

Blindheit der Anschauung, Leere des Begriffs

Eine Kritik des (Non-)Konzeptualismus

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Sophia Maddalena Fazio

aus

Brescia (Italien)

Bonn 2025

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Rainer Schäfer (Vorsitzender)

Prof. Dr. Michael Forster (Betreuer und Gutachter)

Prof. Dr. Kristina Engelhard (Gutachterin)

Prof. Dr. Dietmar Heidemann (weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)

Tag der mündlichen Prüfung: 17.04.2023

Danksagung

Diese Dissertation ist das Ergebnis einer langjährigen Auseinandersetzung mit Immanuel Kants Erkenntnistheorie, die aufgrund ihres universellen Anspruches und ihrer strengen Systematik seit Anfang meines Studiums der Philosophie eine große Faszination auf mich ausübt. Der Anspruch Kants, durch seine Kritik an die Klassische Metaphysik des 18. Jahrhunderts eine neue Grundlage für die Philosophie zu schaffen, die vom epistemischen Subjekt und nicht vom zu erkennenden Objekt ausgeht, und der daraus entstehende Versuch im Rahmen des Deutschen Idealismus, des Neukantianismus und der Phänomenologie, diesem Ansatz auf neue Weise nachzugehen, machen die Transzendentalphilosophie eine der meiner Meinung nach interessantesten Etappen der Philosophiegeschichte.

Ich möchte mich in erster Linie bei Herrn Professor Michael Forster herzlich bedanken. Als Erstbetreuer hat er mich nicht nur hervorragend fachlich unterstützt, sondern auch mit großem Einfühlungsvermögen im Laufe des Promotionsstudium begleitet.

Frau Professorin Kristina Engelhard bin ich auch zu großem Dank verpflichtet. In der Anfangsphase meiner Promotion ist ihre Unterstützung bei der Bestimmung der Fragestellung und beim Verfassen des Exposés maßgebend gewesen.

Herrn Professor Manfred Baum bin ich besonders dankbar. Die dreijährige Teilnahme an seinem Lesekreis über die *Kritik der reinen Vernunft* hat mir viele Denkanstöße gegeben und meine Kenntnisse der Erkenntnistheorie Kants überaus erweitert.

Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dietmar Heidemann, der mir die Möglichkeit gegeben hat, an mehreren von ihm organisierten Tagungen und Workshops teilzunehmen. Die hilfreichen Diskussionen und der fachliche Austausch haben mir wertvolle Impulse gegeben.

Der *Studienstiftung des Deutschen Volkes* bin ich für die Förderung dieses Promotionsprojektes in der Form eines dreijährigen Stipendiums und eines umfangreichen Bildungsangebotes sehr dankbar.

Ich hatte das Glück, den Arbeitsalltag während der Promotion mit vielen guten Freundinnen und Freunden, die auch in der Philosophie tätig sind, teilen zu können. Herzlichen Dank an Barbara, Elio, Laura, Alessandro und Gaetano für die gemeinsamen Arbeitstage in der Bibliothek und die heiteren Kaffeepausen. Jakob bin ich für seine herzliche Art und motivierende Unterstützung, als mein Durchhaltevermögen in der Endphase der Promotion zu schwanken begann, sehr dankbar. Ein besonderer Dank geht an Lisa: Die Ergebnisse unserer lebhaften und deswegen so bereichernden Diskussionen über die *Transzendente Deduktion* sind in dieser Dissertation eingeflossen.

Der feste Glaube meiner Eltern in meine Fähigkeiten hat mir das Vertrauen gegeben, meine Ziele zu verfolgen. Für ihre uneingeschränkte Unterstützung schätze ich mich sehr glücklich und bin sehr dankbar.

Mein größter Dank gilt Albrecht, dem diese Dissertation gewidmet ist. In guten und in schlechten Tagen, in Gesundheit und in Krankheit, hat er mir Rückhalt gegeben. Seine Liebe für das Leben und seine Beharrlichkeit haben mich exemplarisch während der gesamten Promotion begleitet.

Inhaltsverzeichnis

1 Die Relevanz der Erkenntnistheorie Kants im Kontext der Non-Konzeptualismus-Debatte	1
1.1 McDowells Begründung des Konzeptualismus	15
1.2 Konzeptualismus und Non-Konzeptualismus als Interpretationsmodelle der Erkenntnistheorie Kants	22
1.3 Das transzendente Erkenntnismodell als mögliche Lösung zur (Non-)Konzeptualismus-Debatte	33
2 Kants „Zwei-Stämme-Lehre“	41
2.1 Die Dichotomie der zwei Grundvermögen	41
2.2 Die Frage nach der Wechselwirkung der Grundvermögen zum Zweck der Erkenntnis	43
3 Die Anschauung	50
3.1 Der anschauliche und der reine Charakter von Raum und Zeit	51
3.2 Methode und Funktion der <i>Transzendentalen Ästhetik</i>	52
3.3 Die vier Raum- und Zeitargumente	59
3.3.1 Das erste Raum- und das erste Zeitargument	60
3.3.1.1 Rekonstruktion der Argumentation	60
3.3.1.2 Exkurs: Die logische Verschiedenheit im Vergleich zur räumlichen und zur zeitlichen Verschiedenheit	68
3.3.2 Das zweite Raum- und das zweite Zeitargument	74
3.3.3 Das dritte Raum- und das vierte Zeitargument	80
3.3.4 Das vierte Raum- und das fünfte Zeitargument	87
3.4 Fazit	91
4 Der Begriff	94
4.1 Reine Verstandesbegriffe als Form der Erkenntnis	94
4.2 Methode und Funktion der <i>Metaphysischen Deduktion</i> im Zusammenhang mit der <i>Transzendentalen Deduktion</i>	97
4.3 Die <i>Metaphysische Deduktion</i>	103
4.3.1 Erster Beweisschritt: Die Kategorien können anhand der logischen Funktion in Urteilen aufgefunden werden	104
4.3.2 Zweiter Beweisschritt: Der reine Charakter der Kategorien	110
4.3.3 Exkurs: Die <i>Metaphysische Deduktion</i> aus der konzeptualistischen Sicht Longuenesses	119

5 Die Wechselwirkung zwischen sinnlichen Anschauungen und reinen Begriffen	128
5.1 Die <i>Transzendente Deduktion</i> im Zusammenhang der (Non-)Konzeptualismus-Debatte	129
5.1.1 Struktur und systematischer Bezug zur <i>Metaphysischen Deduktion</i>	136
5.1.2 Erster Teil: die objektive Gültigkeit der Kategorien	141
§ 15	141
§ 16	149
§ 17	163
§ 18	168
§ 19	174
§ 20	179
5.1.3 Zweiter Teil: Die objektive Realität der Kategorien	182
§ 21	183
§ 22	187
§ 23	191
§ 24	193
§ 25	217
§ 26	220
5.1.4 Fazit	229
5.1.5 Exkurs: Die Frage nach der Einheit der Wahrnehmung	232
5.1.6 Exkurs: Die Unterscheidung zwischen Form der Anschauung und formaler Anschauung in Hinblick auf die <i>Transzendente Ästhetik</i>	250
5.2 Der Schematismus der reinen Verstandesbegriffe	275
5.2.1 Funktion des Schematismus innerhalb der <i>Kritik der reinen Vernunft</i>	275
5.2.2 Die Bestimmung des Heterogenitätsproblems und ihre Relevanz für die (Non-)Konzeptualismus-Debatte	283
5.2.3 Das Schema als vermittelnde Vorstellung zwischen den sinnlichen Anschauungen und den Kategorien	291
5.2.4 Fazit	308
5.3 Die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile: Das negative und das positive Kriterium der Wahrheit	310
5.4 Kants Erkenntnistheorie ist kein Fall des Mythos des Gegebenen	328
6 Fazit	333
7 Abkürzungsverzeichnis	341
8 Bibliographie	341

1 Die Relevanz der Erkenntnistheorie Kants für die (Non-)Konzeptualismus-Debatte

Die meistvertretene Position in der gegenwärtigen Kant-Forschung besteht darin, dass die Transzendentalphilosophie als eine konzeptualistische Theorie aufzufassen sei. Dabei wird im Einklang mit McDowell angenommen, dass Kant in den von Sellars in *Empiricism and the Philosophy of Mind* dargelegten Mythos des Gegebenen ver falle. In dieser Dissertation wird gegen eine solche Interpretation argumentiert und dabei werden zwei Hauptziele verfolgt. Erstens wird gezeigt, dass Kants Erkenntnistheorie trotz der Annahme eines kognitiven Dualismus nicht in den Mythos des Gegebenen verfällt und dass somit keine Notwendigkeit vorliegt, sie konzeptualistisch aufzufassen. Zweitens wird erläutert, aus welchem Grund der Konzeptualismus mit Kants Vermögensdualismus nicht kohärent ist. Die konzeptualistische Annahme, dass die Sinnlichkeit unabhängig vom Verstand keinen unmittelbaren Zugang zu den Erscheinungen hat, schwächt nämlich die Grundprämisse Kants ab, dass die Erkenntnis aus der Wechselwirkung zweier voneinander unabhängiger und irreduzibler Vermögen – der Sinnlichkeit und dem Verstand – hervorgebracht wird.

Die (Non-)Konzeptualismus-Debatte wurde von McDowell initiiert, als er im Jahr 1994 die Monographie *Mind and World* veröffentlicht hat. In diesem Werk stellt McDowell den von Kant eingeführten kognitiven Dualismus, welcher nach der Meinung des Autors in der gegenwärtigen Philosophie paradigmatisch von David Davidson im Dualismus von Schema und Inhalt übernommen wird, in Frage. Ausgehend von Sellars' Kritik am Mythos des Gegebenen vertritt McDowell die These, dass die Sinnlichkeit unabhängig vom begrifflichen Vermögen keinen Zugang zu den Gegenständen der Erfahrungswelt hat und dass demzufolge jede epistemisch relevante sinnliche Vorstellung begrifflich bestimmt sein muss, um bewusst vorgestellt zu werden sowie einen Gegenstandsbezug – sei es auch nur unmittelbarer Art – aufzuweisen.

In dieser Dissertation wird die These aufgestellt, dass der erkenntnistheoretische Ansatz McDowells auf einer Interpretation des Mythos des Gegebenen beruht, die von der Darstellung Sellars' abweicht. Der Mythos des Gegebenen richtet sich nach Sellars gegen den empirischen Fundamentalismus, nach welchem der Ursprung aller Rechtfertigungen in basalen Überzeugungen liegt, die nicht-inferentiell sind. Im Unterschied dazu richtet sich McDowells Kritik gegen den minimalen Empirismus und damit gegen alle philosophischen Theorien, nach welchen der Gegenstandsbereich einer Wissenschaft der Erfahrung zugänglich sein muss.

Da nach McDowell die epistemische Bezugnahme zur Außenwelt einen normativen Charakter aufweist, insofern sie die Verantwortung voraussetzt, Aussagen zu treffen, die von anderen epistemischen Subjekten als wahr anerkannt werden, wäre es ein natürlicher Fehlschluss, anzunehmen, dass eine nicht-inferentielle Vorstellung eine Erkenntnis rechtfertigen kann. Nach McDowell besteht also der Kritikpunkt des Mythos des Gegebenen darin, dass bloße Empfindungen im Sinne Kants als keine Wissensformen verstanden werden können und somit epistemisch irrelevant sind, weil sie nicht intersubjektiv zugänglich sind. Sellars behauptet hingegen nicht, dass nicht-inferentielle Vorstellungen keine Wissensform sind. Er plädiert vielmehr dafür, dass sinnliche Vorstellungen keine basalen Überzeugungen sind, sondern im Einklang zum Kohärentismus ihre Wahrheit von einem gesamten System von Überzeugungen abhängt, die durch ihren inferentiellen Charakter verglichen werden können.

Da McDowell davon ausgeht, dass Empfindungen *per definitionem* unmittelbare Vorstellungen eines Gegenstandes sind und sie den Wirklichkeitsbezug einer Erkenntnis gewährleisten, aber gleichzeitig die These vertritt, dass sie aufgrund ihres nicht-inferentiellen Charakters keine Wissensform sind, kann er die epistemische Relevanz der Empfindungen nur unter der Bedingung bewahren, dass sie durch den Verstand begrifflich bestimmt werden. Daraus folgt: „Representational content cannot be dualistically set over against the conceptual. That is obviously so, however hospitable we are to the idea that some representational content is non conceptual”¹. Verleiht aber Kant innerhalb des kognitiven Dualismus der Sinnlichkeit eine so bedeutende Funktion, die diejenige des Verstandes übersteigt, wie McDowell im Zitat behauptet?

In seinem der Erkenntnistheorie gewidmeten Hauptwerk – der *Kritik der reinen Vernunft* – unterzieht Kant die Vernunft einem Prozess, in dem sie die Rolle des Klägers, des Angeklagten und auch des Richters übernimmt:

„Man kann die Kritik der reinen Vernunft als den wahren Gerichtshof für alle Streitigkeiten derselben ansehen; denn sie ist in die letzteren, als welche auf Objekte unmittelbar gehen, nicht mit verwickelt, sondern ist dazu gesetzt, die Rechtsame der Vernunft überhaupt nach den Grundsätzen ihrer ersten Institution zu bestimmen und zu beurteilen“².

¹ McDowell (1996), S. 3.

² KrV, A751/B779.

Die Vernunft als das „obere Erkenntnisvermögen“³ unternimmt eine Selbst-Kritik (*κρίνω*), um zu beurteilen, inwiefern sie die Metaphysik auf den sicheren Gang einer Wissenschaft bringen kann, in der streng allgemeine und notwendige Erkenntnisse von bloßen Spekulationen unterschieden werden. Das Ergebnis dieser Selbstprüfung durch die Vernunft wird zeigen, dass die Metaphysik nur als Transzendentalphilosophie möglich ist und dass eine die Erfahrung übersteigende Metaphysik nicht vertretbar ist, weil „[a]uf welche Art und durch welche Mittel sich auch immer eine Erkenntnis auf Gegenstände beziehen mag, so ist doch diejenige, wodurch sie sich auf dieselbe unmittelbar bezieht und worauf alles Denken als Mittel abzweckt, die Anschauung“⁴. Dementsprechend versteht Kant unter dem in der ersten *Kritik* entworfenen System eine noch nicht ausgeführte Transzendentalphilosophie aller Prinzipien der reinen Vernunft hinsichtlich ihrer erkenntnisermöglichenden Funktion.⁵

Die Vernunft ist ein reines Vermögen, das nicht auf Erscheinungen unmittelbar geht, sondern völlig unabhängig von jeglicher Erfahrung ausgeübt wird. Zum Zweck der Erkenntnis bringt die Vernunft die Kategorien als Begriffe eines Gegenstandes überhaupt und die reinen Grundsätze als apriorische Voraussetzungen wissenschaftlicher Erfahrung a priori hervor. Die Aufgabe der Transzendentalphilosophie *qua* kritischer Metaphysik besteht im Aufzeigen solcher reinen notwendigen Prinzipien innerhalb eines Systems und deren Anwendung, um die Metaphysik auf den sicheren Gang einer Wissenschaft zu führen. In dieser Dissertation wird der Fokus auf die Kategorien gelegt, die als reine Verstandesbegriffe die Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung sind: „Sie [d. h. die Erkenntnis] besteht in der bestimmten Beziehung *gegebener* Vorstellungen auf ein Objekt [Herv. d. Verf.]“⁶. Die in den Kategorien gedachten Vorstellung eines Objekts überhaupt, nach welcher die Empfindungen als das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung zum Zweck der Erkenntnis verbunden werden müssen, ist objektiv gültig. Die mit der Vorstellung eines Objekts überhaupt konforme Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung kann nämlich von jedem möglichen Verstande gedacht werden und somit als wahr oder falsch angesehen werden.

Die in den Kategorien gedachten Vorstellung der Verbindung ist dennoch nach Kant keine hinreichende Bedingung der Erkenntnis, denn der durch die Sinnlichkeit *gegebene*

³ Ebd., A835/B863.

Der Terminus *Vernunft* wird hier im weiten Sinne als das Vermögen apriorischer Erkenntnis und damit als das obere Erkenntnisvermögen, welches auch den Verstand einschließt, verstanden. Die Vernunft grenzt sich vom unteren Erkenntnisvermögen, das der Sinnlichkeit entspricht, ab. Vgl. ebd., A703/B731.

⁴ Ebd., A19/B33.

⁵ Vgl. ebd., B27.

⁶ Ebd., A703/B137.

Bezug zu den Erscheinungen ist nach Kant eine *conditio sine qua non* sowohl der Erkenntnis a posteriori als auch der Erkenntnis a priori: „Wenn eine Erkenntnis objektive Realität haben, d. i. sich auf einen Gegenstand beziehen, und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgend eine Art *gegeben* werden können [Herv. d. Verf.]“⁷. Die Anwendung der Kategorien kann daher nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese einen wirklichen oder möglichen Bezug zu den Erscheinungen aufweisen.

Die These, dass die epistemische Funktion des Verstandes durch die Sinnlichkeit verwirklicht wird, bedeutet wiederum, dass der Verstand zum Zweck der Erkenntnis auf wirkliche oder mögliche Erfahrung eingeschränkt ist. Kant verleiht also der Sinnlichkeit die positive Funktion, der Erkenntnis empirische Realität zu verleihen, und die negative Funktion, die erkenntnisermöglichende Funktion des Verstandes auf die Gegenstände der Erscheinungen zu restringieren.

McDowell und die Konzeptualisten im Allgemeinen bestreiten allerdings nicht Kants Annahme, dass die Empfindung eine notwendige Bedingung der Erkenntnis sei. Sie erkennen an, dass die Empfindung einer Erkenntnis Wirklichkeit verleiht. Dasjenige, was sie in Frage stellen, sind die Bedingungen, unter denen das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung diese epistemische Funktion erfüllen kann. Der konzeptualistische Ansatz besteht dementsprechend darin, dass die Empfindungen unabhängig von der Spontaneität des Verstandes eine bloße Modifikation des Gemütes des Subjekts sind, weil sie nicht bewusst in der Einheit einer Anschauung als unmittelbare Vorstellung eines Gegenstandes gedacht werden.

In dieser Dissertation wird die spezifische konzeptualistische Position kritisiert, nach welcher der Verstand die reinen Formen der sinnlichen Anschauung logisch bestimmen muss, sodass die sinnlichen Anschauungen einen unmittelbaren Bezug zu den Erscheinungen aufweisen können. Das den reinen Formen der Anschauungen gemäß angeordnete Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung ist nach den Konzeptualisten epistemisch relevant und somit erkennbar, weil es eine zum Denken analoge begriffliche Struktur besitzt.

Die genannte konzeptualistische Interpretation steht allerdings im Widerspruch zu der Grundthese Kants, dass die sinnlichen Anschauungen und die Begriffe zwei verschiedene epistemische Funktionen ausüben und dass sie in ontologischer Hinsicht unterschieden sind. In epistemischer Hinsicht wird die Unabhängigkeit der beiden Vermögen geschwächt, weil

⁷ Ebd., A155/B194.

der Verstand nicht nur die hinreichende Bedingung der objektiven Gültigkeit einer Erkenntnis, sondern auch eine notwendige Bedingung der objektiven Realität einer Erkenntnis wäre. Indem der Verstand den unmittelbaren Bezug der Empfindungen zu den Gegenständen der Erscheinungen denkt, trägt er nämlich zur Wirklichkeit einer Erkenntnis bei. In ontologischer Hinsicht ist es nicht kohärent zu behaupten, dass die sinnlichen Anschauungen der Form nach begrifflich seien, weil laut der *Transzendentalen Ästhetik* die reinen Formen der Anschauung die Struktur eines unendlichen *toti* und die Begriffe die Struktur eines endlichen *compositi* aufweisen.

Die Vorstellung des unmittelbaren Bezugs einer Empfindung zu den Gegenständen der Erscheinung stimmt nach den meisten Konzeptualisten mit dem Bewusstsein dieser Empfindung überein. Das Bewusstsein einer Vorstellung besteht nach Kant in der Denkbarkeit dieser Vorstellung in der Einheit eines möglichen Gegenstandes überein. Die Bedingungen des Wirklichkeitsbezugs und der Denkbarkeit eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in der Einheit eines Objekts würden also nach dem Konzeptualismus zusammenfallen. Aus der Untersuchung der *Transzendentalen Deduktion* wird sich ergeben, dass dies nicht der Fall sein kann. Während die Erscheinung die sinnliche und somit subjektive Vorstellung eines unbestimmten Gegenstandes der sinnlichen Anschauung ist, wird die Vorstellung eines Objekts überhaupt, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektiert wird, als gedachte Vorstellung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt a priori gedacht und ist somit objektiv gültig.

In dieser Dissertation wird eine Position vertreten, die einem gemäßigten Non-Konzeptualismus entspricht. Dem Non-Konzeptualismus zufolge wird Kants Vermögensdualismus stark gemacht, indem für die epistemische Unabhängigkeit der zwei Grundquellen der Erkenntnis argumentiert wird. Damit wird die These verteidigt, dass die bloßen Empfindungen unmittelbare Vorstellungen der Erscheinungen sind. Im Unterschied zu einem starken Non-Konzeptualismus wird allerdings nicht die Meinung vertreten, dass die Anschauung einen vom Verstand unabhängigen Gegenstandsbezug aufweist. Eine solche Interpretation birgt die Gefahr, in Kontrast mit der Hauptthese Kants zu stehen, dass die Kategorien die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung eines Gegenstandes sowie aller Gegenstände der Erfahrung sind. Wie im Konzeptualismus wird nämlich auch im Non-Konzeptualismus zwischen Erscheinung und Gegenstand (oder Objekt) nicht unterschieden, sodass eines der beiden Vermögen – in diesem Fall die Sinnlichkeit – für das Vorstellen beider als zuständig betrachtet wird.

Gegenüber der non-konzeptualistischen hat die konzeptualistische Interpretation der *Kritik der reinen Vernunft* allerdings den Vorteil, auf schlüssige Weise erklären zu können, wie die Kategorien – ausgehend von einem sinnlich gegebenen Mannigfaltigen – die Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrungsgegenstände sein können. Wenn die reinen Formen der sinnlichen Anschauung eine kategoriale Struktur aufweisen, dann entspricht die Anordnung des Mannigfaltigen in einer sinnlichen Anschauung der gedachten Verbindung des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts.

Das Hauptziel dieser Dissertation besteht darin, zu erklären, wie die Kategorien Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung eines Gegenstandes sowie aller Gegenstände der Erfahrung sein können, wenn im Einklang mit dem Non-Konzeptualismus von einem starken Dualismus in Kants Erkenntnistheorie ausgegangen wird. Zu den erläuterten Zwecken wird die *Kritik der reinen Vernunft* von der *Transzendentalen Ästhetik* bis zum zweiten Abschnitt des *Systems der Grundsätze des reinen Verstandes* untersucht. Ein besonderes Augenmerk wird der Schlüsselfunktion der Sinnlichkeit a priori innerhalb des Vermögensdualismus gewidmet. Da Kant in der *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik* nicht nur die zentralen Theorien der *Kritik der reinen Vernunft* herausarbeitet und als Grundriss einer möglichen Metaphysik skizziert, sondern auch den wissenschaftlichen Charakter der Metaphysik verteidigt, wird diese Begleitschrift Kant – insbesondere die Abschnitte *Vorerinnerungen von dem Eigentümlichen aller metaphysischen Erkenntnis* und die ersten zwei Teile der *Transzendentalen Hauptfragen* – als Ergänzung im Laufe der Untersuchung herbeigezogen. Um ein vollständiges Bild von Kants Dualismus zu liefern, wird auch der erste Abschnitt *Von den Begriffen* der *Allgemeinen Elementarlehre* und die *Allgemeine Methodenlehre* aus Jäsches *Immanuel Kants Logik* – die sogenannte *Jäsche Logik* – in dieser Dissertation behandelt. Im erst genannten Abschnitt aus der *Jäsche Logik* werden die Begriffe anhand ihrer Materie und Form sowie ihres Inhalts und Umfang in Abgrenzung zu den sinnlichen Anschauungen definiert. Im zweitgenannten Abschnitt werden die formalen Regeln festgelegt, denen die Erkenntnis *qua* Wissenschaft unterliegen muss.

Die Untersuchung der Primärtexte verfolgt eine hermeneutische Methode. Die Hermeneutik als Methodik der Interpretation von Texten ist seit ihrer Entstehung mit der Frage konfrontiert, wie eine objektive Erkenntnis von Texten gewährleistet werden kann. Die hermeneutische Analyse birgt nämlich die Gefahr, dass die Interpretin oder der Interpret von der eigenen subjektiven Weltanschauung oder von einer bestimmten Fragestellung ausgeht, die sie oder er bei der Auseinandersetzung mit dem Primärtext voraussetzt, und sie

somit fälschlicherweise auf die Autorin oder den Autor des Primärtextes überträgt. Daraus folgt eine verfälschte Rekonstruktion des Textes. Um dies zu vermeiden, sollen sich Forscherinnen und Forscher im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung ihrer Methode stets bewusst sein und klarstellen, ob sie den Anspruch erheben, sich im Schaffensprozess einer Theorie einzubringen oder die Gehalte einer anderen Autorin oder eines anderen Autors freizulegen.

Die gesamte Debatte über den (Non-)Konzeptualismus geht von der Frage McDowells aus, wie ein mentaler Zustand auf die Welt gerichtet sein soll und führt zum Ergebnis, dass der erkenntnistheoretische Ansatz des minimalen Empirismus aufgrund des von Sellars begründeten Mythos des Gegebenen nicht vertretbar ist: „My aim ist to propose an account, in a diagnostic spirit, of some characteristic anxieties of modern philosophy – anxieties that centre, as my title indicates [*Mind and World*, Anm. d. Verf.], on the relation between mind and world“⁸. Die *Kritik der reinen Vernunft* wird von McDowell als Beleg für die konzeptualistische These interpretiert, dass das epistemische Verhältnis zwischen einem mentalen Zustand und den zu erkennenden Gegenständen dadurch möglich ist, dass begriffliche, also dem Verstand eigene Fähigkeiten, beim Empfinden tätig sind. Dabei berücksichtigt McDowell nicht, dass sich nach Kant das Subjekt auf verschiedene Weisen – mit den Sinnen und mit dem Verstand – epistemisch auf die Welt richten kann und dass die daraus entstehenden Vorstellung – die Erscheinungen und die Begriffe – weder den gleichen epistemischen Status einer Wissensform vorweisen müssen noch richtigen Aussagen über die Welt entsprechen müssen. Da Kant nicht die These aufstellt, dass die sinnliche Anschauung eine Art von Wissen ist, und wenn gezeigt werden kann, dass Kant diese These konsequent vertritt, ist die Frage, ob er in den Mythos des Gegebenen fällt, *prima facie* nicht relevant. Tatsächlich beschäftigt sich Kant mit der Frage, welche Bedingungen a priori erfüllt sein müssen, damit eine sinnliche Anschauung in der objektiven Einheit eines Gegenstandes erkannt werden kann, also als Wissen angesehen werden kann, da sie *per se* keinem Wissen entspricht.

Die aus der Interpretation McDowells entwickelte (non-)konzeptualistische Debatte, ob Kants Transzendentalphilosophie konzeptualistisch zu erfassen sei oder nicht, ist also keine Frage die *in sensu strictu* die Transzendentaltheorie betrifft. Somit unterzieht McDowell die Transzendentalphilosophie einer Untersuchung, die von anderen Prämissen als denjenigen Kants ausgeht. Im Unterschied zu der in der (non-)konzeptualistischen angewandten

⁸ McDowell (1996), S. xi.

Methodik wird in dieser Dissertation das epistemische Verhältnis der zwei Grundvermögen durch eine streng hermeneutische Untersuchung vom Hauptwerk Kants dargestellt, um die Bedingungen der daraus hervorgebrachten Erkenntnis deutlich zu machen. Dies wird ermöglichen aufzuzeigen, warum Kant trotz der Annahme eines starken kognitiven Dualismus nicht in den Mythos des Gegebenen verfällt.

Im ersten einführenden Kapitel werden zunächst die Hauptthesen des Konzeptualismus McDowells anhand seiner Hauptwerke *Mind and World* und *Having the World in View* dargestellt (1.1). McDowells Deutung des Mythos des Gegebenen, den Sellars in *Empiricism and the Philosophy of Mind* entwickelt und auf dem der konzeptualistische Ansatz McDowells beruht, wird ein gesondertes Kapitel gewidmet (1.2). Darauf aufbauend wird der non-konzeptualistische Ansatz vorgestellt und die Relevanz der (Non-)Konzeptualismus-Debatte für die Exegese der *Kritik der reinen Vernunft* dargelegt. Schließlich werden die Hauptströmungen des Konzeptualismus und – in Abgrenzung davon – des Non-Konzeptualismus beschrieben (1.4).

Im zweiten Hauptkapitel wird zunächst die Dichotomie der Sinnlichkeit und des Verstandes erläutert. Dies erfolgt durch die Untersuchung der Beschaffenheit ihrer Vorstellungen, der Anschauung und des Begriffs, die in der *Jäsche-Logik* jeweils als *individuum* und als *repraesentatio generalis* definiert werden (2.1). Davon ausgehend wird die Wechselwirkung der zwei Grundvermögen zum Zweck der Erkenntnis anhand der sogenannten Kooperationsthese aus der Einleitung zur *Transzendentalen Logik* – „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind“⁹ – in ihren Grundzügen dargelegt (2.2).

Im Einklang zur Struktur der *Kritik der reinen Vernunft* wird im dritten Hauptkapitel auf der Grundlage der *Transzendentalen Ästhetik* das Vermögen der Sinnlichkeit von demjenigen des Verstandes isoliert, um die epistemische Funktion und die ontologische Struktur von Raum und Zeit als die reinen Formen der Anschauung zu beleuchten. Zu diesem Zweck werden die reinen Formen der Anschauung von den sinnlichen sowie empirischen Anschauungen abgegrenzt und ihre Eigenschaft, selbst Anschauungen zu sein, begründet (3.1). Danach wird die systematische Bedeutung der *Transzendentalen Ästhetik* innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* sowie die in diesem Abschnitt verwendete Methode der metaphysischen Erörterung des Raumes und der Zeit erläutert. Daraus wird sich ergeben, dass Raum und Zeit Formen der Anschauung sind (3.2). In diesem Zusammenhang wird eine

⁹ KrV, A51/B75.

Erklärung darüber geliefert, warum Kant Raum und Zeit in den Untertiteln des ersten und des zweiten Abschnittes der *Transzendentalen Ästhetik* als Begriffe bezeichnet, obwohl sich aus der metaphysischen Erörterung ergeben wird, dass sie einen reinen und zugleich anschaulichen Charakter aufweisen und somit reine Anschauungsformen sind.

Die Rekonstruktion der vier Raum- und Zeitargumente, aus denen die metaphysische Erörterung besteht, ist in vier Unterkapiteln untergliedert (3.3.1-3.3.4). Bei der Untersuchung werden die jeweiligen Raum- und Zeitargumente gegenübergestellt und in ihrer Schlüssigkeit überprüft. Da laut der ersten zwei Argumentenpaare Raum und Zeit weder sinnlich gegeben noch aus den Gegenständen ableitbare Größen sind, bilden sie die Bedingungen der Sinnlichkeit, unter denen die äußere und innere Empfindung möglich ist. Die letzten Argumentpaare zeigen ergänzend auf, dass Raum und Zeit aufgrund ihres sinnlichen, unmittelbaren, singulären, homogenen und unendlichen Charakters im Gegensatz zu einer konzeptualistischen Interpretation nicht durch Begriffe vorgestellt werden können, sondern Anschauungen sind. In einem *Exkurs* wird außerdem dargelegt, worin sich die räumliche und die zeitliche von der logischen Verschiedenheit unterscheiden (3.3.1.2). Somit wird ein weiteres Argument für die These geliefert, dass die sinnlichen Vorstellungen eine eigene epistemische Funktion erfüllen, die nicht von den Begriffen übernommen werden kann.

Im vierten Hauptkapitel wird nun die epistemische Funktion der reinen Verstandesbegriffe anhand der *Metaphysischen Deduktion* (4) näher untersucht. Es wird die These aufgestellt, dass das Hauptziel der *Metaphysischen Deduktion* nicht in der Auflistung der Kategorien anhand der logischen Funktionen in Urteilen, sondern im Beweis des reinen Charakters der Kategorien besteht (4.2). Die Ableitung der Kategorien aus den logischen Funktionen in Urteilen, die von Kant in einem ersten Schritt unternommen wird (4.3.1.), bildet also die Beweismethode, durch welche der reine Charakter der Kategorien in einem zweiten Schritt aufgezeigt wird (4.3.2). Ein zusätzliches Kapitel (4.3.3) wird der konzeptualistischen Interpretation der *Metaphysischen Deduktion* von Longuenesse gewidmet. Nach Longuenesse bedeutet die Konklusion „[d]ieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Vorstellungen in einer Anschauung Einheit“¹⁰, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung durch die Handlung der Synthesis den Kategorien gemäß logisch strukturiert gedacht wird. Es wird gezeigt, dass dies nicht der Fall sein kann, denn die Kategorien sind

¹⁰ Ebd., A79/B104-105.

Vorstellungen der synthetischen Einheit eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* und nicht der *sinnlichen Anschauung*. Es wird außerdem in Abgrenzung zu Longuenesses Interpretation aufgezeigt, dass sich die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorien nicht darin unterscheiden, dass die ersten die Form der Begriffe in einem Urteil und die zweiten die Form der Anschauung sind, sondern darin, dass die ersten logische und die zweiten transzendente Formen sind.

Nach der Schilderung der epistemischen Funktion der zwei Grundvermögen der Erkenntnis werden im fünften Hauptkapitel anhand der *Transzendentalen Deduktion* (5.1) und des *Schematismus* (5.2) die Bedingungen der Wechselwirkung zwischen der Sinnlichkeit und dem Verstand zum Zweck der Erkenntnis untersucht. Im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wird erläutert, mit welchem Recht die Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis der Erfahrungsgegenstände angesehen werden (5.1.2). Es ist notwendig, dies aufzuzeigen, um auszuschließen, dass dem Inhalts-Non-Konzeptualismus gemäß der Verstand sinnlich gegebene Erscheinungen nicht objektiv erkennen kann. Die Kategorien sind objektiv gültige Vorstellungen, weil jeder mögliche Verstand sich seiner numerischen Identität bewusst wird, indem er die synthetische Einheit der Apperzeption als das Bewusstsein der in den Kategorien vorgestellten Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt denkt.

In Zusammenhang mit der (Non-)Konzeptualismus-Debatte wird aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* außerdem hervorgehen, dass sich die subjektive Einheit der Apperzeption, verstanden als das Bewusstsein der Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen nach räumlichen und zeitlichen Verhältnissen, von der objektiven Einheit der Apperzeption, verstanden als das Bewusstsein der Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, unterscheidet. Damit kann schon das negative Ergebnis erzielt werden, dass im Unterschied zu McDowells Theorie die räumliche und zeitliche Zusammensetzung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung nach Assoziationsgesetzen nicht auf den Verstand zurückgeführt werden kann. Gegen die konzeptualistische These, dass das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung begrifflich bestimmt sein muss, um bewusst vorgestellt zu werden, wird in diesem Kapitel eingewendet, dass laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* das Mannigfaltige nur der Möglichkeit nach von der reinen Apperzeption zum Zweck ihrer Erkennbarkeit begleitet werden muss und dass das „Ich denke“ keinen Einfluss auf die ontologische Beschaffenheit einer sinnlichen Vorstellung ausüben kann. Das „Ich denke“ ist nur eine Vorstellung, die zu

einem Mannigfaltigen hinzugedacht wird und das Bewusstsein zum Ausdruck bringt, dass dieses Mannigfaltige als Merkmal eines Objekts dienen kann.

Im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* legt Kant dar, wie die Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung objektive Realität aufweisen und somit auf alle Gegenstände der Erfahrung angewendet werden können (5.1.3). Nachdem Kant im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die objektive Gültigkeit der Kategorien, unabhängig von der Art und Weise wie das Mannigfaltige gegeben wird, bewiesen hat, berücksichtigt er nun die sinnlichen Bedingungen, denen Erscheinungen unterliegen, um durch die Kategorien erkennbar zu sein. Da die Zeit die Form der Erscheinung ist, wird das Mannigfaltige dem inneren Sinn in einem Verhältnis des Nacheinanders gegeben. Die objektive Realität der Kategorien kann also nur dadurch bewiesen werden, dass der Verstand das zu verschiedenen Zeiten zu Bewusstsein gebrachte Mannigfaltige in der Einheit ein und desselben Bewusstseins denken kann.

Die Kategorien sind nach Kant objektiv reale Vorstellungen, weil der Verstand den inneren Sinn durch das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß durch die Handlung der figürlichen Synthesis denken kann. Der konzeptualistischen Lesart zufolge können die Kategorien die Form der Erscheinung logisch bestimmen und sind somit objektiv reale Vorstellungen, da die Anordnung des Mannigfaltigen der Zeit der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird und da die Zeit die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung ist.

Die konzeptualistische Interpretation ermöglicht nicht nur die objektive Realität der Kategorien zu beweisen, sondern auch zu erklären, warum die Wahrnehmungen einen Objektbezug aufweisen. Die Wahrnehmung ist die bewusste Zusammensetzung von Empfindungen in einer empirischen Anschauung nach Assoziationsgesetzen, die die Art und Weise wiedergeben, wie die Empfindungen dem inneren und dem äußeren Sinn zeitlich und räumlich subjektiv gegeben werden. Wenn das Mannigfaltige der Zeit und somit die Zeitverhältnisse selbst nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten Prinzipien miteinander logisch verbunden werden und wenn die Empfindungen dem Raum und der Zeit unterliegen, dann weist die Wahrnehmung in der Tat einen Objektbezug auf, obwohl die in ihnen vorgestellten Empfindungen nach subjektiven Prinzipien des Raumes und der Zeit verbunden werden. In dieser Dissertation wird die These bestritten, dass die objektive Realität der Kategorien *qua* reiner Verstandesbegriffe von der Vorstellung der Verbindung einer sinnlichen Vorstellung abhängen kann. Dasjenige, was in der figürlichen Synthesis verbunden wird, ist nicht das Mannigfaltige der Zeit, sondern die sukzessiv

gedachte „Ich denke“: Da die einzelnen Bewusstmachungsakte des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung zeitlich verschieden sind, weil das der Zeit unterliegende Mannigfaltige dem inneren Sinn nacheinander gegeben wird, müssen die nacheinander geführten Selbstbewusstmachungsakte durch eine Handlung der figürlichen Synthesis unter die Einheit des Selbstbewusstseins gebracht werden. Es wird gegen eine konzeptualistische Auffassung der Erkenntnistheorie gezeigt, dass der Erscheinungsbezug a priori der Kategorien nicht die logische Verbindung des Mannigfaltigen des Raumes und der Zeit der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß voraussetzt.

Durch den Beweis der objektiven Realität der Kategorien wird zugleich die These des Zustand-Non-Konzeptualismus Hannas widerlegt, nach dem es sinnliche Inhalte des Gemüts geben kann, die der Verstand nicht begrifflich erkennen kann. Da die Selbstbewusstmachungsakte des Verstandes der Zeit unterliegen und da die Zeit die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung ist, stehen alle möglichen Erscheinungen unter Kategorien.

In einem gesonderten Kapitel wird der Frage nach der Erkennbarkeit der Wahrnehmung, die im Unterschied zu einer konzeptualistischen Interpretation nicht *eo ipso* aus der objektiven Realität der Kategorien folgt, nachgegangen (5.1.5). Die Wahrnehmung wird durch die Handlung der Synthesis der Apprehension der reproduktiven Einbildungskraft nach subjektiven Assoziationsgesetzen vorgestellt und nicht durch die Spontaneität des Verstandes. Das Bewusstsein der Handlung der Synthesis der Apprehension und somit ihrer Erkennbarkeit muss also dargelegt werden. Laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* muss zum Zweck der Erkenntnis das Mannigfaltige der Möglichkeit nach der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden sein, sodass es von einem sich seiner Identität bewussten Verstand bewusst vorgestellt und somit in der begrifflichen Einheit eines Objekts verbunden werden kann. Es wird also bewiesen werden, dass die Empfindungen der Möglichkeit nach der objektiv gültigen transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden können, obwohl sie *per definitionem* in der Wahrnehmung auf subjektive Weise zusammengesetzt werden. Dies ist dadurch möglich, dass die bloßen Raum- und Zeitverhältnisse, nach welchen die Empfindungen in einer Wahrnehmung subjektiv zusammengesetzt werden, laut der *Transzendentalen Ästhetik* allein betrachtet, reine Anschauungen sind und als solche a priori unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen können. Daraus folgt, dass jede Wahrnehmung der Form nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht, obwohl ihr Mannigfaltiges nach subjektiven Gesetzen zusammengesetzt ist.

Im einem weiteren gesonderten Kapitel wird die Kohärenz der *Transzendentalen Deduktion* zur *Transzendentalen Ästhetik* in Bezug auf die These untersucht, dass Raum und Zeit als formale Anschauungen vorgestellt werden können, indem ihr Mannigfaltiges der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden und somit in der Einheit eines Gegenstandes vorgestellt wird (5.1.6). Die formalen Anschauungen des Raumes und der Zeit spielen nach Kant eine zentrale Rolle, denn auf ihnen als Vorstellungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung beruhen jeweils die Mathematik und die Erkennbarkeit der Wahrnehmung. Es stellt sich allerdings die Frage, wie das Mannigfaltige des Raumes und der Zeit der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden können, wenn in der *Transzendentalen Ästhetik* von Kant dargelegt wurde, dass Raum und Zeit homogene und unendliche Vorstellungen sind, die nicht durch Begriffe erfasst werden können. Der in der Dissertation vorgeschlagene Ansatz besteht in der Unterscheidung zwischen *Denken* und *Erkennen*. Das Mannigfaltige des Raumes und der Zeit kann unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen und somit bewusst vorgestellt werden, um in der Einheit eines möglichen Objekts gedacht zu werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass es in der Einheit eines Objekts erkannt werden kann. Die formalen Anschauungen, die in der *Transzendentalen Ästhetik* metaphysisch erörtert werden, entsprechen also den bewussten Vorstellungen der sinnlichen Einheit des Raumes und der sinnlichen Einheit der Zeit, aber nicht der Erkenntnis des Raumes und der Zeit als Objekte.

Nachdem bewiesen wurde, dass die Kategorien objektive Realität haben, wird im Kapitel über den *Schematismus* untersucht, unter welchen Bedingungen die Kategorien auf Erscheinungen angewendet werden können. Der erste Teil des Kapitels dient der Erläuterung der systematischen Funktion des Schematismus innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* (5.2.1). Ausgehend davon wird im darauffolgenden Unterkapitel die These verteidigt, dass im Gegensatz zur konzeptualistischen Auffassung McDowells und Longuenesses der Schematismus kein überflüssiger Abschnitt innerhalb des Hauptwerkes Kants ist (5.2.2). Wenn nach der konzeptualistischen Interpretation des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* das Mannigfaltige des Raumes und der Zeit *qua* Formen der Wahrnehmung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden, dann würden die reinen Formen der Anschauung dieselbe logische Struktur wie die Kategorien aufweisen. Daraus würde in der Tat folgen, dass sich die Kategorien auf Erscheinungen beziehen können, ohne dass ein Drittes – das Schema – nötig sei. Da aus der in dieser Dissertation geführten Untersuchung der *Transzendentalen Deduktion* hervorgegangen ist, dass das reine Mannigfaltige der Zeit nicht der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden

werden kann, muss es innerhalb des kognitiven Dualismus eine dritte Vorstellung geben, die der Urteilskraft als Kriterium dazu dient, zu bewerten, ob eine in der Zeit gegebene Erscheinung unter einer bestimmten Kategorie stehen kann. In einem abschließenden Kapitel wird am Beispiel des Schemas der Substanz und des Schemas der Kausalität beschrieben, wie die Schemata ihre epistemische Funktion erfüllen, und wie es möglich ist, dass sie in ontologischer Hinsicht einerseits sinnlich und andererseits intellektuell sind.

Die bisher geführten Untersuchungen ermöglichen, im letzten Abschnitt des fünften Hauptkapitels die Frage zu beantworten, ob die bloßen Empfindungen nach Kant die Wahrheit einer Erkenntnis bestimmen (5.3). Zu diesem Zweck werden anhand der ersten zwei Abschnitte des *Systems aller Grundsätze* das negative und das positive Wahrheitskriterium behandelt. Es wird für die These argumentiert, dass Kant keine Korrespondenztheorie in ihrer eigentlichen Bedeutung vertritt und dass demzufolge nach Kant die bloße Materie der Erkenntnis kein geeignetes Wahrheitskriterium sein kann. Eine Erkenntnis ist vielmehr der Form nach wahr, wenn sie in logischer Hinsicht dem Satz vom Widerspruch konform ist, und sie ist der Materie nach wahr, wenn das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden wird.

Im sechsten Kapitel kann nun gezeigt werden, dass Kant weder in den Mythos des Gegebenen im Sinne Sellars' noch im Sinne McDowells verfällt. Schließlich kann die epistemische Funktion der zwei Grundvermögen positiv erläutert werden.

1.1 McDowells Begründung des Konzeptualismus

Dem Konzeptualismus zufolge teilen die sinnlichen und die begrifflichen Vorstellungen ein und dieselbe logische Struktur, weil der Verstand nach McDowell den sinnlichen Vorstellungen eine begriffliche Form verleiht. Zu dieser These gelangt McDowell durch folgende Argumentation:

M-Th₁: Die epistemische Bezugnahme des Subjekts auf die Welt besteht in der Verantwortung, richtige Aussagen über die Welt zu treffen.

M-Th₂: Die Rechtfertigung einer Erkenntnis¹¹, wie die Erkenntnis selbst, gehört zum logischen Raum der Gründe und wird daher begrifflich vorgestellt.

M-Th₃: Eine Erkenntnis wird durch Erfahrung gerechtfertigt, weil diese ihr einen Wirklichkeitsbezug verleiht.

M-K: Die Erfahrung verfügt über einen begrifflichen Inhalt.

Wie aus dem Titel – *Mind and World* – der oft zitierten Monographie McDowells hervorgeht, besteht die vom Autor behandelte Fragestellung in der Untersuchung der Beziehung zwischen Geist und Welt. Die epistemische Bezugnahme des Geistes – die Vernunft im Sinne Kants – weist nach McDowell eine normative Geltung auf, die er wie folgt beschreibt:

„A belief or judgment to the effect that things are thus and so [...] must be a posture or stance that is correctly or incorrectly adopted according to whether or not things are indeed thus and so. [...] This relation between mind and world is normative, then, in this sense: thinking that aims at judgment, or at the fixation of belief, is answerable to the world – to how things are – for whether or not is correctly executed“¹².

Die Normativität der epistemischen Bezugnahme des Geistes auf die Welt besteht darin, dass sie in einer Handlung in der Form eines Sprechaktes erfolgt. Der Sprechakt drückt eine Überzeugung über die Beschaffenheit der Dinge aus, die der Geist durch die Annahme bestimmter Gründe mit Recht oder Unrecht vertritt. Das epistemische Subjekt handelt richtig oder falsch, je nachdem ob er die Verantwortung erfüllt, wahre Aussagen über die Welt zu formulieren. Jede Erkenntnis beruht daher auf der Verantwortung, die Welt zu beschreiben,

¹¹ Im Einklang zu Henrich werden in dieser Dissertation die Termini *Erkenntnis* und *Wissen* als Synonyme verwendet. Beide Termini bezeichnen in ihrer allgemeinen Bedeutung die bewusste und objektive Vorstellung eines Gegenstandes und seiner Merkmale. Vgl. Henrich (1968).

Um einen Überblick über die gegenwärtige Diskussion zur Unterscheidung dieser *termini technici* zu gewinnen, siehe: Willaschek / Watkins (2017a); Willaschek / Watkins (2017b).

¹² Ebd., S. xi-xii.

wie sie tatsächlich ist, und gerade in dieser normativen Haltung besteht die Intentionalität eines Geisteszustandes (**M-Th1**).¹³

Aus der Verantwortung des Geistes, richtige Aussagen über die Welt zu formulieren, folgt die Angabe einer Rechtfertigung, die es ermöglicht, zwischen wahren und falschen Aussagen zu unterscheiden: „How it is possible for there to be thinking directed at how things are?“¹⁴. Nach McDowell besteht die meistvertretene Position in der modernen Philosophie darin, dass die Erfahrung als ein solches Kriterium dienen kann. Diese Position wird von McDowell als *minimaler Empirismus* bezeichnet und wie folgend definiert: „... the idea that experience must constitute a tribunal, mediating the way our thinking is answerable to how things are, as it must be if we are to make sense of it as thinking at all“¹⁵. So wie Kant, ausgehend von der traditionellen Metaphysik, die Vernunft als Erkenntnisvermögen kritisch untersucht, unterzieht nun McDowell, ausgehend vom minimalen Empirismus, die Erfahrung einem Prozess, in dem beurteilt wird, ob und inwiefern sie die Erkenntnis der Außenwelt rechtfertigen kann. Es muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass McDowell dem Terminus *Erfahrung* eine andere Bedeutung als Kant verleiht. Er versteht unter *Erfahrung* keine empirische Erkenntnis, sondern die sinnlich gegebene Vorstellung eines Gegenstandes.¹⁶

Aus McDowells Prozess an die Erfahrung ergibt sich, dass sinnliche Vorstellungen kein Wissen begründen können, weil die einem normativen Kontext zugehörigen Rechtfertigungen der Erkenntnis dem logischen Raum der Gründe (*space of reasons*) zugeordnet werden müssen. Der logische Raum der Gründe ist ein von McDowell

¹³ Da die Erkenntnistheorie nach McDowell eine normative Dimension aufweist, die in der Pflicht der Angabe von Gründen für die Rechtfertigung von Wissen besteht, vertritt McDowell eine epistemische Deontologie. Vgl. Bagattini (2011), S. 217.

Wie McDowell in der Einleitung von *Mind and World* angibt, hat Sellars einen großen Einfluss auf die Entwicklung seiner Theorie. In der Tat vertritt auch Sellars eine epistemische Deontologie:

„Now accepting a proposition is, in a broad sense, a doing. It is no physical doing, but rather a mental doing, but it is a doing, nonetheless, and, like all doings, is something that can be correctly or incorrectly done. It is, so to speak, subject to a kind of ethics or morality, as are all doings“.

Sellars (1988), S. 302.

¹⁴ McDowell (1996), S. xiii.

¹⁵ Ebd., S. xii.

¹⁶ McLear merkt zu Recht an, dass einer der Gründe für die Annahme eines Konzeptualismus im Zusammenhang mit Kants theoretischer Philosophie im ungenauen Umgang mit Kants Fachbegriffen, insbesondere mit dem Begriff der *Erfahrung* als empirische Erkenntnis und der *Anschauung* als sinnliche Vorstellung, liegt:

„The difficulties that result in trying to pin down Kant’s use of ‘experience, [*Erfahrung*] have not gone unnoticed in the literature. For example, Hannah Ginsborg has argued that Kant’s argument that the understanding must be active in the generation or constitution of ‘*Erfahrung*, is potentially ambiguous in designating between sense modal-specific state of phenomenal consciousness – ‘sense impressions, – and full blown perceptual judgments. But it seems clear that Kant himself took the term ‘intuition, [*Anschauung*], ‘perception, [*Wahrnehmung*], and ‘experience, [*Erfahrung*] to designate different things [Herv. im Orig.]“.

McLear (2014), S. 771.

übernommener *terminus technicus* Sellars¹⁷, der alle möglichen Gründe umfasst, die als epistemische Rechtfertigung von Wissen gelten können: „... in giving an empirical description of that episode or state; we are placing it in the logical space of reason, of justifying and being able to justify what one says“¹⁸. Die Rechtfertigung besteht wiederum in einer Beziehung zwischen dem Träger von Rechtfertigungen und demjenigen, was gerechtfertigt wird, d. h. zwischen Geist und Welt nach McDowell. Dies bedeutet, dass der Raum der Gründe alle möglichen epistemischen Rechtfertigungen im Sinne einer Relation umfasst (**M-Th₂**). McDowell stimmt mit Sellars überein, dass eine solche Relation nur begrifflicher Natur sein kann, die als normativ-epistemische Bezugnahme auf die Welt durch ein Urteil, das wahr oder falsch sein kann, formuliert wird. In diesem Sinne unterscheidet sich der logische Raum der Gründe vom logischen Raum der Natur, der die Beziehung von Gegenständen im Rahmen der Naturwissenschaft und der Erfahrung umfasst:

„On Sellars’s principles, then, to identify something as an impression is to place it in a logical space other than the one in which talk of knowledge – or, to keep the general case in view, talk of world-directedness, knowledgeable or not – belongs. On these principles, the logical space in which talk of impression belongs is not one in which things are connected by relations such as one thing’s being warranted on correct in the light of another“¹⁹.

Daraus folgt nach McDowell, dass alle Gründe als solche artikulierbar sein müssen und dass die Erfahrung keine Quelle der Rechtfertigung für eine Überzeugung sein kann. Im Zusammenhang mit der theoretischen Philosophie Kants bedeutet dies, dass bloß sinnliche Vorstellungen keine Erkenntnis, sei es a priori oder a posteriori, begründen können.

Würden Rechtfertigungen als sinnliche Vorstellungen betrachtet werden, dann würde ein Fehler begangen werden, der einem naturalistischen Fehlschluss (*naturalistic fallacy*) ähnelt. Der von Moore in seinem Werk *Principia Ethica* theoretisierte naturalistische Fehlschluss besteht im Versuch, das Gute als eine natürliche – auf Erfahrung beruhende – oder metaphysische – die Erfahrung übersteigende – Eigenschaft oder Relation der Dinge zu beschreiben:

„The naturalistic fallacy always implies that when we think ‘This is good,’ what we are thinking is that the thing in question bears a definite relation to some one other thing. But this one thing, by reference to which good is defined may be either what I may call a natural object – something

¹⁷ Der *terminus technicus* „logischer Raum“ wurde eigentlich von Wittgenstein im *Tractatus logico-philosophicus* eingeführt. Als Inbegriff der bestehenden und nicht bestehenden Tatsachen weist er jedoch eine von Sellars verschiedene Bedeutung auf, die im Rahmen der hier behandelten Fragestellung nicht relevant ist.

¹⁸ Sellars (1997), S. 76.

¹⁹ McDowell (1996), S. xv.

of which the existence is admittedly an object of experience – or else it may be an object which is only inferred to exist in a supersensible real world.”²⁰.

Wenn das Wissen – so wie das Gute nach Moore – als normativ erfasst wird, dann kann es nicht durch nicht-normative Elemente beschrieben oder begründet werden, da der Bereich der Natur nicht mit dem normativen Bereich kompatibel ist. Um McDowells Redeweise zu verwenden, kann die Erfahrung kein Tribunal bilden, d. h. sie ist nicht in der Lage zu bestimmen, ob das Wissen eines epistemischen Subjekts über die Welt richtig oder falsch sei. Damit weist McDowell den von Sellars so genannten Mythos des Gegebenen zurück, nach welchem der Raum der Gründe die Erfahrung einschließt, und betrachtet diesen als paradigmatisches Beispiel eines naturalistischen Fehlschlusses im Rahmen der theoretischen Philosophie: „The idea of the Given is the idea that the space of reasons [...] extends more widely than the conceptual sphere. [...] But we cannot really understand the relations in virtue of which a judgement is warranted except as relations within the space of concepts“²¹. Die Anziehungskraft des Mythos des Gegebenen besteht darin, dass – unabhängig von der Erfahrung – der vom Denken bestimmte Raum der Gründe keine Elemente aus der Einwirkung der Welt auf das Erkenntnisvermögen enthält und damit keinen Weltbezug aufweist.²²

McDowells Argumentation führt, wie er selbst erkennt, zu einer Antinomie. Auf der einen Seite bildet die Erfahrung die einzige Möglichkeit, sich unmittelbar auf die Gegenstände der Welt zu beziehen und damit der Erkenntnis einen Wirklichkeitsbezug zu garantieren (**M-Th₃**), auf der anderen Seite können nur begrifflich-normative Urteile als Rechtfertigung von Wissen gelten (**M-Th₂**). Es gäbe zwei Möglichkeiten, diese Antinomie zu lösen oder zumindest zu schwächen: Entweder wird der Raum der Gründe auf den Raum der Natur reduziert oder der Raum der Natur wird auf den Raum der Gründe reduziert.

Die erste Möglichkeit, der sogenannte *unverblünte Naturalismus*, wird von McDowell abgelehnt. Nach dem unverblünten Naturalismus wird die Eigenständigkeit vom logischen Raum der Gründe aufgehoben, indem das Verhältnis zwischen Wissen und Rechtfertigung nicht normativ, sondern deterministisch erfasst und somit als Verhältnis der Ursache und der Wirkung begriffen wird. McDowell ist allerdings nicht bereit, die Grundthese des normativen Charakters des Wissens, von der er ausgegangen ist, aufzuheben:

„Now my picture is unlike bald naturalism in just way. I acknowledge as an insight the basic conviction [the difference between the structure of the logical space of reason and the logical

²⁰ Moore (2002), S. 90.

²¹ McDowell (1996), S. 7.

²² Vgl. ebd., S. 15.

space of natural connections] with the scarcely questionable conception of impressions as occurrences in nature”²³.

Die zweite Möglichkeit wird von McDowell ebenfalls abgelehnt. Auch wenn der Empirismus zu einem Mythos abgewertet wird, indem die epistemische Funktion der sinnlichen Vorstellungen negiert wird, bleibt nämlich die Tatsache bestehen, dass der Mensch über Empfindungen verfügt und die Tendenz hat, sie als epistemisch relevante Inhalte der Erkenntnis zu betrachten:

„When it perceptually appears to a subject that things are thus and so, that things are thus and so is itself a case of empirical content. As long nothing is done to undermine the plausibility of the thought that empirical content in general is intelligible only in terms of answerability to impressions, empirical content will look like just problematic in this context as it does in the context of judgements or beliefs”²⁴.

McDowell möchte also bewusst an der erläuterten Dichotomie festhalten. Er vertritt sowohl die These, dass die Struktur vom Raum der Gründe aufgrund dessen Begrifflichkeit *sui generis* sei, als auch die These, dass die Erfahrung epistemisch relevant sei, da das Denken die Verantwortung hat, sich auf sie als Rechtfertigungskriterium zu richten. Wie gelingt es ihm, diese zwei Thesen zu vertreten, ohne einen naturalistischen Fehlschluss zu begehen?

McDowells Strategie besteht darin, nicht die Differenz zwischen dem logischen Raum der Gründe und dem logischen Raum der Natur aufzuheben, sondern die Spannung (*tension*) zwischen der Erfahrung und dem Denken zu lösen, indem er den Erfahrungsbegriff neu definiert. Die Erfahrung besteht nach McDowell in einem Gegebenen, das bereit begrifflich erfasst wird, und damit über einen begrifflichen Inhalt verfügt (**M-K**): „The view I am recommending is that even though experience is passive, it draws into operation capacities that genuinely belong to spontaneity“²⁵. Das Verhältnis zwischen beiden Vorstellungsarten im Rahmen der Erfahrung ist so zu verstehen, dass die begrifflichen Fähigkeiten in der Rezeptivität tätig sind. Dies bedeutet, dass die Begriffe nicht auf etwas von ihnen Verschiedenem angewendet werden, vielmehr treten sie mit dem Gegebenen als Einheit hervor.²⁶ Begriffliche Vorstellungen in der Erfahrung unterscheiden sich in der Tat von denjenigen, die im Denken in Anspruch genommen werden:

„We would not be able to suppose that the capacities that are in play in experience are conceptual if they were manifested only in experience, only in operations of receptivity. They would not be

²³ Ebd., S. xxii.

²⁴ Ebd., S. xviii.

Siehe auch: Ebd., S. 98-102.

²⁵ Ebd., S. 13.

²⁶ Vgl. ebd., S. 9-10.

recognizable as conceptual capacities at all unless they could also be exercised in active thinking, this is, in ways that do provide a good fit for the idea of spontaneity”²⁷.

Während im Denken die begrifflichen Fähigkeiten spontan auf das Gegebene angewendet werden, um es als Zusammengesetztes zu erkennen, treten sie in der Erfahrung auf passive Weise mit dem Gegebenen hervor.

Aus dem Vorhandensein von begrifflichem Inhalt in der Erfahrung folgt, dass die Erfahrung in der Form eines Urteils vorgestellt wird. Da die Rezeptivität ein passives Vermögen ist, weisen Wahrnehmungsurteile keine doxastische Geltung auf, d. h. sie drücken keine Überzeugung des Subjekts aus. McDowell schreibt diesbezüglich:

„Minimally, it must be possible to decide whether or not to judge that things are as one’s experience represents them to be. How one’s experience represents things to be is not under one’s control, but it is up to one whether one accepts the appearance or rejects it”²⁸.

In der Erfahrung werden nur die Dinge beschrieben, wie sie dem Subjekt erscheinen; es ist nicht unter der Kontrolle des Subjekts, welche Vorstellungen durch Affektion im Gemüt entstehen. Das Subjekt kann erst im Laufe des Erkenntnisprozesses entscheiden, ob es glauben soll, ob die Dinge so sind, wie sie ihm gegeben sind, oder nicht – und diese epistemische Entscheidung ist anhand der gestellten Prämisse gleichzeitig ein normativer Akt.

Das begriffliche Vermögen ist nach McDowell die Fähigkeit, Begriffe auf das sinnlich Gegebene anzuwenden, um es als Objekt zu erkennen. Die Normativität der Erkenntnis wird dadurch deutlich, dass die Begriffe keine allgemeinen Vorstellungen von Objekten sind, sondern die Vorstellung der Regel der Verbindung des Gegebenen in der Einheit eines Objekts, mit dem bestimmte Gegenstände der Außenwelt korrespondieren. Die Handlung der Verbindung des Gegebenen den Begriffen gemäß wird anhand eines praktischen Syllogismus vollzogen:

„We tend to assume that the knowledge must have a stateable propositional content [...]. Then the virtuous person’s reliably right judgments as to what he should do, occasion by occasion, can be explained in terms of interaction between this universal knowledge and some appropriate piece of particular knowledge about the situation at hand, and the explanation can take the form of a ‘practical syllogisms’, with the content of universal knowledge, or some suitable part of it, as major premise, the relevant particular knowledge as minor premise, and the judgment about what is to be done as deductive conclusion”²⁹.

²⁷ Ebd., S. 11.

²⁸ Ebd., S. 11.

²⁹ McDowell (1998), S. 57.

Da die Urteile und die sinnlichen Vorstellungen dieselbe begriffliche Struktur teilen, können die sinnlichen Vorstellungen als besonderer Fall einer im Urteil ausgedrückten Allgemeinheit betrachtet werden. Die Allgemeinheit des Urteils in Abgrenzung zur subjektiven Besonderheit des Gegebenen beruht auf McDowells Kohärentismus. Urteile sind also im Unterschied zu Kants Erkenntnistheorie keine Vorstellungen von Handlungen a priori, sondern von assoziativen spontanen Handlungen, die von einer Gruppe epistemischer Subjekte als zu einem Rechtfertigungssystem gehörend anerkannt werden. Die in den Begriffen vorgestellte epistemische Praxis bestimmt die Art und Weise des Empfindens, indem das Subjekt die Tendenz aufweist, diejenigen sinnlichen Vorstellungen als wahr zu betrachten, die als *praemissa minor* und somit als möglicher Inhalt einer urteilsförmigen Erkenntnis angesehen werden können.

Die aus diesem Schluss gewonnene Konzeption der Erfahrung vermeidet die Verwechslung vom logischen Raum der Gründe mit dem logischen Raum der Natur, da das Gegebene als Rechtfertigung von Wissen über begrifflichen Inhalt verfügt: „When we trace the ground for an empirical judgement, the last step takes us to experiences. Experiences already have conceptual content, so this last step does not take outside the space of concepts”.³⁰ Gleichzeitig stammt die Vorstellung des Gegebenen aus den Gegenständen, sodass die auf ihr beruhende Erkenntnis einen Realitätsbezug aufweisen kann. Unabhängig vom begrifflichen Inhalt erfüllt die Vorstellung des Gegebenen keine epistemische Funktion, da die von ihr ausgedrückte Relation zu den Gegenständen der Erfahrungswelt nur durch ihren begrifflichen Charakter als Rechtfertigung von Wissen gelten kann.

Auf diesem epistemischen Modell McDowells beruht die philosophische Strömung des Konzeptualismus innerhalb der analytischen Philosophie des Geistes. Die Debatte zwischen Konzeptualismus und Nicht-Konzeptualismus hat die Interpretation der theoretischen Philosophie Kants seit den 90er Jahren bis heute stark geprägt. Die Frage, ob Anschauungsinhalte einen begrifflichen oder einen nicht-begrifflichen Charakter haben, wird jedoch weder ausschließlich noch systematisch im Zusammenhang mit Kants Erkenntnistheorie geführt. Vielmehr bietet Kants kognitiver Dualismus einen besonders passenden Rahmen zu dieser Fragestellung, sodass Vertreterinnen und Vertreter des Konzeptualismus und des Nicht-Konzeptualismus diese Debatte auf Kants Transzendentalphilosophie bezogen und damit erweitert haben.

³⁰ Ebd., S. 10.

1.2 Konzeptualismus und Non-Konzeptualismus als Interpretationsmodelle der Erkenntnistheorie Kants

Kants kognitiver Dualismus der Sinnlichkeit und des Verstandes, auch als Zwei-Stämme-Lehre bekannt, bietet einen passenden Rahmen zur Untersuchung der epistemischen Funktion sowie der ontologischen Beschaffenheit der sinnlichen und der begrifflichen Vorstellungen. Kant geht von zwei unabhängigen und ihrem Wesen nach verschiedenen Erkenntnisvermögen – der Sinnlichkeit und dem Verstand – aus, die zwei unterschiedliche Vorstellungsarten – die sinnlichen Anschauungen und die reinen Begriffe – hervorbringen.

Die Sinnlichkeit und der Verstand als menschliche Grundvermögen sind nach Kant *per definitionem* in ihrer Funktion irreduzibel und isolierbar. Ihre Irreduzibilität besteht darin, dass jedes Vermögen eine spezifische Funktion erfüllt, die vom anderen nicht übernommen werden kann.³¹ Sie sind zudem isolierbar, insofern sie aufgrund ihrer Irreduzibilität sowohl unter epistemischem als auch unter ontologischem Gesichtspunkt einzeln betrachtet und untersucht werden können. Dies wird in der *Kritik der reinen Vernunft* durch Kants Methodik bestätigt: In der *Transzendentalen Ästhetik* und in der *Transzendentalen Logik* werden jeweils die Sinnlichkeit und der Verstand isoliert, um die von ihnen gelieferten Vorstellungen a priori zu untersuchen.³² Keine der zwei erzeugten Vorstellungsarten bildet allerdings eine Erkenntnis. Die Erkenntnis beruht nämlich auf der wechselseitigen Wirkung der zwei Grundvermögen.³³

Wird eine konzeptualistische Auffassung der Erkenntnistheorie auf Kants epistemisches Modell angewandt, dann wird das dichotomische Verhältnis der Sinnlichkeit und des Verstandes beträchtlich relativiert. Das Begriffsvermögen wird nämlich nicht nur als Bedingung der Möglichkeit diskursiver Erkenntnis aufgefasst, sondern erfüllt auch eine konstitutive Funktion in der Bildung der Anschauung *qua* von einem Gegenstand unmittelbar gegebene Vorstellung. Was die ontologische Beschaffenheit der Anschauungen betrifft, unterscheidet sich der schwache Konzeptualismus vom starken Konzeptualismus darin, dass die Sinnlichkeit einen eigenen nichtbegrifflichen Inhalt und damit eine wesensspezifische Funktion beibehält, die vom begrifflichen Vermögen nicht übernommen werden kann. Während nach dem starken Konzeptualismus sowohl die These der Irreduzibilität als auch die These der Isolierbarkeit der zwei Grundvermögen aufgehoben wird, wird nach dem schwachen Konzeptualismus die Isolierbarkeit der Sinnlichkeit

³¹ Vgl. KrV, B 75.

³² Vgl. ebd., B 36 und B 87.

³³ Vgl. ebd., B 75.

bewahrt. Die Positionen innerhalb des Konzeptualismus weichen voneinander ab, je nachdem, ob die Handlungen des Verstandes ausschließlich in der Form eines Urteils vollzogen werden oder auch eine Wirkung auf die Sinnlichkeit ausüben können, ohne einen Einfluss auf ihren nicht-inferentiellen Charakter zu haben.

Ausgehend von McDowells Begründung des Konzeptualismus unterscheiden sich also die konzeptualistischen Positionen im Rahmen von Kants Erkenntnistheorie je nachdem, inwiefern der Verstand als begriffliches Vermögen einen Einfluss auf das Vorstellen sinnlicher Inhalte hat. McDowell wird in der gegenwärtigen Forschung oft als schwacher Konzeptualist vorgestellt³⁴, weil in seinem Erkenntnismodell das Gegebene nicht auf bloße Begriffe reduziert werden kann und potentiell isolierbar ist, obwohl es nur im Zusammenhang mit Begriffen epistemisch relevant ist.

An dieser Stelle sollte auf die Problematik einer solchen Klassifizierung hingewiesen werden, die auf einer Seite sicherlich sehr nützlich ist, aber auf der anderen Seite reduktiv erscheinen kann. Nach Kant ist eine Vorstellung epistemisch relevant, wenn sie bewusst vorgestellt wird und somit einen möglichen Objektbezug aufweist. Die Position des schwachen Konzeptualismus ist berechtigt, denn die These, dass sinnliche Vorstellungen begrifflich bestimmt sein müssen, um bewusst vorgestellt zu werden, bedeutet nicht, dass sie nicht im Gemüt unabhängig vom begrifflichen Vermögen vorkommen können. In anderen Worten, die epistemische Abhängigkeit der sinnlichen Vorstellungen von den Begriffen impliziert nicht notwendigerweise ihre ontologische Abhängigkeit. Unter argumentativem Gesichtspunkt ist es jedoch unmöglich, die Behauptung zu treffen, dass bloß sinnliche Vorstellungen im Gemüt auftreten können, wenn sie als solche nicht bewusst sind und somit – wie aus der *Transzendente Deduktion* hervorgeht – nicht erkennbar sind. Es ist fraglich, ob die Existenz von etwas Unbewusstem und epistemisch Irrelevantem behauptet werden kann. Schulting macht auch auf diese Problematik aufmerksam:

„Man kann eben nicht wissen, im strengen kantischen Sinn von objektiv gültiger Erkenntnis, dass es *nicht* Bewusstseinsinhalte, Anschauungen bzw. Erscheinungen geben könne, die sich grundsätzlich dem Erkenntnisvermögen entziehen, *weil* wir eben nur von den Dingen wissen können, was wir zuvor in sie legen [Herv. im Orig.]“³⁵;

ebenso Bowman:

„... objects can, in the sense of a *formal logical possibility*, appear to us without necessarily having a relation to the function of the understanding, and hence that a transcendental deduction

³⁴ Siehe zum Beispiel:
Vgl. Schulting (2015), S. 565-566.
Vgl. Birrer (2017), S. 57-58.
³⁵ Schulting (2015), S. 570.

is required in order to show why is nevertheless *really* or transcendently *impossible* that appearances and concepts come apart, on pain of destroying the unity of consciousness. [Herv. im Orig.]”.³⁶

Da die Unterscheidung der verschiedenen Positionen innerhalb der konzeptualistischen Strömung nicht anhand des bewussten oder unbewussten Charakters der bloßen Anschauungen getroffen werden kann, wird sie anhand dessen getroffen, ob die sinnlichen Anschauungen unabhängig vom Verstand einen unmittelbaren Bezug zu den unbestimmten Gegenständen der Erscheinungen aufweisen. Dieser Unterscheidung gemäß ist McDowell kein gemäßigter Konzeptualist, weil die epistemische Irrelevanz des bloßen Mannigfaltigen in ihrem fehlenden Objektbezug besteht.

Aus der Monographie *Kant and the Capacity to Judge* geht hervor, dass auch Longuenesse einen starken Konzeptualismus vertritt. Ihrer Meinung nach werden die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse, nach denen das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung dem äußeren und dem inneren Sinn gegeben wird, durch die in der *Transzendentalen Deduktion* behandelte figürliche Synthesis vom Verstand den Kategorien gemäß bestimmt. Da sie außerdem der Auffassung ist, dass die so hervorgebrachten Vorstellungen des Raumes und der Zeit, die laut der *Transzendentalen Ästhetik* die sinnlichen Anschauungsformen bilden, die epistemische Funktion erfüllen, die Anschauung als unmittelbare Vorstellung eines Gegenstandes zu denken, ist ihre Interpretation nah an derjenigen McDowells: „Space and Time, beings form of receptivity, impart spatial and temporal character to appearances because through them alone the object is possible ‘as’ appearance: as ‘the undetermined object of an empirical intuition’“³⁷.

Analog zu McDowell und Longuenesse argumentiert auch Rödl für die These, dass durch die kategoriale Bestimmung von Raum und Zeit das Mannigfaltige nach denjenigen Formen verbunden wird, die ein Objekt überhaupt ausmachen: „... [R]epresenting something as in time and space is nothing other than bringing it under the category“³⁸. Wie in der Einleitung dieser Dissertation erwähnt wurde und Rödl selber anerkennt, folgt aus dieser Interpretation, dass die für Kant grundlegende Unterscheidung zwischen den unbestimmten Gegenständen der Erscheinung und den bestimmten Gegenständen der Erkenntnis aufgehoben wird: „We must allow no gap between the pure idea of a given object of thought and the pure idea of something in space and time“³⁹. Die Aufhebung der

³⁶ Bowman (2011), S. 422.

³⁷ Longuenesse (2000), S. 24.

³⁸ Rödl (2008), S. 177.

³⁹ Ebd., S. 177.

Unterscheidung – die McDowell als Spannung (*tension*) bezeichnet – zwischen intelligibler und empirischer Welt ist genau das Ziel McDowells, der die Debatte über den (Non-)Konzeptualismus initiiert hat. McDowell schafft die genannte Spannung ab, indem er das Denken für die Beschaffenheit der Dinge verantwortlich macht:

„Now how should we elaborate the idea that our thinking is thus answerable to the world? In addressing this question, we might restrict our attention, at least tacitly, to thinking that is answerable to the empirical world; that is, answerable to how things are in so far as how things are is empirically accessible“⁴⁰.

Da die Formen, nach welchen das Mannigfaltige gegeben wird, mit den Formen des Denkens übereinstimmend vorgestellt werden, ist das Denkvermögen dafür verantwortlich, wie die Gegenstände der Außenwelt der sinnlichen Form nach sind und somit empfunden werden. Dasjenige, worauf der Verstand auch nach einer konzeptualistischen Interpretation keinen Einfluss hat, ist die Empfindung *qua* Materie der sinnlichen Anschauung, die allerdings – allein betrachtet – nach diesen Autorinnen und Autoren nicht epistemisch relevant ist und nicht bewusst vorgestellt werden kann. Aus dem starken Konzeptualismus folgt, dass die Handlung der Zusammensetzung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in einer Wahrnehmung *qua* bewusst vorgestellter empirischer Anschauung und die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung auf denselben transzendentallogischen Prinzipien der Kategorien, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektiert werden, beruhen. Shaddock⁴¹, Wenzel⁴², Bowman⁴³ und Bauer⁴⁴ teilen auch die genannte Grundthese des starken Konzeptualismus.

Ginsborg⁴⁵ gehört zu den Vertreterinnen und Vertretern eines gemäßigten Konzeptualismus. Obwohl sie die Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit als notwendige Bedingung empirischer Anschauung erfasst, bewahrt sie die Irreduzibilität der sinnlichen Anschauungen. Dies gelingt ihr, indem sie den epistemischen Einfluss des Verstandes auf die Sinnlichkeit als normativ versteht:

„Our perception is intentionally directed towards objects, as opposed to merely being causally elicited by them, in virtue of the consciousness, accompanying each apprehended or reproduced sense-impression, that it is normatively necessitated given the circumstances in which I have it“⁴⁶.

⁴⁰ McDowell (1996), S. xii.

⁴¹ Shaddock (2018).

⁴² Wenzel (2005).

⁴³ Bowman (2011).

⁴⁴ Bauer (2012).

⁴⁵ Ginsborg (2008), S. 65-77.

Siehe auch: Ginsborg (2006), S. 349-372.

⁴⁶ Ginsborg (2008), S. 73.

Ihrer Meinung nach ist der Verstand sowohl an der synthetischen Handlung der Apperzeption als auch an der synthetischen Handlung der Apprehension beteiligt. Während durch die Handlung der Synthesis der Apperzeption der Verstand die Kategorien auf das Mannigfaltige anwendet, um sie in der begrifflichen Einheit eines Objekts zu erkennen, bringt er durch die Synthesis der Apprehension eine bewusste Regelmäßigkeit in das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung, sodass dieses in der Form eines Bildes (*perceptual image*) aufgefasst wird, das einen Objektbezug aufweist:

„The consciousness of normative necessity in these associations is responsible [...] for the object-directed character of our perceptions, but insofar as our particular way of associating present with past-sense-impressions on any given occasion is sensitive to the object's being of this or that particular kind, it is also responsible for the object's being perceived as belonging to that kind, and thus for the objects's being brought under the corresponding concept“⁴⁷.

Der Verstand erfüllt durch die Handlung der Synthesis der Apprehension eine normative Funktion, weil er die Empfindungen so assoziiert, dass sie einem bestimmten Objekt zugeschrieben werden und somit in dessen Einheit objektiv erkannt werden können. Indem das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung durch eine präkategoriale Synthesis, die sich von der Handlung der Verbindung zum Zweck der Erkenntnis unterscheidet, zum Bild eines Objekts bewusst verbunden wird, ist die begriffliche Erkenntnis dieses Mannigfaltigen möglich. Da die Vorstellung eines Bildes eine Affektion des Gemüts voraussetzt, wird der sinnliche Charakter der Empfindungen nicht aufgehoben.

Land ist auch ein gemäßigter Konzeptualist, denn seiner Meinung nach muss zum Zweck der Erkenntnis die Einheit des Mannigfaltigen in einer Wahrnehmung mit der in den Kategorien gedachten Einheit übereinstimmen; aufgrund des von Kant vertretenen kognitiven Dualismus muss jedoch die Wahrnehmung auch ihren sinnlichen Charakter bewahren. Aus diesem Grund lehnt Land die These des starken Konzeptualismus ab, nach welcher es nur eine Art von Synthesishandlung gibt, die vom Verstand notwendigerweise in der Form eines Urteils vollzogen wird:

„... the understanding for Kant possesses a complex structure, which can be characterized by analogy with a genus containing two distinct species. [...] We should conceive of the capacity of judgment as constituting one of these species, and the capacity for exercising concepts in perception as the other species“⁴⁸.

Nach Land bildet die Wahrnehmung die subjektive Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauungen, die durch die Handlung der Synthesis der Apprehension

⁴⁷ Ginsborg (2008), S. 74-75.

⁴⁸ Land (2012), S. 229.

vorgestellt wird. Raum und Zeit sind die Formen dieser Einheit, die dementsprechend einen sinnlichen Charakter aufweist und nicht durch ein Urteil vollzogen wird. Urteile bilden nämlich die Vorstellung einer kategorialen Einheit a priori, anhand derer das Mannigfaltige in der Einheit eines Objekts gedacht wird. Die Kategorien können jedoch – so Land – auch auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung angewendet werden, um es in einer Einheit zu denken, die sich von der in den Urteilen gedachten objektiven Einheit eines Gegenstandes unterscheidet. Im Fall der Synthesis der Apprehension wird das Mannigfaltige der reinen Anschauungen der Kategorien der Klasse der Quantität gemäß verbunden, ohne dass Raum und Zeit als Objekte gedacht werden. Aufgrund ihrer mereologischen Struktur ist es nicht möglich, Raum und Zeit durch ein Urteil als Objekte zu erkennen. In beiden Arten der Synthesis sind die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten Kategorien am Werk, deswegen werden beide Handlungen von denselben Prinzipien geleitet, obwohl sie zur Vorstellung zwei unterschiedlicher Einheiten führen.⁴⁹

Der Nicht-Konzeptualismus unterteilt sich in zwei Hauptströmungen: den Zustands-Non-Konzeptualismus (*state Non-Conceptualism*) und den Inhalts-Non-Konzeptualismus (*content Non-Conceptualism*). Der Zustands-Nicht-Konzeptualismus geht davon aus, dass Anschauungen und Begriffe denselben Inhalt haben, und bezieht sich auf die epistemischen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um einen sinnlichen Inhalt durch Begriffe vorzustellen. Dementsprechend ist der Inhalt eines Zustandes als sinnlich zu betrachten, wenn das Subjekt über keine Begriffe verfügt, um ihn zu beschreiben. Damit wird die Isolierbarkeit der zwei Grundvermögen hervorgehoben. Die Irreduzibilität der Anschauung besteht also nach dem Zustands-Nicht-Konzeptualismus darin, dass Begriffe – obwohl sie sich auf denselben Inhalt der Anschauungen beziehen – nicht die Funktion erfüllen können, den Inhalt perzeptiver Zustände als solchen vorzustellen. Es wird dennoch nicht ausgeschlossen, dass es Subjekte mit einer umfassenderen begrifflichen Vorstellungsfähigkeit geben könnte, die in der Lage wären, sinnliche Inhalte *qua* rezeptive Zustände des Gemüts begrifflich zu erfassen. Da die Irreduzibilität der zwei Grundvermögen in gemäßigter Form vertreten wird, bildet der Zustands-Nicht-Konzeptualismus eine schwächere Form des Nicht-Konzeptualismus.

Der Inhalts-Nicht-Konzeptualismus bezieht sich stattdessen auf die ontologische Beschaffenheit der zwei Vorstellungsarten. Der Inhalt einer sinnlichen Vorstellung ist in diesem Sinne nicht begrifflich, weil er seinem Wesen nach von einer anderen Art als der

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 232-234.

begriffliche Inhalt eines mentalen Zustands ist. Im Inhalts-Nicht-Konzeptualismus wird also von der Irreduzibilität der zwei Vorstellungsarten ausgegangen, indem die Möglichkeit einer Identifikation ihrer Inhalte geleugnet wird, um auf ihre Isolierbarkeit zu schließen. Diese letztere Variante entspricht einem starken Nicht-Konzeptualismus. Robert Hanna ist der Hauptvertreter des Inhalts-Nicht-Konzeptualismus. Er lehnt die These ab, dass der Non-Konzeptualismus als ein Fall von Sellars Mythos des Gegebenen betrachtet wird, weil sich die sinnlichen Vorstellungen nicht angesichts ihres phänomenalen Gehalts, sondern angesichts ihres repräsentationalen Gehalts von den Begriffen unterscheiden:

„Non-Conceptualism, as I will understand it, says that our pre-discursive and essentially embodied encounters with the world, insofar as they are directly referential, and insofar as they are guided and mediated by non-conceptual content, are inherently protorational cognitive and practical encounters, not non-rational, non-cognitive and non-practical encounters with it. More precisely, it is what I call ‘essentially non-conceptual content’, and essentially non-conceptual content alone, that makes epistemic rationality and practical rationality really possible from the bottom up”⁵⁰.

Dies bedeutet, dass Empfindungen nicht als ein inneres Erleben des Bewusstseins zu verstehen sind, vielmehr bilden sie eine vom Objekt verursachte unmittelbare Vorstellung. Durch die nicht-begrifflichen Formen der Anschauung werden nämlich die Empfindungen – unabhängig vom Verstand – auf einen vom Subjekt verschiedenen oder mit dem Subjekt identischen Gegenstand bewusst bezogen. Damit ermöglichen die sinnlichen Formen der Anschauung den Wirklichkeitsbezug einer begrifflichen Erkenntnis und weisen eine grundlegende epistemische Funktion auf. Da im Erkenntnisprozess vom gegebenen Mannigfaltigen ausgegangen wird, um es durch die Kategorien als Erkenntnis zu erfassen, kann in Hannas Interpretation der Erkenntnistheorie Kants ein *bottom-up*-Ansatz erkannt werden, der eigentlich für alle nicht-konzeptualistischen Theorien charakterisierend ist.

Der Vorteil von Hannas Nicht-Konzeptualismus besteht darin, dass sowohl die Irreduzibilität als auch die Isolierbarkeit beider Erkenntnisquellen bewahrt bleiben. Durch die sinnlichen Anschauungen wird ein Gegenstand angeschaut und durch die reinen Begriffe wird ein Gegenstand gedacht, ohne dass eines der beiden Vermögen an der Funktion des anderen beteiligt sei. Diese These wird nach Hanna durch die Tatsache bestätigt, dass beide Vermögen über ihre eigenen Formen a priori verfügen. Die These der Notwendigkeit der Wechselwirkung beider Vorstellungsarten zum Zweck der Erkenntnis bleibt ebenfalls bewahrt, obwohl die epistemische Funktion der reinen Verstandesbegriffe eingeschränkt wird. Die Kategorien sind nämlich weder für den Objektbezug noch für das bewusste

⁵⁰ Hanna (2011a), S. 327.

Vorstellen der Anschauungen zuständig, sondern lediglich für die Bildung einer Erkenntnis – verstanden als allgemeingültige und notwendige Vorstellung der Welt – in der Form eines Begriffs oder eines Urteils. Selbst im Rahmen der Erkenntnis, in der die Kategorien auf Anschauungen angewendet werden, werden allerdings nach Hanna die sinnlichen Vorstellungen weder spezifiziert noch bestimmt, da die beiden Vorstellungsarten wesentlich verschieden sind. Diese starke nicht-konzeptualistische These Hannas entspricht der Position eines Inhalts-Nicht-Konzeptualismus, nach welchem der Verstand als Begriffsvermögen nicht in der Lage ist, sinnliche Inhalte ihrem Wesen nach angemessen zu beschreiben. Dieser zuletzt benannte Aspekt bildet den bedeutsamen Unterschied zwischen Hanna und den meisten Nicht-Konzeptualisten.

Tolley ist auch ein Vertreter des Inhalts-Non-Konzeptualismus. Eigentlich unterscheiden sich Begriffe und Anschauungen nach Tolley durch die Art ihres Gegenstandsbezugs, der mittelbar oder unmittelbar sein kann. Da jedoch dasjenige, das vorgestellt wird, nicht der Gegenstand selbst ist, sondern die epistemische Beziehung des Subjekts zum Objekt ist, unterscheiden sich die zwei Vorstellungsarten in ihrem Inhalt:

„But since the content of a cognition (in the sense of ‘content’ we have been working with) simply consists in this representational relation, it follows straightaway that Kant’s distinction between immediate and mediate ways of relating to objects is at once a distinction in kind among cognitive contents, so understood“⁵¹.

Damit geht Tolley von derselben Grundannahme Hannas aus.

Lucy Allais bestreitet nicht, dass begriffliche Vorstellungen sinnliche Inhalte vollständig bestimmen oder zumindest im Zusammenhang einer Erkenntnis spezifizieren können. Sie vertritt daher einen Zustands-Nicht-Konzeptualismus und damit eine gemäßigte Position als Hanna und Tolley. In Abgrenzung zu McDowell argumentiert sie für die Irreduzibilität der zwei Grundvermögen. Sowohl die Sinnlichkeit als auch der Verstand erfüllen eine wesensspezifische Rolle, die auf ihre Funktionsweise zurückzuführen ist und die ontologische Struktur der von ihnen hervorgebrachten Vorstellungen bestimmt:

„In other words, intuitions represent objects *immediately* because they *present* the particular object itself, as opposed to being representations that enable us to think about it whether it is present or not. The singularity of intuition presents a specific particular thing, again unlike concepts that are essentially general and apply to the things which fall under them, do not pick out particular individuals [Herv. im Orig.]“⁵².

⁵¹ Tolley (2013), S. 115.

⁵² Allais (2009), S. 389-390.

Da der Begriff als *repraesentatio generalis* sich anhand eines gemeinsamen Merkmals auf eine Mehrzahl von Gegenständen bezieht, kann er nur eine mittelbare, allgemeine Vorstellung einer Klasse von Gegenständen sein. Aus diesem Grund können Begriffe keine unmittelbaren Vorstellungen der Gegenstände liefern, die allerdings notwendig sind, um einer Erkenntnis Objektivität zu verleihen. Durch die Anschauungen werden dem Subjekt die Objekte *gegeben* und damit wird ein direkter kognitiver Bezug (*direct cognitive contact*⁵³) zur Wirklichkeit hergestellt, der das erkennende Subjekt mit der Welt verbindet und die Materie der Erkenntnis liefert. Die zwei Grundvermögen können nach Allais isoliert werden, denn die Sinnlichkeit und der Verstand sind unter epistemischem und ontologischem Gesichtspunkt voneinander unabhängig.

McLears Interpretation ist auch ein Beispiel für einen Zustands-Non-Konzeptualismus. Im Rahmen eines *bottom-up*-Ansatzes können zwei Ebenen klar unterschieden werden: In der Anschauung wird ein Objekt als unbestimmter Gegenstand der Erscheinung vorgestellt und in der begrifflichen Erkenntnis wird ein Objekt als einheitlich-gesetzlicher Zusammenhang von synthetisch verbundenen Wahrnehmungen bestimmt. In ähnlicher Weise wie Hanna und Allais stützt sich McLear auf die unterschiedlichen epistemischen Funktionen der zwei Grundvermögen und auf die darauffolgende Verschiedenheit der ontologischen Struktur ihrer Vorstellungen, um für den Non-Konzeptualismus zu argumentieren:

„... Kant’s position is that pure intuitions of space and time possess a unity wholly different from that given by the discursive unity of the understanding [...]. The unity of aesthetic representation – characterized by the forms of space and time – has a structure in which the representational parts depend on the whole. The unity of discursive representation – representation where the activity of the understanding is involved – has a structure in which the representational depend on this part”.⁵⁴

McLear charakterisiert den Dualismus zwischen Anschauungen und Begriffen als einen Unterschied zwischen *Totum* und *Compositum*. Diese Differenzierung wird von Kant im dritten Raum- und im vierten Zeitargument thematisiert. Im Allgemeinen bezieht sich McLears Verteidigung des Nicht-Konzeptualismus hauptsächlich auf die *Transzendente Ästhetik*, die für ihn eine übergeordnete Rolle in der *Kritik der reinen Vernunft* übernimmt.

Die Positionen innerhalb des Non-Konzeptualismus unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich des Grundes der Unterscheidung zwischen Anschauungen und Begriffen, sondern auch hinsichtlich der Funktion, die der Handlung der Synthesis verliehen wird.

⁵³ Ebd., S. 391.

⁵⁴ McLear (2014), S. 773-774.

Während im Konzeptualismus darüber diskutiert wird, ob es nur eine urteilsförmige Art oder zwei Arten von Synthesis durch den Verstand gibt, von denen diejenige zum Zweck der Erkenntnis urteilsförmig und diejenige zum Zweck der Wahrnehmung nicht urteilsförmig ist, ist die Diskussion über die epistemische Funktion der Handlung der Synthesis innerhalb des Non-Konzeptualismus heterogener.

Hanna stimmt mit der starken Variante des Konzeptualismus überein, nach welcher sich aus der *Transzendentalen Deduktion* ergibt, dass die räumliche und zeitliche Einheit des Mannigfaltigen in einer Wahrnehmung vom Verstand den Kategorien gemäß hervorgebracht werden muss, denn ansonsten nicht bewiesen werden kann, dass die Kategorien Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung aller Objekte und aller Erfahrungsobjekte sind. Er ist außerdem der Meinung, dass es nach Kant nur eine Handlung der Synthesis gibt, die auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung zum Zweck der Erkenntnis sowie auf das Mannigfaltige der reinen Anschauung zum Zweck der Wahrnehmung angewendet wird. Da dieses Ergebnis aus der *Transzendentalen Deduktion* demjenigen aus der metaphysischen Erörterung der *Transzendentalen Ästhetik*, nach welchem die Anschauungen in mereologischer Hinsicht mit den Begriffen nicht kompatibel sind, widerspricht und da nach Hanna die *Transzendente Ästhetik* eine übergeordnete Rolle innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* einnimmt, lehnt Hanna den in der *Transzendentalen Deduktion* geführten Beweis der objektiven Realität der Kategorien ab. Hanna nimmt demzufolge an, es gäbe „*rogue objects*“, d. h. Gegenstände der sinnlichen Anschauung, die nicht diskursiv erkannt werden können.

Allais unterscheidet hingegen zwischen zwei Arten von Synthesis: „The nature and role of synthesis, particularly to intuition, are complicated topics, but one response to this is to say that synthesizing is not the same as conceptualizing”⁵⁵. Während die Synthesis als Handlung der Konzeptualisierung (*conceptualizing*) durch den Verstand anhand von Kategorien vollzogen wird und zur Hervorbringung von Erkenntnis dient, ist die Synthesis selbst die auf die Sinnlichkeit zurückzuführende Anordnung des Mannigfaltigen in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen durch die Einbildungskraft. Da nach Allais die *Transzendente Deduktion* die Bedingung der Objektivität der Kategorien als Formen der Gegenstandserfahrung untersucht, dient die Handlung der Synthesis der Apprehension nicht der Vorstellung von Raum und Zeit *qua* Formen der Anschauung, sondern der Erkenntnis des Raumes und der Zeit *qua* Objekte.

⁵⁵ Ebd., S. 396.

Im Unterschied sowohl zu Hanna als auch zu Allais setzen die sinnlichen Anschauungen nach Tolley keine Handlung der Synthesis durch den Verstand voraus: „... [it] is not that Kant thinks that intuitions involve some non-conceptual synthesis, but rather that they do not involve any synthesis at all”⁵⁶. Er ist der Meinung, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung *per definitionem* in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen vorgestellt wird. Die Synthesis der Apprehension durch den Verstand unterscheidet sich von der diskursiven Synthesis zum Zweck der Erkenntnis, weil sie lediglich dazu dient, die Wahrnehmung als sinnliche Einheit eines bestimmten Mannigfaltigen, das räumlich und zeitlich angeordnet ist, bewusst vorzustellen:

„the synthesis of apprehension is required only if we wish to ‘apprehend’ an intuition as containing a particular, determinate manifold – that is, only if we wish to have consciousness of a particular manifold as ‘contained in one representation’. In other words, while the synthesis of apprehension ‘in intuition’ is surely a synthesis that is ‘aimed at intuition’, it is not at all one that makes up or puts together an intuition, or puts something ‘in’ intuition”⁵⁷.

McLears Interpretation ähnelt derjenigen Tolleys. Er vertritt nämlich auch die These, dass die sinnliche Anschauung *per se* keine Handlung der Synthesis voraussetzt:

„intuitive representations [...] uncombined by any act of synthesis, nevertheless provide episodic consciousness of some sensory quality of an object (e.g. its color, shape, location), but do not represent that quality in any way such that the subject is conscious of it as inhering in or otherwise predicated of an object“⁵⁸.

Die Wahrnehmung als Bewusstsein der Zusammensetzung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in einer empirischen Anschauung erfordert die Handlung der Synthesis der Apprehension, insofern die in der Wahrnehmung enthaltenen Empfindungen in einer einzigen, einheitlichen Vorstellung bewusst vorgestellt werden: „The categories make possible the having of unitary but nevertheless complex representations, which govern our grasp of objects as complex entities. But the categories are not required for establishing a cognitive connection with the world in general”⁵⁹. McLear begründet seine non-konzeptualistische Interpretation hauptsächlich durch den Verweis auf die *Transzendente Ästhetik*, der er im Gegensatz zu Hanna und all den Konzeptualisten eine übergeordnete Rolle innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* verleiht.

Durch den geführten Überblick über den aktuellen Stand der Forschung innerhalb der (Non-)Konzeptualismus-Debatte ist deutlich geworden, dass es nicht nur um die

⁵⁶ Tolley (2013), S. 122.

⁵⁷ Ebd., S. 123.

⁵⁸ McLear (2015), S. 99.

⁵⁹ Ebd., S. 101.

Begründung der Differenzierung zwischen sinnlichen Anschauungen und Begriffen geht. Die Unterscheidung zwischen diesen zwei Vorstellungsarten ist nämlich mit der Frage verbunden, worin die Handlung der Synthesis besteht und mit welchem Zweck sie vollzogen wird. Außerdem werden sowohl die Konzeptualisten als auch die Non-Konzeptualisten mit der Frage nach der Kohärenz Kants im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft*, insbesondere nach der systematischen Vereinbarkeit der *Transzendentalen Ästhetik* mit der *Transzendentalen Deduktion*, konfrontiert.

1.3 Das transzendente Erkenntnismodell als mögliche Lösung zur (non-)konzeptualistischen Debatte

Der Konzeptualismus und der Nicht-Konzeptualismus stellen zwei konträre Standpunkte dar, die sich in ihrer radikalsten Variante widersprechen. Die gesamte Debatte um Kant und den (Non-)Konzeptualismus läuft darauf hinaus, die Transzendentalphilosophie mit einer der beiden Positionen zu identifizieren. In dieser Arbeit wird stattdessen dafür argumentiert, dass Kant weder als Konzeptualist noch als Nicht-Konzeptualist zu verstehen ist, weil sein Erkenntnismodell vielmehr eine dritte Alternative bietet, die zur Lösung der (non-)konzeptualistischen Debatte dienen kann.

Um zu verstehen, worin die Stärke der Transzendentalphilosophie besteht, soll die These des Mythos des Gegebenen näher untersucht werden. McDowell beruft sich in seiner Argumentation ausdrücklich auf Wilfried Sellars, der in seinem Aufsatz *Empiricism and the Philosophy of Mind* den logischen Status und die epistemische Funktion von Sinneseindrücken im vorwissenschaftlichen Weltbild des Alltags untersucht. Allerdings bestehen grundlegende Unterschiede zwischen McDowells und Sellars' Auffassung hinsichtlich der Rechtfertigungsfunktion von Sinnesdaten.

Der Mythos des Gegebenen wird von Sellars im Zusammenhang mit seiner Kritik am empirischen Fundamentalismus eingeführt. Der empirische Fundamentalismus bildet eine bestimmte Position innerhalb des epistemischen Fundamentalismus, nach welchem der Ursprung aller Rechtfertigungen in basalen Überzeugungen liegt, die nicht-inferentiell gerechtfertigt sind, d. h. ohne dass deren Rechtfertigung auf anderen Überzeugungen beruht. Nicht-basale Überzeugungen sind gerechtfertigt, insofern sie aus basalen Überzeugungen abgeleitet sind. Fundamentalistische Positionen unterscheiden sich in Bezug auf die Art der Überzeugungen, die sie für basal halten. Nach dem empirischen Fundamentalismus ist die

Grundlage basaler Überzeugung die sinnlich gegebene Empfindung.⁶⁰ Die hier vorgeschlagene Lesart wird bereits am Anfang von *Empiricism and the Philosophy of Mind* bestätigt, wo Sellars behauptet, sich auf diejenigen Philosophen zu beziehen, „[f]or they have taken givenness to be a fact which presupposes no learning, no forming associations, no setting up of stimulus-response connection“⁶¹. Dies wird im Laufe der Argumentation erneut betont: „It is clear from the above Analysis, therefore, that *classical* sense-datum theories – I emphasize the adjective, for there are other, ‘heterodox’, sense datum theories to be taken into account ... [Herv. im Orig.]“⁶².

Das Problem der Annahme, dass Empfindungen *qua* perzeptives Wissen basalen Überzeugungen entsprechen können, besteht nach Sellars darin, dass es widersprüchlich ist, gleichzeitig anzunehmen, dass Sinnesdaten unmittelbar gegeben und untersucht werden können:

„... if a sense-datum philosophers takes the ability to sense contents to be unacquired, he is clearly precluded from offering an analysis of x senses a sense content which presupposes acquired abilities. It follows that he could analyze x sense red sense content a as x non-inferentially knows that s is red only if he is prepared to admit that the ability to have such non-inferential knowledge as that is itself unacquired“⁶³.

Wie Sellars anmerkt, bleibt diese Kritik unabhängig von der Tatsache bestehen, ob die Sinneswahrnehmung als epistemisch relevant betrachtet wird oder nicht, denn die Aufhebung ihrer epistemischen Relevanz ist nur eine mögliche Lösung des Widerspruchs, in den sich klassische Sinnesdatentheorien verwickeln.⁶⁴

Sellars bringt eine Argumentation, die der Form eines klassischen Syllogismus (Celarent) entspricht, um seine Kritik zu begründen:

Th₁: Es werden Tatsachen gewusst, keine Einzeldinge.

Th₂: Einzeldinge (*particulars*) werden empfunden.

TK: Die Empfindung ist keine Wissensform.⁶⁵

Während nach Sellars das Wissen Tatsachen über die Welt darstellt, werden in der Empfindung einzelne Gegenstände vorgestellt. Daraus folgt, dass sich die Empfindung und das Wissen in der Art und in der Struktur der Inhalte, die sie vorstellen, unterscheiden. In welchem Zusammenhang stehen die voneinander verschiedenen Inhalte mit ihrer Analysierbarkeit?

⁶⁰ Vgl. Grundmann (2017), S. 208-210.

⁶¹ Sellars (1997), S. 20.

⁶² Ebd., S. 20.

⁶³ Ebd., S. 20.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 19.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 15-16.

Beim Wissen ist das Subjekt nicht mit dem Objekt selbst konfrontiert, sondern mit dem Fall der Empfindung eines Gegenstandes, die durch einen Satz in der Grundform „Das ist so und so“ ausgedrückt wird (**Th₁**).⁶⁶ Die im Wissen ausgedrückte Tatsache, dass etwas der Fall ist, ist in ihrer Wahrheit analysierbar, insofern Gründe zu deren Rechtfertigung angegeben werden können. Unter Gründen versteht Sellars einen Bestandteil von inferentiellem Wissen, also Propositionen, die wahr oder falsch sein können. Gründe können ihre epistemische Funktion nur unter der Bedingung erfüllen, dass sie erstens diskursiv sind und dass sie zweitens von mindestens einer anderen Person als Gründe anerkannt werden können. Die Notwendigkeit ihres diskursiven Charakters hängt davon ab, dass es nach Sellars keinen nicht-begrifflichen kognitiven Zugang gibt, weil Gründe intersubjektiv und sprachlich zugänglich sein müssen; damit wendet er sich gegen die epistemische Relevanz einer Privatsprache im Sinne Wittgensteins. Die Notwendigkeit der Anerkennung eines Grundes als solcher beruht auf der These, dass die Wahrheit eines Grundes eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für das Rechtfertigen von Wissen ist. Jeder Grund gehört nämlich zu einem normativen System der Begründung, das das Subjekt beherrschen muss, um ihn als Rechtfertigung anzugeben. Das normative Begründungssystem besteht aus den sozial anerkannten logischen Regeln der Begründung, die das Subjekt im Laufe seines Lebens in der Gemeinschaft erlernt und in der Praxis richtig oder falsch anwenden kann.

Sellars These **Th₂** – „It is particulars, which are sensed“ – könnte missverstanden werden, insofern unter Einzeldingen (*particulars*) Gegenstände im Sinne Kants und damit objektive Vorstellungen verstanden werden. Allerdings meint Sellars an dieser Stelle, dass beim Empfinden von Einzelgegenständen (*particulars*) Sinnesdaten – wie zum Beispiel ein Farbfleck oder ein Laut – vorgestellt werden. Da die relationale Beziehung der Empfindung zum Objekt unmittelbarer Natur ist, kann von der Empfindung eines Einzelgegenstandes gesprochen werden. Sellars geht es in seiner Argumentation darum, dass im Gegensatz zum Wissen die Fähigkeit, Sinnesdaten zu empfinden, aufgrund ihres unmittelbaren und passiven Charakters gegenüber dem Gegenstand nicht erworben wird. Daraus folgt, dass Sinnesdaten nicht weiter analysierbare Inhalte darstellen.⁶⁷

Wenn davon ausgegangen wird, dass nicht bestritten werden kann, dass Empfindungen unmittelbar, passiv gegeben sind, gibt es nach Sellars zwei Möglichkeiten, den Widerspruch des empirischen Fundamentalismus zu lösen. Eine Möglichkeit würde darin bestehen, die These aufzugeben, dass das Wissen eine erworbene Fähigkeit ist und dass demzufolge auch

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 16.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 15.

die nicht-inferentielle Empfindung als Wissen gelten kann. Sellars möchte allerdings an dieser These festhalten, da sie den Kerngedanken des von ihm vertretenen Kohärentismus bildet. Dem Kohärentismus nach werden keine basalen Überzeugungen angenommen, weil die Rechtfertigung jeder Überzeugung von der globalen Struktur der Beziehungen in einem gesamten System von Überzeugungen abhängt, die erlernt werden muss und deren Beherrschung eine epistemische Fähigkeit ist.

Die zweite Möglichkeit zur Lösung des Widerspruchs würde darin bestehen, den nicht-inferentiellen Empfindungen ihre Rechtfertigungsfunktion abzusprechen (**Th₂**). Wie aus Sellars' Erläuterung des Mythos des Gegebenen hervorgeht, entscheidet er sich für diesen zweiten Lösungsvorschlag:

„One of the forms taken by the myth of the Given is the idea that there is, indeed must be, a structure of particular matter of fact such that (a) each fact can *not only* be noninferentially known to be the case, but presupposes no other knowledge either of particular matter of fact, or of general truth; and (b) such that the noninferential knowledge of facts belonging to this structure constitutes the ultimate court of appeals for all factual claims [...] about the world [Herv. d. Verf.]”⁶⁸.

Aus dem Mythos des Gegebenen folgt, dass in erster Linie kein bloß unvermitteltes Wissen angenommen werden kann, da jede Wissensform ein begriffliches Vermögen voraussetzt. Da die Beherrschung von begrifflichen Fähigkeiten einen Lernprozess voraussetzt, kann nicht-inferentielles Wissen nicht als basale Überzeugung dienen. Im spezifischen Fall des empirischen Fundamentalismus bedeutet dies, dass begriffliche Fähigkeiten in die Artikulation eines sinnlichen Gehaltes eingehen, da unmittelbare und daher nicht-inferentielle Empfindungen keine hinreichende Bedingung für die Rechtfertigung von Wissen bilden.

Im Einklang mit Blumes These in seiner Einführung zur deutschen Edition von *Empiricism and the Philosophy of Mind* besteht Sellars' Lösungsvorschlag zum hier erläuterten Widerspruch nicht darin, die Empfindung als eine begriffliche Vorstellung zu verstehen, die dem Wissen gleichzusetzen ist.⁶⁹ Wie aus der hervorgehobenen Stelle im zuletzt wiedergegebenen Zitat deutlich wird, wird nämlich der nicht-inferentielle Charakter der Empfindung nicht aufgehoben. Es wird vielmehr behauptet, dass die Empfindung als solche nicht hinreichend ist, um Wissen zu begründen. Dieser Interpretationsvorschlag wird an einer späteren Stelle von *Empiricism and the Philosophy of Mind* erneut bestätigt:

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 68-69.

⁶⁹ Vgl. Blume (1999), S. XII.

„The essential point is that in characterizing an episode or a state as that of knowing, we are not giving an empirical description of that episode or state; we are placing it in the logical space of reasons, of justifying and being able to justify what one says“⁷⁰.

Sellars' Ziel besteht also nicht darin, die Empfindung mit dem Wissen zu identifizieren, sondern die Bedingungen zu untersuchen, unter denen sie die epistemische Funktion eines Grundes erfüllen kann. Diese Interpretation steht mit der von Blume auch vertretenen These im Einklang, dass sich die Empfindung – sei sie begrifflich erfasst oder nicht – nach Sellars auf Einzelgegenstände bezieht. Würde sie nämlich mit dem Wissen gleichgesetzt werden, dann sollte sie sich *per definitionem* auf Tatsachen beziehen und dies stünde im Widerspruch zu ihrem unmittelbaren Charakter.⁷¹

Wird die im Kapitel 1.1 dargestellte Kritik McDowells am empirischen Wissen mit der zum Mythos des Gegebenen führenden Argumentation Sellars' verglichen, fällt auf, dass – während sich McDowell gegen den minimalen Empirismus und damit an alle philosophischen Theorien richtet, nach welchen der Gegenstandsbereich einer Wissenschaft der Erfahrung zugänglich sein müsse⁷² – Sellars nur die fundamental-empirische These kritisiert, nach welcher das nicht-inferentielle perzeptive Wissen als basale Überzeugung dienen kann. Nach Sellars handelt es sich um ein zu einfaches Erkenntnismodell, dass die Empfindung als bloße kausale Einwirkung auf das Erkenntnisvermögen, unabhängig von jeglichem Lernprozess oder jeglicher Begriffsbildung, empirisches Wissen rechtfertigen kann. Nach der zitierten Variante des Mythos des Gegebenen bildet die nicht-inferentielle Empfindung eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Rechtfertigung von empirischem Wissen. Dies geht auch aus dieser anderen Formulierung des Mythos des Gegebenen hervor:

„The idea that observation ‘strictly and properly so called’ is constituted by certain self-authenticating nonverbal episodes, the authority of which is transmitted to verbal and quasi-verbal performances when these performances are made ‘in conformity with the semantical rules of the language’, is, of course, the heart of the Myth of Given“⁷³.

Der Mythos des Gegebenen betrifft außerdem nur dessen epistemische Rechtfertigungsfunktion und stellt weder in Frage, dass die Empfindung unter einer gewissen Hinsicht einen nicht-inferentiellen Charakter haben können noch dass unabhängig vom begrifflichen Vermögen kein Empfinden möglich sei. Sellars bestreitet also im Unterschied zu McDowell nicht, dass unabhängig vom begrifflichen Vermögen das Subjekt

⁷⁰ Sellars (1997), S. 76.

⁷¹ Vgl. Blume (1999), S. XII.

⁷² Vgl. McDowell (1996), S. xii.

⁷³ Sellars (1997), S. 77.

keinen Zugang zu den Gegenständen der Erfahrungswelt hat und dass die bloßen Empfindungen somit keine epistemische Funktion erfüllen, sondern dass die Sinnesdaten nur unter der Bedingung eines Prozesses der Begriffsbildung als Wissen angesehen werden können. In der Tat behauptet er in den ersten Zeilen von *Empiricism and the Philosophy of Mind*, dass es gerechtfertigt ist, zwischen unmittelbaren nicht-inferentiellen Vorstellungen und mittelbarem inferentiellen Wissen zu unterscheiden:

„I presume that no philosopher who has attacked the philosophical idea of the givenness or, to use the Hegelian term, immediacy, has intended to deny that there is a difference between inferring that something is the case and, for example, seeing it to be the case“⁷⁴.

Es wird daher deutlich, dass Sellars und McDowell zwei verschiedene Ziele verfolgen: Während Sellars die im empirischen Fundamentalismus der Empfindung verliehene epistemische Funktion in Frage stellt, bestreitet McDowell, dass die bloße Empfindung überhaupt eine epistemische Funktion erfüllen kann.

Watkins kommt zu einem ähnlichen Schluss: „For Sellars the problem lies in thinking that what is given might be sufficient for knowledge, whereas for McDowell the problem is that the given is a natural fact that us incapable of taking on a task that only a normative fact could accomplish“⁷⁵. Nach Watkins besteht McDowells Strategie für die Kritik an dem Gegebenen darin, zu zeigen, dass die Annahme einer Rechtfertigungsmöglichkeit durch das Gegebene auf einen natürlichen Fehlschluss hinausläuft. Dies ist in der vorgeschlagenen Rekonstruktion des Gedankengangs McDowells im Kapitel 1.1 ersichtlich und wird auch von McDowell bereits in der Einleitung zu *Mind and World* anerkannt:

„On way of putting what Sellars is driving at is so to say that epistemology is liable to fall into a naturalistic fallacy. In the more general version I have insisted on, the thought is that the risk of a naturalistic fallacy besets reflection about world-directness as such, whether knowledgeable or not“⁷⁶.

Obwohl Sellars den normativen Charakter des Wissens und die Problematik eines naturalistischen Fehlschlusses im dem empirischen Fundamentalismus gewidmeten ersten Kapitel erwähnt, spielt dieser Aspekt für ihn in der Kritik am empirischen Fundamentalismus keine zentrale Rolle:

„Now the idea that epistemic facts can be analyzed without remainder – even in ‘principle’ – into non epistemic facts [...] is, I believe, a radical mistake – a mistake of a piece of the so-called

⁷⁴ Ebd., S. 13.

Wie Bagattini zu Recht feststellt, ist an dieser Stelle „seeing“ als „epistemic seeing“ zu verstehen. Vgl. Bagattini (2011), S. 79.

⁷⁵ Watkins (2008), S. 517.

⁷⁶ McDowell (1996), S. xiv.

‘naturalistic fallacy’ in ethics. I shall not, however, press this point for the moment, though it will be a central theme in a later stage of my argument”⁷⁷.

Wie in diesem Kapitel dargestellt wurde, spricht gegen die Annahme des empirischen Fundamentalismus hauptsächlich ihr Charakter als nicht-inferentielles – also unvermitteltes und vorsprachliches – Wissen.

McDowell nimmt also den Mythos des Gegebenen auf, er versteht ihn aber auf eine andere Weise als Sellars. Dies scheint ihm allerdings nicht vollkommen bewusst zu sein, da er Sellars vorwirft, selbst in *Science and Metaphysics* in den von ihm aufgedeckten Mythos des Gegebenen verfallen zu sein.⁷⁸ Der Grund dafür besteht nach McDowell darin, dass nicht-begriffliche Episoden in Sellars’ Erkenntnismodell eine wesensspezifische epistemische Funktion beibehalten, die neben den begrifflichen Vorstellungen für die Erkenntnis notwendig ist:

„The reason Sellars think our complete account on visual experience must include visual sensations – non-conceptual visual episode – is that he thinks this is the only way we can find it intelligible that there should so much as be the conceptual shaping of sensory consciousness that constitutes the above-the-line element in this account of sensual experience”⁷⁹.

Sellars versteht sich als Transzendentalphilosophen, weil er die Sinnesdaten als die in der Erkenntnis enthaltene Materie versteht, die den Bezug zu den möglichen Gegenständen der Erfahrung ermöglicht. McDowell wendet sich in *Having the World in View* gegen diese nicht-konzeptualistische Auffassung der Transzendentalphilosophie, weil diese impliziert, dass die Objektivität begrifflicher Erkenntnis von nicht-begrifflichen Vorstellungen abhängt.

Ausgehend von Sellars’ Mythos des Gegebenen, wird in dieser Arbeit nachgewiesen, dass Kants Erkenntnistheorie keinem empirischen Fundamentalismus entspricht. Durch die Untersuchung des epistemischen Verhältnisses der zwei Erkenntnisstämme wird darauf aufbauend gezeigt, was es bedeutet, dass die reinen Begriffe sich transzendental auf die Gegenstände beziehen und damit zu objektivem Wissen führen. Obwohl McDowells Kritik an Kants Erkenntnistheorie auf einer anderen Prämisse als derjenigen von Sellars’ Mythos des Gegebenen basiert und damit teilweise aufgehoben wird, wird die Wechselwirkung der zwei Grundvermögen in dieser Dissertation untersucht, um zu zeigen, dass die von McDowell vorgeschlagene konzeptualistische Konzeption erstens Kants Ansatz nicht entspricht und zweitens nicht zwingend erforderlich ist, weil sowohl die Objektivität als auch

⁷⁷ Sellars (1997), S. 19.

⁷⁸ Vgl. McDowell (2009), S. 16.

⁷⁹ Ebd., S. 16.

die Wirklichkeit des Wissens in der Transzendentalphilosophie gesichert ist, ohne die Isolierbarkeit und die Irreduzibilität der zwei Grundvermögen aufzuheben. Auch wenn Kants Erkenntnistheorie nicht konzeptualistisch zu verstehen ist, wird ergänzend dazu gezeigt, inwiefern sie auch nicht auf einen strengen Non-Konzeptualismus zurückgeführt werden kann, da sie sich vom traditionellen Empirismus unterscheidet.

2 Kants „Zwei-Stämme-Lehre“

Die Grundprämisse der theoretischen Philosophie Kants besteht in der Annahme zweier heterogener und voneinander unabhängiger Erkenntnisvermögen, der Sinnlichkeit und des Verstandes, die in einem dichotomischen Verhältnis stehen. Dieser Dualismus betrifft sowohl ihre Funktionsweisen, die Rezeptivität und die Spontaneität, als auch ihre Erkenntnisprodukte, die Anschauungen und die Begriffe. Die Einteilung des Gemüts in zwei fundamentale Vermögen wird von Kant im § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* und im § 1 der *Transzendentalen Logik* als ein *factum brutum* dargestellt, dessen Einsicht unbestreitbar für ihn ist.

2.1 Die Dichotomie der zwei Grundvermögen

Die Sinnlichkeit ist die rezeptive Fähigkeit, Gegenstände durch Affektion – also durch die Einwirkung eines unbestimmten Gegenstandes auf das Gemüt des Subjekts – vorzustellen. Ihre Vorstellungen – die Anschauungen – beziehen sich unmittelbar auf Gegenstände, weil sie nichts anderes als die durch Affektion auftretenden Modifikationen der Vorstellungsfähigkeit sind. Da die Affektion der Vorstellungsfähigkeit nicht vom Subjekt hervorgebracht wird, sondern auf der Tatsache beruht, dass das Subjekt durch die Sinne der kausalen, unmittelbaren Wirkung der Gegenstände ausgesetzt ist, bezeichnet Kant die Sinnlichkeit als ein passives Vermögen, dem „Gegenstände gegeben“⁸⁰ werden.

Der Verstand ist hingegen ein spontanes Vermögen, der seine Vorstellungen – die Begriffe – selbstständig hervorbringt. Dem Verstand ist nur eine mittelbare Bezugnahme auf den sinnlich angeschauten Gegenstand möglich: Begriffe beziehen sich mittels eines Merkmals, welches mehreren Gegenständen gemeinsam ist, auf den sinnlich angeschauten Gegenstand.⁸¹ Der Begriff ist eine *repraesentatio generalis*, da er mehrere Gegenstände – eine Gegenstandsklasse – anhand einer weiteren Vorstellung, die als gemeinsames Merkmal dieser Gegenstände betrachtet wird, vorstellt. Er unterscheidet sich damit von der Anschauung, die aufgrund ihres Entstehens aus der Affektion der Sinne durch einen einzigen unbestimmten Gegenstand⁸² eine *repraesentatio singularis* ist.⁸³

⁸⁰ KrV, A19/B33, A50/B74.

⁸¹ Vgl. ebd., A19/B33.

⁸² Ein sinnlich gegebener Gegenstand ist unbestimmt, weil er noch nicht erkannt wird. Erst die Wechselwirkung der Sinnlichkeit mit dem Verstand ermöglicht, die Gegenstände zu erkennen. Siehe dazu das folgende Kapitel 2.2.

⁸³ Vgl. Log, AA 09, S. 91.

Wie Kant in der *Logik* näher erläutert, können Begriffe in höhere und niedere Vorstellungen anhand ihres *Umfangs* und ihres *Inhalts* geordnet werden. Der *Umfang* besteht in der Anzahl von Gegenständen, die ein gemeinsames Merkmal aufweisen. Der *Inhalt* besteht in den Merkmalen, die im Begriff enthalten sind und als Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse dienen. Umfang und Inhalt stehen in einem umgekehrten Verhältnis der Wechselwirkung: Je größer der Inhalt ist, desto geringer ist sein Umfang, d. h. je genauer ein Begriff spezifiziert ist, desto weniger Gegenstände fallen unter ihn. Höhere Begriffe haben einen größeren Umfang als niedere Begriffe, weil ihre Merkmale mehreren Gegenstandsklassen gemeinsam sind. Allerdings sind sie im Vergleich zu niederen Begriffen inhaltsärmer, weil die in ihnen enthaltenen Merkmale weniger spezifisch als diejenigen der niederen Begriffe sind.⁸⁴ Höhere Begriffe bilden in Ansehung der niederen Begriffe deren *Gattung* und niedere Begriffe bilden in Ansehung der höheren Begriffe deren *Art*.⁸⁵ Dank dieser näheren Betrachtung der Komplexion der Begriffe in niedere und höhere Vorstellungen wird deutlich, dass Begriffe im Gegensatz zu Anschauungen, welche die sinnliche Modifikation des Zustandes der Vorstellungsfähigkeit durch die Gegenwart eines Gegenstandes darstellen, sich auf eine Mehrheit von Gegenständen durch gemeinsame Merkmale mittelbar beziehen.

⁸⁴ Vgl. Log, AA 09, S. 95-96.

⁸⁵ Es kann vorkommen, dass ein Gattungsbegriff, wie zum Beispiel *Säugetier*, in Bezug zum Begriff einer bestimmten Art, wie *Löwe*, selbst eine Art in Bezug zu einem noch höheren Begriff, wie im Fall von *Lebewesen*, ist. Vgl. Log, AA 9, S. 95-96.

2.2 Die Frage nach der Wechselwirkung der Grundvermögen zum Zweck der Erkenntnis

Anschauungen und Begriffe geben eine bestimmte Art der Bezugnahme auf die Welt – jeweils als anschauendes und als denkendes Subjekt – wieder. Allerdings weder Anschauungen noch Begriffe allein liefern nach Kant eine Erkenntnis, verstanden in diesem Zusammenhang als objektive und bewusste Vorstellung eines Gegenstandes⁸⁶: „Ohne Sinnlichkeit würde uns kein Gegenstand gegeben, und ohne Verstand keiner gedacht werden“⁸⁷.

Die vom Verstand spontan hervorgebrachten Begriffe stellen keinen einzelnen Gegenstand vor, sondern eine Klasse von Gegenständen, die dasselbe Merkmal aufweisen. Unter einem Begriff werden also alle möglichen Gegenstände vorgestellt, die durch ein bestimmtes Merkmal erkannt werden können. Während durch das bloße begriffliche Denken Objekte als möglicher Fall einer Gegenstandsklasse vorgestellt werden, besteht das Erkennen eines Gegenstandes in der Subsumierung eines *wirklichen* Merkmals unter die von einem Begriff dargestellte Gegenstandsklasse, die dieses Merkmal aufweist. Eine Vorstellung ist nach Kant *wirklich*, wenn sie sinnlich gegeben ist oder auf der Basis sinnlicher Daten erkannt wird.⁸⁸

Die Anschauungen allein sind in einem bloß kausalen Verhältnis zum Gegenstand, der als solcher nicht erkannt wird, sondern nur als Quelle der sinnlichen Vorstellungen postuliert wird. Der gegebene Gegenstand ist unbestimmt, weil dessen Wirkung auf die rezeptive Fähigkeit des Subjekts einer willkürlichen Modifikation des Gemüts entspricht, die keinerlei objektive Einheit aufweist.

Darauf beruhend schließt Kant auf die von Hanna sogenannte Kooperationsthese (*togetherness principle*)⁸⁹: „Gedanken⁹⁰ ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind“⁹¹. Hannas Bezeichnung ist sehr treffend, denn Kant fasst in diesem Satz auf plakative Weise das Zusammenwirken des Verstandes *qua* diskursiven Vermögens und der Sinnlichkeit *qua* rezeptiven Vermögens zusammen.

⁸⁶ Vgl. KrV, A320/B376-377.

⁸⁷ Ebd., A51/B75.

⁸⁸ Vgl. ebd., A218/B266.

⁸⁹ Hanna (2005), S. 255.

⁹⁰ Kant bezieht sich vermutlich an dieser Stelle auf „Gedanken“ und nicht auf „Begriffe“, weil die Kooperationsthese sowohl für Erkenntnisse in der Form von Begriffen als auch für Erkenntnisse in der Form von Urteilen gilt. Im Kapitel 2 wird das Verhältnis zwischen diesen zwei Vorstellungsformen umfassend erläutert.

⁹¹ KrV, A51/B75.

Aus der hier vorgeschlagenen Interpretation ergibt sich, dass Gedanken *leer* sind, insofern es keine Gegenstände gibt, die unter sie fallen. Die Bezugnahme eines Begriffs auf einen Gegenstand wird nämlich durch dessen Inhalt ermöglicht: Als mittelbare Vorstellung kann der Begriff eine Klasse von Gegenständen nur anhand der in ihm enthaltenen sinnlichen Merkmale erkennen. Wenn durch die Sinnlichkeit kein Merkmal *qua* möglichen Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse vorgestellt wird, ist der Umfang des Begriffs gleich null.

Anschauungen sind allein betrachtet *blind*, denn als unmittelbare Vorstellungen eines Gegenstandes fehlt ihnen der Bezug zur allgemeinen Vorstellung einer Gegenstandsklasse. Um als Merkmale einer Gegenstandsklasse vorgestellt zu werden, muss der Verstand sie als Merkmal einer bestimmten Art oder Gattung von Objekten denken. Blinde Anschauungen stellen also sinnliche Inhalte dar, die keinen Umfang aufweisen, weil sie ihre Funktion als Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse selbst nicht erfüllen können.

Kants Kooperationsthese kann wie folgend umschrieben werden: Die Anschauungen liefern den Begriffen Merkmale möglicher Gegenstandsklassen und die Begriffe verleihen den sinnlichen Anschauungen einen Umfang.

In diesem Zusammenhang betont Kant, dass jedes Vermögen seine eigene epistemische Funktion erfüllt, die notwendig ist, um ihre wechselseitige Wirkung zum Zweck der Erkenntnis zu verstehen:

„Beide Vermögen, oder Fähigkeiten, können auch ihre Funktionen nicht vertauschen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen, und die Sinne nichts zu denken. Nur daraus, daß sie sich vereinigen kann Erkenntnis entspringen. Deswegen darf man aber nicht ihren Anteil vermischen, sondern man hat große Ursache, jedes von dem andern sorgfältig abzusondern, und zu unterscheiden“⁹².

Gerade diese dualistische Aufteilung der Erkenntnisquellen erwirkt, dass deren Wechselwirkung nötig ist. Sowohl die Sinnlichkeit als auch der Verstand mit ihren wesensspezifischen Funktionen sind notwendige – aber keine hinreichende – Elemente der Erkenntnis. Die hinreichende Bedingung der Erkenntnis besteht nämlich darin, dass die zwei Grundvermögen ihren Funktionsweisen gemäß kooperieren.

Die Interpretation der Kooperationsthese bildet allerdings einen großen Streitpunkt in der Debatte zwischen Konzeptualisten und Nicht-Konzeptualisten. McDowell als Konzeptualist lehnt eine gleichberechtigte Wechselwirkung zwischen Anschauungen und Begriffen zum Zweck der Erkenntnis ab.

⁹² Ebd., A51-52/B75-76.

McDowell bestreitet, dass der erste Teil der Kooperationsthese – „Gedanken ohne Inhalt sind leer,, – als eine bloße Tautologie zu verstehen sei, in der aus der Inhaltslosigkeit der Begriffe auf ihre Leerheit geschlossen wird. Er nimmt nämlich an, dass es widersprüchlich wäre zu behaupten, dass in einem Gedanken nichts gedacht wird. Seiner Meinung nach besteht nämlich ein Gedanke *per definitionem* aus dem durch ihn gedachten.⁹³ Vielmehr bezieht sich Kant nach McDowell auf diejenigen Gedanken, die *qua* Begriffe mit dem Gegebenen *in* einer Anschauung vorkommen müssen, um einen Verfall in den Mythos des Gegebenen zu verhindern. Unter *Inhalt* versteht demzufolge McDowell das Zusammenwirken von Begriffen *und* Mannigfaltigen in einer sinnlichen Anschauung: „We should understand what Kant calls ‚intuition‘ – experiential intake – not as a bare getting of an extra-conceptual given, but as a kind of occurrence or state that already has conceptual content“⁹⁴. Ein Inhalt, der begrifflich bestimmt ist, nennt McDowell „repräsentationaler Inhalt“ (*representational content*⁹⁵), um ihn vom bloßen Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung im Sinne Kants zu unterscheiden. Würden die in der Anschauung hervortretenden Gedanken nicht auf passive Weise mit dem Mannigfaltigen vorgestellt werden, würden sie sich nicht von den Kategorien unterscheiden, die allein betrachtet einem leeren Gedankenspiel entsprechen, weil sie keinen Wirklichkeitsbezug aufweisen: „Thought without content [...] would be a play of concepts without any connection with intuitions, that is, bits of experiential intake“⁹⁶.

Im zweiten Teil der Kooperationsthese – „Anschauungen ohne Begriffe sind blind“ ist nach McDowell unter *Anschauung* der Inhalt einer möglichen Erkenntnis zu verstehen, der seiner Meinung nach nicht aus bloßem Mannigfaltigen, sondern aus dem sogenannten *repräsentationalen Inhalt* besteht. Dem Mythos des Gegebenen zufolge ist die Annahme eines repräsentationalen Inhalts notwendig, denn das bloße Mannigfaltige der Anschauung kann keine Erkenntnis rechtfertigen. Wenn die sinnliche Anschauung ihre epistemische Funktion nur unter der Bedingung ihrer begrifflichen Bestimmung durch den Verstand ausüben kann, dann ist die bloße Anschauung zum Zweck der Erkenntnis völlig irrelevant und in diesem Sinne *blind*. Anschauungen als rohe Sinneseindrücke sind also Vorstellungen, die in der Erkenntnistheorie nicht berücksichtigt werden können.

Nach McDowell geht es also in der Kooperationsthese nicht um die Bestimmung der Erkenntnis als eine auf zwei Vermögen beruhende objektive Vorstellung, sondern um die

⁹³ McDowell (1996), S. 4.

⁹⁴ Ebd., S. 9.

⁹⁵ Ebd., S. 3.

⁹⁶ Ebd., S. 4.

Bestimmung des repräsentationalen Inhalts als Vorstellung, die nicht aus bloßem Mannigfaltigen besteht. Die Annahme eines sowohl aus Anschauungen als auch aus Begriffen bestehenden repräsentationalen Inhalts ist notwendig, denn Anschauungen ermöglichen dessen Wirklichkeitsbezug und Begriffe dessen Rechtfertigungsfunktion.

Bei der Deutung der Kooperationsthese setzt McDowell den Fokus auf das Argument, dass die sinnlichen Anschauungen unabhängig von den Begriffen keine inferentielle Erkenntnis rechtfertigen können. Eine andere Möglichkeit, die Blindheit der sinnlichen Anschauung nach dem Konzeptualismus auszufassen, besteht darin, sie als bloße Gemütszustände zu betrachten, die keinen Objektbezug aufweisen. Nach Ginsborg sind blinde Anschauungen Vorstellungen, die als keine Eigenschaften eines Objekts betrachtet werden:

„...the unconceptualized manifold of intuition in Kant's account does not acquaint us with features or aspects which different objects have in common. We might put this point by saying that it might indeed present us with an individual green cube, but without presenting it as green or as a cube; and, more minimally, it does not so much as enable us to see what is presented as having this or that particular shade of color, or as occupying a region of the visual field with this or that particular shape“⁹⁷

Hanna als Nicht-Konzeptualist vertritt die These, dass nach Kant Anschauungen und Begriffe ausschließlich zum Zweck der Erkenntnis in einem Verhältnis der Wechselwirkung stehen müssen und dass demzufolge Anschauungen einem bloß sinnlichen *repräsentationalen Inhalt* mit einer eigenen epistemischen Funktion entsprechen: „representational content is neither wholly nor solely determined by our conceptual capacities, and that at least some contents are both solely and wholly determined by non-conceptual capacities“⁹⁸.

Leere Gedanken im Zusammenhang mit der These „Gedanken ohne Inhalt sind leer,“ bedeutet nach Hanna, dass Begriffe keine objektive Gültigkeit aufweisen: „... ‘empty concept’ for Kant does not mean either ‘bogus concept’ or ‘meaningless concept’: rather it means ‘concept that is not objectively valid“⁹⁹. Allerdings muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass Hanna die objektive Gültigkeit (*objective validity*) eines Begriffs im Vergleich zu der in den Kapiteln 5.1.2.1 und 5.1.4 dieser Dissertation verliehenen Bedeutung anders interpretiert. Unter *objektive Gültigkeit* versteht er die Wirklichkeit eines Begriffs,

⁹⁷ Ginsborg (2006), S. 66.

⁹⁸ Hanna (2007), S. 1-2.

⁹⁹ Hanna (2005), S. 257.

d. h. der Bezug zu den unbestimmten Gegenständen der sinnlichen Anschauung.¹⁰⁰ Dies geht aus dem folgenden Zitat hervor, wo Hanna *expressis verbis* behauptet, dass die objektive Gültigkeit, die er mit der objektiven Realität gleichsetzt, von der Anschaulichkeit der Gegenstände und von Raum und Zeit als sinnlichen Formen der Anschauung abhängt:

“But the mere intuitability of an object in relation to pure concepts of the understanding is not alone sufficient to determine a concept’s objective validity or objective reality in relation to our mode of conceptualizing and judging objects. Objective validity is strictly determined by our special spatiotemporally constrained mode of sensory intuition”¹⁰¹.

Dementsprechend sind Begriffe *leer*, wenn sie sich dem Inhalt nach widersprechen. Dies bedeutet, dass kein Gegenstand in der Anschauung existiert, der bestimmte Merkmale gleichzeitig aufweist, wie im Fall des Begriffs von einer rasend-schlafenden-farblosen-grünen-Idee (*furiously-sleeping colorless green idea*)¹⁰². Begriffe können auch *leer* sein, wenn sie intelligibel sind, wie es bei Noumena der Fall ist. Ein Beispiel dafür ist der Begriff *Seele*, der eine Substanz bezeichnet, die als denkende und wollende gedacht wird und somit überhaupt kein wirkliches Prädikat aufweist.¹⁰³

„Anschauungen ohne Begriffe sind *blind*“ bedeutet nach Hanna, dass die sinnliche Vorstellung eines Objekts als die mittelbare Vorstellung eines einzigen Gegenstandes unbestimmt ist, weil sie nicht ermöglicht, den angeschauten Gegenstand von anderen angeschauten Gegenständen zu unterscheiden:

“It [i. e. the object given in a blind way] is ‘the undetermined object of an empirical intuition’. Thus it is actually represented as an objective datum, yet my representation of it is still relatively raw or undeveloped in this sense: my sensory field or manifold with its spatial and temporal coordinates manifestly includes an occupant, but yields no further determination of the discriminating characteristics of that occupant”¹⁰⁴.

Nach Hanna werden sinnliche Anschauungen durch empirische Begriffe, die er als „‘determiner’ of an otherwise blindly or indistinctly represented intuitional proto-object“¹⁰⁵ bezeichnet, bestimmt. Die Bedingungen der Erkenntnis eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in der Einheit eines Begriffs werden im Laufe der Dissertation untersucht. An dieser Stelle ist es relevant festzuhalten, dass nach Hanna sinnliche Anschauungen proto-objektive (*proto-objective*) Vorstellungen sind, die unabhängig von Begriffen weder einen

¹⁰⁰ Auch Allais identifiziert die objektive Gültigkeit mit der Wirklichkeit eines Begriffs: „Kant thinks that concepts alone cannot put us in direct cognitive contact with their objects because they are essentially general, and therefore, on their own, cannot secure reference to particular individual things. This is why thought without intuition cannot be objectively valid”. Allais (2009), S. 391.

¹⁰¹ Hanna (2004), S. 89.

¹⁰² Vgl. Hanna (2004), S. 92-93; vgl. Hanna (2005), S. 257.

¹⁰³ Vgl. Hanna (2005), S. 257.

¹⁰⁴ Hanna (2001), S. 49.

¹⁰⁵ Ebd., S. 49-50.

universellen noch einen intersubjektiven Charakter aufweisen. Sie sind nicht universell, weil sie nicht als Vorstellungen betrachtet werden, die mehreren Gegenständen gemeinsam oder nicht gemeinsam sind, und sie sind nicht intersubjektiv, weil sie aufgrund ihrer fehlenden Inferentialität anderen Subjekten nicht zugänglich sind.

Aus den zwei verschiedenen Interpretationsweisen der Kooperationsthese geht hervor, dass nach einer non-konzeptualistischen Interpretation die bloße Sinnlichkeit hinreichend ist, um die unmittelbaren Anschauungen eines unbestimmten Gegenstandes – also eine blinde Anschauung – vorzustellen. Nach einer starken konzeptualistischen Interpretation hingegen sind blinde Anschauungen in epistemischer Hinsicht irrelevant. Shaddock behauptet sogar, dass dem Konzeptualismus gemäß „[b]ind intuitions are not possible at all“¹⁰⁶. Derselben Meinung ist McLearn: „McDowell, at least in the discussion in *Mind and World*, argues that intuition is through and through conceptual“¹⁰⁷. Es kann Shaddock und McLearn zugestimmt werden, dass laut dem Konzeptualismus blinde Anschauungen in ontologischer Hinsicht nicht möglich sind, denn sie sind a priori vom Verstand begrifflich bestimmt. Daraus folgt, dass die Vorstellung eines bloßen Mannigfaltigen nicht gegeben, sondern nur durch einen Prozess der Abstraktion der begrifflichen Struktur der Anschauung vorgestellt werden kann. Wie Shaddock anmerkt, ist also der Kernpunkt der (Non-)Konzeptualismus-Debatte nicht die Frage, ob die Empfindungen vom Verstand hervorgebracht werden. Vielmehr besteht er darin, ob die Anschauungen *qua* Materie der Erkenntnis ihrer Form nach begrifflich bestimmt sind und somit, ob der unmittelbare Bezug zu den Gegenständen durch den Verstand gewährleistet wird.¹⁰⁸

Die schwächere konzeptualistische Interpretation Ginsborgs, nach welcher der Verstand für das Denken des mittelbaren Objektsbezugs einer sinnlichen Anschauung zuständig ist, ist im Einklang sowohl zu Hannas als auch zu der in dieser Dissertation vorgeschlagenen Deutung der Kooperationsthese. Im Gegensatz zu Ginsborg wird nach diesen zwei genannten Interpretationen jedoch nicht die These vertreten, dass die sinnlichen Anschauungen unabhängig vom Verstand nur mentale Zustände sind, denn sie weisen *per definitionem* einen unmittelbaren Bezug zu den unbestimmten Gegenständen der Erscheinung auf.

In den folgenden Abschnitten werden die epistemische Funktion sowie die ontologische Beschaffenheit der Anschauung und des Begriffs untersucht, um im

¹⁰⁶ Shaddock (2017), S. 465.

¹⁰⁷ Mclear (2014), S. 776.

¹⁰⁸ Vgl. Shaddock (2017), S. 464-465.

Nachhinein verstehen zu können, in welchem Sinne und zu welchem Zweck die Sinnlichkeit und der Verstand kooperieren müssen. In einem ersten Schritt – im Hauptkapitel 3 – wird die Anschauung anhand der *Transzendentalen Ästhetik* abgehandelt.

3 Die Anschauung

Ausgehend von der dichotomischen Unterscheidung des menschlichen Erkenntnisvermögens in Sinnlichkeit und Verstand isoliert Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* die empirische Anschauung von den Begriffen, um die epistemischen Bedingungen, denen Sinnesdaten unterliegen, zu erschließen.

Im Rahmen der separaten Ausführung der Anschauung werden die grundlegenden *termini technici* von Kant definiert. Die empirische Anschauung ist eine Vorstellung, die sich durch Empfindung unmittelbar auf einen Gegenstand bezieht, wobei Empfindung die sinnliche Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit ist.¹⁰⁹ Die Empfindung, welche die Gegenwart des Gegenstandes voraussetzt, stellt eine Modifikation des Zustandes des Subjekts dar und bildet damit die Beziehung der Anschauung auf den Gegenstand.¹¹⁰

Der in einer Anschauung dargestellte unbestimmte Gegenstand ist die Erscheinung. Die Erscheinung entspricht einem unbestimmten Gegenstand, weil um ihn als bestimmten Gegenstand zu erkennen, wie schon erwähnt wurde und im Laufe der Arbeit noch näher erläutert wird, auch das Denkvermögen notwendig ist.¹¹¹ Daraus folgt, dass der Gegenstand unbestimmt bleibt, wenn er nur sinnlich gegeben ist.

In der Erscheinung sind die Materie und die Form zu unterscheiden. Die *Materie* stimmt mit der Empfindung überein und ist dementsprechend dasjenige, was dem Subjekt vom Gegenstand gegeben wird und zwar die Modifikation des Zustandes seiner Vorstellungsfähigkeit. Die Empfindung ist das bloße Mannigfaltige, das der unmittelbaren Wirkung des Gegenstandes unterliegt und somit nicht vom Subjekt hervorgebracht werden kann. Die *Form* ist die Art und Weise, wie das Mannigfaltige in gewissen Verhältnissen angeordnet werden kann.

Kant unterscheidet diese zwei Elemente der Erscheinung durch eine elementare Argumentation: Da die Empfindung *qua* Materie der Erscheinung auf passive Weise gegeben wird und sich die Form von ihr unterscheidet, kann die Form nicht gegeben werden, sondern muss in der Vorstellungsfähigkeit des Subjekts vorliegen. Wenn also in der Erscheinung von allem abstrahiert wird, was gegeben wird und als Gegebenes *per definitionem* mannigfaltig ist, dann bleibt die Form übrig, welche dasjenige ist, worin das Mannigfaltige geordnet wird. Auf der Basis dieser Unterscheidung bestimmt Kant die Materie als *a posteriori* und die Form als *a priori*. Eine Vorstellung ist *a posteriori*, wenn sie

¹⁰⁹ Vgl. KrV, A19-A20/B34.

¹¹⁰ Vgl. ebd., A50/B74.

¹¹¹ Vgl. ebd., A20/B34.

sinnlich gegeben ist; eine Vorstellung ist *a priori*, wenn sie nicht auf den Sinnen beruht und demzufolge unabhängig von einer Affektion in der Vorstellungsfähigkeit des Subjekts vorliegt. Hat eine Vorstellung einen epistemischen Ursprung *a priori*, dann ist sie nach Kant unter qualitativem Gesichtspunkt *rein*, d. h. in ihr ist nichts enthalten, was zur Empfindung gehört.¹¹²

Aus dem bis jetzt Erläuterten geht hervor, dass die Anschauung einen unbestimmten Gegenstand – die Erscheinung – durch dessen Wirkung auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts vorstellt. Die Empfindung ist die Materie der Erscheinung, das *a posteriori* gegebene Mannigfaltige. Im Gemüt wird allerdings *a priori* die von der Materie zu unterscheidende reine Form vorgestellt, welche die Funktion erfüllt, das gegebene Mannigfaltige der Empfindung in gewisse Verhältnisse zu ordnen. Die reine Form der Anschauung, die in Kombination mit der Materie den Gegenstand *qua* Erscheinung vorstellt, aber gleichzeitig nicht aus der Erscheinung stammt, heißt reine Anschauung.¹¹³

3.1 Der anschauliche und reine Charakter von Raum und Zeit

Ab dem § 2 der *Transzendentalen Ästhetik* setzt sich Kant das Ziel, das methodische Verfahren der Isolation zu verfeinern, indem die reine Anschauung von der empirischen Anschauung gesondert betrachtet wird. In der empirischen Anschauung wird nun von demjenigen abstrahiert, das zur Empfindung gehört, um die Vorstellungen der Sinnlichkeit *a priori* zu untersuchen. Nach Kant gibt es zwei Arten der reinen Anschauung: den Raum und die Zeit. Ihre Funktion besteht darin, das Mannigfaltige der Empfindung in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen zu ordnen.¹¹⁴ Zum Zweck dieser Untersuchung führt Kant die *metaphysische Erörterung* des Raumes und der Zeit durch, die im nächsten Kapitel vollständig erläutert wird.

Das eigentliche Bestreben Kants in der *Transzendentalen Ästhetik* ist, den subjektiven Charakter von Raum und Zeit aufzuzeigen, aus dem die Unmöglichkeit der Erkenntnis der Dinge an sich folgt, um – in Einklang zur Fragestellung der *Kritik der reinen Vernunft* – die bestehende Metaphysik einer Kritik zu unterziehen und deren Neubegründung auf sicheren Grundprämissen zu ermöglichen. Im Rahmen der (Nicht-)Konzeptualismus-Debatte ist die ontologische Beschaffenheit der erkennbaren Objekte nicht relevant. Der Fokus wird

¹¹² Vgl. ebd., A20/B34.

¹¹³ Vgl. ebd., A20/B34-35.

¹¹⁴ Vgl. ebd., A22/B36.

vielmehr auf die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis – von Kants Vermögensdualismus ausgehend – gelegt.

Die Untersuchung der *Transzendentalen Ästhetik* wird sich daher auf die ontologische Beschaffenheit und auf die epistemische Funktion der reinen Anschauungsformen anhand der metaphysischen Erörterung des Raumes und der Zeit beschränken. Da Kant zur Begründung seines kognitiven Dualismus eine genaue Untersuchung der reinen Anschauungsformen unter ontologischem und epistemischem Gesichtspunkt unternimmt, spielt dieser Abschnitt der *Kritik der reinen Vernunft* eine fundamentale Rolle für die hier verfolgten Zwecke. Vor der eigentlichen Untersuchung der kantischen Argumentation wird die Methode der *Transzendentalen Ästhetik* sowie die Relevanz dieses Teils der *Kritik der reinen Vernunft* für die Fragestellung dieser Dissertation erläutert.

3.2 Methode und Funktion der *Transzendentalen Ästhetik*

Bis heute herrscht keine Einigkeit über die Struktur der *Transzendentalen Ästhetik* und deren Schlüssigkeit. Die hier vorgeschlagene Rekonstruktion der Hauptargumente weist die Form einer Subsumtion¹¹⁵ auf:

Th₁: In der Erscheinung wird zwischen Materie und Form unterschieden. Die Materie ist a posteriori gegeben und die Form liegt a priori im Gemüt des Subjekts.

Th₂: Da Raum und Zeit nicht empirisch gegeben werden, müssen sie reine Vorstellungen sein, die das Verhältnis der Gegenstände möglicher Erkenntnis zueinander und zum Subjekt bestimmen.

Th₃: Da Raum und Zeit keine Begriffe sind, stellen sie nicht die Verhältnisse der Dinge an sich vor.

K₂: Raum und Zeit sind die subjektiven Bedingungen der Möglichkeit äußerer und innerer Anschauung.¹¹⁶

Ausgehend von der Definition einer reinen Anschauung als Form empirischer Anschauung überprüft Kant durch die *metaphysische Erörterung* des Raumes und der Zeit, ob diese die Bedingungen erfüllen, um als reine Anschauungen zu gelten. Die metaphysische Erörterung spielt eine zentrale Rolle in der *Transzendentalen Ästhetik*, weil sie die Begründung der These **Th₂** bildet.

In den § 2 und § 4 stellt Kant die *metaphysischen Erörterungen* des Raumes und der Zeit an. Kant könnte *prima facie* inkonsequent erscheinen, da er in den Titeln dieser

¹¹⁵ Sowohl Koriako als auch Willaschek fassen die Struktur der *Transzendentalen Ästhetik* als Subsumtion zusammen, auch wenn sich die von ihnen vorgeschlagene Wiedergabe der Argumente von der aus dieser Arbeit leicht unterscheidet. Vgl. Koriako (1999), S. 63; vgl. Willaschek (1997), S. 550.

¹¹⁶ KrV, A19-A36/B33-B53.

Paragrafen Raum und Zeit als *Begriffe* bezeichnet, obwohl sich aus den zwei metaphysischen Erörterungen ergeben wird, dass Raum und Zeit Formen der Anschauung sind. Smith¹¹⁷ und Hanna¹¹⁸ weisen auf diese Inkongruenz hin und schlagen vor, den Terminus *Begriff* im Titel als Synonym für *Vorstellung* zu deuten. Ihrer Meinung nach ist Kants terminologische Wahl nicht bewusst und beruht auf einem ungenauen Sprachgebrauch. Wenn allerdings Kants Untersuchungsmethodik in Betracht gezogen wird, wird deutlich, dass es sich um kein Versehen handelt, sondern um eine bewusste terminologische Entscheidung. Dies aufzuzeigen, ist nicht nur für die in dieser Dissertation vorgenommene Unterscheidung zwischen Anschauung und Begriffe relevant, sondern auch um Kants Kohärenz im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* einer Untersuchung zu unterziehen. In seiner Darstellung der Stufenleiter der Vorstellungsarten in der *Transzendentalen Dialektik* differenziert Kant nämlich zwischen den Termini „Vorstellung“ und „Begriff“: Vorstellungen sind nicht immer mit Begriffen identisch, da sie vielmehr eine Art der Gattung der Vorstellungen sind.¹¹⁹

Unter Erörterung (lat.: *expositio*) versteht Kant „die *deutliche* (wenn gleich nicht ausführliche) Vorstellung dessen, was zu einem Begriffe gehört [Herv. d. Verf.]“¹²⁰. Aus der *Allgemeinen Methodenlehre* der sogenannten *Jäsche-Logik* kann entnommen werden, dass die *Erörterung*, wie die *Definition*, zu den Mitteln zur Beförderung der *Deutlichkeit* der Begriffe in Ansehung ihres Inhalts gehört.¹²¹ Worin besteht der Unterschied zwischen diesen zwei Mitteln und warum führt Kant in diesem Zusammenhang eine Erörterung – statt einer Definition – der Begriffe des Raumes und der Zeit?

Der Begriff ist eine allgemeine Vorstellung, die sich durch Merkmale mittelbar auf einen Gegenstand bezieht. Die *deutliche* Bestimmung eines Begriffs angesichts dessen Inhalts – die sowohl durch *Definition* als auch durch *Erörterung* erlangt werden kann – besteht in der Analyse seiner Merkmale. Ein Begriff ist also *deutlich*, wenn die von ihm ausgedrückte Einheit des Mannigfaltigen bewusst vorgestellt wird, sodass er auf *klare* Weise

¹¹⁷ „The use of the term Begriff in the title of the section, and also in this sentence [of the First Argument of Space], is an instance of the looseness with which Kant employs his terms. It is here synonymous with the term representation (Vorstellung), which covers intuitions as well as general or discursive concepts. Consequently, the contradiction is only verbal, not real, when Kant proceeds to prove that the concept of space is an intuition, not a concept”. Smith (2003), S. 99.

¹¹⁸ „He [i. e. Kant] explicitly discusses the ‘concepts’ of space and time. But an intermediate conclusion of the Aesthetic is that neither the representation of space or a ‘general concept’: rather both are intuitions and therefore not concepts. So, in order to be charitable to Kant and to avoid the absurdity of his arguing that the concepts of space and time are not concepts, I think that we must take all his references to the ‘concepts’ of space and time [...] to invoke a broad meaning of Begriff that is essentially the same as that of the neutral Term Vorstellung or ‘representation’”. Hanna (2006), S. 81.

¹¹⁹ KrV, A320/B376-377.

¹²⁰ KrV, A23/ B38.

¹²¹ Vgl. Log, AA 09, S. 140.

in seine Teilvorstellungen zergliedert werden kann. Verschiedene einzelne Merkmale werden *klar* vorgestellt, wenn sie voneinander unterschieden werden können, indem das Bewusstsein ihres Unterschiedes von anderen Merkmalen besteht.¹²² Die *Deutlichkeit* eines Begriffs ist also das Bewusstsein der Zugehörigkeit mehrerer klarer Merkmale zum selben Begriff.¹²³ Dementsprechend ist ein Begriff undeutlich, wenn das Ganze, aber nicht dessen Teilvorstellvorstellungen, bewusst ist.

Während allerdings die *Erörterung* eines deutlichen Begriffs in der Darstellung der klaren Merkmale, aus denen er zusammengesetzt ist, besteht, ist die *Definition* eines *ausführlichen* Begriffs die ursprüngliche Darstellung eines Dinges innerhalb seiner Grenzen. Ein Begriff wird *ausführlich* vorgestellt, wenn dessen Zergliederung in klaren Merkmalen vollständig ist: Es müssen daher alle Prädikate beigebracht werden, die ihm zugesprochen werden können. Dies erfolgt innerhalb der Grenzen des Begriffs, indem nur diejenigen Merkmale einbezogen werden, die zum Begriff gehören. Um einen Begriff ausführlich darzustellen, müssen seine Merkmale die Eigenschaft haben, ursprünglich zu sein¹²⁴, d. h. nicht aus anderen Teilvorstellungen desselben Begriffs abgeleitet zu sein.¹²⁵ Eine *deutliche* Darstellung der Merkmale eines Begriffs – im Unterschied zu einer *ausführlichen*¹²⁶ – hat also keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht präzise.

Warum verzichtet Kant auf eine ausführliche Darstellung der Merkmale – und somit auf eine Definition – von Raum und Zeit? Der Grund dessen besteht darin, dass nach Kant sowohl *empirisch erzeugte* als auch *a priori gegebene* Begriffe nicht definiert, sondern nur erörtert werden können. Was empirische Begriffe betrifft, schreibt Kant: „Da die Synthesis empirischer Begriffe [...] empirisch ist und als solche niemals vollständig sein kann (weil man in der Erfahrung immer noch mehr Merkmale des Begriffs entdecken kann), so können empirische Begriffe auch nicht definiert werden“¹²⁷. Empirische Begriffe werden durch eine Handlung der Synthesis sinnlicher Anschauungen hervorgebracht, daher sind sie auf das dem Subjekt sinnlich Zugängliche eingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass die Merkmale, die aufgezählt werden können, von der subjektiven Erfahrung des einzelnen Subjekts abhängen und daher dem Subjekt nur sukzessiv bewusst werden können. Da zudem empirische Erkenntnis nicht streng notwendig ist, ist die Zergliederung des Begriffs stets zweifelhaft,

¹²² Vgl. ebd., S. 37; vgl. Wiener-Logik, AA 24, S. 847.

¹²³ Vgl. Anth, AA 07, S. 137-138.

¹²⁴ Vgl. KrV, A727-728/B755-756; vgl. Log, AA 09, S. 153.

¹²⁵ Vgl. KrV, B755-756; vgl. Log, AA 09, S. 153.

¹²⁶ Die Ursprünglichkeit der Merkmale, die die Präzision der Definition ausmacht, schränkt die Ausführlichkeitsbedingung ein, denn im Rahmen einer Definition zählen nur diejenigen Merkmale eines Begriffs, aus deren Konjunktion alle anderen Merkmale ableitbar sind. Vgl. Stuhlmann-Laeisz (1976), S. 113.

¹²⁷ Log, AA 09, S. 154.

weil auf der Basis der Subjektivität des Empfindens stets neue Merkmale hinzugefügt, ausgeschlossen oder geändert werden können. Dies hat zur Folge, dass der Begriff nicht notwendigerweise innerhalb seiner Grenzen dargestellt werden kann.¹²⁸

Rein gegebene Begriffe – wie z. B. Substanz oder Ursache – können auch nicht definiert werden, denn „ich kann niemals sicher sein, daß die deutliche Vorstellung eines noch (verworrenen) gegebenen Begriffs ausführlich entwickelt worden, als wenn ich weiß, daß dieselbe dem Gegenstand adäquat sei“¹²⁹. Im Unterschied zu den empirischen Begriffen ist es in diesem Fall nicht möglich, den Begriff innerhalb seiner Grenzen darzustellen, da keine sinnlichen Vorstellungen zur Erkenntnis eines a priori gegebenen Begriffs beitragen. Außerdem ist es im Fall reiner Begriffe unmöglich, die Ursprünglichkeit der Merkmale zu garantieren: Die vollständige Klasse der Merkmale muss bekannt sein, um mögliche Merkmalskonjunktionen zu erkennen.

Nach Kant sind nur willkürlich gedachte Begriffe definierbar, denn „ich muß doch wissen, was ich habe denken wollen, da ich ihn [d. h. den Begriff] selbst vorsätzlich *gemacht* habe, und er mir weder durch die Natur des Verstandes, noch durch die Erfahrung gegeben worden [ist] [Herv. d. Verf.]“¹³⁰. Kant bezieht sich in diesem Zusammenhang auf konstruierte Begriffe, deren Merkmale durch die selbsttätige Darstellung einer ihnen korrespondierenden Anschauung erkannt werden. Dies ist der Fall bei mathematischen Begriffen, die nicht diskursiv, sondern intuitiv vorgestellt werden. Da die Gegenstände mathematischer Begriffe in der Anschauung a priori dargestellt werden, enthalten die entsprechenden Begriffe nur dasjenige, was unmittelbar angeschaut wird.¹³¹ Empirische und reine Begriffe sind hingegen nicht definierbar, weil sich diese mittelbar auf Gegenstände beziehen: Im Fall empirischer Begriffe können die sinnlich gegebenen Merkmale nicht vollständig erfasst werden und im Fall reiner Begriffe können ihre Grenzen sowie die Ursprünglichkeit ihrer Merkmale nicht überprüft werden.¹³²

Die reinen Begriffe in der Philosophie müssen demzufolge metaphysisch erörtert werden, um in ihren Merkmalen untersucht zu werden. Auch dieses Verfahren kann allerdings nach Kant zu befriedigenden Forschungsergebnissen und möglicherweise zu einer vollständigen Exposition – d. h. zur Formulierung einer Definition – führen. Aus den

¹²⁸ Vgl. KrV, A728/B756.

¹²⁹ Ebd., A728/B756.

¹³⁰ Ebd., A729/B757.

¹³¹ Allerdings haben mathematische Begriffe keinen Anspruch auf Wirklichkeit, da es keinen Gegenstand aus der Erfahrung gibt, der mit ihnen korrespondiert. Vgl. ebd., A729/B757.

¹³² Vgl. ebd., A713/B741

erschlossenen Merkmalen können nämlich weitere Merkmale abgeleitet werden, um die *expositio* immer weiter zu ergänzen.¹³³

Da Kant *expressis verbis* angibt, dass es sich in den Raum- und Zeitargumenten um eine metaphysische Erörterung handelt, kann im Vorfeld geschlossen werden, dass er davon ausgeht, dass Raum und Zeit keine konstruierten Begriffe sind.¹³⁴ Wenn sich Begriffe *per definitionem* auf Gegenstände mittelbar beziehen und wenn Kant angibt, die Merkmale des Raum- und des Zeitbegriffs zu analysieren, dann untersucht er die Gegenstände, die eben durch diese Begriffe gedacht werden.¹³⁵ Somit wird die am Anfang dieses Kapitels gestellte Frage geklärt, warum Kant im Titel des Paragraphen Raum und Zeit als Begriffe bestimmt, obwohl das Ergebnis der Untersuchung in ihrem anschaulichen und reinen Charakter besteht: In diesem Abschnitt analysiert er mittels Erörterung den Raum- und den Zeitbegriff, um den Raum und die Zeit als deren Gegenstände zu beschreiben. Im Gegenteil zu Smiths und Hannas Auffassung findet also kein terminologischer Widerspruch im Titel des § 2 und des § 4 statt: Raum und Zeit als reine Anschauungen bilden den Inhalt der entsprechenden Begriffe.

Durch die Analyse der Merkmale des Raum- und des Zeitbegriffs möchte Kant die Frage nach der Gegenstandsart von Raum und Zeit beantworten: „Was sind nun Raum und Zeit?“¹³⁶. In diesem Zusammenhang schlägt Kant drei möglichen Antworten vor: Entweder sind sie wirkliche Wesen, d. h. empirische Gegenstände, oder sie entsprechen einer Relation. Im Fall einer Relation gibt es wiederum eine zweifache Möglichkeit ihrer Bestimmung: Entweder handelt es sich um eine Relation der Verhältnisse wirklicher Gegenstände oder der subjektiven Beschaffenheit unseres Gemüts.¹³⁷ Das Ergebnis der folgenden vier Raum- und Zeitargumente wird die Richtigkeit der letzten Alternative zeigen.

Die Untersuchung der von Kant angewandten Methodik ergänzt die vorgeschlagene Rekonstruktion der gesamten Argumentationsstruktur der *Transzendentalen Ästhetik*. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Materie und Form innerhalb der empirischen Anschauung (**Th₁**) legt Kant in den jeweils ersten zwei Argumenten der metaphysischen Erörterungen des Raums und der Zeit dar, dass sie reine Vorstellungen und somit keine wirklichen Gegenstände sind (**Th₂**). Daraus kann geschlossen werden, dass Raum und Zeit stattdessen eine Relation vorstellen. In den darauffolgenden Argumenten zeigt Kant, dass

¹³³ Ebd., A730/B758.

¹³⁴ Ebd., A23/B 38.

¹³⁵ Vgl. Michel (2003), S. 20-21.

¹³⁶ KrV, A23/B37.

¹³⁷ Vgl. ebd., A23/B37.

Raum und Zeit nicht durch Begriffe vorgestellt werden können, weil sie die mereologische Struktur eines *Totums* haben und somit der vorgeschlagenen Interpretation der Kooperationsthese gemäß keine Merkmale aufweisen, die in der begrifflichen Einheit eines *Compositums* erkannt werden können (**Th₃**). Daraus folgt, dass Raum und Zeit auch keine Gegenstände an sich oder Noumena sind. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, dass Raum und Zeit Vorstellungen der Erscheinungsverhältnisse und zwar der Modifikationen des Gemüts sind (**K**).

Die metaphysischen Erörterungen des Raumes und der Zeit dienen eigentlich dem Beweis, dass der Mensch nur Gegenstände ausgehend von den Erscheinungen und keine Dinge an sich erkennen kann. Nichtsdestotrotz ist die Untersuchung der metaphysischen Erörterung von Raum und Zeit für die Zwecke dieser Dissertation relevant, weil daraus die epistemische Funktion und die ontologische Beschaffenheit von Raum und Zeit hervorgeht. Bereits an dieser Stelle wird allerdings das Problem ersichtlich, dass Raum und Zeit in der *Transzendentalen Ästhetik* so behandelt werden als wären sie Gegenstände, dennoch keine Gegenstände sein können. Die Frage, inwiefern Raum und Zeit als Gegenstände betrachtet werden können, obwohl sie sich eigentlich als reine Formen der Anschauung erweisen, wird im Kapitel 5.1.5 beantwortet.

Da Kant die Vorstellungen des Raumes und der Zeit metaphysisch erörtert und da eine Definition dieser Begriffe nicht möglich ist, könnte der Eindruck entstehen, dass Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* die Merkmale des Raumes und der Zeit erläutert, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Nichtsdestotrotz ist es ihm seiner Meinung nach gelungen, den Anspruch auf Vollständigkeit zu erfüllen, sodass er ein System begründeter Aussagen zur Beschaffenheit von Raum und Zeit als reine Formen der Anschauung entwickeln konnte:

„Die zweite wichtige Angelegenheit unserer transzendentalen Ästhetik ist, daß sie nicht bloß als scheinbare Hypothese einige Gunst erwerbe, sondern so gewiß und ungezweifelt sei, als jemals von einer Theorie gefordert werden kann, die zum Organon dienen soll“¹³⁸.

Die *Transzendentalen Ästhetik* als Organon bestimmt die Prinzipien, nach welchen eine Erkenntnis a priori erworben und erweitert werden kann. Insbesondere zeigt sie, dass die reinen Verstandesbegriffe nur unter der Bedingung ihrer Beziehung auf die reinen Formen der Anschauung Wirklichkeit erlangen und damit zu einer Erkenntnis der Gegenstände in Raum und Zeit führen können.¹³⁹ In diesem Sinne erfüllt die *Transzendentalen Ästhetik* die Funktion eines Werkzeuges¹⁴⁰, das ausgehend von den zu erkennenden Erscheinungen,

¹³⁸ Ebd., A46/B63.

¹³⁹ Vgl. Log, AA 09, S. 13; vgl. KrV, B24.

¹⁴⁰ Vgl. KrV, A61-62/B86.

deren Existenz vorausgesetzt wird, methodisch aufzeigt, unter welchen sinnlichen Bedingungen eine Erkenntnis von diesen erlangt werden kann.

Für das in dieser Dissertation angestrebte Ziel ist also die Rekonstruktion der Argumentation der *Transzendentaler Ästhetik* aus zwei Gründen sehr wichtig. In erster Linie, wenn sich die Argumentation Kants in den vier Raum- und Zeitargumenten als schlüssig erweist, kann geschlossen werden, dass Kant Raum und Zeit unter ontologischem Gesichtspunkt als Anschauungsformen – und nicht als Begriffe – mit einem reinen und gleichzeitig anschaulichen Charakter erfasst. Zweitens, indem Kant die *Transzendentaler Ästhetik* als Organon bestimmt, wird die von Kant bereits erwähnte epistemische Stellung der Sinnlichkeit in Wechselbeziehung mit dem Denken zum Zweck der Erkenntnis theorisiert. Daraus folgt die Bestimmung der epistemischen Funktion der Sinnlichkeit, die nicht nur vom Denken nicht übernommen werden kann, sondern auch in ihrem Spezifikum unabhängig von der Tätigkeit des Verstandes ist. Im Laufe der Arbeit, vor allem im Deduktionskapitel, nachdem auch die reinen Verstandesbegriffe behandelt werden, soll geprüft werden, wie und ob überhaupt Anschauungen und Kategorien ausgehend von ihrer definierten ontologischen Beschaffenheit und epistemischen Funktion zum Zweck einer Erkenntnis aufeinander Bezug nehmen können.

3.3 Die vier Raum- und Zeitargumente

Einen gültigen Nachweis für den reinen und begrifflichen Charakter von Raum und Zeit aufzuzeigen, ist nicht nur relevant für die in dieser Dissertation behandelte Fragestellung, sondern auch um Kants Argumentation im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* ihre Berechtigung sowie ihre Kohärenz zu geben. Würde Kant in diesen Argumenten Raum und Zeit als empirische Begriffe erfassen, die durch Abstraktion von bestimmten relationalen Bestimmungen erkannt werden, dann wäre dieses Ergebnis nicht mit Kants vorgestellten methodischem Vorgehen vereinbar, nach welchem Raum und Zeit nicht als Begriffe, sondern als Gegenstände der entsprechenden Begriffe untersucht werden. Zudem ist das Beweisziel aller Raum- und Zeitargumente im Kontext der Fragestellung der *Kritik der reinen Vernunft* zu betrachten, die wie folgend formuliert werden kann: Welche sind die Komponenten a priori der menschlichen Erkenntnis? Dementsprechend untersucht er das sinnliche Vermögen in der *Transzendentalen Ästhetik*, insofern er die nicht-empirischen Bedingungen der Sinnlichkeit, die die Erkenntnis ermöglichen, behandelt.

Da die Argumente für den Raum und für die Zeit die gleiche Struktur aufweisen, werden sie in ihrer inhaltlichen und formalen Schlüssigkeit in den nächsten Abschnitten parallel behandelt. Das dritte Zeitargument wird von dieser Untersuchung ausgeschlossen, da die darin aufgeführte Argumentation sowohl unter methodischem als auch unter inhaltlichem Gesichtspunkt auf seine Zugehörigkeit zur *transzendentalen Erörterung* hinweist. Während in der *metaphysischen Erörterung* eine synthetische Beweismethode verfolgt wird, weist die *transzendente Erörterung* eine analytische (oder regressive) Methode auf. Im Einklang zur Fragestellung der transzendentalen Erörterung – „die Erklärung eines Begriffs, als eines Prinzips, woraus die Möglichkeit anderer synthetischer Erkenntnisse a priori eingesehen werden kann“¹⁴¹ – stellt Kant im dritten Zeitargument dar, wie auf der Zeit die Möglichkeit apodiktischer Grundsätze beruht.

¹⁴¹ Ebd., B40.

3.4 Das erste Raum- und das erste Zeitargument

Das Ziel des ersten Raum- und des ersten Zeitarguments besteht im Nachweis der Erfahrungsvorrangigkeit der Vorstellung des Raumes und der Vorstellung der Zeit. Die Nicht-Empirizität von Raum und Zeit wird aus deren epistemischen Funktion als Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung geschlossen. Kant richtet sich damit gegen die These, Raum und Zeit seien relationale Bestimmungen, die durch Abstraktion aus Erfahrung gewonnen werden können.

3.3.1.1 Rekonstruktion der Argumentation

In der Forschung herrscht Uneinigkeit über die Schlüssigkeit der Darlegung der beiden ersten Argumente. Vaihinger kritisiert Kants Gedankengang wie folgend: „Hier in der K. d. r. V. enthält die These eigentlich eine Tautologie: denn ‚nicht empirisch‘ und ‚nicht von äusseren Erfahrung abgezogen‘ sind Wechselbegriffe. [...] Auch beim ersten Zeitargument findet sich dieselbe Tautologie“¹⁴². Strawson bringt in seinem Kommentar zur *Kritik der reinen Vernunft* denselben Einwand, allerdings nur in Bezug auf das Raumargument:

„The argument is really too short. It is difficult to extract from it anything remotely to the purpose except the tautology that we could not become aware of objects as spatially related unless we had the capacity to do so. If the ‘presupposing’ of the ‘representation of space’ means more than this, the argument, by itself, shed no light on what more it means“¹⁴³.

Nach Michel sind diese Einwände unbegründet: Da sich in den beiden Argumenten Raum und Zeit als Bedingungen der Anschauung erweisen, kann auf ihren reinen Charakter geschlossen werden, ohne in eine Tautologie zu geraten.¹⁴⁴

Tetens kritisiert Kant nicht unter einem logischen, sondern unter einem inhaltlichen Gesichtspunkt. Seines Erachtens ist die These nicht haltbar, dass die Vorstellung des Raumes vorausgesetzt werden muss, um Empfindungen auf Objekte außerhalb des Subjekts zu beziehen:

„Selbstverständlich kann man in der Außenwelt etwas wahrnehmen, seine Wahrnehmungen begrifflich verallgemeinern, und sie mit Hilfe allgemeiner Begriffe beschreiben, ohne schon die Vorstellungen oder Begriffe des Raumes, des Ortes, eines vom eigenen Standort verschiedenen Ortes und so weiter gebildet zu haben oder explizit etwas darüber zu wissen“¹⁴⁵.

¹⁴² Vaihinger (1892), S. 156.

¹⁴³ Strawson (1966), S. 58.

¹⁴⁴ Vgl. Michel (2003), S. 40-41 und 26-27.

¹⁴⁵ Tetens (2006), S. 54.

Aus der Rekonstruktion der Beweisführung Kants ergibt sich die in den ersten zwei Spalten der folgenden Tabelle wiedergegebene Argumentation¹⁴⁶:

ERSTES RAUMARGUMENT ¹⁴⁷	ERSTES ZEITARGUMENT ¹⁴⁸ (Interpretationsvorschlag „a“)	ERSTES ZEITARGUMENT (Interpretationsvorschlag „b“)
(R-Pr): Die Empfindung ist die Wirkung eines unbestimmten Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts. ¹⁴⁹	Za-Th₁: Um Empfindungen gleichzeitig oder in verschiedenen Zeiten zu erfassen, werden sie in Verhältnissen des Zugleichseins oder des Aufeinanderfolgens vorgestellt.	(Zb-Pr): Empfindungen sind Modifikationen des Gemütszustandes des Subjekts, die im inneren Sinn als unbestimmte Gegenstände der Anschauung vorgestellt werden. ¹⁵⁰
R-Th₁: Um Empfindungen auf einen vom Subjekt verschiedenen unbestimmten Gegenstand zu beziehen und um ihre Gegenstände örtlich zu unterscheiden, werden sie in Verhältnissen des Auseinanders und des Nebeneinanders vorgestellt.	Za-Th₂: Den Vorstellungen des Zugleichseins und des Aufeinanderfolgens liegt die Zeit zugrunde.	Zb-Th₁: Die Möglichkeit der Koexistenz mehrerer Vorstellungen in einem Gegenstand setzt die Vorstellung des Zugleichseins und die Vorstellung des Aufeinanderfolgens voraus.
R-Th₂: Die Vorstellungen des Auseinanderseins und des Nebeneinanderseins stellen eine örtliche Verschiedenheit dar, der die Vorstellungen des Raumes zugrunde liegt.	Za-K: Da die Vorstellung der Zeit notwendig ist, um Empfindungen zugleich oder aufeinanderfolgend vorzustellen, ist sie kein empirischer Begriff, der aus der Wahrnehmung gewonnen werden kann.	Zb-Th₂: Zwei Vorstellungen sind zugleich, wenn sie in derselben Zeit vorkommen. Zwei Vorstellungen folgen aufeinander, wenn sie in verschiedenen Zeiten vorkommen. Sie setzten also die Zeit voraus.
R-K: Da die Vorstellung des Raumes notwendig ist, um Empfindungen als Wirkung eines vom Subjekt verschiedenen Gegenstandes zu erfassen, ist sie kein empirischer Begriff, der aus der Empfindung gewonnen werden kann.		Zb-K: Da die Vorstellung der Zeit notwendig ist, um die Empfindungen des inneren Sinnes auf einen unbestimmten Gegenstand zu beziehen, ist die Zeit kein empirischer Begriff, der aus der Empfindung gewonnen werden kann.

¹⁴⁶ Die Abkürzungszeichen „R-“ und „Z-“ dienen zur Unterscheidung zwischen den Argumenten der Raum- und der Zeiterörterung.

¹⁴⁷ Vgl. KrV, B38/A23

¹⁴⁸ Vgl. ebd., A30/B46.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., A19-20/B34.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., A22-23/B37.

Was das Raumargument betrifft, aus der Erläuterung der epistemischen Funktion des Raumes in Bezug auf die Empfindungen schließt Kant, dass der Raum die Bedingung der Möglichkeit äußerer Erscheinungen ist. Er behauptet, dass auf dem Raum die Möglichkeit beruht, bestimmte Empfindungen auf etwas außerhalb des affizierenden Subjekts zu beziehen. Da die Empfindung *per definitionem* die Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts durch Affektion ist¹⁵¹, wie im § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* erläutert wurde, spielt die im Argument genannte Bezugnahme der Empfindung auf einen vom Subjekt verschiedenen, unbestimmten Gegenstand der sinnlichen Anschauung eine notwendige Bedingung, um diese als solche vorzustellen. Es ist nämlich erst durch die Lokalisation des unbestimmten Gegenstandes der sinnlichen Anschauung und durch die Vorstellung von dessen Ortsdifferenz zum Subjekt möglich, die Anschauung als äußere Anschauung zu erfassen, d. h. als sinnliche Vorstellung des vom Subjekt Verschiedenen. Dementsprechend könnte die Argumentation wie folgt rekonstruiert werden: Um die Empfindungen als Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts vorzustellen (**R-Pr**), werden die Vorstellungen des Auseinanders und des Nebeneinanders vorausgesetzt (**R-Th₁**), denen der Raum zugrunde liegt (**R-Th₂**); daraus folgt, dass der Raum die Bedingung der Möglichkeit der äußeren sinnlichen Anschauung ist und daher selbst nicht empirisch sein kann, sondern rein sein muss (**R-K**).

Im Zeitargument ist hingegen *prima facie* nicht ersichtlich, warum die Zeit die Bedingung der Möglichkeit der Anschauung unter epistemischem Gesichtspunkt ist. Wird nämlich der Anspruch erhoben, sich auf eine textnahe Untersuchung der Bestandteile des Abschnittes zu beschränken, dann stellt sich das erste Zeitargument tatsächlich als eine nicht erkenntniserweiternde Tautologie heraus, welche nach der Erläuterung der zwei grundlegenden Zeitverhältnisse des Mannigfaltigen (**Za-Th₁**) wie folgend lautet: Da die Zeit vorausgesetzt werden muss, um Empfindungen in einem Verhältnis der Gleichzeitigkeit oder des Nacheinanderfolgens vorzustellen (**Za-Th₂**), liegt die Zeit den Verhältnissen des Zugleichseins und der zeitlichen Differenz zugrunde (**Za-K**). Kant legt keine Begründung für den reinen Charakter der Zeit vor, weil er lediglich die analytische Feststellung trifft, dass spezifische Zeitverhältnisse auf der allgemeineren Vorstellung der Zeit beruhen. Aus dieser Beweisführung ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Zeit eine empirische Vorstellung sei, die als Gattungsbegriff aller unterschiedlichen zeitlichen Verhältnisse gelte. Empirische Vorstellungen können nämlich anhand ihrer Relation zu anderen Begriffen in

¹⁵¹ Vgl. ebd., A19-20/B34.

Arten eingestuft werden, ohne ausschließen zu müssen, dass die grundlegendere Vorstellung empirisch sei. Es ist einleuchtend, dass die Vorstellung der Zeit vorausgesetzt werden muss, um das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in Verhältnisse des Nacheinanders und Zugleichseins zu ordnen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Zeit auch empirisch sei und durch Abstraktion aus den bestimmten Zeitverhältnissen vorgestellt werde.

Michel verteidigt die Schlüssigkeit der Beweisführung Kants, indem sie die These aufstellt, dass die in den zwei Argumenten nicht explizit aufgeführten Prämissen hinsichtlich der epistemischen Funktion des inneren und des äußeren Sinnes notwendig seien, um die zwei Beweisführungen vollständig zu verstehen und diese auf keine tautologischen Behauptungen hinauslaufen zu lassen. Wird nämlich der am Anfang des § 2 der *Transzendentalen Ästhetik* erläuterte Zusammenhang zwischen dem Gemüt und den Vorstellungen des Raumes und der Zeit berücksichtigt, wird das Verhältnis von Raum und Zeit zum sinnlichen Erkenntnisvermögen ersichtlich. Die Meinung Michels wird an dieser Stelle geteilt, obwohl angemerkt werden muss, dass Kant im ersten Raumargument *expressis verbis* darlegt, zu welchem Zweck die Anordnung des Mannigfaltigen in Verhältnissen des außer- und nebeneinander notwendig ist und zwar „damit gewisse Verhältnisse auf etwas [d. h. einen unbestimmten Gegenstand] außer mir bezogen werden“¹⁵². Im Unterschied dazu wird im ersten Zeitargument nicht erläutert, warum es notwendig ist, die Empfindungen in zeitlichen Verhältnissen des Zugleichseins und der Aufeinanderfolge anzuordnen. Während also im Zusammenhang mit dem ersten Raumarguments Kants Auffassung des Gemüts eine hilfreiche Ergänzung ist, ist diese im Fall des ersten Zeitarguments unerlässlich, um die gesamte Argumentation zu verstehen.

Dem Gemüt, verstanden in seiner allgemeinen Bedeutung als die Einheit der zwei menschlichen Grundvermögen¹⁵³, gehören, was das Empfinden betrifft, der innere und der äußere Sinn an. Diese stellen die Modifikationen des Gemüts jeweils räumlich und zeitlich anschaulich vor. Die Vorstellungen des *äußeren* Sinnes stellen die Empfindungen *qua* sinnlicher Affizierung des menschlichen Körpers durch die kausale Einwirkung von Gegenständen dar. Die Vorstellungen des *inneren* Sinnes stellen hingegen die Empfindungen *qua* Modifikation des Vorstellungsvermögens dar, unabhängig von der Ursache ihres Ursprungs – seien sie Vorstellungen, die aus der Außenwelt oder aus dem inneren Zustand des menschlichen Körpers selbst stammen.

¹⁵² KrV, A23/B38.

¹⁵³ Vgl. Anth, AA 07, S. 161.

Kant gibt keine explizite Definition des Gemüts in der *Kritik der reinen Vernunft*.

Die Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Sinn entspricht der zweifachen Bestimmung der Vorstellung der Empfindung. Die Empfindung ist nämlich im ersten Fall eine Zustandsmodifikation des eigenen Gemüts *qua* Erkenntnisvermögen und im zweiten Fall ist sie ein Zustand des Körpers des Subjekts, der mit anderen Körpern oder mit Gegenständen in Kontakt tritt¹⁵⁴ und damit affiziert wird: „Empfindung (hier die äußere) drückt ebenso wohl das bloß Subjektive unserer Vorstellungen der Dinge außer uns aus, aber eigentlich das Materielle (Reale) derselben (wozu etwas Existierendes gegeben wird)“¹⁵⁵. Während die Zeit *qua* Form des inneren Sinnes die Relation der Empfindungen zueinander im inneren Gemüt bestimmt, betrifft der Raum *qua* Form des äußeren Sinnes das Verhältnis der Empfindungen zu sich selbst, verstanden als ein mit einem Körper anschauendes Subjekt.

Kants Bestimmung des äußeren Sinnes im § 1 – „Vermittelst des äußeren Sinnes (einer Eigenschaft unseres Gemüts) stellen wir uns Gegenstände als außer uns, und diese insgesamt im Raum vor“¹⁵⁶ – ergänzt sich einwandfrei mit der hier vorgeschlagenen Deutung der epistemischen Funktion des Raumes in Bezug auf die Empfindung:

„Denn damit gewisse Empfindungen auf etwas außer mir bezogen werden (d. i. auf etwas in einem andern Orte des Raumes, als darinnen ich mich befinde,) imgleichen damit ich sie als außer und neben einander, mithin nicht bloß verschieden, sondern als in verschiedenen Orten vorstellen könne, dazu muss die Vorstellung des Raumes schon zugrunde liegen“¹⁵⁷.

Wie Baum zu Recht anmerkt, schränkt Kant – der Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Sinne entsprechend – den Umfang der dem Raum unterliegenden Vorstellungen auf die sogenannten äußeren Empfindungen ein.¹⁵⁸ In diesem Zusammenhang besteht die epistemische Funktion des Raumes darin, die Empfindungen als außer- und nebeneinander vorzustellen. Indem der Raum die Empfindungen in Verhältnisse des Auseinanders ordnet, bestimmt er die Relation der unbestimmten Gegenstände, zu denen die Empfindungen verweisen, zum Körper des Subjekts. Dies ermöglicht die Lokalisierung des unbestimmten Gegenstandes der Empfindungen – die Erscheinung – auf einen vom Subjekt verschiedenen Ort, sodass der Raum die epistemische Funktion des Bezuges der Anschauung auf vom Subjekt verschiedene Gegenstände übernimmt. Die räumliche

¹⁵⁴ Kant setzt in diesem Zusammenhang die Existenz von wirklich gegebenen Gegenständen voraus, die das Subjekt sinnlich affizieren können. Vgl. Michel (2003), S. 42.

¹⁵⁵ KdU, AA 05, B XLII, B XLII.

¹⁵⁶ KrV, A22/B37.

¹⁵⁷ Ebd., A23/B 38.

¹⁵⁸ Vgl. Baum (1996), S. 54; vgl. Brandt (1998), S. 91.

Relation des Nebeneinanders ermöglicht, die vom Subjekt unterschiedenen Gegenstände anhand ihrer örtlichen Differenz auch voneinander zu unterscheiden.

Die Bezugnahme auf Kants Bestimmung des äußeren Sinnes in Abgrenzung zum inneren Sinn ermöglicht außerdem Tetens Einwand zu widerlegen. Es ist nämlich nicht möglich, Wahrnehmung des äußeren Sinnes, in der Form eines Gegenstandsbegriffs zu verallgemeinern, ohne über die Vorstellung des Raumes zu verfügen, denn die Wahrnehmungen könnten unabhängig vom Raum nicht als Vorstellungen einer äußeren Erscheinung überhaupt erfasst werden. Tetens These könnte nur für die Anschauungen des inneren Sinnes eventuell wahr sein, da diese nicht den Raum voraussetzen. Allerdings setzen sie die Zeit voraus.

Was die epistemische Funktion der Zeit als Form des inneren Sinnes betrifft, schreibt Kant am Anfang des §2 der *Transzendentalen Ästhetik*:

„Der innere Sinn, vermittelt dessen das Gemüt sich selbst, oder seinen inneren Zustand anschaut, gibt zwar keine Anschauung der Seele selbst, als einem Objekt¹⁵⁹; allein ist es doch eine bestimmte Form, unter der die Anschauung ihres innern Zustandes allein möglich ist, so, daß alles, was zu den innern Bestimmungen gehört, in Verhältnissen der Zeit vorgestellt wird“¹⁶⁰.

Der innere Sinn bestimmt die Empfindungen als Modifikationen des Zustandes des Subjekts und da alle Empfindungen *per definitionem* Zustände des Gemüts sind, unabhängig von ihrem Ursprung innerhalb oder außerhalb des Subjekts, stellt er alle Empfindungen als solche in einem Verhältnis des Nacheinanderseins und des Zugleichseins vor. Allerdings, im Unterscheid zum Raum, dessen epistemologische Funktion in der Erläuterung des äußeren Sinnes am Anfang des § 2 und im Raumargument selbst erwähnt wird, geht weder aus dem ersten Zeitargument noch aus dem wiedergegebenen Zitat deutlich hervor, welche Rolle die Zeit zum Zweck der Erkenntnis als Form des inneren Sinnes spielt.

Erst im § 6 der *Transzendentalen Ästhetik* stellt Kant durch eine Analogie¹⁶¹ die epistemische Funktion der Zeit dar: „... [wir] stellen die Zeitfolge durch eine ins Unendliche fortgehende Linie vor, in welcher das Mannigfaltige eine Reihe ausmacht, die nur von einer Dimension ist“¹⁶². Diese Aussage wird im Rahmen der Schlussbetrachtungen zur metaphysischen und transzendentalen Zeiterörterung von der folgenden ergänzt:

¹⁵⁹ Kant betont in diesem Zusammenhang, dass der innere Sinn durch die Zeit keine Anschauung der Seele selbst als Objekt hat. Wie im Fall der Anschauung unbestimmter Gegenstände wird auch im Fall der Selbst-Anschauung das Subjekt als ein zeitlich geordneter Zusammenhang von Empfindungen vorgestellt. Wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert wurde, ist durch die bloße Sinnlichkeit keine Erkenntnis von Gegenständen möglich; dies gilt auch für die Erkenntnis seiner selbst.

¹⁶⁰ KrV, A22-23/B37.

¹⁶¹ Die Zeit kann nur durch eine Analogie bildlich dargestellt werden, weil sie aufgrund ihres noch zu beweisenden reinen Charakters nicht durch sinnliche Vorstellungen dargestellt werden kann.

¹⁶² KrV, A33/B50.

„... so ist die Zeit eine Bedingung a priori von allen Erscheinungen überhaupt, und zwar die unmittelbare Bedingung der inneren (unserer Seele) und eben dadurch mittelbar auch der äußern Erscheinungen [...] so kann ich aus dem Prinzip des inneren Sinnes ganz allgemein sagen: aller Erscheinungen überhaupt, d. i. alle Gegenstände der Sinne, sind in der Zeit, und stehen notwendigerweise in Verhältnissen der Zeit“¹⁶³.

Durch das erste Zitat, das auf bildlicher Weise den inneren Zustand des Gemüts beschreibt, ist es möglich, die Rolle der Zeit zum Zweck der Erkenntnis zu rekonstruieren. Wie im Fall einer stets fortschreitenden Linie, werden die Empfindungen im Gemüt zeitlich nacheinander vorgestellt. Dies weist darauf hin, dass der innere Zustand des Gemüts jederzeit im Wandel ist, da die menschlichen Sinnesorgane von innen oder von außen ständig angeregt werden. Diese Angabe ist mit der These des ersten Zeitarguments vereinbar, dass die Zeit die Empfindungen im Verhältnis des Nacheinanders und des Zugleichseins anordnet. An dieser Stelle bleibt allerdings die Frage offen, wie das bestimmte Anschauen des Mannigfaltigen in zeitlichen Verhältnissen die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinungen bilden kann.

Wenn laut dem zuletzt wiedergegebenen Zitat die Erscheinungen *qua* unbestimmten Gegenständen der Sinne anhand ihrer Zeitverhältnisse als solche bestimmt werden, dann entsprechen nacheinander angeordnete Empfindungen nacheinander angeschauten Erscheinungen. Dies bedeutet, dass die Koexistenz von Empfindungen in derselben Zeit auf die Zugehörigkeit dieser Empfindungen zum selben unbestimmten Gegenstand hinweist. Dieser unbestimmte Gegenstand wird als das zeitliche Zusammenvorliegen von Merkmalen im inneren Sinn charakterisiert und unterscheidet sich damit vom stets wechselnden Vorstellungsvollzug; er kann sowohl der Körper des Subjekts als auch ein vom Subjekt verschiedenes Objekt sein. Sollten die Empfindungen auf etwas bezogen sein, das sich vom Subjekt selbst und dessen Vorstellungsvorzügen unterscheidet, dann können sie zusätzlich dem äußeren Sinn zugesprochen werden. Die Veränderung, verstanden als das Auftreten und das Verschwinden von Bestimmungen¹⁶⁴, steht im Gegensatz zur Beharrlichkeit, der das zeitliche Bestehen von Bestimmungen in einer gegenständlichen Einheit entspricht.¹⁶⁵

Es soll in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch das Erfassen von Veränderung in der Erscheinung das Zugleichsein voraussetzt: Nur wenn aus dem ständigen Wechsel der Empfindungen im inneren Sinn, die wie eine Linie nacheinander folgen, eine unbestimmte gegenständliche Einheit von in der Zeit zugleich gegebenen Empfindungen

¹⁶³ Ebd., A34/ B50-51.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., A171/B213.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., A177/B219.

vorgestellt wird, kann darin eine Veränderung im Unterschied zur vorher bestehenden Beharrlichkeit erfasst werden. Da der innere Sinn ständig seinen Zustand wechselt und sich damit stets verändert, ist die Vorstellung einer beharrlichen Einheit nicht nur die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung überhaupt, sondern auch deren Veränderungen.¹⁶⁶

Erst wenn das erste Zeitargument mit der hier vorgeschlagenen Interpretation der epistemischen Funktion der Zeit integriert wird, kann auf den reinen Charakter der Zeit geschlossen werden. Das erste Argument lautet daraufhin wie folgt. Empfindungen *qua* Vorstellungen der Wirkung einer Erscheinung auf das Gemüt (**Zb-Pr**) können auf eine unbestimmte gegenständliche Einheit zurückgeführt werden, wenn sie im inneren Sinn zeitlich koexistieren (**Zb-Th₁**). Da das zeitliche Zugleichsein die Zeit voraussetzt (**Zb-Th₂**) und die Zeit damit die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung ist, kann sie kein empirischer Begriff sein und ist daher a priori (**Zb-K**). Genauer betrachtet, da das Zugleichsein die Bedingung der Möglichkeit dessen ist, gewisse Empfindungen als beharrliche Bestimmungen eines unbestimmten Gegenstandes der Sinne zu erfassen, kann die Zeit nicht empirisch gegeben sein. Analogerweise, da das Zeitverhältnis des Aufeinanderfolgens die Bedingung der Möglichkeit dessen ist, dass ein Gegenstand mit wechselnden Bestimmungen vorgestellt wird, kann die Zeit nicht empirisch gegeben sein.

Es soll noch einmal betont werden, dass sich der Beweis des nicht-empirischen Charakters der Zeit nicht *expressis verbis* aus dem ersten Zeitargument ergibt. Er ist vielmehr das Resultat der Einbeziehung der darauffolgenden Schlussbetrachtungen aus dem § 6, die eigentlich als Ergebnisse der *metaphysischen Erörterung* aus den Argumenten resultieren und nicht als Beweisschritte dienen sollten. Obwohl aus der bloßen Textgrundlage des ersten Zeitarguments die von Kant gestellte These nicht den erwarteten Beweis liefert, wird die hier vorgeschlagene Interpretation der epistemischen Funktion der Zeit sowie deren reiner Charakter im Laufe des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* und des *Schematismus* bestätigt.

¹⁶⁶ Aus dem Besagten geht noch deutlicher hervor, dass sich der innere und der äußere Sinn nicht ausschließen, sie übernehmen vielmehr zwei verschiedene epistemische Funktionen: Der innere Sinn bestimmt durch die Zeit, in welchem Verhältnis die zu einem noch unbestimmten Gegenstand gehörenden Empfindungen als Modifikationen des Zustandes des Gemüts zueinander stehen, und der äußere Sinn bestimmt durch den Raum, in welchem Verhältnis zum Körper des Subjekts die Empfindungen als Bestimmungen eines vom Subjekt verschiedenen Gegenstandes stehen.

3.3.1.2 Exkurs: Die logische Verschiedenheit im Vergleich zur räumlichen und zur zeitlichen Verschiedenheit

Unabhängig von der Frage, ob Kants Beweisführung der Nicht-Empirizität von Raum und Zeit als schlüssig bewertet wird, erweisen sich Raum und Zeit als diejenigen Vorstellungen, auf denen die zeitliche und die räumliche Verschiedenheit beruht. Das Ziel des folgenden Exkurses besteht in der Untersuchung, ob und inwiefern sich die durch den Raum und die Zeit jeweils vorstellbare räumliche und zeitliche Verschiedenheit von der durch Begriffe denkbaren logischen Verschiedenheit unterscheidet.

Hinsichtlich der örtlichen Verschiedenheit bestreitet Brandt, dass ein Unterschied zur logischen Verschiedenheit besteht: „Das ‚außer mir‘ wäre dann [...] keine räumliche Beziehung, sondern bezeichnete eine bloße Verschiedenheit (‚*praeter me*‘), die allererst vom Gemüt als räumliche interpretiert und vorgestellt wird“¹⁶⁷. Ein Gegenstand ist *praeter se*, wenn er anhand der räumlichen Bestimmung der durch ihn hervorgerufenen Zustandsänderung des äußeren Sinnes als vom Subjekt logisch verschieden erfasst wird. Im Unterschied dazu ist ein Gegenstand *extra se*, wenn er anhand der empirischen Position des Körpers des Subjekts im Raum lokalisierbar ist. Nach seiner These wird die logische Verschiedenheit im frühen Erkenntnisstadium der Anschauung räumlich erfasst, weil der Verstand als begriffliches Vermögen die Empfindungen nicht logisch vergleichen kann.

Brandts Argumentation kann wie folgt rekonstruiert werden: Da der äußere Sinn im menschlichen Körper zuallererst ermöglicht, den Raum vorzustellen und damit das physische Ich zu lokalisieren, kann er selbst keinen Platz im Raum annehmen. Daraus folgt, dass der Raum auf keine örtliche Verschiedenheit in *sensu stricto* verweisen kann, sondern nur auf eine logische Verschiedenheit, die im Rahmen der Sinnlichkeit als räumlich erfasst wird. Dies bedeutet, dass der vom Subjekt verschiedene Gegenstand im Raum kein *extra se*, verstanden als ein Gegenstand außerhalb des Körpers des Subjekts, sondern ein *praeter se*, verstanden als eine vom Verstand gedachte logische Verschiedenheit des Gegenstandes zum Subjekt, das im Rahmen der Anschauung als räumlich vorgestellt wird, ist. Brandts Argumentation dient zur Vermeidung eines wohl möglichen Zirkelschlusses: Wenn angenommen wird, dass der äußere Sinn die Vorstellungen des Raumes hervorbringt, dann kann er selbst nicht im Raum sein.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Brandt (1998), S. 93. Siehe auch: Brandt (1993), S. 443-445.

¹⁶⁸ Diese Problematik kommt im Zusammenhang des inneren Sinnes nicht vor, denn die Zeit ist die Form aller Vorstellungen als Modifikationen des Gemüts, unabhängig von der Herkunft ihrer Entstehung in der Außenwelt. Der innere Sinn betrifft zudem das Gemüt nicht als ontologische Entität, sondern als nicht anschauendes, bloßes epistemisches Vermögen, das weder im Raum noch in der Zeit ist.

Es kann Brandt zugestimmt werden, dass der äußere Sinn als Vermögen der Raumvorstellung selbst nicht im Raum sein kann, allerdings führt diese Interpretation zum Cartesianischen Dualismus zwischen dem im Raum befindlichen Körper und dem sich nicht im Raum befindlichen Gemüt. Nach dieser Interpretation wäre zudem der Raum keine der Empfindung inhärente Vorstellung, sondern eine vom inneren Gemüt hervorgebrachte Vorstellung, die auf die Empfindung angewendet wird. Ein solches Ergebnis wäre mit Kants Schlussfolgerung aus der *Transzendentalen Ästhetik*, der Raum sei die reine Form der äußeren Anschauung, nicht vereinbar.

Eine zu Brandt alternative Interpretationsmöglichkeit, die von Baum vorgeschlagen wird, beruht darauf, den Raum im Zusammenhang mit Kants Verständnis der Empfindung zu betrachten.¹⁶⁹ Die Empfindung ist nämlich – wie im vorherigen Unterkapitel erläutert – sowohl ein Zustand des physischen Körpers, der durch die Organe affiziert wird, als auch ein Zustand des Gemüts *qua* Erkenntnisvermögen. Wenn die Empfindung als Gemütszustand mit der Empfindung als Körperzustand identifiziert wird, hebt sich das Problem eines Zirkelschlusses auf, denn das Gemüt und der Körper werden als zwei Aspekte ein und desselben anschauenden Subjekts aufgefasst. Nach dieser Auslegung weist der äußere Sinn einen zweifachen Charakter auf. Einerseits wird der äußere Sinn als das epistemische Vermögen betrachtet, das den Raum vorstellt und sich daher nicht im Raum befindet. Andererseits wird der äußere Sinn als dem wahrnehmenden Körper des Subjekts, der sich im Raum befindet, gehörig vorgestellt. Die Modifizierung des Gemütszustandes und die vom inneren Sinn damit hervorgebrachte Raumvorstellung treten mit der Affizierung des menschlichen Körpers auf, sodass der Raum der sinnlichen Anschauung inhäriert.¹⁷⁰

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der eigene Körper als Ort der Entstehung von Empfindungen auf der erkenntnistheoretischen Ebene der sinnlichen Anschauung nicht erkennbar ist, da der Körperbegriff erst durch die Mitwirkung des Verstandes gebildet werden kann. Dies bedeutet, dass das anschauende Subjekt nur erfassen kann, ob eine Empfindung von außerhalb des eigenen Körpers stammt, ohne den Körper selbst als Gegenstand erkennen zu können. Der Raum ist neben dem Verstand eine notwendige Bedingung für die Vorstellungen der Erscheinung äußerer Gegenstände, insofern er sie als Vorstellung eines vom eigenen Körper verschiedenen Gegenstandes bestimmt.¹⁷¹

¹⁶⁹ Vgl. Baum (1996), S. 53.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 54.

¹⁷¹ Aus dieser Überlegung folgt, dass die von Brandt hinterfragte Wechselwirkung zwischen Gemüt und Körper nur auf der epistemischen, aber nicht auf der ontologischen Ebene sinnvoll ist. Die Trennung

An Brandts Argumentation kann außerdem bezweifelt werden, dass die in der sinnlichen Anschauung als räumlich und zeitlich erfasste Verschiedenheit der logischen Verschiedenheit entspricht. Die räumliche Verschiedenheit könnte in der Tat auf eine logische Verschiedenheit hinweisen, sie sind jedoch nicht dasselbe. Der erste Unterschied besteht darin, dass die logische Verschiedenheit von allem Inhalt des Denkens abstrahiert und somit nur logisch denkbare Objekte betrifft. Die räumliche Verschiedenheit setzt hingegen voraus, dass ein Mannigfaltiges sinnlich gegeben wird, und betrifft somit mögliche Gegenstände der Erfahrung.

Unter logischem Gesichtspunkt sind zwei Gegenstände verschieden, wenn einem die Bestimmung *p* und dem anderen die Bestimmung *non-p* zukommt. Die logische Verschiedenheit unterliegt dem Satz des Widerspruchs, welcher in seiner allgemeinsten Form besagt, dass zwei kontradiktorische Aussagen – wie z. B. *S ist p* und *S ist non-p* – nicht zugleich zutreffen können. Da der Satz des Widerspruchs als formales Kriterium der Wahrheit unabhängig vom Inhalt des Gedachten gilt, kann er Gegenstände als verschieden erklären, insofern sie kontradiktorische Bestimmungen aufweisen. Einem möglichen Objekt können nämlich unendlich viele Bestimmungen zugeschrieben werden, die aufgrund des formalen Charakters der Logik nicht verglichen werden können. Nur im Fall des Bestehens zweier zueinander kontradiktorischer Bestimmungen kann daher auf die Verschiedenheit zweier Gegenstände logisch geschlossen werden.

Die räumliche Lokalisierung eines Gegenstandes kann von der Logik nicht berücksichtigt werden, nicht nur, weil sie eine sinnliche Bestimmung ist, sondern auch, weil sie nicht im Widerspruch zu anderen örtlichen Bestimmungen stehen kann. Der Grund dessen besteht darin, dass der Ort, in dem sich ein erkannter Gegenstand befindet, unter ontologischem Gesichtspunkt keine ihm inhärierende Bestimmung ist. Der Ort ist stattdessen ein Akzidens, das in ihrem Verhältnis zum Gegenstand dem Zufall unterliegt und daher von keiner Notwendigkeit gekennzeichnet ist. Diese weitere Überlegung verdeutlicht, dass die Lokalisierung eines Gegenstandes und dessen Ortsdifferenz im Vergleich zu anderen Gegenständen im Rahmen der logischen Verschiedenheit irrelevant ist, aber – wie

zwischen Körper und Gemüt kann vom Subjekt nicht wahrgenommen werden, weil sie im Subjekt ontologisch nicht besteht; erst durch den Verstand können die Begriffe des Gemüts und der Körper als Aspekte ein und desselben Subjekts erkannt und damit differenziert werden. Während allerdings der Körper aufgrund seines empirischen Gegebenseins sowohl unter ontologischem als auch unter epistemischem Gesichtspunkt erkannt werden kann, ist das Gemüt aufgrund seiner fehlenden Anschaubarkeit nur durch seine epistemische Funktion erkennbar. Dies bedeutet, dass die Differenzierung in der Empfindung zwischen einem Ort ihrer Entstehung – dem Gemüt – und einer Herkunft aus der Erscheinungswelt – der Affektion des physischen Körpers durch einen empirischen Gegenstand – nur unter epistemischem Gesichtspunkt durch den Verstand erfolgen kann.

aus der Rekonstruktion des ersten Raumarguments hervorgeht – für die Differenz von empfindendem Subjekt und empfundenem Gegenstand grundlegend ist.

Die These, dass die Ortsdifferenz eine außerlogische Beziehung ist, wird durch das folgende Beispiel Kants bestätigt:

„Und dennoch kann ich eine solche Hand, als im Spiegel gesehen wird, nicht an die Stelle ihres Urbildes setzen, denn wenn dieses eine rechte Hand war, so ist jene im Spiegel eine linke, und das Bild des rechten Ohres ist ein linkes, das nimmermehr die Stelle des ersteren vertreten kann. Nun sind hier keine innere Unterschiede, die irgend ein Verstand nur denken könnte; und dennoch sind die Unterschiede innerlich, so weit die Sinne lehren, denn die linke Hand kann mit der rechten, unerachtet aller beiderseitigen Gleichheit und Ähnlichkeit, doch nicht zwischen denselben Grenzen eingeschlossen sein (sie können nicht kongruieren), der Handschuh der einen Hand kann nicht auf der andern gebraucht werden“¹⁷².

Obwohl die Hand im Spiegel mit der eigentlichen Hand identisch ist, kann ihre Verschiedenheit von der eigentlichen Hand durch ihre Ortsdifferenz im Raum nachvollzogen werden. Die Differenz zwischen der reflektierten und der tatsächlichen Hand ist keine begrifflich erkennbare Differenz, da sie qua *Objekte* dieselben Merkmale aufweisen. Unter logischem Gesichtspunkt sind zwei Gegenstände verschieden, wenn sie aufgrund der unterschiedlichen Merkmale durch zwei verschiedene Begriffe erkannt werden. Die Ortsdifferenz von zwei Gegenständen als akzidentelle Bestimmung ist jedoch nicht relevant, um sie als logisch verschieden vorzustellen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich zwei für die Logik identische Gegenstände – aufgrund der Zuerkennung gleicher Merkmale – trotzdem als Gegenstände der äußeren Anschauung als verschieden erweisen können. Da im Rahmen der Sinnlichkeit dem Subjekt Gegenstände unabhängig vom Denkvermögen sinnlich gegeben werden, kann die Verschiedenheit des Subjekts von den Gegenständen nur durch den Raum vorgestellt werden, sodass der Raum sich als Bedingung der Möglichkeit der äußeren Anschauung erweist.¹⁷³

Was die zeitliche Verschiedenheit betrifft, kann auch diese der logischen Verschiedenheit nicht gleichgesetzt werden:

„wenn diese Vorstellung [d. h. die Zeitvorstellung] nicht Anschauung (innere) a priori wäre, [könnte] kein Begriff, welcher es auch sei, die Möglichkeit einer Veränderung, d. h. einer Verbindung kontradiktorisch entgegengesetzter Prädikate [...] in einem und demselben Objekt begreiflich machen [...]“¹⁷⁴.

¹⁷² Proleg, AA 04, S. 286.

¹⁷³ Der Unterschied zwischen logischer und örtlicher Differenz im Zusammenhang mit dem ersten Raumargument wird auch von Allison stark gemacht. Vgl. Allison (2004), S. 100.

¹⁷⁴ KrV, B48.

Wird ein Gegenstand durch die Zuschreibung gewisser Prädikate erkannt, so muss das logische Verhältnis dieser Merkmale den Satz des Widerspruchs einhalten. Nach dem Satz des Widerspruchs ist es unzulässig, dass einem Gegenstand widersprechende Prädikate zukommen. Allerdings besteht die Vorstellung der Veränderung – die durch die zeitliche Anordnung des Nacheinanders der in einer Erscheinung vorgestellten Empfindungen ermöglicht wird – darin, einem Objekt das Auftreten und das Verschwinden von Bestimmungen zuzuschreiben. Dies bedeutet, dass in der Zeit einem Gegenstand entgegengesetzte sinnliche Prädikate zugesprochen werden können, ohne dass dies als widersprüchlich erfasst wird. Da im Rahmen der zeitlichen Verschiedenheit andere Kriterien für die Zuerkennung von Bestimmungen demselben Objekt gelten als im Rahmen der logischen Verschiedenheit, können diese nicht gleichgesetzt werden. Die Zeitvorstellung – wie die Raumvorstellung – richtet sich im Unterschied zur Logik auf real mögliche Gegenstände.

Durch die Untersuchung der zeitlichen Verschiedenheit kann das Verhältnis zwischen logisch möglichen Gegenständen und real möglichen Gegenständen näher bestimmt werden. Die Bedingungen der Bezugnahme der reinen Begriffe auf die sinnlichen Vorstellungen werden erst im Zusammenhang mit dem zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* und dem *Schematismus* dieser Dissertation erläutert, allerdings wird an dieser Stelle schon deutlich, welche grundlegende Rolle die Zeit im Rahmen des Erkenntnisprozesses spielt. Da anhand der Zeit das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in Verhältnisse des Nacheinanders und des Zugleichseins angeordnet wird, wird durch die Sinnlichkeit a priori festgelegt, welche Empfindungen des inneren Sinnes in der empirischen Einheit eines unbestimmten Gegenstandes der Erscheinung durch den Verstand erkannt werden können. Anhand der zeitlichen Verhältnisse der Empfindungen kann vom Verstand bestimmt werden, ob ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung beispielsweise als Akzidenz oder als Substanz, als Ursache oder Wirkung, erkennbar ist. Die Logik als Wissenschaft des Denkens überhaupt erfüllt ihrerseits die epistemische Funktion der Bestimmung der Bedingungen, die für die Denkbarkeit von Objekten notwendig ist.

Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass real mögliche Gegenstände nicht dem Satz des Widerspruchs unterliegen. Wie im Kapitel 5.3 näher erläutert wird, ist nämlich der Satz des Widerspruchs das höchste Wahrheitskriterium. Kant begründet wie folgt die Vereinbarkeit zweier nacheinander folgender sich widersprechender Merkmale in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes mit dem Satz des Widerspruchs:

„Ein Ding = A, welches etwas = B ist, kann nicht zu gleicher Zeit non B sein; aber es kann wohl beides (B so wohl, als non B) nach einander sein. [...] Der Mißverstand kommt bloß daher: daß man ein Prädikat eines Dinges zuvörderst von dem Begriff desselben absondert, und nachher sein Gegenteil mit diesem Prädikat verknüpft, *welches niemals einen Widerspruch mit dem Subjekte, sondern nur mit dessen Prädikate [...] abgibt, und zwar nur den, wenn das erste und das zweite Prädikat zu gleicher Zeit gesetzt werden* [Herv. d. Verf.]“¹⁷⁵.

Die Erkenntnis eines Gegenstandes in der Form eines Begriffs kann nur Merkmale enthalten, die in Widerspruch zu einander und nicht zum Gegenstand selbst stehen. Dies bedeutet, dass ein in einem bestimmten Zeitabschnitt im inneren Gemüt auftretendes Merkmal in Kontradiktion nur zu denjenigen Merkmalen stehen kann, ohne den Satz des Widerspruchs aufzuheben, die in einem davon verschiedenen Zeitabschnitt empfunden werden. Ein für einen begrenzten Zeitraum empfundenen Merkmal kann also nie in Kontradiktion zu Merkmalen stehen, die beharrlich sind. Obwohl die Unterscheidung zwischen transzendentaler und reiner Logik im nächsten Hauptkapitel erläutert wird, kann vorweggenommen werden, dass nur Akzidenzien einer Substanz in einem Verhältnis der Kontradiktion stehen können, ohne den Satz des Widerspruchs zu verletzen. Diese Überlegungen gelten nur unter der Bedingung, dass die zu verschiedenen Zeiten empfundenen Merkmale nicht als gleichzeitig erfasst werden.

Die Tatsache, dass sich nach Kant das Subjekt beim Anschauen nur durch die Sinnlichkeit auf Gegenstände beziehen kann sowie dass gewisse Gegenstandsbestimmungen – wie deren räumliche Verschiedenheit zum Subjekt und die Koexistenz gewisser Merkmale in einer unbestimmten Einheit – nur sinnlich vorgestellt werden können, spricht bereits für eine non-konzeptualistische Interpretation der Erkenntnistheorie Kants. Die in diesem Kapitel geführten Überlegungen zeigen nicht nur, dass es sinnliche Bestimmungen gibt, die nicht logisch gedacht werden können, sondern auch, dass sie eine eigene epistemische Funktion erfüllen. Im Widerstreit zu einer konzeptualistischen Auffassung ist Kant der Meinung, dass das Zusammengehören von Empfindungen *qua* Merkmale eines möglichen Gegenstandes im selben unbestimmten Gegenstand der Anschauung nicht vom Denken abhängt.

¹⁷⁵ Ebd., A152-151/B192.

3.3.2 Das zweite Raum- und das zweite Zeitargument

Während in den ersten beiden Argumenten die Erfahrungsvorrangigkeit von Raum und Zeit unter epistemischem Gesichtspunkt behandelt wurde, insbesondere deren Funktion als notwendige Bedingungen der Anschauung, wird in diesem zweiten Schritt die ontologische Apriorität von Raum und Zeit als notwendige Bedingung der Anschauungsgegenstände – der Erscheinungen – untersucht. Kant baut auf dem bis jetzt nur negativen Ergebnis der Nicht-Empirizität von Raum und Zeit auf, um den positiven Nachweis ihres reinen Charakters zu liefern.

Der meisterhobene Einwand bezüglich der Schlüssigkeit dieser beiden Argumente besteht darin, dass aus dem Nachweis der relativen Notwendigkeit der Zeit und des Raumes nicht zwingend auf deren apriorischen Charakter geschlossen werden kann. Vaihinger erläutert diese argumentative Ungenauigkeit Kants in Bezug zum Zeitargument auf stringente Weise wie folgt: „... dass ich Erscheinungen nicht ohne Zeit vorstellen kann, beweist doch nicht, dass die Zeitvorstellung eine den Empfindungen vorhergehende Vorstellung ist, dies eben soll doch bewiesen werden, dass die Zeitvorstellung ‚a priori gegeben‘ ist“¹⁷⁶. Diese Kritik wird auch von Strawson¹⁷⁷, Guyer¹⁷⁸ und Smith¹⁷⁹ geübt. Guyer weist zudem darauf hin, dass Kants Gedankengang einer Tautologie entspricht: Aus der Unmöglichkeit, sich Gegenstände unabhängig von Raum und Zeit vorzustellen, folgt nämlich analytischer Weise, dass Raum und Zeit notwendig für das Vorstellen von Gegenständen seien.

Die argumentativen Schritte, die zum Nachweis des notwendigen Charakters des Raumes und der Zeit in Bezug zu den Erscheinungen führen, sind wie folgt aufgebaut:

¹⁷⁶ Vaihinger (1892), S. 370.

¹⁷⁷ Vgl. Strawson (1966), S. 49.

¹⁷⁸ Vgl. Guyer (1988), S. 347.

¹⁷⁹ Vgl. Smith (2003), S. 124.

ZWEITES RAUMARGUMENT¹⁸⁰

R-Pr: Der Raum ist die Bedingung der Möglichkeit dessen, dass eine Vorstellung des äußeren Sinnes als von einem von Subjekt verschiedenen Gegenstand stammend erfasst wird.

R-Th₁: Während es unmöglich ist, sich das Aufheben des Raumes in Relation auf die Gegenstände der Anschauung vorzustellen, ist es möglich, sich die Unangetroffenheit der Gegenstände im Raum vorzustellen.

R-Th₂: Da es unmöglich ist, sich einen vom Subjekt verschiedenen Gegenstand vorzustellen, der gemäß dem äußeren Sinn keinen Ort im Raum erfüllt, ist der Raum die Bedingung der Möglichkeit seines Daseins als wirkliches Objekt.

R-Th₃: Da erst durch die Vorstellung des Raumes erkannt wird, dass die Gegenstände der Anschauung wirklich sind, kann sie nicht auf der Sinnlichkeit beruhen.

R-K: Der Raum ist eine Vorstellung a priori.

ZWEITES ZEITARGUMENT¹⁸¹

Z-Pr: Die Zeit ist die Bedingung der Möglichkeit dessen, dass eine Empfindung des inneren Sinnes als Moment des zeitlichen Vorstellungsvollzugs betrachtet wird.

Z-Th₁: Während es unmöglich ist, sich das Aufheben der Zeit in Relation auf die Gegenstände der Anschauung vorzustellen, ist es möglich, sich die Unangetroffenheit der Gegenstände in der Zeit vorzustellen.

Z-Th₂: Da es unmöglich ist, sich einen Gegenstand vorzustellen, der gemäß dem inneren Sinn keine bestimmte Zeit erfüllt, ist die Zeit die Bedingung der Möglichkeit seines Daseins als wirkliches Objekt.

Z-Th₃: Da erst durch die Vorstellung der Zeit erkannt wird, dass die Gegenstände der Anschauung wirklich sind, kann sie nicht auf der Sinnlichkeit beruhen.

Z-K: Die Zeit ist eine Vorstellung a priori.

Aus der Darlegung der einzelnen Argumente wird in erster Linie deutlich, dass die zweite Raum- und die zweite Zeiterörterung auf den vorherigen beiden beruhen und dass diese notwendig sind, um Kants Gedankengang zu verfolgen. Die meisten Autorinnen und Autoren verstehen unter dem jeweiligen ersten Satz der Argumente – „Der Raum ist eine notwendige Vorstellung, a priori, die *allen äußeren Anschauungen* zugrunde liegt [Herv. d. Verf.]“ und „Die Zeit ist eine notwendige Vorstellung, die *allen Anschauungen* zugrunde liegt [Herv. d. Verf.]“ – die von Kant zu beweisenden Thesen (**R-Pr** und **Z-Pr**). Allerdings wird in diesen zwei metaphysischen Erörterungen der notwendige Charakter von Raum und Zeit in Bezug zu den Gegenständen der Anschauungen – den Erscheinungen – dargelegt, während sich die in den zitierten Sätzen ausgedrückte Notwendigkeit von Raum und Zeit auf die sinnlichen Anschauungen bezieht und diese in den vorherigen beiden Argumenten

¹⁸⁰ Vgl. KrV, A24/B38-39

¹⁸¹ Vgl. ebd., A31/B46-47.

bereits behandelt wurde. Unter *Anschauung* kann im weiten Sinne des Wortes auch der angeschaute Gegenstand verstanden werden, allerdings hat Kant gerade im § 1 die unterschiedlichen Bedeutungen der zwei *termini technici* – *Anschauung* und *Erscheinung* – erläutert und er scheint sie in diesem Zusammenhang zu differenzieren, da er dann im Laufe der in diesem Unterkapitel behandelten Raum- und Zeitargumente nur den Begriff *Erscheinung* benutzt. Aus diesen Gründen kann vermutet werden, dass die Anfangssätze dieser Argumente nicht zur Erläuterung der zu beweisenden These dienen, sondern zur Bezugnahme auf die zwei vorherigen Raum- und Zeitargumente.

Um die ontologische Apriorität des Raumes und der Zeit gegenüber den Erscheinungen zu beweisen, schlägt Kant ein Gedankenexperiment vor, in dem die Frage gestellt wird, ob der Raum und die Zeit durch Erscheinungen bedingt sind oder ob vielmehr die Erscheinungen von Raum und Zeit abhängen. Das Ergebnis dieses Gedankenexperiments besteht darin, dass der Raum und die Zeit keine kontingenten Bestandteile der Erscheinungen sind, weil es unmöglich ist, sich das Dasein der Gegenstände unabhängig von Raum und Zeit vorzustellen, während es wohl möglich ist, sich einen Raum und eine Zeit vorzustellen, in denen keine Gegenstände angetroffen werden (**R-Th₁** und **R-Th₂**). Was bedeutet aber, unter erkenntnistheoretischem Gesichtspunkt, dass die Zeit und der Raum nicht aufgehoben werden können? Strawson stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit dem zweiten Raumarguments: „We can, say, close our eyes and imagine a featureless blackness; or say to ourselves the words ‘limitless empty space’ and seem to be meaning something. Does this verify (b) [d. h.: we can think the space as empty of objects]?“¹⁸². Aus der bloßen Unmöglichkeit des Wegdenkens des Raumes und der Zeit geht in der Tat keine transzendentalphilosophische Begründung für die Notwendigkeit des Raumes und der Zeit in Ansehung der Erscheinungen hervor, sondern nur ein psychologisches Faktum, das auf keiner Notwendigkeit beruht.

Das Gedankenexperiment weist das asymmetrische Verhältnis zwischen den Erscheinungen einerseits und den Vorstellungen des Raumes und der Zeit andererseits auf. Wenn Raum und Zeit notwendig sind, um sich die Erscheinungen vorzustellen, jedoch der Raum und die Zeit unabhängig davon bestehen können, dann stehen die Erscheinungen in einem einseitigen Verhältnis der Abhängigkeit in Bezug zu Raum und Zeit. Um dieses Verhältnis genauer bestimmen zu können, muss die im ersten Satz der jeweiligen Argumente ausgedrückte Prämisse (**R-Pr** und **Z-Pr**) berücksichtigt werden, die die *Conclusio* der ersten

¹⁸² Strawson (1966), S. 58.

Raum- und Zeitargumente bildet und den argumentativen Schlüssel zu den zwei darauf aufbauenden, nun in diesem Kapitel behandelten Argumenten liefert.¹⁸³

Was den Raum betrifft, hat sich aus dem ersten Argument ergeben, dass er die Bedingung der Möglichkeit dessen ist, dass die Empfindungen des äußeren Sinnes als Vorstellungen erfasst werden, die aus einem außerhalb des anschauenden Subjekts befindlichen Objekt stammen. Für das anschauende Subjekt ist es also unmöglich, sich äußerliche, von ihm verschiedene Gegenstände vorzustellen und gleichzeitig die Vorstellung des Raumes aufzuheben (**R-Th₁**). Daraus folgt, dass der Raum die Bedingung der Möglichkeit des Außerhalbseins eines Gegenstandes (**R-Th₂**), der wiederum aus der unbestimmten zeitlichen Einheit von Empfindungen des äußeren Sinnes besteht, ist. Wenn die Möglichkeit der Existenz der äußeren Erscheinung auf dem Raum beruht (**R-Th₃**), dann kann der Raum nicht aus den Erscheinungen selbst stammen und ist daher a priori (**R-K**).

Hinsichtlich der Zeit wurde aus dem ersten Argument der Schluss gezogen, dass sie die Bedingung der Möglichkeit dessen ist, dass Empfindungen zu der unbestimmten gegenständlichen Einheit einer Erscheinung gehören, indem sie im Vorstellungsvollzug des inneren Sinnes als zugleich vorgestellt werden (**Z-Pr**). Da keine Erscheinung *qua* unbestimmte Einheit der Empfindungen unabhängig von der Zeit bestehen kann (**Z-Th₁**), ist es unmöglich, sich einen Gegenstand der sinnlichen Anschauung vorzustellen, der keine bestimmte Zeit erfüllt (**Z-Th₂**). Es ist allerdings wohl möglich, sich eine gegenstandslose Zeit vorzustellen: Die Zeit als Prinzip der Vorstellung von Erscheinungen kann nicht das Gegebensein von Erscheinungen voraussetzen, ansonsten würde der logische Fehler eines *Circulus vitiosus* begangen werden. Da die Zeit die Erscheinungen erst möglich macht, stammt sie nicht aus den Erscheinungen (**Z-Th₃**) und kann daher nur a priori vorgestellt werden (**Z-K**).

Da Raum und Zeit die Bedingungen der Möglichkeit jeweils der äußeren und der inneren Erscheinungen sind, können sie keine empirischen Vorstellungen sein. Kants Beweis ihres reinen Charakters kann somit als schlüssig betrachtet werden. Der Einwand von Vaihinger, Strawson, Guyer und Smith hat keinen Halt: Die Apriorität des Raumes und der Zeit beruht nicht darauf, dass Erscheinungen nicht unabhängig vom Raum und von der

¹⁸³ Die These, dass das Argument zur Notwendigkeit des Raums in Bezug zum ontologischen Charakter der Erscheinungen auf die *Conclusio* des ersten Raumarguments beruht, wird auch von Unruh in seiner Dissertation vertreten. Da er allerdings – im Unterscheid zu der hier vorgeschlagenen Interpretation – den ersten Satz der beiden Argumente als die zu beweisende These und nicht als Bezugnahme auf die Ergebnisse der vorherigen Argumente versteht, findet seine Deutung keinen Beleg im Text. Unruh beschränkt seine Untersuchung auf den Raum. Da jedoch die zwei Argumente die gleichen Argumentationsschritte aufweisen, kann derselbe Gedankengang auf das zweite Zeitargument übertragen werden. Vgl. Unruh (2007), S. 178-181.

Zeit vorgestellt werden können, sondern darauf, dass sie die Bedingungen der Möglichkeit der Erscheinungen sind und daher nicht auf ihnen beruhen können. Strawsons Einwand ist nach der hier vorgestellten Interpretation auch unberechtigt, da durch die Einbeziehung der *Conclusio* der ersten beiden Argumente auf die zwei darauffolgenden Argumente die Apriorität des Raumes und der Zeit nicht analytisch hergeleitet wird. Allerdings muss in diesem Zusammenhang erneut erwähnt werden, dass sich die Beweisführung der ersten Zeiterörterung – auf der die zweite Zeiterörterung beruht – nicht aus dem bloßen Text des Arguments ergibt, da Kants Schlussbetrachtungen aus dem § 6 der *Transzendentalen Deduktion* zum Verständnis des Gedankengangs einbezogen werden müssen.

Aus dem zweiten Raum- und aus dem zweiten Zeitargument geht nach Allison hervor, dass Raum und Zeit keine notwendigen Vorstellungen in Ansehung aller Gegenstände möglicher Erkenntnis sind, sondern nur in Ansehung der Erscheinungen.¹⁸⁴ In der Tat ist es denkbar, dass es Gegenstände gäbe, die den Bedingungen des Raums und der Zeit nicht unterliegen, wie es bei den Dingen an sich der Fall ist. Es ist außerdem möglich, Gegenstände unabhängig von Zeit und Raum widerspruchlos zu *denken*, wie es im Fall der Noumena als Gegenstände des bloßen Verstandes (z. B.: Gott) ist.

Daraus kann auf Zweifaches geschlossen werden. Erstens bedeutet die *Conclusio* der behandelten Argumente nicht, wie Brandt behauptet, dass eine Identität zwischen der Vorstellung und der Existenz einer Erscheinung besteht.¹⁸⁵ Eine solche Identität könnte angenommen werden, wenn Raum und Zeit *hinreichende* Bedingungen der Existenz der Erscheinungen wären; aus der Argumentation Kants geht jedoch nur ihr Charakter als *notwendige* Bedingung hervor. Raum und Zeit sind für die Erscheinungen in dem Sinne notwendig, dass sie jeweils das Prinzip des Außerhalbseins und der Gegenständlichkeit bilden. Diese Prinzipien sind als Bedingungen dessen zu verstehen, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in der möglichen Einheit eines wirklichen – auch wenn noch unbestimmten – Gegenstandes des inneren oder des äußeren Sinnes vorgestellt wird. Wären Raum und Zeit die hinreichenden Bedingungen für die Existenz der Gegenstände, würde aus ihnen nicht die Möglichkeit der Existenz der Erscheinungen, sondern die wirkliche Existenz der Erscheinungen zwingend folgen, sodass sie als Ursache dafür erfasst werden könnten. Diese These wird dadurch bestätigt, dass durch die reproduktive Einbildungskraft, die im Kapitel 5.1.3 im Zusammenhang mit dem zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*

¹⁸⁴ Allison (2004), S. 106.

¹⁸⁵ Vgl. Brandt (1993), S. 448.

behandelt wird, Gegenstände in Raum und Zeit vorgestellt werden können, die nicht wirklich existieren.

Zweitens folgt aus der relativen Notwendigkeit von Zeit und Raum deren Beschaffenheit als Vorstellungen, die nicht vom Verstand gedacht werden können, sondern der Sinnlichkeit angehören:

„Der Raum und die Zeit führen in ihrer Vorstellung zugleich den Begriff der Nothwendigkeit mit sich. Nun ist diese keine Nothwendigkeit eines Begriffs. Denn wir können beweisen, dass sich die Nichtexistenz desselben [d. h. des Raumes] nicht widerspreche. Auch kann Nothwendigkeit nicht in der empirischen Anschauung liegen. Denn diese kann zwar den Begriffe der Existenz, aber nicht der nothwendigen Existenz mit sich führen. Also ist diese Nothwendigkeit gar nicht im Objecte – objectiv; folglich ist sie nur eine dem Subject nothwendige Bedingung von allen Wahrnehmungen der Sinne“¹⁸⁶.

Raum und Zeit sind keine Bestimmungen, die den Gegenständen *objektiv* zukommen, d. h. von jedem möglichen Verstand als wahr betrachtet werden können.¹⁸⁷ Sie gehören nämlich nicht zu den vom Verstand gedachten Prinzipien, die ermöglichen, eine Empfindung als Merkmal eines möglichen Objekts in der für jeden Verstand gültigen Einheit eines Gegenstandes zu denken. Der Grund ihrer Notwendigkeit beruht vielmehr auf der Beschaffenheit des menschlichen Erkenntnisvermögens, welches im Unterschied zum göttlichen nicht durch das bloße Anschauen Gegenstände hervorbringen kann, sondern sie nur auf subjektive Weise als Erscheinungen rezipieren kann. Im Rahmen der Diskussion zwischen einer konzeptualistischen und einer nicht-konzeptualistischen Auffassung der Transzendentalphilosophie kann daher schon vermutet werden, dass Raum und Zeit keine vom Verstand gedachten Vorstellungen sind, obwohl sie laut den letzten zwei Erörterungen einen reinen Charakter aufweisen.

¹⁸⁶ HN, AA 23, S. 22 (Refl. XVII E 17 - A 26).

¹⁸⁷ Im Kapitel 5.1.5 wird auf die Objektivität einer Vorstellung näher eingegangen.

3.3.3 Das dritte Raum- und das vierte Zeitargument

Kant setzt die metaphysische Erörterung mit dem Ziel fort, die Anschaulichkeit von Raum und Zeit aufzuzeigen. Bis jetzt hat sich Kant mit der Frage auseinandergesetzt, ob Raum und Zeit empirische Begriffe sein können; nun beschäftigt er sich mit der Frage, ob sie überhaupt als Begriffe betrachtet werden können und dementsprechend vom Verstand hervorgebracht werden. Der intuitive Charakter vom Raum und von der Zeit wird von Kant dadurch bewiesen, dass sie beide eine *repraesentatio singularis* sind.

Strawson erhebt im Zusammenhang mit diesen zwei Erörterungen einen für die nicht-konzeptualistische Debatte relevanten Einwand: Er merkt an, dass Kant dem Raum und der Zeit Einheit und Gegenstandsbezug zuschreibt, obwohl es sich um Bestimmungen handelt, die in der *Transzendentalen Logik* auf die Tätigkeit des Verstandes zurückgeführt werden.¹⁸⁸ Falkenstein findet auch diesen argumentativen Schritt Kants problematisch. Kants Gedankengang könnte nach Falkenstein auf zwei Weisen interpretiert werden. Er könnte entweder in der trivialen Argumentation bestehen, dass auf der Basis der Definition der Anschauung als *repraesentatio singularis* Raum und Zeit singuläre Einheiten sind. Dies würde jedoch nicht die Kritik aufheben, dass Raum und Zeit Bestimmungen enthalten könnten, die aus dem Verstand stammen. Oder Kants Argumentation könnte darauf zielen, den nicht-trivialen Beweis zu bringen, dass die sinnliche Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes auf dem Raum und auf der Zeit beruhen, obwohl *per definitionem* die gegenständliche Einheit eines Mannigfaltigen vom Verstandesvermögen hervorgebracht wird.¹⁸⁹ Allerdings, auch wenn dies der Falls sein sollte, geht Kants Argumentation nach Falkenstein nicht auf:

„Why should we suppose that the effect of a singular object on us should not require intellectual processing (in the form of combination of the manifold or of a figurative synthesis of the imagination) in order to be cognized, just as much as the cognition of a discursive or universal concept requires intellectual processing (in the form of reflection, comparison, and abstraction)?“¹⁹⁰.

Darüber hinaus kritisiert Shabel, dass Kant keinen Nachweis für die These bringt, dass der Raum einzig und auf keinem Aggregat von Teilen beruhend ist: „... he seems to think that the uniqueness of the whole space and, and the connectedness and homogeneity of all of its determinable parts, is phenomenologically evident“¹⁹¹. Shabels Einwand kann auch

¹⁸⁸ Vgl. Strawson (1966), S. 65.

¹⁸⁹ Vgl. Falkenstein (1995), S. 227.

¹⁹⁰ Ebd., S. 227.

¹⁹¹ Shabel (2010), S. 100.

auf die Zeit übertragen werden. Im Laufe der Rekonstruktion der zwei Erörterungen wird die Berechtigung dieser Einwände überprüft.

Kants Argumentation kann *prima facie* wie folgt rekonstruiert werden:

DRITTES RAUMARGUMENT¹⁹²

R-Th₁: Der Raum ist einzig vorstellbar und im Fall der Vorstellung einer Vielfalt von Räumen sind diese nur Teile des einen einheitlichen Raumes.

R-Th₂: Der Raum besteht aus keinem Aggregat von Teilen, vielmehr liegt er den Teilen zugrunde, da diese Teile auf der Einschränkung des einen Raumes beruhen.

R-K: Aufgrund seiner Singularität ist der Raum eine Anschauung und kein diskursiver Begriff.

VIERTES ZEITARGUMENT¹⁹³

Z-Th₁: Verschiedene Zeiten sind Teile derselben Zeit.

Z-Th₂: Die Anschauung, im Gegensatz zum Begriff, ist eine Vorstellung, die von einem einzigen Gegenstand gegeben wird.

Z-K: Aufgrund ihrer Singularität ist die Zeit eine Anschauung und kein diskursiver Begriff.

Die parallelen Argumentationen führen zur gleichen *Conclusio*, auch wenn sie in ihrer Struktur leicht unterschiedlich sind. Der erste Satz der beiden Erörterungen nennt die zu beweisende These, dass Raum und Zeit keine diskursiven Begriffe sind (**R-Th₁** und **Z-Th₁**). Während im Raumargument näher auf das Verhältnis der Teile zum Ganzen eingegangen (**R-Th₂**) wird, liegt im Zeitargument der Schwerpunkt in der Unvereinbarkeit des Begriffs mit der Vorstellung eines Einzelnen (**Z-Th₂**).

Die Unmöglichkeit des diskursiven Charakters von Raum und Zeit beruht auf der Art und Weise, wie diese vorgestellt werden: Es ist nämlich möglich, sich den Raum und die Zeit ausschließlich als einzig vorzustellen und, sollten verschiedene Räume oder verschiedene Zeiten vorgestellt werden, sind sie Teil einer und derselben räumlichen oder zeitlichen Einheit. Kant definiert damit Raum und Zeit als *Totum* in Abgrenzung zum *Compositum*. Das *Compositum* besteht in einem Ganzen als Aggregat von selbständigen Elementen, die in ihrer Wechselwirkung eine Einheit ergeben. Während im *Compositum* die Teile der Einheit vorhergehen, geht im *Totum* das Ganze den Teilen vorher. Im *Totum* bildet die Einheit die Bedingung der Möglichkeit der Teile, die kein selbständiges Bestehen aufweisen; die Teile eines *Totums* sind bestimmbar, nur insofern sie Elemente eines Ganzen sind. In Hinsicht auf die mereologische Struktur von Raum und Zeit bedeutet dies, dass kein

¹⁹² Vgl. KrV, A24/B39.

¹⁹³ Vgl. ebd., A31-32/B47.

räumlicher oder zeitlicher Abschnitt unabhängig vom einzigen, einheitlichen Ganzen vorstellbar ist und dass Teilräume sowie Teilzeiten nur als Einschränkung des ihnen gleichermaßen zugrundeliegenden Ganzen vorgestellt werden können.¹⁹⁴ Die verschiedenen Raum- und Zeitabschnitte sind also unter *qualitativem* Gesichtspunkt gleichartig, insofern sie dieselben Eigenschaften teilen, die aus ihrer Zugehörigkeit zum selben Ganzen beruhen. Die Mannigfaltigkeit der vorgestellten Raum- und Zeiteile besteht in der Verschiedenheit ihrer Einschränkung in Bezug zur ihnen zugrunde liegenden einheitlichen Raum- und Zeitvorstellung.

Die Auffassung des Raumes und der Zeit als *Totum* hat die Folge, dass diese einzig sind: Da jeder Raum- und Zeitabschnitt nur durch das räumliche und zeitliche Ganze überhaupt bestimmbar ist, können Raum und Zeit nur eine *repraesentatio singularis* und damit eine Anschauung sein. Wie Michel zu Recht behauptet, ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Singularität daraus, dass Raum und Zeit keine Individuen neben anderen Individuen sind, weil es keinen Raum und keine Zeit außerhalb der einzig vorstellbaren Einheit geben kann.¹⁹⁵ Dies wird deutlicher, wenn die ersten zwei Argumente der metaphysischen Erörterung einbezogen werden: Da die Bedingungen der Möglichkeit der Anschauungen Raum und Zeit sind, bilden Raum und Zeit die einzigen Formen, unter denen die Empfindungen als Materie der Anschauung angeschaut werden können.

Raum und Zeit als anschauliche Vorstellungen unterscheiden sich von den Begriffen, weil sie sich nicht auf ein Allgemeines beziehen, das mehrere Gegenstände anhand eines gemeinsamen Merkmals umfasst, sondern auf ein Einziges. Da der Raum und die Zeit keine allgemeinen Vorstellungen sind, ist es unmöglich, die verschiedenen Raum- und Zeitabschnitte unter Verhältnisse der Gattung und der Art anzuordnen. Im Gegensatz zu Begriffen, die sich aufgrund der Unterschiedlichkeit ihrer Merkmale voneinander unterscheiden und damit *qualitativ* verschieden sind, sind Raum und Zeit homogen, d. h. qualitativ gleichartig.

Die Argumentation Kants kann wie folgt zusammengefasst werden: Da die Vorstellungen des Raums und der Zeit sich auf ein einziges (**R-Th₁**, **Z-Th₁**), seinen Teilen vorangehendes Ganzes unmittelbar beziehen (**R-Th₂**, **Z-Th₂**), unterscheiden sie sich von den Begriffen (**R-K**, **Z-K**), die sich auf eine Pluralität von heterogenen Gegenständen mittelbar beziehen. Aus der hier vorgeschlagenen Wiedergabe der Argumente geht hervor, dass das

¹⁹⁴ Vgl. KrV, A438/B466.

¹⁹⁵ Vgl. Michel (2003), S. 89.

Ziel der Argumentation darin besteht, die Einzigkeit von Raum und Zeit aufzuzeigen und damit ihren anschaulichen Charakter zu begründen.

Im Gegensatz zu Falkensteins Meinung handelt es sich um keinen trivialen Beweis, da Kant nicht aus der Singularität der Anschauung auf analytische Weise auf die Singularität von Raum und Zeit schließt. Die Anschaulichkeit von Raum und Zeit wird vielmehr aus deren Singularität abgeleitet. Shabels Einwand, dass die Einzigkeit des Raumes und der Zeit sowie ihrer Vorrangigkeit gegenüber ihren Teilen für Kant „phenomenologically evident“ sei, kann in diesem Zusammenhang allerdings als berechtigt bewertet werden. Nach Kant beruhen die Argumente für die Singularität des Raumes und der Zeit auf der Art und Weise des menschlichen Vorstellens, die ein *factum brutum* ist und jeder Mensch durch Selbstreflexion einsehen kann.

Um Raum und Zeit von den Begriffen zu unterscheiden, macht Kant die These stark, dass Raum und Zeit Vorstellungen sind, die sich auf ein Einzelnes – und nicht auf eine Gegenstandsklasse – beziehen. Allerdings bezeichnet er in den beiden Argumenten die Begriffe als *diskursive* Vorstellungen und nicht als *allgemeine* Vorstellungen. Die negative Erläuterung des Raumes und der Zeit als nicht-begriffliche Vorstellungen bietet den Anlass, die Begriffe *qua* diskursive Vorstellungen in Abgrenzung zu Raum und Zeit näher zu beleuchten. Begriffe sind diskursiv, insofern sie eine Pluralität von Gegenständen vorstellen, in denen dasselbe Merkmal aufzufinden ist, das als gemeinsame Teilvorstellung gilt.¹⁹⁶ Nach Reich ist eher die Diskursivität als die Allgemeinheit die konstitutive Bestimmung der Begriffe, weil sie die Möglichkeit ausschließt, dass die Vorstellung des Allgemeinen der Vorstellung des Ganzen entspricht.¹⁹⁷ Dieser Fall würde auftreten, wenn die Begriffe ein *Totum* statt ein *Compositum* wären oder wenn der Verstand ein anschaulicher Verstand wäre.

Der Definition Kants gemäß sind begriffliche Vorstellungen ein *Compositum*, das aus der (synthetischen) Einheit einzelner, für sich bestehender Teilvorstellungen – den Empfindungen – zusammengesetzt ist, die die Merkmale einer bestimmten Gegenstandsklasse bilden. Wie im Kapitel 1.1 erläutert wurde, können allerdings weder auf empirische noch auf reine Weise gewonnene Begriffe *definiert* werden, denn der menschliche Verstand kann keine Sicherheit erlangen, alle Merkmale, aus denen der Begriff zusammengesetzt ist, erkannt zu haben. Um unter einem Begriff alle möglichen Merkmale einer Gegenstandsklasse und damit ein Ganzes vorzustellen, sollte also der Begriff notwendigerweise als *Totum* erfasst werden, was allerdings nach Kant nicht zutrifft.

¹⁹⁶ Vgl. Log, AA 09, S. 58.

¹⁹⁷ Vgl. Reich (1986), S. 35-36.

Die Allgemeinheit der Begriffe könnte auch als Allheit der Merkmale erfasst werden, wenn der Verstand beim Anschauen bereits das Objekt des Vorstellens unmittelbar erkennen könnte.¹⁹⁸ Die durch einen göttlichen Verstand vorgestellten Anschauungen stellen die Gegenstände nicht als Erscheinungen, sondern als objektive Vorstellungen dar, ohne dass die Vermittlung eines Merkmals nötig sei. Darin besteht nach Kant der göttliche Verstand, der im Gegensatz zum menschlichen Verstand über ein einzelnes, anschauliches Erkenntnisvermögen verfügt, das objektive Erkenntnisse liefert.

Indem Kant die Diskursivität der Begriffe betont, schließt er also sowohl aus, dass die Begriffe ein *Totum* seien, als auch, dass der menschliche Verstand anschauen könne. Nur unter dieser Voraussetzung können Raum und Zeit als anschauliche Vorstellungen erfasst werden.

Kants Auffassung des Raumes und der Zeit als *Totum* ist mit dem in den vorherigen Argumenten behandelten reinen Charakter von Raum und Zeit vereinbar, wie sich aus der *zweiten Anmerkung zur zweiten Antinomie* in der *Transzendentalen Dialektik* ergibt:

„Da der Raum kein Zusammengesetztes aus Substanzen (nicht einmal aus realen Akzidenzen) ist, so muß, wenn ich alle Zusammensetzung in ihn aufhebe, nichts, auch nicht einmal der Punkt übrig bleiben; denn dieser ist nur als die Grenze eines Raumes, (mithin eines Zusammengesetzten) möglich. Raum und Zeit bestehen also nicht aus einfachen Teilen“¹⁹⁹.

Die Teilbarkeit in für sich bestehende Teile ist nach Kant eine Bestimmung empirischer Gegenstände, wie er in der *ersten Antinomie* erläutert. Raum und Zeit als reine Vorstellungen können nicht als *Compositum* betrachtet werden und selbst ihre Einteilung – deren Bedingung der Möglichkeit das Ganze ist – kann keine eigenständigen Elemente ergeben. Aus diesem Grund können die Einteilung des Raumes und der Zeit nur in der Einschränkung derselben bestehen, aus der wiederum nur Raum- und Zeitabschnitte resultieren. Kant verdeutlicht diese These am Beispiel des Raumes: Teilräume als Eingrenzung des Raumes werden nicht durch die sich in ihm befindenden Gegenstände erzeugt, sondern durch die Grenzen, die durch Gegenstände im Raum – genauer gesagt, durch die Flächen begrenzenden Linien und die Linien begrenzenden Punkte²⁰⁰ – bestimmt werden. Bezüglich der Zeit werden die Grenzen, die diese in Teilzeiten unterteilen, von der Dauer eines Ereignisses bestimmt, das wiederum einen Anfangs- und ein Endmoment aufweist.

Ausgehend von der hier geführten Rekonstruktion der Beweisführung des dritten Raum- und des vierten Zeitarguments, ist es möglich, auf die Kritik von Strawson und

¹⁹⁸ Vgl. KrV, B135.

¹⁹⁹ Ebd., A439-440/B467-468.

²⁰⁰ Vgl. Unruh (2007), S. 201.

Falkenstein einzugehen. Inwiefern beziehen sich Raum und Zeit auf einen einzigen Gegenstand? Wird der Objektbezug nicht vom Verstand auf der Basis des gegebenen Mannigfaltigen geschaffen? Raum und Zeit stellen keine Einheit von Empfindungen *qua* Merkmale einer möglichen Gegenstandsklasse vor, sondern einen einzelnen, partikulären Gegenstand. Damit wird ausgeschlossen, dass im Sinne Strawsons und Falkensteins Raum und Zeit einen epistemischen Beitrag des Verstandes voraussetzen würden: Die Einzigkeit der Vorstellung von Raum und Zeit beruht nicht auf einer Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen durch den Verstand, sondern auf der Singularität von Raum und Zeit selbst.

Nichtsdestotrotz bleibt die Frage offen, wie Kants Definition der Anschauung im ersten Zeitargument – „Die Vorstellung, die nur durch einen Gegenstand gegeben werden kann, ist aber Anschauung“²⁰¹ – mit dem reinen Charakter von Raum und Zeit vereinbar ist. Die Anschaulichkeit von Raum und Zeit beruht nicht darauf, dass diese empfunden werden, denn dies würde im Widerspruch zu den ersten beiden Argumenten stehen. Sie beruht vielmehr auf ihrer Singularität. Raum und Zeit können anhand der in ihnen angeordneten Empfindungen verschiedene Größen aufweisen und in verschiedenen Teilen differenziert werden, darin besteht ihre Mannigfaltigkeit, aber *qua* Art und Weise des Anschauens sind sie trotz ihrer Mannigfaltigkeit einzig. Kant möchte durch das dritte Raum- und das vierte Zeitargument nicht beweisen, dass Raum und Zeit auf Empfindungen beruhen, sondern dass alle räumlichen und zeitlichen Verhältnisse von Empfindungen in einer Anschauung auf einer gemeinsamen relationalen Vorstellung des Raumes und der Zeit beruhen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als *Totum* nur sinnlich erfasst werden kann. Raum und Zeit sind also einzig in dem Sinne, dass sie *per definitionem* die Form *qua* Relation der Empfindungen im Gemüt bilden.

Als Alternative zu der hier vorgeschlagenen Interpretation könnte allerdings argumentiert werden, dass Raum und Zeit als Formen der sinnlichen Anschauung das Gegebensein einer Empfindung durch die Affektion eines einzigen Gegenstandes erfordern. In diesem Sinne könnte angenommen werden, dass sie einen möglichen Objektbezug zu einem Gegenstand durch den Verstand voraussetzen. Das von Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* unternommene Verfahren der Isolation der Sinnlichkeit vom Verstand sollte *prima facie* die Möglichkeit der Beteiligung des Verstandes an der Vorstellung der sinnlichen Anschauung ausschließen. Des Weiteren setzen Raum und Zeit als Vorstellungen a priori keine wirkliche Affektion des Vorstellungsvermögens, sondern nur die Möglichkeit, dass

²⁰¹ KrV, A32/B47.

das Gemüt affiziert wird, voraus. Da die Erscheinungen durch die Sinnlichkeit nicht als Gegenstände begrifflich erkannt werden, sondern als Empfindungen *qua* Modifikationen des Gemüts vorgestellt werden, weisen sie keinen Objektbezug zu einer Gegenstandsklasse und somit auch keinen Umfang auf.

Die Klärung der Stellung Kants in der *Transzendentalen Ästhetik* versichert dennoch nicht, dass er die dichotomische Trennung von Sinnlichkeit und Verstand im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* kohärent durchsetzt. Erst im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* (siehe Kapitel 5.1.3) und des *Schematismus der reinen Verstandesbegriffe* (siehe Kapitel 5.2.3) wird Kant nämlich Kant erklären, ob und wie die durch die Zeit bestimmte mögliche Einheit des Mannigfaltigen – die Erscheinung – als logische Einheit vorgestellt werden kann. Obwohl Kant von Anfang an die Anordnung der Empfindungen in der Erscheinung von der Einheit der Anschauung in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes unterscheidet, soll im Laufe der Dissertation geklärt werden, ob die Einheit einer Anschauung als eine erste Stufe der Synthesis durch den Verstand zu verstehen ist oder sie der Sinnlichkeit als selbständiges Vermögen zukommt.

An dieser Stelle der Untersuchung sollte erstmals festgehalten werden, dass Kant die Anordnung des Mannigfaltigen in einer Anschauung und die Einheit des Mannigfaltigen in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes differenziert. Im vierten Hauptkapitel dieser Dissertation wird auf die Frage der Wechselwirkung der Grundvermögen der Erkenntnis eingegangen.

3.3.4 Das vierte Raum- und das fünfte Zeitargument

Analog zu den zwei vorherigen Argumenten legt Kant im vierten Raum- und im fünften Zeitargument den anschaulichen Charakter des Raumes und der Zeit durch die Widerlegung von deren diskursivem Charakter dar. Während in den vorherigen zwei Argumenten Kant von der Priorität des Ganzen vor seinen Teilen ausgegangen ist, wird jetzt die Einzigkeit des Raumes und der Zeit aus der Unendlichkeit des Ganzen in Abgrenzung zu seinen Teilen abgeleitet.²⁰²

In der Literatur wird Kants Thematisierung einer gegebenen Unendlichkeit als problematisch angesehen, weil es widersprüchlich erscheint, einen einzig gegebenen Gegenstand als aktual unendlich vorzustellen.²⁰³ Wenn nämlich Raum und Zeit einzig sind und als unendlich gegeben sind, sollten sie nach diesem Einwand in ihrer Totalität vorgestellt werden und nicht in der Einschränkung ihrer Teile, wie in den vorherigen beiden Raum- und Zeitargumenten behauptet wurde. Dieser angebliche Widerspruch kann dadurch gelöst werden, dass die Unendlichkeit des Raumes und der Zeit relativiert wird. Nach Wohlfart²⁰⁴ werden die Anschauungen des Raumes und der Zeit von der Vorstellung eines von der Vernunft hervorgebrachten regulativen Prinzips der Unendlichkeit begleitet; diese These sieht er in der *Kritik der Urteilskraft* bestätigt:

„... [die Vernunft], welche zu allen gegebenen Größen, selbst denen, die zwar niemals ganz aufgefaßt werden können, gleichwohl aber (in der sinnlichen Vorstellung) als ganz gegeben beurteilt werden, Totalität fordert, mithin Zusammenfassung in eine Anschauung und für alle jene Glieder einer fortschreitend wachsenden Zahlreihe Darstellung verlangt und selbst das Unendliche (Raum und verflossene Zeit) von dieser Forderung nicht ausnimmt, vielmehr es unvermeidlich macht, sich dasselbe (in dem Urtheile der gemeinen Vernunft) als ganz (seiner Totalität nach) gegeben zu denken“²⁰⁵.

Nach dieser Interpretation ist die Unendlichkeit des Raumes eine Idee, die der Gegebenheit des Raumes und der Zeit hinzugedacht wird. Patt²⁰⁶ und Koriako²⁰⁷ interpretieren den unendlichen Charakter von Raum und Zeit nicht als eine Idee, dennoch argumentieren sie gegen eine aktuelle Unendlichkeit zugunsten einer potential unendlichen Folge von Räumen.

In der folgenden Argumentrekonstruktion wird versucht, Kants Unendlichkeitsbegriff in Bezug zu Raum und Zeit zu bestimmen sowie den Zusammenhang zwischen deren

²⁰² Vgl. Michel (2003), S. 101.

²⁰³ Vgl. Al-Azm (1967), S. 63.

²⁰⁴ Vgl. Wohlfart (1980), S. 137-155.

²⁰⁵ KU, AA 05, S. 91-92.

²⁰⁶ Vgl. Patt (1988), S. 35-36.

²⁰⁷ Vgl. Koriako (1990), S. 182.

Unendlichkeit und deren Gegebenheit zu erschließen. Kants argumentative Schritte können wie folgt zusammengefasst werden:

VIERTES RAUMARGUMENT²⁰⁸

R-Th₁: Die Vorstellung des Raumes stellt eine unendlich gegebene Größe dar.

R-Th₂: Wenn der Raum durch einen Begriff vorgestellt werden könnte, dann würde er eine unendliche Anzahl von Gegenständen als Umfang aufweisen.

R-K: Da kein Begriff eine unendliche Menge von Gegenständen in sich enthalten kann, ist die Vorstellung des Raumes eine Anschauung a priori.

FÜNFTES ZEITARGUMENT²⁰⁹

Z-Th₁: Der Bestimmung einer Zeitgröße liegt ein Zeitganze zugrunde.

Z-Th₂: Das Zeitganze kann nicht durch die Bestimmung der Anzahl seiner Teile gemessen werden.

Z-Th₃: Da das Zeitganze nicht aus der Summe seiner Teile besteht, ist es eine unendliche Größe, deren Bestimmungen auf Einschränkungen des Zeitganzen beruhen.

Z-K: Da Begriffe aus der Einheit mehrerer Teilvorstellungen bestehen, kann die Zeit nicht durch einen Begriff vorgestellt werden, sondern nur durch eine Anschauung.

Die zwei Erörterungen unterscheiden sich in ihrer Struktur, aus diesem Grund müssen sie einzeln behandelt werden. Im Raumargument wird von dessen gegebener Unendlichkeit ausgegangen (**R-Th₁**), um zu prüfen, ob diese begrifflich vorgestellt werden kann. Im Zeitargument geht Kant von der Unmöglichkeit des Vorstellens der Unendlichkeit durch Begriffe bereits aus, da dies im Raumargument bereits ausgeschlossen wurde (**R-K**). Kant leitet vielmehr die Unendlichkeit der Zeit aus dem Bedingungsverhältnis zwischen der Bestimmung einer Zeitgröße und der Zeit als Gegenstand der Vorstellung (**Z-Th₁**) ab. Während also im Raumargument die Möglichkeit des Vorstellens des Unendlichen untersucht wird, wird im Zeitargument die Unendlichkeit selbst untersucht. In diesem Sinne sind die zwei Erörterungen komplementär.

Bevor diskutiert wird, warum Begriffe nicht das Unendliche vorstellen können, wird die Unendlichkeit der Zeit und des Raumes bestimmt. Im vierten Zeitargument hat Kant gezeigt, dass das Zeitganze als *Totum* die Bedingung der Möglichkeit seiner Teile ist (**Z-Th₁**). Nun untersucht Kant die Möglichkeit der Bestimmung der Größe eines einzelnen

²⁰⁸ Vgl. KrV, A25/B39-40.

²⁰⁹ Vgl. ebd., A32/B48.

Zeitabschnittes: Da die Zeit kein Aggregat ist und damit nicht aus der Summe ihrer Teile besteht (**Z-Th₂**), kann die Größe der Zeit nur durch Einschränkungen des Zeitganzen vorgestellt werden (**Z-Th₃**). Dies wird deutlich, wenn bedacht wird, dass das Messen der Zeit anhand der Anzahl einer beliebigen Grundeinheit – ob der Sekunde, der Minute, der Stunde usw. – niemals die gesamte Größe der Zeit ergeben kann, so groß auch der gemessene Zeitabschnitt und die dementsprechende Anzahl von Grundeinheiten sei. Selbst wenn alle möglichen gemessenen Zeitabschnitte addiert werden könnten, würde nicht das Zeitganze daraus resultieren. Jede Zeitgröße ist daher nur eine Einschränkung des Zeitganzen, welches wiederum uneingeschränkt sein muss. Dieser Gedankengang lässt sich auf den Raum leicht übertragen, da er auch die Beschaffenheit eines *Totums* aufweist. Da der Raum und die Zeit unendlich sind, können sie nicht in der Form eines Begriffs, sondern nur in der Form einer Anschauung vorgestellt werden. Um dies nachvollziehen zu können, wird folgend das vierte ergänzende Raumargument analysiert.

Laut dem vierten Raumargument müsste der Begriff eines Unendlichen (**R-Th₁**) in allen unter ihn fallenden Gegenständen als Merkmal enthalten sein und damit all diesen Vorstellungen gemeinsam sein (**R-Th₂**). Im Unterschied zur Meinung Shaddocks, nach welchem „[t]here can be concepts with infinitely many instances, but these instances are contained under the concepts, not within them as a part“²¹⁰, kann unter einen Begriff keine unendliche Zahl von Gegenständen fallen. Dies ergibt sich als nicht möglich, wenn berücksichtigt wird, dass jeder Begriff von einem Inhalt und von einem Umfang charakterisiert ist, die in einem umgekehrten Verhältnis der Wechselwirkung stehen.²¹¹ Um eine unendliche Menge von Gegenständen vorzustellen, sollte der Begriff in epistemischer Hinsicht ein so allgemeines Merkmal enthalten, dass sein Inhalt so unbestimmt wäre, dass er nichts besagen würde. Ein solcher Begriff ist unmöglich, weil er keinen Inhalt und somit keinen Erkenntnisgrund möglicher Gegenstände hätte (**R-K**). Aus dieser Überlegung kann geschlossen werden, dass Begriffe nicht geeignet sind, um Größen als *Totum* vorzustellen. Die im Begriff enthaltenen Merkmale sind außerdem in ontologischer Hinsicht die Teilvorstellung eines Gegenstandes; dementsprechend werden genauere, inhaltsreiche Begriffe aus der Zusammensetzung mehrerer Begriffe als deren Teilvorstellungen gebildet. Empirische Gegenstände, im Gegensatz zu Raum und Zeit, sind in der Tat das *Compositum* all ihrer Teilaspekte.

²¹⁰ Shaddock (2017), S. 468.

²¹¹ Siehe Kapitel 2.1 zur Erläuterung des Inhalts und des Umfangs eines Begriffs.

Aus der Wiedergabe der zwei Argumente ergibt sich, dass Raum und Zeit nicht begrifflich vorgestellt werden (**R-K**, **T-K**), weil sie nicht aus der Summe ihrer Teile hervorgehen (**R-Th₂**) und ihre Teile in der Einschränkung ein und desselben Ganzen bestehen (**Z-Th₃**). Während im vierten Raum- und im fünften Zeitargument der Schwerpunkt der Argumentation in der qualitativen Einigkeit – der Homogenität – des Raumes und der Zeit bestand, wird jetzt deren quantitative Einzigkeit – die Unendlichkeit – in den Mittelpunkt gesetzt.

Die Unendlichkeit des Raumes und der Zeit zeichnet sich durch das Charakteristikum aus, aktual gegeben zu sein; wie sind die Aktualität und das Gegebensein des Raumes und der Zeit vereinbar? Die potentielle Unendlichkeit – im Unterschied zur aktuellen Unendlichkeit – kann nur negativ bestimmt werden: Da der Verstand Zeit und Raum nur als endliche Größen bewusst vorstellen kann, muss die Unendlichkeit des Raums und der Zeit postuliert werden.²¹² Wenn Raum und Zeit als Gegenstände vorgestellt werden, können sie nur als potentiell unendliche Größen erfasst werden: Da Begriffe die mereologische Struktur eines *compositums* aufweisen, wird die Unendlichkeit des Raumes und der Zeit als mögliche Gegenstände dadurch gedacht werden, dass sukzessiv immer ein weiterer Raum- und Zeitabschnitt zu Bewusstsein gebracht wird. Es muss jedoch angenommen werden, dass Raum und Zeit als reine Anschauungen aktual unendlich sind, ansonsten wäre es nicht möglich, die Vorstellung von Raum und Zeit als mögliche Gegenstände potentiell unendlich zu erweitern. Da Raum und Zeit in der Anschauung als *unicum* vorgestellt werden, muss außerdem ein uneingeschränktes Ganzes vorausgesetzt werden, das allen gegebenen Raum- und Zeitabschnitten zugrunde liegt. Das räumliche und das zeitliche Ganze bilden die Bedingung der Möglichkeit der einzelnen Raum- und Zeitabschnitte, weil diese auf seiner Einschränkung beruhen und damit eine gemeinsame Einheit voraussetzen. Das räumliche und das zeitliche Ganze bilden das rein Anschauliche, das allen Raum- und Zeitabschnitten, die in der Einheit eines Gegenstandes vorgestellt werden, gemeinsam ist. Die Unendlichkeit des Ganzen garantiert, dass alle möglichen Raum- und Zeitabschnitte, unabhängig von ihrem Umfang, dem gemeinsamen Raum und der gemeinsamen Zeit angehören.

An dieser Stelle könnte der Einwand erhoben werden, dass auch im Rahmen des hier genannten Lösungsvorschlags die Unendlichkeit des Raumes und der Zeit postuliert wird, da sie nicht unmittelbar gegeben ist und das Subjekt nur endliche Raum- und Zeitabschnitte

²¹² Raum und Zeit werden bewusst vorgestellt, wenn ihr Mannigfaltiges vom Verstand in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes gedacht wird. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist, wird durch die Untersuchung des § 26 der *Transzendentalen Deduktion* im Kapitel 5.1.3 erläutert.

in der Anschauung vorstellt. Dieser Einwand ist dennoch nicht gerechtfertigt, denn die gegebenen Raum- und Zeitabschnitte könnten nicht *qua* Einschränkungen ein und desselben Ganzen erfasst werden, wenn ihnen nicht eine unendliche Größe zugrunde liegen würde. Da die Möglichkeit des Vorstellens einer solchen Größe durch Begriffe ausgeschlossen ist, können Raum und Zeit nur als reine Anschauungen erfasst werden.

Im Kapitel 5.1.6 wird die Untersuchung des epistemischen Verhältnisses zwischen Raum und Zeit *qua* Gegenstände und Raum und Zeit *qua* reine Anschauungen angesichts der Funktion des Verstandes bei der Vorstellung der synthetischen Einheit ihres Mannigfaltigen wieder aufgegriffen und mit einem besonderen Augenmerk auf die Frage ihres unendlichen Charakters vertieft.

3.4 Fazit

In diesem Kapitel wurde die Beschaffenheit von Raum und Zeit als Gegenstände untersucht, sodass im Laufe der Dissertation die Möglichkeit ihrer Wechselwirkung mit den Begriffen untersucht werden kann. Das Ziel ist zu prüfen, ob sich der Mythos des Gegebenen als zutreffend herausstellt und ob McDowells Vorschlag einer Korrektur der epistemischen Verhältnisse zwischen Anschauungen und Begriffen im Rahmen von Kants erkenntnistheoretischem Modell notwendig ist.

Aus der Isolierung der sinnlichen Anschauung der Begriffe und von deren metaphysischer Erörterung geht hervor, dass die Anschauung die Eigenschaften hat, sinnlich, unmittelbar, singular und homogen zu sein. Ihre *Sinnlichkeit* besteht darin, dass sie dem Gemüt ausschließlich durch Affektion gegeben werden können. Sie sind *unmittelbare* Vorstellungen, insofern sie eine direkte Bezugnahme auf Gegenstände aufweisen. Aufgrund ihrer Unmittelbarkeit zu einem Gegenstand stellen sie immer eine einzelne Erscheinung dar und sind damit *singular*. Ihre *Homogenität* besteht schließlich darin, dass alle Elemente in Raum und Zeit gleichartig sind und einen direkten Bezug zueinander haben.

Begriffe werden im Unterschied dazu vom Verstand hervorgebracht. Das Denken ist eine spontane Fähigkeit, die eine mittelbare Bezugnahme auf Objekte aufweist. Begriffe als allgemeine Vorstellungen beziehen sich auf eine Pluralität von Gegenständen, die dasselbe Merkmal aufweisen. Ihre interne Struktur ergibt sich aus einer Koordination von höheren und niederen Vorstellungen.

Aus der Untersuchung der Gegenstände des Raum- und des Zeitbegriffs geht hervor, dass den ersten zwei Argumentpaaren zufolge Raum und Zeit weder sinnlich gegeben noch aus den Gegenständen ableitbare Größen sind. Raum und Zeit sind vielmehr die Bedingung

der Möglichkeit äußerer und innerer Empfindung. Dies bedeutet, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung Raum und Zeit *qua* Anschauungsformen unterliegt. Raum und Zeit stellen also keinen Gegenstand dar und auch keine Eigenschaft dessen, weil sie die einzige mögliche Art und Weise des Vorstellens des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung im inneren und äußeren Sinn sind. Das Mannigfaltige wird anhand der Anschauungsformen in den a priori vorliegenden Relationen des Neben- und Auseinanders sowie des Nacheinanders und des Zugleichseins vorgestellt. Aus der bewiesenen Apriorität von Raum und Zeit folgt ihre Subjektivität, die sich allerdings von der Spontaneität des Verstandes unterscheidet, weil sie erstens von einer relativen – und nicht allgemeinen – Notwendigkeit charakterisiert ist und – wie in den darauffolgenden Argumenten dargestellt wird – auf den sinnlichen Charakter von Raum und Zeit abgeleitet wird. Es muss allerdings beachtet werden, dass die Schlüssigkeit des ersten Zeitarguments nicht nachgewiesen werden konnte und dass sie vielmehr auf einem von Kant angenommenen *factum brutum* hinsichtlich der epistemischen Funktion der Zeit beruht.

Für die Zwecke dieser Arbeit sind die ersten beiden Argumente grundlegend, denn sie verdeutlichen, dass sich die räumliche und zeitliche Bestimmung der Erscheinungen von der begrifflichen Bestimmung der Gegenstände unterscheidet. Während die räumlichen und die zeitlichen Bestimmungen die Wirklichkeit eines möglichen Gegenstandes ausmachen, drücken die reinen Begriffe die Denkbarekeit eines Gegenstandes überhaupt aus. Die reinen Anschauungsformen und die Begriffe erfüllen also zwei verschiedene epistemische Funktionen. Dies bestätigt Kants These aus der Einleitung der *Transzendentalen Logik*, dass die Sinnlichkeit und der Verstand ihre Funktionen nicht vertauschen können und dass die zwei Vermögen sorgfältig unterschieden werden müssen.

Die letzten Argumentpaare zeigen auf, dass Raum und Zeit keine Begriffe, sondern Anschauungen sind. Der Grund dessen beruht auf den Thesen, dass Raum und Zeit die Eigenschaften eines unendlichen *Totums* erfüllen und dass sie als Ganzes ihren Teilen vorhergehen. Diese Argumente verdeutlichen, dass Raum und Zeit von den Begriffen in der Art ihres Vorstellens unterschiedlich sind. Die ersten sind *repraesentatio singularis* und die zweiten sind *repraesentatio generalis*, die das Mannigfaltige in der jeweiligen Form eines *totums* oder eines *compositums* darstellen können. Daraus folgt, dass die von Raum und Zeit bedingte Einheit des Mannigfaltigen in einer Erscheinung und die durch Begriffe gedachte Einheit des Mannigfaltigen in einem Gegenstand ihrem Wesen nach verschieden sind.

Das dritte Raum- und das vierte Zeitargument thematisieren einen der Schwerpunkte der (Non-)Konzeptualismus-Debatte im Zusammenhang mit der theoretischen Philosophie

Kants. Raum und Zeit werden nämlich als einheitliche Vorstellungen erfasst. Es ist nämlich *prima facie* unklar, ob Kant damit meint, dass Raum und Zeit einzig sind oder ob sie aus einem einzigen Gegenstand gegeben werden. Im ersten Fall werden die Vorstellungen des Raumes und der Zeit selbst als einzige und einheitliche Vorstellung betrachtet und im zweiten wird der Fokus auf die Einheit des Gegenstandes, aus welchem die Anschauung kausal hervorgebracht wird, gesetzt. Der vorgeschlagene Lösungsvorschlag besteht darin, dass das eigentliche Beweisziel die Einzigkeit des Raumes sowie der Zeit ist und dass diese aufgrund ihrer Singularität nicht durch Begriffe, sondern nur durch Anschauungen vorgestellt werden können. Raum und Zeit können nämlich aufgrund ihres reinen Charakters nicht sinnlich hervorgebracht werden, auch wenn – laut dem Ergebnis der Untersuchung des zweiten Raum- und des zweiten Zeitarguments – sie auf der Möglichkeit des Gegebenseins der Erscheinungen beruhen. Nichtsdestotrotz bleibt die Frage offen, ob und inwiefern der Raum und die Zeit unabhängig vom Verstand bewusst vorgestellt werden können und die Einheit einer Erscheinung auf ontologischer und epistemischer Ebene mit der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes überhaupt vereinbar ist.

4 Der Begriff

Ausgehend von der Einteilung des menschlichen Gemütes in zwei Grundvermögen, wurde im Rahmen der *Transzendentalen Ästhetik* das Vermögen der Sinnlichkeit isoliert, um zu untersuchen, unter welchen Bedingungen dem Subjekt ein Gegenstand *gegeben* wird. In der *transzendentalen Logik* wird nun das Verstandesvermögen isoliert, um die Prinzipien zu bestimmen, durch welche ein Gegenstand *gedacht* wird.²¹³

4.1 Reine Verstandesbegriffe als Form der Erkenntnis

Da sich in der *Transzendentalen Ästhetik* erwiesen hat, dass sich die sinnlichen Vorstellungen in reinen und empirischen Anschauungen unterscheiden und dass die reinen Anschauungen die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung sind, nimmt Kant analogerweise an, dass auch im Denken zwischen reinen und empirischen Begriffen unterschieden werden könne und dass die reinen Begriffe als die Bedingung der Möglichkeit eines Gegenstandes der Erfahrung seien.²¹⁴ In der *transzendentalen Logik* wird überprüft, ob die aufgestellte These bestätigt werden kann, indem in der *Metaphysischen Deduktion* den Ursprung der Kategorien und in der *Transzendentalen Deduktion* den Umfang und die objektive Gültigkeit der Kategorien untersucht werden.

„In der Erwartung also, daß es vielleicht Begriffe geben könne, die sich a priori auf Gegenstände beziehen mögen, nicht als reine oder sinnliche Anschauungen, sondern bloß als Handlungen des reinen Denkens, die mithin Begriffe, aber weder empirischen noch ästhetischen Ursprung sind, so machen wir uns zum voraus die Idee von einer Wissenschaft des reinen Verstandes- und Vernunftbegriffes, dadurch wir Gegenstände völlig a priori denken“²¹⁵.

Die *Transzendental Logik* wird von Kant als die Wissenschaft definiert, die „bloß mit den Gesetzen des Verstandes und der Vernunft zu tun hat, aber lediglich, sofern sie auf Gegenstände a priori bezogen wird“²¹⁶. Nach Kant ist eine Vorstellung oder eine Wissenschaft *transzendental*, wenn sie die Möglichkeit der Erkenntnis eines Gegenstandes oder deren Gebrauch a priori betrifft.²¹⁷ Das Attribut *transzendental* dient zur Abgrenzung der *transzendentalen Logik* von der *allgemeinen Logik* innerhalb der *Logik in genere*, verstanden als die Wissenschaft der Verstandesregeln überhaupt.²¹⁸ Beide Teilwissenschaften der *Logik in genere* haben die Eigenschaft, nicht-empirisch zu sein.

²¹³ Vgl. KrV, A62/B87.

²¹⁴ Vgl. KrV, A55/B79-80.

²¹⁵ Ebd., A57/B81.

²¹⁶ Ebd., A55/B81-82.

²¹⁷ Vgl. ebd., A56/B80.

²¹⁸ Vgl. ebd., A52/B76.

Während jedoch die *allgemeine Logik* von jedem Inhalt abstrahiert und somit eine rein formale Wissenschaft ist, die sich mit den notwendigen Regeln des Denkens überhaupt beschäftigt, abstrahiert die *transzendente Logik* nicht von jedem Inhalt. Um die Bedingungen a priori der Erkenntnis zu untersuchen, müssen nämlich die in der *transzendentalen Logik* behandelten Begriffe durch den Verstand einen Bezug a priori zu den Gegenständen der Erfahrung *enthalten*. Die *transzendente Logik* verfügt also über einen gegenstandsbezogenen *Inhalt*, der den reinen Charakter der Verstandesbegriffe gemäß a priori sein soll: „Sie [d. h. die *transzendente Logik*] würde auch auf den Ursprung unserer Erkenntnisse von Gegenständen gehen, so fern er nicht den Gegenständen zugeschrieben werden kann“²¹⁹. Um dem Anliegen der *transzendentalen Logik* nachzugehen, isoliert also Kant diejenigen Vorstellungen, deren Ursprung der bloße Verstand ist, und untersucht deren Gebrauch unter der Voraussetzung, dass dem epistemischen Subjekt Gegenstände von der Sinnlichkeit der Möglichkeit nach gegeben werden.²²⁰

Die *transzendente Logik* unterteilt sich in der *transzendentalen Analytik* und in der *transzendentalen Dialektik*. Die *transzendente Analytik* untersucht die Grundelemente der reinen Verstandeserkenntnis sowie die Prinzipien, nach welchen ein Gegenstand gedacht wird.²²¹ Aufbauend auf die eingeführte Kooperationsthese, nach welcher die Erkenntnis nur aus der Wechselwirkung der Sinnlichkeit und des Verstandes entstehen kann, befasst sich die *transzendente Dialektik* mit der Kritik am dialektischen Gebrauch des reinen Verstandes. Die Funktion des Verstandes ist dialektisch, wenn er als reines Vermögen über die Grenzen der Erfahrung hinaus gebraucht wird.²²²

Im Zusammenhang der konzeptualistischen und nicht-konzeptualistischen Interpretation der Erkenntnistheorie Kants bildet die *transzendente Analytik* das relevanteste Teilgebiet, weil die epistemische Funktion des Verstandes als Erkenntnisvermögen sowie die ontologische Beschaffenheit dessen begriffliche Vorstellungen behandelt werden.

Obwohl die *transzendente Dialektik* nicht behandelt wird, weil ihre Untersuchung den Umfang dieser Dissertation übersteigen würde, ist es von Bedeutung, ihre systematische Funktion innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* zu erwähnen. Es ist bemerkenswert, dass Kant bereits in der Erläuterung des Anliegens und der Teilgebiete der *transzendentalen Logik*, bevor er die angekündigte Untersuchung unternimmt, vor der falschen Anwendung

²¹⁹ Ebd., A55-56/B80.

²²⁰ Vgl. ebd., A62/B 87.

²²¹ Vgl. ebd., A62/B87.

²²² Vgl. ebd., A61/ B85.

des Verstandes warnt und dass er im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* dieser Thematik ein gesamtes Kapitel widmet. Die Leser/innen werden damit mit der These konfrontiert, dass das Vorliegen eines Mannigfaltigen der Anschauung a priori oder a posteriori eine unentbehrliche Komponente der Erkenntnis ist, dessen epistemischen Funktion als Materie der Erkenntnis nicht vom reinen Verstand übernommen werden kann. Somit distanziert sich Kant ausdrücklich von der traditionellen Metaphysik. Diesbezüglich schreibt er:

„Da sie [d. h. die *allgemeine Logik*] also eigentlich nur ein Kanon der Beurteilung des empirischen Gebrauchs sein sollte, so wird sie gemäßbraucht, wenn man sie als das Organon eines allgemeinen und unbeschränkten Gebrauchs gelten läßt, und sich mit dem reinen Verstande alleine wagt, synthetisch über Gegenstände überhaupt zu urteilen, zu behaupten, und zu entscheiden“²²³.

Gemäß Kants Definition eines Kanons als „Inbegriff der Grundsätze a priori des richtigen Gebrauchs gewisser Erkenntnisvermögens überhaupt [d. h. des Verstandes und der Vernunft]“²²⁴ umfasst die *allgemeine Logik* die Regeln a priori des richtigen Verstandesgebrauchs. Die Bedingungen zur Ausübung des Verstandesvermögens sind streng allgemein und notwendig, insofern sie unabhängig vom Erkenntnisinhalt gelten. In diesem Sinne ist die *allgemeine Logik* eine Wissenschaft, die lediglich die Form des Denkens betrifft.²²⁵ Wird sie an der Stelle der *Transzendentalen Ästhetik* als Organon aufgefasst, werden die Prinzipien des Verstandesgebrauchs nicht nur hinsichtlich der Form der Erkenntnis, sondern auch hinsichtlich der Materie der Erkenntnis als bestimmend betrachtet. Dies würde im Widerspruch zu der wenigen Seiten zuvor von Kant erläuterten Kooperationsthese stehen, nach welcher die Sinnlichkeit und der Verstand wesensspezifische Funktionen erfüllen, die mit großer Sorgfalt unterschieden werden müssen, da sie jeweils die Materie und die Form der Erkenntnis betreffen. Eine solche These steht *prima facie* im Widerspruch zu einer konzeptualistischen Interpretation der Erkenntnistheorie im Sinne McDowells, der begriffliche Inhalte im Wahrnehmen annimmt. Im Laufe der Untersuchung der *transzendentalen Analytik*, insbesondere des zweiten Teils der *transzendentalen Deduktion*, wird überprüft, ob Kants Argumentation mit der von ihm eingeführten Kohärenzthese kohärent ist.

Wie bereits erwähnt, dem Anliegen der *transzendentalen Analytik* wird durch eine zweistufige Argumentation nachgegangen, die in eine *metaphysische* und eine *Transzendente Deduktion* untergliedert ist. Seit der Herausgabe der *Kritik der reinen*

²²³ Ebd., A63/B88.

²²⁴ Vgl. ebd., B 824/A769.

²²⁵ Vgl. Log, AA 09, S. 12.

Vernunft ist die *transzendente Analytik* der meistdiskutierte Abschnitt des gesamten Werkes, nicht nur hinsichtlich der Beweisführung, sondern auch in Bezug auf die Funktion und die systematische Einordnung der zwei Deduktionen. Bevor Kants Argumentation in den zwei Abschnitten der *transzendentalen Analytik* argumentativ untersucht wird, ist es also nötig, das von Kant verfolgte Ziel in systematischer und in historischer Hinsicht zu beleuchten.

4.2 Methode und Funktion der *Metaphysischen Deduktion* im Zusammenhang mit der *Transzendentalen Deduktion*

Während der *Transzendentalen Deduktion* das zweite Hauptstück des ersten Buches der *Transzendentalen Analytik* gewidmet wird, ist es unklar, an welcher Stelle der *Kritik der reinen Vernunft* die *Metaphysische Deduktion* verortet ist, da es keine entsprechende Betitelung gibt.

Unter *Transzendente Deduktion* versteht Kant folgendes:

„Unter den mancherlei Begriffen aber, die das sehr vermischte Gewebe der menschlichen Erkenntnis ausmachen, gibt es einige, die auch zum reinen Gebrauch a priori (völlig unabhängig von aller Erfahrung) bestimmt sind, und dieser ihre Befugnis bedarf jederzeit einer Deduktion; weil zu der Rechtmäßigkeit eines solchen Gebrauchs Beweise aus der Erfahrung nicht hinreichend sind, man aber doch wissen muß, wie diese Begriffe sich auf Objekte beziehen können, die sie doch aus keiner Erfahrung hernehmen. Ich nenne daher die Erklärung der Art, wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können, die Transzendente Deduktion derselben“²²⁶.

In der *Transzendentalen Deduktion* wird also nach dem Recht gefragt (*quid juris*), reine Begriffe als Formen der Gegenstände der Erfahrung zu gebrauchen. Die Notwendigkeit einer solchen Deduktion ergibt sich daraus, dass sich die reinen Verstandesbegriffe in der Kooperationsthese – und nun in der *Metaphysischen Deduktion* – als Bedingung der Möglichkeit eines objektiven Gegenstandsbezuges und damit als reine Form der Erkenntnis erweisen, obwohl sie nicht empirisch aus den Gegenständen stammen.

Um diesen Gedanken zu verdeutlichen, vergleicht Kant die Kategorien mit den reinen Anschauungsformen, die ebenso einen apriorischen Ursprung aufweisen und als Formen zu verstehen sind.²²⁷ Der notwendige Bezug der reinen Anschauungsformen zu den Erscheinungen ist dadurch nachgewiesen, dass – wie sich aus dem ersten Raum- und aus

²²⁶ KrV, A85/ B117.

²²⁷ Vgl. ebd., A89-90/B121-122.

dem ersten Zeitargument der *Transzendentalen Ästhetik* ergeben hat²²⁸ – die Zeit die Bedingung der Möglichkeit der inneren Erscheinung und der Raum die Bedingung der Möglichkeit der äußeren Erscheinung ist. Als die Art, wie das Mannigfaltige der Erscheinung im Gemüt vorgestellt wird, haben Raum und Zeit trotz ihres reinen Ursprungs einen anschaulichen Charakter. Daraus folgt, dass keine Möglichkeit besteht, sie auf Gegenstände anzuwenden, die sich außerhalb des wahrnehmbaren Bereichs befinden. Die Kategorien, im Gegensatz dazu, obwohl sie nicht die Bedingung bilden, unter denen Gegenstände sinnlich gegeben werden, werden als die Bedingung der Möglichkeit der Gegenstandserkenntnis definiert. Dies bedeutet, dass sich ihre epistemische Funktion trotz ihres Ursprungs im reinen Verstand außerhalb des formal-logischen Bereiches erstreckt und einen realen Gebrauch aufweist, der darin besteht, das in der Erscheinung gegebene Mannigfaltige in der objektiven Einheit eines Gegenstandes zu denken:

„Die Kategorien des Verstandes [...] stellen uns gar nicht die Bedingungen vor, unter denen Gegenstände in der Anschauung gegeben werden, mithin können uns allerdings Gegenstände erscheinen, ohne daß sie sich notwendig auf Funktionen des Verstandes beziehen müssen, und dieser also die Bedingungen derselben a priori enthielte. Daher zeigt sich hier eine Schwierigkeit, die wir im Felde der Sinnlichkeit nicht antrafen, wie nämlich subjektive Bedingungen des Denkens sollten objektive Gültigkeit haben“²²⁹.

Da die Kategorien unabhängig von der Sinnlichkeit hervorgebracht werden, ist es nicht deutlich, mit welchem Recht die Erscheinungen als Materie der Erkenntnis durch die Kategorien objektiv erkannt werden können. Die Anwendbarkeit der Kategorien ist also nicht nachgewiesen und es können somit zwei Einwände vorgebracht werden. Aufgrund des dichotomischen Charakters der zwei Grundvermögen könnte erstens der stärkere Einwand vorgebracht werden, dass es keinen einzigen wahrnehmbaren Gegenstand gibt, der durch sie gedacht werden kann. In Alternative könnte zweitens der gemäßigte Einwand vorgebracht werden, dass es sinnlich gegebene Gegenstände gibt, die nicht unter Kategorien fallen.

Der Inhalts-Nicht-Konzeptualismus erhebt den ersten, stärkeren Einwand: Da sich Begriffe und Erscheinungen inhaltlich unterscheiden, können reine Begriffe sinnlich gegebene Erscheinungen nicht objektiv erfassen. Der Zustands-Nicht-Konzeptualismus bringt eine gemäßigte Kritik hervor: Da Begriffe nicht die epistemische Funktion erfüllen können, den Inhalt perzeptiver Zustände als solchen vorzustellen, kann es sinnliche Inhalte des Gemüts geben, die der Verstand durch Begriffe nicht erkennen kann. Während nach dem

²²⁸ Die Schlüssigkeit der genannten Argumente wurde im Kapitel 3.3.1.1 in Frage gestellt. Darauf wird an dieser Stelle nicht eingegangen, weil lediglich Kants Vorhaben in der *Transzendentalen Deduktion* im Zusammenhang mit dem Gesamtanliegen der *Kritik der reinen Vernunft* behandelt wird.

²²⁹ Ebd., A89/B122.

Inhalts-Nicht-Konzeptualismus die Möglichkeit der Erkenntnis sinnlicher Inhalte *in toto* bezweifelt wird, hängt es nach dem Zustands-Nicht-Konzeptualismus vom Umfang der begrifflichen Vorstellungsfähigkeit ab, welche und wie viele sinnliche Inhalte begrifflich vorgestellt werden können.

Die Aufgabe der *Metaphysischen Deduktion*, in Abgrenzung zu derjenigen der *Transzendentalen Deduktion*, kann aus dem § 26 der *Transzendentalen Analytik* entnommen werden:

„In der metaphysischen Deduktion wurde der Ursprung der Kategorien a priori überhaupt *durch* ihre völlige Zusammentreffung mit den logischen Funktionen des Denkens dargetan, in der transzendentalen aber die Möglichkeit derselben als Erkenntnisse a priori von Gegenständen einer Anschauung (§§20. 21) überhaupt dargestellt [Herv. d. Verf.]“²³⁰.

Dieses Zitat ist der einzige Hinweis in der gesamten *Kritik der reinen Vernunft* zur Verortung und zur Bestimmung der Zielsetzung der *Metaphysischen Deduktion*. Was die Kollokation der *Metaphysischen Deduktion* im Textkorpus betrifft, kann mit Sicherheit behauptet werden – zumindest sind sich die Kant-Forscher/innen in diesem Punkt einig – dass sich Kant auf das erste Hauptstück der *Analytik der Begriffe* mit dem Titel *Vom dem Leitfaden der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe* bezieht, in dem die Kategorien anhand der logischen Funktionen des Denkens untersucht werden. Mit welchem Ziel Kant diese Analyse vornimmt, ist jedoch umstritten.

Laut dem wiedergegebenen Zitat besteht die Fragestellung der *Metaphysischen Deduktion* in der Darlegung des Ursprunges a priori der Kategorien. Dies erfolgt unter methodischem Gesichtspunkt *durch* das Aufzeigen der Übereinstimmung der Kategorien mit den logischen Funktionen in Urteilen. Diese Deutung des Textes steht im Widerspruch zu der Interpretation Horstmanns: „... die Begriffe, um die es geht, wenn nach der Möglichkeit einer transzendentalen und einer metaphysischen Deduktion gefragt wird, sind schon als apriorische Begriffe vorausgesetzt“²³¹. Nach Horstmann hat Kant in der *Metaphysischen Deduktion* vielmehr vor, die Möglichkeit des Gegenstandsbezuges der Kategorien darzulegen.²³² Da der Verstand in der *Einleitung zur Idee einer transzendentalen Logik* bereits als spontanes Vermögen definiert wird, könnte in der Tat angenommen werden, dass der Beweis des reinen Charakters der Kategorien überflüssig sei. Dass diese Folgerung nicht daraus gezogen werden kann, wird allerdings deutlich, wenn bedacht wird,

²³⁰ KrV, B159.

²³¹ Horstmann (1997), S. 64.

In seiner Dissertation stimmt Vorderobermeier mit Horstmann überein, dass es in der *Metaphysischen Deduktion* nicht um den reinen Charakter der Kategorien gehen kann. Vgl. Vorderobermeier (2012), S. 20.

²³² Vgl. Horstmann (1981), S. 25; Vgl. Horstmann (1997), S. 67.

dass sich der Verstand sowohl a priori als auch a posteriori auf die Gegenstände der Erfahrung beziehen kann. Die Rechtfertigung des apriorischen Ursprungs der Kategorien steht zudem im Einklang mit dem bereits erwähnten Vorhaben Kants, die These zu überprüfen, ob das Denken – wie die Sinnlichkeit – über eine eigene reine Form verfüge.

Unter historischem Gesichtspunkt merkt Longuenesse zu Recht an, dass es mit Berücksichtigung der vorherrschenden rationalistischen Tradition im 18. Jahrhundert für Kant relevant war, die Apriorität der Kategorien zu beleuchten.²³³ Mit der Unterscheidung zwischen einer *allgemeinen* und einer *transzendentalen Logik* hat nämlich Kant die wolffische und leibnizsche These aufgehoben, die allgemeine Prinzipien der Logik seien zugleich ontologische Prinzipien. Somit steht er unter der argumentativen Pflicht, zu erklären, wie die Kategorien trotz ihres Ursprungs a priori aus dem Verstand die Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis der Erfahrungsgegenstände bilden können.

Die hier vorgeschlagene Interpretation der Zielsetzung der *Metaphysischen Deduktion*, des reinen Charakters der Kategorien zu beweisen, ist mit jener der *Transzendentalen Deduktion* kompatibel. Aus der Darlegung des apriorischen Ursprungs der reinen Verstandesbegriffe in der *Metaphysischen Deduktion* folgt nämlich die Notwendigkeit einer Rechtfertigung ihres realen Gebrauches. Diese zwei argumentativen Schritte werden vom folgenden Zitat am Anfang der *Transzendentalen Analytik* bestätigt:

„In verstehe unter Analytik der Begriffe [...] Zergliederung des *Verstandesvermögens selbst*, um die Möglichkeit der Begriffe a priori dadurch zu erforschen, dass wir sie im Verstande allein, als ihrem Geburtsorte, aufsuchen und dessen reinen Gebrauch überhaupt analysieren; denn dieses ist das eigentümliche Geschäft der Transzendental-Philosophie [Herv. im Orig.]“²³⁴.

Es geht deutlich hervor, dass die in der *Transzendentalen Analytik* unternommene Analytik der Begriffe darin besteht, erstens das Vorliegen reiner Begriffe a priori im Verstande und zweitens die Rechtmäßigkeit ihres epistemischen Gebrauches zur Erkenntnis von Gegenständen zu untersuchen.²³⁵

Im Unterschied dazu ist die Mehrheit der Autorinnen und Autoren Meinung, dass der Hauptzweck der *Metaphysischen Deduktion* im Aufzeigen der Kategorien anhand der Tafel

²³³ Vgl. Longuenesse (2006), S. 137-138.

²³⁴ KrV, A65-66/B90-91.

²³⁵ Obwohl Guyer das Ziel der *Metaphysischen Deduktion* anders erfasst als hier vorgeschlagen, ist er auch der Meinung, dass die von Kant genannten argumentativen Schritte in der *transzendentalen Analytik* der *metaphysischen* und der *Transzendentalen Deduktion* entsprechen:

„The argument of the Transcendental Analytic begins with two separate chapters, and the Transcendental Deduction is not a redundant repetition of the Metaphysical Deduction, because Kant’s argument as a whole has proceed in two steps: first he wants to show that any cognition of objects involves the categories, but then he wants to show that the categories apply to *all* of our experience, experience in the broad sense of everything of which we are conscious at all [Hervorh. im Orig.]“. Guyer (2010), S. 122.

der logischen Funktionen des Denkens besteht.²³⁶ Allerdings bildet die Auflistung der reinen Verstandesbegriffe anhand der von der Tafel der logischen Funktionen gebotenen Leitfaden nicht das Ziel der Untersuchung, sondern das methodische Verfahren: Indem die Kategorien a priori vom Verstand selbst deduziert werden, kann auf ihren reinen Charakter geschlossen werden. Diese These geht aus der zitierten Stelle aus dem § 26 der *Transzendentalen Deduktion* hervor, in der Kant behauptet, dass die reinen Begriffe im Verstand aufgesucht werden, *um* das Bestehen ihrer Möglichkeit als Begriffe a priori zu erforschen, und wird vom zuletzt wiedergegebenen Zitat bestätigt, nach welchem die Möglichkeit der Kategorien *durch* die Untersuchung ihres Ursprunges aus dem Verstand erfolgt.

Obwohl Caimi nicht zwischen der Fragestellung und der Methode der *Metaphysischen Deduktion* unterscheidet, betrachtet er den Beweis des apriorischen Ursprunges der Kategorien und deren Aufzeichnung als verschiedene Aspekte derselben Fragestellung: „Zuerst bedeutet die Frage nach der Möglichkeit solcher Begriffe das Problem ihres Vorhandenseins, d.h. ob es diese Begriffe a priori gibt. Als eine weitere Entfaltung dieses Problems dürfen wir die Bestimmung der Begriffe a priori bezeichnen“²³⁷. Eine solche Unterscheidung trifft auch Young, dennoch weicht seine Interpretation von der hier vorgeschlagenen stärker ab, weil seiner Meinung nach für Kant die systematische und vollständige Darstellung der Kategorien eine höhere Priorität als der Beweis ihres apriorischen Charakters hat.²³⁸

Wenn das Ziel der *Metaphysischen Deduktion* im Aufzeigen des apriorischen Charakters der Kategorien besteht, rückt die Frage nach der Vollständigkeit der Urteilstafel als deren Leitfaden in den Hintergrund. Es handelt sich sicherlich um eine relevante Frage im Rahmen der Architektonik der Erkenntnistheorie Kants, allerdings sollte beachtet werden, dass weder in der Erläuterung seines Vorhabens in der *Transzendentalen Analytik* noch in der einzigen Stelle aus der *Transzendentalen Deduktion*, wo Kant sich auf die *Metaphysische Deduktion* explizit bezieht, die Rede von einem solchen Beweis ist.²³⁹ Obwohl Kant außerdem behauptet, die Tafel der Kategorien sei vollständig, bringt er keinen Beweis dafür. Aus dem Text geht lediglich hervor, dass das Aufsuchen der Kategorien nach

²³⁶ Siehe zum Beispiel:

- Allison (2003), S. 133 und 152; Vgl. Allison (2015), S. 165.
- Bröcker (1970), S. 45.
- Reich (1986), S. 9-10.
- Wolff (1995), S. 72.

²³⁷ Caimi (2000), S. 263.

²³⁸ Vgl. Young (2009), S. 101-102.

²³⁹ Kants fehlender Absicht, die Vollständigkeit seiner Urteilstafel zu beweisen, wird von Krüger in einem Absatz diskutiert und verteidigt: Krüger (1968), S. 333-356.

einem Prinzip zustande zu bringen ist, welches aus dem reinen Verstand als absolute Einheit abgeleitet wird:

„Die Transzendentalphilosophie hat den Vorteil, aber auch die Verbindlichkeit, ihre Begriffe nach einem Prinzip aufzusuchen; weil sie aus dem Verstande, als absoluter Einheit, rein und unvermischt entspringen, und daher selbst nach einem Begriffe, oder Idee zusammenhängen müssen“²⁴⁰.

Um die Kategorien aufzufinden, wird in der *Analytik der Begriffe* das Verstandesvermögen selbst als *absolute Einheit*²⁴¹ zergliedert. Der Verstand ist eine *absolute Einheit* gegenüber den Kategorien, weil er die Kategorien innerlich bestimmt, insofern er sie denken kann, ohne in Wechselwirkung mit etwas von ihm Verschiedenen – der Sinnlichkeit – stehen zu müssen. Daraus folgt, dass die Tafel der Kategorien vollständig ist, als dass diese aus einem gemeinsamen, vom Verstand a priori gedachten Prinzip abgeleitet werden. Da der Verstand ein mittelbares Vermögen ist, der sich durch Begriffe mittelbar auf wirkliche oder mögliche Gegenstände der Erfahrung bezieht, muss das den reinen Verstandesbegriffen gemeinsame Prinzip selbst diskursiv sein. Dieses Prinzip ist aufgrund seiner Apriorität notwendig und kann somit die Vollständigkeit der Tafel der Kategorien unter systematischem Gesichtspunkt garantieren. Der Anspruch auf Vollständigkeit richtet sich also nicht auf die *ratio essendi*, sondern auf die *ratio conoscendi* der Kategorien: Es geht in der *Metaphysischen Deduktion* nicht um den Beweis der Vollständigkeit der Kategorien, sondern um den Beweis ihres gemeinsamen Ursprunges aus dem Verstand anhand eines Prinzips a priori, auf dessen Basis ihre epistemische Funktion in der *Transzendentalen Deduktion* aufgezeigt wird. Wie es im Laufe der *Metaphysischen Deduktion* deutlich wird, das den Kategorien gemeinsame Prinzip besteht in der Tafel der logischen Funktionen in Urteilen.

In diesem Zusammenhang wird übrigens deutlich, dass Horstmann Interpretationsvorschlag, Kant wolle in der *Metaphysischen Deduktion* die Möglichkeit eines Gegenstandsbezuges der Kategorien darlegen, im Widerspruch zu Kants *verwendeter Untersuchungsmethode* steht. Da Kants methodisches Verfahren darin besteht, der Verstand selbst als Denkvermögen zu zergliedern, um die Kategorien als reine Begriffe aufzudecken, wird der Verstand unabhängig von seinem Verhältnis zu den Gegenständen der Erfahrung analysiert. Horstmanns Interpretationsvorschlag der *Zielsetzung* der *Metaphysischen Deduktion* ist außerdem mit derjenigen der *Transzendentalen Deduktion* nicht kompatibel:

²⁴⁰ KrV, A67/B92.

Diese These wird bereits in der Einleitung der A- und der B-Auflage aufgestellt: Vgl. KrV, A xiv; B xxii.

²⁴¹ Vgl. ebd., A265/B321.

Da in der *Transzendentalen Deduktion* das Prinzip der Denkbarkeit eines Mannigfaltigen in der Einheit eines möglichen Objekts in der synthetischen Einheit der Apperzeption untersucht wird, muss sich Kant in der *Metaphysischen Deduktion* aus Kohärenzgründen mit einer anderen Fragestellung beschäftigen haben, ansonsten ist das Ziel der *Transzendentalen Deduktion* von demjenigen der *Metaphysischen Deduktion* nicht unterscheidbar.

4.3 Die *Metaphysische Deduktion*

Der Beweis des reinen Charakters der Kategorien erfolgt in zwei argumentativen Schritten, denen zwei verschiedene Abschnitte entsprechen. Im ersten Abschnitt (§ A68-68/B92-4) wird der Erweis erbracht, die Kategorien können anhand von logischen Funktionen in Urteilen aufgefunden werden und im zweiten Abschnitt (§ A76-A81/B102-5) wird die Identität zwischen den logischen Funktionen in Urteilen und den Kategorien, somit der apriorische Charakter der Kategorien, bewiesen. Die Argumentation der *Metaphysischen Deduktion* ist dementsprechend wie folgt aufgebaut:

Pr: Begriffe sind diskursive Vorstellungen, die sich auf eine Klasse von Gegenständen durch ein gemeinsames Merkmal beziehen.

Th₁: Begriffe beruhen auf *Funktionen*, verstanden als die *Einheit der Handlung*, ein Merkmal unter die Vorstellung eines Gegenstandes zu subsumieren.

Th₂: Im Urteil wird eine Teilvorstellung an der Subjektstelle unter eine allgemeine Vorstellung an der Prädikatstelle gedacht, damit ist das Urteil die *Funktion der Einheit der Handlung unter den Vorstellungen*.

Th₃: Jede Kategorie *qua* Begriff ist das Prädikat möglicher Urteile und beruht auf der *Einheit der Handlung in Urteilen*.

TK: Die Kategorien können aufgefunden werden, indem die *Funktionen der Einheit in den Urteilen* vollständig dargestellt werden.

K: Da die Funktion des Verstandes, welche die *Einheit der Vorstellungen in Urteilen* hervorbringt, auch die *Einheit der bloßen Synthesis der Vorstellungen in der Anschauung überhaupt* ermöglicht, sind die Kategorien a priori.

Der erste Beweisschritt erstreckt sich von der Prämisse **Pr** bis zur Teilkonklusion **TK** und er wird im drauf folgenden Kapitel 4.3.1. ausgeführt. Der zweite Beweisschritt besteht aus der Schlussfolgerung **K**, die aus **TK** abgeleitet wird; diese wird im Unterkapitel 4.3.2 geschildert.

4.3.1 Erster Beweisschritt: Die Kategorien können anhand der logischen Funktion in Urteilen aufgefunden werden

Die Prämisse **Pr** wird aus der Kooperationsthese abgeleitet, die im § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* eingeführt und am Anfang der *Transzendentalen Logik* umfassender erläutert wurde. Kant nimmt die These wieder auf, dass der Verstand in Abgrenzung zur Sinnlichkeit seine begrifflichen Vorstellungen spontan hervorbringt. Da die reinen Verstandesbegriffe nicht unmittelbar gegeben sind, können sie nur vermitteltst gewisser Merkmale Gegenstände vorstellen und sind damit diskursiv. Wie im Kapitel 3.3.3 bereits erläutert wurde, beziehen sich diskursive Vorstellungen auf eine Pluralität von Gegenständen, die den *Umfang* des Begriffes ausmachen, durch deren gemeinsame Merkmale, die den *Inhalt* des Begriffes bilden.

Aus dem diskursiven Charakter der Begriffe folgt nach Kant, dass diese notwendigerweise auf *Funktionen* beruhen müssen (**Th₁**). Unter *Funktion* versteht Kant „die Einheit der Handlung, verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen“²⁴². Unter epistemischem Gesichtspunkt sind die in einem Begriff enthaltenen Merkmale Erkenntnisgründe einer Gegenstandsklasse; in diesem Zitat betrachtet er sie jedoch unter ontologischem Gesichtspunkt als Teilvorstellungen, die gemeinsam in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes verbunden werden. Wenn die Handlung der Verbindung mit Notwendigkeit vollzogen werden muss, dann müssen einheitliche, für alle möglichen Begriffe geltende Prinzipien – *die Funktionen* – vorausgesetzt werden. Die Funktionen bilden die Kriterien, anhand dessen Merkmale unter die Einheit eines Gegenstandes gedacht werden können, was mit der Handlung übereinstimmt, einen Gegenstand durch diese Merkmale zu denken.

In der *Metaphysischen Deduktion* wird der Fachterminus *Funktion* allerdings mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Aus diesem Grund werden im Laufe der hier geführten Untersuchung die verschiedenen Gebrauchsweisen dieses *Terminus technicus* erläutert und zur Diskussion gestellt. Nachdem Kant an dieser Stelle *Funktion* im Allgemeinen definiert hat, wird er untersuchen, durch welche Art von Funktion ein Begriff zum Zweck der Erkenntnis unter einen anderen gedacht werden kann.

Die Erkenntnis eines Gegenstandes wird nach Kant durch ein Urteil der Grundform „s ist p“ vollzogen, in dem der allgemeine Begriff eines Gegenstandes an der Subjektstelle in Verbindung zu einer bestimmten Vorstellung an der Prädikatstelle gebracht wird. Die

²⁴² KrV, A68/B93.

Vorstellung an der Prädikatstelle kann entweder in einer Anschauung, die den Gegenstand unmittelbar vorstellt, oder in einem weiteren Begriff, der durch die Bezugnahme auf eine in ihm enthalten Anschauung den Gegenstand vorstellt, bestehen. Dabei wird es deutlich, dass der Begriff einen Gegenstand nicht unmittelbar vorstellt, sondern sich auf eine weitere Vorstellung desselben bezieht (**Th₂**).

In der Forschung ist es eigentlich umstritten, ob sowohl Anschauungen als auch Begriffe als Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse fungieren können. Watkins und Longuenesse sind nämlich der Meinung, dass nur Begriffe in Urteilen als deren Inhalt vorkommen können. Longuenesse schreibt diesbezüglich: “To characterize judgment as Kant does in the section *On the Logical Use of the Understanding* is to characterize it as a subordination of concepts, by means of which the objects subsumed under the subject-concept are also subsumed under the predicate concept”²⁴³. Watkins drückt denselben Gedanken wie folgt aus: „On Kant’s account of judgment every judgment has both a form and a matter, where the matter consists of concepts (or judgments) and the form consists of the way in which the concepts are combined in judgment”²⁴⁴. Gegen die Interpretation Longuenesses und Watkins spricht die Tatsache, dass Kant *expressis verbis* behauptet, dass sich Begriffe sowohl durch weitere Begriffe als auch durch Anschauungen auf Gegenstände der Erfahrung beziehen können: „... so wird ein Begriff niemals auf einen Gegenstand unmittelbar, sondern auf irgend eine andre Vorstellung von demselben (*sie sei Anschauung oder selbst Begriff*) bezogen [Herv. d. Verf.]“²⁴⁵. Longuenesse und Watkins scheinen irrtümlicherweise der Diskursivität eine semantische Bedeutung zu verleihen, demzufolge verstehen sie Diskursivität als die Fähigkeit, den Inhalt einer Vorstellung durch ein Wort zu bezeichnen. Dies ist im Falle der Interpretation Watkins’ besonders deutlich: „More specifically, theoretical concepts rely on functions that take sensations [...] as their inputs, and deliver discursive representations (such as „this flag“) as its output, which can be used in judgments about the world”²⁴⁶. Diese Interpretation stimmt jedoch nicht mit der Definition von Diskursivität überein, die Kant in der *Jäsche-Logik* liefert und im Kapitel 2.1 wiedergegeben wurde. Unter Diskursivität versteht Kant die Tatsache, dass sich Begriffe auf eine Gegenstandsklasse nur mittels anderer Vorstellungen beziehen können, die als Erkenntnisgründen dieser Klasse dienen. Dabei ist es gleichgültig, mit welchem Wort eine Vorstellung bezeichnet wird. Da Kant im § 18 des ersten Teils der *Transzendentalen*

²⁴³ Longuenesse (2000), S. 11.

²⁴⁴ Watkins (2012), S. 315.

²⁴⁵ KrV, A68/B93.

²⁴⁶ Watkins (2012), S. 316.

Deduktion ein weiteres Argument zugunsten der hier vertretenen These bringt, wird der Unterschied zwischen dem semantischen und dem diskursiven Charakter einer Vorstellung im Kapitel 4.4.2. vertieft.

Die im Begriff vorgestellte Bezugnahme des Verstandes auf einen Gegenstand der Erkenntnis wird mithilfe vom folgenden Beispiel Kants deutlich:

„So bezieht sich z. B. in dem Urteile: alle Körper sind teilbar, der Begriff des Teilbaren auf verschiedene andere Begriffe, unter diesen aber wird er besonders auf den Begriff des Körpers bezogen; dieser aber auf gewisse und vorkommende Erscheinung. Also werden diese Gegenstände durch den Begriff der Teilbarkeit mittelbar vorgestellt [Herv. im Orig.]“²⁴⁷.

Indem der allgemeine Begriff eines Körpers durch ein Urteil auf die Vorstellung der Teilbarkeit bezogen wird, kann er mittelbar einen Gegenstand vorstellen. In ontologischer Hinsicht wird im Urteil das Prädikat als Teilvorstellung des Gegenstandsbegriffes an der Subjektstelle betrachtet, somit bildet das Urteil die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes durch Begriffe oder Anschauungen dar.²⁴⁸ In epistemischer Hinsicht wird die Vorstellung des Gegenstandes an der Subjektstelle durch ein bestimmtes Merkmal an der Prädikatstelle erkannt; aus diesem *modus operandi* der Urteile schließt Kant, dass

„[a]lle Urteile [...] demnach *Funktionen der Einheit* unter unsern Vorstellungen [sind], da nämlich statt einer unmittelbaren Vorstellungen eine höhere, die diese und mehrere unter sich begreift, zur Erkenntnis eines Gegenstandes gebraucht, und viel mögliche Erkenntnisse dadurch in einen Zusammengang gezogen werden [Herv. d. Verf.]“²⁴⁹.

Da durch die im Urteil vollzogene Handlung ein Begriff, der als Merkmal mehrerer Vorstellungen gemeint sein kann, zur Erkenntnis eines bestimmten Gegenstandes gebraucht wird, indem er unter die *einheitliche Vorstellung* eines Gegenstandes angeordnet wird, ist das Urteil eine *Funktion*, d.h. die *Einheit der Handlung unter unseren Vorstellungen*. An dieser Stelle versteht Kant unter *Funktion* nicht das *Prinzip* der Handlung der Verbindung eines Merkmals mit dem entsprechenden Gegenstandsbegriff, sondern *den reinen Akt der Durchführung der Verbindung*, der unabhängig von dem im Urteil enthaltenen Vorstellungen vollzogen wird. Wie Reich zu Recht anmerkt, Begriffe als solche werden im Urteil nicht vorgestellt, denn das reine Urteil – d.h. das Urteil angesichts seiner Form – stellt nur die Handlung der Verbindung dar.²⁵⁰ Im Akt der urteilsformigen Verbindung zum Zweck der begrifflichen Erkenntnis eines Gegenstandes besteht das spontane Denken des Verstandes.

²⁴⁷ Ebd., A68-69/B93-94.

²⁴⁸ Vgl. ebd., A68/B93.

²⁴⁹ Ebd., A69/B94.

²⁵⁰ Vgl. Reich (1986), S. 17.

Aus dem Besagten geht hervor, dass der Gebrauch eines Begriffes zum Zweck der Erkenntnis nur im Urteil bestehen kann: Ein Begriff wird im Urteil mittels anderer Begriffe auf einen Gegenstand der Erfahrung bezogen. Dies bedeutet wiederum, dass jeder gedachte Begriff als Erkenntnisgrund eines möglichen Gegenstandes gelten kann, indem er sich als Prädikat eines möglichen Urteils auf irgendeine Vorstellung von einem noch unbestimmten Gegenstand bezieht **(Th₃)**. Um den Gebrauch eines Begriffes in einem Urteil zu veranschaulichen, schlägt Kant folgendes Beispiel vor:

„So bedeutet der Begriff des Körpers etwas, z. B. Metall, was durch jenen Begriff erkannt werden kann. Er ist also nur dadurch Begriff, daß unter ihm andere Vorstellungen enthalten sind, vermittelt deren er sich auf Gegenstände beziehen kann. Er ist also das Prädikat zu einem möglichen Urteile, z. B. ein jedes Metall ist ein Körper“²⁵¹.

Während es im ersten Beispiel darum ging, dass das Urteil eine mittelbare Vorstellung ist, weil durch die in ihm vorgestellte Handlung der Verbindung der Begriff eines Körpers durch den Begriff der Teilbarkeit vorgestellt wird, möchte jetzt Kant verdeutlichen, dass jeder Begriff als mögliches Prädikat „p“ eines Urteils in der Grundform „s ist p“ vorkommen und damit ein möglicher Gegenstand „s“ durch ihn erkannt werden kann.

Wenn Urteile *Funktionen der Einheit der Handlung unter den Vorstellungen* sind, insofern durch sie die Handlung der Verbindung zum Zweck der Erkenntnis eines Gegenstandes vollzogen wird, und wenn jeder Begriff auf Urteilen beruht, insofern er als möglicher Erkenntnisgrund eines Gegenstandes das Prädikat eines möglichen Urteils ist, dann beruhen Begriffe auf der *Einheit der Handlung (der Verbindung) in Urteilen (TK)*. Aus dieser Schlussfolgerung kann Kant die Methode zur Entdeckung der reinen Verstandesbegriffe herleiten: „Die *Funktionen des Verstandes* [d. h. die Kategorien] können also insgesamt gefunden werden, wenn man die *Funktionen der Einheit [der Handlung der Verbindung] in den Urteilen* vollständig darstellen kann“²⁵². Unter *Funktionen des Verstandes* versteht Kant hier die reinen Verstandesbegriffe, insofern sie – der allgemeinen Bedeutung von Funktion gemäß – mehrere aus Anschauungen oder Begriffen bestehende Prädikate unter eine gemeinschaftliche – einen *conceptus communis* – subsumieren. Da zugleich die Kategorien *qua* Begriffe auf Urteile als *Einheit der Handlung unter unseren Vorstellungen* beruhen müssen, um sie zur Bestimmung eines Gegenstandes zu gebrauchen, können sie aufgefunden werden, indem *die Funktionen der Einheit in den Urteilen* vollständig dargestellt werden. Die *Funktionen der Einheit in den Urteilen* unterscheiden

²⁵¹ KrV, A68/B94.

²⁵² Ebd., A68/B94.

sich von den *Funktionen der Einheit der Handlung unter den Vorstellungen* – die Urteilsform – weil sie das Prinzip der Handlung der Subsumtion bilden, das in jedem bestimmten Urteil verwirklicht wird.

Die Interpretationen des ersten und des zweiten Beweisschrittes *Des Transzendentalen Leitfadens der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe* weichen hauptsächlich hinsichtlich der Bedeutung von Kants Ausdrücken *Funktion der Einheit unter unsern Vorstellungen* und *Funktionen der Einheit in den Urteilen* voneinander ab. Nach Brandt stimmt die Bedeutung dieser zwei Ausdrücken überein, sodass die Kategorien *qua* Funktionen des Verstandes insgesamt gefunden werden, indem die *Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen* aufgedeckt werden. Die Funktionen der Einheit in den Urteilen sind also nach Brandt nichts anderes als die reine Verstandesform im Urteil, die gefunden werden kann, wenn von jeglichem Inhalt des Urteils abstrahiert und auf die logische Konstruktion der reinen Urteilsstruktur geachtet wird.²⁵³

In der hier vorgeschlagenen Interpretation wird zwischen den *Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen* und den *Funktionen der Einheit in den Urteilen* unterschieden. Der Hauptvertreter dieser These ist Klaus Reich. Er argumentiert dafür, dass die *Funktionen der Einheit in den Urteilen* als die *Funktionen der Einheit* in jenen *Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen* zu verstehen sind. Während die *Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen* der Form aller Urteile – einzeln für sich genommen – entsprechen, bilden die *Funktionen der Einheit in den Urteilen* die logische Form eines Urteils überhaupt.²⁵⁴ Dies bedeutet, dass die *Funktionen der Einheit in den Urteilen*, die Einheit der Handlung der in den Urteilen vollzogenen Handlung der Verbindung sind.

Allison ist auch der Meinung, dass die zwei Ausdrucksweisen zwei verschiedene Bedeutungen aufweisen, allerdings beschreibt er in seinem Kommentar *Kant's Transcendental Deduction* das Verhältnis zwischen Form und Funktion eines Urteils als Verhältnis zwischen Handlungsergebnis (*product*) und Handlungsakt (*process*):

„In other words, the logical forms of judgment, which characterize the various ways in which judgment type are classified in general logic, are the products of the unification of representations in accordance with the various ,function of unity in judgment“²⁵⁵.

Wird das Verhältnis zwischen Urteilen und logischen Funktionen so aufgefasst, besteht das Risiko, die Methodik der *Metaphysischen Deduktion* prozedural zu erfassen. Damit wird der Verdacht erregt, Kants Suche nach den Kategorien erfolge nach psychologischen Prinzipien.

²⁵³ Vgl. Brandt (1991), S. 47–49.

²⁵⁴ Vgl. Reich (1986), S. 17.

²⁵⁵ Allison (2015), S. 169.

Allisons Bezeichnung der Kategorien als Ergebnis eines Aktes ist ungeeignet, denn Kant stellt sich in der *Metaphysischen Deduktion* die Frage nach der *Möglichkeit* von Verstandesbegriffen a priori. Wenn Kant die Vereinigung mehrerer Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen als Handlung definiert, geht es ihm nicht darum, sie einem Prozess gleichzusetzen, sondern ihren *spontanen* Charakter – in Abgrenzung zu den reinen Anschauungsformen, die a priori *gegeben* sind – zu betonen.²⁵⁶ In einem früheren Kommentar zur *Kritik der reinen Vernunft* beschreibt er jedoch das Verhältnis zwischen Form und Funktion als Verhältnis zwischen Akt (*action*) und Einheit (*unity*):

„The ‚action‘ in question is judgment, and it’s ‚unity‘ is the underlying rule in accordance with which the different representations are connected in a judgment. Since this rule is itself a concept or a way of conceptualizing, it suggests the possibility that there may be such a rule embedded in every judgmental form, specifying the manner in which the representations must be connected insofar as one judges under that form”²⁵⁷.

Diese Deutung des Textes stimmt mit derjenigen überein, die in dieser Dissertation vertreten wird, denn die logischen Funktionen werden als Vorstellungen der Einheit der Handlung der Verbindung verstanden, die der Form eines Urteiles – durch welche die Unterordnung einer oder mehrerer Vorstellung unter eine gemeinschaftliche erfolgt – Notwendigkeit verleiht.

Longuenesse unterscheidet ebenso zwischen Form eines Urteiles und logischer Funktion, analog zu der in dieser Arbeit vertretenen Interpretation:

„If the Understanding as a whole is nothing but a *Vermögen zu urteilen*, the identifying the totality of functions (‘unities of the act,’) of the understanding amounts to nothing more and nothing less than identifying the totality of functions present *in judging*, which in turn are manifest by linguistically explicit *forms* of judgments”²⁵⁸.

Sie behauptet, dass die Funktionen die Einheit der Handlung der Subsumtion und Subordinationen darstellen, die in der Form der Urteile ihre Anwendung finden.²⁵⁹ Im Kapitel 4.3.3 wird allerdings deutlich werden, dass trotz ähnlicher Prämisse Longuenesse zu einem im Wesentlichen andersgearteten Endergebnis als dem hier vorgeschlagenen kommt.

²⁵⁶ Hinsichtlich der Bedeutung von „Handlung“ weist auch Caimi im Zusammenhang mit der Erläuterung des Ziels der *Metaphysischen Deduktion* auf die Spontaneität des Verstandes hin. Vgl. Caimi (2000), S. 265.

²⁵⁷ Allison (2004), S. 147-148.

²⁵⁸ Longuenesse (2006), S. 142.

²⁵⁹ Vgl. ebd., S. 140-141.

4.3.2 Zweiter Beweisschritt: Der reine Charakter der Kategorien

Der zweite Teil der *Metaphysischen Deduktion*, in dem der apriorische Charakter der Kategorien aufgezeigt wird, beginnt mit der Definition von *Synthesis*, dem zentralen Begriff der *Transzendentalen Logik*. In ihrer allgemeinen Bedeutung besteht die *Synthesis* in der Handlung, verschiedene Vorstellungen miteinander zu verbinden und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen. Dem gegebenen Mannigfaltigen entsprechend ist die *Synthesis* rein oder empirisch.²⁶⁰ Bereits an dieser Stelle, wo die *Synthesis* nur allgemein definiert wird und Kant erst am Anfang seiner Argumentation des zweiten Abschnittes der *Metaphysischen Deduktion* ist, kann eine Parallele zwischen der anhand der logischen Funktion vollzogenen Handlung der Verbindung und der Handlung der *Synthesis* bemerkt werden. Die *Synthesis* scheint nämlich nichts anderes als die Handlung der logischen Verbindung einer Vorstellung an der Prädikatstelle mit derjenigen an der Subjektstelle eines Urteiles mit Berücksichtigung des mannigfaltigen Inhalts dieser Vorstellungen zu sein.

Das Korrelat der Handlung der *Synthesis* ist die Handlung der *Analysis*, die im Vorstellen des Teilcharakters der begrifflichen Vorstellungen besteht:

„Die *Synthesis* eines Mannigfaltigen aber (es sei empirisch oder a priori gegeben), bringt zuerst eine Erkenntnis hervor, die zwar anfänglich noch roh und verworren sein kann, und also der *Analysis* bedarf; allein die *Synthesis* ist doch dasjenige, was eigentlich die Elemente zu Erkenntnissen sammelt, und zu einem gewissen Inhalt vereinigt; sie ist also das erste, worauf wir zu Acht zu geben haben, wenn wir über den ersten Ursprung unserer Erkenntnis urteilen wollen“²⁶¹.

Im Unterschied zur Handlung der *Synthesis*, die verschiedene Vorstellungen im Begriff eines Gegenstandes vereinigt, wird in der Handlung der *Analysis* ein Begriff als Teilvorstellung eines möglichen Gegenstandes betrachtet. Aus der *Analysis* kann kein Inhalt entspringen, sondern nur die Form einer *repraesentatio communis*, d.h. eines Prädikats als Erkenntnisgrund einer Klasse von Gegenständen. Während die *Analysis* notwendig ist, um eine Erkenntnis in ihren formalen Bedingungen zu untersuchen, ermöglicht die *Synthesis*, das gegebene Mannigfaltige zu erkennen. Dies impliziert, dass die Form des Begriffes analytisch erfasst wird, während dessen Inhalt nur durch *Synthesis* gebildet werden kann. Zur Untersuchung der reinen Erkenntnisbedingungen und somit der Kategorien muss von der *Synthesis* ausgegangen werden, weil sie aus den sinnlich gegebenen Vorstellungen Erkenntnis schafft und damit der *Analysis* das Untersuchungsmaterial liefert. Die *Synthesis* geht also der *Analysis* vor.

²⁶⁰ Vgl. ebd., A77/B103.

²⁶¹ Ebd., A77-78/B103.

Nach Kant ist es eine *reine, allgemein vorgestellte Synthesis* diejenige Handlung, durch welche die Kategorien hervorgebracht werden:

„Die reine Synthesis, allgemein vorgestellt, gibt nun den reinen Verstandesbegriff. Ich verstehe, aber unter dieser Synthesis diejenige, welche auf einem Grunde der synthetischen Einheit a priori beruht: so ist unser Zählen [...] eine Synthesis nach Begriffen, weil sie nach einem gemeinschaftlichen Grund der Einheit geschieht (z. E. der Dekadik). Unter diesem Begriff wird also die Einheit in der Synthesis des Mannigfaltigen notwendig“²⁶².

Unter *reiner Synthesis* versteht Kant die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori in der Einheit eines Gegenstandsbegriffes. Die reine Synthesis, die zur Hervorbringung der Kategorien dient, wird von Kant zusätzlich als *allgemein* bezeichnet, weil sie in der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt – d.h. eines Mannigfaltigen, ungeachtet der Form seines Gegebenseins – in einer synthetischen Einheit.

Um zu verstehen, wie dieser synthetische Akt vollzogen wird, bringt Kant die Handlung der Synthesis in Analogie mit dem Akt des Zählens. Im dekadischen System bildet die Grundzahl 10 die notwendige Einheit, aus der die Anzahl der Ziffern im Zahlensystem notwendig bestimmt wird. Genau wie beim Zählen, dessen Notwendigkeit sich bei der gewählten Art der Zusammensetzung ergibt, die vorgegeben wurde, ergibt sich die Notwendigkeit der reinen Synthesis aus der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt, welche der Grund der Verbindung des a priori gegebenen Mannigfaltigen a priori zum Zweck der Erkenntnis ist. Die *synthetische Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt* ist diejenige Einheit, in der alle gegebenen Vorstellungen *der Möglichkeit nach* in der allgemeinen Vorstellung eines Gegenstandes verbunden sind. Indem der Verstand das a priori vorliegende Mannigfaltige unter der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt gedacht wird, wird die Vorstellung eines *Gegenstandes überhaupt* hervorgebracht. Die Vorstellung eines *Gegenstandes überhaupt* bildet die Form jeder Gegenstandserkenntnis, insofern sie die Bedingung der Möglichkeit bildet, unter der allein Gegenstände – ausgehend von einem gegebenen Mannigfaltigen – erkannt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Unterschied zwischen *Allgemeiner* und *Transzendentaler* Logik deutlicher:

²⁶² Ebd., A79/B104.

„Analytisch werden verschiedene Vorstellungen unter einen Begriff gebracht, (ein Geschäft, wovon die allgemeine Logik handelt). Aber nicht die Vorstellungen, sondern die reine Synthesis der Vorstellungen auf Begriffe zu bringen, lehrt die transz. Logik“²⁶³.

Synthesis und Analysis bilden die unterschiedlichen Geschäfte der *allgemeinen* und der *transzendentalen Logik*. Die *allgemeine Logik* handelt davon, die diskursive Form der Begriffe aus den logischen Funktionen in den Urteilen abzuleiten. Die *transzendente Logik* behandelt, die reine, allgemein vorgestellte Synthesis der Vorstellungen auf Begriffe zu bringen, d.h. die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit begrifflich vorzustellen. Während in der *allgemeinen Logik* die formalen Regeln der Verbindung unabhängig von jeglichem Inhalt der Erkenntnis untersucht werden, wird in der *Transzendentalen Logik* das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt in der möglichen Einheit eines Gegenstandes überhaupt durch die reine Synthesis gedacht.

Kant grenzt in diesem Zusammenhang die reine, allgemein vorgestellte Handlung der Synthesis von der *Synthesis überhaupt*:

„Die *Synthesis überhaupt* ist, wie wird künftig sehen werden, die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall keine Erkenntnis haben würden, der wir uns aber selten nur einmal bewußt sind. Allein *diese Synthesis auf Begriffe zu bringen*, das ist eine Funktion, die dem Verstande zukommt, und wodurch er uns allererst die Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung verschaffet [Herv. d. Verf.]“²⁶⁴.

Kant erläutert die epistemische Funktion der Einbildungskraft im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*, aus diesem Grund wird auf dieses Zitat im Kapitel 4.3.3 erneut Bezug genommen. Es kann vorweggenommen werden, dass die Einbildungskraft dasjenige Vermögen ist, das das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung verbindet. Die Einbildungskraft verbindet durch die Handlung der Synthesis überhaupt das Mannigfaltige nach subjektiven, unbewussten Prinzipien; wird dennoch die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung durch die Einbildungskraft nach den Prinzipien des Verstandes vollzogen, dann wird das Mannigfaltige in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes erkannt. Der Verstand bringt die Synthesis überhaupt auf Begriffe, insofern er die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung durch die Einbildungskraft anhand der von ihm a priori hervorgebrachten Kategorien zum Zweck der Erkenntnis anleitet.

²⁶³ KrV, A78/B104.

²⁶⁴ Ebd., A78/B103.

Die Unterscheidung zwischen Analysis und Synthesis ermöglicht, die Rolle der logischen Funktionen in Urteilen unter epistemischem Gesichtspunkt zu verstehen. Da die logischen Funktionen in Urteilen nach der *allgemeinen Logik* die *Einheit der Handlung* jeder möglichen Synthesis sind, bilden sie die Form, nach welcher die reine, allgemein vorgestellte Handlung der Synthesis vollzogen wird. Da die logischen Funktionen in Urteilen analytisch aus dem Verstand entspringen und somit aus der Untersuchung des Denkvermögens selbst gewonnen werden, berücksichtigen sie nicht den zu verbundenen Inhalt der Erkenntnis. Aufgrund ihres fehlenden Bezuges auf das gegebene Mannigfaltige, weisen diese keine erkenntnisermöglichende Funktion auf; sie beschreiben lediglich die rein-formalen Gesetze des Denkens, anhand dessen die Kategorien hervorgebracht werden.

In der *Transzendentalen Logik* wird im Gegensatz dazu vorausgesetzt, dass *der Möglichkeit nach* ein Mannigfaltiges zum Zweck der Erkenntnis gegeben wird. Es wird auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt Bezug genommen, das durch die Handlung der reinen, allgemein vorgestellten Handlung der Synthesis anhand der formalen Gesetze des Denkens in einer begrifflichen Einheit gedacht wird. Dies bedeutet, dass die aus der reinen, allgemein vorgestellten Synthesis hervorgebrachten Kategorien das Denken der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in einer Anschauung überhaupt durch eine bestimmte logische Funktion in Urteilen ist und dass jede Kategorie ein bestimmtes *Modus* vorstellt, den Gegenstand überhaupt zu denken. Die Kategorien werden somit vom Verstand aus dem Urteilsvermögen desselben Verstandes abgeleitet. Um dies verständlicher zu machen, kann die Kategorie der Realität als Beispiel genommen werden, in der die synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt durch eine bejahende Subjekt-Prädikat-Relation gedacht wird. Wird die synthetische Einheit a priori durch die bejahende logische Funktion in Urteilen „s ist p“ gedacht, wird einem möglichen Begriff „s“ das Prädikat „p“ zugesprochen. Die Bejahung in einer Funktion zu denken, heißt im Rahmen der Kategorien die Realität der Einheit des Mannigfaltigen in einem Gegenstand zu erkennen.²⁶⁵

Aus dieser Untersuchung kommt Kant zu folgendem Schluss:

„Dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen *in einem Urteile* Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen *in einer Anschauung* Einheit, welche, allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff heißt [Herv. im Orig.]“²⁶⁶.

²⁶⁵ Aus diesem Beispiel wird übrigens deutlich, dass in der Kategorie kein bestimmter Gegenstand, sondern die Einheit des Mannigfaltigen in einem Gegenstand überhaupt gedacht wird.

²⁶⁶ KrV, A79/B104-105.

Dieses Zitat gehört neben der Kooperationsthese zu den meist diskutierten Stellen aus der *Kritik der reinen Vernunft* im Zusammenhang mit der (Non-)Konzeptualismus-Debatte. Unter *Funktion* versteht Kant die einheitliche Handlung, verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinsamen zu ordnen. Zugunsten des Konzeptualismus kann dieser Satz so interpretiert werden, dass sowohl die urteilsförmige Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen gegebener Anschauung *in einem Begriff* als auch die Handlung der Verbindung der gegebenen Empfindungen *in einer Anschauung* den Funktionen des Verstandes gemäß erfolgt. Eine solche Deutung würde McDowells These bestätigen, dass der Verstand für die Einheit der Anschauung zuständig ist:

“Now we can say that in an ostensible seeing that there is a red cube in front of one – an experience in which it looks to one as if there is a red cube in front of one – the same conceptual capacities would be actualized with the same mode of togetherness. This cashes out the idea that an experience so described ‘contains’ a claim, whose content is just what one would be judging in the corresponding judgment. But this actualization of the relevant conceptual capacities, unlike the one that would be involved in the corresponding judgment, would be involuntary; that is why I say ‘actualization’ rather than ‘exercise’”²⁶⁷.

Dieser Meinung ist auch Longuenesse; sie behauptet nämlich, dass die zitierte Stelle Kants

“... exhibits an exact symmetry between the discursive unity of representations in judgment on the one hand [...], and the synthetic unity of representations in intuition on the other [...] [T]his symmetry expresses the fact that the acts of thinking the discursive unity of concepts in judgment are the same as the acts of combining and ordering the sensible given in order to reflect universal representations combined in judgments”²⁶⁸.

Land stimmt auch mit der genannten konzeptualistischen Interpretation überein. Im Unterschied zu Longuenesse und McDowell ist er aber der Meinung, dass die Wirkung des Verstandes auf die sinnliche Anschauung nicht inferentiell ist:

“... to say that a single ‘function’ accounts for the unity of two distinct kinds of representations is analogous to saying that there is a single genus containing two distinct species. It follows that the passage lends at least as much support to the view that what Kant calls the ‘functions of the understanding’ can be exercised in two distinct ways as it does to the propositionalist reading”²⁶⁹.

Dem Nicht-Konzeptualismus zufolge, der im Zusammenhang mit der *Metaphysischen Deduktion* in dieser Dissertation vertreten wird, weist der Schlussgedanke Kants auf den diskursiven Charakter des Verstandes hin, insofern die synthetische Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen gegebener Anschauung zum Zweck der Erkenntnis durch ein Urteil vollzogen wird. Daraus würde folgen, dass dieselbe Funktion, auf der die Bildung

²⁶⁷ McDowell (1998), S. 439-440.

²⁶⁸ Longuenesse (2000), S. 200.

²⁶⁹ Land (2012), S. 235-236.

eines Urteils der Form nach beruht, auch die Form der Vorstellung der Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen bildet, das in einer einheitlichen Anschauung unter räumlichen und zeitlichen Verhältnissen bereits zusammengesetzt ist.

Die Deutung der Konklusion der *Metaphysischen Deduktion* ist mit der Interpretation der *Transzendentalen Deduktion*, die im Kapitel 5 dieser Dissertation untersucht wird, eng verbunden und umfasst verschiedene Aspekte der Erkenntnistheorie Kants. Es soll nämlich geklärt werden, was Kant unter dem Terminus *Synthesis* versteht und ob die Diskursivität des Verstandes die Inferentialität der durch ihn bestimmten sinnlichen Vorstellungen voraussetzt. Diese Fragen werden jeweils im § 15 und im § 19 der *Transzendentalen Deduktion* behandelt. Im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* sehen die Konzeptualist/inn/en die Bestätigung ihrer Interpretation der *Metaphysischen Deduktion*, denn die objektive Realität der Kategorien kann ihrer Meinung nach nur bewiesen werden, wenn angenommen wird, dass der Verstand den Raum und die Zeit den reinen Verstandesbegriffen gemäß bestimmt. Was insbesondere den Ansatz McDowells betrifft, soll durch die Untersuchung des § 16 der *Transzendentalen Deduktion* überprüft werden, ob der Verstand auf passive Weise (*involuntary*) Verbindungshandlungen durchführen kann. Dies scheint *prima facie* nicht der Fall zu sein, da der Verstand *per definitionem* ein spontanes Vermögen ist, d.h. ein Vermögen, das nicht auf Affektion beruht und daher Vorstellungen selbst hervorbringt. Die Kohärenz der hier vorgeschlagenen Interpretation der *Metaphysischen Deduktion* wird sich also erst im Laufe der Untersuchung der *Transzendentalen Analytik* ergeben.

Zusätzlich zur Tatsache, dass die konzeptualistische Interpretation mit dem kognitiven Dualismus nicht vereinbar ist, können vor der Untersuchung der *Transzendentalen Deduktion* bereits zwei weitere Argumente vorgebracht werden, die gegen eine konzeptualistische Deutung der *Metaphysischen Deduktion* sprechen. Erstens ist diese Deutung mit Kants unternommener Methode in der *Analytik der Begriffe* nicht kompatibel. Wie im Kapitel 4.2 erläutert wurde, isoliert Kant das Verstandesvermögen von der Sinnlichkeit, um den reinen Charakter der Kategorien aufzuzeigen. Dies bedeutet, dass von den sinnlichen Anschauungen sowie vom epistemischen Bezug des Verstandes auf die sinnlichen Anschauungen abstrahiert wird. Diese These wird dadurch bestätigt, dass sich Kant im Laufe der *Metaphysischen Deduktion* nicht auf sinnliche Anschauungen, sondern auf Anschauungen überhaupt bezieht, verstanden als nur gedachte Anschauungen, die nicht auf Affektion beruhen und demzufolge auch nicht in Raum und Zeit sinnlich gegeben werden.

In der zitierten Stelle geht es Kant vielmehr darum, dass die Funktion des Verstandes, *Einheit der Vorstellungen in Urteilen* hervorzubringen, zugleich die *Einheit der bloßen Synthesis der Vorstellungen in Anschauungen* hervorbringt. Wenn begriffliche Einheit im Urteil zu denken, gleichzeitig heißt, die Einheitsprinzipien der Synthesis des Mannigfaltigen in einem Objekt zu denken, dann stellen die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorien dieselbe Handlung dar.

Obwohl die Handlung der Synthesis, sei es der logischen Verbindung eines Prädikates mit seinem Subjekt in einem Urteil, oder der reinen, allgemein vorgestellten Verbindung eines der Möglichkeit nach gegebenen Mannigfaltigen in einer synthetischen Einheit in beiden Fällen dieselbe ist, unterscheiden sich die zwei hervorgebrachten Einheiten. Während die Einheit der Vorstellungen in einem Urteil nur die Begriffe ihrer logischen Form nach betrifft, stellt die durch die Kategorien gedachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen in einem möglichen Gegenstand das Objekt überhaupt vor. Allison beschreibt den Unterschied zwischen den logischen Funktionen und den Kategorien in der Tat als *functional*, da sie Vorstellungen ein und derselben Handlung sind, die allerdings verschiedene Anwendungen findet.²⁷⁰

Nachdem Kant zum Schluss gekommen ist, dass es sich um ein und denselben synthetischen Akt handelt, der im ersten Fall rein formal vollzogen wird und im zweiten auf ein mögliches Mannigfaltiges angewendet wird, klärt er die Beschaffenheit der zwei hervorgebrachten Einheiten und ihre epistemische Funktion auf:

„Derselbe Verstand also, und zwar durch eben dieselbe Handlungen, wodurch er in Begriffen, vermittelt der analytischen Einheit, die logische Form eines Urteils zu Stande brachte, bringt auch, vermittelt der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt, in seine Vorstellungen einen transzendentalen Inhalt, weswegen sie reinen Verstandesbegriffe heißen, die a priori auf Objekt gehen, welches die allgemeine Logik nicht leisten kann“²⁷¹.

Kant unterscheidet zwischen einer *analytischen Einheit* und einer *synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt*, die von demselben Verstand und durch dieselbe Handlung hervorgebracht werden. Er identifiziert die erste als logische Form eines Urteils und die zweite als transzendentalen Inhalt.

Die analytische Einheit besteht im Denken eines Begriffes als Vorstellung eines unbestimmten Gegenstandes und damit als Prädikat möglicher Urteile. Durch das Vorstellen der analytischen Einheit kann auf die logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen geschlossen werden, denn – wie im ersten Teil der *Metaphysischen Deduktion* erläutert

²⁷⁰ Vgl. Allison (2015), S. 156.

²⁷¹ KrV, A79/B105.

wurde – stellen die logischen Funktionen in Urteilen die Einheit der Handlung der Unterordnung einer Prädikatvorstellung unter einen Objektbegriff vor.

Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen in der Anschauung überhaupt besteht im Denken eines Mannigfaltigen überhaupt in der Einheit eines möglichen Gegenstandes; sie ist das Mittel zum Hervorbringen eines transzendentalen Inhaltes, welcher das *Objekt überhaupt* ist. Daraus kann geschlossen werden, dass der Verstand durch dieselbe Handlung der reinen, allgemeinen vorgestellten Synthesis sowohl die Einheit der Handlung der Verbindung *qua* logische Form eines Urteils als auch einen transzendentalen Inhalt hervorbringt, die jeweils der Form und dem Inhalt der Kategorien entsprechen. Dies bedeutet, dass sowohl die Form als auch der Inhalt der reinen Verstandesbegriffe vom Verstand a priori hervorgebracht werden (**K**). Wie Allison in diesem Zusammenhang zu Recht anmerkt, die jeweils in der *allgemeinen* und in der *transzendentalen Logik* behandelten Tätigkeiten des Verstandes dienen in der *Metaphysischen Deduktion* zur Hervorbringung der Form und des Inhaltes der Kategorien.²⁷²

Die Unterscheidung zwischen analytischer und synthetischer Einheit ermöglicht, besser zu verstehen, wie die reine, allgemein vorgestellte Synthesis vollzogen wird und was Kant meint, wenn er behauptet, dass die Kategorien hervorgebracht werden, indem die Synthesis auf Begriffe gebracht wird.²⁷³ In der reinen, allgemein vorgestellten Synthesis wird das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt unter der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen – verstanden als die mögliche Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes – anhand aller in der analytischen Einheit enthaltenen zwölf möglichen logischen Vorstellungen der Handlung der Verbindung in Urteilen begrifflich bestimmt. Die daraus entsprungenen zwölf Kategorien stellen daher *dem Inhalt nach* die verschiedenen Bestimmungen eines Objekts überhaupt und *der Form nach*, die synthetische Verbindungen, in der das Mannigfaltige gedacht werden muss, um in der synthetischen Einheit eines Gegenstandes erkannt zu werden.

Das Objekt überhaupt ist der Begriff mit dem kleinsten Inhalt und dementsprechend mit dem größten Umfang, also derjenige Begriff, der die Gattung eines Erfahrungsgegenstandes der Form nach bestimmt. Reich schreibt diesbezüglich:

„Jeder beliebige von ihm verschiedene Begriff ist eine ‚Bestimmung‘ (Determination) desselben: in ihm wird etwas zu ‚Objekt überhaupt‘ Hinzukommendes gedacht. In ‚Objekt überhaupt‘ hat

²⁷² Vgl. Allison (2015), S. 153.

²⁷³ Vgl. ebd., A78/B103.

man gar nicht ‚bestimmt‘, in jedem andere wird etwas zu ‚Objekt überhaupt‘ hinzugesetzt –: ‚dem Inhalt nach entspringen Begriffe synthetisch‘“²⁷⁴.

Der Gegenstand überhaupt wird spezifiziert, indem eine Anschauung oder ein Begriff – seien sie a priori oder a posteriori – unter ihn subsumiert wird und somit als Erkenntnisgrund einer kleineren Klasse wirklicher Gegenstände vorgestellt werden.

In der *Metaphysischen Deduktion* wird von Kant a priori bewiesen, dass sowohl der Inhalt als auch die Form der Kategorien einen reinen Charakter aufweisen. Reichs These, dass die Funktionen der Einheit in den Urteilen (die logischen Funktionen) von den Funktionen der Einheit unter unseren Vorstellungen (die reine Urteilsform) unterschieden sind, wurde bestätigt. Wäre es möglich, von jedem Mannigfaltigen im Urteil zu abstrahieren, um die Funktionen der Einheit in den Urteilen zu denken, dann wäre Kants methodisches Verfahren in der *Metaphysischen Deduktion* nicht a priori, weil dieser Akt der Synthesis voraussetzen würde, dass ein Mannigfaltiges wirklich gegeben sein würde. Außerdem, wenn die *Funktion der Einheit unter unseren Vorstellungen* mit der *Funktion der Einheit in den Urteilen* eine und dieselbe Vorstellung wären, dann würde die Frage unbeantwortet bleiben, welches Prinzip der Handlung der Synthesis Notwendigkeit verleiht. Nach der in diesem Kapitel vorgeschlagenen Interpretation hingegen, sind die logischen Funktionen in Urteilen *qua* Vorstellungen der Einheit der in einem Urteil vollzogenen Handlung dasjenige Prinzip, welches die Kategorien Notwendigkeit verleiht. Die Kategorien stellen daher die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit gemäß den logischen Funktionen vor.

²⁷⁴ Reich (1986), S. 38.

4.3.3 Exkurs: Die *Metaphysische Deduktion* aus der konzeptualistischen Sicht Longuenesses

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Interpretation ist mit einer nicht-konzeptualistischen Interpretation der Erkenntnistheorie Kants vereinbar. Der Beweis des reinen Charakters der Kategorien entkräftet nämlich in keiner Weise den sinnlichen Charakter der Anschauungen und betont sogar die von Kant in der Korrespondenzthese vertretene Dichotomie der zwei Grundquellen der Erkenntnis. Wie im Kapitel 4.3.2. erwähnt wurde, kann im Rahmen einer konzeptualistischen Position der zweite Teil der *Metaphysischen Deduktion* als ein Nachweis für die These betrachtet werden, dass der Verstand das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung als Materie der Erkenntnis logisch bestimmen muss, um dieses erkennen zu können. Um diese Position zu rechtfertigen oder zu widerlegen, nehmen die meisten Autorinnen und Autoren allerdings Bezug auf den zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*, in dem Kant schildert, unter welchen Bedingungen die Kategorien zum Zweck der Erkenntnis auf die in Raum und Zeit vorgestellten Erscheinungen angewendet werden können. Da Longuenesses Interpretation auf paradigmatische Weise auf die genannte These zurückgeführt werden kann – nach welcher der Verstand nicht nur für Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Begriffes, sondern auch für die Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit einer Anschauung zuständig ist – und da sie ihre Position sowohl auf der Basis der *Metaphysischen* als auch der *Transzendentalen Deduktion* begründet, wird in diesem Kapitel ihre konzeptualistische Interpretation der *Metaphysischen Deduktion* untersucht.

Kants Abschlussgedanke der *Metaphysischen Deduktion* – „[d]ieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Synthesis der Anschauung Einheit, welche allgemein ausgedrückt, der reine Verstandesbegriff heißt“²⁷⁵ – wird von Longuenesse wie folgt umschrieben:

„... the very same ‘unity of the act’ that accounts for the unity of concepts of judgments also accounts for there being just those forms of unity in our intuition that make them liable to being reflected under concepts in judgment. The concepts that reflect those forms of unity in intuition are the categories“²⁷⁶.

Kants Konklusion ist ihrer Meinung nach so zu verstehen, dass die logischen Funktionen und die Kategorien Vorstellungen derselben Handlung sind, die im Fall der logischen Funktionen begriffliche Einheit in einem Urteil und im Fall der Kategorien Einheit des

²⁷⁵ KrV, A79/B105.

²⁷⁶ Longuenesse (2006), S. 150.

Mannigfaltigen innerhalb einer Anschauung hervorbringt. Diese These zeigt zwei Hauptunterschiede zu der in den letzten zwei Kapiteln dargestellten Interpretation der *Metaphysischen Deduktion*.

Erstens, obwohl nach Longuenesse die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorien Vorstellungen der gleichen Handlung sind, stellen sie zwei aufeinander folgende Operationen dar, die auf zwei verschiedene Vorstellungsarten angewendet werden: „The understanding can combine concepts only on the condition that it has previously guided the combination of the sensible in such a way that the latter may be reflected under concepts“²⁷⁷. Die Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit einer Anschauung und die Verbindung der Begriffe in einem Urteil werden hier als zwei voneinander unterschiedliche, darauf aufbauende Schritte beschrieben. Dies steht im Kontrast zu der im vorherigen Kapitel erbrachten These, dass die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorie Vorstellungen ein und derselben Handlung sind, die einmal unter logischem und einmal unter transzendentalen Gesichtspunkt betrachtet wird. Zweitens, die Kategorien sind im Unterschied zu der in dieser Dissertation vertretenen These nicht für die Verbindung des Mannigfaltigen – sei es der Anschauung überhaupt oder der sinnlichen Anschauung – in der Einheit eines Objekts zuständig, sondern für die Anordnung des Mannigfaltigen in der sinnlichen Anschauung gemäß den logischen Funktionen in Urteilen.

Die von Longuenesse der *Analysis* und der *Synthesis* verliehenen Bedeutungen geben einen Hinweis darauf, wie sie zu der geschilderten Interpretation gelangen ist. Die Handlung der Verbindung nach Kategorien ist nach Longuenesse als *Synthesis* zu deuten und sie ist notwendig, um das Mannigfaltige einer *Analysis* unterziehen zu können:

„The latter operation [d. h. the synthesis of the manifold of intuition] must present the sensible manifold in such a way that it *can* be analyzed into concepts susceptible to being bound together in judgments according to the rules of the logical employment of the understanding [Herv. im Orig.]“²⁷⁸.

Die kategoriale Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ist nach Longuenesse die Bedingung der Denkbarkeit dieses Mannigfaltigen in der begrifflichen Einheit eines Objekts. Durch die Synthesis nach Kategorien, die ihrer Meinung nach sinnlich und vorbegrifflich ist,²⁷⁹ wird die Möglichkeit einer begrifflichen Verbindung geschaffen, denn „a ‚ground of unity‘ that has its source in the understanding is at work in our synthesizing (combining, relating) the objects of our experience or their spatiotemporal

²⁷⁷ Longuenesse (2000), S. 64.

²⁷⁸ Longuenesse (2006), S. 150.

²⁷⁹ Vgl. Longuenesse (2000), S. 64.

parts“²⁸⁰. Die epistemische Funktion der Kategorien besteht also nach Longuenesse darin, die Regelmäßigkeiten des a priori oder a posteriori gegebenen Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in einer notwendigen Relation vorzustellen, die den rein logischen Strukturen des Denkens entspricht. Unter ontologischem Gesichtspunkt bilden die Kategorien den Grund der Einheit solcher Relationen, weil sie die Handlung der Vereinheitlichung des Mannigfaltigen anhand der logischen Formen in Urteilen sind. Longuenesse liefert ein Beispiel, um dieses Verfahren zu veranschaulichen:

„... the concept of cause [...] *guides* the search for some event that might always precede another in the temporal order of experience. Once such a constant correlation is found, we saw that event of the type *a* is the *cause* of event of type *b*. In other words, the sequence is now reflected under the concept of a determinate causal connection [Herv. im Orig.]“²⁸¹.

Die logischen Funktionen stellen die formalen Strukturen des diskursiven Denkens des Verstandes vor, die durch die Handlung der kategorialen Synthesis auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung angewendet werden. Dies geschieht im Fall dieses Beispiels, indem nach zwei sinnlich gegebenen Ereignissen gesucht wird, die einem hypothetischen Urteilen gemäß regelmäßig aufeinander folgen. Wird ein solches Verhältnis aufgefunden, wird es in der Kategorie der Kausalität als Verhältnis der Ursache und der Wirkung vorgestellt.

Aus diesem Beispiel geht außerdem hervor, dass die sinnliche Affektion des Gemüts nicht nur eine notwendige Bedingung der Erkenntnis eines Gegenstandes ist, sondern auch der Hervorbringung der Kategorien. Wenn nämlich die Kategorien durch die Anwendung der logischen Funktionen in Urteilen auf ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung hervorgebracht werden, hängen sie unter ontologischem Gesichtspunkt von diesem ab. Um beispielsweise die Kategorie der Kausalität zu denken, muss ein gegebenes Mannigfaltiges vorausgesetzt werden, das in einer hypothetischen Relation vorgestellt werden kann. Dies wird explizit von Longuenesse bestätigt:

„Kant does not mean that every time we make use of a particular logical function/form of judgment, we thereby make use of the corresponding category. True, absent a sensible manifold to synthesize, all that remains of the categories are logical functions of judgment. But the logical functions of judgments are not, on their own as it were categories. They become categories [...] only when the understanding's capacity to judge is applied to sensible manifold“²⁸².

²⁸⁰ Longuenesse (2006), S. 149.

²⁸¹ Ebd., S. 150.

²⁸² Ebd., S. 151.

Siehe auch: Longuenesse (2000), S. 196.

Die auf der Synthesis beruhende *Analysis* ermöglicht, das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in einer begrifflichen Einheit vorzustellen. Sie besteht nach Longuenesse aus dem Zusammenwirken dreier Handlungen des Verstandes: die Komparation, die Reflexion und die Abstraktion. Durch Komparation werden die in der Anschauung gegebenen Objekte anhand ihrer Unterschiede miteinander verglichen, durch Reflexion werden ihre Gemeinsamkeiten erfasst und durch Abstraktion wird von ihren Unterschieden abstrahiert, um daraus einen allgemeinen Begriff zu bilden.²⁸³ Die Handlung der Komparation kann lediglich auf der sinnlichen Ebene vollzogen werden, indem Anschauungen anhand ihrer räumlichen und zeitlichen Verhältnisse verglichen werden. Wird sie jedoch in wechselseitiger Zusammenwirkung mit der Reflexion und Abstraktion vollzogen, ermöglicht sie, das Mannigfaltige in der allgemeinen Einheit eines Begriffes vorzustellen:

„Reflection and abstraction are not operations that follow comparison and are dependent on it; rather, each depends on the others and all proceed simultaneously. Indeed, only insofar as comparison is conjoined with the two other operations can it be geared from the outset toward universal representation, that is, the production of concept“²⁸⁴.

Longuenesse unterscheidet allerdings die Handlungen der Synthesis und der Analysis von der Handlung der Urteilsbildung, wie aus folgendem Zitat hervorgeht:

„... Kant is telling us that a function of the understanding, specifically the function of judging, is not arbitrarily producing (constructing) representations of objects, as in geometry or even in arithmetic, but at least unifying according to rules the presented manifolds of intuition, so that it can be analyzed into (empirical concept) of thought in judgments“²⁸⁵.

Weder die Synthesis noch die Analysis wird in der Form eines Urteils vollzogen, vielmehr sind beide Handlungen als notwendige Bedingungen der Begriffsverbindung in der Form eines Urteils zu verstehen.

Das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung stammt *per definitionem* nicht aus dem Denken und wird daher willkürlich vorgestellt, d.h. es ist lediglich in Raum- und Zeitverhältnissen angeordnet und eventuell anhand der bloß subjektiven Regeln der Assoziation zusammengesetzt. Aus diesem Grund, bevor über sinnliche Vorstellungen geurteilt werden kann, muss das Mannigfaltige nach Longuenesse erstens durch die Handlung der Synthesis anhand der logischen Funktionen in Urteilen angeordnet und zweitens in der Analysis begrifflich vorgestellt werden.²⁸⁶ In diesem Zusammenhang wird

²⁸³ Longuenesse (2000), S. 115-116.

²⁸⁴ Ebd., S. 116.

²⁸⁵ Vgl. Longuenesse (2006), S. 148.

²⁸⁶ Die Erkenntnis mathematischer Objekte setzt nach Longuenesse weder die Handlung der Synthesis noch der Analysis voraus, weil die Objekte vom Subjekt *spontan* konstruiert werden und daher notwendigerweise den Formen des Denkens gemäß sind.

ersichtlich, dass im Urteil, sei es analytisch oder synthetisch, nach Longuenesse nur Begriffe – und keine Anschauungen – verbunden werden können. In der Tat definiert sie Urteile als „subordination of concepts“²⁸⁷, in denen ein Objektbegriff an der Subjektstelle unter dn Begriff an der Prädikatstelle subsumiert wird, um die Erkenntnis des Objekts zu erweitern.

Die Synthesis im Sinne Longuenesses wurde als kategorialer Akt beschrieben, der logische Regelmäßigkeiten im Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung auffindet. Von Longuenesse wird allerdings auch die urteilsförmige Verbindung *Synthesis* bezeichnet. Kant verwendet also nach Longuenesse den Synthesisbegriff auf zweifache Weise: „the classical accepted synthesis of concepts; and the synthesis of intuitive representations of things, and parts of things, individually represented in space and in time [Herv. im Orig.]“²⁸⁸. In diesem Zusammenhang wird noch einmal deutlich, dass die Kategorien und die logischen Funktionen in Urteilen ihrer Meinung nach dieselbe Handlung vorstellen, die einmal auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung und einmal auf Begriffe in einem Urteil ausgeübt wird. Gerade weil das Mannigfaltige durch die Kategorien mit einer begrifflichen Struktur versehen wird, kann es durch die urteilsförmige Synthesis in der Einheit eines Begriffs erkannt werden:

„The logical (i.e. discursive) aspect of the functioning of the understanding is therefore dependent on its aspect as synthesis of the sensible, a ‚blind‘ synthesis that remains mostly unknown to us, as Kant wrote when he introduced [sc. in the *Metaphysical Deduction*] the term synthesis for the first time (A78/B103). The understanding can combine concept only on the condition that it has previously guided the combination of the sensible in such a way that the latter may be reflected under concepts“²⁸⁹.

Würde das Mannigfaltige nicht durch die Handlung der Synthesis nach kategorialen Einheiten angeordnet, dann wäre die urteilsförmige Handlung der Synthesis nach Longuenesse blind, denn das zu verbindende Mannigfaltige würde eine andersartige Struktur als diejenige der Begriffe aufweisen. Die kategoriale Synthesis ist die Bedingung der Möglichkeit der urteilsförmigen Synthesis, weil sie das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung anhand der logischen Strukturen des Denkens anordnet, die sich in der logischen Struktur von Begriffen und deren Verbindung in Urteilen widerspiegelt. Longuenesse identifiziert die urteilsförmige Synthesis mit der in der *Metaphysischen Deduktion* erwähnten Synthesis überhaupt. Die Handlung der *Synthesis überhaupt* muss ihrer Meinung nach unter Begriffe gebracht werden, insofern das Mannigfaltige mit

²⁸⁷ Ebd., S. 86.

²⁸⁸ Longuenesse (2006), S. 134.

²⁸⁹ Longuenesse (2000), S. 64.

Notwendigkeit durch die Kategorien synthetisiert werden muss, um begrifflich vorgestellt werden zu können und somit mit anderen begrifflichen Vorstellungen zum Zweck der Erkenntniserweiterung in der Form eines Urteils verbunden zu werden.²⁹⁰

Da laut der *Transzendentalen Ästhetik* Begriffe von den sinnlichen Anschauungen ihrem Wesen nach verschieden und unabhängig sind, ist die *Metaphysische Deduktion* nach Longuenesse der erste argumentative Schritt zur Beantwortung der Frage, wie a priori hervorgebrachte Begriffe auf gegebene Objekte angewendet werden können. Die *Metaphysische Deduktion* bildet die theoretische Grundlage für die *Transzendentalen Deduktion*, welche die objektive Gültigkeit der Kategorien begründet. Dementsprechend deckt Kant in der *Metaphysischen Deduktion* die Identität der logischen Funktionen in Urteilen mit den Kategorien auf und zeigt, wie die Formen des Denkens auf die sinnlichen Anschauungen angewendet werden können:

„... if the ‚laws of mind‘ from which the concepts of the understanding emerge are not other than the laws from which its logical use itself emerges, we might have the key to problem of the relation of these concept [sc. of the understanding] to [sc. given] objects“²⁹¹.

Longuenesses Interpretation der *Metaphysischen Deduktion* ist als konzeptualistisch einzustufen, insofern die sinnlichen Anschauungen kategorial bestimmt sein müssen, um ihre epistemische Funktion als Materie der Erkenntnis der Möglichkeit nach zu erfüllen. Ihr Rekonstruktionsvorschlag hat den Vorteil, erklären zu können, inwiefern die sinnlichen Anschauungen, obwohl sie sich der Form nach von den Begriffen unterscheiden, begrifflich erkannt werden *können*. Da die Kategorien und die logischen Funktion in Urteilen Vorstellungen ein und derselben Handlung sind, kann das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauungen durch die kategoriale Handlung der Synthesis den logischen Denkformen gemäß angeordnet werden, sodass die Anschauungen über einen begrifflichen, reinen Inhalt verfügen, der durch Analysis im Begriff als allgemein und notwendig gedacht wird.

Longuenesses Deutung der *Metaphysischen Deduktion* bringt jedoch auch mehrere Schwierigkeiten mit sich. In erster Linie liegt es ein Kohärenzproblem mit dem von Kant behaupteten Anliegen in der *Metaphysischen Deduktion* vor. Unabhängig von der Tatsache, ob die *Metaphysische Deduktion* als Beweis des reinen Ursprungs der Kategorien oder als Beweis der Identität der logischen Funktion mit den Kategorien verstanden wird, stellt Longuenesses Rekonstruktionsvorschlag keine Begründung dar. Auch wenn sie behauptet, dass das Ziel der *Metaphysischen Deduktion* im Beweis der Identität der logischen

²⁹⁰ Vgl. Longuenesse (2006), S. 148.

²⁹¹ Longuenesse (2000), S. 27.

Funktionen in Urteilen mit den Kategorien besteht, rekonstruiert sie die Beweisführung Kants als die Beschreibung eines prozeduralen Handlungsverfahrens zur Anwendung der logischen Formen des Denkens auf die sinnlichen Anschauungen. Wenn in der Tat die Kategorien durch die Anwendung der logischen Funktionen in Urteilen auf ein wirklich gegebenes Mannigfaltige hervorgebracht werden, dann ist die *Metaphysische Deduktion* keine Untersuchung der epistemischen Bedingungen der Bildung reiner Verstandesbegriffe, sei es um deren apriorischen Charakter oder deren Identität mit der logischen Funktion zu beweisen. Vielmehr scheint die *Metaphysische Deduktion* die Beschreibung des psychologischen Verfahrens, dem das Vorstellen der Kategorien unterliegt. Des Weiteren steht Longuenesses Auffassung, dass die Bildung der Kategorien ein sinnlich gegebenes Mannigfaltige voraussetzt, nicht nur im Widerspruch zu Kants These, dass die Kategorien *reine* Verstandesbegriffe sind, sondern auch zu Kants angekündigter Methodik in der *Kritik der reinen Vernunft*, nach welcher die Untersuchung der Möglichkeit einer Transzendentalphilosophie durch ein synthetisches Verfahren a priori durchgeführt wird.

Longuenesses Darlegung der *Metaphysischen Deduktion* beruht auf den Begriffen *Analysis* und *Synthesis*, deren Bedeutung von ihr missverstanden wird. Aus der Einleitung der zweiten Ausgabe der *Kritik der reinen Vernunft* geht explizit hervor, dass die Analysis nicht zur Bildung von Begriffen dient, sondern zur Zergliederung von Begriffen in ihren Teilvorstellungen.²⁹² Da die begriffliche Einheit einem *Compositum* entspricht, kann das Ganze in seinen Teilen aufgelöst werden. Die Analysis eines Begriffes dient nach Kant der Exposition, d. h. der deutlichen Vorstellung seiner Merkmale.²⁹³ Im ersten Buch der *Transzendentalen Analytik* wiederholt Kant die genannte Definition von *Analysis*: „Ich verstehe unter der Analytik der Begriffe nicht die Analysis derselben oder das gewöhnliche Verfahren in philosophischen Untersuchungen, Begriffe, die sich darbieten, ihrem Inhalt nach zu zergliedern und zur Deutlichkeit zu bringen“²⁹⁴.

Was die Handlung der Synthesis eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in ihrer *allgemeinen Bedeutung* betrifft, dient sie laut der *Jäsche-Logik*²⁹⁵ nicht der möglichen, sondern der wirklichen Erkenntnis dieses Mannigfaltigen. Dies geht auch aus dem zweiten Teil der *Metaphysischen Deduktion* hervor: „Ich verstehe aber unter Synthesis in der allgemeinsten Bedeutung die Handlung, verschieden Vorstellungen zu einander hinzutun,

²⁹² Vgl. MSI, AA 02, S. 387-388; Vgl. KrV, B 26.

²⁹³ Vgl. Log, AA 09: 142, S. 143.

²⁹⁴ KrV, B 91.

²⁹⁵ Vgl. Log, AA 09, S. 141.

und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen“²⁹⁶. Wenn Kant es nicht anders spezifiziert, wie es in der *Metaphysischen Deduktion* der Fall ist, versteht er unter Synthesis diejenige spontane und urteilsformige Handlung, durch welche Gegenstände – ausgehend von einem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung – erkannt werden. Diese Interpretation der Synthesis ist kohärent zu der im ersten Teil der *Metaphysischen Deduktion* von Kant aufgestellten These, dass der Verstandesbezug auf die Gegenstände zum Zweck der Erkenntnis nur mittelbar erfolgt und somit das Gegebensein eines zu verbindenden Mannigfaltigen oder eines Begriffes voraussetzt, das unter einen Gegenstandsbegriff durch eine Handlung der Synthesis verbunden wird.

Dieser Rückblick bestätigt die These, dass im Gegensatz zu Longuenesses Auffassung sowohl Anschauungen als auch Begriffe in Urteilen vorkommen können, denn beide Vorstellungsarten können Merkmale eines Begriffes sein. Sinnlichen Anschauungen als Teilvorstellungen eines möglichen Gegenstandes werden durch die Handlung der Synthesis, die urteilsformig vollzogen wird, zu einer einheitlichen, begrifflichen Vorstellung verbunden. Urteile, insofern sie die Einheit der Handlung der Verbindung sind, stellen die Handlung der logischen Verbindung eines Prädikats zum entsprechenden Objekt, unabhängig von der Art ihres Inhalts vor. Die logischen Funktionen, auf denen Urteile der Form nach beruhen, bilden nämlich die reinen Regeln des Denkens und weisen allgemeine und notwendige Gültigkeit für jeden möglichen Inhalt auf. Die Inhalte eines Urteils setzen keine Konzeptualisierung und somit weder eine Synthesis noch eine Analysis im Sinne Longuenesses voraus: Die logische Handlung der Verbindung eines Subjekts zu seinem Prädikat fällt nämlich mit der kategorialen Handlung der Verbindung eines Merkmals – sei es sinnlich oder begrifflich – zum jeweiligen Gegenstand zusammen.

Diese Überlegung führt zum letzten Problem in Longuenesses Interpretation, das sie selbst zugibt und thematisiert:

„True, general Logic as Kant defines it (,the self-cognition of the understanding and of reason ... merely as to form') depends ultimately on transcendental logic (on the analysis of the role of the understanding in providing a priori grounds for any cognition of objects) [...] But this dependence (1) does not deprive general logic of its specificity, and (2) does allow it to escape empirical introspection of operations of the mind in establishing its form“²⁹⁷.

Aus der These, dass die urteilsförmige Synthesis, die nach Longuenesse ausschließlich durch die logischen Funktionen vollzogen wird, die kategoriale Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung voraussetzt, folgt, dass die *formale Logik* auf der *transzendentalen*

²⁹⁶ KrV, A77/B103.

²⁹⁷ Longuenesse (2000), S. 76.

Logik beruht. Dies steht im Widerspruch sowohl zu Kants Verfahren in der *Metaphysischen Deduktion*, in der er die Kategorien aus den logischen Funktionen ableitet, als auch zu Kants Definition der *reinen Logik* als formale Wissenschaft des Denkens. Der reine Charakter der formalen Logik besteht darin, dass sie aus der Zergliederung des Verstandesmorgens selbst entsteht und dass ihr Gebrauch von jeglichem Inhalt abstrahiert.

Allerdings muss Longuenesse zugestimmt werden, dass es unklar bleibt, wie die logischen Funktionen in Urteilen die Funktion eines Leitfadens für die Entdeckung der Kategorien erfüllen können:

„Kant retained as primitive only those forms which he thought indispensable for generating the relation of our representation of an object. But this is precisely what led him to describe the logical forms thus selected as the ‚guiding thread‘ for the table of categories”²⁹⁸.

Aus der im vorherigen Kapitel vorgeschlagenen Interpretation geht hervor, wie die Kategorien aus den logischen Funktionen in Urteilen abgeleitet werden, allerdings begründet Kant nicht und damit bleibt die Frage offen, wie Kant auf die 12 logischen Formen in Urteilen kommt, auf denen die Kategorien beruhen.

²⁹⁸ Ebd., S.78.

5 Die Wechselwirkung zwischen sinnlichen Anschauungen und reinen Begriffen

Nachdem Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* und in der *Metaphysischen Deduktion* die epistemische Funktion und die Beschaffenheit der zwei Grundvorstellungen der Erkenntnis geschildert hat, erläutert und begründet er in der *Transzendentalen Deduktion*, im *Schematismus der reinen Verstandesbegriffe* und in den zwei Abschnitten des *Systems aller Grundsätze des reinen Verstandes* das Wechselverhältnis der zwei Grundvermögen zum Zweck der Erkenntnis.

In der *Transzendentalen Deduktion*, die im Kapitel 5.1 untersucht wird, beweist Kant in einem ersten Argumentationsschritt, die objektive Gültigkeit der Kategorien. Die objektive Gültigkeit der Kategorien besteht darin, dass die in ihnen gedachte Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt der Form eines für jeden Verstand denkbaren Objekts entspricht.

Darauf aufbauend legt Kant in einem zweiten Argumentationsschritt, dass die Kategorien auch objektive reale Vorstellungen sind. Die objektive Realität der Kategorien besteht darin, dass die in ihnen gedachte Vorstellung eines Objekts überhaupt die Form der Gegenstände der Erfahrung ist. In diesem Zusammenhang erläutert Kant unter welchen Bedingungen die Kategorien *qua* transzendentallogische Formen auf die sinnlichen Anschauungen, die den Formen der Zeit und der Raum unterliegen, angewendet werden können.

Im *Schematismus*, der im Kapitel 5.3 untersucht wird, geht Kant der Frage nach, wie die zeitlichen Verhältnisse, unter denen jede Erscheinung als solche unterliegt, den Kategorien gemäß gedacht werden können.

In den ersten zwei Abschnitten des *Systems aller Grundsätze des reinen Verstandes*, die im Kapitel 5.4 behandelt werden, erläutert Kant die Wahrheitsbedingungen einer Erkenntnis, verstanden als die Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt. In diesem Zusammenhang wird die erkenntnistheoretische Unterscheidung zwischen der Objektivität und der Wahrheit einer Vorstellung deutlich.

In jedem der genannten Kapitel wird vor der Rekonstruktion und der kritischen Untersuchung des jeweiligen Abschnittes aus der *Kritik der reinen Vernunft* eine Darstellung der systematischen Bedeutung des jeweiligen Abschnittes für Kants Werk und die Relevanz der behandelten Fragestellung für die (Non-)Konzeptualismus-Debatte unternommen.

5.1 Die *Transzendente Deduktion* im Zusammenhang der (non-)konzeptualistischen Debatte

Die B-Auflage der *Transzendentalen Deduktion* ist das meistdiskutierte Kapitel der *Kritik der reinen Vernunft* im Zusammenhang mit der (non-)konzeptualistischen Debatte. Der Diskurs um die *Transzendente Deduktion* richtet sich erstens an die Frage nach der korrekten Rekonstruktion des kantischen Beweises und zweitens an die Kohärenz der von Kant in diesem Abschnitt vertretenen These im Kontext der gesamten *Kritik der reinen Vernunft*.

Im Laufe dieses Kapitels wird Kants Argumentation in der *Transzendentalen Deduktion* rekonstruiert und anschließend wird die vorgeschlagene Lesart sowohl der konzeptualistischen als auch der non-konzeptualistischen Interpretation gegenübergestellt. Großteils sind die Autorinnen und Autoren beider Positionen der Meinung, dass Kants Argumentation darauf hinausläuft aufzuzeigen, dass die formalen Strukturen der Anschauung den Denkformen des Verstandes entsprechen. Diese These steht allerdings in Kontrast zur *Transzendentalen Ästhetik*, in der die Isolierbarkeit und die Irreduzibilität der reinen Formen der Anschauung von Kant behauptet werden.

In der Tat – sowohl im Rahmen des Konzeptualismus als auch des Non-Konzeptualismus – wird auf eine Inkompatibilität zwischen der epistemischen Funktion, die dem Verstand in der *Transzendentalen Deduktion* verliehen wird, und derjenigen, die den sinnlichen Anschauungsformen in der *Transzendentalen Ästhetik* verliehen wird, aufmerksam gemacht. Zur Lösung dieses angeblichen Widerspruchs werden in der Sekundärliteratur verschiedene Strategien verfolgt, die wie folgt zusammengefasst werden können.

Auf der Seite des Non-Konzeptualismus werden die Ergebnisse der *Transzendentalen Ästhetik* in den Vordergrund gestellt und die *Transzendente Deduktion* wird als inkonsequent bewertet. Diese Meinung vertritt Hanna exemplarisch:

„Suppose that I am correct that there is a serious Gap in the B Deduction because the B Deduction is sound only if Conceptualism is true, but Conceptualism is arguably false and Kant himself is a Non-Conceptualist, precisely due to the dual possibility of blind or non-conceptual intuitional experiences and relatively or absolutely spontaneous rogue or elusive objects. From that it would immediately follow that the B Deduction is deeply unsound“²⁹⁹.

Die Ablehnung des zweiten Teils des Deduktionskapitels und damit der objektiven Realität der Kategorien hat das Scheitern des kantischen Erkenntnismodells zur Folge. Wird nämlich

²⁹⁹ Hanna (2011), S. 413.

der Beweis der objektiven Realität der Kategorien aufgrund seiner Inkompatibilität mit der *Transzendentalen Ästhetik* nicht akzeptiert, dann können die reinen Verstandesbegriffe weder ihre Funktion als Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung noch als Bedingung der Gegenstände der Erfahrung erfüllen. Dieser Standpunkt spiegelt sich in der Annahme Hannas wider, es gäbe *rogue objects*, verstanden als Anschauungen, die vom Verstand nicht begrifflich erfasst und damit nicht durch die Kategorien erkannt werden können.³⁰⁰

Allais, die auch dem Non-Konzeptualismus zuzuschreiben ist, vermeidet die radikale Position Hannas, indem sie sich auf die A-Auflage des Deduktionskapitels bezieht. Sie vertritt die These, dass Anschauungen eine Synthesis voraussetzen, die als Handlung der Einbildungskraft – somit nicht des Verstandes – und als vorbegrifflich zu verstehen ist. Diese Position ist *prima facie* kompatibel mit der umfassenderen epistemischen Funktion, die der Einbildungskraft als sinnlichem Vermögen in der ersten Auflage des Deduktionskapitels verliehen wird: „Of the threefold syntheses in the A Deduction, only the third, the synthesis of recognition in a concept, explicitly involves concepts; the syntheses of apprehension and reproduction are attributed to the imagination“³⁰¹. In dieser Dissertation wird, wie bereits erwähnt, nur auf die B-Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* Bezug genommen, allerdings spielt die Einbildungskraft auch in der zweiten Auflage der *Transzendentalen Deduktion* eine Rolle, die im Zusammenhang des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* untersucht und mit jener aus der Interpretation Allais’ verglichen wird.

Auf der Seite des Konzeptualismus sind sich die meisten Autorinnen und Autoren einig, dass die Ergebnisse der *Transzendentalen Ästhetik* – insbesondere die These der Isolierbarkeit der sinnlichen Anschauungen – als vorläufig zu interpretieren seien, wie es zum Beispiel nach Ginsborg der Fall ist:

„Kant’s strategy in the Deduction, as I understand it, depends on the claim – initially introduced in the Metaphysical Deduction, but presented anew in the argument of the Deduction itself—that the presentation of appearances in perception requires a synthesis of imagination which can be shown to depend on the understanding. If we abstract from the role of this synthesis in perception then it does at least seem possible that appearances can be presented to us independently of the conditions of understanding, but once we have recognized the role of synthesis in perception, we are in a position to see that this apparent possibility is illusory“³⁰².

Ungeachtet der epistemischen Funktion der Einbildungskraft, die im Kapitel 5.1.3 erörtert wird, wird offensichtlich, dass nach Ginsborg das in der *Transzendentalen Ästhetik*

³⁰⁰ Vgl. ebd., S. 408.

³⁰¹ Allais (2009), S. 396.

³⁰² Ginsborg (2008), S. 70-71.

unternommene Verfahren nur ein Gedankenexperiment ist, aus dem keine tatsächliche Isolierbarkeit der Sinnlichkeit folgt.

Eine sehr ähnliche Meinung zu Allais wird von Longuenesse vertreten: Da ihrer Meinung nach aus dem Deduktionskapitel hervorgeht, dass der Verstand die Anschauungsformen in logischer Hinsicht bestimmt, abstrahiert Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* aus didaktischen Gründen von der Verbindungshandlung des Mannigfaltigen der reinen Anschauung durch den Verstand, *um* zu untersuchen, unter welchen Formen das Mannigfaltige dem Gemüt gegeben wird. Diese These wird ihrer Meinung nach von der Tatsache bestätigt, dass im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* Kant die objektive Realität der Kategorien in Bezug auf den besonderen Fall der menschlichen Anschauungsformen – Raum und Zeit – erläutert:

„His [i. e. Kant's] aim [in section 26 of the Transcendental Deduction] is not simply to winnow down the scope of his demonstration. His aim is rather to radicalize his deductive procedure by reinterpreting, in light of the demonstration he has just provided, the manner in which things are given to us, that is, the form of intuition expounded in the transcendental aesthetic”³⁰³.

McDowell wird mit dem Problem der Unvereinbarkeit der ersten zwei Hauptabschnitte der *Kritik der reinen Kritik* nicht konfrontiert, weil seiner Meinung nach in der *Transzendentalen Ästhetik* die Frage offen bleibt, unter welchen Bedingungen die sinnlichen Formen der Anschauung unter die Verstandesbegriffe gebracht werden können: „The Aesthetic does not after all lay down independent conditions for objects to be available to our senses, in a way that would leave it still open whether the objects conform to the requirements of the understanding“³⁰⁴.

Im Unterschied zu den dargestellten Interpretationen wird in der folgenden Untersuchung des Deduktionskapitels vom *Principle of Charity* ausgegangen und damit der Versuch unternommen, die erkenntnisermöglichende Funktion des Verstandes aufzuzeigen, ohne der ontologischen und der epistemischen Unabhängigkeit der Anschauungen zu widersprechen.

Neben der Frage nach der allgemeinen Kohärenz und der Systematik der *Kritik der reinen Vernunft* als Gesamtwerk ergeben sich aus der *Transzendentalen Deduktion* weitere spezifische Fragen, die für die (non-)konzeptualistische Debatte maßgebend sind. An dieser Stelle werden sie zusammengefasst und erläutert, um sie am Ende der Rekonstruktion der Argumentation der zwei Teile des Deduktionskapitels umfassend zu diskutieren.

³⁰³ Longuenesse (1998), S. 213.

³⁰⁴ McDowell (2003), S. 82.

Erstens wird von den Non-Konzeptualisten auf die Problematik aufmerksam gemacht, dass die in der *Transzendentalen Ästhetik* erläuterte Objektivität der Anschauungen in der *Transzendentalen Deduktion* revidiert wird. Hanna macht im Zusammenhang mit der Untersuchung der Hauptthesen des Deduktionskapitels und des transzendentalen Idealismus deutlich, dass die objektive Gültigkeit der Anschauungen – verstanden als die These, dass „intuitions are cognitively and semantically independent of concepts“, im Widerspruch sowohl mit der stärkeren These „The categories are necessary a priori conditions of the possibility of all objects of experience“³⁰⁵ als auch mit der schwächeren These „The categories are necessary a priori conditions of the possibility of all objects of experience“³⁰⁶ steht.

McLear stellt sich auch die Frage nach der Objektivität der Anschauung *qua* einheitliche Vorstellung: „Insofar as intuition has aesthetic unity, it counts as a form of objective representation. If however, it is granted that intuition has aesthetic unity the question arises as to why the understanding, and particularly the categories, might be necessary for the generation of experience“³⁰⁷. McLear kommt schließlich zum Schluss, dass die Anschauung „non-synthesized form of objective representation“³⁰⁸ sind. Im Kapitel 5.1.3 wird dafür argumentiert, dass die empirische Anschauung eine objektive Vorstellung ist, weil sie mit Bewusstsein vom Verstand vorgestellt wird, obwohl sie von einer Erkenntnis unterschieden werden soll. Es wird außerdem sowohl im Zusammenhang der Untersuchung des § 15 der *Transzendentalen Deduktion* (Kapitel 5.1.2) als auch im Zusammenhang der Untersuchung der ontologischen Beschaffenheit und der ontologischen Funktion der Wahrnehmung (Kapitel 5.1.5) die These stark gemacht, dass eine unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehende Anschauung in Einklang mit dem kognitiven Dualismus ihren sinnlichen Charakter bewahrt.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die *zweite* grundlegende Frage, deren Relevanz für Kants Erkenntnistheorie in der *Transzendentalen Deduktion* deutlich wird: und zwar die Frage nach den Bedingungen für die Bildung einer *einheitlichen* Vorstellung. Durch die Untersuchung des Deduktionskapitels wird die im Rahmen der *Metaphysischen Deduktion* vertretene These, dass die Kategorien die Vorstellung der Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt in der allgemeinen Vorstellung eines möglichen Gegenstandes sind, untermauert. Im Kapitel 4.3.2 wurde dafür

³⁰⁵ Hanna (2011), S. 401.

³⁰⁶ Ebd., S. 402.

³⁰⁷ McLear (2015), S. 82.

³⁰⁸ Ebd., S. 82.

argumentiert, dass der Schluss der *Metaphysischen Deduktion* – „Dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteil Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit“³⁰⁹ – nicht bedeutet, dass die Kategorien die Einheit der Anschauung hervorbringen. Die Vertreter einer konzeptualistischen Auffassung sehen ihre Interpretation der *Metaphysischen Deduktion* in der *Transzendentalen Deduktion* bestätigt. Nach McDowell wird im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen, dass die reinen Anschauungsformen und die Urteile gleichwohl logisch bestimmt sind und damit empirische Anschauungen und Begriffe eine gemeinsame Grundbestimmung aufweisen: „... the kind of unity that is in question when, as he puts it, a manifold is united into an intuition of an object is a kind of unity that is characteristic of judgment“³¹⁰.

Diese Interpretation bringt nicht nur die in dieser Arbeit mehrmals erwähnte Problematik mit sich, dass sowohl die epistemische als auch die ontologische Unabhängigkeit der sinnlichen Anschauung aufgehoben wird, sondern auch, dass es unklar bleibt, wie die Struktur der Begriffe als endliches *compositum* auf die Anschauung als unendliches *totum* angewandt werden kann. McDowell scheint diese Unterscheidung nicht zu berücksichtigen: „...intuitions – cases of sensory consciousness of objects – have logical structures, which are the same as logical structures possessed by judgments“³¹¹.

Longuenesse vermeidet diese Schwierigkeit, indem sie den zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* so versteht, dass die Einheit der reinen Anschauungsformen durch eine präkategoriale, nicht diskursive Synthesis hervorgebracht wird, die sie mit der *synthesis speciosa* identifiziert:

„Now, the same properties that, in the Transcendental Aesthetic, are arguments in favor of the intuitive rather than discursive nature of our representations of space and time, become, in section 26 [of the Transcendental Deduction], reasons to assert that these intuitions are made possible by acts of a priori synthesis. And the a priori synthesis that generates space and time as a priori intuitions, also generate the *conformity* of the manifold of empirical intuitions to the categories [Herv. d. Verf.]“³¹².

In der Tat spricht Longuenesse von Kompatibilität (*conformity*) zwischen den zwei Vorstellungsarten und nicht von Übereinstimmung der Struktur ihrer Formen. Obwohl Raum und Zeit durch den Verstand hervorgebracht werden, behalten sie nämlich nach Longuenesse ihren anschaulichen Charakter. Es wird in diesem Hauptkapitel McLear

³⁰⁹ Ebd., A79/B104-105.

³¹⁰ McDowell (2003), S. 80.

³¹¹ Ebd., S. 79.

³¹² Longuenesse (1998), S. 215.

zugestimmt, dass ein Unterschied besteht zwischen der sinnlichen und der empirischen Anschauung, verstanden als den Unterschied „between the consciousness marked by the occurrence of an intuition, and the consciousness of that which is given in such an occurrence as combined (particularly as combined with other intuitions)“³¹³.

Durch die Untersuchung des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion* im Kapitel 5.1.2 wird allerdings deutlich gemacht, dass die Anschauung keine Einheit *qua* Verbindung nach den reinen Prinzipien des Verstandes ist, weil diese lediglich die epistemische Funktion der Erkenntnis eines Gegenstandes der Erfahrung – ausgehend von einem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung – erfüllen. Durch die Untersuchung des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* im Kapitel 5.1.3, in dem Kant die objektive Realität der Kategorien für die in der Anschauung gegebenen Gegenstände nachweist, wird erklärt, wie Raum und Zeit unter epistemischem Gesichtspunkt den Kategorien gemäß sein können, ohne eine *wirkliche* Synthesis des Verstandes vorauszusetzen. Dabei wird auf die Unterscheidung zwischen der *synthesis speciosa* und der *synthesis intellectualis* Bezug genommen. Darauf aufbauend, wird im Kapitel 5.1.3 dafür argumentiert, dass keiner der beiden Interpretationsvorschläge mit Kants Bestimmung des Verstandes als diskursives Vermögen in der *transzendentalen Analytik* kohärent ist. Dazu ergänzend wird im Kapitel 5.1.6 die ontologische Beschaffenheit der formalen Anschauung *qua* Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung untersucht.

Die *dritte* Frage, die die (non-)konzeptualistische Debatte prägt, betrifft die epistemische Funktion der synthetischen Einheit der Apperzeption. Sowohl die Konzeptualisten als auch die Non-Konzeptualisten sind sich dahingehend einig, dass die reine Apperzeption eine notwendige Bedingung der Erkenntnis ist; es herrscht jedoch Uneinigkeit, ob sie auch eine notwendige Bedingung für das bewusste Vorstellen des Mannigfaltigen der Anschauung sei. Die meisten Konzeptualisten betrachten das Bewusstmachen einer Vorstellung und ihre Erkennbarkeit als zwei verschiedene Bedingungen, die durch zwei unterschiedliche Handlungen des Verstandes erfüllt werden, wie es zum Beispiel nach Longuenesse der Fall ist:

„But the ‘I think’ cannot simply be identified with the understanding in its function of synthesis of the manifold of sensible intuition. For as we have seen, to think means to represent by means of concepts. The act of synthesis of the sensible manifold is a conscious ‘I think’ only insofar as the synthesis is directed toward concept formation, that is, insofar as it makes analysis possible”³¹⁴.

³¹³ McLearn (2015), S. 98.

³¹⁴ Vgl. Longuenesse (1998), S. 67.

Die Non-Konzeptualisten bestreiten diese Deutung des Textes, weil die epistemische Funktion der Sinnlichkeit eingeschränkt wird und der Verstand eine epistemische Funktion erfüllen würde, die über den bloßen Erkenntniszweck hinausgeht. Wären außerdem die bloßen Anschauungen keine bewussten Vorstellungen, dann könnten sie nicht isoliert betrachtet werden, wie es in der *Transzendentalen Ästhetik* angenommen wird.

Ginsborg unterscheidet auch zwischen der Bedingung für das Vorstellen sinnlicher Inhalte und deren Denkbarkeit. In Unterschied zu Longuenesse vertritt sie die These, dass das bewusste Vorstellen einer empirischen Anschauung auf der Einbildungskraft beruht:

„The role of understanding is exhausted by our appreciation, in synthesizing, that we are synthesizing as we ought. While we are indeed aware, in synthesizing, of how we ought to synthesize (in the form of the demonstrative awareness that in these circumstances we ought to synthesize like this) this appreciation does not play any role in determining how the manifold is in fact synthesized by us. So, just as on the purely naturalistic account, our synthesis is not guided by our appreciation of how we ought to synthesize, nor by our grasp of rules governing our synthesis”³¹⁵.

Auch nach Tolley „the consciousness of intuition that is added in perception depends specifically on the activity of imagination already having been ‘directed at’ the intuition”³¹⁶ und Wahrnehmungsurteile sind „the determination of an object *by means of* the representation *of the synthesis of imagination*, as *itself* being ‘unified’ in the way that it is *because of* the object”³¹⁷. In dieser Arbeit wird zugestimmt, dass die Wahrnehmung *qua* bewusste empirische Anschauung eine sinnliche Vorstellung ist. Die genannte non-konzeptualistischen Position wird allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass Kant im § 16 des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion* behauptet, dass jede Vorstellung in ein und demselben Bewusstsein des Verstandes verbunden werden können muss, um erkennbar zu sein. Wenn der Akt der Selbstbewusstmachung keine spontane Handlung des Verstandes wäre, sondern sinnlichen Bedingungen unterliegen würde, dann könnte die These nicht begründet werden, dass jedes gegebene Mannigfaltige notwendigerweise erkennbar ist. Dies hätte zur Folge, dass es sogenannte *rogue objects* gibt und somit – wie mehrmals erwähnt – das Erkenntnismodell Kants scheitert. Im Kapitel 5.1.3 wird das epistemische Verhältnis zwischen der von der reproduktiven Einbildungskraft vollzogenen Synthesis der Apprehension, die die Wahrnehmung ermöglicht, und der vom Verstand

³¹⁵ Ginsborg (2006), S. 95.

³¹⁶ Tolley (2019), S. 39.

³¹⁷ Ebd., S. 43.

Siehe auch Tolley (2006), S. 89-90.

vollzogenen kategorialen Synthesis, die die Erkenntnis eines Mannigfaltigen ermöglicht, untersucht.

Im folgenden Hauptkapitel wird eine Interpretation vorgeschlagen, die erstens dem universellen Charakter der Kategorien gerecht wird und zweitens den kognitiven Dualismus bewahrt. Um das erste Kriterium zu erfüllen, wird im Kapitel 5.1.2 die These eingeführt und im Kapitel 5.1.3 vertieft, dass nach Kant das mögliche Denken des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung unter der synthetischen Einheit des Selbstbewusstseins sowohl für die Erkennbarkeit als auch für das bewusste Vorstellen des in ihr enthaltenen Mannigfaltigen notwendig ist. Es wird also behauptet, dass die Erkennbarkeit und das Bewusstsein einer Vorstellung als *conditio sine qua non* jeglicher Erkenntnis unter ein und demselben Verstandesprinzip stehen. Um das zweite Kriterium zu erfüllen, wird gleichzeitig die These stark gemacht, dass das Mannigfaltige nur *der Möglichkeit nach* den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien gemäß verbunden werden muss.

5.1.1 Struktur und systematischer Bezug zur *Metaphysischen Deduktion*

Die in den nächsten zwei Unterkapiteln unternommene Rekonstruktion der Argumentation Kants hat den Anspruch, die von Kant vorgegebene Struktur der *Transzendentalen Deduktion* wiederzugeben. Obwohl das Problem des Aufbaus der *Transzendentalen Deduktion* bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts zur Diskussion gestellt wurde, ist dank Dieter Henrich die Frage nach dem formalen Aufbau des Deduktionskapitels in den 70er und 80er Jahren erneut in den Fokus der Kant-Forschung gerückt. Insbesondere wird nach den Gründen und nach der systematischen Bedeutung der Einteilung des Kapitels in zwei Abschnitte, denen zwei verschiedene Beweise entsprechen, gefragt. Der erste Teil umfasst die §§ 15-20 und der zweite die §§ 21-26. Henrich stellt die These auf, dass im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* der Beweis erbracht wird, dass nur dasjenige Mannigfaltige unter Kategorien steht, das in der Einheit einer Anschauung in Raum und Zeit vereinigt ist. Anschließend wird im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* diese Einschränkung aufgehoben und es wird bewiesen, dass alles Gegebene unter Kategorien steht.³¹⁸ Brouillet wendet gegen diesen Interpretationsvorschlag ein, dass die Anschauungsformen nicht der Grund für die Möglichkeit und Notwendigkeit der Einheitlichkeit aller empirischen Vorstellungen sein können, da diese laut der *Transzendentalen Analytik* nur vom Verstand durch eine Handlung der Synthesis hervorgebracht werden können.³¹⁹ Aus der folgenden

³¹⁸ Henrich (1968), S. 645.

³¹⁹ Vgl. Brouillet (1975), S. 639-648.

Untersuchung des Deduktionskapitels wird hervorgehen, dass die sinnlichen Anschauungen keine synthetische Einheit aufweisen, sondern dass sie zum Zweck der Erkenntnis nur der Möglichkeit nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen. Wagner teilt Brouillets Meinung und bemerkt außerdem, dass in systematischer Hinsicht eine solche epistemische Funktion von Raum und Zeit bereits in der *Transzendentalen Ästhetik* hätte erwähnt werden sollen.³²⁰

Der meistens vertretene Interpretationsvorschlag in der Kant-Forschung besteht darin, dass, während im ersten Beweis von den spezifisch menschlichen Anschauungsformen abstrahiert und die objektive Gültigkeit der Kategorien in Bezug auf das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt dargelegt wird, im zweiten Beweis die objektive Realität der Kategorien in Bezug auf das in Raum und Zeit gegebene Mannigfaltige bewiesen und die *Transzendente Deduktion* damit zur Vollendung gebracht wird.³²¹ Sowohl Zocher³²² in den 50er Jahren als auch Baum³²³ in den 80er Jahren weisen darauf hin, dass eine solche Deutung der Argumentationsstruktur der *Transzendentalen Deduktion* die Gefahr zur Folge haben könnte, dass der zweite Teil des Deduktionskapitels nur als ein Spezialfall der im ersten Teil allgemein formulierten These betrachtet wird und damit eine unmittelbare Folge dessen sei.

In dieser Arbeit wird die zweite Position verteidigt. Diese Einteilung des Kapitels wird *expressis verbis* von Kant am Anfang des zweiten Teiles im § 21 beschrieben:

„... der Anfang einer Deduktion der reinen Verstandesbegriffe [...], in welcher ich, da die Kategorien unabhängig von Sinnlichkeit bloß im Verstande entspringen, noch von der Art, wie das Mannigfaltige zu einer empirischen Anschauung gegeben werde, abstrahieren muß, um nur auf die Einheit, die in die Anschauung vermittelt der Kategorie durch den Verstand hinzukommt, zu sehen. In der Folge (§ 26) wird aus der Art, wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, gezeigt werden, daß die Einheit derselben keine, andere sei, als welche die Kategorie nach dem vorigen § 20 dem Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt vorschreibt, und dadurch also, daß ihre Gültigkeit a priori in Ansehung aller Gegenstände unserer Sinne erklärt wird“³²⁴;

und im § 26 erneut zusammengefasst:

³²⁰ Vgl. Wagner (1980), S. 356; vgl. Wagner (1984), S. 37-38.

³²¹ Diese Position wird in folgenden Publikationen vertreten:

- Allison (2015), S. 329.
- Aportone (2012), S. 267-282.
- Baum (1986), S. 78-81.
- Longuenesse (1998), S. 213.

³²² Vgl. Zocher (1954), S. 161-194.

³²³ Vgl. Baum (1989), S. 145.

³²⁴ KrV, B144-145.

„... in der *transzendentalen* [Deduktion] [wurde] aber die Möglichkeit derselben [d. h. der Kategorien] als Erkenntnisse a priori von Gegenständen einer Anschauung überhaupt (§§ 20, 21) dargestellt. Jetzt soll die Möglichkeit, durch *Kategorien* die Gegenstände, die nur immer *unseren Sinnen vorkommen mögen*, und zwar nicht der Form ihrer Anschauung, sondern den Gesetzen ihrer Verbindung nach [...]. Denn ohne diese ihre Tauglichkeit würde nicht erhellen, wie alles, was unseren Sinnen nur vorkommen mag, unter den Gesetzen stehen müsse, die a priori aus dem Verstande allein entspringen [Herv. im Orig.]“³²⁵.

Kant behauptet im zuerst wiedergegebenen Zitat, dass im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* sowohl vom epistemischen Ursprung als auch von der ontologischen Gegebenheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung abstrahiert und nun im zweiten Teil gezeigt wird, dass die durch Kategorien hervorgebrachte Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt auch die Vorstellung der Verbindung eines in Raum und Zeit gegebenen Mannigfaltigen ist. Im zweiten Zitat wird zusätzlich ausgesagt, dass durch den Beweis der objektiven Realität der Kategorien der universelle Charakter der Kategorien für alle möglichen Gegenstände der Erfahrung – somit ihre objektive Realität – aufgezeigt wird.

Die Notwendigkeit, zunächst die Bedingungen der objektiven Gültigkeit der Kategorien in Bezug auf ein bloßes Mannigfaltiges überhaupt zu untersuchen, beruht auf dem systematischen Aufbau der *Transzendentalen Analytik*. In der *Metaphysischen Deduktion* hat Kant durch die Ableitung der reinen Verstandesbegriffe aus den logischen Funktionen des Verstandes in Urteilen zunächst gezeigt, dass die Kategorien sowohl der Form als auch dem Inhalt nach rein sind. Dabei wurde von jeglichem sinnlichen Inhalt und damit auch von den menschlichen spezifischen Anschauungsformen abstrahiert. Pollok vertritt auch diese Meinung, obwohl er dafür argumentiert, indem er vom Subjekt als Denkenden und nicht vom Gedachten ausgeht:

„Kant’s argument for the table of the forms of judgments are not factual, they are not about individuals making claims of knowledge. That table rather refers to the logical content and form of a judgment. Kant speaks of an act with respect to transcendental apperception, this act does not refer to the space-time-indexed occurrence of ah human being first-personally expressing a propositional attitude as a belief“³²⁶.

Der Beweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien als Modi der transzendentalen Einheit der Apperzeption wird im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* der *Metaphysischen Deduktion* gemäß in Bezug zu einem epistemischen Subjekt untersucht, das unabhängig von allen empirischen Bedingungen, denen es unterliegen könnte, betrachtet wird. Dies bedeutet

³²⁵ Ebd., B159-160.

³²⁶ Pollok (2017), S. 65.

im Fall des Menschen, dass von den räumlichen und zeitlichen Formen der Sinnlichkeit abstrahiert wird.

Auf der *Metaphysischen Deduktion* aufbauend legt Kant im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* dar, wie es möglich sei, dass das Mannigfaltige jeder Anschauung, ungeachtet ihrer Form, in Bezug zur Vorstellung eines Objekts überhaupt gedacht werden muss, um in der objektiven Einheit eines Gegenstandes erkennbar zu sein. Dieses Vorhaben wird an folgender Stelle im zweiten Teil des Deduktionskapitels, in dem Kant die bis jetzt erbrachten Ergebnisse zusammenfasst und bewertet, explizit behauptet:

„Die reinen Verstandesbegriffe beziehen sich durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung überhaupt, *unbestimmt ob sie die unsrige oder irgendeine andere*, doch sinnliche, sei, sind aber eben darum bloße Gedankenformen, wodurch noch kein bestimmter Gegenstand erkannt wird. Die Synthesis oder Verbindung des Mannigfaltigen in denselben, bezog sich bloß auf die Einheit der Apperzeption, und war dadurch der Grund der Möglichkeit der Erkenntnis a priori, sofern sie auf dem Verstande beruht, und mithin nicht allein transzendental, sondern auch *bloß rein intellektual* [Herv. d. Verf.]“³²⁷.

Wie aus dem Zitat hervorgeht, hat der im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* bewiesene Bezug der Anschauung überhaupt zu den Kategorien lediglich einen normativen Anspruch. Denn es geht um die *Notwendigkeit* einer *möglichen* objektiv gültigen Erkenntnis durch Kategorien. Aufgrund der Kooperationsthese, nach welcher zum Zweck der Erkenntnis ein Mannigfaltiges durch die Sinnlichkeit gegeben sein muss, kann aus der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt keine Erkenntnis entspringen, weil es sich nur um eine gedachte Vorstellung der Handlung der Verbindung handelt.

Wird im ersten Teil gezeigt, dass die Kategorien notwendige Bedingungen des Denkens eines möglichen Gegenstandes sind und die hervorgebrachte Vorstellung eines möglichen Gegenstandes objektiv gültig ist, muss im zweiten Teil noch bewiesen werden, dass die Kategorien als Erkenntnisformen der Gegenstände der Erfahrung auf diejenigen Gegenstände angewendet werden können, die in der sinnlichen Anschauung gegeben werden.

Da die Erkenntnis eines wirklichen Gegenstandes der Anschauung bedarf und diese unter den Bedingungen des Raumes und der Zeit steht, muss anschließend untersucht werden, in welchem epistemischen Verhältnis die räumliche und zeitliche Anordnung des Mannigfaltigen in einer sinnlichen Anschauung mit der synthetischen Einheit eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt zum Zweck der Erkenntnis steht. Es handelt sich

³²⁷ Ebd., B150.

um keinen trivialen argumentativen Schritt, weil die Kategoriengemäßheit von Raum und Zeit nicht aus der Kategoriengemäßheit vom Mannigfaltigen überhaupt abgeleitet werden kann. Das Mannigfaltige überhaupt ist nämlich nur ein gedachtes Mannigfaltiges, also ein Mannigfaltiges, das nur der Möglichkeit nach und unabhängig von den menschlichen Anschauungsformen gegeben wird, zu dem der Mensch keinen wirklichen Zugang hat. Die Frage nach der Kategoriengemäßheit des Mannigfaltigen überhaupt zu den Kategorien als Formen der Erkenntnis wird im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* nicht einmal behandelt, weil dessen Einheit bereits in den Kategorien *als* reinen Begriffen a priori gedacht wird. Im Fall des Mannigfaltigen einer menschlichen Anschauung handelt es sich jedoch um eine wirkliche Vorstellung, die laut der *Transzendentalen Ästhetik* in ontologischer und in epistemischer Hinsicht von den Begriffen unterschieden ist.

Wie Aportone zu Recht anmerkt, wird die Bedeutung des zweiten Argumentationsschrittes ersichtlich, wenn bedacht wird, dass die Rechtfertigung des Verstandesgebrauches durch eine Zergliederung und Untersuchungen der Handlungen des Verstandes auf seine Grenzen stößt, weil durch den bloßen Verstand keine Erkenntnis hervorgebracht werden kann. Um zu begründen, dass die objektive Handlung der Synthesis die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis von Erfahrungsgegenständen ist, ist es nicht hinreichend, die objektive Gültigkeit der Kategorien zu beweisen. Denn aus der notwendigen Allgemeingültigkeit der Kategorien kann nicht die Anwendung der Kategorien auf die Gegenstände möglicher Erfahrung hergeleitet werden.³²⁸ Erst wenn aufgezeigt wird, dass Raum und Zeit als formstiftende Vorstellungen selbst unter den Kategorien stehen, weil die synthetische Einheit der Apperzeption, in der das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt notwendigerweise verbunden wird, dieselbe Einheit ist, in der das Mannigfaltige in Raum und Zeit zum Zweck der Erkenntnis verbunden werden muss, kann bewiesen werden, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung auch unter Kategorien steht. Erweist sich Kants Beweis der objektiven Realität der Kategorien als schlüssig, könnte die nicht-konzeptualistische Position Hannas widerlegt werden, nach welcher es sinnliche Vorstellungen geben könnte, die vom Verstand nicht begrifflich erkannt werden können. Dabei soll berücksichtigt werden, dass einerseits der Verstand als diskursives Vermögen das Gegebene in der Anschauung nicht bestimmen und andererseits die Sinnlichkeit als anschauliches Vermögen die synthetische Einheit ihres Mannigfaltigen nicht hervorbringen kann.

³²⁸ Vgl. Aportone (2012), S. 271-273.

5.1.2 Erster Teil der *transzendentalen Deduktion*: die objektive Gültigkeit der Kategorien

Um Kants Beweis der objektiven Gültigkeit und der objektiven Realität der Kategorien so treu wie möglich wiederzugeben, wird die folgende Untersuchung den Aufbau der *Transzendentalen Deduktion* aus der *Kritik der reinen Vernunft* folgen.

§ 15

Kant beginnt die *Transzendental Deduktion* im § 15 mit der Bestimmung der Handlung der Synthesis als eine Verbindung (*conjunctio*), die im Rahmen des kognitiven Dualismus dem Verstand zuzuschreiben ist:

„Allein die Verbindung (*conjunctio*) eines Mannigfaltigen überhaupt kann niemals durch Sinne in uns kommen und kann also auch nicht in der reinen Form der sinnlichen Anschauung zugleich mit enthalten sein; denn sie ist ein Aktus der Spontaneität der Vorstellungskraft und da man diese zum Unterschied von der Sinnlichkeit Verstand nennen muß, so ist alle Verbindung des Mannigfaltigen, wir mögen uns ihrer bewußt werden oder nicht, es mag eine Verbindung des Mannigfaltigen in der Anschauung oder mancherlei Begriffe, und an der ersteren der sinnlichen oder nichtsinnlichen Anschauung sein, eine Verstandeshandlung, die wir mit der allgemeinen Benennung *Synthesis* belegen würden [Herv. im Orig.]“³²⁹.

Bereits in der *Metaphysischen Deduktion* hatte Kant behauptet, dass die Synthesis „das erste [ist], worauf wir zu Acht geben haben, wenn wir über den ersten Ursprung unserer Erkenntnis urteilen wollen“³³⁰. Es überrascht daher nicht, dass Kant in der *Transzendentalen Deduktion* diese These wiederholt: Wenn der Frage nachgegangen wird, mit welchem Recht die Kategorien als Bedingungen der Möglichkeit aller Erkenntnis der Gegenstände der Erfahrung angesehen werden, dann ist es einleuchtend, von der Untersuchung der Synthesis als Handlung der kategorialen Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung in der Einheit eines Gegenstandes anzufangen, um – wie der Titel des § 15 offenlegt – die Möglichkeit einer solchen Verbindung zu untersuchen.

Die Leserinnen und Leser könnten von der Tatsache irritiert sein, dass Kant seine Untersuchung mit einem Satz im Konjunktiv beginnt, in dem die These aufgestellt wird, dass die Verbindung des Mannigfaltigen eine Verstandeshandlung sei, die „wir mit der allgemeinen Benennung *Synthesis belegen würden* [Herv. d. Verf.]“³³¹. Baum gibt eine

³²⁹ KrV, B129-130.

³³⁰ Ebd., B103.

³³¹ Ebd., B103.

einleuchtende Erklärung dafür, die mit der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Interpretation der Argumentationsstruktur des Deduktionskapitels – insbesondere des ersten Argumentationsschrittes – kompatibel ist.³³² Seiner Meinung nach drückt sich Kant im Konjunktiv aus, weil die Handlung der Synthesis im Zusammenhang mit einem Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt untersucht wird. Da kein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt sinnlich gegeben werden kann, insofern die spezifisch menschliche Anschauung notwendigerweise unter den Bedingungen a priori des Raumes und der Zeit steht, wird durch die Handlung der Synthesis eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt nur eine mögliche Verbindung gedacht, der keine wirkliche Erkenntnis eines Gegenstandes entspricht.³³³

Wie Allison anmerkt³³⁴, bringt der Begriff der *Verbindung* die interpretative Schwierigkeit mit sich, dass Kant damit sowohl die Handlung der Verbindung als auch das Verbundensein³³⁵ des Mannigfaltigen meinen könnte. Da die Verbindung an der zitierten Stelle als „Aktus der Spontaneität“ von Kant bezeichnet wird, ist es offensichtlich, dass Kant an dieser Stelle von der Verbindung *qua* Handlung spricht. Da der Primärtext nicht stets eindeutig ist, wird im Laufe der Untersuchung stets geprüft, in welchem Sinne der Verbindungsbegriff verwendet wird. Dies gilt auch für den Synthesisbegriff, insofern er eine besondere Art der Verbindung darstellt.

Obwohl Kant in der *systematischen Vorstellung aller synthetischen Grundsätze des reinen Verstandes* zwischen zwei Arten der Handlung der Verbindung unterscheidet, spezifiziert Kant im § 15 *prima facie* nicht, ob die Handlung der Synthesis in diesem Textabschnitt als Zusammensetzung (*compositio*) oder als Verknüpfung (*nexus*) zu

³³² Vgl. Baum (1986), S. 86-87.

³³³ Die Handlung der Synthesis, die laut der *Metaphysischen Deduktion* die Kategorien hervorbringt, ist auch eine mögliche Verbindung. Indem ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit anhand der logischen Urteilsfunktionen gedacht wird, werden die Kategorien *qua* Prädikate eines Objekts überhaupt hervorgebracht. Durch den Begriff eines Objekts überhaupt wird kein Gegenstand der Erfahrung vorgestellt, sondern ein möglicher Gegenstand der Erkenntnis, der nur anhand der logischen Funktionen in Urteilen bestimmt ist. Diese These ermöglicht, erneut zu verdeutlichen, aus welchem Grund ein zweiter Teil der *Transzendentalen Deduktion* nötig ist. Denn unter diesen Voraussetzungen bleibt die Frage nach Anwendung der Kategorien auf das in Raum und Zeit gegebene Mannigfaltige offen.

³³⁴ Vgl. Allison (2015), S. 333.

³³⁵ Es muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass Allison's Terminologie nicht übernommen wird. Nach Allison kann unter Synthesis sowohl der Akt der Verbindung (*act*) als auch das Ergebnis eines Aktes (*product of an act*) verstanden werden. Wie im Kapitel 4.3 bereits erwähnt wurde, ist der Ausdruck „*product*“ für eine psychologische Untersuchung geeignet, in der das empirische Verfahren für die Bildung von Vorstellungen untersucht wird. Sowohl in der *metaphysischen* als auch in der *Transzendentalen Deduktion* geht es jedoch um das Aufzeigen der apriorischen Bedingungen für die Erkenntnis von Gegenständen. Aus diesem Grund wird der von Baum verwendete Ausdruck „Verbundensein des Mannigfaltigen“ bevorzugt, um die durch die Handlung der Synthesis bedingten Vorstellungen zu bezeichnen.

Vgl. Allison (2015), S. 333; vgl. Baum (1986), S. 83.

verstehen sei. Die Handlung der Zusammensetzung (*compositio*) besteht in der *willkürlichen* Verbindung eines *gleichartigen* Mannigfaltigen. Die Handlung der Verknüpfung (*nexus*) besteht hingegen in der *notwendigen* Verbindung eines *ungleichartigen* Mannigfaltigen.³³⁶ Aus dem Kontext der *Transzendentalen Deduktion* ergibt sich allerdings, dass Kant diejenige Handlung der Synthesis in ihrer Möglichkeit untersucht, die er *Verknüpfung* nennt. Es handelt sich nämlich erstens um eine Verbindung zweier *ihrem Wesen nach verschiedenen* Arten von Vorstellungen – Anschauung und Gegenstandsbegriff – und zweitens um eine Verbindung, deren *Notwendigkeit* im Laufe dieses Paragraphen der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen wird. Dieser zweite Aspekt wird von Kant *expressis verbis* betont: „Man wird hier leicht gewahr, daß diese Handlung [d. h. der Synthesis] ursprünglich einig, und für alle Verbindung gleichgeltend sein müsse“³³⁷.

In der zitierten Stelle aus dem Anfang des § 15 stellt Kant die These auf, dass, während das Mannigfaltige der Anschauung durch Rezeptivität gegeben wird, die Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes auf einer spontanen Handlung des Verstandes beruht. Damit knüpft er an die *Metaphysische Deduktion* an, nach welcher die in der reinen, allgemein vorgestellten Synthesis hervorgebrachte Gegenstandsbeziehung, deren Modi die Kategorien sind, a priori ist und nicht durch die Gegenstände der sinnlichen Anschauung bewirkt wird. Der reine Charakter der Kategorien bildet also den Ausgangspunkt der *transzendentalen Deduktion*. Im Unterschied zur *Metaphysischen Deduktion* liegt allerdings der Fokus im § 15 der *Transzendentalen Deduktion* nicht auf der Darlegung des Ursprunges a priori der Kategorien *qua* Begriffe, sondern auf der Untersuchung der Bedingungen der kategorialen *Handlung* der Synthesis eines gegebenen Mannigfaltigen zum Zwecke der Erkenntnis. Kant geht nun analytisch vor, um die Spontaneität der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung aus der Untersuchung der Bedingung, denen diese Handlung unterliegt, zu schließen:

„Man wird hier leicht gewahr, daß wir uns nichts *als im Objekt verbunden*, vorstellen können, ohne es vorher selbst verbunden zu haben, und unter allen Vorstellungen die Verbindung die einzige ist, die nicht durch Objekte gegeben, sondern nur vom Subjekte selbst verrichtet werden kann“³³⁸.

Kants Beweis ist wie folgt strukturiert:

Pr: Das Erkenntnisvermögen besteht aus zwei Grundvermögen: der Sinnlichkeit und dem Verstand.

³³⁶ Vgl. KrV, A162/B202.

³³⁷ KrV, B130.

³³⁸ Ebd., B130.

Th₁: Durch die Handlung der Synthesis wird das Mannigfaltige in der einheitlichen Vorstellung eines Gegenstandes verbunden.

Th₂: Die Vorstellung eines gegebenen Mannigfaltigen *als* Teilvorstellung eines Objekts setzt die Vorstellung des Verbundenseins des Mannigfaltigen in einer synthetischen Einheit voraus.

Th₃: Da durch die Sinnlichkeit lediglich vorgestellt wird, wie das Gemüt affiziert wird, wird die Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen nicht rezeptiv gegeben.

TK: Innerhalb des kognitiven Dualismus kann ausgeschlossen werden, dass die Vorstellung des möglichen Verbundenseins der Vorstellungen in einem Objekt vom sinnlichen Vermögen hervorgebracht wird.

Th₄: Die Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen, in der das Mannigfaltige *als* Erkenntnisgrund eines möglichen Gegenstandes verbunden wird, wird vom Verstand hervorgebracht.

K: Die Vorstellung der Handlung der Verbindung beruht auf einem Akt der Spontaneität des Verstandes.

Innerhalb des von ihm eingeführten Vermögensdualismus (**Pr**) untersucht Kant die Erkenntnisquelle, auf welche die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt zum Zweck der Erkenntnis zurückgeführt werden kann. Die Synthesis zum Zweck der Erkenntnis ist eine Verbindungshandlung, durch welche ein Mannigfaltiges „*als im Objekt verbunden*“³³⁹ vorgestellt wird. Diese These wurde bereits in der *Metaphysischen Deduktion* eingeführt, in der Kant behauptet, dass durch die Handlung der Synthesis in ihrer allgemeinen Bedeutung das Mannigfaltige – sei es der sinnlichen Anschauung oder der Anschauung überhaupt – oder ein Begriff als Teilvorstellung eines Gegenstandes mit der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes verbunden wird. Damit wird eine Gegenstandsklasse durch das sinnlich gegebene Merkmal erkannt (**Th₁**). Kant nimmt diese These wieder auf, um deutlich zu machen, dass die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen in der einheitlichen Vorstellung eines Gegenstandes die Vorstellung der Verbindung des Mannigfaltigen zu einem möglichen Objekt als dessen Merkmal voraussetzt (**Th₂**). Von welchem Vermögen wird die Vorstellung der möglichen Verbindung des Mannigfaltigen in einer synthetischen Einheit hervorgebracht?

Der *Transzendentalen Ästhetik* zufolge stellt die Anschauung die bloße Modifikation des inneren oder des äußeren Gemüts durch die Rezeptivität vor. Sie ist also unter epistemischem Gesichtspunkt als subjektive Vorstellung zu verstehen, die zu keiner Objektvorstellung in Verbindung steht (**Th₃**). Es kann postuliert werden, dass sie durch die kausale Einwirkung eines unbestimmten Gegenstandes der Erscheinung auf das

³³⁹ KrV, B130.

Vorstellungsvermögen erzeugt wird, aber durch bloßes Empfinden wird kein Objekt gedacht.

Kant erläutert dies nicht, aber ein weiteres Argument für die fehlende Vorstellbarkeit einer Gegenstandsklasse durch die Anschauung besteht darin, dass sie als *repraesentatio singularis* keine Verbindung mehrerer Teilvorstellungen in sich enthalten kann. Die Vorstellung einer gegenständlichen Einheit kann im Fall der spezifisch menschlichen Anschauung auch nicht durch die Anordnung des Mannigfaltigen in Raum und Zeit gegeben werden. Die menschlichen Anschauungsformen ermöglichen, das Mannigfaltige der Anschauung in regelmäßigen räumlichen und zeitlichen Abschnitten im Gemüt zu ordnen; diese Vorstellung der Zusammensetzung ist jedoch von der Verbindung als *compositio* des Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes zu unterscheiden.

Wenn die Denkbarkeit einer Anschauung *als* Teilvorstellung eines möglichen Objekts nicht sinnlich gegeben wird, muss die Vorstellung ihrer Verbindung – verstanden als ihr Verbundensein in einer möglichen synthetischen Einheit – hinzugedacht werden. Die Anschauung bildet *per se* keine Bestimmung eines Gegenstandes; das epistemische Subjekt stellt also das Mannigfaltige der Anschauung zum Zweck der Erkenntnis so vor, *als* wäre sie die Teilvorstellung eines möglichen Objekts. Diese Überlegungen führen zur negativen Teilkonklusion dieses Abschnittes: Durch die Sinnlichkeit als bloße Empfänglichkeit, ungeachtet ihrer spezifisch menschlichen Formen, kann die Vorstellung der möglichen Verbindung eines gegebenen Mannigfaltigen in einer synthetischen Einheit nicht hervorgebracht werden **(TK)**.

Da der Begriff eines Gegenstandes als *repraesentatio generalis* die Vorstellung der Verbindung mehrerer Vorstellungen in einer synthetischen Einheit voraussetzt und da innerhalb des kognitiven Dualismus diese Vorstellung nicht sinnlich gegeben werden kann, muss diese vom Verstand spontan gedacht werden. Um also verschiedene Vorstellungen als Bestimmungen eines gemeinsamen Gegenstandes denken zu können, muss das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt durch einen spontanen Akt auf diejenige Einheit bezogen werden, durch welche ein bestimmter Gegenstand erkannt wird **(Th4)**. Wenn die Vorstellung der möglichen Verbindung der Vorstellungen in einem Objekt vom Verstand hervorgebracht wird, dann setzt das Verbundensein des Mannigfaltigen in der Vorstellung eines bestimmten Objekts eine synthetische Handlung voraus, die *nur* durch den Verstand möglich ist **(K)**.

Durch diese Argumentation wird deutlich, inwiefern Kant die Vorstellung der Handlung der Verbindung als „ursprünglich einig, und für alle Verbindung gleichgeltend“³⁴⁰ beschrieben hat. Die Vorstellung der möglichen Zusammensetzung des Mannigfaltigen, die auf einer spontanen Handlung des Verstandes beruht, begründet notwendigerweise alle möglichen Synthesen zur Erkenntnis eines bestimmten Gegenstandes und ist somit deren Bedingung der Möglichkeit. Im Sinne des Titels des § 15 *Von der Möglichkeit einer Verbindung überhaupt* erläutert Kant nun die Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen *qua* Bedingung der Möglichkeit jeder Verbindung näher:

„Aber der Begriff der Verbindung [d. h. des Verbundenseins] führt außer dem Begriffe des Mannigfaltigen, und der Synthesis [d. h. der Handlung der Synthesis] desselben, noch der Einheit desselben bei sich. Verbindung ist Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen“³⁴¹.

Wird ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt in der Einheit eines Objekts erkannt, muss neben dem *Mannigfaltigen* als Vorstellung des zu Verbindenden und dem Begriff der *Synthesis* als Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen in einer objektiven Einheit die Vorstellung der *synthetischen Einheit des Mannigfaltigen* vorausgesetzt werden, verstanden als die mögliche Zusammengehörigkeit mehrerer Vorstellungen in einer einheitlichen. Es ist nicht überraschend, dass Kant diese These in der Form eines Adversativsatzes aufstellt. Bis jetzt wurde die Erkenntnis, verstanden als das Verbundensein eines Mannigfaltigen in der objektiven Einheit eines Gegenstandes, als eine Wechselwirkung des in Raum und Zeit gegebenen Mannigfaltigen und der Kategorien als Formen, nach welchen die Synthesis des Mannigfaltigen als Handlung vollzogen wird, beschrieben. Nun ist deutlich geworden, dass die Anschauungen und die Kategorien notwendige Elemente einer Erkenntnis, aber nicht hinreichend sind. Denn die Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts setzt auch eine vom Verstand hervorgebrachte Einheit *a priori* voraus, die Kant mit der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen identifiziert.

Die Bedingung der Möglichkeit der Vorstellung des zu verbindenden Mannigfaltigen, verstanden als die reinen Formen der Anschauungen im Fall der menschlichen Sinnlichkeit, und der Vorstellung eines Gegenstandes, verstanden als die Kategorien, wurden bereits jeweils in der *Transzendentalen Ästhetik* und im ersten Abschnitt des *Leitfadens der Entdeckung aller reinen Verstandesbegriffe* erläutert. Damit wurde deren epistemisches Verhältnis zum Zweck einer erkenntnismöglichen Verbindung geklärt. Nun geht es in der *Transzendentalen Deduktion* um diejenigen Bedingungen, unter denen die Handlung der

³⁴⁰ KrV, B130.

³⁴¹ Ebd., B130.

Synthesis nach Kategorien zum Zweck der Erkenntnis eines Gegenstandes vollzogen werden muss.

Kant beschreibt das epistemische Verhältnis zwischen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt und den Kategorien wie folgt:

„Die Vorstellung dieser Einheit kann also nicht aus der Verbindung [d. h. Verbindungshandlung] entstehen, sie macht vielmehr dadurch, dass sie zur Vorstellung des Mannigfaltigen hinzukommt, den Begriff der Verbindung allererst möglich. Diese Einheit, die a priori vor allen Begriffen der Verbindung vorhergeht, ist nicht etwa jene Kategorie der Einheit (§ 10), denn alle Kategorien gründen sich auf logische Funktionen in Urteilen, in diesen aber ist schon Verbindung, mithin Einheit gegebener Begriffe gedacht“³⁴².

Da die synthetische Einheit des Mannigfaltigen als Bedingung der Möglichkeit jedes synthetischen Verbindungsaktes den Kategorien zugrunde liegt, wäre es widersprüchlich, sie mit einer der Kategorien zu identifizieren. Wenn außerdem berücksichtigt wird, dass laut der *Metaphysischen Deduktion* die Kategorien durch eine Handlung der reinen, allgemein vorgestellten Synthesis des Verstandes hervorgebracht werden, wird noch deutlicher, dass die Kategorien selbst *qua* begriffliche Vorstellungen eines Objekts überhaupt auf einem Verbindungsakt und damit auf der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen beruhen. Die zur Bildung der Kategorien führende Synthesis wurde in der Tat als das Denken eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer notwendigen *synthetischen Einheit* anhand der logischen Funktionen in Urteilen beschrieben.

Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen darf aber auch nicht mit der Einheit der logischen Funktionen in Urteilen verwechselt werden. Dies könnte *prima facie* angenommen werden, denn die logischen Funktionen wurden von Kant als die Einheit der in den Urteilen vollzogenen Handlung der Verbindung – anhand derer jede weitere Synthesis zum Zweck der Erkenntnis vollzogen wird – definiert. Diese These ergibt sich jedoch als unschlüssig, wenn die Schlussfolgerung der *Metaphysischen Deduktion* in Betracht gezogen wird, nach welcher die logischen Funktionen des Verstandes, welche die *Einheit der Vorstellungen in Urteilen* hervorbringen, zugleich die *Einheit der bloßen Synthesis der Vorstellungen in Anschauungen* ermöglichen. Wenn durch das Denken der synthetischen Verbindung der Elemente in einem Urteil gleichzeitig die Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen in einem Objekt gedacht wird, dann stellen die logischen Urteilsfunktionen und die Kategorien ein und dieselbe Handlung vor. Demzufolge können die logischen Funktionen nicht als Bedingung der Möglichkeit des kategorialen Verbindungsaktes angesehen werden.

³⁴² Ebd., B131.

Wenn sowohl die Kategorien als auch die logischen Funktionen in Urteilen auf einem Verbindungsakt beruhen, dann

„... müssen wir diese Einheit [d. h. die synthetische Einheit des Mannigfaltigen] (als qualitative § 12) noch höher suchen, nämlich in demjenigen, was selbst den Grund der Einheit verschiedener in Urteilen, mithin der Möglichkeit des Verstandes, sogar in seinem logischen gebraucht, enthält“³⁴³.

Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen muss im Laufe der *Transzendentalen Deduktion* auf einer höheren Ebene gesucht werden, insofern sie die Möglichkeit des Verstandes nicht nur in ihrer erkenntnisermöglichenden Funktion durch die Kategorien begründen soll, sondern auch in ihrer reinen Funktion als Denkvermögen durch die logischen Urteilsfunktionen. Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen muss die Eigenschaft einer qualitativen Einheit aufweisen, welche in § 12 der *Analytik der Begriffe* wie folgt beschrieben wird:

„In jedem Erkenntnis eines Objektes ist nämlich *Einheit* des Begriffes, welche man *qualitative Einheit* nennen kann, so fern darunter nur die Einheit der Zusammenfassung des Mannigfaltigen der Erkenntnisse gedacht wird, wie etwa die Einheit des Thema in einem Schauspiel, einer Rede, einer Fabel“³⁴⁴.

Die qualitative Einheit eines Begriffes besteht darin, dass dieser als einheitliche Vorstellung eines Objekts verschiedene Teilvorstellungen als dessen Merkmale unter sich vereinigt. Kant vergleicht die qualitative Einheit eines Begriffes mit der Einheit eines Themas in einem Schauspiel, um zu verdeutlichen, dass die heterogenen Teile des Gesamtwerkes im Zusammenhang mit der dargestellten Handlung einheitlich verknüpft sein müssen: Alle Elemente – wie z. B. die Schauspieler, die Dialoge, das Bühnenbild – stellen verschiedene Elemente eines gemeinsamen thematischen Projekts dar und müssen demzufolge nach einem gemeinsamen Leitgedanken bestimmt sein. Im Fall von Begriffen werden dementsprechend mehrere, heterogene Vorstellungen durch einen gemeinschaftlichen Grund *qua* qualitative Einheit vereinigt. Wird diese Interpretation der qualitativen Einheit auf den Kontext des § 15 übertragen, dann liegt die synthetische Einheit des Mannigfaltigen jeglicher synthetischen Handlung der Verbindung zugrunde, und zwar unabhängig von der Heterogenität der zu verbindenden Vorstellungen.

Caimi deutet die synthetische Einheit des Mannigfaltigen als eine Regel (*rule*), die die Handlung der Synthesis zum Zweck der Erkenntnis normiert: „... the synthesis performed by imagination must obey a rule wherefrom it might draw its form and its limit“³⁴⁵.

³⁴³ Ebd., B131.

³⁴⁴ Ebd., B114.

³⁴⁵ Caimi (2014), S. 18.

Terminologisch ist diese Bezeichnung nicht treffend, denn sie könnte den Eindruck erwecken, dass die synthetische Einheit des Mannigfaltigen als Regel etwas bewirkt oder dass sie ein regulatives Prinzip sei. Kant bezeichnet sie jedoch als eine bloße Vorstellung, die zur Vorstellung des Mannigfaltigen hinzukommt und die Handlung der Synthesis möglich macht. Im Unterschied zu den Kategorien und zu den logischen Funktionen in Urteilen übernimmt sie weder eine Verbindungsfunktion noch leitet sie die Verbindung. Würde die synthetische Einheit des Mannigfaltigen selbst die Verknüpfung sinnlicher Vorstellungen a priori regulieren, sollte wiederum gefragt werden, mit welchem Recht und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Eine solche Deutung des Textes hätte also einen *regressum ad infinitum* zufolge. In der Tat wird im § 16 die synthetische Einheit des Mannigfaltigen nicht als Regel oder Prinzip vorgestellt, sondern lediglich als eine Vorstellung, die vom Selbstbewusstsein hervorgebracht wird und den *gemeinschaftlichen Grund* der Einheit verschiedener Vorstellungen in einem Begriff bildet.

§ 16

Bereits der Titel des § 16 *Von der ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption* gibt einen Hinweis darauf, dass die genannte Einheit genau die qualitative Einheit ist, die im § 15 eingeführt wurde. Dementsprechend wird nun geprüft, ob dies und mit welcher Rechtfertigung der Fall ist. Kants Argumentation kann wie folgt zusammengefasst werden:

Pr: Die Synthesis besteht in ihrer allgemeinen Bedeutung in der Handlung, verschiedene Vorstellungen in einer Erkenntnis zu begreifen.

Th1: Eine Vorstellung kann in der objektiven Einheit eines Gegenstandes erkannt werden, wenn sie von der reinen Apperzeption – vom „Ich denke“ – begleitet werden kann.

Th2: Um mehrere Vorstellungen in der objektiven Einheit eines Gegenstandes zu verbinden, muss sich der Verstand seiner numerischen Identität bewusst sein.

Th3: Die Vorstellung der Verbindung mehrerer Vorstellungen in der Einheit eines sich seiner Identität bewussten Verstandes, die von Kant als synthetische Einheit der Apperzeption genannt wird, wird durch die Verbindung dieser Vorstellungen in der Einheit ein und desselben Bewusstseins hervorgebracht.

Th4: Durch die Verbindung der Vorstellungen in der Einheit eines sich seiner Identität bewussten Verstandes werden diese in der Einheit eines möglichen oder wirklichen Gegenstandes gedacht.

K: Die synthetische Einheit des Selbstbewusstseins ist die Bedingung der Möglichkeit der Erkennbarkeit von Vorstellungen sowie der Identität des Selbstbewusstseins.

Die Handlung der Synthesis, die bereits in der *Metaphysischen Deduktion* eingeführt und im § 15 wieder aufgenommen wurde, besteht in der urteilsförmigen Verbindung einer Vorstellung als Merkmal einer möglichen Klasse von Gegenständen mit dem Begriff einer

bestimmten Gegenstandsklasse (**Pr**). Merkmale, die nichts anderes als mögliche Erkenntnisgründe eines Objekts sind, bestehen entweder aus einem Mannigfaltigen in der Form einer Anschauung oder einem Begriff. Im zweiten Fall muss allerdings beachtet werden, dass Begriffe sich nur mittelbar auf Gegenstände beziehen; aus diesem Grund soll es immer möglich sein, sie auf eine Anschauung zurückzuführen.

Das Mannigfaltige einer Anschauung kann ihre epistemische Funktion als Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse nur unter der Bedingung erfüllen, dass es von der reinen Apperzeption, die im Urteil „Ich denke“ besteht, begleitet wird:

„Das: Ich denke, muß alle meine Vorstellungen *begleiten können*; denn sonst würde etwas in mir vorgestellt werden, was gar *nicht gedacht werden könnte*, welches ebensoviel heißt, als die Vorstellung würde entweder unmöglich, oder wenigstens für mich nichts sein [Herv. d. Verf.]“³⁴⁶.

In der Forschung herrscht darüber Konsens, dass Kant an dieser Stelle die Notwendigkeit einer Möglichkeit zum Ausdruck bringt. Im Zitat wird nämlich eine formale Implikationsbeziehung formuliert, nach welcher das Bewusstsein der Denkbarkeit einer Vorstellung durch das Subjekt notwendigerweise möglich sein muss, um diese Vorstellung denken zu können. Da eine Vorstellung nur gedacht werden kann, wenn sie der Möglichkeit nach vom „Ich denke“ begleitet wird, ist die Möglichkeit der Begleitung einer Vorstellung vom Urteil „Ich denke“ die hinreichende Bedingung für ihre Denkbarkeit. Daraus folgt, dass es nicht notwendig ist, dass jede Vorstellung vom Verstand gedacht wird; es ist nämlich möglich, dass sie lediglich einen Inhalt vorstellt. Es ist jedoch zum Zweck ihrer Denkbarkeit notwendig, dass sie der Möglichkeit nach vom „Ich denke“ begleitet wird.

In der Forschung ist allerdings umstritten, welche Bedeutung der Gedanken „Ich denke“ habe und was dadurch bedingt werde. Um dies zu klären, muss dieser im systematischen Kontext der behandelten Fragestellung betrachtet werden. In der *Transzendentalen Deduktion* verfolgt Kant das Ziel, die epistemische Funktion der Kategorien als Formen der Erkenntnis zu rechtfertigen und damit die Synthesis als Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes zu begründen. Daraus kann geschlossen werden, dass es in diesem Abschnitt der *Kritik der reinen Vernunft* – wie es bereits im § 15 deutlich wurde – um die Untersuchung der Bedingungen a priori für die objektive Gültigkeit der begrifflichen Einheit geht, in der Gegenstände gedacht werden. Diese Überlegung schließt die Möglichkeit aus, dass das Urteil „Ich denke“ existenzialistische oder psychologische Implikationen haben kann.

³⁴⁶ KrV, B131-132.

Der erste Fall könnte hervortreten, wenn aus der Denktätigkeit des Subjektes auf dessen Existenz als *res cogitans* geschlossen wird, wie es im berühmten Kartesischen Prinzip *Cogito, ergo sum* ist. Es gibt Interpreten, die im Eröffnungssatz des § 16 das *Ich* so verstehen, als wäre es eine denkende Substanz, die Vorstellungen mit Bewusstsein begleitet. Ein solcher Eindruck wird von Allison durch die von ihm ausgewählte Terminologie geweckt:

„Kant cannot simply argue straightforwardly that the ‘I think’ must (necessarily) actually accompany all my representations, since these include sensible intuitions that are not thought. Instead, he opts for the weaker proposition that it must be possible for it to accompany them, since that is the only way in which these representations can be something for me qua *res cogitans* [Herv. im Orig.]”³⁴⁷.

Die Vorstellungen durch ihre Begleitung vom „Ich denke“ werden nicht für den Verstand als denkende Substanz epistemisch relevant, vielmehr erfüllen sie dadurch die formalen Bedingungen für ihre Denkbarkeit in einer objektiven Einheit. Das denkende Ich kann außerdem mit keiner Substanz identifiziert werden. Kant versteht unter Substanz „etwas, das als Subjekt, niemals aber als bloßes Prädikat existieren könne, wovon ich gar nicht weiß, ob es irgend ein Ding geben könnte, das dieser Gedanke bestimmt korrespondierte, wenn nicht empirische Anschauung mir den Fall der Anwendung gäbe“³⁴⁸. Da das Ich im § 15 als eine reine und einfache Vorstellung definiert wird, weist es keine sinnlichen Prädikate auf, von denen es sich als Subjekt eines Urteils unterscheiden kann. Im Laufe seiner Untersuchung ersetzt Allison den Terminus „denkende Substanz“ (*res cogitans*) mit „denkendem Subjekt“ (*thinking subject*) und betont zu Recht, dass es im Zusammenhang der numerischen Identität der reinen Apperzeption nicht um die persönliche Identität (*personal identity*) des Ich geht.

Pollok ergänzt die hier geführte Argumentation, indem er zu Recht betont, dass es irrelevant ist, von welchem Subjekt die Erkenntnis hervorgebracht ist. Er bezeichnet das „Ich denke“ als unpersönlich (*impersonal*), insofern es die Denkbarkeit einer Vorstellung zu Bewusstsein bringt, unabhängig von den empirischen Bedingungen, denen das epistemische Subjekt unterliegt:

„[W]hen we make a judgment [sc. for the purpose of cognition] we necessarily project ourselves into that impersonal logical viewpoint in order to share the meaning of our words with, and thus be intelligible to, other empirical selves. Making a claim means transcending the idiosyncrasy of the first person of an empirical self”³⁴⁹.

³⁴⁷ Allison (2015), S. 335.

³⁴⁸ KrV, B149.

³⁴⁹ Pollok (2017), S. 64.

Pollok behandelt im Abschnitt, aus dem das Zitat stammt, die synthetische Einheit der Apperzeption. Seine Überlegung ist allerdings auch für die reine Apperzeption gültig, weil – wie es sich im Laufe der Untersuchung

Obwohl die Erkenntnis *de facto* von Personen in der Form von Urteilen hervorgebracht wird, besteht sie in der notwendigen und objektiv gültigen Verbindung gegebener Vorstellungen, die im „Ich denke“ vom Verstand *qua* rein epistemisches Subjekt gedacht werden. Indem die Handlung der Verbindung nach notwendigen und objektiv gültigen Prinzipien vollzogen wird, kann sie von jedem möglichen Verstand als wahr oder falsch betrachtet werden. Da der Terminus „Subjekt“ in vielfacher Hinsicht verstanden werden kann – damit könnte zum Beispiel sowohl ein denkendes als auch ein wahrnehmendes Subjekt gemeint sein – und da es in der gesamten *Transzendentalen Analytik* um die Untersuchung des Verstandes *qua* Vermögen geht, wird an der Stelle des Begriffes „Subjekt“ der Verstand selbst genannt. Im Unterscheid zu Tetens wird außerdem der Terminus „Person“ im Zusammenhang mit der *Transzendentalen Deduktion* vermieden³⁵⁰, weil er die numerische Identität eines Subjektes *qua* Substanz bei der Veränderung von dessen Bestimmungen bedeutet.³⁵¹

Kants Prinzip wird psychologisch verstanden, wenn es als Bedingung für die *Zuschreibung* von Vorstellungen betrachtet wird, wie es nach der Interpretation Carls der Fall ist:

„Das Denken, das sie [d. h. die Vorstellungen] muß begleiten können, besteht darin, dass ich urteile, solche Vorstellungen zu haben; und dasjenige, was gedacht wird oder Inhalt des Urteils ist, ist der Umstand, daß ich sie habe. Selbstzuschreibung von Mentalen, so kann man sagen, impliziert die Fähigkeit, Urteile vom Standpunkt der ersten Person zu fällen“³⁵².

Diese Deutung des Textes weist den Nachteil auf, dass das Bewusstsein der Vorstellungen als einem Prozess unterliegend erfasst wird. Sie setzt die Existenz eines Subjekts voraus, das ein empirisches Urteil über das Vorhandensein von Vorstellungen im Gemüt fällt. Eine solche These ist mit einem Beweis a priori der Notwendigkeit der Kategorien nicht vereinbar. Die Begleitung durch das „Ich denke“ sollte vielmehr als die Bedingung der Möglichkeit der Denkbarkeit einer Vorstellung in der objektiven Einheit eines Gegenstandes betrachtet werden. Dabei ist es nicht relevant, aus welchem sinnlichen Inhalt die denkbare Vorstellung besteht.

Die Schwierigkeit in der Interpretation der epistemischen Funktion des möglichen Begleitetseins der Vorstellungen durch das „Ich denke“ besteht darin, dass es Kant als Bedingung für die *Denkbarkeit* von Vorstellungen bezeichnet. Streng genommen, können nämlich nur Begriffe und Urteile als vom Verstand hervorgebrachte Vorstellungen *gedacht*

ergeben wird – die reine Apperzeption und die synthetische Einheit der Apperzeption ein und dieselbe Vorstellung sind, die in verschiedenen Hinsichten betrachtet wird.

³⁵⁰ Vgl. Tetens (2006), S. 102ff.

³⁵¹ KrV, B408.

³⁵² Carl (1998), S. 193.

werden, während Anschauungen überhaupt entweder *angeschaut* oder in der Einheit eines Objekts *erkannt* werden können.

Das Denken besteht im Allgemeinen in der spontanen Handlung der Verknüpfung von Vorstellungen durch die Einheit der Handlung – also die Funktion – der Verbindung in einem Urteil. Aus der *Metaphysischen Deduktion* ging hervor, dass diejenige Handlung, die verschiedenen Begriffen in einem Urteile Einheit gibt, auch dem Mannigfaltigen einer Anschauung im Begriff eines Gegenstandes Einheit gibt. Daraus kann geschlossen werden, dass das Urteil „Ich denke“ das Bewusstsein ein und desselben Aktes der Verbindung von Vorstellungen zum Zweck der Erkenntnis ist. Indem sich der Verstand in seiner reinen Selbsttätigkeit denkt, betrachtet er sich als denjenigen, der die Gedanken hervorbringt und somit als Grund des Denkens. Wird eine Vorstellung vom „Ich denke“ begleitet, wird sie in eine notwendige Beziehung zum Vorstellungsvermögen als dasjenige gebracht, das sie der Möglichkeit nach denken kann. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu ihrem Inhalt – die Modifikation des Gemüts – ihre notwendige Beziehung zur Denktätigkeit des Verstandes vorgestellt wird.

Wenn in Betracht gezogen wird, dass sich Kant auf eine besondere Art von Vorstellungen bezieht, die vom „Ich denke“ begleitet werden können müssen, kann verstanden werden, welche epistemische Funktion die reine Apperzeption erfüllt:

„Diejenige Vorstellung, die vor allem Denken gegeben sein kann, heißt Anschauung. Also hat alles Mannigfaltige der Anschauung eine notwendige Beziehung auf das: Ich denke, in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird“³⁵³.

Kant bezieht sich in diesem Zusammenhang nur auf Anschauungen, weil die spontan hervorgebrachten Begriffe notwendigerweise vom „Ich denke“ *qua* Bewusstsein des eigenen Denkens begleitet werden. Es wäre nämlich widersprüchlich anzunehmen, dass der Verstand als selbsttätiges Vermögen Vorstellungen hervorbringt, ohne sich dieser Handlung bewusst zu sein. Anschauungen hingegen sind laut der *Transzendentalen Ästhetik* sowohl unter epistemischem als auch unter ontologischem Gesichtspunkt vom Verstand unabhängig. Wenn Kant also behauptet, dass eine Anschauung vom „Ich denke“ begleitet werden können muss, um gedacht werden zu können, bedeutet dies, dass die reine Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit ihrer Denkbarkeit in der notwendigen Einheit eines Objekts und somit ihrer Erkennbarkeit darstellt (**Th₁**).

Genauer betrachtet: Da das „Ich denke“ das Bewusstsein der Handlung der Verbindung ist, stellt das Urteil „Ich denke x“ die Vorstellung der möglichen Handlung der

³⁵³ KrV, B132.

Verbindung eines Mannigfaltigen x als Prädikat eines möglichen Gegenstandes unter die begriffliche Einheit eines Objekts durch den Verstand dar. Wie aus der *Metaphysischen Deduktion* hervorging, stellen allerdings die Kategorien der Form nach die *Handlung der Verbindung* eines Mannigfaltigen mit dem Begriff eines möglichen Objekts und der Materie nach die *Vorstellung der möglichen Bestimmungen eines Objekts überhaupt* als die allen erkennbaren Gegenständen zugrundeliegende Form vor. In diesem Sinne ist Allison zuzustimmen,³⁵⁴ dass das „Ich denke“ das Bewusstsein eines Aktes – verstanden als der Akt der synthetischen Verbindung eines Mannigfaltigen – sowie das Bewusstsein einer Vorstellung – hier interpretiert als das Bewusstsein der Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt – ist. Aus dem Besagten wird im Urteil „Ich denke“ das Mannigfaltige p als Merkmal eines möglichen Gegenstandes vorgestellt, dessen formale Struktur derjenigen eines Gegenstandes überhaupt entspricht. Damit reflektiert der Verstand seine reine Denktätigkeit und die Form seines Denkens.

Wird eine Vorstellung der Möglichkeit nach nicht vom „Ich denke“ begleitet, ist sie entweder *unmöglich* oder *nichts für den denkenden Verstand*. Eine Vorstellung ist *unmöglich*, wenn sie die Bedingungen ihrer Denkbarkeit nicht erfüllt, indem sie nicht in der Einheit eines Objekts gedacht werden kann. Dies hat zur Folge, dass sie nicht erkennbar ist. Eine Vorstellung ist *nichts für den Verstand*, wenn sie nicht bewusst vorgestellt werden kann, was der Tatsache entspricht, dass es sich um einen Inhalt handelt, der für keinen denkenden Verstand existiert und somit überhaupt keine epistemische Relevanz aufweist.

Bis jetzt wurde das „Ich denke“ nur hinsichtlich seiner erkenntnisermöglichenden Funktion erläutert. Obwohl die *Transzendente Deduktion* in erster Linie keine Selbstbewusstseinstheorie bildet, besteht ein Zusammenhang zwischen der Denkbarkeit und dem Bewusstsein einer Vorstellung, insofern die Beziehung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt zum „Ich denke“ sowohl die Bedingung für dessen Bezug zu einem möglichen Objekt als auch für das Bewusstsein dessen Inhalt ist. Dies bedeutet, dass eine Vorstellung vom „Ich denke“ begleitet werden können muss, um vom Verstand bewusst vorgestellt zu werden. Im Unterschied zu der in der Forschung oft vorgeschlagenen Interpretation, dass der von Kant verwendete Ausdruck „meine Vorstellungen“³⁵⁵ bewussten Vorstellungen entspricht³⁵⁶, wird an dieser Stelle die Meinung vertreten, dass sich Kant

³⁵⁴ Vgl. Allison (2015), S. 337.

³⁵⁵ „Das: Ich denke, muß alle *meine* Vorstellungen begleiten können [Herv. d. Verf.]“. KrV, B132-133.

³⁵⁶ Siehe zum Beispiel:

- Carl (1998), S. 193.
- Longuenesse (1998), S. 66.
- Tetens (2006), S. 102.

damit auf alle sich im Gemüt befindenden Vorstellungen bezieht. Daraus folgt, dass das Urteil „Ich denke“ alle sich im Gemüt befindenden Vorstellungen begleiten können muss, sodass sie gedacht werden und somit als bewusste Vorstellungen etwas *für* den Verstand sein können. Das Bewusstsein der Vorstellungen ist also keine Bedingung für deren Denkbarkeit, beide Implikationen stehen vielmehr im Fall einer Anschauung überhaupt unter derselben Bedingung: Das Bewusstsein einer Vorstellung fällt mit ihrer Denkbarkeit zusammen.³⁵⁷ Daraus folgt, dass das entscheidende Merkmal der im Gemüt auftretenden Vorstellungen zum Zweck der Erkenntnis darin besteht, dass sie durch einen spontanen Akt auf den Verstand bezogen werden können und somit sowohl denkbar als auch bewusst sind; wäre dies nicht möglich, dann wären sie keine Vorstellungen des Gemüts. Nach Kant gibt es allerdings mehrere Bewusstseinsformen, die im Laufe der Untersuchung dieses Paragraphen erläutert werden.

Diese Deutung des Ausdrucks „meine Vorstellung“ im Eröffnungssatz von § 16 beruht auf Baums Interpretation.³⁵⁸ Dessen Meinung wird geteilt, weil sie die Möglichkeit ausschließt, dass das Begleiten der Vorstellungen durch das „Ich denke“ als ein psychologischer Akt der Selbstzuschreibung der Vorstellungen verstanden wird. Wenn nämlich die mögliche Begleitung einer Vorstellung vom „Ich denke“ bedeuten würde, dass der Verstand sie „meine Vorstellung“ nennt, dann wäre dies ein Akt der psychologischen Selbstzuschreibung, wie es nach Carl der Fall ist. Stattdessen wird durch die reine Apperzeption die bloße Möglichkeit ausgedrückt, dass die im Gemüt vorhandenen Vorstellungen notwendigerweise etwas *für* den Verstand sein können, d. h. dem spontanen Vorstellungsvermögen als die zu erkennende Materie anerkannt werden. Für Baums Argumentation spricht auch die Tatsache, dass Kants Eröffnungssatz missverstanden werden könnte, insofern das „Ich denke“ alle *eigenen* Vorstellungen vom Verstand der Möglichkeit nach begleiten können muss. Nach dieser Interpretation wäre das Bewusstsein der gegebenen Vorstellung nur eine Bedingung für die Denkbarkeit dieser Vorstellungen. Eine solche Interpretation würde jedoch im Widerspruch zu der These stehen, dass die Möglichkeit der Begleitung der Vorstellungen vom „Ich denke“ eine notwendige Bedingung dafür ist, dass sie – um Kants Ausdrucksweise wiederzugeben – wenigstens etwas für das Subjekt sind, d. h. bewusst vorgestellt werden.

³⁵⁷ Die These, dass die Bedingung für das mögliche Bewusstmachen und die Denkbarkeit einer Vorstellung zusammenfallen, wird von Kant auch in der A-Deduktion vertreten: „[O]hne das Verhältnis zu einem, wenigstens möglichen Bewußtsein, würde Erscheinung vor uns niemals ein Gegenstand der Erkenntnis werden können und also für uns nichts sein“. KrV, A120.

³⁵⁸ Vgl. Baum (1986), S. 93.

Kant beschreibt das „Ich denke“ als eine Vorstellung, die rein, einfach und ursprünglich ist.³⁵⁹ Der *reine Charakter* der Apperzeption besteht darin, dass sie das spontane Bewusstsein einer Handlung ist, das die Denkbarekeit einer Anschauung in der Einheit eines Objekts unabhängig von ihrem Gegebensein vorstellt. Die reine Apperzeption unterscheidet sich außerdem von einer empirischen Vorstellung, weil sie weder die Struktur eines anschaulichen *totum* noch die Struktur eines begrifflichen *compositum* aufweist, sondern eine *einfache Vorstellung* ist, die nicht in Teilen aufgelöst werden kann. Die These, die reine Apperzeption sei keine Zusammensetzung verschiedener Vorstellungen, bestätigt die vorgeschlagene Interpretation, die reine Apperzeption sei keine Substanz. Der Begriff einer Substanz besteht nämlich aus der *compositio* von Merkmalen in der begrifflichen Einheit eines Objekts, das selbst nur Subjekt und kein Prädikat anderer Objekte in einem Urteil sein kann. Kant bezeichnet das „Ich denke“ auch als *ursprünglich*, denn es ist das Bewusstsein des spontanen Denkens als solches, das dementsprechend selbst durch einen spontanen Denktakt hervorgebracht wird und damit allen Vorstellungen zugrunde liegt. Da eine Vorstellung im Gemüt unabhängig von der Spontaneität des Verstandes weder gedacht noch bewusst vorgestellt werden kann, liegt die reine Apperzeption allen Vorstellungen zugrunde und es ist unmöglich, dass das „Ich denke“ auf einer weiteren Vorstellung beruht. Würde angenommen werden, dass das „Ich denke“ von einer weiteren Vorstellung begleitet werden müsste, um selbst als Gedanke denkbar zu sein, dann sollte diese wiederum zum Zweck ihrer Denkbarekeit der Möglichkeit nach von einer weiteren Vorstellung begleitet werden müssen usw.; damit würde ein *regressum ad infinitum* entstehen.

Das Entscheidendste für den weiteren Verlauf der Argumentation ist allerdings darin zu sehen, dass die Einheit der Apperzeption *transzendente* Geltung habe, weil sie die Möglichkeit der Erkenntnis a priori begründet. Aus Kants Erläuterung geht hervor, dass die transzendente Funktion des „Ich denke“ auf dessen *numerischer Identität* beruht:

„Denn die mannigfaltigen Vorstellungen, die in einer gewissen Anschauung gegeben werden, würden nicht insgesamt meine Vorstellungen sein, wenn sie nicht insgesamt zu einem Selbstbewußtsein gehörten, d. i. als *meine Vorstellungen* (*ob ich mich ihrer gleich nicht als solcher bewußt bin*) müssen sie doch der Bedingung notwendig gemäß sein, unter der sie allein in einem allgemeinen Selbstbewußtsein zusammenstehen können, weil sie sonst nicht durchgängig mir angehören würden“ [Herv. d. Verf.]³⁶⁰.

Da alle sich im Gemüt befindlichen Vorstellungen vom selben Verstand gedacht werden und da kein weiteres Ich die Denkbarekeit und das Bewusstsein einer gegebenen Vorstellung

³⁵⁹ Vgl. KrV, B132.

³⁶⁰ KrV, B132-133.

gewährleisten kann, unterliegen sie der Bedingung, in Beziehung zu ein und demselben Bewusstsein gedacht werden zu können (**Th₂**). Diese These folgt aus dem ursprünglichen Charakter der Apperzeption. Insofern das „Ich denke“ allen Vorstellungen zugrunde liegt und es selbst von keiner weiteren begleitet werden kann, muss es allen Vorstellungen notwendigerweise gemeinsam sein. Durch das „Ich denke“ sind also alle Vorstellungen durch die gleiche Handlung zu ein und demselben Verstand verbunden.

Mit dem zuletzt wiedergegebenen Zitat werden zwei der bis jetzt unterbreiteten Interpretationsthese bestätigt. Erstens ist die Verwendung des Konjunktivs *gehörten* (siehe Hervorhebung) auch in diesem Fall mit der These kompatibel, Kant verwende diese Zeitform, weil im menschlichen Gemüt eigentlich keine Anschauungen überhaupt vorkommen können, obwohl diese Möglichkeit im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* zu argumentativen Zwecken angenommen wird. Zweitens ist die Verwendung des Ausdrucks „meine Vorstellungen“ kohärent zur Bedeutung, die dem gleichen Ausdruck im Eröffnungssatz des § 16 gegeben wurde. Kant spezifiziert nämlich in Klammern (siehe Hervorhebung), dass er sich auf die *eigenen* Vorstellungen als solche bezieht, unabhängig von der Tatsache, ob sie bewusst vorgestellt werden oder nicht. Damit wiederholt Kant die These des Eröffnungssatzes des Paragraphen mit der Ergänzung, dass er die numerische Identität des „Ich denke“ betont: Die im Gemüt vorzufindenden Vorstellungen müssen der Möglichkeit nach von ein und demselben Bewusstsein gedacht werden, ansonsten würden sie eben nicht in ein und demselben Bewusstsein zusammenstehen und als die eigenen betrachtet werden können.

Die Einheit der Apperzeption, verstanden als die numerische Identität des „Ich denke“, folgt jedoch nicht *ipso facto* aus ihrer Begleitung von jeweils einzelnen Vorstellungen. Aus der Verbindung einzelner Vorstellungen zum „Ich denke“ kann nämlich nicht geschlossen werden, dass sie in ein und demselben Bewusstsein verbunden sind. Die durchgängige Identität der Apperzeption muss durch eine spontane Handlung des Verstandes gedacht werden, indem aus den verschiedenen Bewusstseinsakten das mit sich identische „Ich denke“ abstrahiert wird.

Die Kohärenz der These, dass aus dem einzelnen Begleiten der Vorstellungen sich der Verstand seiner numerischen Identität nicht bewusst werden kann, ergibt sich daraus, dass das Mannigfaltige *im Fall der spezifisch menschlichen Sinnlichkeit* der Zeit als subjektiver Bedingung allen Anschauungen unterliegt. Da das Mannigfaltige in einem Verhältnis des Nacheinanders wahrgenommen wird, wird der Verstand sich des in der Anschauung gegebenen Mannigfaltigen sukzessiv bewusst. In diesem Sinne sind die einzelnen

Bewusstseinsakte nach Kant zerstreut: „...das empirische Bewußtsein, welches verschiedene Vorstellungen begleitet, ist an sich zerstreut und ohne Beziehung auf die Identität des Subjekts“³⁶¹. Aus der Zerstreutheit des Mannigfaltigen der Anschauung in der Zeit folgt die Zerstreutheit der einzelnen Bewusstseinsakte, die aufgrund ihrer zeitlichen Verschiedenheit nicht als numerisch identisch erfasst werden.

Um sich dessen bewusst zu werden, dass es ein und dasselbe „Ich denke“ ist, das allen denkbaren Vorstellungen zugrunde liegt, muss durch ein Verfahren der Analysis die Einheit der vom „Ich denke“ begleiteten Vorstellungen aufgelöst und das gemeinsame Bewusstsein daraus abstrahiert werden. Ausgehend beispielsweise von den drei Bewusstseinsakten „Ich denke p_1 “, „Ich denke p_2 “ und „ich denke p_3 “, bedeutet dies, dass die Einheit der vom „Ich denke“ begleiteten Vorstellungen p_1, p_2, p_3 , *der Form nach* in ihren Teilvorstellungen zergliedert sein müssen, um zu erkennen, dass das ihnen zugrundeliegende Selbstbewusstsein der Zahl nach eins ist. Wie jedoch Kant in den § 10³⁶² und § 15³⁶³ der *Transzendentalen Analytik* bereits erwähnt hat, setzt die Analysis jederzeit eine Synthesis voraus. Die bewussten und denkbaren Vorstellungen p_1, p_2, p_3 , müssen also miteinander verbunden sein, um aus ihrer Einheit die Identität des Bewusstseinsaktes und damit das Bewusstsein der eigenen Identität durch den Verstand zu erfassen. Dies meint Kant, wenn er Folgendes behauptet:

„...nur dadurch, daß ich ein Mannigfaltiges gegebener Vorstellungen in einem Bewußtsein verbinden kann, ist es möglich, daß ich mir die Identität des Bewußtseins in diesen Vorstellungen selbst vorstelle, d. i. die analytische Einheit der Apperzeption ist nur unter der Voraussetzung irgendeiner synthetischen möglich“³⁶⁴.

Indem der Verstand das bewusst vorgestellte Mannigfaltige der Anschauung in ein und demselben Bewusstsein seiner Denkbarkeit in der Einheit eines Objekts synthetisch verbindet, wird er sich seiner numerischen Identität bewusst (**Th₃**).

In diesem Zusammenhang unterscheidet Kant zwischen der analytischen und der synthetischen Einheit der Apperzeption. Es handelt sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Einheit: die transzendente Einheit des Selbstbewusstseins. Im Sinne einer analytischen Einheit wird sie als die gemeinsame Vorstellung der Identität des Verstandes im Zusammenhang unterschiedlicher Bewusstseinsakte verstanden. Im Sinne einer

³⁶¹ Ebd., B133.

³⁶² Vgl. ebd., B103.

³⁶³ Vgl. ebd., B130.

³⁶⁴ Ebd., B133.

synthetischen Einheit wird sie als die Vorstellung der Handlung der Vereinigung unterschiedlicher Bewusstseinsakte in ein und demselben Selbstbewusstsein betrachtet.

Kant betont, dass die Synthesis der Vorstellungen bewusst vollzogen werden muss, um dadurch die numerische Einheit des Selbstbewusstseins zu denken:

„Diese Beziehung [d. h. des Mannigfaltigen auf die Identität des Subjekts] geschieht also dadurch noch nicht, daß ich jede Vorstellung mit Bewußtsein begleite, sondern daß ich eine zu der anderen *hinzusetze* und mir der Synthesis derselben bewußt bin [Herv. im Orig.]“³⁶⁵.

Wie am Anfang dieses Kapitels erwähnt wurde, kann unter *Synthesis* sowohl das Verbundensein der Vorstellungen als auch die Handlung der Verbindung verstanden werden. Da es unmöglich ist, dass sich der Verstand des Verbundenseins der Vorstellungen bewusst ist, wenn der Akt der Verbindung nicht mit Bewusstsein vollzogen wird, bezieht sich Kant an dieser Stelle notwendigerweise auf das Bewusstsein der Verbindungshandlung.

Kants Betonung auf den bewussten Charakter des Aktes der Synthesis könnte *prima facie* trivial erscheinen. Es wäre nämlich widersprüchlich anzunehmen, dass das Denken als spontanes Vermögen auf unbewusste Weise Vorstellungen hervorbringen kann. Wird jedoch berücksichtigt, dass – wie im § 15 erläutert wurde – unter dem Gattungsbegriff der Synthesis verschiedene Arten der Verbindung verstanden werden können und dass Kant in der *Metaphysischen Deduktion* bereits erwähnt hat, dass die Handlung der Synthesis durch die Einbildungskraft nicht notwendigerweise mit Bewusstsein vollzogen wird, dann wird der Sinn von Kants Anmerkung begreiflich. Im Zusammenhang mit der (Non-)Konzeptualismus-Debatte ist außerdem die Beantwortung der Frage von großer Relevanz, ob der Verstand passive – also unbewusste Handlungen – vollziehen kann, wie es nach McDowell der Fall ist.

Obwohl die epistemische Funktion der Einbildungskraft im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* von Bedeutung sein wird, ergibt sich bereits an dieser Stelle, dass die Bedingung der Möglichkeit des Denkens der numerischen Einheit des Selbstbewusstseins nicht von der Art der vollzogenen Handlung der Synthesis abhängig ist, sondern davon, ob die Handlung der Verbindung mit Bewusstsein vollzogen wird. Kant drückt diese These wie folgt aus: die „analytische Einheit der Apperzeption ist nur unter der Voraussetzung *irgend einer* synthetischen möglich [Herv. d. Verf.]“³⁶⁶. Selbst wenn die Handlung der Synthesis eines Mannigfaltigen unbewusst vollzogen wird, kann sie dennoch der Möglichkeit nach stets zu Bewusstsein gebracht werden:

³⁶⁵ Ebd., B133.

³⁶⁶ Ebd., B133-134.

„Der Gedanke: diese in der Anschauung gegebenen Vorstellungen gehören mir insgesamt zu, heißt demnach soviel, als ich vereinige sie in einem Selbstbewußtsein, oder kann sie wenigstens darin vereinigen, und ob er gleich selbst noch nicht das Bewußtsein der Synthesis der Vorstellungen ist, so setzt er doch die Möglichkeit der letzteren voraus, d. i. nur dadurch, daß ich das Mannigfaltige derselben in einem Bewußtsein begreifen kann, nenne ich dieselben insgesamt meine Vorstellungen [Herv. d. Verf.]“³⁶⁷.

Es könnte in diesem Zusammenhang der Eindruck entstehen, dass die analytische Einheit der Apperzeption, welche die notwendige Bedingung für die Handlung der Verbindung eines gegebenen Mannigfaltigen ist, selbst voraussetzt, dass die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierte Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen wirklich vollzogen werden muss. Wäre dies der Fall, wäre Kants Argumentation ein *circulus vitiosus*. Da die synthetische Einheit der Apperzeption das Bewusstsein der Vorstellung der Handlung der Synthesis ist, muss jedoch die Verbindungshandlung nicht wirklich vollzogen werden, sondern kann a priori durch die Spontaneität des Verstandes gedacht werden. Die Verbindung der einzelnen „Ich denke“ *qua* Selbstbewusstmachungsakte eines Mannigfaltigen unter ein und dieselbe Einheit des Selbstbewusstseins setzt nämlich nicht voraus, dass auch das vom „Ich denke“ begleitete Mannigfaltige – also die Materie einer möglichen Erkenntnis – verbunden wird. Die synthetische Einheit der begleiteten Vorstellungen setzt vielmehr voraus, dass diese a priori, also der Möglichkeit nach, in ein und demselben Selbstbewusstsein stehen, indem die Identität der ihnen begleitenden „Ich denke“ gedacht wird.

Daraus folgt, dass im Unterschied zu McDowells Auffassung der Verstand keine passiven Verbindungshandlungen vollziehen kann. Jede Handlung der Verbindung setzt nämlich die analytische Einheit der Apperzeption als das Bewusstsein der numerischen Identität des Verstandes voraus, die a priori gedacht wird. Die analytische Einheit der Apperzeption wird vom Verstand gedacht, indem die einzelnen „Ich denke“, die spontan hervorgebracht werden und jede mit Bewusstsein vorgestellten Anschauung begleiten, in der Einheit des ein und denselben Bewusstseins a priori verbunden werden.

Nachdem geklärt wurde, wie die analytische Einheit der Apperzeption hervorgebracht wird, soll nun untersucht werden, welche epistemische Funktion sie erfüllt. Aus der bisher geführten Untersuchung geht hervor, dass ein vom „Ich denke“ begleitetes Mannigfaltige als das Merkmal eines möglichen Objekts vorgestellt wird. In diesem Zusammenhang besteht die analytische Einheit der Apperzeption im mit sich numerisch identischen „Ich

³⁶⁷ Ebd., B134.

denke“ beim bewussten Vorstellen verschieden gegebener Inhalte. Da die reine Apperzeption als das Selbstbewusstsein des denkenden Verstandes und als die gemeinsame Vorstellung innerhalb unterschiedlicher synthetischer Bewusstseinsakte definiert wurde, bildet sie dasjenige, was allen möglichen Erkenntnissen eines Gegenstandes gemeinsam ist. Dies deutet darauf hin, dass sie im Bewusstsein der Vorstellung eines Objekts überhaupt besteht, verstanden als die transzendentallogische Einheit eines jeden Gedanken. Indem ein und dasselbe Bewusstsein in unterschiedlichen Bewusstseinsakten vorgestellt wird, wird also die allen möglichen Begriffen zugrundeliegende Form gedacht. Die analytische Einheit der Apperzeption bildet dasjenige *conceptus communis*, worauf gegebenes Mannigfaltiges bezogen werden muss, um als Merkmal eines möglichen Gegenstandes betrachtet zu werden (Th4).

Wie Reich zu Recht anmerkt, kann auch ein Begriff als Teilvorstellung eines möglichen Gegenstandes betrachtet werden; aus diesem Grund können auch Begriffe – und nicht nur das Mannigfaltige der Anschauung – in Verbindung zur analytischen Einheit der Apperzeption gedacht werden.³⁶⁸ Daraus folgt, dass Begriffe in zweifacher Hinsicht in Verbindung zur analytischen Einheit der Apperzeption stehen. Erstens sind Begriffe *qua* Bestimmungen eines Objekts überhaupt der Form nach Bestimmungen des mit sich identischen „Ich denke“; zweitens stehen sie *qua* möglichen Teilvorstellungen einer Gegenstandsklasse in synthetischer Verbindung zur analytischen Einheit der Apperzeption. Zusammenfassend ist die analytische Einheit der Apperzeption die bewusste Vorstellung eines Objekts überhaupt, welche die Form aller möglichen Begriffe umfasst, die gleichzeitig als das Bewusstsein des Gemeinsamen im Verschiedenen ermöglicht, jegliche Vorstellung – sei sie Anschauung oder Begriff – als Erkenntnisgrund eines bestimmten Gegenstandes zu betrachten, um daraus der Möglichkeit nach eine bestimmte Gegenstandsklasse zu erkennen.

Durch die synthetische Einheit der Apperzeption wird hingegen ein Begriff angesichts seines Inhalts vorgestellt, d. h. die Vorstellung der Verknüpfung mehrerer Teilvorstellungen in der Einheit eines Begriffes als *conceptus communis*. Kant beschreibt ihre epistemische Funktion wie folgt: „Und so ist die synthetische Einheit der Apperzeption der höchste Punkt, an dem man allen Verstandesgebrauch, selbst die ganze Logik, und, nach ihr, die Transzendental-Philosophie heften muß, ja dieses Vermögen ist der Verstand selbst“³⁶⁹. Aufgrund der gerade erläuterten These, dass die analytische Einheit der Apperzeption notwendigerweise unter der Bedingung der synthetischen Einheit der Apperzeption steht,

³⁶⁸ Vgl. Reich (1986), S. 38.

³⁶⁹ Ebd., B134.

und aufgrund der im § 15 erläuterten These, die Kant im § 16³⁷⁰ erneut wiederholt, dass die Vorstellung der Handlung der Verbindung nicht sinnlich gegeben werden kann, wird die synthetische Einheit der Apperzeption vom Verstand hervorgebracht. Die synthetische Einheit der Apperzeption ist der höchste Punkt der Transzendentalphilosophie, weil sie die analytische Einheit der Apperzeption ermöglicht und somit die Bedingung der Möglichkeit sowohl der numerischen Identität des Bewusstseins als auch jeglicher Erkenntnis eines Gegenstandes (**K**). Da ein Gegenstand sowohl aus der synthetischen Verbindung zweier Begriffe anhand der logischen Funktionen in Urteilen als auch aus der synthetischen Verbindung eines Mannigfaltigen zu einem Objektbegriff anhand der Kategorien erkannt wird, bildet die synthetische Einheit der Apperzeption die Grundbedingung des Verstandesgebrauches auf der logischen sowie auf der transzendentalen Ebene.

Das Ergebnis der im § 16 geführten Untersuchung zeigt bereits, dass sowohl die Kategorien als auch die logischen Funktionen *notwendige* Vorstellungen sind: Indem durch die synthetische Einheit der Apperzeption die Identität des Bewusstseins begründet wird, wird auch die Möglichkeit jeder möglichen Synthesis begründet und somit die Möglichkeit ausgeschlossen, die Synthesis beruhe auf willkürlichen Prinzipien.

An dieser Stelle sollte allerdings noch die am Anfang der *Transzendentalen Deduktion* gestellte Prämisse in Betracht gezogen werden und zwar die Tatsache, dass in der Untersuchung von einem Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt ausgegangen wird. Wie bereits erläutert, besteht eine Anschauung überhaupt in der Vorstellung eines Mannigfaltigen unabhängig von den spezifisch menschlichen Anschauungsformen. Da aus der *Transzendentalen Ästhetik* hervorging, dass der Mensch notwendigerweise in Raum und Zeit Erscheinungen wahrnimmt, handelt es sich um nur mögliche Anschauungen. Daraus folgt, dass die synthetische Einheit des Bewusstseins nicht durch das Gegebensein eines wirklichen Mannigfaltigen bedingt ist; vielmehr handelt sich um eine vom Verstand a priori gedachte Einheit.

Die synthetische Einheit der Apperzeption ist die gesuchte qualitative Einheit eines Begriffes. Da sie die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt durch einen sich seiner Identität bewussten Verstand ist, bildet sie den gemeinsamen Grund verschiedener Vorstellungen, die in der Einheit eines Gegenstandes gedacht werden können müssen.

³⁷⁰ Vgl. ebd., B134-135.

§ 17

Im § 16 wurde die Notwendigkeit der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt *ausgehend vom Verstand* als Vermögen der Handlung der Verbindung erläutert. Die Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt anhand der in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten Prinzipien ist *notwendig*, weil diese nicht nur die Erkennbarkeit des Mannigfaltigen, sondern auch das Denken der analytischen Einheit der Apperzeption ermöglicht. Im § 17 mit dem Titel *Der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption ist das oberste Prinzip alles Verstandesgebrauchs* werden nun die Ergebnisse der bis jetzt geführten Untersuchung *ausgehend vom Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt* erläutert, um die Objektivität des obersten Prinzips des Verstandesgebrauches in Beziehung auf die Materie einer möglichen Erkenntnis aufzuzeigen.

„Der oberste Grundsatz der Möglichkeit aller Anschauung in Beziehung auf die Sinnlichkeit war laut der transz. Ästhetik: daß alles Mannigfaltige derselben unter den formalen Bedingungen des Raumes und der Zeit stehen. Der oberste Grundsatz eben derselben in Beziehung auf den Verstand ist: daß alles Mannigfaltige der Anschauung unter Bedingungen der ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption stehe“³⁷¹.

Das oberste Prinzip des Verstandesgebrauches besteht in der im § 16 dargebrachten These, dass das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt der Möglichkeit nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption zum Zweck der Erkenntnis stehen muss, weil dadurch die analytische Einheit der Apperzeption gedacht wird. Diese These wird nun im Hinblick auf das in der Anschauung gegebene Mannigfaltige beleuchtet. An dieser Stelle der Untersuchung kann Kant nicht vermeiden, die Formen der sinnlichen Anschauung zu berücksichtigen, da dem Menschen nur dieser Art des Anschauens bekannt ist.

Die Materie einer möglichen Erkenntnis ist im Fall der menschlichen Sinnlichkeit auf zweifache Weise bedingt. Einerseits steht sie *hinsichtlich ihres Gegebenseins* unter den aus der *Transzendentalen Ästhetik* hervorgehenden formalen Bedingungen der reinen Anschauungsformen. Andererseits steht sie *hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit* unter der aus den ersten zwei Paragraphen der *Transzendentalen Deduktion* hervorgehenden Bedingung der synthetischen Einheit der Apperzeption. Darauf aufbauend argumentiert Kant dafür, dass die synthetische Einheit der Apperzeption der oberste Grundsatz der Erkenntnis eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit eines Objekts ist:

„Objekt aber ist das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung vereinigt ist. Nun erfordert aber alle Vereinigung der Vorstellungen Einheit des Bewußtseins in der

³⁷¹ Ebd., B137.

Synthesis derselben. Folglich ist die Einheit des Bewußtseins dasjenige, was allein die Beziehung der Vorstellungen auf einen Gegenstand, mithin ihre objektive Gültigkeit, folglich, daß sie Erkenntnisse werden, ausmacht, und worauf folglich selbst die Möglichkeit des Verstandes beruht“³⁷².

Die im Zitat wiedergegebene Argumentation Kants kann wie folgt zusammengefasst werden:

Th₁: Die Vorstellung eines bestimmten Objekts besteht in der Vorstellung der Verbindung eines gegebenen Mannigfaltigen in einem Begriff.

Th₂: Die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen in einem möglichen Objekt wird in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht.

Th₃: Die mögliche Verbindung des Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß ist notwendig, weil dadurch die analytische Einheit der Apperzeption gedacht wird.

K: Die in einem bestimmten Objekt vorgestellte Verbindung des Mannigfaltigen ist notwendig

Laut der *Metaphysischen Deduktion* besteht ein bestimmtes Objekt hinsichtlich seiner Form in der in den Kategorien gedachten Vorstellung eines Objekts überhaupt. Da nun aus dem bloßen Denken eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit keine Erkenntnis entspringen kann, muss von einem gegebenen Mannigfaltigen ausgegangen werden, um es den Kategorien gemäß in der Einheit eines bestimmten Objekts zu denken (**Th₁**): „*Objekt* aber ist das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung vereinigt ist [Herv. im Orig.]“³⁷³.

Der Gedanke, dass ein gegebenes Mannigfaltiges in der Einheit eines Objekts gedacht werden kann und somit einen möglichen Gegenstandsbezug erhält, wird durch den Verstand in der synthetischen Einheit der Apperzeption vorgestellt (**Th₂**). Da aus dem § 16 hervorging, dass jede mit Bewusstsein vollzogene Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts die analytische Einheit der Apperzeption voraussetzt und da diese ebenso durch die Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß hervorgebracht wird, ist die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt nach Kategorien notwendig (**Th₃**). Die Erkenntnis eines bestimmten Objekts anhand der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt nach Kategorien, welche in der synthetischen Einheit der Apperzeption vom Verstand gedacht wird, ist auch notwendig (**K**).

³⁷² Ebd., B137.

³⁷³ Ebd., B137.

Die synthetische Einheit der Apperzeption ist also objektiv, weil sie die Beziehung a priori eines Mannigfaltigen auf ein Objekt überhaupt und somit der Möglichkeit nach auf ein bestimmtes Objekt Notwendigkeit verleiht:

„Die synthetische Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntnis, nicht deren ich bloß selbst bedarf, um ein Objekt zu erkennen, sondern unter der jede Anschauung stehen muß, um für mich Objekt zu werden, weil auf andere Art, und ohne diese Synthesis, das Mannigfaltige sich nicht in einem Bewußtsein vereinigen würde“³⁷⁴.

Die synthetische Einheit der Apperzeption ist nicht nur für den Verstand notwendig, um sich als derjenige zu denken, der die Handlung der Synthesis des gegebenen Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts vollziehen kann, sondern auch für das gegebene Mannigfaltige, um von einem sich seiner Identität bewussten Verstand als Merkmal eines möglichen Gegenstandes vorgestellt zu werden.

Die These, dass keinerlei Form synthetischer Einheit durch die Anschauungen und damit keine Erkenntnis gegeben werden kann, wird von Kant am Beispiel des Raumes spezifiziert: „So ist die bloße Form der äußeren sinnlichen Anschauung, der Raum, noch gar keine Erkenntnis; er gibt nur das Mannigfaltige der Anschauung a priori zu einer möglichen Erkenntnis“³⁷⁵. Dem Raum als subjektiver Bedingung der Sinnlichkeit, unter der allein äußere Anschauungen möglich sind, entspricht keine Erkenntnis.

Die These, dass die reine Anschauung keine Erkenntnis sei, ist eigentlich sowohl aus der *Transzendentalen Ästhetik* als auch aus der Kooperationsthese am Anfang der *transzendentalen Analytik* hervorgegangen und wurde im § 15 der *Transzendentalen Deduktion* vertieft. Worum es Kant an dieser Stelle eigentlich geht, ist es aufzuzeigen, dass auch das a priori gegebene Mannigfaltige in Raum und Zeit – verstanden als die einzelnen Raum- und Zeitabschnitte – unter der Bedingung der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen muss:

„Um aber irgend etwas im Raume zu erkennen, z. B. eine Linie, muß ich sie ziehen, und also eine bestimmte Verbindung des gegebenen Mannigfaltigen synthetisch zustande bringen, so, daß die Einheit dieser Handlung zugleich die Einheit des Bewußtseins (im Begriffe einer Linie) ist, und dadurch allererst ein Objekt (ein bestimmter Raum) erkannt wird“³⁷⁶.

Raum und Zeit können als reine Anschauungen betrachtet werden, insofern von allen in der sinnlichen Anschauung vorgestellten Empfindungen abstrahiert wird und die in ihnen vorgestellten reinen Raum- und Zeitverhältnissen als Mannigfaltiges a priori abgesondert betrachtet werden. Der Objektbezug des reinen Mannigfaltigen wird dennoch – wie im Fall

³⁷⁴ Ebd., B138.

³⁷⁵ Ebd., B137.

³⁷⁶ Ebd., B138.

des a posteriori gegebenen Mannigfaltigen – auch durch die Kategorien hervorgebracht, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht werden. Soll aus dem im Raum a priori gegebenen Mannigfaltigen ein Gegenstand der Geometrie vorgestellt werden, wie zum Beispiel eine Linie, müssen die einzelnen Vorstellungen eines bestimmten Raumabschnittes unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht werden, um in der Einheit des Begriffes eines Ganzen verbunden zu werden. In diesem Fall wird die durch die synthetische Einheit der Apperzeption mögliche Verbindung des Mannigfaltigen durch das Ziehen der Linie hervorgebracht, d. h. durch die Zusammensetzung verschiedener Raumteile.³⁷⁷ Das Entscheidende an dieser Stelle besteht darin, dass es irrelevant ist, über welche Anschauungsformen das Gemüt verfügt und ob das Mannigfaltige a priori oder a posteriori gegeben wird, denn jedes Mannigfaltige muss zum Zweck der Erkenntnis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption *qua* qualitativer Einheit des Begriffes eines Objekts stehen:

„Die synthetische Einheit des Bewußtseins ist also eine objektive Bedingung aller Erkenntnis, nicht deren ich bloß selbst bedarf, um ein Objekt zu erkennen, sondern unter der jede Anschauung stehen muß, um für mich Objekt zu werden, weil auf andere Art, und ohne diese Synthesis, das Mannigfaltige sich in einem Bewußtsein vereinigen würde“³⁷⁸.

Raum und Zeit sind keine einheitsstiftenden Vorstellungen, weil sie nicht ermöglichen, das durch sie angeordnete Mannigfaltige in Beziehung zur durchgängigen Identität des Bewusstseins zu bringen. Ganz im Gegenteil, die zeitliche und eventuell räumliche Verschiedenheit des Mannigfaltigen der Anschauung ist die Ursache der Vielfarbigkeit und Zerstreuung des empirischen Bewusstseins, wie es aus dem § 16 der *Transzendentalen Deduktion* hervorgegangen ist. Nur durch die Handlung der Verbindung der einzelnen Selbstbewusstseinsakte des gegebenen Mannigfaltigen unter ein und dasselbe Bewusstsein kann der Verstand den Gedanken hervorbringen, dass er als numerisch identisches Vermögen derjenige ist, der diese Vorstellungen der Materie nach zum Zweck der Erkenntnis in der Einheit eines bestimmten Objekts verknüpfen kann. Dank dieser Überlegung kann vorweggenommen werden, dass die von McDowell, Hanna und Longuenesses vorgeschlagenen Interpretationen des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* mit dem hier untersuchten ersten Teil nicht kohärent sind. Zum Zweck der Denkbarkeit eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ist es nicht notwendig, dass

³⁷⁷ Wie eine geometrische Figur ausgehend vom reinen Mannigfaltigen des Raumes konstruiert werden kann, wird im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* (Kapitel 5.1.3) dargelegt, wo Kant die formale Anschauung des Raumes behandelt.

³⁷⁸ Ebd., B138.

die räumlichen und zeitlichen Strukturen, in denen es gegeben wird, logisch erfasst werden. Vielmehr muss das Mannigfaltige trotz seiner zeitlichen und eventuell räumlichen Verschiedenheit in der Einheit ein und desselben Bewusstseins gedacht werden. Die vorgeschlagene Deutung wird von der Tatsache bestätigt, dass – wie im Kapitel 3.3.1.2 erläutert wurde – die zeitliche und die räumliche Verschiedenheit nicht logisch erfasst werden können, weil sie nicht dem Satz des Widerspruches unterliegen.

Seit den 70er Jahren kehrt in der Kant-Forschung immer wieder die Frage zurück, ob die synthetische Einheit der Apperzeption nur eine notwendige oder auch eine hinreichende Bedingung der Handlung der Verbindung gegebener Vorstellungen in der Einheit eines Objekts ist.³⁷⁹ Aus der Untersuchung der ersten drei Paragraphen der *Transzendentalen Deduktion* geht hervor, dass die synthetische Einheit der Apperzeption eine hinreichende Bedingung für die Vorstellung eines Objekts überhaupt und dennoch nur eine notwendige Bedingung der Erkenntnis eines bestimmten Objekts ist. Die synthetische Einheit der Apperzeption ist eine hinreichende Bedingung eines Objekts überhaupt, weil sie die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit anhand der logischen Funktionen und somit das gemeinsame Bewusstsein der Denkbarkeit eines der Möglichkeit nach gegebenen Mannigfaltigen in einer objektiven Einheit ist. Sie ist allerdings keine hinreichende Bedingung der Erkenntnis eines bestimmten Gegenstandes, weil die zu verbindende Materie der Erkenntnis nicht analytisch aus dem Verstand entspringen kann, sondern den Menschen in einer sinnlichen Anschauung gegeben sein muss. Es muss in diesem Zusammenhang erneut betont werden, dass in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt die Handlung der Verbindung nur gedacht wird. Um ein bestimmtes Objekt zu erkennen, müssen die vom „Ich denke“ begleiteten Anschauungen nicht nur der Form nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden und somit mit Bewusstsein gedacht werden, sondern auch der Materie nach der synthetischen Einheit der Apperzeption verbunden werden.

Zu der hier vorgeschlagenen Interpretation kann der Einwand erhoben werden, dass Kant im § 17 den Verstand als „das Vermögen der Erkenntnisse“³⁸⁰ definiert. Diese Bezeichnung könnte den Verdacht ausdrücken, dass der Verstand selbst – unabhängig von

³⁷⁹ Siehe:

- Allison (2015), S. 352-353.
- Carl (1998), S. 197-198.
- Guyer (1987), S. 117.
- Hossenfelder (1978), S. 128-130.

³⁸⁰ Ebd., B137.

der Sinnlichkeit – Objekte nicht nur denken, sondern auch erkennen kann. Carl gibt eine sehr plausible und zu der vorgeschlagenen Interpretation kompatible Deutung der genannten Bezeichnung des Verstandes. Er weist darauf hin, dass Kant bereits am Anfang der *Analytik der Begriffe* den Verstand als Vermögen der Erkenntnis durch Begriffe, die auf Funktion beruhen, definiert hat.³⁸¹ Der Verstand wurde in der Tat bis jetzt in der *Kritik der reinen Vernunft* als Vermögen, das die Bezugnahme eines gegebenen Mannigfaltigen auf Objekte ermöglicht, verstanden. Wenn dies mit der Tatsache in Verbindung gebracht wird, dass am Anfang des § 17 Kant *expressis verbis* davon ausgegangen wird, dass die Erkenntnis der Bedingung unterliegt, dass den Menschen ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung gegeben wird, kann der Verstand als Vermögen der Erkenntnisse verstanden werden, insofern er die bestimmte Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt hervorbringt.³⁸²

§ 18

In diesem Paragraphen unterscheidet Kant die synthetische Einheit der Apperzeption, die laut dem § 17 objektiv ist, von der subjektiven Einheit der Apperzeption. Die synthetische Einheit der Apperzeption ist nach Kant objektiv, insofern sie das Bewusstsein derjenigen Vorstellung der Verbindung ist, in der das Mannigfaltige einem Objekt überhaupt gemäß in der begrifflichen Vorstellung eines bestimmten Objekts vereinigt werden kann. Kant grenzt sie wie folgt von der subjektiven Einheit der Apperzeption ab:

„Sie [d.h. die objektive Einheit des Bewusstseins] muß von der subjektiven Einheit des Bewußtseins unterschieden werden, die eine Bestimmung des inneren Sinnes ist, dadurch jenes Mannigfaltige der Anschauung zu einer solchen Verbindung empirisch gegeben wird. Ob ich mir des Mannigfaltigen als zugleich, oder nacheinander, empirisch bewußt sein könne, kommt auf Umstände, oder empirische Bedingungen, an. Daher die empirische Einheit des Bewußtseins, durch Assoziation der Vorstellungen, selbst eine Erscheinung betrifft, und ganz zufällig ist“³⁸³.

Um deutlicher zu verstehen, worin die subjektive Einheit der Apperzeption besteht, muss Kants Auffassung des empirischen Bewusstseins in Betracht gezogen werden. Das empirische Bewusstsein eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt besteht in einem vom „Ich denke“ begleiteten Mannigfaltigen, das nicht unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht und demzufolge nicht in Beziehung zur analytischen Einheit der Apperzeption vorgestellt wird. Dies bedeutet, dass das bloß empirisch bewusste

³⁸¹ Ebd., B93.

³⁸² Vgl. Carl (1998), S. 196.

³⁸³ Ebd., B139.

Mannigfaltige der Anschauung überhaupt nicht von einem sich seiner Identität bewussten Verstand vorgestellt wird und somit nicht als Merkmal eines möglichen Objekts betrachtet wird.

Eine bloß empirisch bewusste Vorstellung kann der Möglichkeit nach entweder in der objektiven oder in der subjektiven Einheit der Apperzeption verbunden werden. Aus dem § 16 ging hervor, dass durch die Verbindung des empirisch bewussten Mannigfaltigen anhand der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien dieses in der Einheit ein und desselben Bewusstseins vorgestellt wird und damit als Merkmal einer möglichen Gegenstandsklasse erkennbar ist. Nun geht es Kant in diesem Paragraphen darum, den epistemischen Status eines nach subjektiven Prinzipien in der Einheit des Bewusstseins verbundenen Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt zu deuten. Laut der *Transzendentalen Ästhetik* bildet die Zeit die Form des inneren Sinnes, indem sie das gegebene Mannigfaltige in einem Verhältnis des Nacheinanders anordnet. Im § 16 wurde die These aufgestellt, dass das empirische Bewusstsein an sich zerstreut ist, weil die einzelnen Bewusstmachungsakte zeitlich verschieden sind und nicht von einem sich seiner Identität bewussten Verstand vollzogen werden. Werden die Zeitverhältnisse, denen das empirische Bewusstsein unterliegt, von der Einbildungskraft³⁸⁴ vorgestellt und als Regel der Verbindung des Mannigfaltigen verwendet, dann steht dieses Mannigfaltige unter der subjektiven Einheit der Apperzeption.

Es muss in diesem Zusammenhang wiederholt werden, dass die Anschauung überhaupt *per definitionem* nicht den sinnlichen Anschauungsformen unterliegt. Um sie dennoch als subjektiv verbunden vorzustellen, muss im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* auf die Zeit oder auf den Raum rekuriert werden. Das Problem an Kants Abstraktion von jeglicher bestimmten Anschauungsform in seiner Behandlung besteht darin, dass der Mensch faktisch über den Raum und die Zeit verfügt und er sich aufgrund ihres notwendigen Charakters keine andere Art und Weise des Anschauens vorstellen kann.

Wenn hypothetisch angenommen wird, dass das vom „Ich denke“ begleitete Mannigfaltige der Anschauung überhaupt nach zeitlichen Verhältnissen subjektiv verbunden werden kann, ist die subjektive Einheit der Apperzeption im Einklang zum zuletzt wiedergegebenen Zitat *empirisch*, weil sie im Unterschied zu der synthetischen, die laut § 16

³⁸⁴ Im § 18 gibt Kant die Einbildungskraft nicht explizit als Vermögen an, das die subjektive Einheit der Apperzeption hervorbringt. Dies kann jedoch mit Sicherheit behauptet werden, da die Einbildungskraft in der *Metaphysischen Deduktion* vom Verstand wegen ihrer Blindheit – verstanden als ihre Unfähigkeit, objektive Erkenntnisse hervorzubringen – unterschieden wird und im § 19 der *Transzendentalen Deduktion* die durch sie vorgestellten Gesetze als subjektiv gültig beschrieben werden. Vgl. KrV, B103 und B141.

a priori hervorgebracht wird, zweifach von der Sinnlichkeit bedingt ist. Erstens steht die subjektive Einheit der Apperzeption unter der Bedingung, dass Vorstellungen dem inneren Sinn gegeben werden; zweitens unterliegt sie den empirischen Bedingungen des inneren Sinnes und somit der Zeit.

Als Beispiel für zwei Vorstellungen, die unter der subjektiven Einheit der Apperzeption stehen, kann zum Beispiel die zeitliche Verbindung zwischen der visuellen Vorstellung eines Blitzes des explodierten Pulvers einer Kanone auf einem Schießplatz und die auditive Vorstellung von dessen Geräusch dienen. Es wird ersichtlich, dass die Anordnung des Mannigfaltigen anhand der reinen Zeitform willkürlich ist, weil zwei Vorstellungen, die zum selben Ereignis – ein Objekt im weiten Sinne des Wortes – gehören und damit in einem Verhältnis der Gleichzeitigkeit stehen sollten, in ein Verhältnis des Nacheinanders gebracht werden. Durch die niedrigere Geschwindigkeit des Schalls im Vergleich zu derjenigen des Lichtes wird das Geräusch später wahrgenommen als der Blitz der Explosion und nicht als ein und dasselbe Ereignis unter dem gemeinsamen Begriff *Explosion* verbunden. Empirische Umstände, wie zum Beispiel die Licht- und Schallgeschwindigkeit, sind also keine objektiven Bestimmungen für eine Erkenntnis.³⁸⁵ Die Untersuchung der subjektiven Einheit der Apperzeption ist für die Zwecke der Transzendentalphilosophie nicht nur irrelevant, weil sie keine Bedingung objektiver Erkenntnis ist, sondern auch, weil sie die empirischen Bedingungen des bewussten Vorstellens betrifft, die Thema der Psychologie sind. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen einer Erkenntnistheorie die Frage berechtigt, unter welchen Bedingungen ein Mannigfaltiges, das bloß subjektiv verbunden ist, in der notwendigen Einheit eines Objekts erkannt werden kann.

Was das epistemische Verhältnis der Zeit und die ihr unterliegende objektive Einheit der Apperzeption angeht, schreibt Kant:

„Dagegen steht die reine Form der Anschauung in der Zeit, *bloß als Anschauung überhaupt*, die ein gegebenes Mannigfaltige enthält, unter der ursprünglichen Einheit des Bewußtsein, lediglich durch *die notwendige Beziehung des Mannigfaltigen der Anschauung zum Einem*: Ich denke; also durch die reine Synthesis des Verstandes, welche a priori der empirischen zugrunde liegt [Herv. d. Verf.]“³⁸⁶.

Die Zeit – angenommen sie wäre eine Anschauung überhaupt, wie im Zitat betont wird – muss nach Kant notwendigerweise unter der objektiven Einheit der Apperzeption stehen,

³⁸⁵ Für weitere Beispiele von Vorstellungsverbindungen, die auf der subjektiven – auch *empirischen* genannt – Einheit der Apperzeption beruhen, siehe:

- Baum (1986), S. 120.
- Longuenesse (2000), S. 184.

³⁸⁶ KrV, B140.

um als Prinzip für die bewusste Handlung der Verbindung eines ihr unterliegenden Mannigfaltigen zu dienen. Wie nämlich aus § 16 hervorging, setzt jegliche Handlung der Verbindung die in der analytischen Einheit der Apperzeption gedachte durchgängige Identität des Bewusstseins voraus. Dies bedeutet, dass das reine Mannigfaltige der Zeit – die einzelnen Zeitabschnitte, in denen das Mannigfaltige in der Anschauung angeordnet wird – in der Einheit ein und desselben Bewusstseins gedacht werden müssen, um ein a posteriori gegebenes Mannigfaltige demgemäß zu verbinden. In diesem Sinne setzt die subjektive Einheit der Apperzeption jederzeit die synthetische Einheit der Apperzeption voraus.

In diesem Zusammenhang wird es deutlich, dass sich die Bedingungen objektiver Erkenntnis eines Gegenstandes und diejenigen der Identität des Bewusstseins überschneiden können, aber dennoch voneinander zu unterscheiden sind. Die numerische Identität des Bewusstseins unterliegt der Bedingung, dass der Verstand das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt in einem Selbstbewusstsein vereinigen kann; diese Bedingung kann erfüllt werden, unabhängig von der Tatsache, ob das Verbundensein der Vorstellungen objektive oder nur subjektive Gültigkeit habe. Nach § 16 ist es nämlich hinreichend, dass die Verbindungshandlung mit Bewusstsein³⁸⁷ vollzogen wird:

„Diese Beziehung [d. h. die Beziehung des empirischen Bewusstseins eines Mannigfaltigen überhaupt zum Bewusstsein der numerischen Identität des Verstandes] geschieht also dadurch, noch nicht, dass ich jede Vorstellung mit Bewusstsein begleite, *sondern daß ich eine zu der anderen hinzusetzte und mir der Synthesis derselben bewußt bin* [Herv. d. Verf.]“³⁸⁸.

Im Unterschied zu der synthetischen Einheit der Apperzeption, die eine hinreichende Bedingung sowohl für das Bewusstsein als auch für das Erkennen eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt ist, ermöglicht die subjektive Einheit der Apperzeption nur das Vorstellen des ihr gemäß gedachten Mannigfaltigen in der Einheit ein und desselben Bewusstseins. Das unter der subjektiven Einheit der Apperzeption stehende Mannigfaltige der Anschauung überhaupt wird in Beziehung zur analytischen Einheit der Apperzeption gedacht, weil das Mannigfaltige der Zeit, anhand dessen die subjektive Verbindung des Mannigfaltigen vollzogen wird, unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht. Die Erkenntnis eines mit Bewusstsein subjektiv verbundenen Mannigfaltigen kann jedoch nur erfüllt werden, wenn dieses selbst als mögliche Materie der Erkenntnis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht und nach den in ihr gedachten Kategorien verbunden wird. Es ist also stets möglich, das mit Bewusstsein subjektiv verbundene

³⁸⁷ Unbewusste Verbindungen können beispielsweise im Traum erfolgen. In diesem Fall ist sich das vorstellende Subjekt der Handlung der Synthesis nicht bewusst.

³⁸⁸ KrV, B133.

Mannigfaltige anhand der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien in der objektiven Einheit eines Gegenstandes zu erkennen, da es in Bezug zur analytischen Einheit der Apperzeption steht und somit von einem sich seiner numerischen Identität bewussten Verstand als Merkmal eines möglichen Gegenstandes gedacht werden kann.

Allisons These, dass die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der subjektiven Einheit der Apperzeption nicht ausschließlich passiv – also unbewusst und nach sinnlichen Kriterien – vollzogen wird, wird zugestimmt:

„On the contrary, even though Kant does not refer to an empirical unity of consciousness as a judgment, it seems to involve more than the purely passive recording of the sensible data as given or impresses upon inner sense as its determinations. Rather, it appears to require something like an interpretation of the data, taking them at simultaneous or successive on the basis of what appear to be the case. And if this is the case such empirical unities would involve acts of thought, which by Kant's stipulated criterion makes them objective unities“³⁸⁹

Die Spontaneität des Verstandes, die nach Allison bei der subjektiven Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen der Anschauung involviert zu sein scheint, besteht im Bewusstsein dieser Handlung. Das Bewusstsein der Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen wird hervorgebracht, indem die reinen Zeitverhältnisse, in denen das vom „Ich denke“ begleitete Mannigfaltige verbunden wird, a priori unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht werden. Indem das Mannigfaltige a priori der Zeit unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird, kann der Verstand sich seiner numerischen Identität bewusst werden und somit die Handlung der Verbindung mit Bewusstsein vollziehen. Die Erläuterung dieses Aktes der Selbstbewusstmachung, der die Zeit betrifft, sowie dessen Folgen für das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung werden von Kant im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* vorgenommen. An dieser Stelle ist es nur relevant festzustellen, dass die subjektive Handlung der Verbindung von einem sich seiner Identität bewussten Verstand nur unter der Bedingung vorgestellt wird, dass sie mit Bewusstsein erfolgt. Da jede Anschauung der reinen Form nach a priori unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht, kann ein Mannigfaltiges a posteriori, das durch einen unbewussten Akt verbunden wird, durch die Zeit unter der synthetischen Einheit der Apperzeption a priori vorgestellt werden und somit von einem sich seiner Identität bewussten Verstand erkennbar sein.

³⁸⁹ Allison (2015), S. 358.

Diese Interpretation ermöglicht, das Problem zu lösen, auf das Longuenesse aufmerksam macht: „We have no idea, how the discursive unity of judgment is supposed to guide the unification of a sensible given which is not discursive but intuitive“³⁹⁰. Wenn das Mannigfaltige von einem sich seiner Identität bewussten Verstand verbunden wird, und dies ist aus dem Besagten jederzeit möglich, dann kann die Verbindungshandlung bei Bewusstsein urteilsförmig vollzogen werden.

Die ausgeführten Überlegungen gelten sowohl für die Verbindung – sei sie subjektiv oder objektiv – eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt oder eine begriffliche Vorstellung. Wie nämlich aus der *Metaphysischen Deduktion* hervorging, können sowohl Anschauungen als auch Begriffe in einem Urteil *qua* Einheit der Handlung der Synthesis verbunden werden. In diesem Paragraphen ging es um die möglichen Arten der Handlung der Verbindung, nicht um die Art der zu verbindenden Vorstellungen im Urteil. In diesem Sinne wird Longuenesses Meinung, dass die empirische Einheit der Apperzeption als subjektiv zu verstehen ist, insofern sie *nur* die Verbindung eines Mannigfaltigen betreffen kann, nicht geteilt:

„...temporal determinations constitute the empirical unity of my consciousness. But they ‘concerns only appearances’ not in the transcendental sense in which every empirical object in an appearance, but in the empirical sense in which what I perceive is ‘only, an appearance’“³⁹¹.

Unter Erscheinungen (*appearance*) versteht Longuenesse im Einklang zu der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Interpretation die unbestimmten, sinnlich gegebenen Gegenstände.³⁹² Im Fall der Kategorie der Kausalität und der Gemeinschaft wird die Relation zweier Gegenstände, die als solche nur begrifflich vorgestellt werden können, gedacht. Werden jedoch zwei Gegenstände *qua* Begriffe in der subjektiven Einheit der Apperzeption verbunden, wird ihr epistemisches Verhältnis nicht objektiv erkannt. Wenn zum Beispiel die erhöhte Körpertemperatur als Ursache einer viralen Krankheit angesehen wird, wird das einem Körper objektiv zugeschriebene Merkmal als Ursache für die Existenz eines objektiv erkannten Virus angesehen. Dasjenige, das subjektiv verbunden wird, sind in diesem Fall nicht zwei mögliche Merkmale von Gegenständen, sondern jenes nach Kategorien objektiv erkannte Merkmal (ein Akzidens) eines Gegenstandes mit der Modalität – dem Dasein – eines anderen Gegenstandes.

³⁹⁰ Longuenesse (2000), S. 185.

³⁹¹ Longuenesse (2010), S. 185.

³⁹² Vgl. ebd., S. 185 (Fußnote).

Am Ende dieses Paragraphen wird die im Zusammenhang der *Metaphysischen Deduktion* aufgestellte These bestätigt, dass die Diskursivität und der semantische Charakter eines Begriffes zu unterscheiden sind:

„Einer verbindet die Vorstellung eines gewissen Worts mit einer Sache, der andere mit einer anderen Sache; und die Einheit des Bewußtseins, in dem was empirisch ist, ist in Ansehung dessen, was gegeben ist, nicht notwendig und allgemein geltend“³⁹³.

Die Verbindung einer Vorstellung mit einem Wort wird von Kant als eine subjektive Einheit bezeichnet, weil sie nicht nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien – die a priori und notwendig sind – vollzogen wird, sondern nach empirischen Gesetzen, die nicht zur Erkenntnis der Gegenstände beitragen. Dies wird deutlich, wenn bedacht wird, dass die in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Kategorien nicht die Art und Weise betreffen, wie eine Vorstellung bezeichnet wird, sondern die Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt – das streng genommen, nichts anderes als eine Modifikation des Gemüts ist – mit der Vorstellung eines Gegenstandes als dessen Erkenntnisgrund.

§ 19

Im letzten Paragraphen vor Kants Zusammenfassung des gesamten Arguments des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion* begründet Kant die objektive Gültigkeit der Kategorien, wie bereits aus dem Titel *Die logische Form aller Urteile besteht in der objektiven Einheit der Apperzeption der darin enthalten Begriffe* hervorgeht.

Im ersten Absatz kritisiert Kant die von den Logikern verfasste Definition eines Urteils als die Vorstellung eines (logischen) Verhältnisses zwischen Begriffen. Baum weist darauf hin, dass sich Kant in diesem Zusammenhang auf Meiers Auszug der Vernunftlehre bezieht.³⁹⁴ Für die Zwecke dieser Dissertation wird auf diese Kritik nicht näher eingegangen, sondern nur festgestellt, dass nach Kant neben den kategorischen Urteilen, die zwei Begriffe oder eine Anschauung und ein Begriff in einer objektive Einheit verbinden, es auch hypothetische und disjunktive Urteile gibt, die zwei Urteile verbinden, die wiederum aus Begriffen (oder einem Begriff und einer Anschauung) bestehen.³⁹⁵ Die folgende Untersuchung betrifft also alle drei Arten von aus Begriffen und Anschauungen bestehenden

³⁹³ KrV, B140.

³⁹⁴ Vgl. Baum (1986), S. 123.

³⁹⁵ Vgl. KrV, B140-141.

Neben dem explizit erläuterten Kritikpunkt an Meier könnte nämlich Kant auch den Einwand bringen, dass die wiedergegebene Definition nur den formallogischen – und nicht den transzendentalen – Charakter der Urteile berücksichtigt.

Urteilen, die laut der Definition aus der *Metaphysischen Deduktion* als Einheit der Handlung unter den Vorstellungen zu verstehen sind. Genauer betrachtet behandelt Kant in diesem Paragraphen die „Beziehung gegebener Erkenntnisse“³⁹⁶ in jedem Urteile“³⁹⁷. Es muss beachtet werden, dass es in diesem Abschnitt nicht um irgendeine Beziehung von Vorstellungen geht, sondern – dem Titel gemäß – um die objektive Beziehung der Vorstellungen zum einheitlichen Begriff eines Gegenstandes, die durch einen Akt der Synthesis des Verstandes – und nicht der Einbildungskraft – hervorgebracht wird.

Die Begründung der objektiven Gültigkeit der Kategorien beruht auf der These, dass ein Urteil *qua Einheit der Handlung unter den Vorstellungen* die Art ist, gegebene Vorstellungen zur synthetischen Einheit der Apperzeption zu bringen. Wenn von Kant gezeigt werden kann, dass die Kategorien in der Anwendung der logischen Funktionen in Urteilen *qua Einheit der Handlung der Verbindung in Urteilen* auf das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt bestehen, dann ist ihre objektive Gültigkeit bewiesen:

Th₁: Die Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der objektiven Einheit eines Gegenstandes wird in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht.

Th₂: Die Verbindung eines Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption wird durch ein Urteil der Grundform „s ist p“ vollzogen.

Th₃: Die Vorstellung der Einheit der Handlung der Verbindung in Urteilen sind die logischen Funktionen.

Th₄: Die Kategorien beruhen auf den logischen Funktionen, insofern diese die Einheit der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit sind.

K: Die Kategorien sind die Modi des Denkens der objektiven Einheit der Apperzeption und sind somit objektiv gültig.

Wenn ein Mannigfaltiges der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden wird, so wird es laut dem § 16 der *transzendentalen Deduktion* von einem sich seiner Identität bewussten Verstand als Erkenntnisgrund eines Gegenstandes, der der Form nach einem Objekt überhaupt entspricht, vorgestellt (**Th₁**). Da die Handlung der Verbindung laut der *Metaphysischen Deduktion* durch ein Urteil der Grundform „s ist p“ vollzogen wird, sind Urteile die Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß, die laut den §§ 17-18 der *Transzendentalen Deduktion* objektiv ist

³⁹⁶ Wie es auch im vorherigen Paragraphen der Fall ist, versteht Kant unter „Erkenntnissen“ im Urteil verbundene Vorstellungen, d. h. Begriffe oder einzelne Urteile.

³⁹⁷ KrV, B141.

(Th₂): „so finde ich, daß ein Urteil nichts andres sei, als die Art gegebene Erkenntnisse zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen“³⁹⁸. Insbesondere „dieses [d. h. Verhältniswörtchen *ist* oder *sind*] bezeichnet die Beziehung derselben auf die ursprüngliche Apperzeption und die notwendige Einheit derselben, wenn gleich das Urteil selbst empirisch, mithin zufällig ist“³⁹⁹. Die Prädikate *ist* oder *sind* bezeichnen das Verhältnis der im Objekt verbundenen Vorstellungen. Sie bedeuten, dass das Verbundensein des Merkmals *p* zur Gegenstandsklasse *s* der Form nach dem spontan hervorgebrachten Gedanken eines Objekts überhaupt unterliegt, der die Vorstellung der notwendigen Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit anhand der logischen Funktionen ist. Aus der *Metaphysischen Deduktion* ist auch hervorgegangen, dass das in einem Urteil ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Prädikat und dem Subjekt eines Urteils durch die logischen Funktionen bestimmt wird (Th₃).

Es wurde von Kant also bewiesen, dass die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorien ein und dieselbe Handlung der Verbindung vorstellen, insofern die Kategorien in der Vorstellung der Anwendung der logischen Funktionen auf das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt sind, um dieses Mannigfaltige in einer synthetischen Einheit zu denken (Th₄). Wenn die logischen Funktionen die Art sind, die Verbindung zweier Vorstellungen der *objektiven* Einheit der Apperzeption gemäß zu denken, und die Kategorien die Anwendung der logischen Funktionen auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt sind, dann sind die Kategorien *objektiv gültig* (K).

Unabhängig von der Tatsache, wie verschiedene Vorstellungen dem Inhalt nach durch ein Urteil verbunden werden, wenn sie der Form nach in Beziehung zur synthetischen Einheit der Apperzeption stehen, ist ihr Verbundensein notwendigerweise objektiv gültig. Die Handlung der Verbindung, die kategorial vollzogen wird, beruht nämlich auf *dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption*:

„Damit ich zwar nicht sagen will, diese Vorstellungen gehören in der empirischen Anschauung *notwendig zueinander*, sondern sie gehören vermöge der *notwendigen Einheit* der Apperzeption in der Synthesis der Anschauungen zu einander, d. i. nach Prinzipien der objektiven Bestimmung aller Vorstellungen, so fern daraus Erkenntnis werden kann, welche Prinzipien alle aus dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption abgeleitet sind [Herv. im Orig.]“⁴⁰⁰.

Der Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption besteht darin, dass „alles Mannigfaltige unter Bedingung der ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption

³⁹⁸ Ebd., B141.

³⁹⁹ Ebd., B141-142.

⁴⁰⁰ Ebd., B142.

stehe“⁴⁰¹. Da die synthetische Einheit der Apperzeption das Bewusstsein der möglichen Handlung der Synthesis dieses Mannigfaltigen ist und da durch ein Urteil die gegebenen Vorstellungen unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht werden, ist das durch die logischen Funktionen bestimmte Urteil der Form nach die Einheit der Handlung, gegebene Vorstellungen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß zu verbinden. Die Kategorien werden im Zitat als die notwendigen Einheiten der Apperzeption in der Synthesis der Anschauungen zueinander bezeichnet, weil sie die verschiedenen Modi des Denkens eines Mannigfaltigen überhaupt nach den logischen Funktionen im Urteil darstellen, die in der objektiven Einheit der Apperzeption reflektiert werden. Die synthetische Einheit der Apperzeption stellt nach § 16 die bewusste Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts dar, d. h. sie ist die Bedingung der Möglichkeit jeglicher wirklichen Synthesis eines gegebenen Mannigfaltigen.

Da durch die logischen Funktionen als Einheit der Handlung eines Urteils eine Vorstellung unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird, bilden die logischen Funktionen die einheitliche Vorstellung derjenigen Handlung, wodurch das Mannigfaltige in der objektiven Einheit eines Gegenstandes erkannt wird. Der Verbindungsakt eines Mannigfaltigen überhaupt in der synthetischen Einheit der Apperzeption durch die logischen Funktionen in Urteilen ist die Vorstellung der in der *Metaphysischen Deduktion* geschilderten Handlung der reinen, allgemein vorgestellten Synthesis, welche die Kategorien hervorbringt. Aus dem Besagten wird deutlich, dass der Objektbezug gegebener Vorstellungen nur dadurch möglich ist, dass jegliches Mannigfaltige im Gemüt der Möglichkeit nach in der objektiven Einheit der Apperzeption durch die logischen Funktionen in Urteilen verbunden ist.

Aus der objektiven Gültigkeit einer Erkenntnis folgt, dass sie einen Wahrheitswert aufweist. Die Wahrheitsbedingungen einer objektiv gültigen Erkenntnis werden im Kapitel 5.3 untersucht. An dieser Stelle ist es nur relevant zu erwähnen, dass die Einhaltung der formalen Regeln des Denkens nur das negative Kriterium der Wahrheit bildet: Ein Urteil kann dem Inhalt nach falsch sein, obwohl die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der objektiven Einheit der Apperzeption gemäß vollzogen wird. Die positive Bedingung der Wahrheit berücksichtigt den Inhalt der Erkenntnis und besteht in der vollständigen Erfahrung eines Gegenstandes.

⁴⁰¹ Ebd., B136.

Aus dem § 19 ergibt sich also, dass die Kategorien als Modi der synthetischen Einheit der Apperzeption objektiv gültig sind, weil sie den Objektbezug eines gegebenen Mannigfaltigen nach notwendigen und a priori gedachten Kriterien ermöglichen, die für jeden möglichen Verstand gelten. Indem der Verstand sich dessen bewusst ist, dass er der numerisch identisch Denkende ist, der das im Gemüt auftretende Mannigfaltige überhaupt anhand der im „Ich denke“ reflektierten logischen Funktionen in Urteilen verbinden kann, wird er sich der Erkennbarkeit dieses Mannigfaltigen anhand der Kategorien qua Modi des Denkens dieses Mannigfaltigen in der Einheit eines möglichen Objekts bewusst. Die Bedingung der objektiven Gültigkeit einer aus dem Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt ausgehenden Erkenntnis wird dadurch erfüllt, dass dieses Mannigfaltige von einem sich seiner Identität bewussten Verstand in Verbindung zu der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Vorstellung eines möglichen Objekts anhand der Kategorien gebracht wird.

Die logischen Urteilsfunktionen als Verbindung eines Prädikatbegriffes zu einem Subjektbegriff in einem Urteil stellen diejenigen Formen der Verbindungen dar, die in der Kopula ausgedrückt und in der reinen Apperzeption „Ich denke“ bewusst vorgestellt werden. Da die in der synthetischen Einheit des Bewusstseins reflektierten Kategorien in der Anwendung der logischen Urteilsfunktionen auf ein Mannigfaltiges überhaupt beruhen und da das Mannigfaltige notwendigerweise unter Kategorien stehen muss, um erkannt werden zu können, ist die objektive Einheit des Bewusstseins der Grund sowohl des logischen als auch des objektiven Verstandesgebrauches, wie Kant im § 15 der Transzendentalen Deduktion angekündigt hat.

Werden diese Ergebnisse in den Kontext der thematisierten Unterscheidung zwischen der subjektiven und der objektiven Einheit der Apperzeption gebracht, dann geht daraus hervor, dass sich die willkürliche Assoziation zweier Vorstellungen von der kategorialen Verknüpfung zweier Vorstellungen darin unterscheidet, dass sie weder wahr noch falsch ist. Dies ist der Fall, weil das subjektiv verbundene Mannigfaltige der Form nach nicht unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht, d. h. nicht unter der Vorstellung der bewussten Verbindungshandlung eines Mannigfaltigen überhaupt anhand der durch die reine Logik normierten Verbindungsmöglichkeiten.⁴⁰²

⁴⁰² Vgl. ebd., B143.

§ 20

Im letzten Abschnitt des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion* fasst Kant die bis jetzt geführte Argumentation zusammen:

Th₁: Das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt muss unter der Bedingung der synthetischen Einheit der Apperzeption *qua* Bewusstsein der kategorialen Verbindungshandlung eines Mannigfaltigen überhaupt stehen, um in der Einheit eines Gegenstandes erkannt zu werden.

Th₂: Die logischen Funktionen in Urteilen stellen die Handlung dar, durch welche ein gegebenes Mannigfaltige in Beziehung zur Einheit der Apperzeption gebracht wird.

Th₃: Die logischen Funktionen und die Kategorien stellen dieselbe Handlung der Verbindung dar.

K: Das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt steht notwendigerweise unter Kategorien.⁴⁰³

Th₁ gibt den im § 17 der *Transzendentalen Deduktion* erläuterten Grundsatz der synthetischen Einheit der Apperzeption wieder. Die Notwendigkeit dessen ergab sich aus der These des § 16, nach welcher die analytische Einheit der Apperzeption unter der Voraussetzung einer synthetischen Einheit der Apperzeption steht. Wenn der Verstand sich seiner numerischen Identität nur unter der Bedingung der Vorstellung der möglichen Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt bewusst werden kann, dann muss das gegebene Mannigfaltige unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen, um in der Einheit eines Objekts erkennbar zu sein.

Th₂ wird im § 19 erläutert, ausgehend von der in den §§10-11 geschilderten These, dass die logische Funktion die Einheit der Handlung der Urteilsverbindung darstellen. Wenn ein gegebenes Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt unter die synthetische Einheit der Apperzeption dadurch gebracht wird, dass es der Möglichkeit nach synthetisch verbunden wird, und wenn die Urteilstfunktionen die rein logische Form der Verbindung darstellen, dann ist das Mannigfaltige durch die logischen Funktionen in Urteilen bestimmt und somit zu Bewusstsein gebracht.

Der Wendepunkt der Argumentation besteht in der **Th₃**, die den Kerngedanken der *Metaphysischen Deduktion* – den zwischen den logischen Urteilstfunktionen und den Kategorien bestehenden Isomorphismus – einbezieht. Da die logischen Funktionen in Urteilen und die Kategorien dieselbe Einheit der Handlung darstellen, steht das in einem Urteil anhand der logischen Urteilstfunktionen verbundene Mannigfaltige notwendigerweise auch unter den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Kategorien (**K**). Indem das gegebene Mannigfaltige unter Kategorien gebracht wird, kann die in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachte reine, allgemein vorgestellte Synthesis

⁴⁰³ Vgl. ebd., B143.

eines Mannigfaltigen überhaupt auf das gegebene Mannigfaltige angewendet und objektive Erkenntnis im Sinne des § 18 hervorgebracht werden.

Dank der Untersuchung des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion* kann das epistemische Verhältnis zwischen den sinnlichen Anschauungen und den Kategorien näher bestimmt werden.

Jede Handlung der Verbindung – oder der Synthesis – ist nach dem § 16 auf den Verstand zurückzuführen ist. Obwohl noch nicht die Frage beantwortet werden kann, ob die Anordnung des Mannigfaltigen in zeitlichen und räumlichen Verhältnissen auch irgendeine Handlung der Verbindung voraussetzt, ist aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* hervorgegangen, dass die Handlung der kategorialen Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung oder der Anschauung überhaupt vom Verstand der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß spontan vollzogen wird.

Da nach dem § 18 nur die der synthetischen Einheit der Apperzeption konforme Verbindung eines Mannigfaltigen objektiv ist, steht die subjektive Vorstellung Verbindung des Mannigfaltigen nach räumlichen und zeitlichen Verhältnissen unter der analytischen Einheit der Apperzeption und wird somit mit Bewusstsein vorgestellt, sie ist jedoch nicht objektiv gültig. Dass eine Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen mit Bewusstsein vollzogen wird, ist nämlich eine hinreichende Bedingung für dessen Denkbare, aber nicht für dessen objektive Gültigkeit. Sollte im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* den Beweis erbracht werden, dass jedes Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung der Möglichkeit nach unter Kategorien steht, dann könnte daraus geschlossen werden, dass jedes subjektiv verbundene Mannigfaltige der Möglichkeit nach eine objektive gültige Vorstellung ist. An dieser Stelle kann allerdings bereits den Schluss gezogen werden, dass im Unterschied zu der non-konzeptualistischen Auffassung die sinnliche Anschauung unabhängig von Verstand in epistemischer Hinsicht keine objektive Vorstellung sein kann.

Gegen eine konzeptualistische Interpretation der Erkenntnistheorie Kant muss allerdings betont werden, dass ein bewusst vorgestelltes Mannigfaltiges seinen sinnlichen Charakter bewahrt. Das Mannigfaltige einer Anschauung wird nämlich unter der Bedingung vorgestellt, dass es von der reinen Apperzeption begleitet werden kann, d.h. wenn es nur der Möglichkeit nach vom „Ich denke“ begleitet wird. Das „Ich denke“ wird im § 16 als kein Vermögen beschrieben, das eine Wirkung auf das Mannigfaltige ausüben oder weitere Vorstellungen hervorbringen kann, sondern als eine einfache Vorstellung, die dem Mannigfaltigen hinzugedacht wird. Die reine Apperzeption – unabhängig von der Tatsache,

ob sie als numerisch identisch gedacht wird – bestimmt nämlich nur die epistemische Funktion einer Vorstellung, indem sie zum Beispiel als mögliches Merkmal einer Gegenstandsklasse vom Verstand gedacht werden kann, dennoch bestimmt sie nicht ihre ontologische Beschaffenheit. Dass die analytische Einheit der Apperzeption die Handlung möglichen oder wirklichen Handlung der Synthesis eines Mannigfaltigen voraussetzt, bedeutet außerdem nicht, dass von der reinen Apperzeption begleitete Mannigfaltige notwendigerweise verbunden werden muss. Da die synthetische Einheit der Apperzeption eine reine Vorstellung ist, ist eine mögliche Handlung der Synthesis hinreichend. Dasjenige, was in diesem Fall in der Einheit des Selbstbewusstseins verbunden wird, ist das von der reinen Apperzeption begleitete Mannigfaltige, sondern die einzelnen Vorstellungen der Selbstbewusstmachungsakte, d. h. die einzelnen „Ich denke“.

McDowells Interpretationsvorschlag, nach welchem der Verstand auf passive Weise das Mannigfaltige der Anschauung logisch bestimmt, ist mit dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* nicht kompatibel. Da der Verstand im Unterschied zu der Einbildungskraft *per definitionem* ein spontanes Vermögen ist und die von ihm vollzogene Handlung der Verbindung eines gegebenen Mannigfaltigen der von ihm hervorgebrachten synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß und bewusst ist, kann er nicht auf unbewusste Weise auf das Mannigfaltigen wirken.

5.1.3 Zweiter Teil: die objektive Realität der Kategorien

Im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* liefert Kant den Beweis der Möglichkeit der Anwendung der Kategorien auf die unbestimmten Gegenstände der Erscheinung zum Zweck der Erkenntnis. Kants Argument ist wiederum in zwei Schritten gegliedert: In den §§ 21-23 wird der Umfang möglicher Erkenntnis durch die Kategorien auf die Gegenstände der Erfahrung beschränkt und in den §§ 24-26 wird die epistemische Funktion der Kategorien als Formen der Erkenntnis von räumlich und zeitlich bedingten Gegenständen begründet.

Die Struktur des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* gibt einen Hinweis dafür, dass Henrichs Interpretationsvorschlag, nach welchem im ersten Teil die Erkennbarkeit des in Raum und Zeit gegebene Mannigfaltigen und im zweiten Teil die Erkennbarkeit jedes möglichen Gegebenen – ungeachtet seiner Form – durch die Kategorien bewiesen wird, nicht mit dem von Kant verfolgten Ziel kohärent ist. Im § 13 hatte Kant nämlich angekündigt, dass er die Rechtmäßigkeit des Gebrauches der Kategorien überprüfen muss, weil die Kategorien die Formen der erfahrbaren Gegenstände bilden, obwohl sie nicht aus der Erfahrung stammen. Wie Wagner zu Recht anmerkt, liefert der Beweis des universellen Charakters der Kategorien – sei es in Bezug zu den Anschauungen überhaupt oder zu den sinnlichen Anschauungen – allerdings kein Argument für die Rechtmäßigkeit ihres Gebrauches:

„... nicht weniger wollen wir doch auch Gewißheit darüber erhalten, wieviel diese Kategorien nun ihrerseits auch *wert* sind, wie es mit ihrer Erkenntnis*gültigkeit* steht. [...] [E]s geht bei dieser Frage nicht um die wohlbekannte Gültigkeitsbeschränkung auf den Inbegriff der Erscheinung. Worum es hier wirklich geht, das ist vielmehr die Frage nach der Gültigkeit gerade innerhalb der Erscheinungswelt, *innerhalb* der Erfahrung selber [Herv. im Orig.]“⁴⁰⁴.

Henrichs Deutung des Deduktionskapitels kann nicht korrekt sein, weil sie in Kontrast zu Kants Vorhaben nur die Frage nach der Gültigkeitsbeschränkung der Kategorien beantworten kann.

Wird die im Kapitel 5.1.2 vertretene These akzeptiert, dass im ersten Teil die objektive Gültigkeit der Kategorien in Bezug auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt dargelegt wird, bedeutet dies auch, dass im zweiten Teil sowohl der universelle Charakter der Kategorien für die unbestimmten Gegenstände der Sinne (§§ 21-23) als auch die empirische Realität der Kategorien aufgezeigt (§§ 24-26) werden muss.

⁴⁰⁴ Wagner (1984), S. 40.

§ 21

Der § 21, der eigentlich von Kant als *Anmerkung* zum § 20 gekennzeichnet wird, dient der Überleitung vom ersten zum zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*, in dem die bis hierher erzielten Ergebnisse zusammengefasst und die noch zu beweisenden Thesen erläutert werden. Kant fasst die Konklusion des ersten Teils wie folgt zusammen: „Ein Mannigfaltiges, das in einer Anschauung, die ich die meinige nenne, enthalten ist, wird durch die Synthesis des Verstandes als zur notwendigen Einheit des Selbstbewusstseins gehörig vorgestellt, und diese geschieht durch die Kategorie“⁴⁰⁵. Dieser Satz wiederholt auf stringente Weise die Begründung der Abschlussthese des § 20: „Also steht das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung notwendig unter Kategorien“⁴⁰⁶. Da ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt von einem sich seiner Identität bewussten Verstand als mögliche Materie der Erkenntnis nur unter der Bedingung vorgestellt werden kann, dass es der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird, und da jede Kategorie nichts anderes ist als die Vorstellung, ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt in der objektiven Einheit der Apperzeption zu denken, steht das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt notwendigerweise unter Kategorien. Somit hat Kant zum Abschluss gebracht, was er sich am Anfang der *Transzendentalen Analytik* vorgenommen hat:

„Diese [d. h. die im § 21 wiederholte These aus dem § 20] zeigt also an: daß das empirische Bewußtsein eines gegebenen Mannigfaltigen einer Anschauung eben sowohl unter einem reinen Selbstbewußtsein a priori, wie empirische Anschauung unter einer reinen sinnlichen, die gleichfalls a priori statt hat, stehe“⁴⁰⁷

Wie im Kapitel 4.1 erläutert wurde, besteht das übergeordnete Ziel der *Metaphysischen* und der *Transzendentalen Deduktion* darin, zu untersuchen, ob – wie im Fall der Sinnlichkeit – auch im Fall des Denkens zwischen reinen und empirischen Vorstellungen unterschieden werden könne und ob die reinen Begriffe die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis eines Gegenstandes der Erfahrung seien. In der *Metaphysischen Deduktion* wurde gezeigt, dass die Kategorien reine Begriffe a priori sind und im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wurde nun bewiesen, dass die Kategorien als Modi der synthetischen Einheit der Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis eines Mannigfaltigen in der objektiven Einheit eines Gegenstandes sind. Die Untersuchung der epistemischen Funktion der Kategorien wurde allerdings in Bezug auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt unternommen. Bisher wurde auf die Art und Weise, wie das Mannigfaltige in der

⁴⁰⁵ Ebd., B144.

⁴⁰⁶ Ebd., B143.

⁴⁰⁷ Ebd., B143.

empirischen Anschauung gegeben wird, abstrahiert, um lediglich die epistemische Funktion der durch die Kategorien hervorgebrachten Einheit zu untersuchen.⁴⁰⁸

Der menschliche Verstand ist jedoch auf das Mannigfaltige der Sinnlichkeit angewiesen, weil er im Unterschied zum göttlichen Verstand nicht in der Lage ist, durch bloßes Anschauen Gegenstände zu erkennen. Der göttliche Verstand wird von Kant als derjenige beschrieben, „der nicht gegebene Gegenstände sich vorstellte, sondern durch dessen Vorstellung die Gegenstände selbst zugleich gegeben, oder hervorgebracht werden“⁴⁰⁹. Im § 17 wurde der göttliche Verstand bereits als „durch dessen Vorstellung zugleich die Objekte dieser Vorstellung existierten“ definiert.⁴¹⁰ Der anschauliche Verstand Gottes ist in der Lage, Gegenstände unmittelbar zu erkennen, denn ein von ihm vorgestelltes Objekt existiert durch den Vorstellungsakt als solches. Daraus folgt, dass der göttliche Verstand nicht auf die Kategorien angewiesen ist, um Gegenstände zu erkennen.

Der menschliche Verstand kann im Unterschied dazu kein Mannigfaltiges hervorbringen und auch nicht durch das bloße Mannigfaltige Gegenstände erkennen. Er ist ein diskursives Vermögen, dem zum Zweck der Erkenntnis das in der synthetischen Einheit eines Objekts zu verbindende Mannigfaltige durch die Sinnlichkeit gegeben werden muss. Da der menschliche Verstand nur Gegenstände *mittelbar* erkennen kann, sind die Kategorien

„nur Regeln für einen Verstand, dessen ganzen Vermögen in Denken besteht, d. i. in der Handlung, die Synthesis des Mannigfaltigen, welches im anderweitig in der Anschauung gegeben worden, zur Einheit der Apperzeption zu bringen, der also für sich gar nichts erkennt, sondern nur den Stoff zum Erkenntnis, die Anschauung, die ihm durchs Objekt gegeben werden muß, verbindet und ordnet“⁴¹¹.

Durch das Hervorbringen der synthetischen Einheit reflektiert der Verstand den Akt des Denkens eines Mannigfaltigen überhaupt anhand der logischen Funktionen in Urteilen. Das dadurch erlangte Bewusstsein besteht in den Kategorien, die eben die Modi des Denkens eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung überhaupt gemäß derjenigen Denkbestimmungen eines Objekts überhaupt sind, die in der analytischen Einheit der Apperzeption von einem sich seiner Identität bewussten Verstand reflektiert werden. Daraus folgt, dass die Kategorien keinen wirklichen Gegenstand darstellen, sondern lediglich die transzendentalen Bestimmungen einer in der synthetischen Einheit des Bewusstseins allgemein und notwendig gedachten Vorstellung eines möglichen Objekts, die die Form der Verbindung eines der Möglichkeit nach gegebenen Mannigfaltigen darstellt.

⁴⁰⁸ Vgl. ebd., B143.

⁴⁰⁹ Ebd., B145.

⁴¹⁰ Ebd., B138.

⁴¹¹ Ebd., B145.

Aus dem Besagten geht hervor, dass der Verstand *qua* Vermögen der Verbindung auf die Sinnlichkeit angewiesen ist, weil zum Zweck der Erkenntnis ihm ein Mannigfaltiges gegeben werden muss, um es der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß denken zu können.

Kant expliziert es an dieser Stelle nicht erneut, aber es muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass das Mannigfaltige in keinerlei objektiver Einheit von der Sinnlichkeit vorgestellt wird. Aus der *Transzendentalen Ästhetik* wurde nämlich das negative Ergebnis geliefert, dass Raum und Zeit eine ontologische Struktur und eine epistemische Funktion aufweisen, die mit denen der begrifflichen Vorstellungen inkompatibel ist. Im § 15 der *Transzendentalen Deduktion* wurde außerdem angekündigt, dass die Verbindung des Mannigfaltigen eine spontane Handlung des Verstandes ist, weil das Denken eines Mannigfaltigen als Prädikat eines möglichen Gegenstandes nicht aus der Sinnlichkeit stammen kann. Im Laufe § 16 wurde diese These bewiesen, indem von Kant aufgezeigt wurde, dass das qualitative Prinzip dieser Verbindungshandlung die vom Verstand a priori hervorgebrachte synthetische Einheit der Apperzeption ist. Wenn Raum und Zeit *qua* reine Anschauungsformen über keine begriffliche Struktur verfügen und wenn sie keine synthetische Einheit hervorbringen können, aber das Mannigfaltige in Raum und Zeit gegeben wird, dann steht noch die Frage offen, wie die von Raum und Zeit a priori bedingte Erscheinung zum Zweck der Erkenntnis diejenigen Merkmale aufweisen kann, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht werden.

Wenn die Kategorien zum Zweck der Erkenntnis auf das Mannigfaltige der Sinnlichkeit angewiesen sind und wenn – gemäß der hier geführten Ergänzung – das Mannigfaltige der Sinnlichkeit in den verstandesunabhängigen Formen des Raumes und der Zeit gegeben wird, dann muss im zweiten Argumentationsschritt der *Transzendentalen Deduktion* aufgezeigt werden, wie der Verstand den a priori gedachten Gegenstandsbezug auf die Erscheinung der menschlichen Sinnlichkeit anwenden kann:

„In der Folge (§ 26) wird aus der Art, wie in der Sinnlichkeit die empirische Anschauung gegeben wird, gezeigt werden, daß die Einheit derselben keine andere sei, als welche die Kategorie nach dem § 20 dem Mannigfaltigen einer gegebenen Anschauung überhaupt vorschreibt [Herv. d. Verf.]“⁴¹².

Die Einheit, von der im Zitat die Rede ist, kann aufgrund des besagten keinen sinnlichen Charakter aufweisen. Würde der Ausdruck Einheit derselben – d. h. Einheit der Anschauung – als *Genitivus subjectivus* statt als *Genitivus objectivus* verstanden werden, dann würde

⁴¹² Ebd., B143.

folgen, dass die Anschauung eine eigene, durch die Sinnlichkeit hervorgebrachte Einheit aufweist. Da aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* hervorgegangen ist, dass jegliche Vorstellung der Einheit auf der Spontaneität des Verstandes beruht, kann der in kursiv gesetzte Nebensatz ausschließlich bedeuten, dass die Einheit, in der das Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung zum Zweck der Erkenntnis gedacht werden können muss, dieselbe Einheit ist, in der das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt zum Zweck der Erkenntnis gedacht werden können muss. An dieser Stelle bezieht sich Kant auf die synthetische Einheit der Apperzeption.

Um die These stark zu machen, dass die Anschauung als räumliche und zeitliche Einheit erfasst werden kann, macht Henrich darauf aufmerksam, dass im Laufe der §§ 20-21 Kant von der objektiven Gültigkeit der Kategorien in Bezug auf das Mannigfaltige *einer* oder sogar *Einer* Anschauung spricht. Nach Cramer ist der Ausdruck *eine Anschauung* in Abgrenzung zum Ausdruck *meine Anschauung* zu verstehen, insofern das Mannigfaltige *einer* Anschauung im Unterschied zum Mannigfaltigen *meiner* Anschauung nur der Möglichkeit nach von ein und demselben Verstand bewusst vorgestellt wird.⁴¹³ Diese Interpretation ist allerdings mit der in dieser Dissertation vorgeschlagenen Deutung des § 16 der *Transzendentalen Deduktion* nicht kompatibel. Es wurde nämlich dafür argumentiert, dass unter *meine Vorstellungen* Kant alle sich im Gemüt befindenden Vorstellungen meint.

Es wird deswegen die These aufgestellt, dass Kant in den §§ 20-21 die Einzigkeit der Anschauung überhaupt betonen möchte. Von einer Anschauung überhaupt kann nur im Singular gesprochen werden, denn sie kann anhand ihrer Form nicht von anderen Anschauungen unterschieden werden. Der menschliche Verstand kann die Modifikationen des Gemüts nur dadurch unterscheiden, dass die Bewusstmachungsakte eines Mannigfaltigen der Anschauung nacheinander und somit zeitlich verschieden sind. In der Tat, obwohl im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die objektive Gültigkeit in Bezug auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt behandelt, muss auf die Zeit rekuriert werden, um die Zerstreuung des empirischen Bewusstseins oder die Subjektivität der empirischen Einheit des Bewusstseins zu beschreiben. Da es nur hypothetisch angenommen werden kann, dass die Anschauungen überhaupt voneinander verschieden sind, kann *de facto* nur von einer Anschauung überhaupt gesprochen werden. Kant betont an dieser Stelle die Einzigkeit der sinnlichen Anschauung für den menschlichen Verstand, weil sich in den §§ 24-26 aus der zeitlichen Verschiedenheit der sinnlichen Anschauungen und

⁴¹³ Vgl. Cramer (1984), S. 48.

somit der einzelnen Bewusstmachungsakte des Mannigfaltigen dieser Anschauungen die Notwendigkeit der *synthesis speciosa* ergeben wird, die die Denkbarkeit des Mannigfaltigen des inneren Sinnes der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß ermöglicht.

§ 22

Schon aus dem Titel des § 22 – *Die Kategorie hat keinen anderen Gebrauch zum Erkenntnis der Dinge, als ihre Anwendung auf Gegenstände der Erfahrung* – geht hervor, dass Kant die im § 21 bereits eingeführte These, der menschliche Verstand benötige zum Zweck der Erkenntnis ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung, vertieft. Es wird nämlich daraus geschlossen, dass die Erkenntnis auf Gegenstände der Erfahrung oder auf deren Möglichkeit beschränkt ist.

Aufgrund der Grundeigenschaft des menschlichen Verstandes, ein diskursives Vermögen zu sein, kann zwischen dem Akt des Denkens der Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts und dem Akt des Erkennens eines Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes unterschieden werden. Diese These wird von Kant wie folgt erläutert:

„... könnte dem Begriffe eine korrespondierende Anschauung gar nicht gegeben werden, so wäre er ein Gedanke der Form nach, aber ohne allen Gegenstand, und durch ihn gar keine Erkenntnis von irgendeinem Dinge möglich; weil es, soviel ich wüßte, nichts gäbe, noch geben könnte, worauf mein Gedanke angewandt werden könne. Nun ist alle uns mögliche Anschauung sinnlich (Ästhetik), also kann das Denken eines Gegenstandes überhaupt durch einen reinen Verstandesbegriff bei uns nur Erkenntnis werden, so fern dieser auf Gegenstände der Sinne bezogen wird“⁴¹⁴.

Wird ein Gegenstand durch die Kategorien *gedacht*, bedeutet dies, dass ein *Mannigfaltiges überhaupt* in Bezug zur analytischen Einheit der Apperzeption und somit in der Einheit eines *Objekts überhaupt* vorgestellt wird, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption vom Verstand bewusst reflektiert wird. Wenn stattdessen ein Gegenstand *erkannt* wird, wird ein *sinnlich gegebenes Mannigfaltige* durch den Verstand unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehend gedacht und damit als Erkenntnisgrund *eines bestimmten Gegenstandes* vorgestellt. Um diese Handlung zu vollziehen, benötigt der Verstand ein Mannigfaltiges, das dem Begriff korrespondiert, d. h. ein Mannigfaltiges, das zur Vorstellung eines bestimmten Objekts als dessen Merkmal durch ein Urteil verbunden werden kann.

Dies bedeutet, dass während beim Denken die Formen der Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt in der möglichen Einheit eines Objekts vorgestellt werden, beim

⁴¹⁴ Ebd., B146-147.

Erkennen ein gegebenes Mannigfaltiges in der Einheit eines wirklichen Gegenstandes verbunden wird. Daraus kann geschlossen werden, dass beim Denken eines Objekts überhaupt vom Inhalt der Erkenntnis – von dem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung – abstrahiert wird, weil diese Handlung lediglich auf der Möglichkeit beruht, dass ein Mannigfaltiges gegeben wird. Beim Erkennen hingegen muss das Mannigfaltige als die verbindende Materie der Erkenntnis eines bestimmten Objekts notwendigerweise gegeben werden; somit ist die Verbindungstätigkeit des Verstandes zum Zweck einer Erkenntnis auf die Gegenstände der Sinne – die Erscheinungen – beschränkt, die laut der *Transzendentalen Ästhetik* anhand bestimmter Formen in der Anschauung gegeben werden und von denen in diesem Zusammenhang nicht abstrahiert werden kann.⁴¹⁵

Kant legt am Beispiel der Mathematik dar, dass nicht nur die Erfahrung, sondern auch eine Erkenntnis a priori trotz ihres fehlenden Bezuges auf Empfindungen der Möglichkeit nach auf das in einer Anschauung enthaltene Mannigfaltige bezogen sein muss und damit auf die Erscheinungen eigenschränkt ist. Kants Argumentation kann wie folgt zusammengefasst werden:

Th₁: In der Mathematik werden die Kategorien auf die reine Anschauung des Raumes oder auf die reine Anschauung der Zeit angewendet.

Th₂: Raum und Zeit sind reine Formen der Anschauung, weil sie die Art und Weise der Anordnung des Mannigfaltigen der Empfindung in einer empirischen Anschauung bilden.

TK: In der Mathematik werden Gegenstände der Erfahrung nur ihrer Form nach erkannt.

Th₃: Die mathematischen Erkenntnisse weisen objektive Realität auf, insofern sie auf empirische Anschauungen angewandt werden können.

K: Die Kategorien durch ihre mögliche Anwendung auf empirische Anschauung dienen zur Möglichkeit empirischer Erkenntnis.

Um zu erklären, wie mathematische Erkenntnis hervorgebracht wird, knüpft Kant an die in der *Transzendentalen Ästhetik* unternommene Unterscheidung zwischen reiner und empirischer Anschauung an:

„Sinnliche Anschauung ist entweder reine Anschauung (Raum und Zeit) oder empirische Anschauung desjenigen, was im Raum und der Zeit unmittelbar als wirklich, durch Empfindung, vorgestellt wird. Durch Bestimmung der ersteren können wir Erkenntnisse a priori von Gegenständen (in der Mathematik) bekommen, aber nur ihrer Form nach, als Erscheinungen; ob es Dinge geben könne, die in dieser Form angeschaut werden müssen, bleibt doch dabei unausgemacht“⁴¹⁶.

⁴¹⁵ Vgl. ebd., B146-147.

⁴¹⁶ Ebd., B147.

Raum und Zeit *qua* reine Anschauungen unterscheiden sich von den empirischen Anschauungen darin, dass sie keine Empfindung – verstanden als die Vorstellung der Veränderung des Gemütszustandes des Subjekts durch die Rezeptivität – enthalten, sondern die Art und Weise vorstellen, in der das Mannigfaltige im Gemüt erscheint (**Th₁**). Die Bestimmung der Gegenstände in der Mathematik erfolgt durch Konstruktion. Die von der produktiven Einbildungskraft hervorgebrachte Konstruktion besteht darin, dass ein mathematisches Objekt durch die Darstellung (*exhibitio*) der ihm korrespondierenden reinen Anschauung erkannt wird.⁴¹⁷ Dies kann am Beispiel eines Dreiecks verdeutlicht werden: Bei der Konstruktion des mathematischen Objekts eines Dreiecks, das eine von drei Linien begrenzte Fläche ist, wird der entsprechende Raumabschnitt durch das gedankliche Ziehen der drei Linien erkannt.

Da Raum und Zeit die Formen der Sinnlichkeit bilden, sind sie die subjektiven Bedingungen der Sinnlichkeit, unter der die empirische Anschauung möglich ist. Die reinen Anschauungsformen gehen also der empirischen Anschauung voraus und sind deren Bedingung der Möglichkeit (**Th₂**). Wenn die Kategorien in der Mathematik auf eine reine Anschauung angewendet werden und wenn die reinen Anschauungen die Bedingung der Möglichkeit empirischer Anschauung sind, dann ist die Mathematik auf den Bereich möglicher Erfahrung eingeschränkt (**TK**).

Laut dem zweiten Satz des wiedergegebenen Zitats bleibt *prima facie* offen, ob die mathematischen Objekte als Erkenntnisse a priori von Gegenständen wirklich existieren, weil sie nur die Erkenntnis von Gegenständen möglicher Erfahrung betreffen. Am Beispiel des Dreiecks bedeutet dies, dass aus dem gedanklichen Ziehen von drei Linien, um einen bestimmten Raumabschnitt zu erkennen, nicht notwendigerweise folgt, dass ein solches Dreieck in der Erfahrung existiert, denn diese Erkenntnis beruht nicht auf empirischen Anschauungen. Im zweiten Teil des § 23 geht also Kant der Frage der objektiven Realität mathematischer Erkenntnis nach, verstanden als die Quaestio, ob es wirkliche Gegenstände gibt, die unter den entsprechenden, nach Kategorien hervorgebrachten Begriff eines Objekts fallen.

Die Mathematik liefert keine Erkenntnis im engen Sinne, wie sie im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* definiert wurde: „Diese [d. h. Erkenntnisse] bestehen in der bestimmten Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt. Objekt aber ist das, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer *gegebenen* Anschauung vereinigt ist [Herv. d.

⁴¹⁷ Vgl. ebd., A713/B741; vgl. ÜE, AA 08, S. 191-192; vgl. Prol, AA 03, S. 281.

Verf.]“⁴¹⁸. Da durch Konstruktion keine wirklichen, auf Empfindung beruhenden Gegenstände – nur mögliche raum-zeitlichen Objekte – erkannt werden, liefert die Mathematik Erkenntnisse nur unter der Bedingung, dass es notwendigerweise empirische Anschauungen geben kann, die den räumlich-zeitlichen Verhältnissen mathematischer Objekte entsprechend vorgestellt werden (**Th3**): “[M]athematische Begriffe [sind] für sich nicht Erkenntnisse; außer, sofern man voraussetzt, daß es Dinge gibt, die sich nur der Form jener reinen sinnlichen Anschauung gemäß uns darstellen lassen“⁴¹⁹. Es kann behauptet werden, dass es empirische Anschauungen gibt, die den räumlichen-zeitlichen Verhältnissen mathematischer Objekte notwendigerweise unterliegen, weil die Vorstellung des Raums und der Zeit, aus denen mathematische Erkenntnisse gewonnen werden, als subjektive Bedingungen der Sinnlichkeit voraussetzen, dass das menschliche Gemüt affiziert wird. In der *Transzendentalen Ästhetik* begründet Kant diese These im Fall des Raumes wie folgt:

„Gehen wir von der subjektiven Bedingung ab, unter welcher wir allein äußere Anschauung bekommen können, so wie wir nämlich von den Gegenständen affiziert werden mögen, so bedeutet die Vorstellung vom Raume gar nichts. Dieses Prädikat wird den Dingen nur insofern beigelegt, als sie uns erscheinen, d. i. Gegenstände der Sinnlichkeit sind. [...] Weil wir die besonderen Bedingungen der Sinnlichkeit nicht zu Bedingungen der Möglichkeit der Sachen, sondern nur ihrer Erscheinungen machen können, so können wir wohl sagen, daß der Raum alle Dinge befasse, die uns äußerlich erscheinen mögen“⁴²⁰.

Raum und Zeit setzen das Gegebensein von Empfindungen voraus, denn der Mensch kann keine Dinge an sich wahrnehmen und ist daher auf die Rezeptivität angewiesen. Aus dieser Überlegung kann geschlossen werden, welche Rolle die Mathematik für die Gegenstände der Erfahrung hat: Wenn der Raum als Form der äußeren Anschauung bestimmt, wie äußere Erscheinungen auf notwendige Weise sinnlich vorgestellt werden und wenn in den Sätzen der Geometrie die subjektiven räumlichen Verhältnisse des Mannigfaltigen der Anschauung als Verhältnisse von Objekten erkannt werden, dann müssen die äußeren Erscheinungen der Sätze der Geometrie unterliegen. Die Sätze der Geometrie als Wissenschaft der Eigenschaften des Raumes legen die Möglichkeit äußerer Erscheinungen fest und schreiben somit vor, wie die Gegenstände des äußeren Sinnes dem Menschen erscheinen müssen.

Wenn aus der synthetischen Verbindung reiner Anschauung nur mögliche empirische Erkenntnis hervorgebracht wird, die dennoch objektive Realität aufweist, dann folgt aus der These, die Kategorien können in der Mathematik nur auf mögliche empirische Anschauung angewendet werden, dass mathematische Erkenntnisse die Form der Erfahrung bilden (**K**).

⁴¹⁸ KrV, B137.

⁴¹⁹ Ebd., B147.

⁴²⁰ Ebd., A26-27/B42-43.

Somit ist bewiesen, dass „die Kategorien keinen anderen Gebrauch zu den Erkenntnissen der Dinge [haben], als nur so fern diese als Gegenstände möglicher Erfahrung angenommen werden“⁴²¹.

§ 23

Dieser Paragraph verfügt über keinen eigenen Titel, weil er die Fortsetzung des § 22 darstellt. In diesem Abschnitt werden die Schlüsse aus der bisher geführten Argumentation gezogen.

Aus der im ersten Teil des § 22 erläuterten Unterscheidung zwischen Denken und Erkennen ist hervorgegangen, dass zum Zweck der Erkenntnis der Verstand über ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung verfügen muss, um es in der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen zu denken und es dadurch als Prädikat eines möglichen Gegenstandes zu erkennen. Darauf aufbauend hat Kant im zweiten Teil des § 22 bewiesen, dass selbst im Fall apriorischer Wissenschaften der Gebrauch der Kategorien zur Erkenntnis der Dinge beschränkt ist, weil die darin erkannten reinen Anschauungen die Möglichkeit empirischer Anschauungen voraussetzen. Kants erste Schlussfolgerung aus dieser Überlegung lautet:

„Der obige Satz [d. h. der letzte Satz des § 22] ist von der größten Wichtigkeit; denn er bestimmt eben sowohl die Grenzen des Gebrauchs der reinen Verstandesbegriffe in Ansehung der Gegenstände, als die transzendente Ästhetik die Grenzen des Gebrauchs der reinen Form unserer sinnlichen Anschauung bestimmte“⁴²².

Durch die Tatsache, dass zum Zweck der Erkenntnis die Grenzen des Gebrauchs der Kategorien durch die Grenzen des Gebrauchs der reinen Anschauung bestimmt werden, wird deutlich, dass – während Raum und Zeit in ihrer epistemischen Funktion als Anschauungsformen notwendigerweise auf empirische Anschauungen beschränkt sind – die Kategorien in ihrer epistemischen Funktion als Vorstellungen der Handlung des Denkens eines Gegenstandes überhaupt, die sowohl der Form als auch dem Inhalt nach rein ist, keinerlei sinnlicher Beschränkung unterliegen.

Aus der These, dass in der synthetischen Einheit der Apperzeption ein Mannigfaltiges überhaupt in der Vorstellung eines möglichen Gegenstandes vereinigt ist, folgt sowohl die *Uneingeschränktheit des Verstandes beim Denken*, insofern er sich auf jegliche empirische Anschauung ungeachtet ihrer Form beziehen kann, als auch die *Eingeschränktheit des*

⁴²¹ Ebd., B147-148.

⁴²² Ebd., B148.

Verstandes beim Erkennen, insofern das Mannigfaltige einer Anschauung sinnlich gegeben werden muss:

„Die reinen Verstandesbegriffe [...] erstrecken sich auf Gegenstände der Anschauung überhaupt, sie mag der unsrigen ähnlich sein oder nicht, wenn sie nur sinnlich und nicht intellektuell ist. Diese weitere Ausdehnung der Begriffe, über *unsere* sinnliche Anschauung hinaus, hilft uns aber zu nichts. Denn es sind alsdenn leere Begriffe von Objekten, von denen, ob sie nur einmal möglich sind oder nicht, wir durch jene gar nicht urteilen können, bloße Gedankenformen ohne objektive Realität, weil wir keine Anschauung zur Hand haben, auf welche die synthetische Einheit der Apperzeption, die jene allein enthalten, angewandt werden, und sie so einen Gegenstand bestimmen könnten“⁴²³.

Da die vom Verstand hervorgebrachte synthetische Einheit der Apperzeption das Bewusstsein der synthetischen Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt ist, ist seine epistemische Funktion nicht auf das in einer bestimmten Form gegebene Mannigfaltige eingeschränkt. Die Anwendung der synthetischen Einheit der Apperzeption als notwendiges und allgemeines Bewusstsein der synthetischen Verbindbarkeit gegebener Vorstellungen auf ein Mannigfaltiges zum Zweck der Erkenntnis gilt für jegliche sinnliche Anschauung ungeachtet ihrer Form. Da Raum und Zeit nur subjektive Formen der sinnlichen Anschauung sind, kann nämlich angenommen werden, dass es andere Anschauungsformen geben könnte, obwohl es dem Menschen nicht möglich ist, eine Vorstellung davon zu haben.

Die einzige Bedingung, unter der die Anschauung stehen muss, um erkannt zu werden, besteht darin, dass sie nicht intellektuell sein kann, d. h. dass das in ihr enthaltene Mannigfaltige rezeptiv gegeben werden muss und nicht durch einen spontanen Akt des Verstandes hervorgebracht wird. Wie im Fall der Annahme, dass andere Anschauungsformen existieren können, handelt es sich bei der Annahme, es gäbe intellektuelle Anschauungen, um eine bloße Möglichkeit, die nicht bewiesen werden kann. Vom menschlichen Verstand kann nämlich keine intellektuelle Anschauung hervorgebracht werden, weil dieser – wie im § 21 erläutert wurde – im Unterschied zum göttlichen Verstand einen diskursiven Charakter aufweist und daher kein wirklicher Erkenntnisinhalt aus ihm entspringen kann.

Kants zweite Schlussfolgerung aus der im § 23 geführten Argumentation lautet wie folgt:

„Allein das [d. h. das Objekt einer nicht sinnlichen Anschauung] ist doch keine eigentliche Erkenntnis, wenn ich bloß anzeige, wie die Anschauung des Objekts nicht sei, ohne sagen zu können, was in ihr denn enthalten sei; denn alsdann habe ich gar nicht die Möglichkeit eines

⁴²³ Ebd., B148.

Objekts zu meinem reinen Verstandesbegriff vorgestellt, weil ich keine Anschauung habe geben können, die ihm korrespondiere, sondern nur sagen konnte, daß die unsrige nicht für ihn gelte. Aber das Vornehmste ist hier, daß auf ein solches Etwas auch nicht einmal eine einzige Kategorie angewandt werden könnte“⁴²⁴.

Aus der Tatsache, dass der Mensch über keine intellektuelle Anschauung verfügt, folgt, dass er das mit einer intellektuellen Anschauung korrespondierende Objekt nicht erkennen kann. Im Fall der intellektuellen Anschauung liegt nämlich keine Erscheinung im inneren Gemüt vor, auf welche sich die Kategorien zum Zweck der Erkenntnis notwendigerweise beziehen können. Genauer betrachtet, wenn eine intellektuelle Anschauung keiner Modifikation des menschlichen Gemüts entspricht, dann kann sie nicht als bewusste Vorstellung im inneren oder äußeren Sinn vorkommen, weil sie durch die Urteilsformen unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht und zum Beispiel als Substanz oder Merkmal einer Substanz gedacht werden kann. Über die Objekte nicht-sinnlicher Anschauungen können also nur negative Schlüsse formuliert werden, insofern ihnen sinnlich gegebene Prädikate abgesprochen werden. Im nächsten Paragraphen wird deutlich werden, warum Kants Exkurs über die intellektuelle Anschauung für seine Beweisführung notwendig ist.

§ 24

Der § 24 *Von der Anwendung der Kategorien auf Gegenstände der Sinne überhaupt*⁴²⁵ ist in zwei Teile untergliedert. Im ersten Teil (B 150-152) schildert Kant, wie die reinen Verstandesbegriffe ihre Anwendung auf die Gegenstände der menschlichen Anschauung durch die Einbildungskraft finden, und im zweiten Teil (B 152-156) untersucht er die daraus entstehenden Folgen in Bezug auf die Idealität des inneren Sinnes.

Erster Teil

Der erste Abschnitt beginnt erneut mit einer Zusammenfassung der bis hierher erzielten Ergebnisse. Kant fasst die Konklusion der §§ 22-23 mit der Schlussfolgerung der ersten Hälfte der *Transzendentalen Deduktion* zusammen:

„Die reinen Verstandesbegriffe beziehen sich durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung überhaupt, unbestimmt ob sie die unsrige oder irgendeine andere, doch sinnliche sei, sind aber eben darum bloße Gedankenformen, wodurch noch kein bestimmter Gegenstand erkannt wird. Die Synthesis oder Verbindung des Mannigfaltigen in denselben bezog sich bloß

⁴²⁴ Ebd., B149.

⁴²⁵ Der Titel dieses Paragraphen ist verwirrend, denn im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* und insbesondere in diesem Abschnitt geht es nicht um die Anwendung der Kategorien auf die Gegenstände der Sinne überhaupt, sondern auf die in Raum und Zeit gegebenen Gegenstände. Es könnte vermutet werden, dass es sich um ein Versehen Kants in der Verfassung des Titels handelt.

auf die Einheit der Apperzeption und war dadurch der Grund der Möglichkeit der Erkenntnis a priori, sofern sie auf dem Verstand beruht und mithin nicht allein transzendental, sondern auch bloß rein intellektual“⁴²⁶.

Die Kategorien *qua* Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in einer synthetischen Einheit können laut den §§ 22-23 allein keine Erkenntnis von bestimmten Gegenständen liefern. Die durch den Verstand vorgestellte Einheit des Mannigfaltigen weist nämlich einen *intellektuellen* Charakter auf, insofern sie nur eine gedachte Einheit ist, die von einem sich seiner Identität bewussten Verstand in der synthetischen Einheit der Apperzeption vorgestellt wird. Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen hat sich im ersten Teil des Deduktionskapitels allerdings auch als *transzendental* erwiesen, da nach dem § 15 das bloße Mannigfaltige der Anschauung keinerlei Verbindung aufweist und nach dem § 16 das Bewusstsein des Aktes der Verbindung die Bedingung der Möglichkeit ist, ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt in der Einheit eines Objekts verbunden zu denken.

Da nun die Erkenntnis eines wirklichen Objekts das Gegebensein eines Mannigfaltigen voraussetzt und da dieses Mannigfaltige anhand einer spezifisch menschlichen Form angeschaut wird, auf der die Mathematik *qua* Wissenschaft a priori inhaltlich beruht, muss davon ausgegangen werden, dass der Verstand den inneren Sinn mit Rücksicht auf seine Form der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen kann:

„Weil in uns aber eine gewisse Form der sinnlichen Anschauung a priori zum Grunde liegt, welche auf der Rezeptivität der Vorstellungsfähigkeit (Sinnlichkeit) beruht, so kann der Verstand, als Spontaneität, den inneren Sinne *durch das Mannigfaltige gegebener Vorstellung* der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen, und so synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung *a priori denken*, als die Bedingung, unter welcher alle Gegenstände der menschlichen Anschauung notwendigerweise stehen müssen [Herv. d. Verf.]“⁴²⁷.

Die Bestimmung des inneren Sinnes ist die Bedingung dafür, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung mit Bewusstsein vorgestellt wird, d. h. unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen kann. Der innere Sinn wird durch eine Handlung bestimmt, die das Gegebensein eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung voraussetzt. Kant expliziert nicht, ob dieses Mannigfaltige a priori oder a posteriori angeschaut wird. Es wird im Laufe der Untersuchung deutlich werden, warum beide Möglichkeiten der Fall sein können und warum die Handlung der Bestimmung des inneren Sinnes vom Verstand

⁴²⁶ KrV, B150.

⁴²⁷ Ebd., B150.

notwendigerweise a priori vollzogen wird, unabhängig davon, ob das gedachte Mannigfaltige einen reinen oder empirischen Charakter aufweist.

In diesem Paragraphen der *Transzendentalen Deduktion* erläutert Kant nicht, wie die Bestimmung des inneren Sinnes durch den Verstand *in concreto* erfolgt. Er behauptet nur, dass sie auf einer transzendentalen Handlung a priori beruht, die von der Einbildungskraft anhand der Verstandesprinzipien vollzogen wird und die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori *qua* Bedingung der objektiven Realität der Kategorien hervorbringt. Kant nimmt allerdings im zweiten Teil des § 24 der *Transzendentalen Deduktion* auf die *Allgemeinen Anmerkungen zur Transzendentalen Ästhetik*⁴²⁸ Bezug, in denen Kant die Selbstaffektion erläutert:

„Wenn das Vermögen sich bewußt zu werden, das, was im Gemüte liegt, aufsuchen (apprehendieren) soll, so muß es dasselbe affizieren, und kann allein auf solche Art eine Anschauung seiner selbst hervorbringen, deren Form aber, die vorher im Gemüte zugrunde liegt, die Art, wie das Mannigfaltige im Gemüte beisammen ist, in der Vorstellung der Zeit bestimmt“⁴²⁹.

Kant geht davon aus, dass das Gemüt *qua* Vermögen zu empfinden und zu denken⁴³⁰ sowohl durch die Rezeptivität als auch vom Denken affiziert werden kann. Daraus folgt, dass nicht nur die kausale Einwirkung eines unbestimmten Gegenstandes auf das Vorstellungsvermögen, sondern auch der spontane Akt der Bewusstmachung eines gegebenen Mannigfaltigen durch den Verstand eine Modifikation des Gemüts (Affektion) verursacht. Die Selbstaffektion besteht in der Modifikation des inneren Sinnes durch den Verstand, der sich eines Mannigfaltigen bewusst wird.

Laut der *Transzendentalen Ästhetik* werden alle möglichen Vorstellungen im Gemüt der Form des inneren Sinnes gemäß zueinander in ein Verhältnis des Nacheinanders gesetzt. Da jede Modifikation des Gemüts aufgrund seiner zeitlichen Form notwendigerweise nacheinander gegeben wird, werden auch die Handlungen der Bewusstmachung eines gegebenen Mannigfaltigen notwendigerweise sukzessiv vollzogen.

Darauf aufbauend, kann die *Handlung der figürlichen Synthesis* erläutert werden. Kant erklärt es nicht *expressiv verbis*, aber es kann angenommen werden, dass die Handlung der figürlichen Synthesis entweder auf ein bewusstes Mannigfaltiges oder auf die Vorstellung der Handlung der Bewusstmachung selbst – das „Ich denke“ – gerichtet sein kann: „Diese

⁴²⁸ Kant selbst weist am Anfang des zweiten Teils des § 24 (KrV, B152) auf den § 6 der *Transzendentalen Ästhetik* hin. Es wird allerdings Gawronskys Vorschlag befolgt und Bezug auf den § 8 der *Transzendentalen Ästhetik* genommen, weil an dieser Stelle die Selbstaffektion behandelt wird.

⁴²⁹ KrV, B68-69.

⁴³⁰ Vgl. Anthr, AA 9, S. 161.

Kant gibt keine explizite Definition des Gemüts in der *Kritik der reinen Vernunft*.

Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, *die a priori möglich und notwendig ist*, kann figürlich (synthesis speciosa) genannt werden [Herv. d. Verf.]⁴³¹. Im ersten Fall wird sie von der Autorin dieser Dissertation *figürliche Synthesis des Mannigfaltigen* und im zweiten *reine figürliche Synthesis* genannt. Es ist die *Handlung der reinen figürlichen Synthesis*, welche die objektive Realität der Kategorien begründet und der *figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen* Notwendigkeit verleiht. Die figürliche Synthesis des Mannigfaltigen kann auch a priori sein, insofern sie auf ein Mannigfaltiges der reinen Anschauung gerichtet wird.

Die Handlung der Verbindung des empirisch bewussten Mannigfaltigen in ein und demselben Bewusstsein der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß entspricht der *figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen*. Durch die Verbindung des in verschiedenen Zeiten bewusst gemachten Mannigfaltigen der *sinnlichen* Anschauungen in ein und demselben Bewusstsein wird *unter erkenntnistheoretischem Gesichtspunkt* das Mannigfaltige gemäß der Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung *überhaupt* reflektiert wird, vorgestellt.

Die Handlung der *reinen figürlichen Synthesis* wird im Unterschied dazu vollzogen, indem die gedachten „Ich denke“, die ein nacheinander gegebenes Mannigfaltiges begleiten, sukzessiv in der Einheit ein und desselben Bewusstseins verbunden werden. Die durch die *reine figürliche Synthesis* hervorgebrachte synthetische Einheit eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ist das Bewusstsein des möglichen Objektbezuges des in der Zeit und im Raum gegebenen Mannigfaltigen. Die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt bildet also die Norm, anhand welcher die Anschauungen des inneren Sinnes – seien sie a priori oder a posteriori – verbunden werden müssen, um der Möglichkeit nach in der Einheit eines Objekts den Kategorien gemäß erkannt zu werden. Die Bestimmung des inneren Sinnes, die das Hauptanliegen Kants im § 24 ist und den Kategorien objektive Realität verleiht, besteht darin, dass das Denken der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori der Zeit unterliegend vorgestellt wird.

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der innere Sinn keine „erkenntnismöglichende Funktion“ erfüllt, wie es nach Mohr der Fall ist.⁴³² Der *Terminus technicus* „Funktion“ entspricht nämlich laut der *Metaphysischen Deduktion* der Vorstellung

⁴³¹ KrV, B151.

⁴³² Vgl. Mohr (1991), S. 158.

der Einheit der Handlung der Verbindung, die laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* vom Verstand spontan hervorgebracht wird. Der Ausdruck „erkenntnismöglichende Funktion“ könnte auch in seiner allgemeinen Bedeutung als eine zur Erkenntnis führende Tätigkeit verstanden werden, aber als passiv-rezeptives Vermögen kann die Sinnlichkeit keine Einheitsleistung erfüllen. Wie Bondeli zu Recht betont, werden in der Selbstaffektion keine neuen Inhalte hervorgebracht, sondern diejenigen Vorstellungen zu Bewusstsein gebracht, die bereits im inneren Sinn vorliegen.⁴³³ Die Zeit ist in die Selbstaffektion involviert, insofern sie die Form ist, anhand derer die Modifikationen des Gemüts – und somit auch die Bewusstmachung durch den Verstand – stattfindet.⁴³⁴ Die Zeit ist also eine Bedingung der Erkenntnis, denn sie ist die im Gemüt vorliegende Form. Gleichzeitig schränkt sie die mögliche Erkenntnis ein, weil sie den Bereich des Erkennbaren auf die Gegenstände möglicher Erfahrung einschränkt. Gott, der intellektuell anschauen kann, kann in der Tat – im Unterschied zu den Menschen – die Dinge an sich erkennen.

Im Hinblick auf eine Selbstbewusstseinstheorie wird sich der Verstand durch die Handlung der reinen figürlichen Synthesis seiner numerischen Identität in der Zeit bewusst. In der reinen figürlichen Synthesis werden nämlich die einzelnen Handlungen der Bewusstmachung, die aufgrund der Form des inneren Sinnes nacheinander vollzogen werden müssen und daher zeitlich verschieden sind, in ein und demselben Bewusstsein gedacht. Analog zu der im § 15 der *Transzendentalen Deduktion* gesetzten Bedingung für die Möglichkeit der Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt kann der Verstand durch die synthetische Einheit der Apperzeption, verstanden als das Bewusstsein der Verbindungshandlung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, die Identität des Selbstbewusstseins, die Kant analytische Einheit der Apperzeption nennt, vorstellen. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der *sinnlichen* Anschauung ein besonderer Fall der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung *überhaupt* ist, weil es sich um das Bewusstsein derselben kategorialen Handlung der Verbindung handelt, die in einem Fall in Bezug auf ein nur gedachtes Mannigfaltiges und im anderen auf ein in Raum und Zeit gegebenes Mannigfaltiges vorgestellt wird.

Es könnte der Einwand erhoben werden, dass die Handlung der *reinen figürlichen Synthesis* auf einem psychologischen Akt der Verbindung und somit doch auf empirischen Bedingungen beruhe. Da im Primärtext behauptet wird, dass der Verstand den inneren Sinn

⁴³³ Vgl. Bondeli (2018), S. 54 und 70.

⁴³⁴ Vgl. ebd., S. 53.

durch das *Mannigfaltige gegebener Vorstellungen* (siehe Hervorhebung des zweiten wiedergegebenen Zitat dieses Unterkapitels) der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmt, könnte vermutet werden, dass die reine figürliche Synthesis keine Handlung a priori sei, insofern sie eine Affektion des Gemüts voraussetze. Wäre dies der Fall, sollte den Kategorien – deren objektive Realität auf dieser Handlung der Verbindung durch die Einbildungskraft beruht – der reine Charakter abgesprochen werden. Diese Kritik wäre berechtigt, wenn in der figürlichen Synthesis das in der Zeit gegebene Mannigfaltige a posteriori in ein und demselben Bewusstsein verbunden würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil durch die reine figürliche Synthesis die Vorstellung der numerischen Identität der in verschiedenen Zeiten stattfindenden Akte der Bewusstmachung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung hervorgebracht wird. Wie Enskat prägnant erläutert, bedeutet dies, dass der Verstand folgendes Bewusstsein erlangt: „Ich als denkendes Subjekt bin identisch mit dem sukzessiv von mir angeschauten denkend-existierenden Subjekt“⁴³⁵. Dies bedeutet, dass dasjenige was in der reinen figürlichen Synthesis a priori vom Verstand verbunden wird, die nacheinander vom Verstand selbst hervorgebrachten Vorstellungen der Handlung der Selbstbewusstmachung eines Mannigfaltigen sind. In der reinen figürlichen Synthesis werden die zeitlich verschiedenen „Ich denke“ verbunden und nicht das von ihnen begleitete Mannigfaltige – sei es a priori oder a posteriori gegeben.

An dieser Stelle könnte nun vermutet werden, dass der apriorische Charakter der *reinen figürlichen Synthesis* auf einem Akt der Abstraktion vom Inhalt empirisch bewusster Anschauungen beruht, sodass lediglich auf die zeitlich unterschiedlichen Vorstellungen der Handlungen der Bewusstmachung Bezug genommen wird. Dies ist allerdings auch nicht der Fall, denn die zeitlichen Unterschiede der im inneren Sinne enthaltenen Vorstellungen – in diesem Fall der einzelnen „Ich denke“ – entsprechen dem reinen Mannigfaltigen der Zeit, das auch unabhängig von einer wirklichen Affizierung des inneren Sinnes a priori gegeben werden kann. Die reinen Anschauungen des Raumes und der Zeit setzen nämlich lediglich voraus, dass ein Mannigfaltiges der Möglichkeit nach durch die Rezeptivität gegeben wird. Daraus folgt, dass keine wirklichen Anschauungen in den inneren Sinn durch den Verstand zum Zweck ihrer Selbstbewusstmachung gesetzt werden, sondern dass die Akte der Bewusstmachung des Mannigfaltigen einer der Möglichkeit nach gegebenen Anschauung a priori eine Affektion des inneren Sinnes verursachen. In der reinen figürlichen Synthesis, die den Kategorien objektive Realität verleiht, bestimmt also der Verstand die Sinnlichkeit

⁴³⁵ Enskat (2020), S. 21.

der Form nach der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt gemäß.

Die vorgeschlagene Deutung des Textes bringt eine relevante Interpretationsschwierigkeit zu Tage: Es geht um das epistemische Verhältnis zwischen der Selbstaffektion und der Handlung der Verbindung eines empirisch bewussten Mannigfaltigen im Zusammenhang mit der Handlung der *figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen*.⁴³⁶ Insbesondere ist durch Kants Verweis auf den § 8 der *Transzendentalen Ästhetik* nicht eindeutig, ob die Handlung der figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen lediglich in der sukzessiven Verbindung des empirisch bewussten Mannigfaltigen in ein und demselben Bewusstsein besteht oder, ob sie auch für das Setzen des Mannigfaltigen des äußeren in den inneren Sinn zuständig ist. Während Mohr die erst genannte Interpretation vorschlägt, wird an dieser Stelle für die zweite Interpretationsmöglichkeit argumentiert.

Die hier vorgeschlagene Deutung des Textes stimmt mit derjenigen von Mohr nicht überein, denn er unterscheidet zwischen zwei Schritten der Bestimmung des Mannigfaltigen im inneren Sinn durch den Verstand mittels der Einbildungskraft. Erstens setzt der Verstand durch die Handlung der Selbstaffektion das empirisch bewusste Mannigfaltige des äußeren Sinnes in den inneren Sinn, indem er sich dessen bewusst wird. Zweitens verbindet der Verstand das Mannigfaltige sukzessiv unter einem Bewusstsein und bezieht es somit auf einen möglichen Gegenstand der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß.⁴³⁷ Im Unterscheid zur Auslegung Mohrs wird die These aufgestellt, dass die figürliche Synthesis des mannigfaltigen und die Selbstaffektion ein und dieselbe Handlung sind: Indem sich der Verstand des Mannigfaltigen der gegebenen Anschauungen bewusst wird – sei es der inneren oder der äußeren Anschauung – und es damit als sich seiner Identität bewussten Vermögen unter die synthetische Einheit der Apperzeption bringt, affiziert er sukzessiv den inneren Sinn.

Der hier vertretene Interpretationsvorschlag weist den Vorteil auf, dass die Handlung der Synthesis des Mannigfaltigen als kein prozeduraler Akt gedeutet wird. Mohrs Position wird von Dirschauer in der Tat „théorie de l’auto-affection «par contrecoup» [d. h. Theorie der nachwirkenden Selbstaffektion]“⁴³⁸ genannt. Diese Bezeichnung ist zutreffend, weil sie durch den Ausdruck *nachwirkend* deutlich macht, dass nach Mohrs Interpretation die Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Selbstbewusstseins einem

⁴³⁶ Um einen Überblick über die genannte Debatte zu gewinnen, siehe: Nakano (2011), S. 214-221.

⁴³⁷ Vgl. Mohr (1991), S. 168-169.

⁴³⁸ Dirschauer (2004), S. 58.

aus zwei nacheinander folgenden Handlungen bestehenden Verfahren entspricht. Es ist jedoch nicht schlüssig zu behaupten, dass sich der Verstand bei der bloßen Begleitung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung von der Vorstellung „Ich denke“ seiner Identität nicht bewusst ist, denn die analytische Einheit der Apperzeption wird durch die Handlung der *reinen figürlichen Synthesis* gedacht, die der *figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen* zugrunde liegt.

Die in dieser Arbeit vorgeschlagene Interpretation ist zudem mit der These, die eigentlich auch Mohr vertritt, kohärenter, dass Kants Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Anschauung nicht derjenigen von zwei isolierbaren Arten von Vorstellungen in Bezug auf die Gattung der Anschauungsvorstellung entspricht.⁴³⁹ Vielmehr handelt es sich um eine Unterscheidung zwischen zwei Formhinsichten, verstanden als zwei Arten des Verhältnisses, unter denen das eine und dasselbe Mannigfaltige in der Anschauung vorgestellt wird.⁴⁴⁰ Es wird dementsprechend zwischen Anschauungen des inneren und des äußeren Sinnes differenziert, insofern die Anschauungen des äußeren Sinnes unter zwei Formhinsichten – diejenige der Zeit und diejenige des Raumes – und die Anschauungen des inneren Sinnes nur unter der Formhinsicht der Zeit sinnlich vorgestellt werden. Gegen die entgegengesetzte These, es handele sich um zwei Arten der Anschauung, spricht das Argument, dass nach Kant die Zeit die Bedingung der Möglichkeit der Anschauung überhaupt ist, sodass sie sowohl die inneren als auch die äußeren Anschauungen bestimmt: „Die Zeit ist eine notwendige Vorstellung, die *allen* Anschauungen zum Grunde liegt [Herv. d. Verf.]“⁴⁴¹. Würde es zwei Arten der Anschauung geben, dann würde das Vermögen der Sinnlichkeit in einem Dualismus gespalten sein.

Die Vertreter der Theorie, dass der innere und der äußere Sinn zwei unabhängige Vermögen sind, die zwei verschiedene Arten von Anschauungen vorstellen, stützen ihre Ansicht auf die umstrittene These, dass der innere Sinn kein eigenes Mannigfaltiges habe. Ihrer Meinung nach kann erst durch die Selbstaffektion ein Mannigfaltiges im inneren Sinn vorliegen, das aus dem äußeren Sinn stammt. Gegen diesen Einwand kann argumentiert werden, dass es mit dem kognitiven Dualismus nicht kohärent ist, anzunehmen, dass der Verstand für das Vorliegen von sinnlichen Vorstellungen im inneren Sinn zuständig sei.

⁴³⁹ Vgl. Mohr (1991), S. 166.

⁴⁴⁰ Die These, dass der innere Sinn über keine eigenen Vorstellungen verfügt, wird in folgenden Publikationen vertreten:

- Allison (2003), S. 266;
- Dyck (2006);
- Schmitz (2015);
- Valaris (2008), S. 2.

⁴⁴¹ KrV, B46.

Gegen die Leerheit des inneren Sinnes spricht das weitere Argument, dass der innere Sinn der Möglichkeit nach affizierbar sein muss, um das vorgestellte Mannigfaltige zeitlich anzuordnen. Die Tatsache, dass eine Form der inneren Anschauung vorliegt, spricht dafür, dass eine Affektion des inneren Sinnes durch die Rezeptivität möglich sein muss. Außerdem, wie Bondeli zu Recht anmerkt, wäre es widersprüchlich anzunehmen, dass der innere Sinn nur teilweise affizierbar ist:

„Dem Gemüt ist ebenfalls eine affizierende Rolle zuzuschreiben und, da das Gemüt eine Form enthält, eine seine Form betreffende Tätigkeit. Ohne diese Voraussetzung wäre letztlich nicht verständlich, weshalb Kant an späterer Stelle davon sprechen kann, dass bei der Selbstaffektion der Verstand den inneren Sinn affiziert“⁴⁴²

Wenn der innere Sinn vom Verstand affizierbar ist, dann muss er als Vermögen die Fähigkeit aufweisen, als solches affizierbar zu sein. Schließlich muss in diesem Zusammenhang die bereits genannte These wiederholt werden, dass die Selbstaffektion eine Selbstreflexion des inneren Zustandes des inneren Sinnes durch den Verstand ist; dies bedeutet, dass zwingend angenommen werden muss, dass der innere Sinn ein eigenes Mannigfaltiges hat.

Aus der Betrachtung der Unterscheidung der inneren und der äußeren Anschauung als ein Unterschied der Form – und nicht der Gattung – kann verstanden werden, wie Kants Verwendung des Verbs *Setzen* im Zusammenhang der Selbstaffektion im § 8 der *Transzendentalen Ästhetik* zu deuten sei. Dabei soll erneut erwähnt werden, dass im Kontext der *Transzendentalen Ästhetik* von der Tätigkeit des Verstandes abstrahiert wird. Darauf ist die Tatsache zurückzuführen, dass im § 8 nur vom *Gemüt* die Rede ist, ohne dass spezifiziert wird, dass die Selbstaffektion vom Verstand hervorgebracht wird.

„Nicht allein, daß darin die Vorstellungen *äußerer Sinne* den eigentlichen Stoff ausmachen, womit wir unser Gemüt besetzen, *sondern die Zeit, in die wir diese Vorstellungen setzen*, die selbst dem Bewußtsein derselben in der Erfahrung vorhergeht, und als formale Bedingung derart, wie wir sie im Gemüte setzen, zum Grunde liegt, enthält schon Verhältnisse des Nacheinander-, des Gleichzeitseins und dessen, was mit dem Nacheinandersein zugleich ist (des Beharrlichen) [Herv. d. Verf.]“⁴⁴³;

Kants Wortauswahl könnte so verstanden werden, dass in der Selbstaffektion, das Mannigfaltige des äußeren Sinnes, dessen unbestimmten Gegenstand laut dem ersten Raumargument der *Transzendentalen Ästhetik* durch die Form des äußeren Sinnes innerhalb oder außerhalb des Subjekts angeordnet wird, zusätzlich in den inneren Sinn *gesetzt* wird, als würde es in den Einflussbereich eines separaten Vermögens gebracht, das ihn zeitlich anordnet. Jede äußere Anschauung ist jedoch *per definitionem* und laut den eben erläuterten

⁴⁴² Bondeli (2018), S. 51.

⁴⁴³ Ebd., B68.

Argumenten sowohl durch die Form des äußeren Sinnes als auch durch die Form des inneren Sinnes sinnlich bestimmt. Dasjenige, was die Selbstaffektion verursacht, ist nicht das Setzen des Mannigfaltigen p aus dem äußeren Sinn in den inneren Sinn, sondern das „Ich denke“, das dieses Mannigfaltige begleitet. Da das Mannigfaltige der äußeren Anschauung bereits im inneren Sinn vorliegt, sind es die einzelnen Akt der Bewusstmachung durch den Verstand, die eine weitere Bestimmung des Mannigfaltigen hervorbringen, die wiederum eine vorher nicht gegebene Modifikation des inneren Sinnes verursachen.

Der Unterschied zwischen der *reinen figürlichen Synthesis* und der *figürlichen Synthesis des mannigfaltigen* besteht darin, dass durch die erste Handlung nur die temporal verschiedenen „Ich denke“ in der Einheit des ein und desselben Bewusstseins gedacht werden und durch die zweite Handlung das vom „Ich denke“ begleitete Mannigfaltige in der Einheit des ein und desselben Bewusstseins gedacht wird. Die Bestimmung a priori des inneren Sinnes durch die *reine figürliche Synthesis* erfolgt nicht durch die anschaulichen Inhalte, die in der Einheit des Bewusstseins gedacht werden; diese dienen vielmehr als Mittel zur Erzeugung der zeitlichen Verschiedenheit der Bewusstmachungsakte, die als Einheit unter ein und demselben Selbstbewusstsein gebracht werden müssen.

Es soll nun näher bestimmt werden, was die Handlung der figürlichen Synthesis für die Kategorien unter epistemischem Gesichtspunkt bedeutet. Kant behauptet, dass sie dadurch *objektive Realität* erhalten, verstanden als die „Anwendung auf Gegenstände, die uns in der Anschauung gegeben werden können, aber nur als Erscheinung“⁴⁴⁴. Im Abschnitt der *Transzendentalen Analytik des Systems der Grundsätze des reinen Verstandes* gibt er eine umfassendere Definition der objektiven Realität in Bezug zu einer Erkenntnis: „Wenn eine Erkenntnis objektive Realität haben, d. i. sich auf einen Gegenstand beziehen, und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgendeine Art gegeben werden können“⁴⁴⁵. Er ergänzt dies mit folgender Überlegung:

„Die *Möglichkeit der Erfahrung* ist also das, was allen unseren Erkenntnissen a priori objektive Realität gibt. Nun beruht Erfahrung auf der synthetischen Einheit der Erscheinungen, d. i. auf einer Synthesis nach Begriffen vom Gegenstande der Erscheinungen überhaupt, ohne welche sie nicht einmal Erkenntnis, sondern eine Rhapsodie von Wahrnehmungen sein würde, die sich in keinem Kontext nach Regeln eines durchgängig verknüpften (möglichen) Bewußtseins, mithin auch nicht zur transzendentalen und notwendigen Einheit der Apperzeption, zusammen schicken würden. Die Erfahrung hat also Prinzipien ihrer Form a priori zum Grunde liegen, nämlich allgemeine Regeln der Einheit in der Synthesis der Erscheinungen, deren objektive Realität, als

⁴⁴⁴ KrV, B151.

⁴⁴⁵ KrV, A155/B195.

notwendige Bedingungen, jederzeit in der Erfahrung, ja sogar ihrer Möglichkeit gewiesen werden kann [Herv. im Orig.]“⁴⁴⁶.

Nach Kant besteht die objektive Realität einer Erkenntnis in der Möglichkeit, dass es wirkliche Gegenstände gibt, die darunterfallen. Trifft dies nicht zu, ist der Begriff *qua* mittelbare Vorstellung einer Klasse von Gegenständen leer. Im Zusammenhang der Kooperationsthese wurde erläutert, dass ein leerer Begriff kein einziges durch die Sinnlichkeit gegebenes Merkmal enthält, das die unter ihm vorgestellten Gegenstände gemeinsam haben können. Dies hat zur Folge, dass der Umfang des Begriffes so allgemein ist, dass er gleich null ist. Ein Begriff mit objektiver Realität muss also der Möglichkeit nach zumindest einen Gegenstand mittelbar vorstellen können und somit wenigstens einen Umfang gleich eins aufweisen. Wird diese Überlegung auf die Kategorien übertragen, die allein keine Erkenntnis bilden, bedeutet dies, dass es unbestimmte Gegenstände der Sinne geben muss, die durch die Vorstellung eines Objekts überhaupt erkannt werden können. Um genauer zu sein: Es bedeutet, dass für jede Empfindung, die der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird, es mindestens einen Gegenstand geben muss, der dadurch erkennbar ist.

In diesem Kontext ist es hilfreich, die objektive Realität der Erkenntnis mit der objektiven Gültigkeit des Denkens abzugrenzen, um im Allgemeinen den systematischen Unterschied der zwei Schritte der *Transzendentalen Deduktion* zu verstehen und insbesondere um die epistemische Funktion sowie die Grenzen des Gebrauchs der Kategorien zu verstehen. Die im ersten Teil des Deduktionskapitels dargestellte *objektive Gültigkeit* der Kategorien besteht darin, dass die durch die Kategorien gedachte synthetische Einheit eines Gegenstandes überhaupt – im Unterschied zu einer bloß subjektiven Einheit – einen notwendigen und allgemeinen Charakter aufweist. Die im § 16 bewiesene Notwendigkeit der Kategorien besteht darin, dass durch das Denken eines Mannigfaltigen in der möglichen Einheit eines Objekts die numerische Identität des Verstandes bewusst wird. Die im § 19 bewiesene Allgemeingültigkeit der Kategorien besteht darin, dass ein Mannigfaltiges überhaupt – also jegliches Mannigfaltiges unabhängig von der Art seines Gegebenseins – in Verbindung zur synthetischen Einheit der Apperzeption vorgestellt wird und dass diese Verbindung für jeden möglichen Verstand als die Bedingung der Möglichkeit der Denkbarkeit dieses Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts anerkannt wird.

Im zweiten Teil des Deduktionskapitels wird die *objektive Realität* der Kategorien behandelt, indem die epistemische Funktion des Verstandes aufgezeigt wird, der

⁴⁴⁶ Ebd., A156/B196.

Möglichkeit nach wirkliche Gegenstände zu erkennen. Dies wurde dadurch bewiesen, dass unter Berücksichtigung der menschlichen Anschauungsformen die Kategorien auf das in der Zeit gegebene Mannigfaltige des inneren Sinnes a priori angewendet werden. Dies bedeutet, dass die Kategorien durch die *reine figürliche Synthesis* eine zeitliche Bestimmung erhalten, die sie auf die Erscheinungen, von denen die Zeit die Bedingung der Möglichkeit ist, beziehbar macht. Da die Zeit allen sinnlichen Vorstellungen zu Grunde liegt, sind die Kategorien objektive reale Vorstellungen, insofern die in ihnen gedachten logischen Formen der Zeit unterliegend gedacht werden.

Wie Birrer in seiner Dissertation zu Recht anmerkt, begründet die objektive Gültigkeit der Kategorien deren transzendentalen Gebrauch, während die objektive Realität der Kategorien deren empirischen Gebrauch begründet.⁴⁴⁷ Der im Laufe dieser Arbeit mehrmals erläuterte transzendente Gebrauch der Kategorien besteht darin, dass das Denken eines Objekts überhaupt nach verschiedenen *modi* die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis eines Gegenstandes a priori bildet. Die genannte epistemische Funktion der Kategorien ist zum Zweck der Erkenntnis allerdings nicht auf die menschliche Anschauung eingeschränkt, weil die Objektivität der Formen des Denkens nicht die Art und Weise des Gegebenseins der Gegenstände berücksichtigt. Die Schilderung des empirischen Gebrauches der Kategorien – der im § 23 von Kant bereits eingeführt wurde – grenzt die Anwendung der reinen Verstandesbegriffe auf die menschliche Anschauung ein. Sie beweist allerdings gleichzeitig nicht nur, dass es notwendigerweise wirkliche Gegenstände in Raum und Zeit gibt, die durch die Kategorien erkannt werden können, sondern auch, dass notwendigerweise alle in Raum und Zeit gegebenen Gegenstände erkannt werden können, weil die Form des inneren Sinnes qua Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung in der synthetischen Einheit der Apperzeption verbunden gedacht werden kann.

Kant bezeichnet die in diesem Paragraphen dargestellte Synthesis des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung als figürliche Synthesis (*synthesis speciosa*) und unterscheidet sie von der intellektuellen Synthesis (*synthesis intellectualis*):

„Diese *Synthesis* des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, die a priori möglich und notwendig ist, kann figürlich (*synthesis speciosa*) genannt werden, zum Unterschiede von derjenigen, welche, in Ansehung des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt in der bloßen Kategorie gedacht würde, und Verstandesverbindung (*synthesis intellectualis*) heißt; beide sind *transzendental*, nicht bloß weil sie selbst a priori vorgehen, sondern auch die Möglichkeit anderer Erkenntnis a priori gründen. Allein die figürliche Synthesis, wenn sie bloß auf die ursprünglich-synthetische Einheit der Apperzeption, d. i. diese transzendente Einheit geht, welche in den

⁴⁴⁷ Vgl. Birrer (2017), S. 183.

Kategorien gedacht wird, muß, zum Unterschiede von der bloß intellektuellen Verbindung, die *transzendente Synthesis der Einbildungskraft* heißen [Herv. im Orig.]“⁴⁴⁸.

Da Kant die intellektuelle Synthesis *expressiv verbis* als das Denken eines Mannigfaltigen der Anschauung *überhaupt* – und nicht eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, wie im Fall der figürlichen Synthesis – in den Kategorien definiert, bezieht er sich mit dieser Bezeichnung zweifelsfrei auf die im § 16 des ersten Teils des Deduktionskapitels behandelte Handlung des Verstandes, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektiert wird. Es ist nicht überraschend, dass er beide Handlungen der Synthesis als a priori bezeichnet. Im Fall der intellektuellen Synthesis ist die in der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen reflektierte Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt nämlich nur eine gedachte Einheit⁴⁴⁹ und im Fall der figürlichen Synthesis wird die a priori hervorgebrachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen auf die reine Form des inneren Sinnes angewendet. Die These, die objektive Gültigkeit der Kategorien begründe deren transzendentalen Gebrauch und die objektive Realität deren empirischen Gebrauch, ist kohärent mit Kants Behauptung, beide Akte der Synthesis seien transzendental, denn die figürliche Synthesis, welche den Kategorien objektive Realität verleiht, beruht auf der intellektuellen Synthesis, welche den Kategorien objektive Gültigkeit verleiht. Wenn die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierte intellektuelle Synthesis transzendental ist, weil sie die Bedingung der Möglichkeit für die Erkenntnis a priori von Gegenständen ausgehend vom Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt ist, und wenn die synthetische Einheit des Mannigfaltigen durch die figürliche Synthesis auf die reine Form des inneren Sinnes angewendet wird, dann ist diese auch *transzendental*, weil dadurch gewährleistet wird, dass die Kategorien die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis von Gegenständen ausgehend von einem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung sind.

Im Anschluss dazu bestimmt Kant die Einbildungskraft wie folgt:

„*Einbildungskraft* ist das Vermögen, einen Gegenstand auch *ohne dessen Gegenwart* in der Anschauung vorzustellen. Da nun alle unsere Anschauung sinnlich ist, so gehört die Einbildungskraft, der subjektiven Bedingung wegen, unter der sie allein den Verstandesbegriffen eine korrespondierende Anschauung geben kann, zur *Sinnlichkeit* [Herv. im Orig.]“⁴⁵⁰.

⁴⁴⁸ KrV, B151.

⁴⁴⁹ Es ist interessant anzumerken, dass bei der Beschreibung der intellektuellen Synthesis Kant den Konjunktiv verwendet, weil – wie mehrmals im Laufe der Untersuchung des Deduktionskapitels darauf hingewiesen wurde – das Verbundensein eines Mannigfaltigen überhaupt nur hypothetisch angenommen und daher nur gedacht werden kann. Ausgehend von einem spezifisch menschlichen Erkenntnisvermögen, ist es nämlich nicht möglich, sich eine andere Form des Anschauens vorzustellen. Darauf weist auch Baum hin: Vgl. Baum (1986), S. 137.

⁴⁵⁰ KrV, B151.

Kant definiert die Einbildungskraft als ein sinnliches Vermögen, das Vorstellung von Gegenständen nach subjektiven Bedingungen hervorbringt und auch in dessen Abwesenheit hervorrufen kann. Am Ende des Paragraphen identifiziert er die genannten subjektiven Bedingungen mit den zur Psychologie gehörenden empirischen Gesetzen, die der Assoziation unterliegen. Diese Funktion der Einbildungskraft ist nicht unbekannt, denn sie wurde bereits im § 18 der *Transzendentalen Deduktion* eingeführt, in dem Kant die subjektive von der objektiven Einheit des Selbstbewusstseins unterscheidet. Der Grund der von der sinnlichen Einbildungskraft hervorgebrachten Einheit ist nicht objektiv gültig, weil sie auf den empirischen Bedingungen beruht, unter denen das Mannigfaltige in der Zeit gegeben wird. Kant nennt die Einbildungskraft *reproduktiv*, insofern sie das Mannigfaltige unter empirischen Bedingungen verbunden wiedergibt.⁴⁵¹ Die Einbildungskraft kann allerdings auch anhand der in der synthetischen Einheit der Apperzeption notwendig gedachten Verbindung des Mannigfaltigen verknüpfen, wie es bei der Handlung der figürlichen Synthesis a priori der Fall ist:

„so fern aber doch ihre Synthesis eine Ausübung der Spontaneität ist, welche bestimmend, und nicht, wie der Sinn, bloß bestimmbar ist, mithin a priori den Sinn seiner Form nach der Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen kann, so ist die Einbildungskraft so fern ein Vermögen, die Sinnlichkeit a priori zu bestimmen, und ihre Synthesis der Anschauungen, den *Kategorien* gemäß, muß die transzendente Synthesis der *Einbildungskraft* sein, welches eine Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit und die erste Anwendung desselben (zugleich der Grund aller übrigen) auf Gegenstände der uns möglichen Anschauung ist [Herv. im Orig.]“⁴⁵².

Wird die Verbindung des gegebenen Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft nicht nach den Zeitverhältnissen, in denen es gegeben wird, verbunden, sondern nach der synthetischen Einheit der Apperzeption und damit den Kategorien als *modi* dieser Einheit gemäß vorgestellt, dann weist die hervorgebrachte Einheit des a priori gegebenen Mannigfaltigen sowohl objektive Gültigkeit, aber auch, wie eben erläutert, objektive Realität auf. Die Einbildungskraft ist in diesem Fall als eine Anwendung des Verstandes auf die Sinnlichkeit zu verstehen, weil in der figürlichen Synthesis die bloß gedachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption bewusst vorgestellt wird, als Prinzip für die Verbindung des a priori gegebenen Mannigfaltigen dient. Da in der synthetischen Einheit der Apperzeption das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts verbunden gedacht wird, ist die Anwendung des Verstandes auf das reine Mannigfaltige der Grund für das Vorstellen der

⁴⁵¹ Vgl. ebd., B152.

⁴⁵² Ebd., B151-152.

Gegenstände, die aus möglicher Anschauung erkannt werden können. Insofern die Einbildungskraft die Sinnlichkeit nach den Gesetzen des Verstandes a priori verbindet, nennt sie Kant *produktiv*.⁴⁵³

Kants Schilderung des *modus operandi* der Einbildungskraft ermöglicht, rückwirkend zu erklären, warum sie in der *Metaphysischen Deduktion* als blinde Funktion der Seele beschrieben wurde:

„Die Synthesis überhaupt ist, wie wir künftig sehen werden, die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich unentbehrlichen Funktion der Seele, ohne die wir überall gar keine Erkenntnis haben würden, der wir uns aber nur selten bewußt sein. Allein diese Synthesis auf Begriffe zu bringen, das ist eine Funktion, die dem Verstand zukommt und wodurch er uns allererst die Erkenntnis in eigentlicher Bedeutung verschafft“⁴⁵⁴.

Die Handlung der figürlichen Synthesis der Einbildungskraft verschafft der Erkenntnis ihre eigentliche Bedeutung, denn sie verknüpft das Mannigfaltige der Anschauung durch die Form, in der es dem Gemüt gegeben wird, anhand denjenigen *modi* der Verbindung, den Kategorien, die den Grund ihrer objektiven Gültigkeit in der synthetischen Einheit der Apperzeption aufweisen. Sie ist eine unentbehrliche Funktion der Seele, weil der bloße Verstand als diskursives Vermögen kein Mannigfaltiges hervorbringen, sondern nur dessen synthetische Einheit überhaupt a priori denken kann. Der Verstand nutzt also die epistemische Funktion der Einbildungskraft – ein gegebenes Mannigfaltige verbunden wiederzugeben – als Vehikel, um das Mannigfaltige der menschlichen Anschauung in die Einheit eines in der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen reflektierten Vorstellung eines Objekts überhaupt zu verbinden. Die bloße Einbildungskraft ist in *sensu stricto* als blind zu verstehen, denn als sinnliches Vermögen unterliegt sie in ihrer Verbindungshandlung empirischen Bedingungen, sodass die von ihr hervorgebrachte Einheit des Mannigfaltigen, die in der subjektiven Einheit des Selbstbewusstseins reflektiert wird, von Willkürlichkeit charakterisiert ist. Wird allerdings die Handlung der Einbildungskraft im Sinne des Zitats auf Begriffe gebracht, dann dient sie dem Zweck der Erkenntnis, denn das Mannigfaltige wird der synthetischen Einheit der Apperzeption und somit der Kategorien gemäß gedacht.

Zweiter Teil

Aus den Ergebnissen des ersten Teils des § 24 schließt Kant auf die Transzendente Idealität der inneren Anschauung, verstanden als die These, dass sich das Subjekt durch die Anschauung des inneren Sinnes nur als Erscheinung erkennen kann.

⁴⁵³ Vgl. ebd., B152.

⁴⁵⁴ Ebd., B103.

Die Argumentation beginnt mit der Wiederholung der Kernthese des ersten Abschnittes des § 24: „Das, was den inneren Sinn bestimmt, ist der Verstand und dessen ursprüngliches Vermögen das Mannigfaltige der Anschauung zu verbinden, d. i. unter eine Apperzeption (als worauf selbst seine Möglichkeit beruht) zu bringen“⁴⁵⁵. Dies bedeutet, dass der innere Sinn durch die *reine figürliche Synthesis* bestimmt wird, indem die durch das mögliche oder wirkliche Gegebensein des Mannigfaltigen erzeugten Zeitabschnitte zu ein und derselben Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektiert wird, vorgestellt werden. Kant betont erneut in diesem Zusammenhang, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung nicht vom Verstand hervorgebracht werden kann: Der Verstand *qua* diskursives Vermögen kann das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung zum Erkenntnisgrund einer Klasse von Gegenständen machen, jedoch kann er nicht das Mannigfaltige hervorbringen. Selbst wenn das Mannigfaltige dem Verstand durch die Rezeptivität gegeben würde, dann könnte der bloße Verstand als sich seiner Identität bewusstes Vermögen es weder in einer subjektiven noch in einer objektiven Einheit vorstellen:

„Weil nun der Verstand in uns Menschen selbst kein Vermögen der Anschauungen ist, und diese, wenn sie auch in der Sinnlichkeit gegeben wäre, doch nicht in sich aufnehmen kann, um gleichsam das Mannigfaltige seiner eigenen Anschauung zu verbinden, so ist seine Synthesis, wenn er für sich allein betrachtet wird, nichts anderes, als die Einheit der Handlung, deren er sich, als einer solchen, auch ohne Sinnlichkeit bewußt ist, durch die er aber selbst die Sinnlichkeit innerlich in Ansehung des Mannigfaltigen, was der Form ihrer Anschauung nach ihm gegeben werden mag, zu bestimmen vermögend ist [Herv. d. Verf.]“⁴⁵⁶.

Wie es am Ende des ersten Abschnittes des § 24 deutlich wurde, kann der Verstand nämlich nur als Prinzip dienen, um die Handlung der Verbindung der Einbildungskraft, die am Mannigfaltigen der *sinnlichen Anschauung* ausgeübt wird, zu leiten. Die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* als qualitative Einheit eines Begriffes ist der Grund jeglicher logischer oder transzendentaler Verbindung von Vorstellungen; diese vom Verstand hervorgebrachte Einheit abstrahiert dennoch vom *factum brutum*, dass das Mannigfaltige zum Zweck der Erkenntnis sinnlich gegeben sein muss und dass die menschliche Anschauung bestimmten Formen a priori unterliegt, die zum Zweck der Erkenntnis auch der qualitativen Einheit gemäß verbunden gedacht werden müssen. Die Erfüllung dieser weiteren Bedingung, um mögliche Gegenstände der sinnlichen Anschauung zu erkennen, ist von der weiteren Tatsache erschwert, dass die Formen der

⁴⁵⁵ KrV, B153.

⁴⁵⁶ Ebd., B153.

Sinnlichkeit ihrem Wesen nach von denen des Verstandes unterschieden sind, sodass nicht der Verstand selbst – sondern die Einbildungskraft – den Verbindungsakt der sinnlichen Vorstellungen im inneren Sinn der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß vollziehen muss. Genauer betrachtet, wie aus dem Zitat hervorgeht, kann der Verstand das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung nicht aufnehmen und sich nur durch die Einbildungskraft *qua* sinnliches Vermögen auf das gegebene Mannigfaltige beziehen. Die Verbindung des Mannigfaltigen findet nämlich im inneren Sinn statt, dessen Form die Zeit ist, welche nach dem vierten Argument der *Transzendentalen Ästhetik* das Mannigfaltige nicht in der begrifflichen Form eines *compositum* verbindet, sondern in der anschaulichen Form eines *totum* anordnet.⁴⁵⁷

Aus diesen Überlegungen folgt nach Kant, dass eine durch die Einbildungskraft vollzogene Synthesis auf das Mannigfaltige des inneren Sinnes ausgeübt wird: „Er [d. h. der Verstand] also übt, unter der Benennung einer transzendentalen Synthesis der Einbildungskraft, diejenige Handlung aufs passive Subjekt, dessen Vermögen er ist, aus, wovon wir mit Recht sagen, dass der innere Sinn dadurch affiziert werde“⁴⁵⁸. Da die Handlung der Bewusstmachung eines Mannigfaltigen eine Selbstaffektion des Gemüts verursacht, kann im Zusammenhang der figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung von der Form des inneren Sinnes nicht abstrahiert werden. Für die Zwecke der Argumentation betont Kant erneut die mehrmals im Laufe der *Transzendentalen Deduktion* erläuterte These, dass sich die Anordnung des Mannigfaltigen im inneren Sinne von der synthetischen Verbindung eines Mannigfaltigen der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß unterscheidet:

„Die Apperzeption und deren synthetische Einheit ist mit dem inneren Sinne so gar nicht einerlei, daß jene vielmehr, als der Quell aller Verbindung, auf das Mannigfaltige der *Anschauungen überhaupt* unter dem Namen der Kategorien, vor aller sinnlichen Anschauung auf Objekte überhaupt geht, dagegen der innere Sinn die bloße *Form* der Anschauung, aber ohne Verbindung des Mannigfaltigen in derselben, mithin noch gar keine *bestimmte* Anschauung enthält, welche nur durch das Bewußtsein der Bestimmung desselben durch die transzendente Handlung der Einbildungskraft, (synthetischer Einfluß des Verstandes auf den inneren Sinn) welche ich die figürliche Synthesis genannt habe, möglich ist“⁴⁵⁹.

Die Unterscheidung zwischen der sinnlichen Anordnung des gegebenen Mannigfaltigen in Raum und Zeit und der in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten kategorialen Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt bildet das Leitmotiv der zweiten

⁴⁵⁷ Vgl. ebd., A32-33/B47.

⁴⁵⁸ Ebd., B154.

⁴⁵⁹ Ebd., B154.

Hälfte der *Transzendentalen Deduktion*. Im ersten Teil dieses Paragraphen hat Kant erklärt, wie das bewusst vorgestellte Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung *angesichts ihrer Form* der Möglichkeit nach vom Selbstbewusstsein in Verbindung zu der von einem numerisch identischen Verstand reflektierten Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt gedacht wird. Einerseits wird die Verstandeshandlung des Denkens eines Mannigfaltigen in der möglichen Einheit eines Objekts der Form der Zeit unterliegend gedacht, andererseits wird das sich im inneren Sinn befindende und daher zeitlich gegebene Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung durch den Einfluss des Verstandes auf die Synthesis der Einbildungskraft in einer möglichen gegenständlichen Einheit denkbar. Im zuletzt wiedergegebenen Zitat betont Kant genau diesen zweiten Aspekt, um klar zu machen, dass die sich im inneren Sinn befindenden Anschauungen durch die Handlung der figürlichen Synthesis eine weitere, zusätzliche Bestimmung erhalten, die durch die bloße Sinnlichkeit nicht gegeben wird: Sie werden als bewusste Vorstellungen eines sich numerisch identischen Verstandes betrachtet und somit unter die von diesem Verstand reflektierte Einheit eines Gegenstandes überhaupt gedacht.⁴⁶⁰ Um dies mit der Terminologie des § 15 zu erklären, wird das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung durch die Bestimmung von dessen Formen von einem und desselben „Ich denke“ begleitet und ist damit erkennbar.

Aus dem Besagten kann Kant auf Folgendes schließen: „Der Verstand findet also in diesem [d. h. im inneren Sinn] nicht etwa schon eine dergleichen Verbindung des Mannigfaltigen, sondern *bringt sie hervor*, indem er [d. h. der Verstand] ihn *affiziert* [Herv. im Orig.]“⁴⁶¹. Die durch Handlung der figürlichen Synthesis gedachte Verbindung des gegebenen Mannigfaltigen ist keine vorgefundene Einheit, sie wird vielmehr hervorgebracht, indem die sich in der Zeit unterscheidenden Akte der Bewusstmachung sukzessiv – also der dem inneren Sinnes gegebenen Zeitfolge gemäß – unter die synthetische Einheit der Apperzeption subsumiert werden.

Die Tatsache, dass der innere Sinn keinerlei Handlung der Verbindung vornehmen kann, wird von Kant dadurch bestätigt, dass die Zeit als Sukzession nur durch den Verstand vorgestellt werden kann. Um dies zu erklären, rekurriert er auf die Erläuterung der reinen Darstellung geometrischer Begriffe (Konstruktion) durch die Einbildungskraft: „Wir können uns keine Linie denken, ohne sie in Gedanken zu *ziehen*, keinen Zirkel denken, ohne ihn zu *beschreiben*, [...] ohne aus demselben Punkte drei Linien senkrecht aufeinander zu *setzen*

⁴⁶⁰ Vgl. ebd., B154.

⁴⁶¹ Ebd., B155.

[Herv. im Orig.]“⁴⁶². Die für die Geometrie gängigen Verben *ziehen* und *beschreiben* werden von Kant in Zusammenhang mit dem Verb *setzen* gebracht, weil die Handlung der Einbildungskraft, durch welche geometrische Objekte darstellbar und somit erkennbar werden, derjenigen Handlung des Verstandes entspricht, durch welche das Mannigfaltige des äußeren Sinnes im inneren Sinn in zeitlicher Abfolge *bewusst* vorgestellt wird. Die bewusste Vorstellung der Sukzession der Punkte, aus der die geometrische Figur einer Linie entsteht, ist die bildliche Darstellung der sukzessiven Handlung des Setzens eines Mannigfaltigen der äußeren Anschauung in den inneren Sinn.⁴⁶³ Die Figuren in der Geometrie werden also dadurch erzeugt, dass ein im Raum a priori gegebenes Mannigfaltiges *anhand der Form des inneren Sinnes* – also sukzessiv – von einem sich seiner Identität bewussten Verstand vorgestellt und verbunden wird.

Da die Nacheinanderfolge der Vorstellungen im inneren Sinn der Form entspricht, durch welche die sukzessive Verstandessynthesis erfolgt, könnte die These aufgestellt werden, dass sich der Mensch im inneren Sinn als Ding an sich erkennt. Die im zweiten Teil des § 24 bisher geführte Argumentation Kants dient dem Aufzeigen der Falschheit dieses Schlusses.

In dieser Dissertation wird der Unterscheid zwischen Erscheinungen und Dingen an sich nur marginal behandelt, weil dieser keine wesentliche Rolle für die behandelte Fragestellung hat. Da sich die Forschung darüber einig ist, kann als Prämisse angenommen werden, dass Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* die Idealität der Anschauung bewiesen hat – oder zumindest, versucht hat – zu beweisen. Wenn vorausgesetzt wird, dass die Gegenstände der Sinne Erscheinungen – also keine Dinge an sich – sind und dass die Zeit die Bedingung der Möglichkeit jeglicher Erscheinung ist, dann sollte eigentlich *ipso facto* daraus geschlossen werden können, dass die Selbsterkenntnis, insofern sie aus einem in der Zeit gegebenen Mannigfaltigen des inneren Sinnes hervorgebracht wird, eine Erscheinung ist. Worum es jedoch Kant an dieser Stelle geht, ist den möglichen Einwand abzuweisen, dass sich *der Verstand selbst* durch die Selbstaffektion als reine Zeitform erkennen kann. Dies könnte dadurch begründet werden, dass in der figürlichen Synthesis die im „Ich denke“ einzeln vorgestellten Akte der Bewusstmachung unabhängig von ihrem Inhalt als

⁴⁶² Ebd., B154.

⁴⁶³ In der knappen Ausführung des § 24 wird von Kant nicht explizit erläutert, von welchem Vermögen die Vorstellung der Linie hervorgebracht wird. In der *Anthropologie*, in der Kant einen gesamten Paragraphen der Einbildungskraft widmet, wird allerdings behauptet, dass die reinen Raum- und Zeitanschauungen, die der Erfahrung vorhergehen, von der reproduktiven Einbildungskraft vorgestellt werden. Im Unterschied zur produktiven Einbildungskraft setzt die reproduktive Einbildungskraft voraus, dass die anhand von Assoziationsgesetzen wiedergegebenen Anschauungen bereits im Gemüt vorliegen und somit auf einer bereits stattgefundenen Affektion beruhen.

Handlungen des ein und desselben Bewusstseins gedacht werden und dass der daraus entstehende Begriff der Sukzession die reine Einheit synthetischer Handlungen des Verstandes ist.

Der genannten These kann von Kant dadurch widersprochen werden, dass – wie es bei geometrischen Figuren der Fall ist – auch die bewusste Vorstellung der reinen Zeitfolge, die Kant *Sukzession* nennt, die Vorstellung des Raumes voraussetzt:

„daß wir die Zeit, die doch gar kein Gegenstand äußerer Anschauung ist, uns nicht anders vorstellig machen können, als unter dem Bilde einer Linie, sofern wir sie ziehen, ohne welche Darstellungsart wir die Einheit ihrer Abmessung gar nicht erkennen könnten, im gleichen daß wir die Bestimmung der Zeitlänge, oder auch der Zeitstellen für alle inneren Wahrnehmungen, immer von dem hernehmen müssen, was uns äußere Dinge Veränderliches darstellen, folglich die Bestimmungen des inneren Sinnes gerade auf dieselbe Art als Erscheinungen in der Zeit ordnen müssen, wie wir die der äußeren Sinne im Raume ordnen“⁴⁶⁴.

Unter dem Begriff der Sukzession versteht Kant das Denken der synthetischen Einheit des reinen Mannigfaltigen der Zeit durch den sich seiner Identität bewussten Verstand, wobei unter reinem Mannigfaltigen die in der Zeitfolge einzeln gegebenen Zeitabschnitte zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass die Sukzession auf der Handlung der Verbindung von empirisch bewussten einzelnen Zeitabschnitten t – „Ich denke t_1 “, „ich denke t_2 “, „Ich denke t_3 “ usw. – unter die synthetische Einheit der Apperzeption beruht. Aus der Annahme, es gebe einen Begriff der Sukzession, wird zuallererst deutlich, dass nach Kant eine Differenz zwischen der Zeit als bloßem Wechsel von Vorstellungen im inneren Sinn und der Zeit als bewusster Vorstellung der Folge besteht, die dem Unterschied zwischen der Zeit als subjektiv gegebener Anschauung und der Zeit als objektiv gedachter Vorstellung entspricht.

Die Form der Zeit, verstanden als die Sukzession von nacheinander folgenden Zeitabschnitten kann anschaulich durch das Ziehen einer Linie vorgestellt werden, wobei vom empirischen Mannigfaltigen der Raumteile abstrahiert wird, damit nur auf die reine Handlung des eindimensionalen Nebeneinandersetzens von Punkten geachtet wird. Kant zieht eine Parallele zwischen der Vorstellung einer Linie als Nebeneinandersetzen einzelner Punkte und dem Begriff der Sukzession als Nacheinanderfolge von reinen Bewusstmachungskakten: Wie die einzelnen Punkte einer Linien im äußeren Sinn gemäß in einem Verhältnis des Nebeneinanders gezeichnet werden, so werden durch die figürliche Synthesis die Handlungen des Zeichens der einzelnen Punkte in einem Verhältnis des Nacheinanders in den inneren Sinn *gesetzt*.

⁴⁶⁴ Ebd., B156.

Kant erklärt nicht, warum die bewusste Vorstellung der Zeitfolge – die Sukzession – auf eine anschauliche Darstellung durch den äußeren Sinn beruht. Nach Allison ist dies der Fall, weil der innere Sinn als die Fähigkeit, die eigenen Modifikationen anzuschauen, über kein Mannigfaltiges a priori verfügt.⁴⁶⁵ Allisons These ist mit Kants Erläuterung über die Zeit in der *Transzendentalen Ästhetik* kohärent, nach welcher die Zeit keine Anschauung über die Seele – verstanden als das eigene Ich in der Form der Zeit – liefert, sondern nur die Form ist, unter welcher Anschauungen des inneren Sinnes möglich sind.⁴⁶⁶ Im Zusammenhang der Kritik an Kants Lehre der figürlichen Synthesis und der Selbstaffektion wurde in dieser Dissertation die These verteidigt, dass der innere und der äußere Sinn bloß zwei Formhinsichten, unter denen das eine und dasselbe Mannigfaltige in der Anschauung vorgestellt wird, und die These abgelehnt, dass es überhaupt keine Vorstellungen gibt, die bloße Modifikationen des inneren Sinnes sind. Allisons Annahme kann geteilt werden, insofern der innere Sinn über keine eigenen Vorstellungen verfügt, die zum Zweck der Erkenntnis eine epistemische Funktion erfüllen. Die Erkenntnis *qua* Beziehung von Vorstellungsdaten auf Objekte setzt nämlich voraus, dass Anschauungen des äußeren Sinnes gegeben werden. Michel argumentiert ebenso, dass nur der äußere Sinn Vorstellungen liefert, die auf den Begriff eines Objekts bezogen werden können. Wie auch Michel betont, bedeutet dies aber nicht, dass der innere Sinn überhaupt keine eigenen Vorstellungen aufweist: Die Vorstellungen des inneren Sinnes stellen nämlich Zustände des Subjektes dar, die im Rahmen der praktischen Philosophie relevant sind.⁴⁶⁷

In der knappen Ausführung des § 24 wird außerdem von Kant nicht explizit erläutert, von welchem Vermögen die Vorstellung der Linie hervorgebracht wird. In der *Anthropologie*, in der Kant einen gesamten Paragraphen der Einbildungskraft widmet, wird allerdings behauptet, dass reine Raumes- und Zeitanschauungen, die der Erfahrung vorhergehen, von der reproduktiven Einbildungskraft vorgestellt werden.⁴⁶⁸

Die Darstellung einer Linie als nebeneinandergegebene Folge von Punkten liefert dem inneren Sinn ein reines Mannigfaltiges, insofern durch die Handlung der figürlichen Synthesis die reine Vorstellung jedes Punktes in den inneren Sinn nacheinander gesetzt wird und somit sukzessiv bewusst gemacht wird. Aus der sukzessiven Subsumierung des in den inneren Sinn gebrachten reinen Mannigfaltigen unter die synthetische Einheit der

⁴⁶⁵ Vgl. Allison (2003), S. 190.

⁴⁶⁶ Vgl. KrV, A22-23/B37.

⁴⁶⁷ Vgl. Michel (2003), S. 228.

⁴⁶⁸ Vgl. Anthr, AA 09, S. 167.

Im Unterschied zur produktiven Einbildungskraft setzt die reproduktive Einbildungskraft voraus, dass die anhand von Assoziationsgesetzen wiedergegebenen Anschauungen bereits im Gemüt vorgestellt wurden.

Apperzeption wird der Begriff der Sukzession hervorgebracht. Die Tatsache, dass die Sukzession der einzelnen Punkte erst durch die figürliche Synthesis bewusst wird, bedeutet nicht, dass die jeder Vorstellung eines Punktes zugrunde liegende Handlung des Ziehens nicht zeitlich bestimmt ist. Jede Modifikation des Gemüts, sei sie durch den äußeren Sinn gegeben oder durch die Einbildungskraft wiedergegeben, steht nämlich *per definitionem* unter der Form des inneren Sinnes. Der Unterschied von der Vorstellung eines Punktes, die nicht unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht, von derjenigen Vorstellung eines Punktes, die darunter steht, besteht darin, dass sie nicht unter der Einheit eines Objekts überhaupt von einem sich seiner Identität bewussten Verstand gedacht wird und somit nicht in der Einheit einer geometrischen Figur erkannt werden kann.

Da die Vorstellung der Sukzession *qua* Nacheinanderfolge von einem reinen Mannigfaltigen voraussetzt, dass der Verstand ein reines Mannigfaltiges des Raumes in den inneren Sinn setzt, indem er sich dessen bewusst wird, folgt, dass

„... [wir] die Bestimmungen des inneren Sinnes gerade auf dieselbe Art als Erscheinungen in der Zeit ordnen müssen, wie wir die der äußeren Sinne im Raume ordnen, mithin, wenn wir von den letzteren einräumen, daß wir dadurch Objekte nur sofern erkennen, als wir äußerlich affiziert werden, wir auch vom inneren Sinne zugestehen müssen, daß wir dadurch uns selbst nur so anschauen, wie wir innerlich *von uns selbst* affiziert werden, d. i. was die innere Anschauung betrifft, unser eigenes Subjekt nur als Erscheinung, nicht aber nach dem, was es an sich selbst ist, erkennen⁴⁶⁹.

Die Form der inneren Anschauung als Gegenstand kann in der Einheit eines Gegenstandes nur unter der Bedingung vorgestellt werden, dass sie in der Form einer äußeren Anschauung – einer Linie – dargestellt wird, die dem inneren Sinn ein Mannigfaltiges a priori zur Subsumierung unter die synthetische Einheit der Apperzeption liefert. Es geschieht durch die Bewusstmachung des reinen Mannigfaltigen im Raume, dass eine reine sukzessive Modifikation des inneren Sinnes hervorgebracht werden kann, welche die begriffliche Bestimmung der Zeit ermöglicht. Da die Sukzession als Begriff auf einer räumlichen Anschauung des äußeren Sinnes beruht und da laut der *Transzendentalen Ästhetik* der Raum eine Form der Erscheinung ist, kann die bloße Sukzession keine Vorstellung eines Dinges, an sich betrachtet, sein.

Die Frage nach der Idealität der Zeit ist für die (non-)konzeptualistische Debatte relevant, insofern der Einwand erhoben werden kann, dass es widersprüchlich ist, anzunehmen, dass die Einheit der Zeit unter ein und demselben Bewusstsein erst durch die Synthesis der Einbildungskraft konstituiert wird, wenn im vierten Argument der

⁴⁶⁹ Ebd., B156.

Transzendentalen Ästhetik angenommen wurde⁴⁷⁰, dass verschiedene Zeitabschnitte *per definitionem* Teile derselben Zeit seien.⁴⁷¹ Mohr löst dieses Problem durch die These, dass die einzelnen Zeitabschnitte durch die bloße Form des inneren Sinnes in einem Verhältnis des Nacheinanders stehen, obwohl sie nicht als Teile einer Sukzession bewusst erfasst werden.⁴⁷² Nakano bezweifelt jedoch, dass jeder isolierte Augenblick ohne Beziehung zu den anderen Gliedern des Ganzen als zeitlich angeordnet betrachtet werden kann. Daraus folgt seiner Meinung nach, dass entweder angenommen werden muss, dass die Anordnung des Mannigfaltigen der Anschauung die spontane Tätigkeit des Verstandes voraussetzt oder dass die Selbstaffektion auf ein nicht zeitlich geordnetes Mannigfaltiges wirkt.⁴⁷³

Nakanos Einwand wird nicht geteilt, weil die erste von ihm vorgeschlagene Alternative – die er *expressis verbis* vertritt – den kognitiven Dualismus widerspricht und die zweite den Unterschied zwischen bewussten und unbewussten Vorstellungen nicht berücksichtigt. Es kann Mohr zugestimmt werden, dass das Mannigfaltige der Anschauung bereits durch die Sinnlichkeit zeitlich bestimmt ist, obwohl die Zeit als keine einheitliche Ordnung bewusst vorgestellt werden kann.

Die Tatsache, dass nach Kant das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung unbewusst zeitlich angeordnet sein kann, wie es nach Mohrs Interpretation der Fall ist, wird durch die im § 15 eingeführte Unterscheidung zwischen empirischem Bewusstsein und synthetischer Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen bestätigt. Das empirische Bewusstsein ist *expressiv verbis* „an sich zerstreut und ohne Beziehung auf die Identität des Subjekts“⁴⁷⁴, weil das Mannigfaltige der Anschauung aufgrund derer Form in verschiedenen Zeiten gegeben wird, sodass sich die einzelnen Akte der Bewusstmachung notwendigerweise auch zeitlich differenzieren. Aus der Nacheinanderfolge der verschiedenen Akte der Bewusstmachung des Mannigfaltigen folgt, dass sich der Verstand durch eine spontane Handlung – die reine figürliche Synthesis – a priori bewusst werden muss, dass trotz der zeitlichen Verschiedenheit der gegebenen Vorstellungen die Handlungen der Bewusstmachung der gegebenen Vorstellungen ein und dieselbe sind, insofern sie von ihm als numerischem identischen Vermögen vollzogen wird. Würden sich die einzelnen Akte der Bewusstmachung aufgrund des Nacheinanders der Anschauungen nicht zeitlich differenzieren, dann wäre es für Kant nicht nötig gewesen, die Handlung der reinen

⁴⁷⁰ Ebd., B47.

⁴⁷¹ Vgl. Nakano (2011), S. 217.

⁴⁷² Vgl. Mohr (1991), S. 192.

⁴⁷³ Vgl. Nakano (2011), S. 218.

⁴⁷⁴ KrV, B133.

figürlichen Synthesis einzuführen. Genauer betrachtet, wenn die Anschauungen nicht durch die Sinnlichkeit zeitlich bestimmt wären, wäre keine synthetische Handlung nötig, um sie von einem sich seiner Identität bewussten Verstand als die eigenen vorzustellen.

Die zeitliche Verschiedenheit der einzelnen Bewusstmachungsakte des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung beruht also auf dem Nacheinander der Anschauungen des inneren Sinnes, der eine unbewusste Wirkung auf die Spontaneität des Verstandes ausübt. Damit ist deutlich geworden, dass aus der These, dass die Vorstellung der Einheit der Zeit nicht bewusst vorgestellt wird, bevor das in verschiedenen Zeiten gegebene Mannigfaltige unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird, nach Kant nicht folgt, dass die Zeit keine Wirkung auf den Verstand hat.

Die Diskussion über die Möglichkeit der Vorstellung eines Mannigfaltigen der Anschauung in einem Verhältnis des Nacheinanders, obwohl die Vorstellung der Zeit als unendliche Sukzession von Vorstellungen nicht erkannt wird, könnte auf einer grundsätzlicheren Ebene geführt werden. Die Tatsache, dass es nach Kant möglich ist, dass das Mannigfaltige nacheinander gegeben wird, obwohl sich das Subjekt dessen Sukzession nicht bewusst ist, bedeutet nämlich nicht, dass dies ein schlüssiger Gedankengang sei. Kants Annahme ist jedoch korrekt, weil die Möglichkeit der Einheit jeder Vorstellung, in diesem Fall der Zeit, das Bewusstsein der Identität des Verstandes voraussetzt. Da durch die reine figürliche Synthesis des Verstandes die analytische Einheit der Apperzeption a priori hervorgebracht wird, kann sich der mit sich identischem Verstand der zeitlichen Verschiedenheit der eigenen Vorstellungen bewusst sein. Der Verstand kann sich also der Nacheinanderfolge der Bewusstseinsakte des reinen Mannigfaltigen bewusst sein, obwohl er noch nicht die Sukzession des reinen Mannigfaltigen der Zeit – also dessen Einheit – erkannt hat.

Es könnte außerdem die Kritik geübt werden, dass Kant irrtümlicherweise davon ausgeht, dass einzelne Teile der Zeit, die im Unterschied zu den Begriffen die Struktur eines *Totums* aufweist, bewusst vorstellen können, wenngleich dieses aufgrund des diskursiven Charakters des Verstandes unmöglich sei. Der einzige Weg, um dieses Problem zu vermeiden, ist anzunehmen, dass die Zeit als unendliche und homogene Sukzession von Vorstellungen eine Reihe von unbewussten Modifikationen des Gemüts hervorbringt, die wiederum aufgrund des diskursiven Charakters des Verstandes nur sukzessiv als *compositum* bewusst vorgestellt und erst durch eine Handlung der Synthesis in ihrer Ganzheit erkannt werden können, obwohl die Zeit selbst nicht als Summe der Teile erfasst werden kann. Wenn die Prämisse akzeptiert wird, dass es unbewusste Modifikationen des

Gemüts als passives Vermögen geben kann, die durch die Spontaneität des Verstandes als Prädikate von möglichen Objekten bewusst vorgestellt werden können, dann ist es nicht widersprüchlich, daraus zu folgern, dass auch die *Form des inneren Sinnes* Modifikationen des Gemüts hervorbringen kann, die erst mittels der Spontaneität eines numerisch identischen Verstandes als Teile einer Ganzheit vorgestellt werden.

Es bleibt allerdings die Frage offen, wie Kant annehmen kann, dass die Zeit eine unendliche und homogene Struktur aufweisen kann, wenn der Verstand die Zeit *qua* Sukzession nur als *compositum* bewusst vorstellen kann. Kant scheint die ontologische Struktur der Zeit, die innerhalb des kognitiven Dualismus nur durch die Sinnlichkeit und nicht durch den Verstand erfasst werden kann, als ein nicht beweisbares *factum brutum* zu betrachten:

„Wovon aber die Teile selbst, und jede Größe eines Gegenstandes, nur durch Einschränkungen bestimmt vorgestellt werden können, da muß die ganze Vorstellung nicht durch Begriffe gegeben sein, (*denn die enthalten nur Teilvorstellungen,*) sondern es muß *ihnen* unmittelbare Anschauung zum Grunde liegen [Herv. im Orig.]“⁴⁷⁵

§ 25

Die Frage nach der Selbsterkenntnis gehört eigentlich als Lehre der Erkenntnis des Menschen zur Anthropologie und ist nicht unmittelbar mit der in dieser Dissertation untersuchten Thematik verbunden. Sie wird daher nur teilweise ausgearbeitet, insofern Kants These, der Mensch erkenne sich nur als Erscheinung, einen Beleg des von ihm vertretenen kognitiven Dualismus bildet.

Im § 24 wurde durch die Analogie der Linie die Idealität der Sukzession aufgezeigt. Unter Sukzession versteht Kant die Nacheinanderfolge des reinen Mannigfaltigen in der Zeit, die durch die Handlung der figürlichen Synthesis der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gemäß gedacht wird. Da der innere Sinn über kein mit Bewusstsein vorgestelltes Mannigfaltiges verfügt, kann er nur bewusste Modifikationen durch Selbstaffektion aufweisen. Die Selbstaffektion ist durch einen Akt der Bewusstmachung vom Mannigfaltigen des äußeren Sinnes möglich. Da die Form des äußeren Sinnes Gegenstände als Erscheinungen betrifft, ist die Vorstellung der synthetischen Einheit des reinen Mannigfaltigen der Zeit auch die Vorstellung einer Erscheinung. Daraus schließt Kant in § 25 Folgendes:

„So wie zum Erkenntnis eines von mir verschiedenen Objekts, außer dem Denken eines Objekts überhaupt (in der Kategorie), ich doch noch einer Anschauung bedarf, dadurch ich jenen

⁴⁷⁵ Ebd., A32/B48.

allgemeinen Begriff bestimme, so bedarf ich auch zum Erkenntnis meiner selbst außer dem Bewußtsein, oder außer dem, daß ich mich denke, noch einer Anschauung des Mannigfaltigen in mir, wodurch ich diesen Gedanken bestimme, und ich existiere als Intelligenz, die sich lediglich ihres Verbindungsvermögens bewußt ist, in Ansehung des Mannigfaltigen aber, das sie verbinden soll, einer einschränkenden Bedingung, die sie den inneren Sinn nennt, unterworfen, jene Verbindung nur nach Zeitverhältnissen, welche ganz außerhalb den eigentlichen Verstandesbegriffen liegen, anschaulich machen, und sich daher selbst doch nur erkennen kann, wie sie, in Absicht auf eine Anschauung (die nicht intellektuell und durch den Verstand selbst gegeben sein kann), ihr selbst bloß erscheint, nicht wie sie sich erkennen würde, wenn ihre *Anschauung* intellektuell wäre“⁴⁷⁶.

Es wird aus den ersten Zeilen des Zitats deutlich, dass Kant zwischen der Vorstellung seiner selbst als Denkendem – die im § 16 untersucht wird – und der Vorstellung seiner selbst als Objekt der inneren Anschauung – die im § 24 untersucht wird – unterscheidet. Diese Unterscheidung beruht auf der epistemischen Unabhängigkeit der zwei Grundvermögen. Obwohl der Mensch als Wesen mit sich identisch ist, kann er als denkender Verstand – wie aus dem § 10 der *Metaphysischen Deduktion* hervorging – kein Mannigfaltiges der Anschauung analytisch hervorbringen, sondern nur seine Tätigkeit des Verbindens im Bewusstsein reflektieren. Dementsprechend wird die Vorstellung seiner Tätigkeit – „Ich denke“ – im § 16 als eine einfache und leere Vorstellung beschrieben, die nichts enthält als das Bewusstsein der Denkformen, durch welche ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt auf ein Objekt bezogen werden kann. Aufgrund der Tatsache, und dies ist nach Kant ein *factum brutum*, dass die Formen der menschlichen Sinnlichkeit Raum und Zeit sind, und dass sich diese Formen laut dem § 15 von den Formen des Denkens unterscheiden, ist weder die Anordnung des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung eine vom Verstand gedachte Verbindung noch sind die unbestimmten Gegenstände der bloßen Anschauung durch den Verstand bestimmt. Eine Erkenntnis a priori seiner selbst der Materie nach setzt also notwendigerweise voraus, dass ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung gegeben wird.

Unter anthropologischer Hinsicht stellt die reine Apperzeption im Sinne des § 6 das selbstbewusste Subjekt *qua* Intelligenz vor, d. h. als bloß vernünftiges Wesen, von dessen Vermögen der Sinnlichkeit (und des Begehrens) abgesondert wird. Das Bewusstsein der eigenen Intelligenz ist die Vorstellung einer bloß möglichen Handlung, weil das „Ich denke“ als reines Bewusstsein des Verbindungsaktes eines Prädikats zu einer Gegenstandsklasse anhand der logischen Funktion in Urteilen voraussetzt, dass ein Mannigfaltiges sinnlich

⁴⁷⁶ Ebd., B158.

gegeben werden kann, um es als möglichen Erkenntnisgrund eines Objekts zu denken. Da das selbstbewusste Subjekt *qua* Intelligenz von jeglicher sinnlichen Vorstellung *abstrahiert* und da kein Mannigfaltiges durch den Verstand hervorgebracht werden kann, bleibt die in der reinen Apperzeption bewusst vorgestellte Denkbareit eines gegebenen Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts unbestimmt. Als die ärmste Vorstellung unter allen wird im „Ich denke“ – dessen Identität durch die synthetische Einheit der Apperzeption gedacht wird – nur die Handlung der Synthesis eines bloß gedachten Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt anhand der logischen Funktion in Urteilen vorgestellt, was nichts anderes als die Kategorie ist.

Wird im Unterschied dazu die mit sich identische reine Apperzeption im § 24 unter der Bedingung gedacht, dass sie das Bewusstsein der Denkbareit eines Mannigfaltigen des inneren Sinnes ist, dann entspricht sie nicht der Vorstellung einer möglichen Handlung, sondern einer wirklichen Handlung. Der Grund besteht darin, dass dem Subjekt zum Zweck der Selbsterkenntnis a priori durch die Sinnlichkeit ein Mannigfaltiges geliefert wird, dass als Prädikat eines möglichen Gegenstandes durch seine Form – die Zeit – bestimmt wird. Kant hat allerdings bewiesen, dass nicht nur der Raum, der *per definitionem* die Form der äußeren Gegenstände ist, sondern auch die reine Zeitform als die Materie, auf welche das Bewusstsein der reinen Tätigkeit des Verstandes ausgeübt wird, nur vermittels äußerer Erscheinungen gegeben wird. Dies hat zur Folge, dass sich auch der Verstand selbst bloß als Erscheinung erkennen kann.

Die Idealität der reinen Sukzession bewusster Denktakte schließt erstens die Möglichkeit aus, dass die Zeit im „Ich denke“ als Vorstellung eines Dinges an sich, insofern es nicht sinnlich gegeben ist, enthalten sei. Daraus folgt, dass die reine Apperzeption zwar die Vorstellung der Einheit der Handlung ist, durch welche die synthetische Einheit eines Mannigfaltigen überhaupt gedacht wird, aber dennoch keine Selbsterkenntnis des Verstandes als desjenigen Vermögens ist, das den inneren Sinn seiner Form nach bestimmen kann. Diese Schlussfolgerung ist für die (non-)konzeptualistische Debatte relevant, denn – wie aus dem Zitat hervorgeht – könnte sich der bloße Verstand als *noumenon* nur unter der Bedingung selbst erkennen, dass er über intellektuelle Anschauung verfügen würde oder dass er die sinnlichen Anschauungen – oder zumindest ihre Formen – selbst hervorbringen könnte. Beide Möglichkeit kommen jedoch im Fall des menschlichen Vermögens nicht vor: Der erste Fall trifft nicht zu, weil nach Kant nur Gott über einen anschauenden Verstand verfügt, der zweite Fall trifft auch nicht zu, weil unter epistemischem Gesichtspunkt laut der *Transzendentalen Ästhetik* die Anschauungen – seien sie a priori oder a posteriori – sinnlich

gegeben werden, und weil nach dem § 15 die Formen der Anschauung sich unter einem ontologischen Gesichtspunkt von den Formen des Denkens unterscheiden.

§ 26

In diesem Paragraphen mit dem Titel *Transzendente Deduktion des allgemein möglichen Erfahrungsgebrauchs der reinen Verstandesbegriffe* wird die letzte These zur Vollendung der *Transzendentalen Deduktion* aufgestellt. Vor der Untersuchung dieses letzten Abschnittes werden die bis hierher erzielten Ergebnisse zusammengefasst.

Im § 22 hatte Kant die These eingeführt, dass durch die Verstandesbestimmung von Raum und Zeit *qua* reinen Anschauungen die Kategorien Anwendung auf mögliche Gegenstände der Erfahrung finden. Infolgedessen erläuterte er im § 24, wie der Verstand den inneren Sinn der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmt. Somit konnte Kant die objektive Realität der Kategorien nachweisen, verstanden als die These, dass unter jeden durch die Kategorien gebildeten Begriff mindesten ein wirklicher Gegenstand fällt: Da die Zeit die Form der Erscheinungen ist und da der Verstand die synthetische Einheit der Apperzeption angesichts der Zeitlichkeit der gegebenen Vorstellung denken kann, werden durch die Kategorien der Möglichkeit nach wirkliche Gegenstände erkannt.

Kant möchte jedoch in der *Transzendentalen Deduktion* beweisen, dass die Kategorien die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung *qua* Inbegriff aller empirischen Erkenntnis sind, d. h. dass sie notwendigerweise die Bedingung der Möglichkeit *aller* möglichen Gegenstände der Erfahrung sind:

„Jetzt soll die Möglichkeit, durch Kategorien die Gegenstände, die nur immer unseren Sinnen vorkommen mögen, und zwar nicht der Form ihrer Anschauung, sondern den Gesetzen ihrer Verbindung nach, a priori zu erkennen [...]. Denn ohne diese ihre Tauglichkeit würde nicht erhellen, wie alles, was unseren Sinnen nur vorkommen mag, unter den Gesetzen stehen müsse, die a priori aus dem Verstand allein entspringen“⁴⁷⁷.

Wenn Kant aufzeigen kann, dass die Erscheinungen nicht nur angesichts ihrer Form, sondern auch angesichts ihrer Materie unter Kategorien stehen, dann wird die Möglichkeit ausgeschlossen, es gäbe Anschauungen, die nicht in der Einheit eines Gegenstandes gedacht werden könnten.

Zu diesem Zweck kann Kants Argument, das einem Polysyllogismus entspricht, wie folgt schematisch rekonstruiert werden:

Th: Durch die synthetische Handlung der Apprehension wird eine empirische Anschauung dem Inhalt nach bewusst vorgestellt. Diese empirisch bewusste Vorstellung heißt Wahrnehmung.

⁴⁷⁷ Ebd., B159-160.

Th₂: Da das Mannigfaltige der empirischen Anschauung den Formen des äußeren und des inneren Sinnes unterliegt, muss die synthetische Handlung der Apprehension diesen Formen gemäß vollzogen werden, d. h. das Mannigfaltige der Anschauung wird räumlich und zeitlich bewusst zusammengesetzt.

Th₃: Raum und Zeit sind nicht nur die Formen des äußeren und des inneren Sinnes, sondern auch *reine Anschauungen selbst*, in denen ein Mannigfaltiges a priori vorgestellt wird.

TK: Durch die synthetische Handlung der Apprehension kann das Mannigfaltige der reinen Anschauungen räumlich und zeitlich zusammengesetzt werden, somit wird es in einer synthetischen Einheit bewusst vorgestellt.

Th₄: Damit die synthetische Einheit der Apprehension des reinen Mannigfaltigen in Raum und Zeit von einem numerisch identischen Subjekt bewusst vorgestellt wird, muss dieses Mannigfaltige nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt bewusst vorgestellten Formen – den Kategorien – verbunden werden.

K: Da die synthetische Einheit der Apprehension eine Anwendung a priori der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt auf die reinen Anschauung des Raumes und der Zeit voraussetzt und da Raum und Zeit gleichzeitig die Formen empirischer Anschauung sind, steht das Mannigfaltige empirischer Anschauung unter Kategorien.

Im ersten Schritt (**Th₁**) führt Kant den Begriff der Wahrnehmung ein:

„Zuvörderst merke ich an, daß ich unter der *Synthesis der Apprehension* die Zusammensetzung des Mannigfaltigen in einer empirischen Anschauung verstehe, dadurch Wahrnehmung, d. i. empirische Bewußtsein derselben [...] möglich ist [Herv. im Orig.]“⁴⁷⁸.

Laut der angegebenen Definition besteht die Wahrnehmung in der mit Bewusstsein begleiteten Vorstellung der Zusammensetzung (*compositio*) eines Mannigfaltigen in einer empirischen Anschauung durch eine Handlung der Synthesis der Apprehension.

Im § 16 der *Transzendentalen Deduktion* wurde die Vorstellung der Verbindung im Sinne einer Zusammensetzung (*compositio*) als die willkürliche Verbindung eines gleichartigen Mannigfaltigen beschrieben und im § 18 wurde die Vermutung aufgestellt, dass sie aufgrund ihrer fehlenden Notwendigkeit auf der reproduktiven Einbildungskraft – und nicht auf dem Verstand – beruht. Diese Interpretation wurde im § 24 bestätigt; an dieser Stelle wird nämlich von Kant behauptet, dass die reproduktive Einbildungskraft den Gesetzen der Assoziation – und nicht denjenigen der transzendentalen Einheit der Apperzeption – unterworfen ist. Nun wird deutlich, dass das gleichartige Mannigfaltige einer Anschauung von der reproduktiven Einbildungskraft durch die Handlung der Synthesis der Apprehension in der subjektiven Einheit einer empirischen Anschauung vorgestellt wird.

⁴⁷⁸ Ebd., B160.

Die Wahrnehmung dieses in einer empirischen Anschauung zusammengesetzten Mannigfaltigen wird möglich, sofern dieses vom „Ich denke“ begleitet wird.

Es könnte *prima facie* als ein Widerspruch erscheinen, dass laut **Th₁** die Zusammensetzung des Mannigfaltigen in einer empirischen Anschauung auf eine Handlung der Einbildungskraft zurückgeführt wird. Im Anschluss an den § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* wurde nämlich *bis dato* angenommen, dass Raum und Zeit als Formen der Anschauung dasjenige sind, worin die Empfindungen geordnet werden und in bestimmten Verhältnissen innerhalb der empirischen Anschauung vorgestellt werden. Graubner gibt einen entscheidenden Hinweis, um zu verstehen, wie diese zwei Thesen schlüssig zusammenhängen. Er weist darauf hin, dass die epistemische Funktion der reinen Anschauungsformen lediglich in der Möglichkeit der Anordnung des Mannigfaltigen besteht.⁴⁷⁹ Dies kann durch folgendes Zitat belegt werden:

„In der Erscheinung nenne ich das, was der Empfindung korrespondiert, die Materie derselben, dasjenige aber, welches macht, daß das Mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnisse geordnet werden kann, nenne ich die Form der Erscheinung [Herv. im Orig.]“⁴⁸⁰.

Unter epistemischem Gesichtspunkt bilden Raum und Zeit *qua* Formen der Sinnlichkeit die Bedingung der Möglichkeit der Vorstellung eines Mannigfaltigen in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen; diese Vorstellung beruht jedoch auf einer synthetischen Handlung des Anordnens, die *nicht* vom sinnlichen Vermögen selbst vollzogen wird. Raum und Zeit stellen also nichts anderes als die reinen Verhältnisse dar, unter denen ein Mannigfaltiges durch die reproduktive Einbildungskraft *qua* sinnliches Vermögen zusammengesetzt wird. Diese Deutung des Textes ist mit dem bloß passiven Charakter der Sinnlichkeit kohärent.

Auch die darauf fußende These (**Th₂**) stützt sich auf bereits erläuterten Überlegungen. Laut der vorgeschlagenen Interpretation des § 16 im Kapitel 4.4.2 unterliegt allerdings das empirische Bewusstsein *einzelner* Empfindungen – deren bewusste Zusammensetzung nun als Wahrnehmungen definiert wurde – lediglich der Zeit nicht dem Raum. Im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wurde von der menschlichen Sinnlichkeit abstrahiert, deswegen wurde nicht auf die Wirkung der Zeit auf die *Zusammensetzung* des Mannigfaltigen in einer empirischen Anschauung geachtet. Es wurde auf die Zeit nur in Hinblick auf den Verstand eingegangen, insofern die zeitlich sukzessiven Akte der Selbstbewusstmachung eines gegebenen Mannigfaltigen nicht als Handlungen ein und desselben Verstandes betrachtet werden können, sofern sie nicht unter die synthetische

⁴⁷⁹ Vgl. Graubner (1972), S. 94.

⁴⁸⁰ KrV, A20/B34.

Einheit der Apperzeption gebracht werden. Die vorhandene Definition des empirischen Bewusstseins kann nun ergänzt werden:

„Wir haben *Formen* der äußeren sowohl als inneren sinnlichen Anschauung a priori an den Vorstellungen von Raum und Zeit, und diesen muß die Synthesis der Apprehension des Mannigfaltigen der Erscheinung jederzeit gemäß sein, weil sie nur nach dieser Form geschehen kann [Herv. im Orig.]“⁴⁸¹.

Da *per definitionem* das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung dem Inhalt nach bewusst vorgestellt wird und da es dem Raume und der Zeit als deren Formen unterliegt, wird durch Handlung der Synthesis der Apprehension das Mannigfaltige in räumlicher und zeitlicher Anordnung vorgestellt und mit empirischem Bewusstsein begleitet.

Der entscheidende Schritt dieser Argumentation besteht in der These **Th₃**, die aus der *Transzendentalen Ästhetik* stammt und von Kant wie folgt zusammengefasst wird:

„Aber Raum und Zeit sind nicht bloß als Formen der sinnlichen Anschauung, sondern als *Anschauungen* selbst (die ein Mannigfaltiges enthalten) also mit der Bestimmung der Einheit dieses Mannigfaltigen in ihnen [d. h. in den Anschauungen] a priori vorgestellt [Herv. im Orig.]“⁴⁸².

Um diese Textstelle zu verstehen, ist ein Rückblick auf die *Transzendentalen Ästhetik* nötig.

Die empirische Anschauung wurde im Kapitel 3.1 über den § 1 als die Verbindung von Materie und Form beschrieben. Die Materie besteht aus der Empfindung, die als bloße Modifikation des Gemüts keine Anschauung selbst ist und dasjenige bildet, was angeschaut wird. Die zweifache Form besteht aus Raum und Zeit, welche die Vorstellung der Art und Weise des Anschauens *qua* Mannigfaltiges ist. Obwohl *die Form der Anschauung* ihren Grund in der möglichen Materie hat, insofern sie auf der Voraussetzung beruht, dass das Gemüt der Möglichkeit nach affiziert und damit ein Anschaubares gegeben wird, kann sie *qua* *reine Anschauung* durch ein Verfahren der Abstraktion von allen Empfindungen abgesondert betrachtet werden. Die reinen Anschauungen enthalten ein Mannigfaltiges a priori, verstanden als die reinen Raum- und Zeitverhältnisse – wie zum Beispiel die Ausdehnung im Fall des Raumes und die Beharrlichkeit im Fall der Zeit⁴⁸³ – die ohne die Einwirkung eines wirklichen Gegenstandes auf das Gemüt vorgestellt werden können. Die Unterscheidung zwischen Form der Anschauung und reiner Anschauung wird von Allison auch als Differenzierung im Rahmen ein und derselben Vorstellung zwischen der Art und Weise, in der etwas angeschaut, und dasjenige, was angeschaut wird, beschrieben:

⁴⁸¹ Ebd., B160.

⁴⁸² Ebd., B160.

⁴⁸³ Vgl. ebd., A20-21/B35.

„... we must also distinguish two senses of the former [sc. form of intuition]. This can mean either the form or manner (Art) of intuiting, which may be characterized as an innate capacity or disposition to intuit this in a certain way, for example, spatially and temporally, or the form (in the sense of essential order or pattern) of what which is intuited“⁴⁸⁴

Wenn angenommen wird, dass ein Mannigfaltiges a priori in den reinen Anschauungen vorliegt, muss es laut der **TK** möglich sein, dieses durch die Handlung der Synthesis der Apprehension nach Gesetzen der Assoziation zusammenzusetzen. Diese mögliche Handlung erhält einen notwendigen Charakter, wenn sie von einem sich seiner Identität bewussten Verstand vollzogen wird. Aus dem § 24 ist hervorgegangen, dass ein dem inneren Sinn gegebenes Mannigfaltiges – sei es a priori oder a posteriori – durch die figürliche Synthesis der transzendentalen Einbildungskraft der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gemäß gedacht werden kann. Kant bezeichnet in der Fußnote des § 26 das nach der synthetischen Einheit der Apperzeption verbunden gedachte Mannigfaltige der reinen Anschauungen des Raumes und der Zeit als *formale Anschauung*. Da in diesem Kapitel lediglich das Hauptargument des § 26 über die Erkennbarkeit des Mannigfaltigen der Wahrnehmung behandelt wird, wird die ontologische Beschaffenheit und die epistemische Funktion von Raum und Zeit *qua* formalen Anschauungen in Abgrenzung zu denselben *qua* Formen der Anschauung in einem gesonderten Abschnitt dieser Dissertation – im Kapitel 5.1.6 – vertieft.

Da das empirisch bewusst vorgestellte Mannigfaltige der reinen Anschauung a priori durch die figürliche Synthesis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt stehen kann und da diese nichts anderes als das Bewusstsein der Anwendung der logischen Funktionen zu Urteilen auf ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt ist, steht das Mannigfaltige der reinen Anschauung notwendigerweise unter Kategorien (**Th4**).

Eo ipso kann auf die Konklusion **K** geschlossen werden; Kant formuliert sie wie folgt:

„Also ist selbst schon *Einheit der Synthesis des Mannigfaltigen*, außer oder in uns, mithin auch eine Verbindung, der alles, was im Raume oder der Zeit bestimmt vorgestellt werden soll, gemäß sein muß, a priori als Bedingung der Synthesis aller Apprehension schon mit (*nicht in*) diesen Anschauungen zugleich gegeben [Herv. d. Verf.]“⁴⁸⁵.

Wenn das Mannigfaltige der reinen Anschauung unter den Kategorien steht, aber die reinen Anschauungen gleichzeitig die Formen jedweder empirischen Anschauung sind, dann steht

⁴⁸⁴ Allison (2003), S. 115.

⁴⁸⁵ Ebd., B161.

das Mannigfaltige der empirischen Anschauung auch unter Kategorien. Genauer betrachtet, wenn das Mannigfaltige der empirischen Anschauung durch die Synthesis der Apprehension der Einbildungskraft in räumlichen und zeitlichen Verhältnissen angeordnet wird, aber die reine Vorstellung dieser zeitlichen Verhältnisse a priori unter den in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten Kategorien steht, dann steht auch jede Empfindung, die in Raum und Zeit vorgestellt wird, unter Kategorien.

Unter dem Gesichtspunkt einer Selbstbewusstseinstheorie, wie es bereits erwähnt wurde, bedeutet das Stehen der reinen Anschauungen und somit der Empfindungen unter der synthetischen Einheit der Apperzeption, dass sich der Verstand bei der Vollziehung der Handlung der Synthesis der Apprehension seiner numerischen Identität bewusst ist. Dieses Ergebnis bestätigt Kants These aus dem § 16: „die analytische Einheit der Apperzeption ist nur unter der Voraussetzung *irgendeiner* synthetischen möglich ist [Herv. d. Verf.]“⁴⁸⁶. Da irgendeine synthetische Handlung hinreichend ist, um die analytische Einheit der Apperzeption zu denken, kann sich der Verstand durch die synthetische Handlung der Apprehension seiner numerischen Identität bewusst werden. Da das Mannigfaltige von Raum und Zeit durch die Handlung der figürlichen Synthesis in der transzendentalen Einheit des Selbstbewusstseins gedacht wird, ist sich der Verstand auch bei der Zusammensetzung der Empfindungen nach den unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehenden Raum- und Zeitverhältnisse seiner numerischen Identität bewusst.

Unter erkenntnistheoretischem Gesichtspunkt ist die Vorstellung der Verbindung von Raum und Zeit als reinen Anschauungen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß die Einheit der Handlung der Synthesis der Apprehension des Mannigfaltigen nach bestimmten Zeitverhältnissen. Das im Zusammenhang der Konklusion **K** zuletzt wiedergegebene Zitat enthält nämlich den Ausdruck „Einheit der Synthesis“ (siehe Markierung in kursiv); wird die Synthesis als „Handlung“ interpretiert, dann geht daraus hervor, dass die Bestimmung der Einheit des Mannigfaltigen a priori durch die figürliche Synthesis die *Einheit der Handlung der Synthesis*, also die *Funktion* der Handlung der Zusammensetzung der Empfindungen in einer Wahrnehmung, ist. Der Begriff der *Funktion* wurde von Kant am Anfang der *Metaphysischen Deduktion* als Prinzip, dank dessen verschiedene Vorstellungen unter eine gemeinschaftliche auf notwendige Weise geordnet werden, definiert.⁴⁸⁷ Dies bedeutet, dass die subjektive raum-zeitliche Verbindung des Mannigfaltigen in einer Wahrnehmung denjenigen Prinzipien gemäß sein muss, die durch

⁴⁸⁶ Ebd., B133.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd., B93.

die Handlung der figürlichen Synthesis des mit empirischem Bewusstsein begleiteten Mannigfaltigen der reinen Anschauung gedacht werden. Die These, dass in der figürlichen Synthesis das mit empirischem Bewusstsein vorgestellte Mannigfaltige der reinen Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden wird, bedeutet, dass es in der möglichen Einheit eines Objekts gedacht wird. Daraus folgt, dass die bestimmten Zeitverhältnisse, welche die Form der unter der Bedingung der figürlichen Synthesis stehenden Wahrnehmungen bilden, der Möglichkeit nach auch in der möglichen Einheit eines Objekts denkbar sind und somit auch die Empfindungen als die in der Wahrnehmung verbundene Materie. Obwohl *de facto* die in der Wahrnehmung vorgestellte Verbindung subjektiv ist, steht deren Materie aufgrund deren Form unter der synthetischen Einheit der Apperzeption und ist daher als Merkmal eines möglichen Objekts denkbar.

Der Begriff *Synthesis* im Ausdruck *Einheit der Synthesis* kann nicht nur als Handlung, sondern auch als *Vorstellung* der Verbindung verstanden werden. Dies würde die Deutung des Textes nicht ändern, weil – wie es am Beispiel der Kategorien im Kapitel 4.3 deutlich gemacht wurde – die Synthesis nach Kategorien die Vorstellung einer Handlung ist, die unabhängig von der Tatsache, ob sie *qua* Vorstellung nur gedacht oder *qua* Handlung auch vollzogen wird, denselben Prinzipien unterliegt.

Für Kant ist es in der zuletzt direkt zitierten Textstelle wichtig zu betonen, dass die Vorstellung der Einheit der Synthesis nicht *in* der Anschauung, sondern *mit* der Anschauung gegeben wird (siehe Hervorhebung in kursiv). Der Grund dafür wird ersichtlich, wenn im Anschluss an den § 15 der *Transzendentalen Deduktion* bedacht wird, dass die synthetische Einheit des Mannigfaltigen nicht in der Anschauung gegeben werden kann, weil sie vom Verstand spontan hervorgebracht wird. Außerdem kann die synthetische Einheit der Apperzeption als Einheit eines Mannigfaltigen überhaupt keine empirische Anschauung hervorbringen. Sie bildet vielmehr die Einheit, unter der jegliche Zusammensetzung eines in Raum und Zeit gegebenen Mannigfaltigen stehen muss, um zum Zweck der Erkenntnis von einem sich seiner Identität bewussten Verstand mit Bewusstsein vorgestellt zu werden. Jede sukzessiv gegebene Empfindung der empirischen Anschauung wird also notwendigerweise von ein und demselben „Ich denke“ begleitet – um Kants Wortwahl zu verwenden, *mitgegeben* –, weil das Bewusstsein des reinen Mannigfaltigen von Raum und Zeit, verstanden als die bewusste Vorstellung der reinen Anordnungsverhältnisse, nach denen die Empfindung in der empirischen Anschauung verbunden wird, a priori durch die figürliche Synthesis unter demselben Selbstbewusstsein vorgestellt wird.

Die Konklusion, dass das Mannigfaltige der empirischen Anschauung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht und somit in der Wahrnehmung zum Zweck der Erkenntnis bewusst vorgestellt wird, spielt für Kants theoretische Philosophie eine wichtige Rolle: „... da Erfahrung Erkenntnis durch verknüpfte Wahrnehmung ist, so sind die Kategorien die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung, und gelten a priori auch von allen Gegenständen der Erfahrung“⁴⁸⁸. Wenn aus der kategorialen Verknüpfung des Mannigfaltigen Erfahrung hervorgebracht wird und wenn dieses Mannigfaltige notwendigerweise unter Kategorien stehen muss, um in der Einheit einer bewussten empirischen Anschauung vorgestellt zu werden, dann bilden die Kategorien die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung. Die Erfahrung ist allerdings die Verknüpfung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts. Aus diesem Grund bilden die Kategorien ebenso die Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung.

An dieser Stelle bleibt die Frage offen, was es unter epistemischem Gesichtspunkt bedeutet, dass die Empfindung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht. Dadurch, dass das Mannigfaltige der Wahrnehmung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption – und damit unter den Kategorien – a priori steht, wird die synthetische Einheit des Mannigfaltigen *der empirischen Anschauung* der synthetischen Einheit eines Mannigfaltigen *der Anschauung überhaupt* entsprechend gedacht. Die synthetische Einheit eines Mannigfaltigen überhaupt *qua* qualitative Einheit besteht in der Verbindung eines möglichen Mannigfaltigen unter die analytische Einheit des Selbstbewusstseins anhand der logischen Funktionen in Urteilen, welche – wie im § 18 der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen wurde – die Objektivität jeglicher Erkenntnis ausmachen. Wenn die Einbildungskraft das Mannigfaltige der empirischen Anschauung *qua* bloße Modifikation des Gemüts der Möglichkeit nach anhand der Formen verbindet, durch welche der Gegenstandsbezug vom Verstand gedacht wird, dann wird es als Prädikat eines möglichen Objekts vorgestellt. Aus dem zweiten Teil des Deduktionskapitels wird deutlich, dass – genau wie im ersten Teil – die Bedingungen der Identität des Selbstbewusstseins mit den Bedingungen des Bewusstseins der synthetischen Einheit eines Gegenstandes überhaupt übereinstimmen. Das Denken des empirischen Bewusstseins eines Mannigfaltigen der empirischen Anschauung in Verbindung mit der analytischen Einheit des Selbstbewusstseins stimmt mit der Handlung der Verbindung dieses empirischen

⁴⁸⁸ Ebd., B161.

Bewusstseins der synthetischen Einheit des Selbstbewusstseins gemäß überein, in der die *modi* des Denkens eines Gegenstandes überhaupt – die Kategorien – reflektiert werden.

Kant veranschaulicht die eben dargestellte Wirkung des Verstandes auf die Empfindung durch folgendes Beispiel:

Wenn ich [...] das Gefrieren des Wassers wahrnehme, so apprehendiere ich zwei Zustände (der Flüssigkeit und Festigkeit) als solche, die in einer Relation der Zeit gegeneinanderstehen. Aber in der Zeit, die ich der Erscheinung als inneren *Anschauung* zum Grunde lege, stelle ich mir notwendig synthetische *Einheit* des Mannigfaltigen vor, ohne die jene Relation nicht in einer Anschauung *bestimmt* (in Ansehung der Zeitfolge) gegeben werden konnte. Nun ist aber diese synthetische Einheit, als Bedingung a priori, unter der ich das Mannigfaltige einer *Anschauung überhaupt* verbinde, wenn ich von der beständigen Form *meiner* inneren Anschauung, der Zeit, abstrahiere, die Kategorie der *Ursache*, durch welche ich, wenn ich sie auf meine Sinnlichkeit anwende, *alles, was geschieht, in der Zeit überhaupt seiner Relation nach bestimme*. Also steht die Apprehension in einer solchen Begebenheit, mithin diese selbst, der möglichen Wahrnehmung nach, unter dem Begriffe des *Verhältnisses* der Wirkungen und Ursachen ...
[Herv. im Orig.]⁴⁸⁹.

Die Wahrnehmung des Gefrierens des Wassers besteht aus den Empfindungen der Flüssigkeit des Wassers und der Festigkeit des Eises, die der Zeit *qua* reiner Anschauungsform gemäß nacheinander im Gemüt auftreten. Allerdings, wie im § 24 erläutert wurde, steht die empirisch bewusste Vorstellung der Zeit *qua* reine Anschauung durch die a priori vollzogene figürliche Synthesis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt, sodass das in ihr enthaltene Mannigfaltige der im numerisch identischen „Ich denke“ ausgedrückten Einheit gemäß gedacht wird. Würde die empirische Anschauung ihrer Form nach nicht unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen, dann könnten die enthaltenen Empfindungen nicht der Zeit nach auf objektive Weise – also nach den Funktionen des Denkens – sukzessiv verbunden werden. In Fall dieses Beispiels bedeutet dies, dass das Nacheinander der gegebenen Vorstellungen *qua* Relation zweier Vorstellungen unter der in der Kategorie der Kausalität gedachten synthetischen Einheit vorgestellt wird. Somit wird die subjektive Zusammensetzung (*compositio*) der Empfindung der Flüssigkeit des Wassers und der Festigkeit des Eises objektiv gedacht, indem sie im synthetischen Verhältnis (*nexus*) der Ursache und der Wirkung verbunden werden.

Es sollte in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, dass Kant das von ihm gewählte Beispiel unzureichend erklärt. Es könnte nämlich so verstanden werden, dass die

⁴⁸⁹ Ebd., B162.

Flüssigkeit die Ursache der Festigkeit ist, aber eigentlich ist die Kälte die Ursache der Zustandsveränderung des Wassers. Die zwei Empfindungen stehen also in einem Verhältnis der Kausalität, insofern sie Zustände derselben Substanz sind. Das heißt, dass das objektive Verhältnis der zwei mit empirischem Bewusstsein begleiteten Empfindungen nur erkannt werden kann, wenn sie sowohl unter der synthetischen Einheit der Kategorie der Kausalität als auch derjenigen der Kategorien der Substanz stehen. Kant erläutert dies wahrscheinlich nicht, weil es ihm lediglich darum geht, den Unterschied zwischen einer subjektiven Einheit der Apperzeption des gegebenen Mannigfaltigen – verstanden als die Vorstellung der Zusammensetzung der Empfindung nach einem zeitlichen Verhältnis des Nacheinanders – und einer objektiven Einheit der Apperzeption des gegebenen Mannigfaltigen – verstanden als die synthetische Verbindung der Empfindung nach dem kategorialen Verhältnis der Kausalität – am Beispiel eines konkreten Falles aufzuzeigen.

5.1.4 Fazit

Aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wurde der Schluss gezogen, dass die sinnlichen Anschauungen keine objektiven Vorstellungen sind. Sie können der Möglichkeit nach erkannt und somit objektiv vorgestellt werden, wenn sie unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen können. Es wurde außerdem festgestellt, dass das Begleitetsein einer Vorstellung von ein und demselben „Ich denke“ im Unterschied zu McDowell Auffassung eine spontane Handlung ist, die nicht den ontologischen Status der Anschauungen, sinnliche Vorstellungen zu sein, ändert.

Kant hat im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen, dass „... uns keine Erkenntnis a priori möglich [ist], als lediglich von Gegenständen möglicher Erfahrung“⁴⁹⁰ und wiederum dass jeder Gegenstand möglicher Erfahrung durch Kategorien *qua* objektiv reale Verstandesbegriffe erkannt werden kann.

Die Tatsache, dass Kant es als notwendig betrachtet, die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen zu beweisen, ist das Beleg dafür, dass im Einklang zur seiner Annahme eines kognitiven Dualismus die Anordnung des gegebenen Mannigfaltigen in einer *empirischen Anschauung* und die in der *synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt* reflektierte Vorstellung der kategorialen Verbindung eines Mannigfaltigen überhaupt zwei verschiedene Einheiten sind. Die erste Einheit unterliegt den sinnlichen Formen des Raumes und der Zeit, die in der

⁴⁹⁰ Ebd., B166.

Transzendentalen Ästhetik metaphysisch erörtert wurden, und die zweite Einheit unterliegt der logischen Form der Kategorien, deren reinen Charakter in der *Metaphysischen Deduktion* aufgezeigt wurde.

Die Erkennbarkeit des Mannigfaltigen einer empirischen Anschauung durch die Kategorien ist möglich, insofern die Formen der empirischen Anschauung durch die figürliche Synthesis a priori unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen und somit das nach ihnen angeordnete Mannigfaltige der Möglichkeit nach auch erkennbar ist. Warum dies gegen eine konzeptualistische Interpretation der Transzendentalphilosophie nicht bedeutet, dass die durch die figürlichen Synthesis hervorgebrachte *synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung a priori* mit der durch die Synthesis der Apprehension vorgestellten *Einheit der empirischen Anschauung* gleichgesetzt werden kann, wird im folgenden Kapitel erläutert.

Gegen eine starke Variante des Konzeptualismus ist hervorgegangen, dass der Verstand mehrere Arten der Synthesis vollzieht, die auf der Diskursivität des Verstandes beruhen, aber keinen inferentiellen Charakter haben. Unter Synthesis in ihrer allgemeinen Bedeutung versteht Kant laut der *Metaphysischen Deduktion* die diskursive Handlung der Verbindung eines möglichen Merkmals eines Objektes mit der begrifflichen Vorstellung einer Gegenstandsklasse, die in der Form eines Urteil vollzogen wird. Aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* ist hervorgegangen, dass diese Handlung der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gemäß sein muss, um objektive Erkenntnis einer Gegenstandsklasse zu ermöglichen. Neben der Handlung der Synthesis in diesem Sinne, führt Kant im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*, zwei weitere Arten ein derselben Handlung, die intellektuelle und die figürliche Synthesis. Die intellektuelle Synthesis ist diejenige Handlung, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption vorgestellt wird und somit der Vorstellung der Synthesis in ihrer allgemeinen Bedeutung Objektivität verleiht. Während die intellektuelle Synthesis ein Mannigfaltiges der Anschauung überhaupt verbindet, wird durch die figürliche Synthesis ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung a priori unter der Einheit ein und desselben Bewusstseins nach denselben objektiven Prinzipien, nach welchen die intellektuelle Synthesis vollzogen wird, gedacht.

Auch die Handlungen der intellektuellen und der figürlichen Synthesis sind diskursiv, insofern sie dazu dienen, ein Mannigfaltiges, sei es im ersten Fall der Anschauung überhaupt und im zweiten Fall der sinnlichen Anschauung, als mögliches Merkmal eines Objekts überhaupt zu denken. Sie bilden also in epistemischer Hinsicht die reinen Bedingungen der

erkenntnismöglichenden Handlung der Verbindung dieses Merkmals zu einem bestimmten Gegenstand, die durch ein Urteil vollzogen wird. Ihre Funktion dient also nicht der Erkennbarkeit dieses Mannigfaltigen in der Einheit eines Gegenstandes, sondern in dessen Denkbarekeit, verstanden als das bewusste Vorstellen dieses Mannigfaltigen in der Einheit ein und desselben Selbstbewusstseins. Da durch die intellektuelle und in der figürlichen Synthesis nur das Bewusstsein dieser sinnlichen Vorstellung und somit derer Möglichkeit als Merkmal eines möglichen Objekts gedacht zu werden, findet keine wirkliche Handlung der Verbindung, die *per definitionem* urteilsformig ist, statt.

Daraus kann nicht nur geschlossen werden, dass nicht alle Handlungen der Synthesis einen inferentiellen Charakter aufweisen, sondern auch, dass es nach Kant keine präkategorialen Handlungen der Synthesis gibt. Sowohl die Handlung der Synthesis in ihrer allgemeinen Bedeutung als auch die Handlung der figürlichen Synthesis beruhen nämlich auf der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt, in der die Kategorien vom Verstand reflektiert werden.

5.1.5 Exkurs: Die Frage nach der Einheit der Wahrnehmung

Wie im Kapitel 4.4.1 erläutert wurde, sehen sich die meisten Autorinnen und Autoren aufgrund der scheinbaren Inkohärenz zwischen den Ergebnissen der *Transzendentalen Ästhetik* und denjenigen der *Transzendentalen Deduktion* im Zusammenhang der (non-)konzeptualistischen Debatte gezwungen, einen der genannten Abschnitte der *Kritik der reinen Vernunft* nicht anzuerkennen. Die meisten Autorinnen und Autoren, sowohl Vertreter/innen einer konzeptualistischen als auch einige Vertreter/innen einer nicht-konzeptualistischen Position, sind der Meinung, dass im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die logische Identität der Einheit der Begriffe in einem Urteil mit der Einheit der Empfindungen in einer Wahrnehmung bewiesen wird. In diesem Kapitel wird am Beispiel von McDowells, Longuenesses und Hannas Deutung des kantischen Textes ausgeführt, warum der genannte Interpretationsvorschlag unzutreffend ist.

Im zweiten Aufsatz seines Werkes *Having the World in View* untersucht McDowell die ontologische Beschaffenheit und die epistemische Funktion der Anschauungsformen in Kants Transzendentalphilosophie. Da der Mythos des Gegebenen nach Sellars und McDowell und die Folgen ihrer unterschiedlichen Position bereits im Kapitel 1 erläutert wurden, wird sich die genannte Untersuchung auf McDowells Deutung der von ihm sogenannten *logischen Form einer Anschauung* beschränken.

McDowell ist der Meinung, dass:

„... if an ostensible seeing is a seeing, then the conceptual shaping of visual consciousness that constitutes it, those very conceptual capacities actualized in visual consciousness with the very ‚logical‘ togetherness constitutes – looked at, as it were, from a different angle – an intuition: an immediate presentness of an object of sense“⁴⁹¹.

Daraus geht hervor, dass das visuelle Bewusstsein, gemeint als ein Beispielfall des empirischen Bewusstseins, durch den Verstand geformt ist. Dies bedeutet, dass die Empfindungen in der Wahrnehmung durch den Verstand logisch verbunden werden müssen und aufgrund dieser logischen Verbindung einen Objektbezug aufweisen, obwohl sie gleichzeitig *per definitionem* unmittelbare Vorstellungen einer Erscheinung sind. Unter dem Ausdruck „aktualisieren“ (*to actualize*) versteht McDowell die Handlung des Denkens begrifflicher Formen der Anschauung, die sich in ein bestimmtes kohärentistisches Weltbild einfügen:

⁴⁹¹ McDowell (2009), S. 33.

„The claim is that we can intelligibly credit perceptual experiences with objective purport only in virtue of how the conceptual apparatus that constitutes their objective purport fits the world view that is, in the other logical dimension, grounded on the deliverance of experience“⁴⁹².

Im Einklang mit dem Kohärentismus im Sinne Sellars' ist McDowell der Meinung, dass jede Rechtfertigung zu einem System sozial anerkannter logischer Regeln gehört, dessen Beherrschung eine zu erlernende epistemische Fähigkeit ist. Aus diesem Grund müssen Wahrnehmungen *qua* mögliche Erkenntnis aktualisiert werden, insofern eine logische Korrespondenz zwischen dem vom Subjekt angewandten begrifflichen Apparat und der Wahrnehmung *qua* Rechtfertigung der Erfahrung realisiert wird. Diese logische Korrespondenz besteht darin, dass die Einheit der Handlung der Zusammensetzung der Empfindungen innerhalb der Wahrnehmungen als dieselbe Einheit der Handlung der urteilsförmigen Verbindung von Begriffen zum Zweck der Erkenntnis gedacht wird.

McDowell stützt seine Interpretation auf die *Metaphysische Deduktion*, insbesondere auf eins der meistuntersuchten Zitate in der Kant-Forschung: „Dieselbe Funktion, welche den verschiedenen Vorstellungen in einem Urteile Einheit gibt, die gibt auch der bloßen Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer Anschauung Einheit“⁴⁹³. Nach McDowell behauptet Kant *expressiv verbis*, dass dieselbe Funktion, welche verschiedene Begriffe in einer Erkenntnis verbindet, auch verschiedene Empfindungen innerhalb einer Anschauung⁴⁹⁴ verbindet. Dies verdeutlicht er anhand eines konkreten Beispiels: Die im Akt des Sehens eines gegenüberstehenden roten Würfels ausgeübten begrifflichen Fähigkeiten sind dieselben, die im Urteil zur objektiven Beschreibung der empfundenen Gegenstände angewendet werden. Durch die logische Identität der begrifflichen Formen, die sowohl beim Wahrnehmen als auch beim Urteilen tätig sind, kann nach McDowell die Hauptanforderung der Transzendentalphilosophie erfüllt werden, weil demzufolge der Wirklichkeitsbezug der reinen Formen des Denkens begründet werden kann.

Der einzige Unterschied zwischen den zwei Anwendungen der reinen Verstandesbegriffe besteht darin, dass sie bei der Hervorbringung einer Erkenntnis spontan ausgeübt werden, während sie im Fall der Wahrnehmung auf passive Weise mit dem Gegebenen hervortreten:

„They [d. h. the judgment and the ostensible seeing] would differ only in the way in which the relevant conceptual capacities are actualizes. In the judgement, there would be a *responsible*

⁴⁹² Ebd., S. 36.

⁴⁹³ KrV, A79/B104-105.

⁴⁹⁴ McDowell spezifiziert an dieser Stelle nicht, dass es sich um eine bewusste Anschauung handeln muss, also um eine Wahrnehmung, weil dies in der *Metaphysischen Deduktion* noch nicht behandelt wird.

exercise of conceptual capacities; in the ostensible seeing, they would *involuntarily* drawn into operation under ostensible necessitation from an ostensible seen object [Herv. d. Verf.]”⁴⁹⁵.

Die Synthesis verschiedener Vorstellungen in einer bewussten empirischen Anschauung wird in Einklang zu ihrem passiven Charakter durch die Einbildungskraft vollzogen. Um diese These zu belegen, zitiert McDowell erneut die *Metaphysische Deduktion*, in der Kant die bloße Synthesis als eine Wirkung der Einbildungskraft *qua* blinde, obgleich unentbehrliche, Funktion der Seele bezeichnet⁴⁹⁶. Unter *bloßer Synthesis* versteht McDowell die logische Verbindung des Mannigfaltigen in einer (bewussten) Anschauung durch eine protobegriffliche Handlung der Synthesis, die auf blinde Weise erfolgt, insofern sie einen kategorialen Objektbezug schafft, aber dennoch keine Erkenntnis in der Form eines Urteils hervorbringt. Im Gegensatz zur Synthesis *qua* Urteilsbildung trägt das Subjekt beim Vollzug der bloßen Synthesis keine normativ-kognitive Verantwortung für die Objektivität und somit für den Wahrheitswert seiner Vorstellungen.

Aus der im Kapitel 4.3 geführten Untersuchung geht allerdings im Unterschied zu McDowells Interpretation hervor, dass der in der *Metaphysischen Deduktion* behauptete *Isomorphismus* – um Allison’s treffende Bezeichnung zu verwenden – das Verhältnis zwischen der durch ein Urteil gedachten analytischen Einheit und der durch die Kategorien gedachten synthetischen Einheit des Mannigfaltigen in einer Anschauung betrifft.⁴⁹⁷ Der Isomorphismus besteht in der Identität der logischen Funktion in Urteilen mit den Kategorien als transzendentalen Verstandesbegriffen in Hinblick auf die *Einheit der Handlung*, die diesen Vorstellungen unterliegt. Die logischen Funktionen und die Kategorien stellen also ein und dieselbe Handlung vor; sie unterscheiden sich allerdings in Hinblick auf die epistemische Funktion, die sie erfüllen: Im ersten Fall wird ein Prädikat mit einem Subjekt in einem Urteil rein logisch verbunden und im zweiten Fall wird ein Merkmal mit einer möglichen Gegenstandsklasse zum Zweck der Erkenntnis verbunden. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um eine diskursive Handlung, die nicht die Einheit der Anschauung betrifft.

Longuenesse, die auch dem Konzeptualismus zuzuschreiben ist, vertritt eine McDowell ähnliche Meinung:

„... sensibility is not merely a capacity to be consciously affected, but a capacity for conscious representations *related to an object*. [...] if sensibility is such a capacity, then it must be receptive not merely to affections received from outside, but also to affection from inside, from the

⁴⁹⁵ McDowell (2009), S. 31.

⁴⁹⁶ Vgl. KrV, A78/B103.

⁴⁹⁷ Vgl. Allison (2003), S. 152.

spontaneity of the mind, or the act of figurative synthesis, which alone can transform the outer affection into an intuition of object [Herv. im Orig.]”⁴⁹⁸.

Sie argumentiert, dass Raum und Zeit durch die Handlung der figürlichen Synthesis hervorgebracht werden, indem ihr Mannigfaltiges nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien verbunden wird. Die Handlung der figürlichen Synthesis besteht nach Longuenesse in der vorbegrifflichen Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit, die ermöglicht, die Formen der Anschauung und somit auch das zeitlich und räumlich angeordnete Mannigfaltige der Wahrnehmung kategorial zu bestimmen.⁴⁹⁹ Während bloße Empfindungen nichts anderes als Modifikationen des Gemüts sind, werden die in einer Wahrnehmung räumlich und zeitlich verbundenen Empfindungen bewusst vorgestellt und weisen einen Objektbezug auf.⁵⁰⁰ Sie stützt ihre Interpretation auf die in der *Transzendentalen Dialektik* behandelte *Stufenleiter*:

„A perception that refers to the subject as a modification of its state is a sensation (*sensatio*); an objective perception is a cognition (*cognitio*). The latter is either an intuition or a concept (*intuitus vel conceptus*). The former is immediately related to the object and is singular; the latter is mediate, by means of a mark, which can be common to several things”⁵⁰¹.

Da Raum und Zeit der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß vorgestellt werden, ist die Wahrnehmung eine objektive Vorstellung, die unmittelbar auf einen einzelnen Gegenstand *qua* kategoriales Objekt bezogen ist, obwohl dieser auf der Ebene der Sinnlichkeit nicht erkannt werden kann.

Longuenesse grenzt die figürliche von der intellektuellen Handlung der Synthesis wie folgt ab: „... the discursive synthesis or *synthesis intellectualis*, is the goal to be reached by means of the other, the intuitive synthesis or *synthesis speciosa* [Herv. im Orig.]”⁵⁰². Wie im Rahmen der *Metaphysischen Deduktion* erläutert und kritisiert wurde, entsprechen die Kategorien nach Longuenesse der Vorstellung der Bestimmung eines sinnlichen Mannigfaltigen den logischen Funktionen in Urteilen gemäß.⁵⁰³ In diesem Zusammenhang besteht die intellektuelle Synthesis in der Handlung der Verbindung von Begriffen in einem Urteil und die figürliche Synthesis in der Handlung der Übertragung der logischen Verhältnisse von Begriffen im Urteil auf das Mannigfaltige der reinen Anschauung. Die epistemische Funktion der figürlichen Synthesis besteht also darin, eine logische

⁴⁹⁸ Longuenesse (2000), S. 220.

⁴⁹⁹ Ebd., B 215.

⁵⁰⁰ Ebd., B 215.

⁵⁰¹ KrV, A320/B376-377.

⁵⁰² Longuenesse (2000), S. 203.

⁵⁰³ Zur Kritik an Longuenesses Deutung der Kategorien siehe das Kapitel 4.3.1.

Korrespondenz zwischen den Formen der Wahrnehmung und den durch die intellektuelle Synthesis hervorgebrachten Kategorien zu schaffen:

„...he [d. h. Kant through the figurative synthesis] provides the ground for the correspondence between discursive and sensible ‚unity of synthesis‘ by making this *correspondence* more than a mere parallelism [Herv. d. Verf.]”⁵⁰⁴.

Obwohl Hanna sich als Non-Konzeptualist erklärt, vertritt er auch eine Position ähnlich zu McDowells. Im Aufsatz *Kant’s Non-Conceptualism, Rogue Objects, and The Gap in the B Deduction* geht Hanna von der Grundthese des transzendentalen Idealismus aus, um das Ziel der *Transzendentalen Deduktion* zu deuten: „So if Transcendental Idealism is true, then all the actual and possible objects of human experience necessarily conform to the innate nonempirical structures of the human mind”⁵⁰⁵. Diese Definition entspricht nicht derjenigen Kants *im engen Sinne*, denn er versteht unter transzendentalen Idealismus die Annahme, dass die Gegenstände der äußeren und der inneren Wahrnehmung keine Dinge an sich, sondern Erscheinungen seien, weil ihre Formen – Raum und Zeit – keinen Objektbezug aufweisen, sondern bloße Modifikationen des Gemüts sind. In Abgrenzung zum empirischen Idealismus behauptet Kant, dass nicht die Existenz der Gegenstände in Frage gestellt wird, sondern nur, dass die den Gegenständen der Wahrnehmung verliehenen räumlichen und zeitlichen Bestimmungen vom Subjekt hervorgebracht werden:

„Denn dieser von mir sogenannte Idealismus betraf nicht die Existenz der Sachen (die Bezweiflung derselben macht aber eigentlich den Idealismus in rezipierter Bedeutung aus), denn die zu bezweifeln, ist mir niemals in den Sinn gekommen, sondern bloß die sinnliche Vorstellung der Sachen, dazu Raum und Zeit zuoberst gehören; und von diesen, mithin überhaupt von allen *Erscheinungen* habe ich nur gezeigt: daß sie nicht Sachen (sondern bloße Vorstellungsarten), auch nicht den Sachen an sich selbst angehörige Bestimmungen sind [Herv. im Orig.]“⁵⁰⁶.

Im *weiten Sinne* ist Hannas Definition des transzendentalen Idealismus zutreffend, insofern daraus folgt, dass der Objektbezug zum Zweck der Erkenntnis vom Verstand hervorgebracht werden muss, da er – wie Kant *expressis verbis* im § 15 der *Transzendentalen Deduktion* behauptet – nicht sinnlich gegeben wird. Somit entwickelt sich die Notwendigkeit des Beweises der von Hanna genannten These, dass die vom Verstand gedachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt mit den reinen Formen der Anschauung übereinstimmen muss. Hanna behauptet zu Recht, dass dies nur belegt werden

⁵⁰⁴ Ebd., S. 202.

⁵⁰⁵ Hanna (2011), S. 401.

⁵⁰⁶ Prol. AA 04, S. 293.

kann, wenn sich die Kategorien als notwendige Bedingungen a priori der Möglichkeit der Gegenstandserfahrung erweisen.⁵⁰⁷

Hannas Auffassung des transzendentalen Idealismus bildet die Prämisse **(Pr)**, um seine Rekonstruktion der *Transzendentalen Deduktion*⁵⁰⁸ nachvollziehen zu können:

(Pr.): Der transzendente Idealismus besteht in der These, dass die in Erfahrungsurteilen enthaltenen logischen Formen mit den sinnlichen Formen a priori der Wahrnehmungen zum Zweck der Gegenstandserkenntnis notwendigerweise übereinstimmen müssen.

Th₁: Durch Erfahrungsurteile wird ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung auf einen Gegenstand der Erfahrung bezogen.

Th₂: Die Kategorien sind ursprünglich aus der reinen Logik abgeleitet.

Th₃: Sowohl die reinen Formen der Anschauung, denen die Wahrnehmungen unterliegen, als auch die Kategorien, denen die Materie der Urteile unterliegt, stehen unter dem Vermögen der Apperzeption⁵⁰⁹, wenn dieses mit dem Vermögen der Einbildungskraft und ihrer figürlichen Synthesis tätig ist.

TK: Die in der Wahrnehmung gedachte Einheit stimmt mit der durch die Kategorien gedachten Einheit überein.

Th₅: Die Kategorien bestimmen die Form jedes Gegenstandes der Erfahrung und ihre Anwendung ist auf diese begrenzt.

K: Die Kategorien sind die reinen und notwendigen Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrungsgegenstände.

Hannas Argumentation stimmt grundsätzlich bis zur Teilkonklusion **TK** mit der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Interpretation der Argumentation in der *Transzendentalen Deduktion* überein. Die These **Th₁** fasst auf stringente Weise den Schluss des ersten Teils des Deduktionskapitels zusammen, nach welchem ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung – ungeachtet ihrer Form – durch ein Urteil unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird. Die These **Th₂** ergibt sich aus der *Metaphysischen Deduktion*, in der der epistemische Ursprung der Kategorien durch ihr Zusammentreffen mit den logischen Funktionen in Urteilen aufgezeigt wird. Die These **Th₃** entspricht dem Beweis,

⁵⁰⁷ Vgl. Hanna (2011), S. 402.

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 406.

Zum Zweck einer flüssigeren Lektüre wird Hannas gesamte Rekonstruktion von der Verfasserin der Dissertation zusammengefasst und mit Kants verwendetem Vokabular auf Deutsch übersetzt. Aus Gründen der Gleichförmigkeit wird Hannas eigene schematische Rekonstruktion der Argumentation dem in dieser Dissertation angewendeten Rekonstruktionsschema angepasst.

⁵⁰⁹ Es muss angemerkt werden, dass die Apperzeption – die von Hanna „faculty of apperception“ genannt wird – kein Vermögen ist, sondern eine bloße Vorstellung, die der Verstand als Vermögen zu denken hervorbringt und die – sofern sie als numerisch identisch gedacht wird – die Bedingung der Möglichkeit der Verbindung eines Mannigfaltigen in der einheitlichen Vorstellung eines möglichen Objekts bildet: „Diese Vorstellung [d. h. ‚Ich denke‘] ist aber ein *Actus der Spontaneität*, d. i. sie kann nicht als zur Sinnlichkeit gehörig angesehen werden. Ich nenne sie die reine Apperzeption... [Herv. d. Verf.]“.

Hanna (2011), S. 406.

KrV, B132.

den Kant im zweiten Teil des Deduktionskapitels zu liefern versucht: Da das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in Zeit und Raum gegeben wird, muss aufgezeigt werden, wie die reinen Anschauungsformen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmt werden. Im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* ergibt sich, dass dies in Einklang zu Hannas Interpretation durch die figürliche Synthesis der Einbildungskraft des Mannigfaltigen der empirischen Anschauung unter dem Einfluss des Verstandes möglich ist.

Wenn nach dem transzendentalen Idealismus die räumliche und die zeitliche Zusammensetzung der Empfindungen in der Wahrnehmung mit der gedachten synthetischen Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt übereinstimmen (**Pr**) und wenn das Mannigfaltige der Wahrnehmung sowohl unter den reinen Anschauungsformen als auch unter den aus der Logik abgeleiteten Kategorien stehen muss (**Th₂**, **Th₃**), dann müssen die zwei Einheiten notwendigerweise miteinander übereinstimmen, um die Anforderungen des transzendentalen Idealismus zu erfüllen:

„...the unity of the spatiotemporal forms of intuition and the unity of propositional content in judgments is *identically the same unity*, namely the unity literally imposed by the faculty of rational self-consciousness in accordance with the categories, when it is directly combined with the faculty of imagination and its figural synthesis. In other words, according to Kant the spatiotemporal intuitional unity of the content of our conscious perceptual representations is necessarily also a *fully logico-conceptual unity* [Herv. d. Verf.]”⁵¹⁰.

Obwohl Hanna in Bezug auf die Transzendentalphilosophie im Allgemeinen eine starke nicht-konzeptualistische Position vertritt, befolgt er in seiner Deutung des Deduktionskapitels einen starken Konzeptualismus. Er teilt nämlich die Auffassung McDowells und Longuenesses, dass die transzendente Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt und der Einheit der Empfindungen in einer Wahrnehmung unter logischem Gesichtspunkt identisch sind, weil sowohl die Kategorien als auch die Formen der Wahrnehmung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen.

Wenn in Einklang zu diesen drei Autorinnen und Autoren angenommen wird, dass die Anordnung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in Raum und Zeit mit der Bestimmung der Form der Anschauung nach der synthetischen Einheit der Apperzeption ein und dieselbe Handlung sei, dann folgt *eo ipso*, dass die Kategorien die Form jedes

⁵¹⁰ Hanna (2011), S. 407.

Gegenstandes der Erfahrung bestimmten (**Th**₅) und sie daher die Bedingung von dessen Möglichkeit seien (**K**).

Auf der einen Seite behauptet Kant im § 26 der *Transzendentalen Deduktion*, dass die Wahrnehmung in der empirisch bewussten Zusammensetzung der Empfindung anhand der subjektiven Synthesis der Apprehension besteht, auf der anderen Seite geht aus dem § 15 der *Transzendentalen Deduktion* hervor, dass *jede* Verbindung ein Akt der Spontaneität ist und somit der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß vollzogen werden können muss. McDowell und Hanna erklären das Verhältnis der subjektiven Einheit der Apprehension und der objektiven Einheit der Apperzeption durch die These, dass die Formen beider Einheiten – die Formen der Anschauung im ersten Fall und die Kategorien im zweiten Fall – als dieselben logischen Verbindungen zu verstehen seien: Durch die Verbindung a priori der reinen Anschauung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen gemäß wird das in der Wahrnehmung vorgestellte Mannigfaltige logisch verbunden, sodass die Formen der Wahrnehmung der in den Kategorien gedachten Handlung der Synthesis entsprechen.

Gegen die Auffassung Hannas und McDowells spricht Kants Definition der Wahrnehmung im § 26 der *Transzendentalen Deduktion*. Die Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in einer Wahrnehmung ist nämlich laut dem genannten Paragraphen die empirisch bewusste Zusammensetzung der Empfindungen nach Gesetzen der Assoziation durch die von der reproduktiven Einbildungskraft vollzogene Handlung der Synthesis der Apprehension. Die Wahrnehmung hat einen bloß subjektiven Charakter, denn die ihr zugrundeliegende Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen gibt durch die reproduktive Einbildungskraft die Art und Weise wieder, wie die Empfindungen dem inneren und dem äußeren Sinn zeitlich und räumlich gegeben werden. Würden die Empfindungen in der Wahrnehmung nach der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der reinen Anschauung durch die reproduktive Einbildungskraft verbunden sein, dann wäre die Wahrnehmung mit der von der produktiven Einbildungskraft hervorgebrachten synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in formaler Hinsicht identisch. Diese These ist aber mit dem von Kant im § 18 der *Transzendentalen Deduktion* eingeführten Unterschied zwischen einer subjektiven Einheit des Selbstbewusstseins, welche der Vorstellung der aposteriorischen Verbindung von Empfindungen nach Assoziationsregeln in einer Wahrnehmung entspricht, und einer objektiven Einheit des Selbstbewusstseins, welche den apriorischen Vorstellungen der Verbindung eines Mannigfaltigen nach den Kategorien entspricht, nicht vereinbar. Wenn die

Wahrnehmung ihrer Form nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmt und somit eine objektive Einheit wäre, dann würden Wahrnehmungen auch notwendige Vorstellungen eines Objekts sein.

Die These, dass die in Raum und Zeit gedachte Einheit der Wahrnehmung nicht als logische Einheit betrachtet werden kann, kann untermauert werden, wenn bedacht wird, dass die Prinzipien der *reinen Logik* nicht nur von jeglicher empirischen Bedingung, sondern auch von jeglicher Beziehung des Mannigfaltigen zu einem möglichen Objekt abstrahieren, da sie nur die Regeln des rein formalen Denkens betreffen. Was die *transzendente Logik* betrifft, stellt sie die reinen Kriterien zur Erkenntnis von Gegenständen a priori und behandelt somit die Kategorien als *modi* des Denkens eines Objekts überhaupt. Obwohl sie dabei auch von jedem empirischen Inhalt der Erkenntnis abstrahiert, geht sie davon aus, dass im Gemüt sinnliche Vorstellungen unbestimmter Gegenstände vorliegen, worauf sie angewandt werden können. Das Vorliegen dieses Mannigfaltigen wird aber nur gedacht, denn die Kategorien bilden die Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* in einem möglichen Objekt. Die Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in einer Wahrnehmung kann also nicht mit der transzendentalen Einheit der Apperzeption *qua* Bewusstsein der Kategorien identisch sein, weil die Wahrnehmung die *raum-zeitliche* Einheit eines Mannigfaltigen der *sinnlichen Anschauung* ist und die transzendente Einheit der Apperzeption in der Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* in der Einheit eines möglichen Objekts besteht. Außerdem ist es in diesem Zusammenhang relevant zu wiederholen, dass Raum und Zeit und die Kategorien Formen zweier in ontologischer Hinsicht unterschiedlicher Einheiten sind, die ersten stellen ein *totum* und die zweiten ein *compositum* dar.

Die starke konzeptualistische Interpretation, nach welcher die Einheit des Mannigfaltigen in einer Wahrnehmung und die Einheit des Mannigfaltigen in einem Begriff auf denselben logischen Formen beruhen, ist also weder mit der *Transzendentalen Ästhetik* noch mit dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* kohärent. Nach Ginsborg, die einen schwächeren Konzeptualismus vertritt, besteht die epistemische Funktion des Verstandes bei der Bildung der Wahrnehmung in der Verbindung des Mannigfaltigen nach einem normativen Prinzip des Verstandes: „... on the view I am proposing, the kind of imaginative association which yields perceptual experience involves the subject's implicit

awareness that she is responding imaginatively as she, and anyone else under the circumstances, ought to respond”⁵¹¹.

Die Interpretation Ginsborgs ist mit dem kognitiven Dualismus Kants kompatibel, da die Wahrnehmung als die bewusste Verbindung des Mannigfaltigen der empirischen Anschauung nach Assoziationsgesetzen ihren sinnlichen Charakter bewahrt. Die Wahrnehmung setzt die Spontaneität des Verstandes voraus, weil dieser die allgemeinen Regeln der Zusammensetzung vorschreibt, nach welchem das Mannigfaltige in der Einheit eine Wahrnehmung durch die Einbildungskraft verbunden werden muss, sodass die Zusammensetzung des Mannigfaltigen in der Wahrnehmung der Art entspricht, wie es dem Gemüt gegeben wird und „appropriateness to the present circumstances of perception“⁵¹² aufweist. Das Prinzip dieser Regeln der assoziativen Verbindung ist nach Ginsborg nicht diskursiv, sondern intuitiv:

„the activity of understanding on this kind of view could be described as a kind of judging, albeit intuitive rather than discursive. [...] that we synthesize in accordance with one pattern rather than another is a function solely of how we are affected and of our natural disposition to associate the corresponding sense impressions“⁵¹³.

Die genannten Regeln der Verbindung des Verstandes haben nach Ginsborg einen normativen Charakter, weil sie festlegen, unter welchen Bedingungen das Mannigfaltige in der Einheit einer Wahrnehmung verbunden werden soll, sodass sie von jedem möglichen Subjekt vorstellbar sei.

Kant würde Ginsborg zustimmen, dass der Verstand eine normative Funktion hat. Laut dem § 19 der *Transzendentalen Deduktion* ist nämlich jede Handlung der Verbindung, die der von ihm a priori hervorgebrachten synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß vollzogen wird, objektiv. Allerdings unterscheidet Kant *expressis verbis* die synthetische Einheit der Apperzeption von den Gesetzen der Assoziation, die bloß subjektiv sind. Es ist in der Tat widersprüchlich zu behaupten, dass eine Regel auf sinnlichen Bedingungen beruht und dass sie gleichzeitig objektiv ist. Selbst wenn angenommen wird, dass die Angemessenheit einer Wahrnehmung (*appropriateness*) kein bloß sinnliches Kriterium ist, setzt sie voraus, dass Wahrnehmungen dem Inhalt nach miteinander verglichen werden können. Es ist also nicht schlüssig zu behaupten, dass der Verstand in diesem Zusammenhang spontan und a priori handelt:

⁵¹¹ Ginsborg (2006), S. 94.

⁵¹² Ebd., S. 93.

⁵¹³ Ebd., S. 94-95.

„... so it would seem that the only source of rules to guide the process of synthesis must be the understanding in isolation. Understanding prescribes rules for synthesis, but, it would seem, without benefit of any cues from sensibility about which rules are appropriate, either in general, or with respect to any manifold in particular”⁵¹⁴.

Ginsborg sollte also entweder die These aufgeben, dass der Verstand bei der Aufstellung der Regeln der Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit einer Wahrnehmung den Inhalt der sinnlichen Anschauung berücksichtigt oder dass die Verbindung des Mannigfaltigen einen allgemeinen Charakter hat.

Obwohl die subjektive Einheit einer Wahrnehmung mit der objektiven Einheit eines Begriffes nicht miteinander übereinstimmen, müssen sie nach Kant unter epistemischem Gesichtspunkt anhand eines Prinzips *a priori* im Verhältnis zueinanderstehen. Im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* führt Kant zwei Arten von Handlungen der Synthesis ein: Die in dieser Arbeit so genannte *reine figürliche Synthesis* und die *Synthesis der Apprehension*. Die *reine figürliche Synthesis* entspricht der Handlung der Verbindung *a priori* sukzessiver Bewusstseinsakte eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in ein und dasselbe Bewusstsein durch die produktive Einbildungskraft. Durch die Handlung der *reinen figürlichen Synthesis* wird sich der Verstand trotz der zeitlichen Verschiedenheit der gedachten Inhalte seiner numerischen Identität bewusst.⁵¹⁵ Die Tatsache, dass jeder Akt der Bewusstmachung als Teil einer Sukzession gedacht wird, hängt davon ab, dass die zu Bewusstsein zu bringenden Inhalte der Erkenntnis in einem Verhältnis des Nacheinanders dem inneren Sinn durch Selbstaffektion gegeben werden. Die *rein figürliche Synthesis* bestimmt also *a priori* das Verhältnis der zeitlichen verschiedenen „Ich denke“, die das Nacheinander des Mannigfaltigen begleiten, zur transzendentalen Einheit der Apperzeption. Durch die Handlung der *Synthesis der Apprehension* wird hingegen die Empfindung *qua* Materie der sinnlichen Anschauung *a posteriori* von der reproduktiven Einbildungskraft nach Regeln der Assoziation bewusst verbunden. Die Assoziationsgesetze bestehen in der Reproduktion der räumlichen und zeitlichen Zusammenhänge, in denen die Empfindungen dem Gemüt gegeben werden. Dies bedeutet, dass die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse, in denen die Empfindungen von der reproduktiven Einbildungskraft zusammengesetzt werden, keine Notwendigkeit besitzen, weil sie auf der willkürlichen Affektion eines unbestimmten Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts beruhen.

⁵¹⁴ Ebd., S. 95-96.

⁵¹⁵ Die in dieser Dissertation sogenannte *figürliche Synthesis des Mannigfaltigen* wird an dieser Stelle nicht erwähnt, da sie nichts anderes als die Anwendung der rein figürlichen Synthesis auf ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung ist.

Wie im § 16 der *Transzendentalen Deduktion* erläutert wurde, muss zum Zweck der Erkenntnis das Mannigfaltige selbst *der Möglichkeit nach* der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden sein, sodass es von einem sich seiner Identität bewussten Verstand unter die Einheit eines möglichen Objekts anhand der Kategorien gedacht werden kann. Dies bedeutet, dass auch die Empfindungen in epistemischer Beziehung zur transzendentalen Einheit der Apperzeption stehen müssen, obwohl sie *per definitionem* in der Wahrnehmung auf subjektive Weise, also nicht der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß, verbunden werden.

Aus dem § 16 ging auch hervor, dass die Bedingung für die Erkennbarkeit eines Mannigfaltigen mit der Bedingung der numerischen Einheit des Selbstbewusstseins übereinstimmt und dass die Notwendigkeit einer Erkenntnis darauf beruht. Die Bedingung der numerischen Identität des Subjekts beim Wahrnehmen könnte dadurch erfüllt werden, dass die Handlung der Zusammensetzung der Empfindung nach Regeln der Assoziation mit Bewusstsein vollzogen wird, denn „die analytische Einheit der Apperzeption ist nur unter der Voraussetzung *irgendeiner* synthetischen möglich [Herv. d. Verf.]“⁵¹⁶. Die Handlung der Synthesis der Apprehension erfolgt allerdings nicht durch die Spontaneität des Verstandes, deswegen ist sie nicht *per definitionem* bewusst. Das Bewusstsein der Handlung der Synthesis der Apprehension und somit die Erkennbarkeit der somit verbundenen Mannigfaltigen in der Einheit einer Wahrnehmung muss also dargelegt werden.

Im § 26 erklärt Kant, dass aufgrund der Bestimmung a priori der Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung das Mannigfaltige der Wahrnehmung ungeachtet seiner subjektiven Verbindung der Möglichkeit nach unter Kategorien steht. Dies ist dadurch möglich, dass die bloßen Raum- und Zeitverhältnisse, nach welchen die Empfindungen in der subjektiven Einheit einer Wahrnehmung zusammengesetzt werden, allein betrachtet, reine Anschauungen sind. Da reine Anschauungen – wie jede Vorstellung als solche – eine Modifikation des inneren Sinnes verursachen, müssen sie a priori durch die *figürliche Synthesis des Mannigfaltigen* unter der synthetischen Einheit der Apperzeption und somit der Kategorien stehen, um erkennbar zu sein. Dies bedeutet, dass die reinen Anschauungen als Materie möglicher Erkenntnis der Möglichkeit nach vom „Ich denke“ begleitet und dass die verschiedenen empirischen Bewusstseinsakte durch die figurative Synthesis der Form nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden können müssen.

⁵¹⁶ KrV, B134.

Das notwendige Verhältnis der reinen Anschauungen – die zugleich die Formen der bewusst vorgestellten empirischen Anschauung bilden – zur synthetischen Einheit der Apperzeption gewährleistet, dass jede subjektive Verbindung der Empfindungen nach Gesetzen der Assoziation der Möglichkeit nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß ist. Unabhängig davon, nach welchem Raum- oder Zeitverhältnis die Empfindungen in einer empirischen Anschauung verbunden sind, stehen die Raum- und Zeitabschnitte selbst, unter denen die Empfindungen angeordnet werden, unter der synthetischen Einheit der Apperzeption. Daraus folgt, dass das raum-zeitlich subjektiv verbundene Mannigfaltige der Möglichkeit nach auch unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht. Die Wahrnehmung kann demzufolge als eine Vorstellung beschrieben werden, die *der Materie nach* subjektiv zusammengesetzt und *der Form nach* objektiv verbunden ist.

Unter *epistemischem Gesichtspunkt* ist die Wahrnehmung eine empirische Anschauung, die zum Zweck der Erkenntnis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen können muss. Diese Bedingung wird erfüllt, indem das Mannigfaltige der reinen Anschauung, verstanden als bloße Form der Wahrnehmung, in Verbindung zu der von einem numerisch identischen Verstand reflektierten Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt a priori gedacht wird. Die Vorstellung der Verbindung ist jedoch nicht wirklich, weil sie im bloßen Denken eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung in der möglichen Einheit eines Objekts besteht, somit ist die Wahrnehmung *qua* reine Anschauung nur *der Möglichkeit nach* durch die reinen Verstandesbegriffe bestimmt. Was die Möglichkeit einer Erkenntnis betrifft, ist es unter epistemischem Gesichtspunkt gleichgültig, in welcher räumlichen und zeitlichen Reihenfolge die Empfindungen gegeben werden und durch die Einbildungskraft in der Wahrnehmung reproduziert werden, denn die Wahrnehmung steht durch das Mannigfaltige ihrer Form a priori unter der synthetischen Einheit der Apperzeption, welche die qualitative Einheit für die Bildung jeglicher Begriffe ist.

Die vorgeschlagene Deutung des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* steht nicht im Widerspruch zur *Transzendentalen Ästhetik*, weil unter *ontologischem Gesichtspunkt* der anschauliche Charakter der Wahrnehmung bewahrt bleibt. Eine unter den Bedingungen der synthetischen Einheit der Apperzeption stehende Wahrnehmung wird nicht der Materie nach vom Verstand bestimmt, weil das Mannigfaltige durch die sinnliche Einwirkung eines unbestimmten Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts dem Gemüt gegeben wird. Auch der Form nach behält die Wahrnehmung ihren sinnlichen Charakter, denn das Stehen einer Vorstellung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption übt keinen Einfluss auf die ontologische Struktur dieser Vorstellung aus.

Daraus folgt, dass die Wahrnehmung keine logische Struktur durch Raum und Zeit aufweisen kann.

Genauer betrachtet, das Stehen einer Vorstellung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption ist nur die Bedingung der Möglichkeit für die Erkennbarkeit dieser Vorstellung. Die These, dass ein und dasselbe „Ich denke“ die reine Anschauungen a priori und somit auch der Möglichkeit nach auch die Empfindungen in einer Wahrnehmung begleitet, bedeutet nicht, dass dieses Mannigfaltige kategorial verbunden wird. Wäre dies der Fall, dann würde das Mannigfaltige in der objektiven Einheit eines Begriffes erkannt und nicht in der Einheit einer Wahrnehmung nach bloßen Assoziationsgesetzen zusammengesetzt. Die Begleitung eines Mannigfaltigen von ein und demselben „Ich denke“ bedeutet vielmehr, dass die Empfindungen einer Wahrnehmung, unabhängig von ihrer subjektiven Verbindung, von einem sich seiner Identität bewussten Verstand zusätzlich in der Einheit eines Begriffes angesichts ihrer Form gedacht werden können. Was damit gemeint ist, kann durch ein Beispiel veranschaulicht werden. Die Beharrlichkeit der Zeit, verstanden als die Vorstellung einer konstanten und unveränderten Selbstaffektion des inneren Sinnes, kann als Substanz erfasst werden, sie ist aber nicht der Substanz gleichzusetzen. Das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung, das in der Zeit dauerhaft gegeben wird, kann vielmehr aufgrund der Beharrlichkeit der Zeit *qua* Form des inneren Sinnes als Substanz erkannt werden. Daraus folgt, dass die epistemische Relation eines Mannigfaltigen zur synthetischen Einheit der Apperzeption die Möglichkeit der Erkenntnis garantiert, aber keine wirkliche Erkenntnis hervorbringt.

In diesem Zusammenhang muss außerdem betont werden, dass im § 16 der *Transzendentalen Deduktion* Kant das „Ich denke“ als eine Vorstellung definiert hat, die alle weiteren Vorstellungen begleiten können muss. Das „Ich denke“ wurde von Kant als kein Vermögen beschrieben, das eine Wirkung auf das Mannigfaltige ausübt oder weitere Vorstellungen hervorbringen kann, sondern als eine einfache *Vorstellung*, die dem Mannigfaltigen hinzugedacht wird. Die Tatsache, dass sich der Verstand beim Denken der sukzessiven „Ich denke x“, „Ich denke y“, „Ich denke z“ der Identität der „Ich denke“ und damit der Denkbarkeit von x, y, z durch die figürliche Synthesis bewusst wird, wobei x, y, z das Mannigfaltige der reinen Anschauung ist, ändert nicht die ontologische Beschaffenheit von x, y und z als sinnliche Vorstellungen. Die reine Apperzeption – unabhängig von der Tatsache, ob sie als numerische Einheit gedacht sei – bestimmt nämlich nur die epistemische Funktion einer Vorstellung, indem sie zum Beispiel als mögliches Merkmal einer Gegenstandsklasse oder als Ursache einer Folge gedacht werden kann, dennoch bestimmt

sie nicht ihre ontologische Beschaffenheit. Selbst die Tatsache, dass Wörter benutzt werden, um eine Anschauung zu bezeichnen, wie im Fall „Ich denke *rot* [d. h. als mögliches Merkmal eines Objekts]“, bedeutet nicht, dass diese Anschauung begrifflich erfasst wird, weil Kant keinen Nominalismus vertritt. Wie im § 18 der *Transzendentalen Deduktion* erläutert wurde, geht es Kant nicht darum, wie und warum Anschauungen auf eine bestimmte Weise genannt werden, das unterliegt willkürlichen Gesetzen, sondern unter welchen Bedingungen die Empfindungen als Modifikationen des Gemüts auf objektive Weise verbunden werden können.

An dieser Stelle bleibt die Frage offen, ob und inwiefern die vorgeschlagene Interpretation mit Kants Beschreibung der *Stufenleiter* kompatibel ist. Laut der *Stufenleiter* ist die Wahrnehmung eine *objektive* Vorstellung und daher eine *Erkenntnis*. Es könnte *prima facie* angenommen werden, dass die Schilderung der Wahrnehmung als sinnliche und subjektive Vorstellung in Widerspruch zu der genannten Bestimmung steht. Um zu verstehen, warum dies nicht der Fall ist, muss zwischen der *objektiven Gültigkeit* und der *Objektivität* einer Vorstellung unterschieden werden.

Die *objektive Gültigkeit* besteht in der notwendigen Allgemeingültigkeit einer Vorstellung.⁵¹⁷ Die objektive Gültigkeit der Kategorien wurde von Kant im § 16 der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen. Da die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen – sei es der Anschauung überhaupt oder der sinnlichen Anschauung – der synthetischen Einheit der Apperzeption und somit den Kategorien gemäß dem Verstand ermöglicht, sich seiner numerischen Identität bewusst zu sein, sind die Kategorien für jeden Verstand notwendigerweise gültige Vorstellungen.

Aus dem Besagten geht hervor, dass die *Objektivität* einer Wahrnehmung nicht in deren *objektiver Gültigkeit* bestehen kann, da das Mannigfaltige nicht der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß, sondern nach den Regeln der Assoziation verbunden wird. Die in der subjektiven Einheit des Mannigfaltigen verbundenen Empfindungen bestehen in einer zeitlichen und eventuell auch räumlichen Anordnung von mit empirischem Bewusstsein begleiteten Vorstellungen.

Im § 18 der *Transzendentalen Deduktion* wurde die transzendente Einheit der Apperzeption als *objektiv* definiert, weil durch sie das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung in der begrifflichen Einheit eines Objekts vereinigt wird. Es kann also daraus geschlossen werden, dass die *Objektivität* einer Vorstellung auf der synthetischen Einheit

⁵¹⁷ Vgl. Prol, AA 04, S. 299.

der Apperzeption *qua* Bewusstsein der *objektiv gültigen* Kategorien beruht. Wie aus der in diesem Kapitel geführten Argumentation allerdings hervorgegangen ist, steht die Wahrnehmung der Form nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption, weil durch die Handlung der figürlichen Synthesis das Mannigfaltige der reinen Anschauung unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird.

Laut dem § 16 der *Transzendentalen Deduktion* muss das Mannigfaltige zum Zweck der Erkenntnis nur der Möglichkeit nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption, in der die Kategorien *qua* objektiv gültige Vorstellungen vom Verstand reflektiert werden, stehen, um von einem sich seiner Identität bewussten Verstand als erkennbar betrachtet zu werden. Da das Mannigfaltige der Wahrnehmung der Möglichkeit nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden ist, erfüllt es die genannte Bedingung aus § 16. Auf der Basis dieser Überlegungen kann die These aufgestellt werden, dass die Wahrnehmung als *objektiv* betrachtet wird, insofern das in ihr verbundene Mannigfaltige von ein und demselben Verstand mit Bewusstsein vorgestellt wird und somit erkennbar ist. Angesichts der Tatsache, dass der Verstand eine Vorstellung als die eigene und somit als erkennbar nur unter der Bedingung betrachten kann, dass er sich seiner numerischen Identität bewusst ist, ist es zum Zweck der Erkenntnis hinreichend, dass das Mannigfaltige der Wahrnehmung nur *der Möglichkeit* nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht. Der Verstand kann sich nämlich a priori durch die figürliche Synthesis des reinen Mannigfaltigen von Raum und Zeit *qua Formen der Wahrnehmung* seiner numerischen Identität bewusst werden.

Diese Deutung des Textes wird in der A-Deduktion bestätigt, in der Kant das empirische Bewusstsein als eine objektive Vorstellung bezeichnet, insofern es a priori auf den notwendigen und allgemeinen Prinzipien der synthetischen Einheit der Apperzeption beruht:

„Die *objektive Einheit* alles (empirischen) Bewußtseins in einem Bewußtseins (der ursprünglichen Apperzeption) ist also die notwendige Bedingung so gar aller möglichen Wahrnehmung, und die *Affinität* aller Erscheinungen (nahe oder entfernte) ist eine notwendige Folge einer Synthesis in der Einbildungskraft, die a priori auf Regeln gegründet ist [Herv. d. Verf.]“⁵¹⁸.

Der Grund der Objektivität der Wahrnehmung besteht darin, dass die in ihr zusammengesetzten Empfindungen durch die figürliche Synthesis des reinen Mannigfaltigen des Raumes und der Zeit von ein und demselben Verstand als die eigenen

⁵¹⁸ KrV, A123.

betrachtet werden, was nichts anderes heißt, als dass sie von einem numerisch identischen „Ich denke“ begleitet werden, das ihnen gemeinsam (*affin*) ist. Da das mögliche Stehen eines Mannigfaltigen unter der synthetischen Einheit der Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis ist, ist die Wahrnehmung objektiv unabhängig von der Art und Weise, wie das in ihr enthaltene Mannigfaltige wirklich verbunden wird.

McLear versteht die Objektivität der Wahrnehmung auf analoge Weise:

„... intuitive representations – specifically, empirical intuitions – uncombined by any act of synthesis, nevertheless provide episodic consciousness of some sensory quality of an object (e.g. its color, shape, location), but do not represent that quality in any way such that the subject is conscious of it as inhering in or otherwise predicated of an object. Intuition is thus a form of objective representation, but it is not yet a representation of an object”⁵¹⁹.

Diese Auffassung der Objektivität beruht nach McLear auf der Unterscheidung zwischen dem Bewusstsein einer empirischen Anschauung *qua* Merkmal von Gegenständen und der Erkenntnis einer empirischen Anschauung *qua* Vorstellung einer Gegenstandsklasse.

Aufgrund ihrer Erkennbarkeit kann Kant die Wahrnehmung im Zusammenhang der *Stufenleiter* als eine Art von *Erkenntnis* bezeichnen. Laut § 18 besteht nämlich die Erkenntnis im weiten Sinn des Wortes „in der bestimmten Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt“⁵²⁰. Da die in der Wahrnehmung enthaltenen Empfindungen in der Einheit eines Objekts gedacht werden, kann die Wahrnehmung als eine Erkenntnis verstanden werden. Im Unterschied dazu besteht die Erkenntnis im weiten Sinne des Wortes nicht in der möglichen, sondern in der wirklichen Verbindung (Synthesis) des Mannigfaltigen in der begrifflichen Einheit eines Gegenstandes der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß: „Ich verstehe aber unter Synthesis [...] die Handlung, verschiedene Vorstellungen zu einander hinzuzutun, und ihre Mannigfaltigkeit in einer Erkenntnis zu begreifen“⁵²¹.

Die Erläuterung der zwei verschiedenen Bedeutungen der Erkenntnis verdeutlicht, dass es von Longuenesse und Hanna widersprüchlich ist, anzunehmen, dass eine Vorstellung einen Objektbezug und gleichzeitig einen sinnlichen Charakter aufweisen kann. Entweder wird angenommen, dass das Mannigfaltige der Wahrnehmung nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien *verbunden* wird und somit einen diskursiven sowie objektiven Charakter erhält, oder die Wahrnehmung wird der synthetischen Einheit

⁵¹⁹ McLear (2015), S. 99.

⁵²⁰ Ebd., B137.

⁵²¹ Ebd., B103.

der Apperzeption gemäß *gedacht* und kann somit als subjektive und sinnliche Vorstellung betrachtet werden.

Daraus folgt, dass Kant den sinnlichen Charakter der Anschauungen auf kohärente Weise im Laufe der bis jetzt untersuchten Abschnitte der *Kritik der reinen Vernunft* vertritt und dass kein Konzeptualismus im Sinne McDowells und keine Diskrepanz (*Gap*) im Sinne Hannas zwischen den Ergebnissen der *Transzendentalen Deduktion* und denen der *Transzendentalen Ästhetik* vorliegt: „The Gap in the B Deduction is that the B Deduction is sound only if Conceptualism is true, but Conceptualism is arguably false and Kant himself is a non-conceptualist“⁵²². Aus der These, dass die transzendente Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt nicht mit der aus der Handlung der figürlichen Synthesis hervorgebrachten raum-zeitlichen Einheit unter logischem Gesichtspunkt identisch ist, folgt nach Hanna, dass die objektive Realität der Kategorien nicht bewiesen werden kann:

„If Kant is a non-conceptualist and Kant’s Non-Conceptualism is true, then there are actual or possible ‘rogue objects’ of human experience – or what Timothy Williamson calls ‘elusive objects’ – that either contingently or necessarily do not fall under any concepts whatsoever, including the Categories“⁵²³.

Dies ist aber, wie aus der Untersuchung des § 26 hervorgegangen ist, nicht der Fall: Da Raum und Zeit *qua* reine Anschauungen a priori durch die figürliche Synthesis der Einbildungskraft unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen und da sie *qua* Formen der Anschauung die Bedingung der Möglichkeit jeder sinnlichen Vorstellung sind, stehen alle Objekte – als Verbindung von bewusst vorgestellten Anschauungen – unter Kategorien.

⁵²² Hanna (2011), S. 402.

⁵²³ Ebd., S. 402.

5.1.6 Exkurs: Die Unterscheidung zwischen Form der Anschauung und formaler Anschauung in Hinblick auf die *Transzendente Ästhetik*

Im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* nimmt Kant zweifach auf die *Transzendente Ästhetik* Bezug. Zuerst rekurriert er auf die Unterscheidung zwischen *reinen Anschauungsformen* und *reinen Anschauungen*, die er im § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* eingeführt hat. Als reine Anschauungsformen werden Raum und Zeit im Verhältnis zu den in der empirischen Anschauung enthaltenen Empfindungen und als reine Anschauungen werden Raum und Zeit vom Mannigfaltigen der empirischen Anschauung isoliert betrachtet. Wie im vorherigen Kapitel erläutert wurde, spielt der zweifache Charakter von Raum und Zeit eine grundlegende Rolle im Beweis der Erkennbarkeit der Wahrnehmung. Da das Mannigfaltige der reinen Anschauungen durch die Handlung der figürlichen Synthesis unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption steht und da die reinen Anschauungen gleichzeitig Formen der Anschauung sind, stehen die empirischen Anschauungen *ipso facto* der Möglichkeit nach auch unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption und sind somit erkennbar. Bei der Erläuterung dieses Arguments im § 26 nimmt Kant in einer Fußnote erneut Bezug, dieses Mal explizit, auf die *Transzendente Ästhetik*:

„Der Raum, als *Gegenstand* vorgestellt (wie man es wirklich in der Geometrie bedarf), enthält mehr als bloße Form der Anschauung, nämlich Zusammenfassung des Mannigfaltigen nach der Form der Sinnlichkeit gegebenen in eine anschauliche Vorstellung, so daß die Form der Anschauung bloß Mannigfaltiges, die formale Anschauung aber Einheit der Vorstellung gibt. Diese Einheit hatte ich in der Ästhetik bloß zur Sinnlichkeit gezählt, um nur zu bemerken, daß sie vor allem Begriffe vorhergehe, ob sie zwar eine Synthesis, die nicht den Sinnen angehört, durch welche aber alle Begriffe von Raum und Zeit zuerst möglich werden, voraussetzt. Denn da durch sie (indem der Verstand die Sinnlichkeit bestimmt) der Raum oder die Zeit als Anschauungen zuerst gegeben werden, so gehört die Einheit dieser Anschauung a priori zum Raume und der Zeit und nicht zum Begriffe des Verstandes (§ 24) [Herv. im Orig.]“⁵²⁴.

Im Rahmen der (non-)konzeptualistischen Debatte herrscht Uneinigkeit über die ontologische Beschaffenheit und die epistemische Funktion der formalen Anschauungen in Abgrenzung sowohl zu den reinen Anschauungen als auch zu den reinen Formen der Anschauung sowie zu Raum und Zeit als Gegenstände, die in der *Transzendentalen Ästhetik* metaphysisch erörtert werden. Die Interpretation der Fußnote wird von der Tatsache erschwert, dass sich Kant auf eine in der *Transzendentalen Ästhetik* behandelte Einheit bezieht, ohne sie jedoch zu verdeutlichen, und dass diese Einheit sowohl als sinnlich als auch auf einer spontanen Synthesis beruhend beschrieben wird. Die Klärung dieses *prima facie* widersprechenden Sachverhaltes ist nicht nur in terminologischer und in

⁵²⁴ Ebd., B161.

erkenntnistheoretischer Hinsicht relevant, sondern auch in systematischer Hinsicht, um die Struktur der *Kritik der reinen Vernunft* nachvollziehen zu können. Aus der Unklarheit über die Beschaffenheit der genannten Einheit folgt Uneinigkeit über Kants Methodik in der *Transzendentalen Ästhetik* und über die Kompatibilität der daraus resultierenden Ergebnisse mit der *Transzendentalen Deduktion*. Die in der gegenwärtigen Forschung vorgeschlagenen interpretativen Lösungen können auf eindeutige Weise dem Konzeptualismus (Longuenesse, Friedman) oder dem Non-Konzeptualismus (Allison) zugeschrieben werden.⁵²⁵

Auf der Seite des Konzeptualismus ist Longuenesses Deutung der Fußnote auf eine große Resonanz gestoßen. In Einklang mit dieser Arbeit behauptet Longuenesse, dass die Form der Anschauung und die reine Anschauung ein und dieselbe Vorstellung sind, die als Form der Anschauung in Bezug zur Materie betrachtet und als reine Anschauung von der Empfindung isoliert vorgestellt wird. Außerdem ist Longuenesse der Meinung, dass durch die Wirkung des Verstandes auf das Mannigfaltige der reinen Anschauung im Akt der figürlichen Synthesis die formalen Anschauungen hervorgebracht werden, die im Unterschied zu den reinen Anschauungen und zu den Anschauungsformen einen Objektbezug aufweisen.

“In contrast with sensation, then, intuition is a conscious representation related to an object, even if this relation is "immediate" and if the representation is "singular," thus prior to any concept. One might say that, in intuition, the object is represented even if it is not recognized (under a concept). Now, in the Transcendental Aesthetic Kant characterizes sensibility as the capacity that "yields us intuitions." This means that sensibility is not merely a capacity to be consciously affected, but a capacity for conscious representations *related to an object*. [...] if sensibility is such a capacity, then it must be receptive not merely to affections received from outside, but also to affection from inside, from the spontaneity of the mind, or the act of figurative synthesis, which alone can transform the outer affection into an intuition of object [Herv. im Orig.]”⁵²⁶.

Aufgrund ihres Objektsbezugs sind die formalen Anschauungen nach Longuenesse objektive Vorstellungen. In diesem Zusammenhang grenzt Longuenesse zu Recht die objektive Einheit der formalen Anschauung von der objektiven Einheit eines Begriffes ab. Während es nämlich in der Anschauung um eine *mögliche* Verbindung des Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß handelt, wird in einem empirischen

⁵²⁵ Da sich dieser Arbeit der (Non-)Konzeptualismus-Debatte widmet, werden nur die Hauptinterpretationsvorschläge ab den 90er Jahren bis heute berücksichtigt. Das heißt, dass die vorher stattgefundenen Untersuchungen nicht thematisiert werden. Um einen Überblick über die hier nicht behandelten Deutungen von Cohen, Melnick und Heidegger, siehe: Onof (2015), S. 1-58.

⁵²⁶ Longuenesse (2000), S. 219-220.

Begriff das Mannigfaltige der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß *wirklich* verbunden.

Gegen die gängige Interpretation in der Forschung behauptet allerdings Longuenesse, dass die den formalen Anschauungen zukommende Objektivität auch eine Eigenschaft der in der *Transzendentalen Ästhetik* behandelten *Anschauungsformen* sei. Longuenesse ist sich dessen bewusst, dass ihre Deutung schwer zu belegen ist: „[T]he *form of intuition* presented in section 26 does not seem to have the unified synthetic character it has in the Transcendental Aesthetic. Only *formal intuition* seems to have this character [Herv. im Orig.]“⁵²⁷. Aus diesem Grund stellt sie sich die Frage „How can this description of the «form of sensibility» be reconciled with that given in the Transcendental Aesthetic?“⁵²⁸.

Longuenesse löst diese Unstimmigkeit durch die Aufstellung der These, dass Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* die formale Anschauung und die Form der Anschauung behandelt, als seien sie eine und dieselbe Vorstellung, wenngleich im Laufe der *Transzendentalen Analytik* deutlich wird, dass sich Kant im genannten Abschnitt auf die formale Anschauung – und nicht auf die Form der Anschauung bezieht:

„... these same properties that, in the Transcendental Aesthetic, are arguments in favor of the intuitive rather than discursive nature of our representations of space and time, become, in section 26, reasons to assert that these intuitions are made possible by acts of a priori synthesis“⁵²⁹.

Longuenesse nimmt also an, dass Kant in der Verwendung der beiden *termini technici* nicht kohärent ist. Da Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* die Sinnlichkeit vom Denkvermögen abstrahiert, beschreibt er die Form der Anschauung als die bloße Fähigkeit, affiziert zu werden. Allerdings behauptet er wenigen Zeilen später, dass die Anschauungsformen diejenigen Vorstellungen sind, die ermöglichen, das Mannigfaltige in gewissen Verhältnissen anzuordnen.⁵³⁰ Diese These kann nach Longuenesse nicht durch die Bestimmung der Anschauungsform als bloße Empfänglichkeit begründet werden.⁵³¹ Die Anordnung des Mannigfaltigen nach bestimmten Verhältnissen stimmt nämlich nach Longuenesse mit dem Denken des Mannigfaltigen in der Einheit eines *Objekts* durch die Handlung der figürlichen Synthesis überein, die erst im § 26 der *Transzendentalen Deduktion* thematisiert wird. Daraus ergibt sich, dass die in der *Transzendentalen Ästhetik* untersuchte Form der Anschauung *de facto* einer formalen Anschauung entspricht.

⁵²⁷ Ebd., S. 220.

⁵²⁸ Ebd., S. 221.

⁵²⁹ Vgl. ebd., S. 215.

⁵³⁰ Vgl. KrV, A19-20/B34.

⁵³¹ Vgl. Longuenesse (2000), S. 221.

Genauer betrachtet:

„The form of the receptive capacity is thus a *merely potential form*, a form that is actualized only by means of the figurative synthesis. When Kant speaks of the "form of intuition" in section 26, I think he has in mind this potential form. He rarely uses the term "form" in such an elementary sense. Generally, the context or even his explicit statement indicates, as is the case in the *Transcendental Aesthetic*, that the form of sensibility is not this merely potential form, but an *actualized form*, a form synthesized by the intervention of spontaneity: a *formal intuition* [Herv. d. Verf.]”⁵³².

Während die Anschauungsformen nur der Möglichkeit nach denjenigen logischen Verhältnissen strukturiert sind, die der Art und Weise der passiven Bezugnahme des Subjekts auf mögliche *Objekte* entspricht, stellen die formalen Anschauung diese epistemische Beziehung nach Longuenesse faktisch vor. Die formalen Anschauungen sind dementsprechend als sinnliche Vorstellung a priori zu verstehen, die durch die figürliche Synthesis hervorgebracht werden. Die reinen Anschauungsformen bestehen hingegen aus der Abstraktion der Wirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit. In der *Transzendentalen Ästhetik* werden also die reinen Anschauungsformen so behandelt als seien sie formale Anschauungen und als würden sie somit durch ihren Bezug zur transzendentalen Einheit der Apperzeption die Formen der Wahrnehmung von Erfahrungsgegenständen – und nicht von Erscheinungen – vorstellen.

Nach Longuenesse werden die formalen Anschauungen durch die Handlung der figürlichen Synthesis hervorgebracht, die in der Handlung besteht, die sinnliche synthetische Einheit des Mannigfaltigen hervorzubringen, verstanden als die logische Anordnung des Mannigfaltigen in der Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß. Da ihrer Meinung nach die Kategorien Vorstellungen der Bestimmung eines sinnlichen Mannigfaltigen den logischen Funktionen in Urteilen gemäß sind, bilden die formalen Anschauungen den transzendentalen Inhalt einer Kategorie: „And the (intuitive) synthetic unity of the sensible thus produced is [...] the means by which a transcendental content is introduced into the pure concept of understanding”⁵³³. Dabei wird deutlich, dass die Funktion des Verstandes beim Vollzug der Handlung der figürlichen Synthesis im Unterschied zur Handlung der Analysis im Sinne Longuenesses nicht diskursiv ist und daher zu keiner Begriffsbildung führt. Longuenesse stützt ihre Argumentation auf der Fußnote des § 26, weil nach ihrer Interpretation die Handlung der Hervorbringung der formalen Anschauung „vor allem Begriffe vorhergehe“, insofern Kant unter *Begriffen* die *Kategorien*

⁵³² Ebd., S. 221.

⁵³³ Ebd., S. 203.

versteht, die erst durch die figürliche Synthesis gedacht werden können. Es handelt sich außerdem um eine Handlung, „die nicht den Sinnen angehört“, weil sie ihrer Meinung nach auf einer Affektion der Sinnlichkeit durch den Verstand beruht.

An dieser Stelle bleibt allerdings die Frage offen, welche Art von Vorstellungen innerhalb des kognitiven Dualismus Kants die formalen Anschauungen *qua* logisch geformte Anschauungen seien. Darauf kann Longuenesse keine Antwort geben, weil der Akt der figürlichen Synthesis selbst ihrer Meinung nach schwer bestimmbar sei: „What this act [sc. of the figurative synthesis] is, we don't know, says Kant. All we can say is that the activity of combination is *oriented toward* the forms of discursive combination in judgment [Herv. im Orig.]“⁵³⁴. Zusätzlich zu dieser offenbleibenden Frage ist Longuenesses Interpretation aus den folgenden drei Hauptgründen problematisch.

Die Affektion der Sinnlichkeit erfolgt nach der in dieser Arbeit geführten Auslegung der §§ 24-26 durch einen Akt der Bewusstmachung eines a priori oder a posteriori gegebenen Mannigfaltigen, der der Form des inneren Sinnes unterliegt. Es ist also kein reines Bewusstsein, das den inneren Sinn affiziert, sondern ein mit Bewusstsein begleitetes Mannigfaltiges. Longuenesse ist sich dieser Unschlüssigkeit bewusst und versucht demzufolge, diese aufzuheben:

„[H]ow can a discursive act produce a sensible, intuitive synthesis? The answer, I think, is that in fact it is not judgment, in its discursive forms, that affects sensibility. But the act of spontaneity which affects sensibility has judgment for its goal—that is, discursive combination of concepts according to logical forms“⁵³⁵.

Wie im Kapitel 4.3 über die *Metaphysische Deduktion* dargestellt wurde, sind Urteile nach Kant Funktionen, verstanden als spontan hervorgebrachte einheitlichen Vorstellungen von Denkhandlungen: „Ich verstehe aber unter Funktion, die Einheit der Handlung, verschiedene Vorstellungen unter einer gemeinschaftlichen zu ordnen“⁵³⁶. Aus diesem Grund ist Longuenesses Unterscheidung zwischen Urteile *qua* Vorstellung einer spontanen Handlung und Spontaneität *qua* ausgeübtes Vermögen beim Urteilen nicht berechtigt.

Eine weitere anfechtbare These der Interpretation Longuenesses besteht im Verhältnis zwischen den formalen Anschauungen und den Kategorien. Zwischen den beiden Vorstellungsarten besteht ihrer Meinung nach eine Abhängigkeit des Inhalts zum jeweiligen Begriff: Die formalen Anschauungen stellen das unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehende reine Mannigfaltige vor und die Kategorien stellen die Handlung der

⁵³⁴ Ebd., S. 203.

⁵³⁵ Ebd., S. 203.

⁵³⁶ KrV, A68/B93.

Verbindung des reinen Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption vor. Abgesehen von der Tatsache, dass laut der *Metaphysischen Deduktion* die Kategorien die Vorstellung der Einheit der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt unter die Einheit eines möglichen Objekts sind und die Materie der Kategorien daher nicht in den formalen Anschauungen besteht, kann Longuenesse zugestimmt werden, dass sowohl die objektive Realität der Kategorien als auch die formalen Anschauungen auf der Handlung der figürlichen Synthesis beruhen. Nichtsdestotrotz ist die Handlung der figürlichen Synthesis in diesen zwei Fällen auf zwei verschiedenen Arten von Vorstellungen gerichtet und übernimmt daher zwei unterschiedliche epistemischen Funktionen.

Im Fall der Kategorien wird die ihnen zugrundeliegende Handlung der reinen figürlichen Synthesis notwendigerweise a priori vollzogen. Die reine figürliche Synthesis richtet sich an die Form des empirischen Bewusstseins, d. h. die einzelnen und sukzessiv gedachten Handlungen der Apperzeption, die als nacheinander folgende „Ich denke“ vorgestellt werden. Im Gegensatz zur Longuenesses Auffassung wird also die Bedingung der objektiven Realität der Kategorien nicht dadurch erfüllt, dass ein Mannigfaltiges den logischen Funktionen in Urteilen gemäß vorgestellt, sondern dass die zeitlich erfasste Form des empirischen Bewusstseins eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung unter der transzendente Einheit der Apperzeption gedacht wird.⁵³⁷ Im Fall der formalen Anschauung ist die ihnen zugrundeliegende Handlung der figürlichen Synthesis an das Mannigfaltige der reinen Anschauung gerichtet, das unter der im § 24 behandelten Vorstellung der transzendentalen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gebracht wird. Die These, dass die Kategorien und die formalen Anschauung zwei verschiedenen Einheiten vorstellen, wird dadurch bestätigt, dass Kant sie *expressiv verbis* unterscheidet. Das Bewusstsein der in den Kategorien gedachten Einheit wird nämlich von Kant als die „synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung“⁵³⁸ und die in den formalen Anschauungen vorgestellte Einheit wird als Einheit der „Synthesis des Mannigfaltigen [d. h. der reinen Anschauung]“⁵³⁹ definiert.

Die dritte Unstimmigkeit in Longuenesses Argumentation betrifft das epistemische Verhältnis zwischen der Handlung der figürlichen Synthesis und der intellektuellen Synthesis:

⁵³⁷ Dabei soll beachtet werden, dass die reine figürliche Synthesis nicht die Kategorien hervorbringt, denn diese werden als Formen des Denkens eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts durch die intellektuelle Synthesis hervorgebracht. Die reine figürliche Synthesis begründet lediglich die objektive Realität der Kategorien.

⁵³⁸ KrV, B150.

⁵³⁹ Ebd., B161.

„... the discursive synthesis or synthesis intellectualis, is the goal to be reached by means of the other, the intuitive synthesis or synthesis speciosa. This is not to say that the logical forms themselves affect sensibility and produce forms of sensible combination. Rather, sensibility is affected, the sensible given is combined, by an act whose goal, and thus whose proper effect, is to reflect representations under concepts combined according to logical forms of judgment“⁵⁴⁰.

Longuenesses Deutung der formalen Anschauung, die mit derjenigen der Kategorien unter epistemischem Gesichtspunkt eng verbunden ist, steht im Widerspruch mit Kants Auffassung der intellektuellen und der figürlichen Synthesis:

„Diese Synthesis des *Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung* kann figürlich (synthesis speciosa) genannt werden, zum Unterschied von derjenigen, welche in Ansehung des *Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt* in der bloßen Kategorie gedacht würde und Verstandesverbindung (synthesis intellectualis) heißt [Herv. d. Verf.]“⁵⁴¹.

Da nach Kant durch die Handlung der intellektuellen Synthesis das Mannigfaltige der Anschauung überhaupt verbunden wird, kann mit Sicherheit behauptet werden, dass sie diejenige Vorstellung der Handlung der Verbindung hervorbringt, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt gedacht wird. Diese Einheit wurde von Kant im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* als das oberste Prinzip des Verstandesgebrauches eingeführt, weil sie die Bedingung der Identität des Selbstbewusstseins und somit der Erkennbarkeit jedes gegebenen Mannigfaltigen ist. Gerade aus dem Grund, dass die Handlung der intellektuellen Synthesis nur die Vorstellung der Identität der ursprünglichen Vorstellung „Ich denke“ hervorbringt und dass sie nicht von einem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, sondern der Anschauung überhaupt ausgeht, ergibt sich die Notwendigkeit eines zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion*, um die objektive Realität der Kategorien durch die Handlung der figürlichen Synthesis zu begründen. Daraus folgt, dass die intellektuelle Synthesis nicht auf der figürlichen Synthesis beruhen kann.

Die hier angeführten Einwände an Longuenesses Interpretation kommen der in der gegenwärtigen (non-)konzeptualistischen Debatte ausgeübte Kritik hinzu. Nach Onof und Schulting⁵⁴² sowie McLear⁵⁴³ sind die Ergebnisse der metaphysischen Erörterung des Raumes und der Zeit aus der *Transzendentalen Ästhetik*, nach welchen der Raum und die Zeit aktuell unendliche Anschauungen mit der meorologischen Struktur eines *totum* sind, nicht mit der These kompatibel, dass die formalen Anschauungen durch eine vom Verstand

⁵⁴⁰ Longuenesse (2000), S. 200.

⁵⁴¹ KrV, B151.

⁵⁴² Vgl. Onof (2015), S. 18-19.

⁵⁴³ McLear (2015), S. 89-90.

angeleitete Handlung der Synthesis hervorgebracht werden. Da der Verstand ein diskursives Vermögen ist und die von ihm hervorgebrachten Vorstellungen daher die mereologische Struktur eines endlichen *compositum* aufweisen, ist es nicht ersichtlich, wie sich aus einer Handlung, die in der sukzessiven Subsumtion eines empirisch bewussten Mannigfaltigen der reinen Anschauung unter die transzendente Einheit der Apperzeption besteht, ein *unendliches totum* hervorgebracht werden kann. Um diesen Widerspruch zu lösen, sollte man entweder die These aufgeben, dass die formalen Anschauungen durch die Wirkung des Verstandes hervorgebracht sind, oder die Annahme fallen lassen, dass in den vier Raum- und Zeit Argumenten aus der *Transzendentalen Ästhetik* die formalen Anschauungen erörtert werden.

Friedmans Interpretation ist derjenigen Longuenesses ähnlich. Er vertritt auch die These, dass die figürliche Synthesis, auf der seiner Meinung nach sowohl die Schemata des Verstandes als auch die formalen Anschauung des Raumes und der Zeit beruhen, eine vorbegriffliche Handlung des Verstandes ist, die das Mannigfaltige der Sinnlichkeit bestimmt, ohne es aber in der Einheit eines Gegenstandes zu erkennen.

Nach Friedman im besonderen Fall des Raumes, während die Formen der Anschauung die Vorstellung der Art und Weise sind, wie der der äußere Sinn affiziert wird, bilden die formalen Anschauungen die notwendigen Bedingungen a priori aller Objekte der Geometrie. Friedman differenziert den metaphysischen Raum (*metaphysical space*), der auf den Anschauungsformen beruht, vom einzigen allumfassenden metaphysischen Raum (*single «all-encompassing» space*), der auf den formalen Anschauungen beruht:

„Metaphysical space - the space of our pure form of outer sensible intuition - consists in the totality of possible perspectives from which the subject can be affected by outer objects. What unites this totality into a single «all-encompassing» space, therefore, is the transcendental unity of apperception, which entails that any possible outer object is in principle perceivable by the same subject [Herv. im Orig.]”⁵⁴⁴.

Die Unterscheidung zwischen den zwei genannten Räumen wird von Kant im Kommentar zu Kästners Abhandlung getroffen.⁵⁴⁵ Der nicht unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehende *metaphysische Raum* entspricht der Form der bloßen *Erscheinung*. Das Mannigfaltige dieser Raumvorstellung besteht in den möglichen Perspektiven, die vom Standpunkt und vom Blickwinkel des anschauenden Subjekts abhängen, unter denen ein unbestimmtes Objekt der sinnlichen Anschauung vorgestellt wird. Der einzige, allumfassende metaphysische Raum, der aus Gründen der Lesbarkeit *geometrischer Raum*

⁵⁴⁴ Friedman (2012), S. 247.

⁵⁴⁵ HN, AA 20, S. 420-421.

genannt wird, ist die Form möglicher äußeren *Objekte*, also der Figuren der Geometrie. Durch die Handlung der figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen der reinen Anschauung des Raumes der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß, wird sich der Verstand dessen bewusst, dass die sich aufgrund der Perspektive voneinander unterscheidenden Räume Vorstellungen des ein und desselben Subjekts sind.⁵⁴⁶ Somit wird der Raum als eine einheitliche und einzelne Vorstellung gedacht, in der alle möglichen geometrischen Figuren vom Verstand konstruiert werden:

„... the representation of space as formal intuition – as a single unitary (metaphysical) space is a direct realization, as it were, of the transcendental unity of apperception within our particular pure form of outer intuition. For this form of intuition generally consists of an aggregate or manifold of possible local spatial perspective, which the transcendental unity of apperception then transforms into a singular, unitary, geometrical (Euclidian) space“⁵⁴⁷.

Nach Friedman geht der geometrische Raum der begrifflichen Handlung der Synthesis voraus, insofern unter epistemischem Gesichtspunkt jede Konstruktion einer bestimmten geometrischen Figur und somit die Bildung jedes möglichen geometrischen Begriffes darauf beruht. Wenn geometrische Objekte nichts anderes als bestimmte, objektiv gedachte Raumabschnitte sind, dann muss vorausgesetzt werden, dass ihnen eine von ein und demselben Subjekt hervorgebrachte sinnliche Vorstellung des Raumes *qua* formale Anschauung zugrundeliegt, welche die Bestimmungen aufweist, die in den geometrischen Figuren erkennbar sind. In diesem Sinne gewährleisten die formalen Anschauungen, dass ein reines Mannigfaltige durch eine Handlung der Konstruktion so vorgestellt wird, dass es den Denkbestimmungen des Verstandes entspricht.

Über die ontologische Beschaffenheit des geometrischen Raums schreibt Friedman, dass „the unity in question is indeed intellectual, but it is nonetheless characteristic of an intuitive rather conceptual representation“⁵⁴⁸ und dass „Kant is indeed saying that this unity is a product of the understanding. It does not follow however, that this unity is a *conceptual* unity – that depends on the unity of any particular concept“⁵⁴⁹. Dies bedeutet, dass der geometrische Raum einen anschaulichen Charakter bewahrt, obwohl die Handlung der figürlichen Synthesis vom Verstand angeleitet ist. Da der geometrische Raum durch sukzessive Handlungen der Einbildungskraft hervorgebracht wird, ist er nach Friedman nur potentiell unendlich. Die Tatsache, dass der Raum sowohl unendlich teilbar ist als auch eine unendliche Größe aufweist, wird nach Friedman durch die beliebig unendliche

⁵⁴⁶ Vgl. ebd., S. 248.

⁵⁴⁷ Friedman (2015), S. 290.

⁵⁴⁸ Friedman (2012), S. 249.

⁵⁴⁹ Ebd., S. 285.

Wiederholung von Konstruktionen, in denen ein bestimmter Raumabschnitt geteilt oder vergrößert verlängert wird, erschlossen.⁵⁵⁰

Wenn geometrische Objekte nichts anderes als bestimmte, objektiv gedachte Raumabschnitte sind, dann kann Friedman zugestimmt werden, dass ihnen eine von ein und demselben Subjekt hervorgebrachte Vorstellung des Raumes *qua* formale Anschauung zugrundeliegt, welche die Bestimmungen aufweist, die in den geometrischen Figuren erkennbar sind. Es ist auch schlüssig zu behaupten, dass die formalen Anschauungen sinnliche Vorstellungen sind, die in ihrer Struktur vom Verstand bestimmt sind. Die Handlung der figürlichen Synthesis wird vom Verstand geleitet, insofern das Mannigfaltige sukzessiv unter die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gedacht wird, dennoch sind die dadurch hervorgebrachten formalen Anschauungen sinnlich, insofern die Handlung selbst von der reproduktiven Einbildungskraft als sinnlichem Vermögen vollzogen wird, die das Mannigfaltige der reinen Anschauung unter die Einheit des Selbstbewusstseins verbindet.

Friedmans Interpretation ist mit der Begriffslehre aus der *Transzendentalen Analytik* und mit Kants Auffassung der Geometrie kohärent. Allerdings ist sie mit der in dieser Dissertation vorgeschlagenen Interpretation der vier Raumargumente aus der *Transzendentalen Ästhetik* nicht kompatibel. Nach Friedman wird nämlich der Unterschied zwischen dem metaphysischen und dem geometrischen Raum bereits in der *Transzendentalen Ästhetik* eingeführt. Er behauptet, dass die Notwendigkeit des metaphysischen Raums im ersten Argument dargelegt wird: Der Raum ist eine notwendige Vorstellung, insofern er ermöglicht, unbestimmte Objekte der Erscheinungen in einer gewissen Perspektive außerhalb des Subjekts anzuschauen.⁵⁵¹ Im zweiten Argument werden allerdings nicht mehr die reinen Anschauungsformen und der auf ihnen beruhende metaphysische Raum untersucht, sondern wird der auf den formalen Anschauungen beruhende geometrische Raum behandelt. Friedman begründet die im zweiten Argument behauptete Notwendigkeit des geometrischen Raumes dadurch, dass geometrische Objekte nicht unabhängig von ihm vorgestellt werden, weil er die Bedingung der Möglichkeit der in ihm vorgestellten Objekte ist. Nichtsdestotrotz kann der geometrische Raum selbst als leer vorgestellt werden, indem von den sich in ihm befindenden Objekten abstrahiert wird. Friedman stützt seine Deutung des zweiten Arguments auf die These, dass im

⁵⁵⁰ Friedman (1992), S. 71.

⁵⁵¹ Friedman (2012), S. 242.

Zusammenhang des metaphysischen Raums es hingegen unmöglich ist, sich Empfindungen des äußeren Sinnes unabhängig vom Raum vorzustellen, da diese ihn inhärieren.⁵⁵²

Es kann vermutet werden, dass nach Friedman auch das dritte und das vierte Argument, in denen die Homogenität und die Unendlichkeit des Raumes dargelegt werden, vom geometrischen Raum handeln. Insbesondere kann im Zusammenhang seiner Interpretation behauptet werden, dass die Unendlichkeit und die Homogenität des Raumes dadurch vorgestellt werden, dass dieser trotz potentiell unendlicher Teilung oder Vergrößerung stets als einzig vorgestellt wird.

Friedmans Interpretation der Struktur der *Transzendentalen Ästhetik* ist unter systematischem Gesichtspunkt nicht plausibel. Er geht nämlich davon aus, dass Kant in der metaphysischen Erörterung der *Transzendentalen Ästhetik* zwei verschiedene Vorstellungarten – den metaphysischen und den geometrischen Raum – behandelt, ohne sie vorher zumindest genannt zu haben. Es kann diskutiert werden, ob Kant in der metaphysischen Erörterung den Raum und die Zeit *qua* Gegenstände oder *qua* Anschauungen untersucht, allerdings ist es unwahrscheinlich, dass er beide abwechselnd behandelt, ohne dies kenntlich zu machen.

Es kann zudem die Kritik von Onof und Schulting zugestimmt werden, dass der sogenannte metaphysische Raum nicht aus verschiedenen Räumen bestehen kann:

“... our objective experience is that of one world of outer sense. That is, objectivity requires the singularity of the whole domain of outer sense. Without this singularity, we could indeed have a form of objectivity, but it would be one in which we would simultaneously view ourselves as belonging to different worlds or domains of outer sense that are completely independent of one another”⁵⁵³.

Wäre der metaphysische Raum keine einzige Vorstellung, dann gäbe es räumlich verschiedene Räume, die zu verschiedenen Zeiten vorgestellt würden. Daraus würde folgen, dass durch das Denken des Mannigfaltigen des Raumes als Objekt, verschiedene Raumbegriffe vorgestellt würden.

In diesem Zusammenhang wird übrigens deutlich, dass die Homogenität und die Teilbarkeit des Raumes nicht – wie Friedman behauptet – aus dessen Einzigkeit geschlossen werden. Ganz im Gegenteil, gerade aufgrund seiner auf den reinen Anschauungsformen beruhenden Homogenität und Unendlichkeit kann der geometrische Raum als einzig vorgestellt werden. Die Kohärenz der genannten Kritik an der Interpretation Friedmans wird dadurch bestätigt, dass Kant im Kommentar zur Kästners Abhandlung *expressis verbis*

⁵⁵² Vgl. ebd., S. 242-243.

⁵⁵³ Onof / Schulting (2015), S. 21.

behauptet, dass der metaphysische Raum *einig* (sowie unendlich und subjektiv gegeben) ist.⁵⁵⁴

Aus dem Kapitel 3.3.1.2 dieser Dissertation ist außerdem hervorgegangen, dass durch den Raum die unbestimmten Objekte der Erscheinungen außerhalb des Subjekts, also vom Subjekt räumlich verschieden, vorgestellt werden. Die unbestimmten Objekte der Erscheinungen und die bestimmten Objekte der Erkenntnis können zusätzlich in einem Verhältnis des Nebeneinanders stehen, aber die räumliche *Verschiedenheit* dieser Objekte zum Subjekt wird von Kant nicht durch weitere Bestimmungen als das Außerhalbsein gekennzeichnet. Sollte es wirklich nach Kant im metaphysischen Raum verschiedene Perspektiven geben, dann hätte er auch die Grade oder die Abstufungen der räumlichen Verschiedenheit schildern müssen, was nicht der Fall ist.

Longuenesse und Friedman stimmen damit überein, dass die formalen Anschauungen durch eine vorbegriffliche Handlung der Synthesis hervorgebracht werden und dass der Raum *qua* formale Anschauung eine *conditio sine qua non* für die Begriffsbildung sei, wobei dies nach Friedman nur für geometrische Begriffe gilt. Wie im Laufe dieses Kapitels argumentiert wurde, stimmt diese These mit der bis jetzt in dieser Dissertation geführten Untersuchung überein. Allerdings weisen beide Interpretationen das Problem auf, dass die ausgeführte Deutung der formalen Anschauung mit den vier Raum- und Zeitargumenten aus der *Transzendentalen Ästhetik* nicht kompatibel ist. Es wird nun eine Auslegung der Fußnote vorgestellt, die erklären kann, wie die formalen Anschauungen auf einer Synthesis beruhen, ohne dass dies ihren sinnlichen Charakter beeinträchtigt, und mit Kants Erläuterungen aus der *Transzendentalen Ästhetik* kompatibel ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die formalen Anschauungen des Raums und der Zeit die Vorstellungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung des Raumes und der Zeit sind. Diese Deutung wird durch die Fußnote aus dem § 21 der *Transzendentalen Deduktion* belegt, in der Kant den Beweisgrund des § 26 vorwegnimmt:

„Der Beweisgrund beruht auf der vorgestellten *Einheit der Anschauung*, dadurch ein Gegenstand gegeben wird, welche jederzeit eine Synthesis des Mannigfaltigen zu einer Anschauung Gegebenen in sich schließt, und schon die Beziehung dieses letzteren auf *Einheit der Apperzeption* enthält [Herv. im Orig.]“⁵⁵⁵.

Unter *Einheit der Anschauung* versteht Kant die *formale Anschauung*. Kant behauptet an dieser Stelle, dass die Einheit der Anschauung, die Art und Weise bestimmt, wie ein Gegenstand sinnlich gegeben wird und dass diese Einheit die Beziehung eines

⁵⁵⁴ Vgl. HN, AA 20, S. 420.

⁵⁵⁵ KrV, B145.

Mannigfaltigen auf die transzendente Einheit der Apperzeption vorstellt. Kants Terminologie ist allerdings unpräzise. Unter *Gegenstand* könnte Kant ein durch Kategorien gedachtes oder erkanntes Objekt oder eine angeschaute Erscheinung verstehen. Kant hat im § 17 das Objekt als dasjenige definiert, in dessen Begriff das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung verbunden ist, und im § 15 hat er die Handlung der Verbindung als einen Akt der Spontaneität beschrieben. Da es an dieser Stelle um Gegenstände geht, die sinnlich gegeben werden, bezieht sich Kant auf Erscheinungen.

Mit dem Ausdruck *Einheit der Apperzeption* bezieht sich Kant in dieser Fußnote auf die im § 24 eingeführte *synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung*, welche die Bedingung der Möglichkeit der Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen ist. Die formalen Anschauungen werden durch die figürliche Synthesis eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung der *synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori* gemäß verbunden. Die Handlung der figürlichen Synthesis eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung setzt die im selben Paragraphen erläuterte Handlung der *reinen figürlichen Synthesis* voraus. Da die *reine figürliche Synthesis* gewährleistet, dass das Bewusstsein jeder sinnlichen Anschauung *a priori der Form nach* in der Einheit ein und desselben Bewusstseins gedacht wird, kann die sinnliche Anschauung auch *ihrem Inhalt nach* durch die *Handlung der figürlichen Synthesis des Mannigfaltigen der reinen Anschauung des Raumes und der Zeit* sukzessiv unter die transzendente Einheit der Apperzeption gebracht werden.

Da die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung *a priori* die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines in der Zeit gegebenen Mannigfaltigen unter der Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt ist und da die Zeit die Bedingung der Möglichkeit jeder Erscheinung ist, werden in den formalen Anschauungen der Raum und die Zeit so vorgestellt, *als* könnten sie in der Einheit eines Gegenstandes gedacht werden. Warum dies der Fall ist, wird nun erklärt.

So wie *das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung* der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß *als* Merkmal eines möglichen Objekts gedacht werden kann, kann auch *das Mannigfaltige einer reinen Anschauung* in der Einheit eines möglichen Objekts gedacht werden. Wie aus dem vorherigen Kapitel hervorgegangen ist, ist das Denken der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung des Raumes und der Zeit die Bedingung der Möglichkeit der Erkennbarkeit des Mannigfaltigen einer empirischen

Anschauung.⁵⁵⁶ Im Einklang zu Longuenesse und Friedman ist die synthetische Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung des Raumes auch die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis geometrischer Objekte, deren Materie einzelne Raumabschnitte sind, die a priori in der möglichen Einheit einer formalen Anschauung stehen.⁵⁵⁷

Da allerdings die reinen Anschauungen des Raumes und der Zeit laut der *Transzendentalen Ästhetik* unmittelbare, homogene und unendliche Vorstellungen sind, können sie nicht *als* Teilvorstellung eines möglichen Gegenstandes gedacht werden. Sie werden vielmehr *als* Objekt gedacht, indem die subjektiven Verhältnisse der Erscheinungen im Gemüt als der Vorstellung eines Objekts überhaupt inhärierend gedacht und somit auf mögliche Gegenstände der Erfahrung übertragen werden. Es ist kein Widerspruch, dass der Raum und die Zeit als mögliche Gegenstände die objektive Vorstellung von räumlichen Verhältnissen sind, weil die in ihnen enthaltene Materie selbst aus Raum- und Zeitabschnitten bestehen.

Wenn das reine Mannigfaltige des Raumes aus Raumabschnitten besteht, die durch die Affektion des äußeren Sinnes vorgestellt werden, folgt aus der Objektivierung dieser Raumabschnitte, dass sie *als* Raumverhältnisse von Objekten gedacht werden. Dies bedeutet, dass die Formen der Anschauung als sinnliche Formen eines möglichen Gegenstandes betrachtet werden. Das einzige von Kant gelieferte Beispiel dazu betrifft die Wahrnehmung des Hauses:

„Wenn ich also z. B. die empirische Anschauung eines Hauses durch Apprehension des Mannigfaltigen derselben zur Wahrnehmung mache, so liegt mir die *notwendige Einheit des Raumes* und der äußeren sinnlichen Anschauung überhaupt zum Grunde, und ich zeichne gleichsam seine Gestalt, dieser synthetischen Einheit des Mannigfaltigem im Raume gemäß [Herv. im Orig.]“⁵⁵⁸.

Das Mannigfaltige der empirischen Anschauung wird in der Wahrnehmung nach Assoziationsgesetzen – also nach der Art und Weise, wie das Gemüt affiziert wird – durch die reproduktive Einbildungskraft wiedergegeben. Da jedoch das reine Mannigfaltige des Raumes, auf welchem die Assoziationsgesetze in diesem Fall beruhen, als formale

⁵⁵⁶ Auch die synthetische Einheit des Mannigfaltigen der reinen Anschauung der Zeit ist eine Bedingung der Möglichkeit der Erkennbarkeit der Wahrnehmung. Die Zeit als Schema wird allerdings im nächsten Kapitel behandelt.

⁵⁵⁷ In diesem Zusammenhang soll auf Folgendes beachtet werden:

- Der Begriff *Erkenntnis* wird im weiten Sinne des Wortes als objektive und bewusste Vorstellung, die auf einer Handlung der Synthesis beruht, verwendet.
- Wie aus dem § 22 der *Transzendentalen Deduktion* hervorgegangen ist, im Unterschied zu der aus dem Mannigfaltigen empirischer Anschauung hervorgebrachten Erfahrung, liefert die aus dem Mannigfaltigen reiner Anschauung hervorgebrachte Mathematik keine Erkenntnis wirklicher Gegenstände, sondern nur die Erkenntnis von Gegenständen möglicher Erfahrung.

⁵⁵⁸ KrV, B162.

Anschauung a priori unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht, erfolgt die Handlung der Reproduktion des Mannigfaltigen im Zusammenhang der Wahrnehmung des Hauses einem Objekt einer dreidimensionalen Gestalt gemäß. Die in der formalen Anschauung vorgestellte Dreidimensionalität kann aus der bloßen Form der Anschauung, die im Nacheinander des Mannigfaltigen im äußeren Gemüt besteht, nicht abgeleitet werden. Die Dreidimensionalität wird vielmehr hervorgebracht, indem die räumlichen Verhältnisse des Mannigfaltigen als diejenigen sinnlichen Verhältnisse a priori gedacht werden, denen eine Wahrnehmung als möglicher Gegenstand einer Erkenntnis notwendigerweise unterliegen muss.

Die Vorstellung der Sukzession, die Kant im § 24 der *Transzendentalen Deduktion* behandelt, unterscheidet sich von der formalen Anschauung der Zeit. Durch die Handlung des Ziehens einer Linie und die sukzessive Bewusstmachung dieser Handlung, das zur Selbstaffektion führt, wird sich das Subjekt der Zeit *qua* Sukzession bewusst. Dies bedeutet, dass die Zeit *qua* Sukzession durch die Handlung der Verbindung der nacheinander hervorgebrachten Vorstellungen der Selbstbewusstmachungsakte eines nacheinander gegebenes Mannigfaltigen, die nichts anderes als die in verschiedenen Zeiten gedachten „Ich denke“ sind, vorgestellt wird. Die Sukzession ist also die Vorstellung der Verbindung des Nacheinanders der einzelnen „Ich denke“ der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß in ein und demselben Bewusstsein. Die formale Anschauung der Zeit ist im Unterschied dazu die Vorstellung der Verbindung des Mannigfaltigen der Zeit selbst in der möglichen Einheit eines Objekts der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß. Die formale Anschauung der Zeit unterscheidet sich vom Schema, weil dieses *qua* reine Zeitbestimmung ermöglicht, die Sukzession der Zeitverhältnisse im Bewusstsein als Verhältnisse von Objekten zu denken. Daraus folgt, dass die Schemata Bedingungen der Erkennbarkeit von Gegenständen anhand deren sinnlicher Verhältnisse a priori sind, indessen die formalen Anschauungen Bedingungen dafür sind, dass das reine Mannigfaltige der Zeit und des Raumes einheitlich in einer Anschauung gedacht werden.

Kant nennt im § 26 die sukzessive Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der reinen Anschauung unter das Bewusstsein der Vorstellung eines Objekts überhaupt durch die Handlung der figürlichen Synthesis *Zusammenfassung*:

„Der Raum, als Gegenstand vorgestellt [...] enthält mehr, als bloße Form der Anschauung, nämlich *Zusammenfassung* des Mannigfaltigen, nach der Form der Sinnlichkeit gegeben, in eine

anschauliche Vorstellung, so daß die Form der Anschauung bloß Mannigfaltiges, die formale Anschauung aber *Einheit* der Vorstellung gibt [Herv. d. Verf.]“⁵⁵⁹.

Die formale Anschauung beruht also im Unterschied zur Form der Anschauung auf einer Handlung der Zusammenfassung und wird dadurch einheitlich gedacht. Der Ausdruck *Zusammenfassung* (*comprehensio*) wird in der *Kritik der reinen Vernunft* kaum verwendet und nicht definiert. Im Handschriftlichen Nachlass hat Kant zwei sehr ähnliche Definition dieses *terminus technicus* überliefert, die diese Interpretation bestätigen: „Die Handlung der Einbildungskraft, aus einer empirischen Anschauung einen Begriff zu machen, heißt *comprehensio* [Herv. im Orig.]“⁵⁶⁰ und

„Zu jedem empirischen Begriffe gehören nämlich drey Handlungen des selbstthätigen Erkenntnißvermögens: 1. die Auffassung (*apprehensio*) des Mannigfaltigen der Anschauung 2. die Zusammenfassung d. i. die synthetische Einheit des Bewußtseins dieses Mannigfaltigen in dem Begriffe eines Objects (*apperceptio comprehensiva*) 3. die Darstellung (*exhibitio*) des diesem Begriff correspondirenden Gegenstandes in der Anschauung“⁵⁶¹.

Sowohl im ersten als auch im zweiten Zitat wird die Handlung der Zusammenfassung im Fall empirischer Begriffe erläutert, nichtsdestotrotz – wie aus dem § 26 hervorgeht – kann sie auch a priori vollzogen werden, insofern ein Mannigfaltiges der reinen Anschauung vorliegt. Während im ersten Zitat Kant von einem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ausgeht und somit zum Zweck der Begriffsbildung synthetisch verfährt, geht er im zweiten Zitat analytisch vor, indem er die Bedingungen, unter denen ein Begriff gebildet werden kann, erläutert.

Im zweiten Zitat aus dem handschriftlichen Nachlass grenzt Kant die Handlung der Zusammenfassung von der Synthesis der Apprehension (*apprehensio*) und von der Konstruktion (*exhibitio*). Im Einklang zum § 26 geht Kant von der Handlung der Apprehension aus, verstanden als die bewusste Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen einer empirischen Anschauung, um darauf aufbauend die Handlung der Zusammenfassung als die Verbindung eines empirisch bewussten Mannigfaltigen in der synthetischen Einheit eines Objekts zu definieren.

Beide Definitionen der *Zusammenfassung* aus dem Handschriftlichen Nachlass Kants bestätigen die vorgeschlagene Deutung der epistemischen Funktion der Handlung der Zusammenfassung: Das Mannigfaltige einer Anschauung – sei sie a priori oder a posteriori – wird unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht und somit in der Form eines Begriffes als möglicher Gegenstand gedacht. Da allerdings das Mannigfaltige der reinen

⁵⁵⁹ Ebd., B161.

⁵⁶⁰ Refl, AA 18, S. 320.

⁵⁶¹ Br, AA 10, S. 220.

Anschauung aufgrund ihrer homogenen und unendlichen Beschaffenheit nicht als Prädikat eines möglichen Gegenstandes vorgestellt wird, kann der Raum gedacht, als wäre es ein mögliches Objekt, aber nicht erkannt werden.

Es ist nun möglich die Hauptfrage, die im Zusammenhang mit der Fußnote des § 26 in der non-konzeptualistischen Debatte diskutiert wird, zu beantworten: Wie ist es möglich, dass die Handlung der Zusammenfassung die Tätigkeit des Verstandes voraussetzt, aber die dadurch hervorgebrachte formale Anschauung zur Sinnlichkeit gehört? Die Ergebnisse der hier geführten Argumentation führen zu derselben These, die Allison im Zusammenhang seiner Untersuchung der *Transzendentalen Ästhetik* aufstellt:

„... the understanding (or imagination) does not produce a spatiotemporal order through its activity but merely uncovers or brings to consciousness one that is given independently of it, though not, as we shall see, independently of the nature of human sensibility”⁵⁶².

Allison behauptet zu Recht, dass durch die Zusammenfassung des Mannigfaltigen der reinen Anschauung unter die synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung, das Mannigfaltige eines unabhängig vom Verstand gegebenen Mannigfaltigen bewusst vorgestellt wird. Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung ist laut dem § 24 der *Transzendentalen Deduktion* die Anwendung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt auf die Gegenstände, die uns in der sinnlichen Anschauung gegeben werden. Die synthetische Einheit des Mannigfaltigen einer Anschauung überhaupt ist wiederum laut dem § 16 die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit ein und desselben Bewusstseins als numerisch identischem „Ich denke“. Die Begleitung eines Mannigfaltigen von einem mit sich identischen „Ich denke“ bringt nicht die Erkenntnis dieses Mannigfaltigen in der Einheit eines Objektes hervor, sondern das Bewusstsein der Denkbarekeit dieses Mannigfaltigen in der möglichen Einheit eines Objekts. In der Tat, wie es am Beispiel des Hauses in diesem Kapitel erläutert wurde, das Denken des Mannigfaltigen des Raumes, auf dem die Assoziationsgesetze als empirische Prinzipien für die Verbindung eines Mannigfaltigen in einer Wahrnehmung beruhen, ermöglicht nicht, dass dieses reine Mannigfaltige in der Einheit eines Objekts erkannt wird. Vielmehr gewährleistet es, dass das reine Mannigfaltige unter die Einheit eines Objekts gedacht und somit auch das Mannigfaltige der Wahrnehmung der Möglichkeit nach in der begrifflichen Einheit eines Objekts erkennbar wird.

⁵⁶² Allison (20030, S. 114.

Allison begründet diese These, indem er für den Intuitionismus im Sinne Falkensteins argumentiert. Siehe: Falkenstein (1995), S. 7-9.

Der von Kant in der Fußnote des § 26 erläuterte Unterschied zwischen der formalen Anschauung und der Form der Anschauung bestätigt die vorgeschlagene Interpretation, nach welcher das Vorstellen der formalen Anschauung die Tätigkeit des Verstandes voraussetzt: „Der Raum, als Gegenstand vorgestellt [d.h. als formale Anschauung], [...] enthält mehr, als bloße Form der Anschauung, nämlich Zusammenfassung des Mannigfaltigen“⁵⁶³. Aus der bis jetzt geführten Untersuchung ist nämlich hervorgegangen, dass dieses *mehr* in der Vorstellung der synthetischen Einheit des reinen Mannigfaltigen des Raumes besteht, die durch die Handlung der figürlichen Synthesis *qua* Zusammenfassung hervorgebracht wird.

Diese Interpretation ist mit Kants mehrmals wiederholter These, dass die Begriffe von Raum und Zeit *gegeben* werden, kompatibel, denn die Einbildungskraft, welche durch die Handlung der figürlichen Synthesis das a priori gegebene Mannigfaltige unter der transzendentalen Einheit des Bewusstseins denkt, ein sinnliches Vermögen ist, obwohl sie das Mannigfaltige den Verstandesprinzipien gemäß verbindet. In der Tat abstrahiert Kant in der *Transzendentalen Ästhetik* lediglich von der Tätigkeit des Verstandes und nicht von derjenigen der Einbildungskraft: „In der Transzendentalen Ästhetik also werden wir zuerst die Sinnlichkeit isolieren, dadurch, dass wir *alles absondern, was der Verstand durch seine Begriffe dabei denkt*, damit nichts als *empirische Anschauung* übrigbleibe [Herv. d. Verf.]“⁵⁶⁴. Kant behauptet nicht auf explizite Weise, dass er die Tätigkeit der Einbildungskraft in der *Transzendentalen Ästhetik* berücksichtigt; dies kann dennoch mit Sicherheit behauptet werden, da er im Zitat auf die empirische Anschauung, die auf der Handlung Synthesis der Apprehension durch die reproduktive Einbildungskraft beruht, hinweist.

Die vorgeschlagene Deutung der formalen Anschauung bestätigt Longuenesses und Friedmans These, dass die figürliche Synthesis eine vorbegriffliche Handlung des Verstandes ist, die zu keiner Erkenntnis eines Objekts führt. Sie ermöglicht nämlich nur, dass das Mannigfaltige des Raumes und der Zeit von ein und demselben „Ich denke“ begleitet werden und somit in der begrifflichen Einheit eines möglichen Objekts erkannt werden können. Diese Möglichkeit kann dennoch aufgrund der mereologischen Struktur von Raum und Zeit nicht verwirklicht werden.

Da die formalen Anschauungen eine vom Verstand hervorgebrachte Vorstellung der Verbindung – die synthetische Einheit der Apperzeption – voraussetzen, anhand derer das Mannigfaltige durch die produktive Einbildungskraft verbunden wird, unterscheiden sie sich

⁵⁶³ KrV, B161.

⁵⁶⁴ Ebd., A22/B36.

von den reinen Anschauungsformen. Das Argument der aktuellen Unendlichkeit der reinen Anschauung spricht gegen die These Longuenesses und Friedmans, dass in der *Transzendentalen Ästhetik* die formalen Anschauungen behandelt werden. Wie ist also Kants Aussage aus der Fußnote des § 26 der *Transzendentalen Deduktion*,

„Diese Einheit hatte ich in der Ästhetik nur zur Sinnlichkeit gezählt, um nur zu bemerken, daß sie vor allem Begriffe vorhergehe, ob sie zwar eine Synthesis, die nicht den Sinnen angehört, durch welche aber alle Begriffe von Raum und Zeit zuerst möglich werden, voraussetzt“⁵⁶⁵,

zu verstehen?

Im § 1 der *Transzendentalen Ästhetik* behauptet Kant *expressis verbis*, dass die *Begriffe* von Raum und Zeit anhand einer *metaphysischen Erörterung* untersucht werden:

„Ich verstehe aber unter Erörterung (expositio) die deutliche, (wenn gleich nicht ausführliche) Vorstellung dessen, was zu einem *Begriffe* gehört; metaphysisch aber ist die Erörterung, wenn sie dasjenige enthält, was den *Begriff*, als a priori gegeben, darstellt [Herv. d. Verf.]“⁵⁶⁶.

Die metaphysische Erörterung wurde im Kapitel 3.3 dieser Dissertation als die Darstellung der klaren Merkmale eines Begriffs definiert. Die sinnlichen Merkmale eines Begriffs, der diskursiv oder gegeben sein kann, bestehen im Mannigfaltigen einer sinnlichen Anschauung a priori oder a posteriori, das unter der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht wird. Der Unterschied zwischen den zwei Begriffsarten besteht darin, dass *diskursive Begriffe* auf einer Handlung der Verbindung eines empirisch bewussten Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß *durch den Verstand* beruhen und dass *gegebene Begriffe* auf der Konstruktion oder auf der Zusammenfassung des empirisch bewussten Mannigfaltigen *durch die Einbildungskraft* beruhen. Kant weist auf die Unterscheidung zwischen gegebenen und diskursiven Begriffen indirekt hin, indem er im ersten Satz des dritten Raumarguments und des vierten Zeitargument *expressis verbis* behauptet, dass der Raum und die Zeit keine diskursiven Begriffe sind.⁵⁶⁷ Wenn berücksichtigt wird, dass sich diskursive und gegebene Begriffe in der Art ihrer Verbindung unterscheiden, dennoch nicht in der Art ihrer Inhalte, insofern laut der Kooperationsthese die Materie eines Begriffes notwendigerweise gegeben werden muss, kann durch die metaphysischen Erörterung den sinnlichen Inhalt diskursiver sowie gegebener Begriffe untersucht werden. Dies bedeutet, dass in der *Transzendentalen Ästhetik* von den formalen Anschauungen *als* gegebener Begriffe eines Gegenstandes, die eine Handlung der Synthesis

⁵⁶⁵ Ebd., B161.

⁵⁶⁶ Ebd., B 52.

⁵⁶⁷ Vgl. ebd., A24/B39 und A31-32/B47.

voraussetzen, ausgegangen wird, um ihren sinnlichen Inhalt – das Mannigfaltige der reinen Anschauung – zu untersuchen.

Das Mannigfaltige gegebener Begriffe kann nicht in *stricto sensu* in Merkmalen klassifiziert werden, da dieses aufgrund seiner mereologischen Struktur nicht in der synthetischen Einheit der Apperzeption wirklich verbunden werden kann. Da das Mannigfaltige des Raumes und der Zeit selbst aus Räumen und Zeiten besteht, können jedoch durch die metaphysische Erörterung des Raumes und der Zeit *qua* mögliche Objekte die sinnlichen Eigenschaften ihres Mannigfaltigen dargelegt werden.

Obwohl Onof und Schulting das methodische Verfahren einer metaphysischen Erörterung nicht erläutern, wie es im ersten Hauptkapitel dieser Dissertation erfolgt, sind sie auch der Meinung, dass Raum und Zeit in der *Transzendentalen Ästhetik* als Objekte untersucht werden und dass es daher möglich ist, sie dadurch in ihren Merkmalen zu analysieren. Da Raum und Zeit nur *als* Objekte gedacht werden, obwohl sie nicht als Gegenstände erkannt werden können, setzen Onof und Schulting *Marks* (Merkmale) in Anführungszeichen: „What are what Kant would call ‘marks’ (that is, the characteristics arising from an analysis) of the concept of space? They are the apriority (A23-24/B39-39) and intuitive nature (A24-25/B29-40) of space”⁵⁶⁸. Würden Raum und Zeit nicht als formale Anschauung vorgestellt werden können, dann könnten sie nicht bewusst als mögliche Objekte vorgestellt werden und somit wären sie nicht in ihrem Inhalt analysierbar.

Allison bezeichnet die Rolle der formalen Anschauungen innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* als funktional (*functional*).⁵⁶⁹ In der Tat können Raum und Zeit nur unter der Bedingung metaphysisch erörtert werden, dass sie als Gegenstände – also als formale Anschauungen – vorgestellt werden. Die durch die metaphysische Erörterung aufgedeckten „Merkmale“ des Raumes und der Zeit beruhen auf den sinnlichen Charakter dieser Vorstellungen, dennoch ist der Verstand dasjenige Vermögen, welches ermöglicht, sich diesen Eigenschaften bewusst zu werden: „...dass Kant anscheinend über die transzendente Logik einzuholen versucht, was Raum und Zeit der transzendentalen Ästhetik nach von jeher schon sind: die Formen, in denen das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung *für uns* [d.h. bewusst] erscheint [Herv. im Orig.]“⁵⁷⁰. Wird ein Mannigfaltiges unbewusst vorgestellt, sei es a priori oder a posteriori, steht es laut dem §15 der *Transzendentalen Deduktion* in keinerlei Einheit, weil es nicht in Verbindung zu ein und

⁵⁶⁸ Onof/Schulting (2015), S. 35.

⁵⁶⁹ Vgl. Allison (2003), S. 217.

⁵⁷⁰ Neumann (2017), S. 21.

demselben Selbstbewusstsein steht. Um die räumlichen und zeitlichen Eigenschaften des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung durch eine metaphysische Erörterung zu erfassen, muss also das Mannigfaltige durch die vom Verstand geleitete figürliche Synthesis in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori verbunden gedacht werden.

Die Annahme Kants, dass Raum und Zeit nur als denkbare Objekte analysierbar sind, bestätigt die These, dass Kant nicht in den Mythos des Gegebenen im Sinne Sellars verfällt. Wie nämlich im Kapitel 1.3 erläutert wurde, die falsche Schlussfolgerung des empirischen Fundamentalismus besteht nach Sellars darin, dass ein bloßes Mannigfaltiges als Wissensform in seinen Elementen untersucht werden kann. Wie es an dieser Stelle erneut deutlich wird, ist dies in Kants Erkenntnistheorie nicht der Fall, weil die Apriorität und die Anschaulichkeit der reinen Anschauung nur unter der Bedingung erfasst werden können, dass diese in der Einheit eines Objekts als formale Anschauung gedacht und somit metaphysisch erörtert werden.

Was die Kohärenz Kants im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* betrifft, ist es in der Tat *prima facie* überraschend, dass sich Kant sowohl in der Fußnote aus dem § 21 als auch in der Fußnote aus dem § 26 auf eine *Einheit der Anschauung* bezieht, da – wie Onof und Schulting auch anmerken – in der gesamten *Transzendentalen Ästhetik* kein einziges Mal diese Einheit *expressis verbis* genannt wird.⁵⁷¹ Es muss allerdings erwähnt werden, dass auch der Ausdruck *formale Anschauung* in der gesamten *Transzendentalen Ästhetik* nicht vorkommt.

Obwohl in dieser Dissertation nicht die Meinung vertreten wird, dass die formale Anschauung und die Form der Anschauung in der *Transzendentalen Ästhetik* von Kant so behandelt werden, als seien sie eine und dieselbe Vorstellung, wird Longuenesse zugestimmt, dass die formale Anschauung als einheitliche Vorstellung eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung nicht in der *Transzendentalen Ästhetik* thematisiert werden konnte, da die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt als Prinzip jeglicher Verbindung erst in der *Transzendentalen Analytik* erläutert wird. Allison, der in seiner Interpretation der behandelten Fußnote eine non-konzeptualistische Position einnimmt, vertritt auch diese These:

⁵⁷¹ Vgl. Onof (2015), S. 18-19.

„Since Kant's concern in the Aesthetic was to isolate sensibility in order to determine its particular contribution to cognition, he had to ignore at that point the necessity of a synthesis for determinate representations of space and time (formal intuitions)“⁵⁷².

Allison begründet das Verfahren Kants, die Beteiligung des Verstandes bei der Hervorbringung der formalen Anschauung im Zusammenhang der *Transzendentalen Ästhetik* auszulassen, nicht nur auf negative Weise, insofern die epistemische Funktion des Verstandes erst in der *Transzendentalen Analytik* untersucht werden kann, sondern auch auf positive Weise, indem er betont, dass Kant von der epistemischen Funktion des Verstandes in der *Transzendentalen Ästhetik* abstrahieren muss, um den Erkenntnisbeitrag der Sinnlichkeit hervorzuheben. In der Tat spielt in den vier Raum- und Zeitargumenten die Beschaffenheit der formalen Anschauung keine grundlegende Rolle beim Beweis des reinen und des anschaulichen Charakters der Anschauungsformen und bei der daraus folgenden Konklusion, dass Raum und Zeit subjektive Formen der Erscheinungen sind. Hätte Kant allerdings die formalen Anschauungen explizit als Begriffe oder als Gegenstände bereits in der *Transzendentalen Ästhetik* definiert, wäre es klar gewesen, warum er am Anfang der *Transzendentalen Ästhetik* Raum und Zeit als Begriffe und nicht als Anschauungen bezeichnet, und warum er eine metaphysische Exposition als Untersuchungsmethode vornimmt.

In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass das Mannigfaltige der bloßen reinen Anschauung nicht in einem besonderen Zeit- und Raumabschnitt gegeben wird, wie es bei der Affektion des inneren und des äußeren Sinnes durch unbestimmte Gegenstände der Erscheinungen der Fall ist. Die reine Anschauung ist nämlich ein homogenes *totum*, das unendliche Räume und Zeiten in sich enthält. Aufgrund der Inkompatibilität der ontologischen Struktur der Anschauung mit derjenigen der Begriffe setzt die Zusammenfassung eines Mannigfaltigen voraus, dass aus dieser homogenen und unendlichen Struktur einzelne Raum- und Zeitabschnitte isoliert vorgestellt werden, die unter die transzendente Einheit des Verstandes gebracht werden können. Obwohl Kant auf diese Problematik im dritten Raum- und im vierten Zeitargument der *Transzendentalen Ästhetik* hinweist, befasst er sich nicht in der *Transzendentalen Deduktion* damit. Die Teile des Raumes werden im Unterschied zu den Zeitabschnitten nicht nacheinander gegeben, weil sie einander nicht untergeordnet sind, wie es bei einander folgenden Zeitabschnitten zu beobachten ist, bei denen der frühere Zeitabschnitt die Bedingung der Möglichkeit des späteren ist. Die einzelnen Raumabschnitte der reinen Anschauung des Raumes können also

⁵⁷² Allison (2003), S. 192.

nur aus Teilen ein und desselben Raumes bestehen, die in ihm – durch Teilung desselben – von der reproduktiven Einbildungskraft vorgestellt werden. Die reproduktive Einbildungskraft ermöglicht, dass aus einer Einheit, in der das Ganze den Teilen hervorgeht, ein Aggregat aus einzelnen Raumabschnitten vorgestellt werden kann, die sukzessiv unter die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gebracht werden können. Obwohl die einzelnen Raumteile zugleich sind, findet nach dem § 24 der *Transzendentalen Deduktion* die Handlung ihrer Bewusstmachung unter eine und dieselbe Einheit des Selbstbewusstseins der Form des inneren Sinnes gemäß sukzessiv statt. Dies bedeutet, dass die formale Anschauung des Raumes *ihrer Form nach* von der Zeit abhängt.

Die formalen Anschauungen unterscheiden sich nicht nur von den reinen Anschauungsformen, sondern auch von den mathematischen Gegenständen. Dieser Meinung ist auch Allison:

„... when Kant says that in the Aesthetic he attributed this unity to sensibility “in order to note that it precedes all concepts,” he is not denying the dependence of the imaginative synthesis on the categories. As the text makes clear, the concepts Kant there had in mind were those of space and time, not the categories”⁵⁷³.

Bei der Aussage, „[d]iese Einheit hatte ich in der Ästhetik nur zur Sinnlichkeit gezählt, um zu bemerken, daß sie vor allem *Begriffe* vorhergehe [Herv. d. Verf.]“⁵⁷⁴, geht es Kant darum, zu betonen, dass die Erkenntnis geometrischer Gegenstände in der Form eines *Begriffes* die formale Anschauung voraussetzt. Longuenesses Annahme, dass sich Kant mit dem Ausdruck *Begriffe* auf die Kategorien bezieht, kann nicht der Fall sein, da die Kategorien in der synthetischen Einheit der Apperzeption, die für die Bildung der formalen Anschauungen notwendig ist, reflektiert werden.

Raum und Zeit als Vorstellungen der Denkbarekeit eines Mannigfaltigen der reinen Anschauung unter die synthetische Einheit der Apperzeption sind die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis dieses Mannigfaltigen in der Einheit eines bestimmten geometrischen Objekts. Der Raum als formale Anschauung, „wie man es wirklich in der Geometrie bedarf“⁵⁷⁵, liegt jedem bestimmten geometrischen Objekt zugrunde, denn die Darstellung eines geometrischen Objekts, die nach Kant *Konstruktion* heißt⁵⁷⁶, die Zusammenfassung des reinen Mannigfaltigen des Raumes voraussetzt. Die Konstruktion

⁵⁷³ Allison (2003), S. 192-103.

⁵⁷⁴ KrV, B160-161.

⁵⁷⁵ Ebd., B161.

⁵⁷⁶ Vgl. ebd., A713/B741.

geometrischer Figuren *qua* bestimmte Raumabschnitte ist dadurch bedingt, dass diese den in der formalen Anschauung bewusst vorgestellten Raumeigenschaften gemäß sind. Onof und Schulting vertreten auch diese These: „... the characteristic of space as unicity, in particular the fact that it is single and that all spaces are parts of it, explain how it grounds the possibility of all spatial representations”⁵⁷⁷. Die beiden Autoren verstehen unter *unicity* die in der formalen Anschauung vorgestellten Eigenschaften der reinen Anschauungen des Raumes – Singularität, Unendlichkeit, Homogenität und mereologische Inversion.

Die geometrische Figur besteht in einer sinnlichen Anschauung, die als *repraesentatio singularis* ein einzelnes Objekt darstellt. Zugleich ist die geometrische Figur als allgemeine Vorstellung zu betrachten, insofern ihre Eigenschaften für alle möglichen Anschauungen gelten, die unter demselben Begriff vorgestellt werden. Während die Eigenschaft der geometrischen Figur, ein einzelnes Objekt darzustellen, auf derer sinnlichen Charakter beruht, ist derer Allgemeinheit der formalen Anschauung zu verdanken. Die formale Anschauung ist nämlich das Prinzip der Konstruktion, welches der Gegenstände der Mathematik einen objektiven Charakter verleiht.⁵⁷⁸

Bis jetzt wurde die Handlung der Konstruktion hauptsächlich im Zusammenhang der Geometrie erläutert, die geführten Überlegungen gelten jedoch auch für die Arithmetik und die Algebra, in denen der Begriff der Größe durch Konstruktion gebildet wird:

„Sie [d.h. die Mathematik] wählt sich als denn eine gewisse Bezeichnung aller Konstruktionen von Größen überhaupt (Zahlen, als der Addition, Subtraktion usw.) [...] und nachdem sie den allgemeinen Begriff der Größen nach den verschiedenen Verhältnissen derselben auch bezeichnet hat, so stellt sie alle Behandlung, die durch die Größe erzeugt und verändert wird, nach gewissen Regeln in der Anschauung dar“⁵⁷⁹.

Kant besagt an dieser Stelle, dass der Begriff der Größe anhand *gewisser Regeln* der Anschauung – und zwar diejenigen, die laut des § 26 der *Transzendentalen Deduktion* durch die Handlung der Synthesis der Einbildungskraft in der formalen Anschauung bewusst vorgestellt werden – erzeugt werden. Die Arithmetik und die Algebra – im Unterschied zur Geometrie – verfügen über keine eigenen anschaulichen Objekte (*quanta*), sondern nur über unbestimmter Objekte, die Kant als Größen (*quantitas*) bezeichnet. Die unbestimmten Objekte der Arithmetik und der Algebra sind selbst nicht in der Zeit, aber ihr reines Schema der Größe – die Zahl – setzt die Zeit voraus.⁵⁸⁰ Die Reihe der natürlichen Zahlen besteht

⁵⁷⁷ Onof, Christian / Schulting, Dennis: Space as Form of Intuition and as Formal Intuition: On the Note to B160 in Kant's Critique of Pure Reason, in: Philosophical Review 124.1 (2015), S. 35.

⁵⁷⁸ Vgl. KrV, B 741.

⁵⁷⁹ Ebd., A717/B745.

⁵⁸⁰ Ebd., A142-143/B182.

nämlich in der sukzessiven Addition von einer gleichartigen Vorstellung zu einer weiteren gleichartigen Vorstellung und so weiter. Die nacheinanderfolgende Reihe der natürlichen Zahlen entspricht also der Darstellung der vereinheitlichten Zeit.⁵⁸¹

Da die mathematischen Wissenschaften im Unterschied zu den diskursiven Wissenschaften nicht auf einer Handlung der Subsumtion anhand von transzendentalen Schemata beruhen, sondern auf einer Handlung der Konstruktion im Raum und der Zeit als formalen Anschauungen, sind die mathematischen Wissenschaften intuitiv:

„... die geometrische Konstruktion, vermittelt deren ich in einer reinen Anschauung, eben so wie in der empirischen das Mannigfaltige, was zu dem Schema eines Triangels gehört, hinzusetze, wodurch allerdings allgemeine synthetische Sätze *konstruiert* werden müssen [Herv. im Orig.]“⁵⁸².

Kant verwendet den Terminus *Schema* in seiner allgemeinen Bedeutung als „die Vorstellung von einem allgemeinen Verfahren der Einbildungskraft, einem Begriffe sein Bild zu verschaffen“⁵⁸³. Wie aus dem Zitat hervorgeht, wird der Bezug eines mathematischen Begriffs zur entsprechenden empirischen Anschauung durch die Handlung der Konstruktion und nicht durch die Handlung der transzendentalen Zeitbestimmung, die im transzendentalen Schema gedacht wird, vorgestellt.

⁵⁸¹ Über die Zahl als transzendentales Schema siehe: Friedman (1990), S. 229-230; Caimi (2015), S. 207-209.

⁵⁸² KrV, A718/B746.

⁵⁸³ Ebd., B179.

5.2 Der Schematismus der reinen Verstandesbegriffe

Im vorherigen Kapitel wurde Kants Begründung der objektiven Gültigkeit und der objektiven Realität der Kategorien anhand der *Transzendentalen Deduktion* zurückverfolgt; darauf aufbauend wurde die Kohärenz der *Transzendentalen Deduktion* zu dem in der *Transzendentalen Ästhetik* nachgewiesenen anschaulichen Charakter von Raum und Zeit überprüft. Nun wird im Zusammenhang mit der (non-)konzeptualistischen Debatte untersucht, ob durch die den Kategorien verliehenen Bestimmungen auf schlüssige Weise erklärt werden kann, wie innerhalb des von Kant angenommenen kognitiven Dualismus Kategorien auf Erscheinungen angewendet werden können.

Im ersten Unterkapitel (5.2.1) wird die Fragestellung des *Schematismus* im systematischen Kontext der bis jetzt geführten Untersuchung der *Kritik der reinen Vernunft* dargelegt. Im zweiten Unterkapitel (5.2.2) wird die epistemische Funktion der Schemata als vermittelnder Vorstellungen zwischen den sinnlichen sowie reinen Anschauungen und den reinen Verstandesbegriffen zum Zweck der Erkenntnis erklärt. Damit wird deutlich werden, warum der Schematismus innerhalb der (non-)konzeptualistischen Debatte zu Unrecht als überflüssig betrachtet wird. Schließlich wird im dritten Unterkapitel (5.2.3) auf die ontologische Beschaffenheit der Schemata als Vorstellungen, die einerseits sinnlich und andererseits intellektuell sind, eingegangen.

5.2.1 Funktion des Schematismus innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft*

Der *Schematismus* der reinen Begriffe gehört zum zweiten Buch der *Transzendentalen Analytik* mit dem Titel *Die Analytik der Grundsätze*. Kant beschreibt die Aufgabe dieses Buches wie folgt: „Die *Analytik der Grundsätze* wird demnach lediglich ein Kanon für die Urteilskraft sein, der sie lehrt, die Verstandesbegriffe, welche die Bedingung zu Regeln a priori enthalten, auf Erscheinungen anzuwenden [Herv. im Orig.]“⁵⁸⁴. Die Urteilskraft, gehört – wie der Verstand und die Vernunft – zu den oberen Erkenntnisvermögen⁵⁸⁵. In ihrer allgemeinen Bedeutung wird sie in der *Kritik der Urteilskraft* als „das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken“⁵⁸⁶, definiert. Im Zusammenhang mit dem *Schematismus* übernimmt sie also die Funktion, das Mannigfaltige einer empirischen Anschauung – das als *Individuum* einem Besonderen entspricht – unter einen Gegenstand – der als begriffliche Vorstellung einem Allgemeinen entspricht – zu denken.

⁵⁸⁴ KrV, A132/B172.

⁵⁸⁵ Ebd., A130/B169.

⁵⁸⁶ KdU, S. 179.

Die Urteilskraft bringt keine Erkenntnisformen hervor, dies ist die Aufgabe des Verstandes. Vielmehr entscheidet sie im *Schematismus* über den korrekten Gebrauch der in den Kategorien gedachten Prinzipien: „Wenn der Verstand überhaupt als das Vermögen der Regeln erklärt wird, so ist die Urteilskraft das Vermögen unter Regeln zu *subsumieren*, d. i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) steht, oder nicht [Herv. im Orig.]“⁵⁸⁷. Das Prinzip, um zu entscheiden, ob ein Mannigfaltiges der empirischen Anschauung unter den Kategorien *qua* Regeln des Verstandes fällt, ist das Schema.

Das Schema wird durch die im § 24 der *Transzendentalen Deduktion* behandelte Handlung der figürlichen Synthesis von der produktiven Einbildungskraft vorgestellt. Indem die Einbildungskraft das reine Mannigfaltige der Zeit, die die Form jeder Erscheinung ist, der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbindet, stellt sie das Schema, verstanden als die Bedingungen der Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen, vor. Wenn bedacht wird, dass der Verstand ein diskursives Vermögen ist und demzufolge die Kategorien Vorstellungen der Handlung der Synthesis eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* unter die Vorstellung eines möglichen Gegenstandes sind, dann wird von der Urteilskraft die korrekte Anwendung der Kategorien dadurch geprüft, dass sie durch das Schema bestimmt, unter welchen zeitlichen Bedingungen ein Mannigfaltiges der *sinnlichen Anschauung* unter einen Gegenstandsbegriff subsumiert werden kann.

Wie aus dem zuerst wiedergegebenen Zitat hervorgeht, bildet die *Analytik der Grundsätze* den Kanon der Urteilskraft. Im Kapitel 4.1 dieser Dissertation wurde der Kanon als Inbegriff der Grundsätze a priori des richtigen Gebrauchs eines Erkenntnisvermögens definiert. Im Zusammenhang mit der *Analytik der Begriffe* wurde die *allgemeine Logik* als Kanon des Verstandes bezeichnet, weil sie als Wissenschaft des reinen Denkens dazu dient, in der *Metaphysischen Deduktion* den reinen Ursprung der Kategorien und im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die Rechtfertigung des Gebrauchs der Kategorien darzulegen. Um im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* zu zeigen, dass alle Gegenstände der sinnlichen Anschauung unter Kategorien fallen und um in der *Analytik der Grundsätze* die Bedingungen der Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen zu untersuchen, ist die allgemeine Logik allerdings nicht geeignet. Die allgemeine Logik abstrahiert nämlich von allem Inhalt der Erkenntnis – der übrigens vom Verstand analytisch nicht hervorgebracht werden kann – und somit auch von der Art und Weise, wie das Mannigfaltige anhand der Formen der menschlichen Sinnlichkeit gegeben wird.⁵⁸⁸ Die

⁵⁸⁷ Ebd., A132/B172.

⁵⁸⁸ Vgl., ebd., A132-133/B171-172.

Analytik der Grundsätze als Lehre der Regelbestimmungen der Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in der Einheit eines Begriffes gehört dementsprechend zur *Transzendentalen Logik*, welche als Wissenschaft reiner Erkenntnisse a priori das reine Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung berücksichtigt.

Von den meisten Interpreten wird der *Schematismus* als ein überflüssiges Kapitel der *Kritik der reinen Vernunft* bewertet. Dies könnte erklären, warum diesem Abschnitt im Rahmen der (non-)konzeptualistischen Debatte kaum Aufmerksamkeit gewidmet wird. Gegen diese Tendenz in der Forschung wird in diesem Kapitel die Fragestellung des Schematismuskapitels geschildert, um schließlich ihre Relevanz für die behandelte Debatte zu beleuchten.

Die Notwendigkeit der Verfassung des Schematismuskapitels wird von Kant wie folgt begründet:

„Nun sind aber reine Verstandesbegriffe, in Vergleichung mit empirischen (ja überhaupt sinnlichen) Anschauungen, ganz ungleichartig, und können niemals in irgend einer Anschauung angetroffen werden. Wie ist nun die Subsumtion der letzteren unter die erste, mithin die Anwendung der Kategorie auf Erscheinungen möglich, da doch niemand sagen wird: diese, z. B. die Kausalität, könne auch durch Sinne angeschauet werden und sei in der Erscheinung enthalten? Diese so natürliche und erhebliche Frage ist nun eigentlich die Ursache, welche eine transzendente Doktrin der Urteilskraft notwendig macht, um nämlich die Möglichkeit zu zeigen, wie reine Verstandesbegriffe auf Erscheinungen überhaupt angewandt werden können [Herv. d. Verf.]“⁵⁸⁹.

In der Kant-Forschung der 60er- und 70er-Jahre wird die von Kant erläuterte Begründung infrage gestellt. Prichard ist der Meinung, dass die Aufstellung neuer Bedingungen der Anwendbarkeit der Kategorien auf Erfahrungsobjekte nicht nötig sei, wenn Kants Argumentation in der *Transzendentalen Deduktion* als schlüssig angesehen wird:

„For if Kant is in a position to lay down that the categories must apply to objects, no special conditions of their application need be subsequently determined. If, for instance, it can be laid down that the category of quantity must apply to objects, it is implied either that there are no special conditions of its application, or that they have already been discovered and shown to exist“⁵⁹⁰.

Eine ähnliche These behauptet Warnock in explizitem Anschluss an Prichard:

“... Kant's question ‘How is it possible to apply pure concepts?’ may be put as follows: ‘How do we learn to use words, for which the complete conditions of their correct use cannot be exhibited by the act (or any sequence of acts) of pointing to something that we intuit?’ [...] I must learn a rule for constructing in imagination some sort of model, which illustrates, or is an

⁵⁸⁹ Ebd., A157-138/B176-177.

⁵⁹⁰ Prichard (1979), S. 246-247.

imagined case of, what the concept applies to. [...] But clearly, if my rule tells me how to construct a model in my head, it also tells me how, with sufficient ingenuity, to construct it out of cardboard or wire or plasticine; its being in my head, and not at my elbow, is a quite irrelevant circumstance. And it is now clear that, if I can understand my rule, and so understand what my illustrative model is for, I have already ‘applied the concept’”⁵⁹¹.

Warnock verwendet kein kantisches Vokabular, seine Kritik kann allerdings wie folgt zusammengefasst werden: Wenn der Verstand über die Kategorien a priori verfügt und wenn die Kategorien die *Vorstellung der Handlung* der objektiven Verbindung eines Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß sind, dann ist die Art und Weise ihrer Anwendung in ihnen schon vorgestellt. Dieser Meinung ist auch Bennett: „Having a concept involves both being able to use it in ‘rules’ and under favorable sensory circumstances, to apply it to instances”⁵⁹².

In Bezug auf Prichards Kritik kann eingewendet werden, dass es einen klaren Unterschied zwischen der in der *Transzendentalen Deduktion* gestellten Frage *quid iuris* und der im *Schematismus* gestellten Frage *casus datae legis* gibt. Im ersten Fall wird untersucht, ob reine Verstandesbegriffe eine gerechtfertigte Anwendung auf Erscheinungen haben; im zweiten Fall wird durch die Festlegung der Bedingungen der Handlung der Verbindung einer Erscheinung unter einen möglichen Gegenstandsbegriff geprüft, ob eine bestimmte Handlung der Verbindung diesen Bedingungen unterliegt.

Im ersten Teil des Deduktionskapitels wurde also bewiesen, mit welcher Rechtfertigung das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt zum Zweck der Erkenntnis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption muss stehen können und im zweiten Teil wurde aufgezeigt, warum auch das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung der Möglichkeit nach unter derselben Einheit des Selbstbewusstseins a priori stehen kann. Aus der Begründung des Gebrauchs der Kategorien folgt nicht, dass es selbsterklärend ist, wie diese angewendet werden. Auf diesen Unterschied hat bereits Dahlstrom verwiesen, der *Begriffsbesitz* und *Begriffsanwendbarkeit* terminologisch unterscheidet. Beide epistemischen Funktionen – die Denkbarekeit und die Anwendung eines Begriffes – werden von den Kategorien erfüllt, sie können dennoch voneinander unabhängig ausgeübt werden. Dies wird bei der von Kant getroffenen Unterscheidung zwischen *Denken* und *Erkennen* deutlich:

„Dem Unterschied zwischen Denken und Erkennen entspricht ein Unterschied zwischen dem Besitz und der Anwendbarkeit eines empirischen Begriffes. Ein solcher Unterschied ist nicht nur

⁵⁹¹ Warnock (1949), S. 82.

⁵⁹² Bennet (1966), S. 146.

sinnvoll, sondern eine unerläßliche Voraussetzung der Kantischen Wissenschaftstheorie. Wir können denken (z. B. Hypothesen aufstellen), ohne zu erkennen; d. h. einen Ausdruck in einem Sprachspiel verwenden, ohne ihn auf einen außersprachlichen Gegenstand zu beziehen“⁵⁹³.

Die unterschiedliche epistemische Funktion eines Denkaktes im Vergleich zu einem Erkenntnisakt bildet einen der Grundgedanken der *Transzendentalen Deduktion*, insofern die Denkbarkeit einer Vorstellung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption die Bedingung der Möglichkeit der Erkennbarkeit dieser Vorstellung in der Einheit eines Objekts ist. Da das Denken eine reine Handlung des Verstandes ist, impliziert sie keine Anwendung des Verstandes auf Erscheinungen; wäre dies der Fall, würde der *Schematismus* in der Tat überflüssig sein. Zum Zweck der Erkenntnis, wie Kant unzählige Male im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* wiederholt, müssen jedoch die reinen Verstandesbegriffe in Wechselwirkung mit den von ihnen qualitativ heterogenen sinnlichen Vorstellungen stehen.

Auf die Heterogenität der zwei Erkenntnisarten stützt sich Dahlstrom, um zu behaupten, dass während in der *Transzendentalen Deduktion* aufgezeigt wurde, dass die Kategorien Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung sind, im *Schematismus* dargelegt wird, wie sie die Erfahrung möglich machen.⁵⁹⁴ Diese Interpretation ist mit dem letzten Satz des am Anfang dieses Kapitels angegebenen Zitats Kants kompatibel und wird nach Dahlstrom durch folgende Textstelle am Ende der *Transzendentalen Deduktion* belegt:

„daß nämlich die Kategorien von Seiten des Verstandes die Gründe der Möglichkeit aller Erfahrung überhaupt enthalten. Wie sie aber die Erfahrung möglich machen, und welche Grundsätze der Möglichkeit derselben sie in ihrer Anwendung auf Erscheinungen an die Hand geben, wird das folgende Hauptstück von dem transz. Gebrauche der Urteilkraft das mehrere lehren“⁵⁹⁵.

Allison stimmt auch mit Dahlstrom überein, denn „[t]he question the Schematism addresses is not *whether* the categories apply to appearances (that question is dealt with the Deduction) but under what (sensible) *conditions* they can do so [Herv. im Orig.]“⁵⁹⁶. Dies gilt auch für Pollok, der die Fragestellung des *Schematismus* wie folgt zusammenfasst: „How it is possible that these representations can be subsumed under those categories if the representations (as sensible) are essentially different from the categories (as pure intellectual)?“⁵⁹⁷ Friedman argumentiert im Einklang mit diesen Autoren auch für die Notwendigkeit des *Schematismus*: „Despite the fact that the categories originate in the

⁵⁹³ Dahlstrom (1984), S. 49.

⁵⁹⁴ Vgl. ebd., S. 50.

⁵⁹⁵ KrV, B167.

⁵⁹⁶ Vgl. Allison (2003), S. 203.

⁵⁹⁷ Pollok (2017), S. 234.

formal structure of traditional logic, and, in this respect, are entirely independent of all sensory experience they nevertheless require what Kant calls a schematism in terms of our spatio-temporal sensibility in order to have objective meaning for us“⁵⁹⁸. Dementsprechend wird im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die Form des inneren Sinnes berücksichtigt, insofern die These aufgestellt wird, dass das zeitliche Verhältnis der Modifikationen des Gemüts der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht werden muss. Im *Schematismus* geht es darauf aufbauend darum, die Zeit nach denjenigen Regeln, die in den Kategorien gedacht werden, zu bestimmen: „Die Schemata sind [...] Zeitbestimmungen a priori nach Regeln, und diese gehen nach der Ordnung der Kategorien [...] in Ansehung aller möglichen Gegenstände“⁵⁹⁹.

Aus der gegenwärtigen Forschung sind auch Olk⁶⁰⁰ und Birrer zu nennen, die dieselbe Position Dahlstroms vertreten. Birrer ergänzt Dahlstroms Auffassung durch die Annahme, dass zusätzlich zum Beweis, wie die Kategorien auf Gegenstände der Erscheinung angewendet werden können, der *Schematismus* auch die Begründung liefern muss, *warum* die Schemata auf das Feld der menschlichen Sinnlichkeit eingeschränkt sind.⁶⁰¹ Diese Ergänzung ist sinnvoll, wenn beachtet wird, dass Kants Beweis der objektiven Gültigkeit und der objektiven Realität der Kategorien in der *Transzendentalen Deduktion* nicht nur die Erkennbarkeit jeder Erscheinung durch die Kategorien gewährleistet, sondern auch den Geltungsbereich der Kategorien auf Gegenstände möglicher Erfahrung einschränkt.

Gegen die Interpretation Dahlstroms – die hier in Abgrenzung zu Prichard, Warnock und Bennett verteidigt wird – spricht die Tatsache, dass Kant für die Notwendigkeit der Abfassung der *Transzendentalen Deduktion* ein ähnliches Argument wie für die Notwendigkeit der Abfassung des *Schematismus* verwendet. Somit könnte die These untermauert werden, dass der *Schematismus* unnötig sei, weil er keine neuen Erkenntnisse über die Anwendung der Kategorien bringt. Folgendes Zitat aus dem Anfang der *Transzendentalen Deduktion* liefert ein Beispiel dafür: „Ich nenne daher die Erklärung der Art, wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können, die *Transzendentalen Deduktion* derselben [Herv. d. Verf.]“⁶⁰². Wird allerdings diese Aussage mit derjenigen aus dem *Schematismus* verglichen, die am Anfang dieses Kapitels wiedergegeben wurde, geht

⁵⁹⁸ Friedman (2015), S. 277.

Es sei angemerkt, dass sich aus der in den zwei folgenden Unterkapiteln geführten Untersuchung des Schematismus ergeben wird, dass sich nur die Zeri *qua* Form der inneren Sinnes als Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung – und nicht der Raum, wie Friedman behauptet – erweisen wird.

⁵⁹⁹ KrV, A145/B184-185.

⁶⁰⁰ Vgl. Olk (2016), S. 111.

⁶⁰¹ Vgl. Birrer (2017), S. 258-259.

⁶⁰² KrV, A85/B117.

eine Überlegung hervor, die in der Forschung in Bezug zur Funktion des *Schematismus* nicht hervorgehoben wird.

Während im Zusammenhang mit der Erläuterung der Funktion der *Transzendentalen Deduktion* Kant die Begründung der Art und Weise liefert, wie sich die Kategorien auf die *Gegenstände* beziehen, geht es ihm im *Schematismus* um die Begründung der Art und Weise, wie sich die Kategorien auf *Erscheinungen* beziehen. Es werden also zwei verschiedene epistemische Relationen untersucht. Im Fall der *Transzendentalen Deduktion* wird die Rechtmäßigkeit des Kategoriengebrauchs überprüft, weil die in den Kategorien gedachte Vorstellung eines Objekts überhaupt nicht durch Erfahrung gegeben wird. Im *Schematismus* geht Kants darauf aufbauend davon aus, dass die Vorstellung eines Objekts überhaupt objektiv gültig ist und nun erforderlich zu beleuchten ist, wie die Kategorien als Modi der Vorstellung eines Objekts überhaupt, dessen Notwendigkeit und Allgemeinheit bereits in der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen wurde, auf die Erscheinungen zum Zweck der Erkenntnis angewendet werden.

Diese Überlegung, welche die Systematik der *Kritik der reinen Vernunft* betrifft, wird durch die These verstärkt, dass die Kategorien Vorstellungen der synthetischen Einheit eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* sind und dass sie daher die Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt unter die synthetische Einheit der Apperzeption bilden, aber *nicht* der Vorstellung der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der *sinnlichen Anschauung* entsprechen. Caimi recurriert nicht *expressis verbis* auf den Unterschied zwischen Anschauung überhaupt und sinnlicher Anschauung, jedoch verfolgt er *de facto* eine ähnliche Argumentation, indem er behauptet, dass die *Transzendentalen Deduktion* nicht die sinnlichen Bedingungen berücksichtigt, unter denen eine Erscheinung gegeben wird:

„Die Aufgabe des Schematismus besteht auch darin, den Gegenstand unter der Kategorie zu subsumieren; aber der Gegenstand wird hier nicht nur insofern subsumiert, als er Gegenstand ist (d. h. eine notwendige synthetische Einheit aufweist), sondern er wird als einzelner gegebener Gegenstand mitsamt allen seinen Bestimmungen unter die Kategorie gebracht. Zusammen mit dem Gegenstand werden also auch jene Bestimmungen unter die Kategorie subsumiert, die nicht zum Gegenstand als solchem gehören, die ihm aber deswegen zukommen, weil er in der Sinnlichkeit gegeben wird“⁶⁰³.

Es muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass diese Überlegungen nur den ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* betreffen, weil im zweiten Teil sehr wohl auf die

⁶⁰³ Caimi (2015), S. 202.

sinnlichen Bedingungen der Erkenntnis Bezug genommen wird, indem die objektive Realität der Kategorien durch die Handlung der figürlichen Synthesis dargelegt wird. Die Rechtfertigung des empirischen Gebrauches der Kategorien dient jedoch nicht der Erklärung, wie die Erscheinungen unter Begriffe subsumiert werden, sondern der Begründung der Einschränkung der Kategorienanwendung auf die menschliche Anschauung. Dabei wird stichhaltig auf das epistemische Verhältnis zwischen dem Verstand und dem inneren Sinn eingegangen, aber es wird von Kant nicht erklärt, wie die sinnlichen Bestimmungen der Erscheinungen kategorial gedacht werden können.

Aus der *Transzendentalen Deduktion* ist hervorgegangen, dass die Zeitverhältnisse, nach denen das bewusst vorgestellte Mannigfaltige der empirischen Anschauung zusammengesetzt ist, der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht werden und somit das unter der Zeit stehende Mannigfaltige der empirischen Anschauung selbst in der Einheit eines Objekts erkannt werden kann. Es wird aber nicht dargelegt, wie durch die Handlung der figürlichen Synthesis das Zugleich- oder Nacheinandersein der Empfindungen nach derjenigen Vorstellung der Handlung der intellektuellen Synthesis, die in den Kategorien gedacht wird, vorgestellt werden können; dies ist eben die Aufgabe des *Schematismus*. Es handelt sich um keine triviale Angelegenheit, wenn bedacht wird, dass sich die Formen der zwei Grundvorstellung der Erkenntnis laut den letzten zwei metaphysischen Erörterungen aus der *Transzendentalen Ästhetik* in ihrer ontologischen Struktur unterscheiden, sodass „[d]ie Apperzeption und deren synthetische Einheit [...] mit dem inneren Sinn so gar nicht einerlei sind“⁶⁰⁴.

Genauer betrachtet, ist die Handlung der intellektuellen Synthesis zwar objektiv gültig, aber die dadurch hervorgebrachte Vorstellung eines Objekts überhaupt ist der Kooperationsthese entsprechend leer, weil sie der Begriff mit dem breiteren Umfang ist, insofern jeder möglichen Gegenstand darunter fällt, aber kein Merkmal als Inhalt hat, der auf die Erscheinungen bezogen ist:

“... [die reinen Verstandesbegriffe] sind alsdenn leere Begriffe von Objekten, von denen, ob sie nur einmal möglich sind oder nicht, wir durch jene gar nicht urteilen können, bloße Gedankenformen ohne objektive Realität, weil wir keine Anschauung zu Hand haben, auf welche die synthetische Einheit der Apperzeption, die jene allein enthalten, angewendet werden können“⁶⁰⁵.

Demzufolge ist der kategorial gedachte Objektbezug keine hinreichende Bedingung der Erkenntnis unbestimmter Gegenstände der sinnlichen Anschauung.

⁶⁰⁴ KrV, B154.

⁶⁰⁵ Ebd., B 148.

Die sinnlichen Anschauungen sind unabhängig von der an das Mannigfaltige ihrer Form angewandten Handlung der figürlichen Synthesis wiederum unbestimmt, weil sie nicht in Verbindung zur analytischen Einheit der Apperzeption gedacht und somit weder in einer objektiven Einheit eines Gegenstandes noch in der subjektiven Wahrheit einer Wahrnehmung verbunden werden können. Werden die sinnlichen Anschauungen durch die figürliche Synthesis von einem sich seiner Identität bewussten Verstandes anhand ihrer Form der Möglichkeit nach gedacht, können ihre zeitlichen Verhältnisse bewusst vorgestellt werden. Die bewusst vorgestellten zeitlichen Verhältnisse eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung werden in den Schemata kategorial gedacht.

5.2.2 Die Bestimmung des Heterogenitätsproblems und ihre Relevanz für die (Non-)Konzeptualismus-Debatte

Wenn akzeptiert wird, dass die Fragestellung des *Schematismus* darin besteht, wie die Kategorien auf Erscheinungen durch Schemata angewendet werden und dass diese Angelegenheit nicht durch reines Denken geklärt werden kann, müssen nun die Schemata unter epistemischem und ontologischem Gesichtspunkt untersucht werden.

Bereits im Kapitel 5.1.2 wurde auf das Problem hingewiesen, dass die Bedingungen der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung nach Kategorien nicht durch reine Logik erfasst werden können, weil sinnliche Anschauungen nicht analytisch vom Verstand hervorgebracht werden können, sondern laut Kants kognitivem Dualismus sinnlich gegeben werden müssen und dadurch heterogen von den reinen Verstandesbegriffen sind. Aus dieser negativen Erläuterung kann positiv geschlossen werden, dass im *Schematismus* die Bedingungen aufgestellt werden müssen, um eine *Gleichartigkeit* zwischen Kategorien und sinnlichen Anschauungen herzustellen:

„In allen Subsumtionen eines Gegenstandes unter einen Begriff muß die Vorstellung des ersteren mit der letzteren *gleichartig* sein, d. i. der Begriff muß dasjenige enthalten, was in dem darunter zu subsumierenden Gegenstande vorgestellt wird, denn das bedeutet eben der Ausdruck: ein Gegenstand sei unter einem Begriff enthalten [Herv. im Orig.]“⁶⁰⁶.

Für die Zwecke der Ausarbeitung der Bedingungen einer Transzendentalphilosophie sind nur eine besondere Art von Begriffen und von Gegenständen relevant: die reinen Verstandesbegriffe und die unbestimmten Gegenstände der sinnlichen Anschauung. Diese These wird dadurch bestätigt, dass Kant im Satz, der im Primärtext dem zuletzt wiedergegebenen Zitat folgt, *expressis verbis* auf die Ungleichartigkeit zwischen reinen

⁶⁰⁶ KrV, A137/B176.

Verstandesbegriffen und *empirischen* – er spezifiziert, *überhaupt sinnlichen* – *Anschauungen* Bezug nimmt.⁶⁰⁷

Kant gibt leider keine Definition von *Gleichartigkeit*, sondern versucht sie durch eine Analogie zu erklären: „So hat der empirische Begriff eines *Tellers* mit dem reinen geometrischen Begriff eines *Zirkels* Gleichartigkeit, indem die Rundung, die in dem ersteren gedacht wird, sich im letzteren anschauen lässt [Herv. im Orig.]“⁶⁰⁸. Dieses Beispiel ist bedingt hilfreich, denn es werden zwei Begriffe in Betracht gezogen, wobei der erste empirisch – der Teller – und der zweite a priori – der Kreis – ist.

Wie Kemp Smith⁶⁰⁹ und Freuler⁶¹⁰ anmerken, könnte durch dieses Beispiel der falsche Verdacht entstehen, dass die Gleichartigkeit zwischen zwei Vorstellungen darin besteht, dass sie gemeinsame Merkmale aufweisen. Der Kreis wäre dementsprechend einen höheren Begriff⁶¹¹ im Vergleich zum Teller, insofern er einen größeren Umfang und einen geringeren Inhalt hat, somit wäre der *Teller* eine Art der Gattung *Kreis*.

Freuler stimmt mit dieser Interpretation der Gleichartigkeit nicht überein und wendet ein, dass das Beispiel nicht als eine *logische*, sondern als eine *transzendente* Subsumtion verstanden werden muss. Im Fall einer *logischen Subsumtion* können nach Kant die Merkmale zweier *Begriffe* als miteinander gleichartige Teilvorstellungen verglichen werden, um ihren gemeinsamen Erkenntnisgrund aufzufinden:

„Die logische Subsumtion eines Begriffs unter einem höheren geschieht nach der Regel der Identität: und der niedrigere Begriff muß hier als homogen mit dem höhern gedacht werden. Die transscendentale dagegen, nämlich die Subsumtion eines empirischen Begriffs unter einem reinen Verstandesbegriffe durch einen Mittelbegriff, nämlich den des Zusammengesetzten aus Vorstellungen des innern Sinnes ist unter eine Kategorie subsumirt, darunter etwas dem Inhalte nach Heterogenes wäre, welches der Logik zuwider ist, wenn es unmittelbar geschähe, dagegen aber doch möglich ist, wenn ein empirischer Begriff unter einen reinen Verstandesbegriffe durch einen Mittelbegriff, nämlich den des Zusammengesetzten aus Vorstellungen des inneren Sinnes des Subjects, sofern sie den Zeitbedingungen gemäs, a priori nach einer allgemeinen Regel ein zusammengesetztes darstellen enthält welches mit dem Begriffe eines Zusammengesetzten überhaupt (dergleichen jede Kategorie ist) homogen ist“⁶¹².

Im behandelten Beispiel sind die zwei Vorstellungen gleichartig, weil sie das sinnliche Merkmal der Rundheit gemeinsam haben. Freuler betont jedoch, dass im Fall *einer*

⁶⁰⁷ Vgl. ebd., A137/B176.

⁶⁰⁸ Ebd., A137/B176.

⁶⁰⁹ Kemp Smith (1962), S. 335-336.

⁶¹⁰ Freuler (2009), S. 406.

⁶¹¹ Zur Unterscheidung zwischen höheren und niederen Begriffen siehe das Kapitel 2.2.

⁶¹² Br, AA 12, S. 224-225.

transzendentalen Subsumtion einer Erscheinung unter einen Begriff, also einer Subsumtion zweier heterogener Vorstellungen, der Inhalt der zwei Vorstellungen nicht verglichen werden kann, weil sie zwei verschiedene *Formen* aufweisen.⁶¹³ Die Heterogenität besteht also nach Freuler nicht darin, dass zwei Vorstellungen keine gemeinsamen Merkmale aufweisen können, sondern dass die Anschauung im Gegensatz zu den Begriffen überhaupt keine Merkmale aufweist, weil sie aufgrund ihrer intuitiven Form keine diskursive Vorstellung ist.

Die Meinung Kemp Smiths⁶¹⁴ und Allison⁶¹⁵, nach welchen die Heterogenität die Inkompatibilität zwischen Form und Materie betrifft, ist nicht zuzustimmen. Diese Interpretation des Heterogenitätsproblems ist nicht treffend, denn Kants kognitiver Dualismus beruht nicht in erster Linie auf der Annahme, dass es zwei Grundvermögen gibt, sondern darauf, dass die daraus stammenden Vorstellungsarten zwei Formen aufweisen, die laut der *Transzendentalen Ästhetik* sowohl unter ontologischem als auch unter epistemischem Gesichtspunkt verschieden sind. Da es ein *factum brutum* ist, dass wir Menschen in Raum und Zeit anschauen und dass wir uns keine andere Form des Anschauens vorstellen können, ist es uns nicht möglich auszuschließen, dass jede Anschauungsform den reinen Verstandesbegriffen heterogen sei.

In diesem Zusammenhang ist auch Birrers möglicher Interpretationsvorschlag, nach welchem jede Erscheinung als solche – unabhängig von der Art des Anschauens – mit den reinen Verstandesbegriffen heterogen sein würde, nicht zuzustimmen. Da es logisch denkbar ist, dass es Anschauungsformen gibt, die mit den Kategorien gleichartig sind, und da wir Menschen über keine empirischen Daten verfügen, um ein objektives Urteil über andere sinnliche Vorstellungsweisen zu bilden, kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass es andere als menschliche epistemische Subjekte gibt, die über gleichartige Formen des Denkens und des Anschauens verfügen.⁶¹⁶ Birrer stützt seinen Interpretationsvorschlag auf die bereits erwähnte Passage Kants: „Nun sind aber reine Verstandesbegriffe, in Vergleichung mit empirischen (ja überhaupt sinnlichen) Anschauungen, ganz ungleichartig [Herv. d. Verf.]“⁶¹⁷. Birrers These würde stimmen, wenn Kant den Ausdruck *sinnliche Anschauungen überhaupt* verwenden würde, weil mit diesem *terminus technicus* die sinnlichen Anschauungen unabhängig von ihrer Form bezeichnet werden – wie aus der

⁶¹³ Vgl. ebd., S. 407-409.

⁶¹⁴ Kemp Smith (1962), S. 336.

⁶¹⁵ Allison (2003), S. 203.

⁶¹⁶ Vgl. Birrer (2017), S. 270-271.

⁶¹⁷ KrV, A137/B176.

zweiteiligen Struktur der *Transzendentalen Deduktion* hervorgeht. Kant benutzt jedoch *überhaupt* als modales Adverb, insofern das Heterogenitätsproblem nicht nur die empirischen Anschauungen – verstanden als die im § 24 der *Transzendentalen Deduktion* beschriebene Zusammensetzung des Mannigfaltigen durch die Handlung der Synthesis der Apprehension – betrifft, sondern auch die bloßen sinnlichen Anschauungen, verstanden als die durch Affektion verursachten Modifikationen des Gemüts.

Im Einklang mit Freuler wird die These vertreten, dass die Heterogenität der zwei Grundvorstellungen der Erkenntnis auf deren Formen zurückzuführen ist. Da die bloße Anschauung keine Merkmale aufweist, insofern sie die intuitive Vorstellung eines einzelnen unbestimmten Gegenstandes ist, kann sie nicht unter einen Begriff als diskursive Vorstellung einer Klasse von Gegenständen logisch subsumiert werden. Um die transzendente Subsumtion einer sinnlichen Anschauung *qua* mögliches Merkmal einer Gegenstandsklasse unter einen Begriff *qua* Vorstellung einer Gegenstandsklasse zu ermöglichen, ist daher eine Handlung der Synthesis nötig, die das reine Mannigfaltige der Zeit *qua* Bedingung der Möglichkeit aller Erscheinungen nach logischen Verhältnissen vorstellen kann. Das Resultat dieser Handlung der Synthesis – die Kant im § 24 des Deduktionskapitels *figürliche Synthesis* genannt hat – ist das Schema. Obwohl Kant in der *Transzendentalen Deduktion* das Problem der Heterogenität noch nicht eingeführt hatte, konnte er im § 24 beweisen, dass durch die Handlung der figürlichen Synthesis die Kategorien auf Erscheinungen angewendet werden können. Indem Kant im Schematismuskapitel die einzelnen Schemata erläutert, kann er aufzeigen, unter welchen Bedingungen Erscheinungen anhand ihrer Form unter bestimmten Kategorien subsumiert werden können.

Im besonderen Fall der Kategorien, die im Unterschied zum Begriff *Teller* keine empirischen Begriffe sind, kommt bei der transzendentalen Subsumtion das zusätzliche Problem hinzu, dass sie nicht anschaulich vorgestellt werden können, d. h. ihnen kein Objekt der sinnlichen Anschauung korrespondiert. „Wie ist nun [...] die *Anwendung* der Kategorie auf Erscheinungen möglich, da doch niemand sagen wird: diese, z. B. die Kausalität, könne auch durch Sinne angeschauet werden und sei in der Erscheinung enthalten? [Herv. im Orig.]“⁶¹⁸. Während die empirischen und die geometrischen Begriffe Bezug auf ein korrespondierendes – wenn auch heterogenes – Objekt der sinnlichen Anschauung aufweisen, ist dies bei den Kategorien *qua* Verstandesbegriffen a priori nicht der Fall, weil sie keine sinnlichen Prädikate enthalten. Das Fehlen eines korrespondierenden Gegenstandes

⁶¹⁸ Ebd., A137-138/B176-177.

der sinnlichen Anschauung hängt sowohl von der Beschaffenheit der Kategorien ab, Vorstellung der Verbindung eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* zu sein, als auch von der Beschaffenheit der Anschauungsformen, die aufgrund ihrer Struktur als *composita infinita* nicht ermöglichen, das Mannigfaltige in der sinnlichen Anschauung oder in ihrer apprehendierten Verbindung in einer empirischen Anschauung den Denkformen entsprechend vorzustellen.

Die Tatsache, dass nach Kant überhaupt ein Heterogenitätsproblem zwischen den sinnlichen Anschauungen und den reinen Verstandesbegriffen vorliegt und dass dieses Problem nur durch eine vermittelnde Vorstellung gelöst werden kann, spricht für eine non-konzeptualistische Auffassung der Transzendentalphilosophie. Würden nämlich – wie McDowell und Longuenesse behaupten⁶¹⁹ – die reinen Formen der Anschauung dieselbe logische Struktur wie die Kategorien aufweisen, dann wäre es sehr wohl möglich, die Kategorien unabhängig von den Schemata anschaulich vorzustellen, oder zumindest sollte die Verbindung des Mannigfaltigen in der Wahrnehmung von einer kategorialen Struktur gekennzeichnet sein. Leider nimmt McDowell, soweit ersichtlich, keine Stellung zum Schematismuskapitel. Nach Longuenesse wirft das Schematismuskapitel tatsächlich keine neuen Fragen auf, sondern vertieft die bereits in der *Transzendental Deduktion* erläuterte These der Erkennbarkeit aller sinnlichen Anschauung durch die kategorial bestimmten Anschauungsformen:

„... if the relation between *synthesis intellectualis* and *synthesis speciosa* stated in the Transcendental Deduction makes any sense at all, it must be possible to fill in the intermediate steps in Kant's argument, between the general explanation of *synthesis speciosa* (section 24) and the list of schemata (Schematism chapter) and provide a case-by-case explanation of the productive syntheses of imagination as they relate to the logicodiscursive forms for which they are produced, thus generating the schemata of pure concepts of the understanding [Herv. im Orig.]”⁶²⁰.

⁶¹⁹ Hanna wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, weil es aufgrund seiner These, die *Transzendental Deduktion* sei mit der *Transzendentalen Ästhetik* inkompatibel und die Transzendentalphilosophie sei als erkenntnistheoretisches Modell somit gescheitert, nicht weiterführend ist, sich mit dem Heterogenitätsproblem der zwei Grundvorstellungen zu beschäftigen. Diese Haltung scheint dadurch bestätigt zu werden, dass sich Hanna in seinen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Transzendentalphilosophie Kants (noch) nicht mit dem Schematismuskapitel auseinandergesetzt hat.

⁶²⁰ Longuenesse (2000), S. 245.

Longuenesse vertritt also die These, dass es im Schematismus nur um die Explikation der verschiedenen Modi der Affektion der Sinnlichkeit durch den Verstand nach den zwölf Kategorien geht.⁶²¹

Eine konzeptualistische Interpretation der Transzendentalphilosophie würde auch die Position Prichards, Warnocks und Bennets bestätigen: Wenn die Formen der Wahrnehmung mit denjenigen des Denkens übereinstimmen, dann läge kein Heterogenitätsproblem vor, denn – wie eben erwähnt – würde unter ontologischem Gesichtspunkt die logische Struktur der Kategorien in den Formen der Anschauung wiedergegeben sein. Dies würde unter epistemischem Gesichtspunkt bedeuten, dass die empirischen Anschauungen durch ihre kategorial strukturierte, aber gleichzeitig sinnliche Form bereits einen wirklichen – und nicht nur möglichen – Objektbezug aufweisen. Analog zu den Begriffen hätten also die empirischen Anschauungen dem Konzeptualismus zufolge einen Umfang. Der Unterschied der empirischen Anschauungen zu den Begriffen könnte demzufolge nur darin bestehen, dass die Verbindung der Empfindungen *qua* Merkmale eines möglichen Objektes zur Vorstellung eines bestimmten Gegenstandes subjektiv ist. Wäre dies der Fall, hätte Longuenesse Recht, denn die Anschauungen könnten *logisch* unter Begriffen subsumiert werden, ohne dass eine *transzendente* Subsumtion mittels Schemata notwendig sei.

Kant hat allerdings im Laufe der *Kritik der reinen Vernunft* gegen die These argumentiert, dass sich Begriffe unmittelbar auf die Anschauungsgegenstände beziehen können. Aus diesem Grund beschreibt er Begriffe in der *Metaphysischen Deduktion* als mittelbare Vorstellungen eines Gegenstandes. Dies gilt auch für die Kategorien *qua* reine Verstandesbegriffe, die sich nur vermittels Schemata auf Erscheinungen zum Zweck der Erkenntnis beziehen können: „... daß es ein Drittes geben müsse, was einerseits mit der Kategorie, andererseits mit der Erscheinung in Gleichartigkeit stehen muß, und die Anwendung der ersteren auf die letzte möglich macht“⁶²². Aus dem § 19 der *Transzendentalen Deduktion* ist außerdem hervorgegangen, dass es keine Verbindung im Objekt geben kann, die subjektiv ist. Da diese nur der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß vollzogen werden kann, ist sie *per definitionem* objektiv gültig.

Im dritten Abschnitt der *Jäsche-Logik*, wo Kant im Allgemeinen die Schlussarten der Einbildungskraft erläutert, liefert Kant ein weiteres Argument gegen die genannte

⁶²¹ Die These Longuenesses, dass der *Schematismus* nur eine Ausgestaltung des § 24 der *Transzendentalen Deduktion* ist, in dem Kant die Anwendung der Kategorien auf Objekte der Sinne bereits aufgezeigt hat, wurde vor ihr von Curtius aufgestellt. Vgl. Curtius (1914), S. 362.

⁶²² KrV, A138/B177.

konzeptualistische These, dass die sinnlichen Anschauungen durch den Verstand logisch bestimmt seien:

„Das Prinzip, welches den Schlüssen der Urtheilskraft zum Grunde liegt, ist dieses: dass *Vieles* nicht ohne einen gemeinschaftlichen Grund *in Einem zusammenstimmen*, sondern dass das, was Vielem auf diese Art zukommt, aus einem *gemeinschaftlichen Grunde* nothwendig sein werde [Herv. d. Verf.]“⁶²³.

Dieser Gedankengang kann auf das epistemische Verhältnis zwischen sinnlichen Anschauungen und reinen Verstandesbegriffen übertragen werden.

Th₁: *Vieles* [d. h. die miteinander heterogenen sinnlichen oder empirischen Anschauungen und die reinen Verstandesbegriffe] muss zum Zweck der Erkenntnis in einer gemeinsamen Vorstellung *zusammenstimmen* [d. h. das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung muss durch ein Urteil unter den Begriff eines Gegenstandes subsumiert werden].

Th₂: Die reine Logik als Form der Verbindung durch ein Urteil kann nicht als gemeinschaftlicher Grund der heterogenen Vorstellungsarten dienen.

K: Es wird eine *dritte vermittelnde Vorstellung* benötigt, die die *Zusammenstimmung* der zwei heterogenen Vorstellungsarten [d. h. die Bedingung derer Gleichartigkeit erfüllt] ermöglicht.

Im Falle der geführten Untersuchung können unter *Vielem* die heterogenen Grundvorstellungsarten, die zum Zweck der Erkenntnis *zusammenstimmen* müssen, verstanden werden. Die *Zusammenstimmung* setzt ein Urteil voraus, durch welches die Handlung der Subsumtion eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung unter das *Eine*, die Vorstellung einer Gegenstandsklasse, vollzogen wird. Die logische Form des Urteils als Funktion der Handlung der Subsumtion bildet die reine Regel, nach welcher ein Prädikat mit einem Subjekt verbunden wird. Die reine Logik, auf der die im Urteil ausgedrückte Regel der Subsumtion beruht, benötigt einen Grund, um zu bewerten, ob eine Erscheinung als Merkmal eines bestimmten Begriffes gelten kann, denn sowohl die logischen Funktionen in Urteilen als auch die Kategorien – welche laut der *Metaphysischen Deduktion* ein und dieselbe Handlung der Verbindung vorstellen – können die sinnlichen Anschauungen nicht vorstellen und das Mannigfaltige in den sinnlichen Anschauungen ist nicht nach den logischen Verstandesprinzipien angeordnet. Daraus folgt, dass ein Drittes nötig ist, das die Anwendung der in den Urteilen reflektierten allgemeinen Regeln der Subsumtion unter bestimmten sinnlichen Bedingungen sicherstellt, und dieses Dritte ist nach Kant das transzendente Schema, welches wie folgt beschrieben wird: „Diese vermittelnde Vorstellung muß rein (ohne alles Empirische) und doch einerseits *intellektuell*, andererseits *sinnlich* sein [Herv. im Orig.]“⁶²⁴.

⁶²³ Log, AA 09, S. 132.

⁶²⁴ KrV, A138/B177.

Das Schema ist das Mittel der produktiven Urteilskraft, um zu bestimmen, ob die in einer gewissen Form gegebenen Erkenntnisinhalte nach der in den Kategorien gedachten notwendigen Verbindung vorgestellt werden. Die Urteilskraft prüft somit, ob der Verstand rechtmäßig seine Spontaneität auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung – mit Berücksichtigung der Form des inneren Sinnes – anwendet. Die Beantwortung der Frage *casus datae legis* erweist sich in diesem Sinne als die Ausarbeitung derjenigen Bedingungen, welche die Transzendentalphilosophie als eine kritische Wissenschaft kennzeichnen: Die Transzendentalphilosophie restringiert die Schranken des Verstandesgebrauchs nicht nur auf die Erkenntnis von Erscheinungen in der Transzendentalen Deduktion, sondern begründet im Schematismus auch den Verstandesgebrauch in seiner Funktion der Anwendung der Denkformen auf die heterogenen Erscheinungen:

„Es hat aber die Transzendental-Philosophie das Eigentümliche: daß sie außer der Regel (oder vielmehr der allgemeinen Bedingung zu Regeln), die in dem reinen Begriffe des Verstandes gegeben wird, zugleich a priori den Fall anzeigen kann, worauf sie angewendet werden sollen“⁶²⁵.

Es soll im Zusammenhang der (non)-konzeptualistischen Debatte angemerkt werden, dass aufgrund des dichotomischen Verhältnisses der zwei Grundvorstellungsarten es Kant nicht darum geht, die Formen der Sinnlichkeit logisch zu bestimmen, vielmehr muss die Transzendentalphilosophie die

„Bedingungen [dartun], unter welchen Gegenständen *in Übereinstimmung* mit jenen Begriffen gegeben werden können, im allgemeinen aber hinreichende Kennzeichen darlegen, widrigenfalls sie ohne allen Inhalt, mithin bloße logische Formen und nicht reine Verstandesbegriffe sein würden“⁶²⁶.

Durch das Schema wird die Übereinstimmung – die Kant als *Gleichartigkeit* bezeichnet – zwischen den sinnlichen und den spontanen Bedingungen der Erkenntnis vorgestellt. Das Schema muss allgemein und gleichzeitig hinreichend gekennzeichnet sein. Die Allgemeinheit des Schemas besteht darin, dass es für alle 12 Modi der Subsumtion nach Kategorien gültig sein soll, und die hinreichende Kennzeichnung bedeutet, dass auf die menschlichen Formen der Sinnlichkeit Bezug genommen werden muss.

⁶²⁵ Ebd., A135/B174-175.

⁶²⁶ Ebd., A136/B175.

5.2.3 Das Schema als vermittelnde Vorstellung zwischen den sinnlichen Anschauungen und den Kategorien

Aus der geführten Untersuchung ist hervorgegangen, dass es innerhalb des kognitiven Dualismus eine dritte allgemeine und gleichzeitig hinreichend gekennzeichnete Vorstellung geben muss, die der Urteilskraft als Kriterium dazu dient, zu bewerten, ob eine Erscheinung unter einer bestimmten Kategorie stehen kann, was nichts anderes bedeutet, als dass sie anhand eines der bestimmten Modi des Denkens eines Objekts überhaupt in der möglichen Einheit Gegenstandes gedacht werden kann. Auf der Basis dieser Überlegungen definiert Kant diejenige Vorstellung, die zur Gleichartigkeit der Kategorien mit den sinnlichen Anschauungen führt, wie folgt: „Diese vermittelnde Vorstellung muß rein (ohne alles Empirische) und doch einerseits *intellektuell*, andererseits *sinnlich* sein. Eine solche ist das *transzendente Schema*“⁶²⁷. Es könnte allerdings *prima facie* widersprüchlich erscheinen, dass eine Vorstellung sowohl intellektuell als auch sinnlich sein kann.

Die Prämissen für eine solche These entsprechen denjenigen, die Kants im § 24 der *Transzendentalen Deduktion* gesetzt hat, um die Möglichkeit einer synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der *sinnlichen Anschauung* zu begründen (siehe die in den eckigen Klammern stehende Kennzeichnung der einzelnen Argumentationsschritte):

„[1] Der Verstandesbegriff enthält reine synthetische Einheit des Mannigfaltigen überhaupt. [2] Die Zeit als die formale Bedingung des inneren Sinnes, mithin der Verknüpfung aller Vorstellungen, enthält ein Mannigfaltige a priori in der reinen Anschauung. [3a] Nun ist eine transzendente *Zeitbestimmung mit der Kategorie (die die Einheit derselben ausmacht)* so fern gleichartig, als sie allgemein ist und auf einer Regel a priori beruht. Sie ist aber andererseits mit der Erscheinung so fern gleichartig, als die Zeit in jeder empirischen Vorstellung des Mannigfaltigen enthalten ist [Herv. d. Verf.]“⁶²⁸.

Kant verweist nicht *expressis verbis* auf den § 24, aber er wiederholt im angegebenen Zitat des *Schematismus* den dort geführten Gedankengang (siehe die in den eckigen Klammern stehende Kennzeichnung der einzelnen Argumentationsschritte):

„[1] Die reinen Verstandesbegriffe beziehen sich durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung überhaupt, unbestimmt ob sie die unsrige oder irgendeine andere, doch sinnliche sei, sind aber eben darum bloße Gedankenformen, wodurch noch kein bestimmter Gegenstand erkannt wird. [...] [2] Weil in uns aber eine gewisse Form der sinnlichen Anschauung a priori zum Grunde liegt, welche auf der Rezeptivität der Vorstellungsfähigkeit (Sinnlichkeit) beruht, [3b] so kann der Verstand als Spontaneität den inneren Sinn durch das Mannigfaltige gegebener Vorstellungen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß bestimmen und so *synthetische*

⁶²⁷ Ebd., A138/B177.

⁶²⁸ Ebd., A138-139/B177-178.

Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung a priori denken, als die Bedingung, unter welcher alle Gegenstände unserer (der menschlichen) Anschauung notwendiger Weise stehen müssen [Herv. d. Verf.]“⁶²⁹.

Die Untersuchung des Gedankenganges aus der *Transzendentalen Deduktion* wurde im Kapitel 5.1.3 unternommen. Die Gegenüberstellung der zwei Textabschnitte dient der Veranschaulichung der Symmetrie der zwei Argumente. Zuerst weist Kant in den beiden Stellen auf die Bezugnahme der Kategorien auf die Gegenstände der Anschauung überhaupt hin [1] und nimmt Bezug auf die reine Form des inneren Sinnes [2]. Im *Schematismus* schließt er nun auf die Möglichkeit einer *transzendentalen Zeitbestimmung*, welche in der *durch* die Kategorien gedachten *Vorstellung der Einheit* des a priori vorliegenden Mannigfaltigen der Zeit besteht [3a]. In der *Transzendentalen Deduktion* folgert er auf die Möglichkeit der Vorstellung der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, welche nichts anderes als die *Vorstellung der Handlung der Verbindung* des Mannigfaltigen a priori des inneren Sinnes der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gemäß ist [3b]. Es sollte nun an dieser Stelle geklärt werden, ob die *transzendente Zeitbestimmung* und die *synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung* ein und dieselbe Vorstellung seien und, wenn nicht, in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Die Unterscheidung zwischen der Bestimmung der Zeit – verstanden als eine durch die Kategorien gedachte *Einheit* – und der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung – verstanden als die Vorstellung der Handlung der Subsumtion einzelner Selbstbewusstseinsakte unter ein und dasselbe Bewusstsein – gibt bereits einen Anhaltspunkt, um das Verhältnis dieser zwei Vorstellungen zueinander zu verstehen.

Obwohl Kant sich nicht explizit auf § 24 der *Transzendentalen Deduktion* beruft, nimmt er im weiteren Verlauf des *Schematismus* erneut darauf Bezug:

„... [das Schema] ist nur die reine Synthesis, gemäß einer Regel der Einheit nach Begriffen überhaupt, die die Kategorien ausdrückt, und ist ein *transzendentes Produkt* der Einbildungskraft, welches die Bestimmung des inneren Sinnes überhaupt, nach Bedingungen seiner Form, (der Zeit,) in Ansehung aller Vorstellungen, betrifft, so fern diese der *Einheit der Apperzeption gemäß* a priori in einem Begriff zusammenhängen sollen [Herv. d. Verf.]“⁶³⁰.

Diese Stelle könnte so interpretiert werden, dass das Schema die in den Kategorien gedachte synthetische Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung sei. Sowohl die

⁶²⁹ Ebd., B150.

⁶³⁰ Ebd., A142/B181.

synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung als auch das Schema werden nämlich durch eine Handlung der Synthesis der produktiven Einbildungskraft hervorgebracht und beide Vorstellungen setzen voraus, dass ein Mannigfaltiges dem inneren Sinn der Möglichkeit nach gegeben wird. Würde angenommen, dass diese zwei Elemente ein und dieselbe Vorstellung sind, dann hätten in der Tat Longuenesse und all diejenigen Autorinnen und Autoren recht, die behaupten, das Schematismuskapitel sei überflüssig. Die Schemata wären nämlich nichts anderes als die verschiedenen Modi der Bestimmungen des inneren Sinnes nach den in den Kategorien gedachten Prinzipien.

Eine solche Textdeutung kann allerdings nicht zugelassen werden, weil laut Kants kognitivem Dualismus im Allgemeinen und der *Metaphysischen Deduktion* sowie der *Transzendentalen Deduktion* insbesondere die reinen Begriffe Vorstellungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* sind. In der *Metaphysischen Deduktion* wurden die Kategorien aus den bloß logischen Funktionen – ohne Bezug auf die reinen Anschauungsformen – abgeleitet, sodass Kant Folgendes daraus schließt: „Auf solche Weise entspringen gerade so viel reine Verstandesbegriffe, *welche a priori auf Gegenstände der Anschauung überhaupt gehen, als es in der vorigen Tafel logische Funktionen in allen möglichen Urteilen gab* [Herv. d. Verf.]“⁶³¹. Würde der bloße Verstand die synthetische Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung denken können, dann wäre es in der *Transzendentalen Deduktion* außerdem nicht nötig gewesen, die objektive Realität der Kategorien zu begründen, weil sie durch das Aufzeigen ihrer objektiven Gültigkeit bereits bewiesen wurde.

Wird die vorgeschlagene Auffassung der Kategorien zugestimmt, muss schließlich geklärt werden, in welchem epistemischen Verhältnis die Schemata zu der in den Kategorien gedachten synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung stehen. Zu diesem Zweck wird vorher das epistemische Verhältnis zwischen den Kategorien und der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung bündig zusammengefasst.

Laut der *Metaphysischen Deduktion* ist jede Kategorie eine Funktion, verstanden als die Einheit der Handlung der Subsumtion eines Mannigfaltigen unter einen bestimmten Begriff. Laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* sind die Kategorien objektiv gültig, weil das Bewusstsein der Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der

⁶³¹ Ebd., A79/B105.

Anschauung überhaupt in der möglichen Einheit eines Gegenstandes mit der Handlung der Verbindung einzelner Bewusstseinsakte *unter ein und dasselbe Bewusstsein zusammenfällt*. Im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* ist Kant nun mit dem Problem konfrontiert, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung nacheinander dem inneren Sinn gegeben wird und somit auch die einzelnen Selbstbewusstseinsakte der Zeit nach verschieden sind. Kant führt also die durch die figürliche Synthesis hervorgebrachte synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ein, welche *die Vorstellung der Handlung der Subsumtion* der sukzessiven Bewusstmachungsakte des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung *unter ein und dasselbe Selbstbewusstsein* ist. Durch die Handlung der figürlichen Synthesis werden die einzelnen Selbstbewusstmachungsakte bloß *der Form nach* unter der analytischen Einheit des Selbstbewusstseins verbunden. Es wird also nicht derjenige Inhalt verbunden, der bewusst gemacht wird, sondern die jeweiligen sukzessiven „Ich denke“, die den Inhalt begleiten, werden verbunden. Es kann daraus geschlossen werden, dass die genannte synthetische Einheit der Apperzeption im Unterschied zu den Schemata, die nach Kant einerseits intellektuell und anderseits sinnlich sind, bloß intellektuell ist, weil sie dem Bewusstsein der Einheit von zeitlich verschiedenen Subsumtionshandlungen unabhängig von ihrem Inhalt entspricht.

Das Schema stellt hingegen die Regel der Subsumtion des reinen Mannigfaltigen a priori der Zeit unter die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung dar. Kant definiert es in der Tat als *transzendente Zeitbestimmung*, weil es das reine Mannigfaltige der Zeit selbst – also dasjenige, was in ein und demselben Bewusstsein vorgestellt wird – ist, das durch die Einbildungskraft verbunden gedacht wird. Durch den *Schematismus* soll die Frage beantwortet werden, wie der Inhalt x von „Ich denke x“ durch die in der Apperzeption reflektierten Kategorien erkannt werden kann.

Während die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung das Bewusstsein einer *Handlung* der Verbindung zeitlich verschiedener Bewusstmachungsakte ist, ist das Schema das *Ergebnis der Anwendung* der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Handlung auf das reine Mannigfaltige der Zeit. Tatsächlich definiert Kant an zwei verschiedenen Stellen des *Schematismus* das Schema als ein „Produkt der Einbildungskraft.“⁶³²

Hier ließe sich der Einwand erheben, dass sowohl im Kapitel 4.3.1 über die *Metaphysische Deduktion* als auch im Kapitel 5.1.2 über den ersten Teil der

⁶³² Ebd., A140/B179, A141-142/B181.

Transzendentalen Deduktion behauptet wird, dass Allisons Verwendung der Termini Akt der Verbindung (*act*) und Ergebnis eines Aktes (*product of an act*) terminologisch nicht geeignet ist. Aus der Unterscheidung zwischen dem Vollzug einer Handlung und deren Resultat könnte nämlich der Verdacht entstehen, dass Kants Untersuchungen in den zwei genannten Abschnitten psychologische Verfahren beschreiben würden, in denen die empirischen Bedingungen, unter welchen die Kategorien vorgestellt werden, analysiert werden. Dies ist allerdings nicht der Fall, weil in der *Analytik der Begriffe* die Kategorien als reine Bedingung der Erkenntnis behandelt werden.

Ein weiteres, sich aus der Untersuchung der *Metaphysischen Deduktion* ergebendes Argument gegen die Unterscheidung zwischen Verbindungsakt und Ergebnis dieses Aktes besteht darin, dass der Verstand sowohl die Form als auch den Inhalt der Kategorien spontan hervorbringt. Da die Kategorien der Form nach Funktionen der Subsumtion eines Mannigfaltigen unter ein mögliches Objekt und dem Inhalt nach Vorstellungen der Modi des Denkens eines Objekts überhaupt sind, wird in ihnen sowohl die Vorstellung der Handlung der Verbindung als auch die Vorstellung der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gedacht.

Im Zusammenhang mit den Schemata geht es aber um die Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen, die im Unterschied zum Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt nicht gedacht werden, sondern aufgrund des kognitiven Dualismus notwendigerweise – zumindest der Möglichkeit nach – gegeben werden müssen. Die Kategorien werden also im *Schematismus* auf einen möglichen *Inhalt* der Erkenntnis bezogen, der nicht vom Verstand selbst hervorgebracht werden kann. Indem untersucht wird, wie eine Erscheinung anhand ihrer sinnlichen Form a priori unter Kategorien stehen kann, wird sehr wohl berücksichtigt, unter welchen empirischen Bedingungen das Denken zum Zweck der Erkenntnis steht.

Es könnte allerdings der weitere Einwand vorgebracht werden, dass auch im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* davon ausgegangen wird, dass ein Mannigfaltiges der sinnlichen Anschauung der Möglichkeit nach gegeben wird. Im Unterschied zum *Schematismus* wird jedoch im zweiten Teil des Deduktionskapitels nicht untersucht, wie dieses Mannigfaltige unter den Kategorien *subsumiert*, also ob ein Mannigfaltiges durch eine bestimmte Kategorie gedacht werden kann. Es wird vielmehr untersucht, ob einzelne Akte der Selbstbewusstmachung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung verbunden werden können und somit das mit Bewusstsein vorgestellte Mannigfaltige in der Einheit eines Objekts *gedacht* werden kann. Dieser Meinung ist auch La Rocca: „Es soll daher [im Schematismus] nicht nur die Beziehung a priori auf die mögliche Erfahrung gedacht werden,

sondern auch die Möglichkeit a priori einer Beziehung auf die wirkliche Erfahrung“⁶³³. Während in der *Transzendentalen Deduktion* untersucht wird, ob zeitlich verschiedene Bewusstseinsakte anhand ihrer Form in der Einheit eines Selbstbewusstseins gedacht werden können und somit vom bewusst vorgestellten Mannigfaltigen abstrahiert wird, wird im *Schematismus* untersucht, unter welchen Bedingungen das mit Bewusstsein begleitete Mannigfaltige verbunden gedacht werden kann, um der Möglichkeit nach erkannt zu werden. Im Schematismus muss also nicht nur ein Mannigfaltiges a priori vorliegen, sodass ein Bewusstseinsakt vollzogen und der Form nach verbunden gedacht werden kann, sondern die Handlung der Verbindung dieses Mannigfaltigen durch die Einbildungskraft muss mit Notwendigkeit vollzogen werden, sodass es unter den Kategorien subsumiert werden kann.

Da das Schema das Vorliegen eines Mannigfaltigen voraussetzt und auf einem Verfahren der Anwendung der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien auf das Mannigfaltige der Zeit durch die Einbildungskraft beruht, ist es kohärent zu behaupten, dass es das *Produkt* eines *Prozesses* oder einer *Handlung* ist, in denen empirische Bedingungen berücksichtigt werden. Dieser Aspekt des *Schematismus* wird auch von Olk stark gemacht: „In einem bestimmten Sinne lässt sich das Schema eines reinen Verstandesbegriff dennoch als Produkt der Einbildungskraft verstehen, und zwar insofern, als diese produktiv verfährt im Hervorbringen des Schemas als einer Versinnlichungsregel wesentlichenteils intellektuellen Ursprung“⁶³⁴. Trotzdem handelt es sich beim Schema um kein psychologisches Verfahren, da Kant es vom Bild *qua* Anschauung abgrenzt. Das Schema ist das Resultat der Anwendung der in der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung reflektierten Prinzipien auf ein Mannigfaltiges a priori. Das Schema besteht daher in der Vorstellung einer *Regel*, deren Gebrauch auf die möglichen Verhältnisse des Mannigfaltigen der Zeit restringiert ist. Das Schema als Produkt einer Handlung besteht selbst in der Vorstellung einer Handlung (*Verfahren*), wie Kant *expressis verbis* sowohl in der *Kritik der reinen* als auch der *praktischen Vernunft* schreibt: „Diese Vorstellung nun von einem allgemeinen *Verfahren* der Einbildungskraft [...] nenne ich das Schema zu diesem Begriffe [Herv. d. Verf.]“⁶³⁵ und „Schema, d. i. ein allgemeines *Verfahren* der Einbildungskraft [Herv. d. Verf.]“⁶³⁶.

⁶³³ La Rocca (1986), S. 130.

⁶³⁴ Olk (2016), S. 128.

⁶³⁵ KrV, A140/B179-180.

⁶³⁶ KpV, S. 121.

In der Textstelle, die bei Erläuterung des thematischen Bezugs des Schematismus auf den zweiten Teil der Transzendentalen bereits zitiert wurde, bestimmt Kant die Regel, die dem Verfahren der Urteilskraft zugrunde liegt:

„... das Schema eines reinen Verstandesbegriffs [...] ist nur die *reine Synthesis*, gemäß einer Regel der Einheit nach Begriffen überhaupt, die die Kategorie ausdrückt, und ist ein transzendentes Produkt der Einbildungskraft, welches die Bestimmung des inneren Sinnes überhaupt, nach Bedingungen seiner Form (der Zeit,) in Ansehung aller Vorstellungen, betrifft, so fern diese der Einheit der Apperzeption gemäß a priori in einem Begriff zusammenhängen sollten [Herv. d. Verf.]“⁶³⁷.

Es wurde mehrmals im Laufe dieser Arbeit erwähnt, dass unter *Synthesis* (siehe Hervorhebung) sowohl die Handlung der Verbindung als auch die Vorstellung dieser Handlung verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang ist das Schema als Vorstellung der Handlung zu verstehen, durch welche das in der Zeit gegebene Mannigfaltige des inneren Sinnes, angesichts seiner Form, nach den in den Kategorien gedachten Prinzipien, die in der transzendentalen Einheit der Apperzeption mit Bewusstsein vorgestellt werden, zum Zweck der Erkenntnis verbunden werden muss. Daraus kann gefolgert werden, dass

„... die transzendente Synthesis der Einbildungskraft auf nichts anderes, als die Einheit alles Mannigfaltigen der Anschauung in dem inneren Sinne, und so indirekt auf die Einheit der Apperzeption, als Funktion, welche dem inneren Sinn (einer Rezeptivität) korrespondiert, hinauslaufe“⁶³⁸.

Indem die in den Schemata vorgestellte Handlung auf das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung angewendet wird, steht dieses unter der synthetischen Einheit der Apperzeption, die *qua* Funktion das Bewusstsein der Einheit der Handlung der kategorialen Verbindung eines der Möglichkeit nach gegebenen Mannigfaltigen ist.

Aus den Thesen, dass zur Bildung der Schemata ein Mannigfaltiges a priori vorliegen muss und dass dieses Mannigfaltige nach der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Handlung verbunden werden muss, kann verstanden werden, warum die Schemata „einerseits *intellektuell*, andererseits *sinnlich*“⁶³⁹ sind. Die Schemata sind sinnlich, weil das Mannigfaltige, das in ihnen verbunden gedacht wird, also ihre Materie, trotz des apriorischen Charakters sinnlich ist. Sie sind zugleich intellektuell, weil die Einheit der Handlung der Verbindung dieses Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, also ihre

⁶³⁷ KrV, A142/B181.

⁶³⁸ Ebd., A145-146/B185.

⁶³⁹ Ebd., B176.

Form, in der vom Verstand spontan hervorgebrachten synthetischen Einheit der Apperzeption besteht.

Auf dem unterschiedlichen epistemischen Ursprung der Materie und der Form der Schemata beruht die am Anfang dieses Kapitels erwähnte Eigenschaft der Schemata, gleichartig sowohl zu den Kategorien als auch zu den Erscheinungen zu sein. Kant behauptet, dass die transzendente Zeitbestimmung mit den Kategorien gleichartig und somit allgemein ist, weil sie auf einer Regel a priori beruht.⁶⁴⁰ Diese Regel entspricht der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, die als Einheit der Handlung der Verbindung das Prinzip bildet, nach welchem der innere Sinn bestimmt wird. Die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung ist mit den Kategorien gleichartig, weil sie – wie im Kapitel 4.4.6 erläutert wurde – ein und dieselbe Handlung vorstellt, die auch in der synthetischen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt – dessen Modi die Kategorien sind – gedacht wird. Da laut der Konklusion aus dem § 26 der *Transzendentalen Deduktion* die Kategorien Bedingungen der Möglichkeit *aller* Erfahrungsgegenstände sind, und da die Schemata auf demselben Prinzip der Form nach beruhen, sind die Schemata allgemein, insofern sie transzendente Bedingungen für die Anwendung der Kategorien auf jede mögliche menschliche Erscheinung bilden.

Die transzendente Zeitbestimmung ist auch sinnlich und somit mit den Erscheinungen gleichartig, weil – so Kant – die Zeit in jeder empirischen Vorstellung des Mannigfaltigen enthalten ist.⁶⁴¹ Die Begründung Kants kann nachvollzogen werden, wenn die in dieser Arbeit oft wiederholte These berücksichtigt wird, dass die Anschauungsformen als reine Anschauungen betrachtet werden können: Da das Mannigfaltige der Zeit *qua* reine Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird und da diese kategorial bestimmte Zeit laut demselben § 26 der *Transzendentalen Deduktion* die Form der Wahrnehmung bildet, sind die Schemata mit den Wahrnehmungen *qua* bewusst vorgestellte Erscheinungen gleichartig und somit hinreichend gekennzeichnet. Die hinreichende Kennzeichnung besteht darin, dass in den Schemata die Art und Weise, wie das Mannigfaltige dem inneren Sinn gegeben wird, nach den reinen Prinzipien des Verstandes – welche die Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis bilden – gedacht werden kann.

⁶⁴⁰ Vgl. ebd., B177-178.

⁶⁴¹ Vgl. ebd., B178.

Da in der transzendentalen Zeitbestimmung die reine Form der Erscheinung der Form des Denkens gemäß bestimmt vorgestellt wird, kann durch die Schemata bewertet werden, unter welchen Bedingungen eine Erscheinung anhand einer gleichartig vorgestellten bestimmten Kategorie gedacht werden kann oder – anders betrachtet – unter welchen Bedingungen die Kategorien auf Erscheinungen angewendet werden können.

Während in der *Transzendentalen Deduktion* ausgehend von der Spontaneität des Verstandes aufgezeigt wurde, dass die Kategorien objektive Realität haben, wird im *Schematismus* ausgehend von der Form des inneren Sinnes nachgewiesen, dass der innere Sinn als sinnliche Bedingung der Erkenntnis durch seine Form der synthetischen Einheit der Apperzeption bestimmt ist. Diese doppelte Beweisführung ist notwendig, wenn – wie im Fall der Erkenntnistheorie Kants – ein kognitiver Dualismus und gleichzeitig eine Wechselwirkung der zwei Grundquellen der Erkenntnis angenommen wird. In der *Transzendentalen Deduktion* konnte also aus der These, die Kategorien seien Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntnis aller Gegenstände, schon geschlossen werden, dass der Gebrauch der Kategorien auf mögliche Erkenntnis der Erfahrung restringiert wird. Nun im *Schematismus* kann die Schlussfolgerung aus der *Transzendentalen Deduktion* dadurch ergänzt werden, dass die rein-sinnlichen Bedingungen dargelegt werden, die den Gebrauch der Kategorien restringieren. Auf diese Schlüsselrolle des Schematismus weist Kant am Anfang des Schematismuskapitels hin:

„Wir wollen diese *formale und reine Bedingung der Sinnlichkeit* [d.h. des inneren Sinnes], *auf welche der Verstand in seinem Gebrauch restringiert ist, das Schema dieses Verstandesbegriffs*, und das Verfahren des Verstandes mit diesen Schematen den Schematismus des reinen Verstandes *nennen* [Herv. d. Verf.]“⁶⁴².

Wenn berücksichtigt wird, dass dem kognitiven Dualismus zufolge eine Wechselwirkung zwischen den zwei Grundvermögen der Erkenntnis besteht, dann wird deutlich, dass nicht nur der apriorische Bezug der Formen des Denkens auf die Erscheinungen erläutert werden muss, sondern auch wie die Anschauungen unter den Formen des Denkens stehend gedacht werden können.

Im Zusammenhang mit den Schlussbetrachtungen aus der im *Schematismus* geführten Untersuchung nimmt Kant die genannte Thematik wieder auf:

„Wenn wir nun eine restringierende Bedingung weglassen; so amplifizieren wir, wie es scheint, den vorher eingeschränkten Begriff; so sollten die Kategorien in ihrer reinen Bedeutung, ohne alle Bedingung der Sinnlichkeit, von Dingen überhaupt gelten, *wie sie sind*, anstatt, daß ihre

⁶⁴² Ebd., A139-140/B178-179.

Schemata sie nur vorstellen, *wie sie erscheinen*, jene also eine von allen Schematen unabhängige und viel weiter erstreckte Bedeutung haben [Herv. im Orig.]“⁶⁴³.

Da die Kategorien Vorstellungen der Handlung der objektiven Verbindung eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* sind, ist ihre epistemische Funktion nicht auf die menschliche Sinnlichkeit eingeschränkt. Die Kategorien stellen nur die logische Form eines möglichen Objekts dar, unabhängig von der Art und Weise, wie das Mannigfaltige *qua* Materie der Erkenntnis gegeben wird. Die Schemata als transzendente Bestimmungen der Form jeder menschlichen Erscheinung überhaupt restringieren also den Gebrauch der Kategorien, indem sie ihren möglichen Objektbezug auf Erscheinungen des inneren Sinnes einschränken.

Um besser zu verstehen, welche Art von Vorstellung das transzendente Schema sei, grenzt es Kant vom Bild ab, welches auch ein Produkt der Einbildungskraft – allerdings der reproduktiven und nicht der produktiven Einbildungskraft – ist. Während im Fall des Bildes – ausgehend von einem empirischen Begriff – die Handlung der Synthesis der Einbildungskraft zur Hervorbringung einer einzelnen korrespondierenden Anschauung führt, wird im Fall des Schemas eine Regel a priori hervorgebracht, die dazu dient, die Einheit des Mannigfaltigen der Zeit nach den Modi der synthetischen Einheit der Apperzeption – also den Kategorien – synthetisch zu verbinden.⁶⁴⁴ Kant behauptet, dass die Vorstellung eines Bildes das Schema voraussetzt: „Diese Vorstellung nun von einem allgemeinen Verfahren der Einbildungskraft, einem Begriff sein Bild zu verschaffen, nenne ich das Schema zu diesem Begriffe“⁶⁴⁵.

Um den Unterschied zwischen Schema und Bild zu verdeutlichen, bietet Kant folgendes Beispiel an:

„Der Begriff vom Hunde bedeutet eine Regel, nach welcher meine Einbildungskraft die Gestalt eines vierfüßigen Tieres allgemein verzeichnen kann, ohne auf irgend eine einzige besondere Gestalt, die mir die Erfahrung darbietet, oder auch ein jedes mögliches Bild, was ich in concreto darstellen kann, eingeschränkt zu sein“⁶⁴⁶.

Das Bild besteht in der anschaulichen Vorstellung des jeweiligen Begriffes anhand dessen sinnlicher Merkmale. Wenn angenommen wird, dass *Hund* der Begriff einer Substanz ist, der zum Beispiel die Merkmale aufweist, vierbeinig zu sein sowie einen Schwanz zu haben, dann besteht das Bild in der Verbindung der Anschauung einer vierbeinigen Gestalt mit der

⁶⁴³ Ebd., A146-147/B186.

⁶⁴⁴ Vgl. ebd., A139/B179.

⁶⁴⁵ Ebd., A140-141/B179-180.

⁶⁴⁶ Ebd., A141/B180.

Anschauung eines Schwanzes in der Einheit einer Wahrnehmung. Dabei handelt es sich um keine allgemeine Vorstellung, weil es von willkürlichen Faktoren abhängt, welche besonderen Anschauungen einer vierbeinigen Gestalt und eines Schwanzes im Gemüt vorliegen. Das Subjekt bestimmt nach Assoziationsregeln, welche Anschauung zur Veranschaulichung eines Begriffes dienen kann; das Ergebnis dessen ist eine *einzig besondere* Wahrnehmung.

Der Begriff eines Hundes *qua* objektive Vorstellung beruht hingegen auf dem Schema. Das Schema des Begriffes *Hund* stellt die Regel der Subsumtion möglicher Merkmale unter diesen empirischen Begriff vor und gewährleistet damit, dass nur aus der Verbindung bestimmter Merkmale die objektive Vorstellung eines Hundes hervorgebracht wird. Es bildet das formale Kriterium, anhand dessen die gegebenen Merkmale *qua* Erscheinungen unter einem empirischen Begriff stehen können, und legt somit fest, welche Art der Verbindung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung die Erkenntnis eines Hundes ermöglicht. Dem Schema liegt keine Anschauung zugrunde, deswegen kann es nicht sinnlich dargestellt werden. Das Bild setzt das Schema voraus, insofern die Möglichkeit der Veranschaulichung eines empirischen Begriffes unter der Bedingung steht, dass die zu ihm passenden Merkmale erkannt werden.

Kants Beispiel ist in zweierlei Hinsicht zu kontextualisieren. Erstens, wie Birrer anmerkt, geht Kant in seinem Beispiel von einem bereits vorliegenden Begriff aus⁶⁴⁷, denn sein Ziel ist es, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen Erscheinungen unter Begriffen subsumiert werden können. Zweitens handelt es sich beim Schema des Begriffes *Hund*, um ein empirisches Schema. Im *Schematismus der reinen Verstandesbegriffe* werden jedoch von Kant die rein-transzendentalen Schemata behandelt. Was die erste Anmerkung betrifft, liegen auch im Fall des transzendentalen Schematismus die Kategorien bereits vor, da sie in der *Metaphysischen Deduktion* aufgestellt wurden. Was die zweite Anmerkung betrifft, müssen nun die Unterschiede zwischen empirischen und rein-transzendentalen Schemata erläutert werden.

Das empirische und das reine Schema weisen die Gemeinsamkeit auf, dass beide eine vermittelnde Funktion zwischen dem empirischen Begriff und der anschaulichen Vorstellung eines Hundes erfüllen. Der Hauptunterschied zwischen einem empirischen und einem transzendentalen Schema besteht darin, dass die Kategorien nicht bildlich vorgestellt werden können, da sie a priori gedachte Begriffe sind. Wie La Rocca zu Recht anmerkt, ist

⁶⁴⁷ Vgl. Birrer (2017), S. 260-261.

dies ein Hinweis darauf, dass die Kategorien keine Formen bestimmter Gegenstände sind, sondern Formen von Objekten überhaupt, deren apriorischer Bezug zu den Erscheinungen – eben durch ein Schema – hergestellt werden muss:

„Die Unmöglichkeit, die Kategorien in ein Bild zu bringen, verweist auf ihren ganz besonderen Status als Begriffe, die wenigen direkte Erkenntnisquellen als vielmehr Bedingungen einer möglichen Erkenntnis darstellen, die weniger Bedingungen der Identifizierung eines Objekts als vielmehr Bedingungen der Möglichkeit der Identifizierung überhaupt sind“⁶⁴⁸.

Es gibt einen weiteren Unterschied zwischen den zwei genannten Arten des Schemas. Während der Geltungsbereich des empirischen Schemas auf einen bestimmten Begriff eingeschränkt ist, ist das transzendente Schema die allgemeine Bedingung der Möglichkeit der Subsumtion einer Erscheinung unter den Begriff eines Gegenstandes überhaupt, dessen Modi die Kategorien sind. Im Zusammenhang mit dem zitierten Beispiel kann vermutet werden, dass das empirische Schema die Regel der Subsumtion von sinnlichen Merkmalen unter einen empirischen Begriff seinem Inhalt nach ist. Leider erläutert Kant nicht, welche Kriterien im empirischen Schema gedacht werden, um zu bestimmen, ob ein sinnliches Merkmal als Inhalt eines Begriffes erkannt werden kann. Für die Zwecke dieser Arbeit ist dies allerdings nicht relevant.

Aus der Unterscheidung zwischen empirischem und transzendentelem Schema ist für die Zwecke der hier geführten Untersuchung vielmehr wichtig, dass die Schemata des reinen Verstandes für die Bildung jeglicher Begriffe – seien sie a priori oder a posteriori – notwendig sind, weil sie die Regel der Subsumtion einer Erscheinung ihrer Form nach unter die Form eines möglichen Gegenstandes bilden. Auf eine genauere Definition des transzendentalen Schemas geht Kant nicht ein, stattdessen stellt Kant die einzelnen Schemata dar. Da die Erklärung jedes einzelnen Schemas den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird auf das Schema der Substanz und auf das Schema der Kausalität Bezug genommen, um sie im Nachhinein in den Kontext des Beispiels des Gefrierens des Wassers aus dem § 26 der *Transzendentalen Deduktion* zu bringen.

Die sogenannte Kategorie der Substanz, die in der Relation der Inhärenz und der Subsistenz besteht, beruht im Zusammenhang mit der logischen Funktion auf dem kategorischen Urteil „s ist p“. In transzendentallogischer Hinsicht, besagt sie, dass in einem kategorischen Urteil der Begriff der Substanz nur als Subjekt s – und nicht als Prädikat – gedacht werden kann und dass ein mögliches Prädikat p ein inhärierendes Merkmal der Substanz an der Subjektstelle ist. Da laut dem zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion*

⁶⁴⁸ La Rocca (1986), S. 132.

die Erkenntnis auf Gegenstände möglicher Erfahrung eingeschränkt ist, muss es Erscheinungen geben, die als Substanz erkannt werden können. Wird, wie es in dieser Arbeit der Fall ist, eine starke Variante des transzendentalen Idealismus vertreten, dann müssen sogar alle Erscheinungen, die die bestimmten Bedingungen erfüllen, um als Substanz gedacht zu werden, als solche erkannt werden können. Im behandelten Fall besteht die Bedingung im Schema der Substanz, durch welches das rein-logische Verhältnis von Subjekt und Prädikat transzendental gedacht wird, indem es in Beziehung zur vollkommen heterogenen Form des inneren Sinnes – der Zeit – gebracht wird. Die Zeit als Anschauungsform besteht im reinen Nacheinander gegebener Vorstellungen, dabei wird nicht das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung vorgestellt, sondern nur das Verhältnis des in gegebenen Zeitabschnitten gegebenen Mannigfaltigen. Laut dem § 24 der *Transzendentalen Deduktion* werden die nacheinander folgenden Zeitabschnitte dadurch zu Bewusstsein gebracht, dass das Mannigfaltige der Zeit *qua* reine Anschauung durch die Handlung der figürlichen Synthesis der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden gedacht wird. Dies bedeutet, dass erst durch die Spontaneität des Verstandes die Modifikationen des inneren Sinnes ihrer Form nach als zu einem Selbstbewusstsein gehörig betrachtet und somit in einer Einheit gedacht werden können. Diese Vorüberlegungen ermöglichen, Kants Definition des Schemas der Substanz nachvollziehen zu können:

„Das Schema der Substanz ist die Beharrlichkeit des Realen in der Zeit, d. i. die Vorstellung desselben, als eines *Substratum der empirischen Zeitbestimmung überhaupt*, welches also bleibt, indem alles andre wechselt. (Die Zeit verläuft sich nicht, sondern in ihr verläuft das *Dasein des Wandelbaren*. Der Zeit also, die selbst unwandelbar und bleibend ist, korrespondiert in der Erscheinung das Unwandelbare im Dasein, d. i. die Substanz, und bloß an ihr kann die Folge und das Zugleichsein der Erscheinungen der Zeit nach bestimmt werden.)“⁶⁴⁹

Kant unterscheidet innerhalb der Einheit der Zeit zwischen einem unwandelbaren Substratum und dem Dasein des Wandelbaren. Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung der Zeit in zwei Hinsichten – unter dem Gesichtspunkt einer Erkenntnis- und einer Bewusstseinstheorie – grundlegend.

Im Kontext einer Bewusstseinstheorie führt die Unerkennbarkeit der Zeit dazu, dass die transzendente Einheit des Selbstbewusstseins dasjenige gleichbleibende Substrat bildet, das ermöglicht, die nacheinander folgenden Veränderungen im inneren Sinn bewusst vorzustellen. Dem § 24 der *Transzendentalen Deduktion* zufolge kann die Zeit selbst nicht erkannt werden, sie wird nur als reine Sukzession der in ihr vorgestellten Inhalte – des Realen

⁶⁴⁹ Ebd., A144/B183.

– objektiv erfasst. Im § 26 derselben wurde von Kant spezifiziert, dass selbst die Zeit als formale Anschauung kein Begriff ist und eine anschauliche Struktur beibehält.

Da in der transzendentalen Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung *das reine Mannigfaltige der Zeit* der transzendentalen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gemäß verbunden gedacht wird und somit in ihr die Kategorien *qua* objektiv reale Vorstellungen reflektiert werden, muss es *im Kontext einer Erkenntnistheorie* möglich sein, die rein logischen Kategorien als eine synthetische Einheit *der Zeit* vorzustellen, sodass diese auf Erscheinungen angewendet werden können.

Wenn angenommen wird, dass die Akzidentien in der Zeit nur im Verhältnis zu einem gleichbleibenden Substrat erfasst werden, dann entspricht dem Unwandelbaren in den Zeithalten das Schema der Substanz und dem Wandelbaren das Schema der Akzidentien dieser Substanz. In epistemologischer Hinsicht korrespondiert nach Kant das Unwandelbare in der Zeit mit dem Unwandelbaren im Dasein, insofern dasjenige, das sich in den Erscheinungen als konstant erweist, die Erscheinungen als Substanz kennzeichnet. Caimi drückt diesen Gedanken wie folgt aus:

„Aber indem wir das ständige Entstehen und Vergehen der Ereignisse als die Entfaltung einer einzigen Erfahrung erkennen, so erkennen wir die einzelnen Ereignisse in der Zeit als bloße Akzidenzien, Veränderungen eines unwandelbaren Substrats“⁶⁵⁰.

Anhand der Bestimmung einer Erscheinung als ein mögliches, bleibendes Erfahrungsobjekt können ihre Akzidentien als dessen Veränderungen erfasst werden.

Um besser zu verstehen, wie die reinen Zeitverhältnisse logisch gedacht werden können, wird auch das Schema der Kausalität untersucht. Kant definiert es wie folgt:

„Das Schema der Ursache und der Kausalität eines Dinges überhaupt ist das Reale, woraus, wenn es nach Belieben gesetzt wird, jederzeit etwas anderes folgt. Es besteht also in der Sukzession des Mannigfaltigen, insofern sie einer Regel unterworfen ist“⁶⁵¹.

Die Kategorie der Kausalität beruht in rein logischer Hinsicht auf dem hypothetischen Urteil „Wenn *p*, dann *q*“, in dem das Verhältnis zwischen einer Ursache *p* und einer Folge *q* behauptet wird. In transzendentallogischer Hinsicht bedeutet die Kategorie der Kausalität, dass das Dasein einer Erscheinung die Ursache des Daseins einer anderen Erscheinung ist, die als dessen Wirkung aufgefasst wird. Da die Zeit selbst nicht wahrgenommen werden kann, wie bereits im Fall der Kategorie der Substanz erläutert wurde, besteht das Schema der Kausalität in der Bestimmung des Verhältnisses des Realen, verstanden als die in der

⁶⁵⁰ Caimi (2015), S. 214-215.

⁶⁵¹ KrV, B183.

Zeit gegebenen Erscheinungen. Das Schema der Kategorie ergibt sich nun, indem das Nacheinander des Mannigfaltigen der Zeit als logische Implikation von Ursache zu Folge gedacht wird.

Da die Erscheinungen des inneren Sinnes in einem Verhältnis des Nacheinanders angeordnet werden, kann die Zeit als notwendige Reihenfolge nur dadurch vorgestellt werden, dass das empirisch bewusste Mannigfaltige der Möglichkeit nach in ein und demselben Bewusstsein gedacht wird. Das Bewusstsein dieses Verhältnisses des Nacheinanders – das Kant im § 24 des Deduktionskapitels *Sukzession* nennt – kann nur dadurch hervorgebracht werden, dass die einzelnen Selbstbewusstmachungsakte des in der Zeit gegebenen Mannigfaltigen der Form nach unter die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gebracht werden. In der Sukzession wird das Mannigfaltige in einem fortlaufenden und unumkehrbaren Ablauf vorgestellt, in dem jede Modifikation des inneren Sinnes aus der vorherigen Modifikation folgt. Die Ursache und die Folge können dementsprechend dadurch bestimmt werden, dass die in der Zeit vorangehende Erscheinung als Ursache für die darauffolgende Wirkung vorgestellt wird, die wiederum selbst die Ursache für eine weitere Wirkung ist und so weiter. Durch die Spontaneität des Verstandes wird das Nacheinander des Mannigfaltigen in der Zeit als Regel erfasst, nach welcher die Modifikationen des inneren Sinnes in einer umkehrbaren Reihenfolge vorgestellt werden können, sodass die Ursache die Folge bestimmt und nicht andersherum.

Durch die Wiederaufnahme des Beispiels vom Gefrieren des Wassers aus dem § 26 des Deduktionskapitels kann die epistemische Funktion der Schemata der Substanz und der Kausalität *in concreto* erläutert werden. Wie schon im Zusammenhang mit der *Transzendentalen Deduktion* erläutert wurde, muss auch die Kategorie der Substanz einbezogen werden, um das Beispiel zu verstehen, obwohl sich Kant in diesem Beispiel nur auf die Kategorie der Kausalität bezieht. Der flüssige und der feste Zustand sind als Merkmale des Wassers *qua* Substanz zu verstehen. Dies bedeutet, dass in rein logischer Hinsicht die Erscheinung der Flüssigkeit und diejenige des Gefrorenseins in einem kategorischen Urteil als Prädikate vorkommen müssen und zwar in der Form „Das Wasser ist flüssig“ und „Das Wasser ist fest“. Die im Schema gedachte Regel besagt, dass die Erscheinungen des flüssigen und des festen Zustandes wandelbare Erscheinungen im Unterschied zu der durch die Erscheinung des Wassers verursachten konstanten Modifikationen des inneren Sinnes sein müssen, um als Merkmale der genannten Substanz erkannt zu werden. Das Auftreten und das Verschwinden dieser Merkmale kann jedoch nur

durch die Kategorie der Kausalität verstanden werden und insbesondere dadurch, dass das Gefrieren des Wassers als Ursache der Veränderung seines Zustandes erkannt wird. Dafür ist das Schema der Kausalität nötig, welches besagt, dass die Erscheinung des Gefrierens des Wassers in der zeitlichen Sukzession des inneren Sinnes vor der Erscheinung von dessen Festigkeit vorgestellt werden muss, um als Ursache für die Veränderung erkannt zu werden.

Durch die Schemata der Substanz und der Kausalität werden die entsprechenden Kategorien als Zeitbestimmung dargestellt und somit kann verstanden werden, inwiefern eine Gleichartigkeit *der Form nach* zwischen den genannten Verstandesbegriffen und den Anschauungen bestehen kann. Das Schema ist nämlich die zeitliche Vorstellung der in den Kategorien gedachten logischen Verhältnisse: „Daher ist das Schema eigentlich nur das Phänomen, oder der *sinnliche Begriff* eines Gegenstandes, in Übereinstimmung mit der Kategorie [Herv. d. Verf.]“⁶⁵². In diesem Zusammenhang ist Kants merkwürdiger Ausdruck *sinnlicher Begriff* in sich nicht widersprechend, denn Schemata beruhen unter epistemologischem Gesichtspunkt auf der Handlung der Versinnlichung der Kategorien, verstanden als der Akt, die in den Kategorien gedachten logischen Verhältnisse durch die Zeit *qua* Form der Anschauung vorzustellen. Aufgrund der Wechselwirkung der zwei Grundquellen der Erkenntnis ist die Versinnlichung der Kategorien zur Handlung der transzendentalen Zeitbestimmung äquivalent, durch welche die sinnlichen Verhältnisse der Erscheinungen zueinander *als* logische Verbindungen gedacht werden. Das Ziel dieser Handlung besteht darin, das subjektiv gegebene Mannigfaltige anhand der in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten logischen Strukturen zu denken, die für jeden Verstand objektive Gültigkeit aufweisen. Eine solche Interpretation wird auch von Allison vorgeschlagen:

„... to determine time transcendently is to subject it to an a priori rule, that is, a category, which constitutes the ‘unity’ of such a determination. Since the distinctive feature of all categorical determination is objectifying function, to determine time transcendently is to objectify it. More precisely, it is to represent temporal relations as intersubjectively valid, holding for all subjects with the relevant form of sensibility“⁶⁵³.

Die genannte Handlung ist transzendental, weil sie eine notwendige Bedingung möglicher Erkenntnis ist. Insofern die apriorischen Formen des Denkens auf die Form des inneren Sinnes angewendet werden, wird mittelbar die Materie der Erkenntnis – die Erscheinungen – der Möglichkeit nach kategorial bestimmt. Im Rahmen der (non-)konzeptualistischen Debatte ist es erneut wichtig anzumerken, dass daraus nicht geschlossen werden kann, dass

⁶⁵² Ebd., A146/B186.

⁶⁵³ Allison (2003), S. 216.

die Formen der Anschauung logisch strukturiert seien, sondern dass Anschauungen anhand ihrer zeitlichen Formen der Möglichkeit nach zum Zweck der Erkenntnis so aufgefasst werden können, dass ihre rein-sinnlichen Strukturen logisch gedacht werden.

Die aus der Handlung der Versinnlichung der Kategorie resultierende Vorstellung – das Schema – ist unter ontologischem Gesichtspunkt im engen Sinne weder eine Anschauung noch ein Begriff. Es handelt sich um keine Anschauung, weil die logischen Verhältnisse – in denen das Mannigfaltige gedacht wird – aus dem Verstand stammen und nicht bildlich dargestellt werden. Es handelt sich auch um keinen Begriff, denn es ist lediglich die Vorstellung der in den Kategorien gedachten Prinzipien anhand der Zeit. Es wird außerdem kein Mannigfaltiges dem Inhalt nach verbunden, sondern es wird ein mögliches Mannigfaltiges in der Zeit angesichts seiner Form der Möglichkeit nach verbunden gedacht. Das Schema ist vielmehr eine dritte Vorstellung, in der die Gleichartigkeit der Erscheinungen mit den Kategorien gedacht wird. Die Bestimmung der Form des inneren Sinnes *qua* Vorstellung stellt – wie bereits erwähnt – ein Verfahren dar, weil dasjenige, das vorgestellt wird, selbst eine Form ist, die anhand der in den Kategorien gedachten Regel aufgefasst wird. In der Tat wurde der Verstand am Anfang der Einleitung zur *Analytik der Grundsätze* als Vermögen der Regel definiert und die Einbildungskraft als das Vermögen, unter Regeln zu subsumieren. Das Schema ist die Anwendung der Vorstellung der Handlung, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung vom Verstand reflektiert wird, auf die Zeitverhältnisse des inneren Sinnes und somit auch auf die ihm gegebenen Erscheinungen.

Als Bedingung der Möglichkeit der Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen bildet das Schema keine Erkenntnis. Das Schema ist vielmehr das Resultat einer vorbegrifflichen Handlung der Synthesis der produktiven Einbildungskraft, die eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung der Erkenntnis ist: Während es für die Bildung der Schemata hinreichend ist, dass Erscheinungen der Möglichkeit nach gegeben werden, muss zum Zweck der Erkenntnis im engen Sinn⁶⁵⁴ ein Mannigfaltiges wirklich gegeben sein. Im Einklang mit Allison wird hier die Meinung vertreten, dass es sich um keinen Verbindungsakt handelt, der durch ein Urteil vollzogen wird: „Although such a determination is more than an interpretation, as a product of imagination rather than of

⁶⁵⁴ Durch den Ausdruck *Erkenntnis im engen Sinne* werden die Mathematik und die Geometrie ausgeschlossen, da sie laut dem § 22 der *Transzendentalen Deduktion* nur zur *Möglichkeit* empirischer Erkenntnis dienen. Vgl. KrV, B147-148.

understanding, it is not a judgment. Nevertheless, it is the precondition of any judgment about objective temporal relations”⁶⁵⁵.

Es ist Allison zuzustimmen, dass die Schemata nicht urteilsförmig sind, weil es sich um eine mögliche Bestimmung der sinnlichen oder der empirischen Anschauung ihrer Form nach zum Zweck ihrer Erkennbarkeit handelt, und dass die dazu grundlegende Handlung der Synthesis von der Einbildungskraft ausgeführt wird, obwohl sie nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierten Verstandesprinzipien erfolgt. Es muss allerdings in Abgrenzung zu Allisons Zitat betont werden, dass auch die Einbildungskraft Urteile bilden kann und zwar Wahrnehmungsurteile nach Assoziationsgesetzen. Der Verstand unterscheidet sich von der Einbildungskraft nicht durch die Fähigkeit zur Urteilsbildung, sondern durch die Fähigkeit zur Diskursivität, die darin besteht, Merkmale als gemeinsame Erkenntnisgründe einer Gegenstandsklasse zu denken und damit objektives Wissen hervorzubringen.

5.2.4 Fazit

Wird der konzeptualistischen Interpretation zufolge angenommen, dass im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die reinen Formen der Anschauung dieselbe logische Struktur wie die Kategorien aufweisen, dann ist der Schematismus ein überflüssiges Kapitel. Durch die Untersuchung der systematischen Funktion des Schematismuskapitels innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* und Kants Schilderung des zwischen sinnlichen Anschauungen und reinen Begriffen bestehenden Heterogenitätsproblems konnte im Kapitel 5 allerdings dargestellt werden, dass Kant einen starken kognitiven Dualismus konsequent vertritt und deswegen der Schematismus zum Zweck der Untersuchung der Erkenntnisbedingungen notwendig ist.

In systematischer Hinsicht wird im *Schematismus* erläutert, wie sich Kategorien auf Erscheinungen beziehen, nachdem in der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen wurde, dass Kategorien die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung sind. Aus dem sich in der *Transzendentalen Deduktion* als gerechtfertigt erwiesenen epistemischen Gebrauch der Kategorien kann nämlich nicht auf die Art ihrer Anwendung geschlossen werden: Die Vorstellung der Handlung der objektiven Verbindung eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt stellt den Gegenstandsbezug der Kategorien dar, gibt aber nicht an, unter welchen

⁶⁵⁵ Allison (2003), S. 216.

Bedingungen *Erscheinungen* zum Zweck ihrer *Erkenntnis* der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden werden müssen.

Nach Kant besteht das Heterogenitätsproblem darin, dass die Anschauungen keine diskursiven Vorstellungen sind und daher keine Merkmale aufweisen, die als Erkenntnisgrund eines Gegenstandes gedacht werden können. Daher ist eine dritte Vorstellung nötig, die die Regel der transzendentalen Subsumtion einer sinnlichen Anschauung unter die synthetische Einheit eines Begriffes ermöglicht. Diese dritte Vorstellung ist das Schema, verstanden als das Resultat der Handlung der Verbindung des reinen Zeitmannigfaltigen *qua* Bedingung der Möglichkeit der Erscheinung nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien.

Wäre nach der konzeptualistischen Interpretation des zweiten Teils der *Transzendentalen Deduktion* das Mannigfaltige *in* einer bewussten empirischen Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß wirklich – und nicht nur der Möglichkeit nach – verbunden, dann wären Schemata keine notwendigen Bedingungen der Erkenntnis, weil das Mannigfaltige in einer Wahrnehmung eine kategoriale Struktur aufweisen würde und somit einen wirklichen Gegenstandsbezug hätte.

Das Schema ist einerseits mit den Kategorien gleichartig, weil es der Form nach die Handlung vorstellt, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt gedacht wird. Das Schema ist andererseits sinnlich, weil dasjenige, das den Formen des Denkens gemäß verbunden wird, das Mannigfaltige der Zeit, also die Form jeder Erscheinung, ist.

5.3 Die Erklärung der Möglichkeit synthetischer Urteile: Das negative und das positive Kriterium der Wahrheit

Im *System aller Grundsätze des reinen Verstandes*, welches das zweite Hauptstück der *Analytik der Grundsätze* bildet, werden die apriorischen Voraussetzungen wissenschaftlicher Erfahrung untersucht. Nachdem im *Schematismus* die Bedingungen erläutert wurden, unter welchen die Kategorien auf Erscheinungen angewendet werden können, untersucht Kant nun die Regeln, anhand derer die Erscheinungen und die Naturgesetze *qua* synthetische Urteile a priori in einem notwendigen und allgemeinen Zusammenhang stehen. Für die Zwecke dieser Dissertation werden nur die ersten zwei Abschnitte dieses Hauptstückes untersucht: derjenige über den obersten Grundsatz aller analytischen Urteile und derjenige über den obersten Grundsatz aller synthetischen Urteile. In diesem Teil der *Kritik der reinen Vernunft* werden das negative und das positive Kriterium der Wahrheit einer Erkenntnis dargelegt. Im Rahmen der (non-)konzeptualistischen Debatte ist die Untersuchung dessen von großer Bedeutung, um zu verstehen, ob Kant in den *Mythos des Gegebenen* im Sinne Sellars' oder im Sinne McDowells verfällt.

Abgesehen von den beiden Varianten des Mythos des Gegebenen stimmt McDowell mit Sellars darin überein, dass eine Erkenntnis nur durch eine Vorstellung aus dem *logical space of reasons* gerechtfertigt werden kann, d. h. durch eine Vorstellung, die selbst einen Wahrheitswert aufweist. Aus dieser These folgt für beide Autoren, dass sinnliche Anschauungen als bloße Modifikation des Gemütes des Subjekts keine Erkenntnis rechtfertigen und dass sie somit durch den Verstand begrifflich bestimmt sein müssen.

In dieser Dissertation wurde bisher für die These argumentiert, dass Kant einen starken kognitiven Dualismus konsequent vertritt. Anhand der *Transzendentalen Ästhetik* und der *Metaphysischen Deduktion* wurden die ontologische und die epistemische Unabhängigkeit der zwei Grundvermögen erläutert, anhand der *Transzendentalen Deduktion* und des *Schematismus* wurde gezeigt, dass die sinnlichen Anschauungen unter Kategorien stehen und somit erkennbar sind, ohne begrifflich bestimmt sein zu müssen, und schließlich wird jetzt anhand der ersten zwei Abschnitte des *Systems der Grundsätze des reinen Verstandes* untersucht, unter welchen Bedingungen eine Erkenntnis in ihrer Wahrheit gerechtfertigt ist und insbesondere welche epistemische Funktion die sinnlichen Anschauungen dabei übernehmen.

Bereits in der *Einleitung* zur *Transzendentalen Logik* setzt sich Kant mit der Frage auseinander, was unter *Wahrheit* zu verstehen sei. Darauf gibt er nur eine negative Antwort, die er später in der *Analytik der Grundsätze* vertieft:

„Wenn Wahrheit in der Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstande besteht, so muß dadurch dieser Gegenstand von andern unterschieden werden; denn eine Erkenntnis ist falsch, wenn sie mit dem Gegenstande, worauf sie bezogen wird, nicht übereinstimmt, ob sie gleich etwas enthält, was wohl von andern Gegenständen gelten könnte. Nun würde ein allgemeines Kriterium der Wahrheit dasjenige sein, welches von allen Erkenntnissen, ohne Unterschied ihrer Gegenstände, gültig wäre. Es ist aber klar, daß, da man bei demselben von allem Inhalt der Erkenntnis (Beziehung auf ihr Objekt) abstrahiert, und Wahrheit gerade diesen Inhalt angeht, es ganz unmöglich und ungereimt sei, nach einem Merkmale der Wahrheit dieses Inhalts der Erkenntnisse zu fragen, und daß also ein hinreichendes, und doch zugleich allgemeines Kennzeichen der Wahrheit unmöglich angegeben werden könne. Da wir oben schon den Inhalt einer Erkenntnis die Materie derselben genannt haben, so wird man sagen müssen: von der Wahrheit der Erkenntnis der Materie nach läßt sich kein allgemeines Kennzeichen verlangen, weil es in sich selbst widersprechend ist“⁶⁵⁶.

Kant richtet sich gegen eine Korrespondenztheorie, nach welcher die Wahrheit als die epistemische Korrespondenz zwischen dem zu erkennenden Gegenstand, unabhängig von seiner epistemischen Beziehung zum Subjekt, und dem Inhalt der Erkenntnis dieses Gegenstandes, verstanden wird. Eine solche Theorie der Wahrheit setzt einen sogenannten klassischen Realismus voraus. Die Grundthese des klassischen Realismus besteht darin, dass die Welt in ontologischer Hinsicht aus Gegenständen besteht, die unabhängig von ihrer Möglichkeit, erkannt zu werden, existieren. In der A-Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* nennt Kant selbst diese erkenntnistheoretische Position *transzendentaler Realismus*: „Der transzendente Realist stellet sich also äußere Erscheinungen (wenn man ihre Wirklichkeit einräumt) als Dinge an sich selbst vor, die unabhängig von uns und unserer Sinnlichkeit existieren“⁶⁵⁷. Die Argumentation Kants gegen eine Korrespondenztheorie der Wahrheit kann wie folgt schematisch rekonstruiert werden:

(Th₁): Die Erkenntnis einer Gegenstandsklasse besteht dem Inhalt nach in den Merkmalen, die dieser Gegenstandsklasse zukommen.

Th₂: Wird Wahrheit als Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand verstanden, dann ist die Erkenntnis eines Gegenstandes wahr, wenn unter ihr alle Prädikate gedacht werden, die dem Gegenstand notwendigerweise inhärieren.

Th₃: Ein Kriterium der Wahrheit sollte die *allgemeinen* Bedingungen aufstellen, unter denen ein Prädikat einer bestimmten Gegenstandsklasse zugeschrieben werden kann.

Th₄: Ein Prinzip kann nicht die materialen Bedingungen der Erfahrung berücksichtigen und gleichzeitig für alle möglichen erkennbaren Gegenstände gelten.

K: Wahrheit kann nicht als Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand verstanden werden.

⁶⁵⁶ Ebd., A58-59/B83.

⁶⁵⁷ Ebd., A369.

Ausgehend von der Bestimmung des Verstandes als diskursives Vermögen, das sich mittelbar auf Gegenstände bezieht, besteht die Erkenntnis dem Inhalt nach in den sinnlichen Merkmalen, die als Erkenntnisgrund dieses Gegenstandes dienen (**Th₁**). Es könnte darauf aufbauend die These aufgestellt werden, dass die Wahrheit die Summe der Prädikate sei, die einem Begriffe zukommen müssen, und dass demzufolge ihr Kriterium dazu diene, zu bestimmen, ob ein Merkmal den Inhalt einer Erfahrung als deren Teilvorstellung ausmachen kann (**Th₂**). Das daraus abgeleitete Kriterium der Wahrheit berücksichtigt die materialen Bedingungen der Erfahrung und es kann lediglich zur Festlegung der Merkmale dienen, die die Erkenntnis einer *besonderen* Gegenstandsklasse ermöglichen. Es ist jedoch eine *contradictio in adiecto* zu behaupten, dass sich eine *allgemeine* Regel auf die Besonderheit sinnlicher Inhalte bezieht. Im Unterschied zu einer allgemeinen formalen Regel bestimmt ein materiales Kriterium der Wahrheit nicht die Rechtfertigung jeder möglichen Subsumtion eines Merkmals unter einen Begriff. Wenn also die Bestimmung der Wahrheit in einem objektiven – also in einem für alle Objekte gleicherweise gültigen – Kriterium bestehen muss (**Th₃**) und wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, ein Prinzip aufzustellen, das sowohl die Materie einer Erkenntnis berücksichtigt als auch für alle Gegenstände der Erfahrung gilt (**Th₄**), dann ist das vorgeschlagene Kriterium der Wahrheit nicht vertretbar (**K**).

Zur Verstärkung seiner Position bringt Kant das zusätzliche Argument, dass dieses Kriterium nicht zur Unterscheidung zwischen zwei Gegenständen gebraucht werden kann: Wenn das Subjekt über eine partiale, aber dennoch wahre Erkenntnis zweier Gegenstandsklassen verfügt, insofern die zugeschriebenen Prädikate ihnen wirklich zukommen, und wenn diese erkannten Prädikate den zwei Gegenstandsklassen gemeinsam sind, dann können diese nicht voneinander unterschieden werden.

In der *Jäsche-Logik* wiederholt Kant den in der *Transzendentalen Logik* geführten Gedankengang⁶⁵⁸ und ergänzt ihn durch ein weiteres Argument:

„Wahrheit, sagt man, besteht in der Übereinstimmung der Erkenntnis mit dem Gegenstande. Dieser blossen Worterklärung zufolge soll also meine Erkenntnis, um als wahr zu gelten, mit dem Objekt übereinstimmen. *Nun kann ich aber das Objekt nur mit meinem Erkenntnis vergleichen, dadurch daß ich es erkenne.* Meine Erkenntnis soll sich also selbst bestätigen, welches aber zur Wahrheit noch lange nicht hinreichend ist. Denn da das Objekt außer mir und die Erkenntnis in mir ist: so kann ich immer doch nur beurteilen: ob meine Erkenntnis vom Objekt mit meiner Erkenntnis vom Objekt übereinstimme [Herv. d. Verf.]“⁶⁵⁹.

Kants Argumentation kann wie folgt schematisch rekonstruiert werden:

⁶⁵⁸ Vgl. Log, AA 09, S. 50-51.

⁶⁵⁹ Ebd., S. 50.

(Th₁): Die Erkenntnis einer Gegenstandsklasse besteht dem Inhalt nach in den Merkmalen, die ihr zukommen.

Th₂: Wird Wahrheit als Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand verstanden, dann ist die Erkenntnis eines Gegenstandes wahr, wenn unter ihr alle Prädikate gedacht werden, die dem Gegenstand notwendigerweise inhärieren.

Th₃: Um die Wahrheit einer Erkenntnis zu überprüfen, muss der Begriff eines Gegenstandes mit dem Gegenstand selbst, unabhängig von der Wirkung unseres Erkenntnisvermögens, verglichen werden.

Th₄: Es ist unmöglich, einen epistemischen Zugang zu den Gegenständen zu haben, ohne sich des eigenen Erkenntnisvermögens zu bedienen.

K: Die Wahrheit einer Erkenntnis kann nicht als die Übereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand verstanden werden.

Die ersten zwei Thesen sind unverändert zu denjenigen aus der *Analytik der Grundsätze*. An dieser Stelle geht es Kant jedoch nicht darum, die fehlende Allgemeinheit einer Korrespondenztheorie zu beweisen. Er möchte vielmehr widerlegen, dass eine epistemische Beziehung zwischen dem Gegenstand der Erkenntnis an sich betrachtet und dem erkennenden Subjekt vorliegen kann.

Wenn angenommen wird, dass eine Erkenntnis wahr ist, wenn ihr Inhalt – verstanden als die Merkmale, die unter einem Begriff stehen (**Th₁**) – den Gegenstand in ontologischer Hinsicht wiedergibt (**Th₂**), dann wird vorausgesetzt, dass ein Vergleich zwischen diesen zwei Elementen möglich sei (**Th₃**). Allerdings ist es für den Menschen als erkennendes Subjekt unmöglich, einen Gegenstand unabhängig vom eigenen Erkenntnisvermögen vorzustellen. Daraus wird geschlossen, dass die Wahrheit nicht in der Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand bestehen kann. Dabei ist es eigentlich gleichgültig, ob das Problem des menschlichen Erkenntnisvermögens darin besteht, dass der Mensch aufgrund des transzendentalen Idealismus keine Gegenstände an sich – sondern nur Erscheinungen in Zeit und Raum – anschauen kann⁶⁶⁰, oder dass der Mensch – im Unterschied zu Gott – über keinen anschauenden Verstand verfügt, der die Objekte unmittelbar anschaut und ihnen somit Existenz verschafft⁶⁶¹, oder dass beides der Fall ist. Kants Kritik an der Korrespondenztheorie der Wahrheit ist nämlich in allen genannten Fällen schlüssig.

Dem kursiv gesetzten Satz aus dem zuletzt wiedergegebenen Zitat zufolge könnte jedoch vermutet werden, dass sich Kant insbesondere auf die Diskursivität des Verstandes bezieht: „Nun kann ich aber das Objekt nur mit meinem Erkenntnis verglichen, dadurch

⁶⁶⁰ Vgl. KrV, A491-492/B518-519.

⁶⁶¹ Vgl. ebd., B 139.

daß ich es erkenne“. Kant weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bloße Erscheinungen keine Erkenntnis rechtfertigen können: Da der Verstand sich nur mittelbar auf Objekte bezieht, kann er nur Erkenntnisse, also Begriffe und Urteile, miteinander vergleichen. Dieser Interpretationsvorschlag wird von Kant am Anfang der *Transzendentalen Dialektik* bestätigt:

„... Wahrheit und Schein sind nicht im Gegenstande, so fern er angeschaut ist, sondern im Urteile über denselben, so fern er gedacht wird. Man kann also zwar richtig sagen: daß die Sinne nicht irren, aber nicht darum, weil sie richtig urteilen, sondern weil sie gar nicht urteilen“⁶⁶².

Da die Anschauungen nichts anderes als Modifikationen des Gemüts sind, bestehen sie aus einem bloßen Mannigfaltigen, das auf subjektive Weise in Raum und Zeit als Formen des inneren und des äußeren Sinnes angeordnet ist. Die Tatsache, dass die Sinne nicht irren, beruht nicht auf der These, dass sie wahre Erkenntnisse sind, sondern darauf, dass die sinnlich gegebenen Vorstellungen aufgrund ihrer Subjektivität keinen Wahrheitswert haben und somit weder wahr noch falsch sind.

Nur Urteile weisen einen Wahrheitswert auf, weil sie laut dem § 19 der *Transzendentalen Deduktion* die Art sind, *gegebene Erkenntnisse* zur objektiven Einheit der Apperzeption zu bringen.⁶⁶³ Unter *gegebenen Erkenntnissen* werden Begriffe, Urteile, aber – unter bestimmten Bedingungen – auch sinnliche Anschauungen verstanden. Wie im Kapitel 5.1.5 erläutert wurde, können sinnliche Anschauungen *qua* möglicher Inhalt eines Urteils im weiten Sinne des Wortes als *Erkenntnisse* betrachtet werden, insofern sie *der Form nach* unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption stehen und somit objektive Vorstellungen sind. Die Objektivität einer sinnlichen Anschauung besteht darin, dass sie von jedem möglichen, sich seiner Identität bewussten Verstand als Merkmal eines Objekts betrachtet werden kann, was nichts anderes bedeutet, als dass sie der Möglichkeit nach einen Wahrheitswert aufweist. Laut dem zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wird das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung nur durch ihre wirkliche, in einem Urteil vollzogene Verbindung der transzendentalen Einheit der Apperzeption gemäß *erkannt*, obwohl jede sinnliche Anschauung durch ihre Form der Möglichkeit nach unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption objektiv *gedacht* wird. Unabhängig von dieser wirklich vollzogenen synthetischen Verbindung, deren Allgemeinheit und Notwendigkeit von Kant im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* bewiesen wurde, kann das Mannigfaltige einer sinnlichen Anschauung nicht als wahr oder falsch betrachtet werden.

⁶⁶² Ebd., A293-294/B350.

⁶⁶³ Ebd., B142-143.

Das Stehen einer Vorstellung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption ist also eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung dessen, dass eine sinnliche Anschauung einen Wahrheitswert aufweist.

Daraus folgt, dass auch die in einem Wahrnehmungsurteil verbundenen Vorstellungen – seien sie Begriffe, Urteile oder Anschauungen – nicht irren und nur einen subjektiven Charakter besitzen, weil sie laut dem § 26 der *Transzendentalen Deduktion* nur der Form – und nicht dem Inhalt – nach unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption stehen. Da das Mannigfaltige der Anschauung – die Empfindung – die Gegenwart eines Gegenstandes voraussetzt, sodass dieser auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts wirken kann, ist die epistemische Funktion der Anschauung vielmehr, den Wirklichkeitsbezug einer Erkenntnis zu gewährleisten.

Kants Einwand richtet sich in der *Kritik der reinen Vernunft* nicht gegen eine Korrespondenztheorie *per se*, sondern hauptsächlich gegen die These, dass eine solche Theorie einen allgemeinen Charakter haben kann:

„Die Namensklärung der Wahrheit, daß sie nämlich die Übereinstimmung einer Erkenntnis mit ihrem Gegenstand sei, wird hier geschenkt, und vorausgesetzt; man verlangt aber zu wissen, welche das allgemeine und sichere Kriterium einer jeden Erkenntnis sei“⁶⁶⁴.

In der *Jäsche-Logik* wird die genannte Kritik durch die These ergänzt, dass die Richtigkeit eines Urteils nicht durch Vergleichung dieser Erkenntnis mit dem erkannten Gegenstand selbst bestehen kann, weil der Verstand als Wahrheitsinstanz keinen Zugang zu diesem haben kann.

Kant versucht, die zwei genannten Probleme der Korrespondenztheorie durch die Aufstellung zweier einander ergänzender Kriterien der Wahrheit zu lösen. Das negative Kriterium der Wahrheit wird wie folgt beschrieben:

„Der Satz nun: Keinem Dinge kommt ein Prädikat zu, welches ihm widerspricht, heißt der Satz des Widerspruchs, und ist ein allgemeines, obzwar bloß negatives Kriterium aller Wahrheit, gehört aber auch darum bloß in die Logik, weil er von Erkenntnissen unabhängig von ihrem Inhalt gilt, und sagt: daß der Widerspruch sie gänzlich vernichte und aufhebe“⁶⁶⁵.

Was die rein logische Form eines Urteils betrifft, besteht das Wahrheitskriterium einer Erkenntnis darin, dass dem Gegenstand kein Merkmal zukommt, das ihm widerspricht. Das Urteil ist die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes, weil es die Vorstellung der Handlung der Bezugnahme des Verstandes auf eine Gegenstandsklasse vermittelt eines Merkmals, das als Erkenntnisgrund dient, ist. Dadurch wird ersichtlich, dass im Einklang

⁶⁶⁴ Ebd., A58/B82.

⁶⁶⁵ Ebd., A151/B190.

mit dem Satz des Widerspruchs die epistemische Bezugnahme auf eine Gegenstandsklasse unmöglich ist, wenn das ausgewählte Prädikat der Form nach einem der im Gegenstandsbegriff enthaltenen Merkmale widerspricht. Im Fall eines wahren Urteils der kategorischen Form „s ist *p*“ kann also das Prädikat *p* nicht im Widerspruch zum Subjekt *p* stehen. Die Gültigkeit dieses Prinzips wird zum Beispiel im Satz „Alle *Junggesellen* sind *verheiratet*“ deutlich, in dem das Prädikat *verheiratet* den Erkenntnisgrund des Begriffes *Junggeselle* negiert. Im besonderen Fall einer Erkenntnis, die aus der Verbindung zweier Urteile hervorgebracht wird, wie beim wahren hypothetischen Satz der Form „Wenn *x*, dann *y*“, bedeutet die Einhaltung des Satzes des Widerspruchs, dass das Prädikat im Urteil *y* nicht im Widerspruch zum Prädikat des gemeinsamen Subjekts im Urteil *x* stehen kann. Ein Beispiel für einen falschen hypothetischen Satz könnte lauten: „Wenn ein Gegenstand *ausgedehnt* ist, dann hat er *kein Volumen*“. In diesem Fall verneint das mögliche Prädikat des Folgesatzes *y* den Erkenntnisgrund des Gegenstandes an der Subjektstelle des Satzes *x*. Da der Satz des Widerspruchs nur ein formales Kriterium ist, gilt er unabhängig vom Inhalt der Erkenntnis sowie vom Gegenstand, auf den sich die Erkenntnis richtet. Das mögliche Merkmal *p* steht also im Widerspruch zum Begriff *s*, insofern es ein der in *s* enthaltenen Merkmale, durch welche sich der Verstand *qua* diskursives Vermögen mittelbar auf den Gegenstand bezieht, verneint.

Der Satz des Widerspruchs ist ein negatives Wahrheitskriterium, weil er nur dazu dient, falsche Erkenntnis zu verhindern: Da er nicht den Inhalt einer Erkenntnis betrifft, kann durch ihn nur ausgeschlossen werden, dass das mögliche Prädikat eines Gegenstandsbegriffes die Negation eines wirklichen Prädikates desselben Gegenstandes ist. Somit gibt der Satz des Widerspruchs keine Bedingung für die Wahrheit der Verbindung eines Gegenstandsbegriffes mit neuen, nicht im Begriff bereits vorhandenen Prädikaten an. Obwohl der Satz des Widerspruchs kein hinreichendes Kriterium für die Bestimmung der Wahrheit oder der Falschheit einer Erkenntnis ist, erfüllt er wiederum die Bedingung strenger Allgemeinheit: Er ist die *conditio sine qua non* jeder wahren Erkenntnis, weil er von jedem Inhalt des Urteils abstrahiert und nur dessen logische Form als Kanon möglicher Erkenntnis betrifft.

In diesem Zusammenhang ist allerdings eine Ausnahme zu nennen:

„... wenn das Urteil analytisch ist, es mag nun verneinend oder bejahend sein, so muß dessen Wahrheit jederzeit nach dem Satze des Widerspruchs hinreichend können erkannt werden. Denn von dem, was in der Erkenntnis des Objektes schon als Begriff liegt und gedacht wird, wird das

Widerspiel jederzeit richtig verneinet, der Begriff selber aber notwendig von ihm bejahet werden müssen, darum, weil das Gegenteil desselben dem Objekte widersprechen würde“⁶⁶⁶.

Der Satz des Widerspruchs ist ein hinreichendes Kriterium für die Feststellung des Wahrheitswertes eines analytischen Urteils, weil im Fall eines kategorischen Satzes das Prädikat *p* im Gegenstandsbegriff *s* als Merkmal enthalten ist. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, ob es sich um einen Gegenstandsbegriff a priori oder a posteriori handelt. Als Beispiel für analytische Urteile gelten die vorher genannten Sätze, wenn der in ihnen enthaltene Widerspruch aufgehoben wird: „Alle *Junggesellen* sind *unverheiratet*“ und „Wenn ein Körper *ausgedehnt* ist, hat er ein *Volumen*“. Da in einem analytischen, kategorischen Urteil die Vorstellung an der Prädikatstelle schon unter dem Gegenstandsbegriff an der Subjektstelle gedacht wird und in einem analytischen, hypothetischen Urteil das Prädikat des Folgesatzes mit dem Prädikat des Grundsatzes übereinstimmt, erweitert der Vollzug eines solchen Urteils nicht die Erkenntnis. Analytische Urteile weisen nur eine Erläuterungsfunktion auf, insofern die Zusammensetzung der Teilvorstellung in der Einheit eines Begriffes klar wird und damit der Begriff deutlichvorgestellt wird.⁶⁶⁷ Besteht die notwendige und hinreichende Bedingung der Wahrheit eines analytischen Urteils darin, dass sich dieses nicht selbst widerspricht, dann muss bei dessen Bildung nur beachtet werden, dass in einem bejahenden Urteil das Prädikat den Begriff an der Subjektstelle nicht verneint und *vice versa*.

Das positive Kriterium der Wahrheit wird von Kant aus der Untersuchung der epistemischen Bedingungen der Bildung synthetischer Urteile gewonnen. Die synthetischen Urteile – seien sie a priori oder a posteriori – unterscheiden sich von den analytischen, weil durch die in ihnen gedachte Handlung ein Gegenstandsbegriff mit einem Prädikat verbunden wird, das in diesem als Merkmal nicht bereits enthalten ist. Dies bedeutet, dass durch ein synthetisches Urteil der Verstand sich auf eine Gegenstandsklasse anhand eines Erkenntnisgrundes bezieht, der als Merkmal im Begriff dieser Gegenstandsklasse nicht enthalten ist. Solche Urteile werden von Kant als Erweiterungsurteile bezeichnet, weil durch die Verbindung eines Begriffes mit weiteren Merkmalen die vorhandene Erkenntnis des Gegenstandes vergrößert wird.⁶⁶⁸

Wenn im Fall eines synthetischen kategorischen Urteils die begriffliche Erkenntnis eines Gegenstandes *s* dadurch erweitert wird, dass sie zu einem weiteren sinnlichen oder begrifflichen Merkmal *p* verbunden wird und wenn diese Verbindung *der Form nach* dem

⁶⁶⁶ Ebd., A151/B190-191.

⁶⁶⁷ Vgl. Prol, AA 04, S. 266.

⁶⁶⁸ Vgl. ebd., S. 266.

Satz des Widerspruchs gemäß und somit logisch wahr ist, dann wird eine Vorstellung benötigt, die die Bedingung aufstellt, unter der ein Merkmal *p* zum *Inhalt* des Gegenstandsbegriffes *s* hinzugefügt werden kann.⁶⁶⁹ Ein positives Wahrheitskriterium muss also das Prinzip bilden, um zu bestimmen, ob ein Merkmal als Erkenntnisgrund einer Gegenstandsklasse gelten kann und somit ob eine dadurch gewonnene Gegenstandserkenntnis objektive Realität aufweist.

Zur Begründung eines solchen Wahrheitskriteriums weist Kant in einem ersten Schritt auf die am Anfang der *Transzendentalen Analytik* erläuterte Kooperationsthese hin:

„Wenn eine Erkenntnis objektive Realität haben, d. i. sich auf einen Gegenstand beziehen, und in demselben Bedeutung und Sinn haben soll, so muß der Gegenstand auf irgend eine Art gegeben werden können. Ohne das sind die Begriffe leer [...]. Einen Gegenstand geben, wenn dieses nicht wiederum nur mittelbar gemeint sein soll, sondern unmittelbar in der Anschauung darstellen, ist nichts anderes, als dessen Vorstellung auf Erfahrung (es sei wirkliche oder doch mögliche) beziehen“⁶⁷⁰.

Da die *reine Logik* nur einen Kanon bildet und nicht als Organon aufgefasst werden kann, muss durch die Sinnlichkeit ein Mannigfaltiges gegeben werden, das den Inhalt der Erkenntnis ausmacht. Wenn sich der Verstand nur mittelbar auf Gegenstände beziehen kann, dann muss der Gegenstand in der Anschauung unmittelbar gegeben werden. Aus dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* ist bekannt, dass aufgrund von Kants kognitivem Dualismus ein von der Sinnlichkeit gegebenes Mannigfaltiges vom Verstand nur unter der Bedingung bewusst vorgestellt und somit in der Einheit eines Begriffes *qua* Erfahrung erkannt werden *kann*, dass es unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption der Möglichkeit nach steht und somit als Merkmal eines Gegenstandes gedacht werden kann. Daraus schließt Kant, dass das positive Kriterium der Wahrheit, welches der Erkenntnis objektive Realität verleiht, in der Möglichkeit der Erfahrung des Gegenstandes besteht, die der Vorstellung der möglichen Verbindung eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung der synthetischen Einheit der Apperzeption entspricht:

„Die Möglichkeit der Erfahrung ist also das, was allen unsern Erkenntnissen a priori objektive Realität gibt. Nun beruht Erfahrung auf der synthetischen Einheit der Erscheinungen, d. i. auf einer Synthesis nach Begriffen vom Gegenstande der Erscheinung überhaupt, ohne welche sie nicht einmal Erkenntnis, sondern eine Rhapsodie von Wahrnehmungen sein würde, die sich in keinem Kontext nach Regeln eines durchgängig verknüpften (möglichen) Bewußtseins, mithin auch nicht zur transzendentalen und notwendigen Einheit der Apperzeption, zusammen schicken würden“⁶⁷¹.

⁶⁶⁹ Vgl. KrV, B195.

⁶⁷⁰ Ebd., A155-156/B194-195.

⁶⁷¹ Ebd., A156/B195-196.

Wie aus dem zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* hervorging, wird das Mannigfaltige der Erscheinung in der Wahrnehmung – verstanden als die bewusste Vorstellung von Empfindungen in einer empirischen Anschauung – allerdings nach Assoziationsgesetzen in Raum und Zeit angeordnet. Da dennoch Raum und Zeit nicht nur Formen der Anschauung, sondern selbst reine Anschauungen sind, stehen sie durch die Handlung der figürlichen Synthesis der Einbildungskraft unter der transzendentalen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung und werden somit in einer synthetischen Einheit vorgestellt. Daraus folgt, dass jede Empfindung – ungeachtet ihrer subjektiven Zusammensetzung in der Wahrnehmung – der Form nach auf objektive Weise der synthetischen Einheit der Erscheinung gemäß gedacht wird und somit das positive Kriterium der Wahrheit erfüllen kann.

Im hier untersuchten Abschnitt der *Kritik der reinen Vernunft* geht es eigentlich nicht um die Bedingungen der Erkennbarkeit eines Mannigfaltigen in der objektiven Einheit eines Gegenstandes, sondern um die positive Wahrheitsbedingung einer Erkenntnis, d. h. um die objektive Realität der Erfahrung eines Gegenstandes. In der *Transzendentalen Deduktion* wurde zunächst die objektive Realität der Kategorie, verstanden als die Anwendung der reinen Verstandesbegriffe auf Erscheinungen, bewiesen. Nun wird im Zusammenhang der Untersuchung der Wahrheitsbedingungen einer Erkenntnis der Standpunkt gewechselt und es wird gefragt, unter welchen Bedingungen ein Gegenstand der Erfahrung objektive Realität haben kann.

Ausgehend vom zuletzt wiedergegebenen Zitat, dass die Möglichkeit der Erfahrung aus einem gegebenen Mannigfaltigen das positive Kriterium der Wahrheit bildet, kann Kant auf Folgendes schließen:

„Da also die Erfahrung, als empirische Synthesis, in ihrer Möglichkeit die einzige Erkenntnisart ist, welcher aller andern Synthesis Realität gibt, so hat diese als Erkenntnis a priori auch nur dadurch Wahrheit, (Einstimmung mit dem Objekt,) daß sie nichts weiter enthält, als was zur synthetischen Einheit der Erfahrung überhaupt notwendig ist. Das oberste Principium aller synthetischen Urteile ist also: ein jeder Gegenstand steht unter den notwendigen Bedingungen der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung in einer möglichen Erfahrung“⁶⁷².

Kants Argumentation besteht aus einem Syllogismus: Wenn die Möglichkeit der Erkenntnis eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in der Einheit eines Gegenstandes auf der Denkbarkeit dieses Mannigfaltigen in einer synthetischen Einheit beruht, die der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung

⁶⁷² Ebd., A157-158/B196-197.

gemäß gedacht wird, dann steht jeder Gegenstand *qua* Erfahrung notwendigerweise unter den in der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gedachten Bedingungen. Das positive Prinzip der Wahrheit eines synthetischen Urteils als die vermittelnde Vorstellung zwischen einem Gegenstand und einem möglichen Erkenntnisgrund besteht also in der synthetischen Einheit der Erscheinung, die der objektiven Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung gemäß hervorgebracht wird.

Es wurde bewiesen, dass Kant keinen klassischen Realismus vertritt, nach welchem die Welt in ontologischer Hinsicht aus Gegenständen besteht, die unabhängig von ihrer Erkennbarkeit existieren, und dass die Erkenntnis der Welt in keiner epistemischen Korrespondenz zwischen dem Inhalt eines Urteils und den Gegenständen besteht. Dieses negative Ergebnis ist allerdings nicht hinreichend, weil aus der Ablehnung *in toto* einer Korrespondenztheorie der Wahrheit geschlossen werden könnte, dass Kant eine konstruktivistische Theorie der Wahrheit vertrete.

Eine konstruktivistische Wahrheitstheorie geht von einem internen Realismus aus, nach welchem Objekte nur in epistemischer – und nicht in ontologischer – Hinsicht existieren und die Wahrheit einer Erkenntnis in einer Kohärenz zwischen den gebildeten Urteilen und deren Erfahrungsbezug besteht. Einem solchen Erkenntnismodell zufolge wird ausgeschlossen, dass (a) die Gegenstände unabhängig von dem in Betracht genommenen Erkenntnisvermögen existieren, (b) es nur eine wahre Erkenntnis gibt und (c) es eine Korrespondenz zwischen Urteilen und Gegenständen gibt. Dies ist nach Putnam der Fall, der sogar behauptet, Kant sei das paradigmatische Beispiel eines internen Realisten. Warum dies nicht der Fall sein kann, wird nun erläutert.

Im besonderen Fall der Deutung Putnams trifft die erste genannte These (a) auf Kants Wahrheitstheorie nicht zu: Da die Dinge an sich nicht erkennbar sind, können sie nur postuliert werden, um die Grenzen der menschlichen Erkenntnis festzulegen. Von der These (b) kann auch nicht ausgegangen werden, da – wie mehrmals im Laufe dieser Dissertation thematisiert wurde – eine Erkenntnis als solche nach Kant den Anspruch erhebt, objektiv gültig – also notwendigerweise allgemeingültig – zu sein. Um die Annahme (c) zu begründen, geht Putnam von der Annahme aus, dass Empfindungen – wie zum Beispiel der Eindruck der Farbe Rot – nicht als Qualitäten von Objekten wahrgenommen werden, weil sie bloße Modifikationen des Gemüts sind:

„if ‘red’ is a true classifier, if I am claiming that this sensation E *belongs in the same class as* sensation I call ‘red’ *at other times*, then my judgment goes beyond what is immediately given,

beyond the 'bare thatness', and involves an implicit reference to other sensations, which I am not having at the present instant, and to *time* [Herv. im Orig.]”⁶⁷³.

Daraus schließt Putnam, dass in Kants Transzendentalphilosophie keine Korrespondenztheorie zwischen der Erkenntnis und ihrem Gegenstand vorausgesetzt wird. Vielmehr ist die Erkenntnis wahr, wenn sie von anderen Subjekten auf ähnliche Weise gebildet („construct“⁶⁷⁴) wird und ihr somit zugestimmt werden kann. Dies führt dazu, dass es *keine* objektive Erkenntnis geben kann, sondern a „piece of knowledge (i.e. a 'true statement') is a statement that a rational being would accept on *sufficient experience* of the kind that it is actually possible for beings with our nature to have [Herv. d. Verf.]”⁶⁷⁵.

Eine solche Deutung könnte zutreffend sein, wenn Kant der Meinung wäre, dass empirische Erkenntnis anhand von Assoziationsgesetzen gebildet wird: Wenn die Erkenntnis aus der Verbindung der Empfindungen nach der Art und Weise, wie das Mannigfaltige in der Zeit (und im Raum) gegeben wird, bestehen würde, dann wäre ein Urteil wahr, wenn ein anderes Subjekt eine ähnliche Wahrnehmung erleben würde. In diesem Fall müsste eine wahre Erkenntnis nicht mit ihrem Gegenstand korrespondieren, sondern mit der Erfahrung anderer Subjekte. Eine Wahrnehmung kann aber nach Kant eine empirische Erkenntnis nur rechtfertigen, wenn sie unter die synthetische Einheit der Apperzeption gebracht wird, denn:

„Dadurch allein [d. h. durch den Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption] wird aus diesem Verhältnisse ein Urteil, d. i. ein Verhältnis, das objektiv gültig, und sich von dem Verhältnis eben derselben Vorstellung, worin bloße subjektive Gültigkeit wäre [...], hinreichend unterscheidet“⁶⁷⁶.

Dies bedeutet nicht nur, dass Kant einen Anspruch auf objektive Erkenntnis hat, die auf dem Grundsatz der transzendentalen Einheit der Apperzeption beruht, sondern auch, dass das bloße Mannigfaltige keine Erkenntnis rechtfertigen kann. Kants Aufstellung eines Objektivitätsprinzips ist notwendig, weil es nicht möglich ist, subjektive, mannigfaltige Vorstellungen miteinander zu vergleichen.

Um Kant einen internen Realismus zuzuschreiben, bleibt an dieser Stelle nur die Möglichkeit übrig, die transzendente Einheit der Apperzeption als objektivierendes Prinzip nicht anzuerkennen und sie als psychologisch-empirisches Prinzip zu degradieren. Wie am Anfang dieses Kapitels dargelegt wurde, schließt Kant dennoch aus, dass es möglich ist, ein Wahrheitskriterium aufzustellen, das sowohl empirische Faktoren berücksichtigt als auch

⁶⁷³ Putnam (1981), S. 62.

⁶⁷⁴ Ebd., S. 63.

⁶⁷⁵ Ebd., S. 64.

⁶⁷⁶ KrV, B142.

einen allgemeinen Charakter aufweist. Diese Überlegung würde im Zusammenhang mit der Frage nach dem Wahrheitsprinzip einer Erkenntnis geführt, nichtsdestotrotz spielt sie einer Rolle bei der Bestimmung der epistemischen Funktion der transzendentalen Einheit der Apperzeption. Sie ist nämlich laut der im Kapitel 5.1.5 geführten Untersuchung die Bedingung der Möglichkeit der Objektivität – also der Möglichkeit der Zuschreibung eines Wahrheitswertes – einer sinnlichen Anschauung, die wiederum – insofern sie von der genannten Einheit der Apperzeption begleitet wird – der Erkenntnis objektive Realität verleiht. Die synthetische Einheit der Apperzeption wäre als psychologisches Prinzip lediglich ein Kriterium für die Bestimmung der Kohärenz zwischen den Wahrnehmungsurteilen verschiedener Subjekte. Da jedoch kein sowohl den Inhalt betreffendes als auch allgemeines Prinzip möglich ist, würde die transzendente Einheit der Apperzeption als psychologisches Prinzip keine epistemische Funktion übernehmen können. Demzufolge würde der Satz des Widerspruchs als formales Prinzip das einzig mögliche Kriterium für ein allgemeines Prinzip der Wahrheit sein. Daraus würde eine sehr schwache Definition von Wahrheit folgen, die gewiss logisch korrekt, aber inhaltlich willkürlich sein würde.

Zanetti kommt durch eine Untersuchung auf semantischer Ebene zu demselben Schluss:

„... wenn ich von einem Gegenstand X behaupte, er sei rot, [...] verifiziere [ich] in anderen Worten, dass der Ausdruck mit den Empfindungen zusammengeht, die ich ‚rot‘ genannten Erfahrungen auch sonst zugeschrieben habe. Ist diese Bedingung – die der Kohärenz – eine notwendige und ist sie die einzige Bedingung, über die wir verfügen, um die Triftigkeit eines empirischen Urteils zu verifizieren, da wir ja keinen Zugang zu den Dingen an sich selbst haben, so ist sie doch darum keine hinreichende Bedingung. Wie wir uns erinnern, behauptet Kant klar das Unzureichende der logischen Konsistenz als Wahrheitskriterium“.⁶⁷⁷

Abgesehen von der Tatsache, dass Kant sich nicht dafür interessiert, wie ein Wort als empirischer Ausdruck einer Erkenntnis in der Form eines Begriffes zustande kommt, kann die Überlegung Zanettis geteilt werden: Wenn die Wahrheit einer Erkenntnis aus der Kohärenz zwischen Urteilen und deren Teilvorstellungen besteht, dann ist der Wirklichkeitsbezug einer Erkenntnis als Bedingung irrelevant und die Einhaltung der logischen Formen des Denkens als Wahrheitskriterium hinreichend.

Angenommen, dass Kant weder eine Korrespondenztheorie noch eine konstruktivistische Theorie der Wahrheit vertritt, bleibt die Frage offen, wie seine Position eingeordnet werden kann. In diesem Zusammenhang ist Sellars zu erwähnen, der – wie im

⁶⁷⁷ Zanetti (2002), S. 109.

Kapitel 1.3 dieser Arbeit erläutert wurde – auch eine konstruktivistische Wahrheitstheorie vertritt, dennoch nicht in Frage stellt, dass ein empirischer Bezug zu den Gegenständen nötig ist, um einen Wirklichkeitsbezug der Erkenntnis zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage kommt er zum negativen Ergebnis, dass bloße Empfindungen keine Erkenntnis rechtfertigen können, wie es im Zusammenhang mit dem Mythos des Gegebenen thematisiert wurde, aber auch zum positiven Ergebnis, dass sinnliche Vorstellungen für die Erkenntnis notwendig sind. An dieser Stelle soll geklärt werden, wie Kants Wahrheitstheorie nun definiert werden kann und welche epistemische Funktion die Empfindungen in Ergänzung zu dem im internen Realismus hinreichenden logischen Kriterium der Wahrheit dabei erfüllen.

Van Cleve gibt einen guten Anhaltspunkt, um Kants Wahrheitstheorie zu bestimmen:

„For an empirical object to exist (and to have whatever properties it does) is for certain representations to occur and to bear certain relations to other representation that do, will, or would occur. The resulting view simulates a coherence truth, insofar as it offers the same truth conditions that a coherence theory might offer for judgment about empirical object. It says, for example, that the judgment that there is an apple on my desk is true if and only if certain relations hold just among my representations. But as I see things, Kant reaches this result not by way of a coherence theory of truth, but by way of his reductive account of objects“⁶⁷⁸.

Nach der Meinung van Cleves vertritt Kant eine Art der Korrespondenztheorie, die sich von deren klassischen Variante darin unterscheidet, dass Kant das *Objekt* anders definiert. Der Unterschied besteht nach van Cleve zu Recht darin, dass der kopernikanischen Wende gemäß alle Gegenstände ihrer Form nach a priori vorgestellt werden.⁶⁷⁹ Dies wurde im § 17 der *Transzendentalen Deduktion* deutlich, wo Kant behauptet, dass die Erkenntnis „in der bestimmten Beziehung gegebener Vorstellungen auf ein Objekt“⁶⁸⁰ besteht. Mit dem Begriff *Objekt* bezieht sich Kant auf die Vorstellung der Handlung der Verbindung, die in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht wird, gemäß welcher das Mannigfaltige durch den Verstand gedacht wird. Die transzendente Einheit des Mannigfaltigen stellt dementsprechend die Form jedes möglichen Gegenstandes. Die reine Vorstellung des Objekts, in dessen Einheit das Mannigfaltige zum Zweck der Erkenntnis vereinigt wird, wird also weder sinnlich gegeben noch unabhängig vom Erkenntnisvermögen des Subjekts vorausgesetzt.

Um zu verstehen, wie ein gegebenes Mannigfaltiges im Verhältnis zu einem Gegenstand steht, dessen Form vom Verstand hervorgebracht wird, kann auf Putnams Beispiel „X ist rot“ Bezug genommen werden, wobei das X an der Subjektstelle ein

⁶⁷⁸ Van Cleve (1999), S. 216.

⁶⁷⁹ Vgl. ebd., S. 214.

⁶⁸⁰ Ebd., B137.

Gegenstand und das Prädikat *rot* eine Empfindung ist. In transzendentallogischer Hinsicht ist das Subjekt eines kategorischen Urteils die Substanz und das Prädikat deren Akzidens. Allerdings kann weder die Substantialität der Vorstellung *X* noch das Akzidens der Vorstellung *rot* empfunden werden. Die Substanz kann nicht wahrgenommen werden, weil sie in der reinen Vorstellung der Verbindung eines der Möglichkeit nach gegebenen Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß besteht. Durch die Verbindung der Empfindung *rot* zum Gegenstand *X* wird die synthetische Einheit der Erscheinung *X*, die der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß hervorgebracht wird, durch ein weiteres Prädikat erweitert, das sich erst in der Vorstellung der möglichen, objektiven Verbindung zu einer Substanz als Akzidens ausweist.

Aus Kants Definition des Objektbegriffes folgt im Unterschied zu Putnams Interpretation nicht, dass es keine für alle epistemischen Subjekte geltende Wahrheit gibt, denn im Gegensatz zu (b) ist laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* die synthetische Einheit eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung nach Kant objektiv gültig. Daraus folgt auch nicht, dass die bloß sinnliche Bezugnahme zu den Gegenständen unabhängig von ihren Formen für die Bestimmung der Wahrheit irrelevant ist. Im Rahmen der (non-)konzeptualistischen Debatte ist dieser zweite Punkt besonders wichtig, weil – wie im Kapitel 1.1 erläutert wurde – McDowell die epistemische Funktion der sinnlichen Vorstellungen für die Bestimmung der Wahrheit einer Erkenntnis bestreitet.

Die in der synthetischen Einheit der Apperzeption bewusst vorgestellte Verbindung ist objektiv gültig, weil – wie im Kapitel 5.1.2 untersucht wurde – laut dem ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* durch die Handlung der Verbindung eines Mannigfaltigen der *Anschauung überhaupt* der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß der Verstand die analytische Einheit der Apperzeption denken kann. Nach dem internen Realismus, in welchem *die sinnlichen Anschauungen* keine eigenständige epistemische Funktion übernehmen, wäre der Beweis der objektiven Gültigkeit der Kategorien hinreichend, um eine Erkenntnis als wahr oder falsch zu bestimmen.

Kant sieht sich jedoch in der Verantwortung, einen zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* zu verfassen, in dem die Möglichkeit der Anwendung der synthetischen Einheit der Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt auf die Erscheinungen dargelegt wird. Die Anwendung der synthetischen Einheit der Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt auf die Erscheinungen ist dadurch möglich, dass mittels der Handlung der figürlichen Synthesis jede sukzessiv gegebene sinnliche Anschauung ihrer Form nach a priori unter ein und dieselbe Einheit des Bewusstseins gebracht werden kann. Dies bedeutet, dass unabhängig

von der inhaltlichen Verbindung einer sinnlichen Anschauung in einer Wahrnehmung diese der Möglichkeit der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen gemäß verbunden ist. Angenommen, dass die synthetische Einheit der Erscheinung nun objektiv gültig und möglich ist, wird im *Schematismus* geklärt, wie sie – ausgehend von einem gegebenen Mannigfaltigen – hervorgebracht wird.

Indem das transzendente Schema die Vorstellung der Bestimmung der Form des inneren Sinnes nach der in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten *modi* der Handlung der Verbindung ist, kann festgelegt werden, unter welchen Kategorien das Mannigfaltige der Erscheinung steht. Im Zusammenhang des in Betracht gezogenen Beispiels des kategorischen Urteils „X ist rot“ wird weder das X als Substanz noch das Prädikat *rot* als Akzidens wahrgenommen. Die Substanz wird vielmehr als die Beharrlichkeit und das Akzidens als das Wandelbare des Mannigfaltigen in der Zeit vorgestellt. Das Schema als Versinnlichung der in der transzendentalen Einheit der Apperzeption reflektierten Kategorien ist die Bedingung der Möglichkeit der Subsumierung eines Mannigfaltigen unter einen Begriff.

Die sinnlichen Anschauungen übernehmen also keine epistemische Funktion, was den logischen Wahrheitswert einer Erkenntnis betrifft. In transzendentallogischer Hinsicht ist es jedoch mittels der Form der sinnlichen Anschauung, dass das ihr gemäß sinnlich angeordnete Mannigfaltige – das die Wirklichkeit einer Erkenntnis begründet – unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen kann und somit sowohl erkennbar ist als auch einen möglichen Wahrheitswert aufweist. Im Unterschied zum Verstand ist die Sinnlichkeit ein passives Vermögen, daher bringt sie keinen spontanen Beitrag zur Erkenntnis. Nichtsdestotrotz wird aufgrund der Bestimmbarkeit der Form des inneren Sinnes, deren sinnlicher Charakter im Laufe der Dissertation bewiesen wurde, gewährleistet, dass das zeitlich angeordnete Mannigfaltige nach den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien verbunden werden und das positive Wahrheitskriterium erfüllen kann.

Bei der Entwicklung einer Wahrheitstheorie ist Kant seiner Prämisse, dass ein allgemeines Prinzip nicht inhaltlich bestimmt sein kann, kohärent geblieben. Sowohl das negative als auch das positive Wahrheitskriterium sind nämlich Prinzipien, die lediglich die logische Form der Urteile und die transzendentallogische Form der Erkenntnis betreffen. Dies bedeutet, dass Kant in seiner Wahrheitstheorie den Inhalt einer Erkenntnis nicht berücksichtigt. Das positive Kriterium besteht lediglich in der Vorstellung a priori der möglichen Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß mittels der Schemata als transzendente Zeitbestimmung. Aus diesem

Grund ergänzt Kant seine Wahrheitstheorie mit einem dritten, die Materie der Erkenntnis betreffendes Kriterium, das aufgrund seines empirischen Charakters für die Transzendentalphilosophie als Wissenschaft der Bedingungen apriorischer Erkenntnis allerdings nicht relevant ist. Es handelt sich um das von ihm sogenannte *criterium veritatis externum*⁶⁸¹ (auch als *consentientia uni tertio*⁶⁸² bezeichnet). Nach diesem Kriterium ist eine Erkenntnis wahr, wenn ihr Inhalt mit demjenigen anderer Subjekte übereinstimmt. Ein solches Kriterium berücksichtigt den Inhalt der Erkenntnis, dennoch – im Unterschied zu den zwei anderen, eben erläuterten Wahrheitskriterien – weist es aufgrund seines empirischen Charakters keine strenge Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit auf.⁶⁸³

Es könnte *prima facie* der Eindruck entstehen, dass die Bedingungen der Bildung der synthetischen Einheit der Erscheinungen als positives Wahrheitskriterium keine Affektion des Gemüts voraussetzen, da sowohl die transzendente Einheit der Apperzeption als auch die Schemata a priori hervorgebracht werden und die Zeit die reine Form des inneren Sinnes ist. Es muss dennoch beachtet werden, dass das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung doch eine wesentliche Rolle spielt. Die synthetische Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung als die Anwendung der synthetischen Einheit der Apperzeption eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt auf Erscheinungen und demzufolge auch die Schemata setzen nämlich voraus, dass der Möglichkeit nach ein Mannigfaltiges gegeben wird. Das Mannigfaltige der Zeit, das in der Einheit des Selbstbewusstseins den Kategorien gemäß gedacht wird, kann nur unter der Bedingung vorgestellt werden, dass Modifikationen des inneren Sinnes stattfinden können und beruht daher darauf, dass eine Affektion des Gemütes durch Gegenstände, die unabhängig vom Erkenntnisvermögen des Subjekts existieren, möglich ist. Als die Art, wie das Mannigfaltige im inneren Sinne angeordnet ist, ist die Zeit eine Vorstellung a priori, die nicht wahrgenommen wird, jedoch ist sie dadurch bedingt, dass ein anzuordnendes Mannigfaltiges der Möglichkeit nach gegeben wird. Die Form und die Materie der Anschauung sind also keine selbständigen Elemente einer Anschauung. Die Isolierbarkeit der Form und der Materie der sinnlichen Anschauung ist für die erkenntnistheoretischen Zwecke einer Transzendentalphilosophie, die die Bedingung der Möglichkeit apriorischer Erkenntnis untersucht, möglich und nötig. Nichtsdestotrotz kann die Form als subjektive Bestimmung

⁶⁸¹ Ant, AA 07, S. 128.

⁶⁸² KrV, A821/B848.

⁶⁸³ Die Einführung eines dritten Wahrheitskriteriums kann durch die These Heideggers begründet werden, eine Korrespondenztheorie, in welcher sowohl der Wahrheitsmacher als auch der Wahrheitsträger subjektabhängig sind, sei nicht gültig, weil die Wahrheit nicht aus der Relation zwei voneinander unabhängiger Relaten bestehe. Vgl. Heidegger (1977), S. 226-230.

des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung nicht vorgestellt werden, wenn es keine Empfindungen *qua* Wirkung eines unbestimmten Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit geben würde.

Aus dem Besagten geht hervor, dass Kant die Annahme von äußeren, vom Subjekt in ontologischer Hinsicht unabhängigen Gegenständen notwendigerweise annehmen muss, um die Affektion des Gemüts zu begründen, obwohl sie unabhängig vom menschlichen Erkenntnisvermögen nicht erkannt werden können. Es wurde bis jetzt im Allgemeinen behauptet, dass die sinnlichen Anschauungen ein notwendiges Element der Erkenntnis seien, weil sie ihr Wirklichkeit verleihen. Diese These kann nun bestätigt werden, aber auch näher bestimmt werden.

Indem das Gegebensein des Mannigfaltigen unbestimmter Gegenstände der Erscheinung, die nicht vom Verstand hervorgebracht werden, von Kant vorausgesetzt wird, kann ausgeschlossen werden, dass Kant eine konstruktivistische Wahrheitstheorie vertritt, in der es außerhalb der logischen Kohärenz von Urteilen keine für alle Subjekte geltende Wahrheit gibt. Da die synthetische Einheit der Apperzeption des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauungen und die Schemata als ihre *modi* die Formen der Anschauung und dadurch auch die Empfindungen bestimmen und da diese Formen der Anschauungen auf der Möglichkeit der Modifikation des inneren Sinnes beruhen, weisen die vom Verstand hervorgebrachten Gegenstandsbegriffe einen Bezug zu dem auf, was mit den sinnlichen Bedingungen der Erfahrung zusammenhängt.

Da die Formen der Anschauung sinnlich sind und laut der Untersuchung im Kapitel 5.1.3 über keinen begrifflichen Charakter verfügen, können sie durch die Subsumtion ihres Mannigfaltigen unter die synthetische Einheit der Apperzeption als höchstes Prinzip des Denkens einer Erkenntnis empirische Realität verleihen. Da sie allerdings die einzige Bedingung der Sinnlichkeit sind, unter der alleine eine Anschauung möglich ist, garantiert die Subsumtion ihres Mannigfaltigen unter das höchste, objektiv gültige Prinzip des Verstandes, dass es eine und nur eine wahre Erkenntnis gibt.

5.4 Kants Erkenntnistheorie ist kein Fall des Mythos des Gegebenen

Während sich Sellars mit seiner Auffassung des Mythos des Gegebenen gegen den empirischen Fundamentalismus richtet, wendet sich McDowell mit seiner Interpretation des Mythos des Gegebenen gegen den minimalen Empirismus. Um zusammenfassend zu erläutern, warum Kants theoretische Philosophie unter keine der beiden Varianten fällt, wird die schematische Rekonstruktion von Sellars' und McDowells Argumentation gegen die Rechtfertigungsfunktion des bloßen Mannigfaltigen jeweils aus den Kapiteln 1.2 und 1.3 einzeln wiedergegeben und Kants Stellung ihnen gegenüber anhand der in dieser Arbeit geführten Untersuchung der Transzendentalphilosophie erläutert:

Sellars' Kritik am empirischen Fundamentalismus

S-Th₁: Es werden Tatsachen gewusst, keine Einzeldinge.

S-Th₂: Einzeldinge (*particulars*) werden empfunden.

S-K: Die Empfindung ist keine Wissensform.

Kant würde sowohl **S-Th₁** als auch **S-Th₂** zustimmen und somit daraus folgern, dass die Empfindung keine Wissensform ist. Was insbesondere **S-Th₁** betrifft, ist Kant auch der Meinung, dass Einzelgegenstände nicht erkannt werden können. Dafür bringt Kant zwei Argumente, die aus der Diskursivität des menschlichen Erkenntnisvermögens abgeleitet werden können.

Der Verstand stellt Gegenstände mittels eines Begriffes vor, der in der *Jäsche-Logik* als *repraesentatio generalis per notas communes* definiert wird, d. h. als Vorstellung, die sich auf eine Klasse von Gegenständen anhand deren gemeinsamer Merkmale bezieht. Wie im Zusammenhang mit Kants Kooperationsthese im Kapitel 2.2 thematisiert wurde, unterscheidet Kant in der *Jäsche-Logik* zwischen dem Umfang und dem Inhalt eines Begriffes. Der Umfang entspricht der Anzahl von Gegenständen, die unter den Begriff fallen. Der Inhalt besteht in den Prädikaten, die den Gegenständen einer Klasse als Erkenntnisgrund gemeinsam sind. Daraus kann geschlossen werden, dass Begriffe als *repraesentatio generalis* unter ontologischem Gesichtspunkt keine Einzeldinge vorstellen können. Dies ist aber nicht der einzige Grund, weswegen sich Kant der These **S-Th₁** anschließen würde.

Begriffe können eine Gegenstandsklasse nur mittels einer weiteren Vorstellung, die als *notas communis* der im Umfang enthaltenen Elemente dient, vorstellen. Laut der *Metaphysischen Deduktion* vollzieht sich die epistemische Bezugnahme des Verstandes auf einen Gegenstand durch einen Begriff mittels eines Prädikates. In rein logischer Hinsicht ist

das Urteil nichts anderes als die Einheit der Handlung der Verbindung eines Begriffes an der Subjektstelle zu einem Prädikat an der Objektstelle. In transzendentallogischer Hinsicht ist das Urteil die mittelbare Erkenntnis eines Gegenstandes durch ein Merkmal, das als dessen Erkenntnisgrund gedacht wird. Kant wäre sich also mit Sellars einig, dass ein Gegenstand selbst nicht unmittelbar erkannt wird, sondern dasjenige, was erkannt wird, das Verhältnis zwischen zwei Vorstellungen – und zwar zwischen einem Gegenstand und seinem Erkenntnisgrund – in einem Urteil ist.

Im Unterschied zu Begriffen ist die Anschauung *qua repraesentatio singularis* die unmittelbare Vorstellung eines einzelnen unbestimmten Gegenstandes der Erscheinung, von Kant als *individuum* bezeichnet, die durch dessen Wirkung auf die Vorstellungsfähigkeit des Subjekts – von Kant *Affektion* genannt – gegeben wird. Der Umfang einer Anschauung ist gleich eins, allerdings ist es nicht sinnvoll, nach ihrem Inhalt zu fragen, denn als unmittelbare Vorstellung benötigt sie keine weiteren Vorstellungen, die als Prädikate eines Urteils dienen, um sich auf ihren Gegenstand zu beziehen. Vielmehr ist sie diejenige Vorstellung, welche die epistemische Funktion des Prädikats eines Begriffes in einem Urteil übernehmen kann. Eigentlich könnte auch ein weiterer Begriff als Prädikat und somit als Erkenntnisgrund eines Gegenstandes dienen, aber dieser als *repraesentatio generalis per notas communes* muss wiederum sinnliche Prädikate enthalten, um einen Wirklichkeitsbezug aufzuweisen und keine leere Vorstellung zu sein. Aus dem Besagten geht hervor, dass Kant mit Sellars bezüglich der These **S-Th₂**, die die negative These **S-Th₁** positiv ergänzt, einverstanden wäre.

Aufgrund der Zustimmung sowohl zum Obersatz als auch zum Untersatz würde Kant – wie Sellars – auf **S-K** schließen. Dies kann nicht nur vermutet werden, sondern mit Sicherheit behauptet werden. Im zweiten Hauptstück der *Analytik der Grundsätze*, wo die Wahrheitsbedingungen einer Erkenntnis untersucht werden, behauptet Kant nämlich *expressis verbis*, dass Anschauungen als subjektive Modifikationen des Gemütes im Unterschied zu Urteilen nicht als Erkenntnis erfasst werden können, weil sie keinen Wahrheitswert haben.

An dieser Stelle könnte der Einwand erhoben werden, dass es von Kant widersprüchlich ist, anzunehmen, dass eine subjektive Vorstellung – die weder wahr noch falsch ist – als Erkenntnisgrund eines Begriffes dienen kann. Im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wurde allerdings bewiesen, dass die Rechtfertigung einer Erkenntnis durch eine sinnliche Vorstellung dadurch möglich ist, dass das Mannigfaltige dieser Vorstellung in ein und demselben Bewusstsein verbunden gedacht wird. Nur unter

dieser Bedingung kann sie in epistemischer Hinsicht in Bezug zur Vorstellung eines Gegenstandes überhaupt nach den 12 Kategorien gedacht und somit mit einem möglichen Gegenstand verbunden werden. Daraus folgt, dass ein Mannigfaltiges als Wissensform betrachtet werden kann, wenn es der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß verbunden gedacht wird. Neben der logischen Einhaltung des Satzes des Widerspruchs besteht in der Tat das positive Kriterium der Wahrheit in der synthetischen Einheit des Mannigfaltigen der Anschauung in einer möglichen Erfahrung, verstanden als die mögliche Verbindung des Mannigfaltigen in der objektiven Einheit eines Gegenstandes.

Somit wurde bewiesen, dass Kant keinen empirischen Fundamentalismus vertritt, nach welchem das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung eine basale Überzeugung ist, die nicht inferentiell-gerechtfertigt ist. Eine Erkenntnis ist der Form nach durch den Satz des Widerspruchs wahr und dem Inhalt nach kann das Mannigfaltige der Anschauung eine Erkenntnis rechtfertigen, wenn dieses als Prädikat eines möglichen Urteils der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird.

McDowells Kritik am minimalen Empirismus

MD-Th₁: Die Rechtfertigung von Wissen gehört, wie das Wissen selbst, zum logischen Raum der Gründe und wird daher begrifflich vorgestellt.

MD-Th₂: Die Erfahrung rechtfertigt empirisches Wissen, da sie ihm Wirklichkeitsbezug verleiht.

MD-Th₃: Der Bezug zu den Gegenständen der Erfahrungswelt muss vom Subjekt begrifflich vorgestellt werden, um eine Erkenntnis zu rechtfertigen.

MD-K: Die Erfahrung verfügt über begrifflichen Inhalt.

McDowell geht von der Annahme **MD-Th₁** aus, dass die Rechtfertigung von Wissen zum logischen Raum der Gründe gehört. Unter dem logischen Raum der Gründe versteht McDowell diejenigen Rechtfertigungen, die allen epistemischen Subjekten ermöglichen, zu beurteilen, ob eine Erkenntnis wahr oder falsch ist. Da laut dem § 19 der *Transzendentalen Deduktion* die notwendige Einheit der Apperzeption diejenige Vorstellung ist, die dem Verhältnis der epistemischen Elemente in einem Urteil objektive Gültigkeit verleiht, kann im Zusammenhang mit der theoretischen Philosophie Kants die Subsumierung einer Vorstellung unter der Einheit der Apperzeption als Kriterium dienen, um sie als dem logischen Raum der Gründe im Sinne McDowells angehörend zu betrachten. Ebenso würde Kant **MD-Th₂** zustimmen, denn die Anschauung bildet die unmittelbare Vorstellung des Gegenstandes, deren Mannigfaltiges als möglicher Erkenntnisgrund eines Begriffes den Inhalt der Erkenntnis laut der Kooperationsthese ausmacht.

Obwohl sich Kant McDowell's Prämissen anschließen würde, ist die daraus folgende **MD-Th₃** nicht mit dem von ihm vertretenen kognitiven Dualismus vereinbar. Kant ist auch der Meinung, dass Anschauungen ein notwendiges Element der Erkenntnis sind und dass sie unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehen müssen, um eine Erkenntnis zu rechtfertigen, dennoch schließt er daraus nicht, dass sie einen begrifflichen Charakter aufweisen müssen. Das epistemische Verhältnis zwischen dem Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung und der synthetischen Einheit der Apperzeption wird von Kant in der *Transzendentalen Deduktion* geschildert.

Im § 16 des ersten Teils der *Transzendentalen Deduktion*, der im Kapitel 5.1.2 untersucht wurde, stellt Kant die These auf, dass das Mannigfaltige einer Anschauung überhaupt zum Zweck der Erkenntnis nur der Möglichkeit nach unter der synthetischen Einheit der Apperzeption gedacht werden muss. Somit könnte bereits die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass Kant ein Vertreter des Konzeptualismus sei. Das Denken der epistemischen Beziehung eines Mannigfaltigen zur analytischen Einheit der Apperzeption durch das Begleiten dieses Mannigfaltigen von der Vorstellung a priori, dass es der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß als Prädikat eines möglichen Urteils dienen kann, kann außerdem keinen Einfluss auf den sinnlichen Ursprung und die ontologische Struktur der Anschauung ausüben. Es wäre nämlich widersprüchlich anzunehmen, dass die Vorstellung einer möglichen Verbindungshandlung durch den Verstand einen wirklichen Einfluss auf eine Vorstellung ausüben kann.

Im § 24 des zweiten Teils des Deduktionskapitels, der im Kapitel 5.1.3 behandelt wurde, geht Kant von der These aus dem § 16 aus, dass jede Anschauung als Modifikation des inneren Sinnes dem Inhalt nach bewusst vorgestellt – also vom „Ich denke“ begleitet – werden kann. Ansonsten wäre sie für das epistemische Subjekt *nichts*, d. h. sie würde kein möglicher Inhalt der Erkenntnis sein können und somit für den Verstand *qua* Erkenntnisvermögen irrelevant sein. In diesem Zusammenhang verdeutlicht Kant, dass das Bewusstsein der in der Zeit gegebenen sinnlichen Anschauung seiner Form nach durch die produktive Einbildungskraft in der Handlung der figürlichen Synthesis unter ein und dasselbe Selbstbewusstsein zum Zweck der Erkenntnis gedacht werden können muss, obwohl die verschiedenen Selbstbewusstseinsakte zeitlich verschieden sind. Im Fall der Wahrnehmung qua Bewusstsein einer empirischen Anschauung bedeutet dies, wie aus dem § 26 hervorgegangen ist, dass sie der Form nach der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht werden kann, obwohl sie dem Inhalt nach von der reproduktiven Einbildungskraft dem Assoziationsgesetz gemäß verbunden ist. Die mögliche Verbindung

des Mannigfaltigen der Wahrnehmung zur analytischen Einheit des Subjektes wird durch die Form der Anschauung, die nach Kant selbst als reine Anschauung mit einem eigenen Mannigfaltigen betrachtet werden kann, vollzogen. Daraus folgt, dass das Mannigfaltige der bewussten empirischen Anschauung durch die in der synthetischen Einheit der Apperzeption reflektierte Handlung der Verbindung des Mannigfaltigen der Form der Anschauung in der Einheit ein und desselben Verstandes gedacht wird. Da dasjenige, was verbunden ist, nicht das Mannigfaltige selbst ist, sondern die Form des empirischen Bewusstseins des Mannigfaltigen der reinen Anschauung ist, handelt es sich im Einklang zum § 16 um eine mögliche Verbindung, die den sinnlichen Charakter der Anschauung bewahrt.

Aus dieser Überlegung kann geschlossen werden, dass Kant **MD-Th₃** ablehnt und somit auch **MD-Th₃**. Kant würde nicht nur den minimalen Empirismus nicht bestreiten, sondern sieht ihn als eine der Grundprämissen seiner theoretischen Philosophie, da das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung den Inhalt jeglicher Erkenntnis ausmacht. Die Besonderheit der Erkenntnistheorie Kants besteht darin, dass der minimal empirische Ansatz mit der Annahme eines transzendentalen Idealismus kombiniert wird, nach welcher die Gegenstände der Erscheinungen unabhängig vom epistemischen Subjekt existieren, dennoch die Bedingungen der Erkenntnis der Erscheinungen *als* Objekte vom Subjekt gedacht werden. Dies verdeutlicht, dass die reinen Begriffe als Form der Erkenntnis zwar in Wechselwirkung mit den Anschauungen stehen müssen, um Gegenstände zu erkennen, aber das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung *qua* Inhalt möglicher Erkenntnis notwendigerweise unabhängig vom Verstand gegeben und vorgestellt werden muss. Der Verstand kann nämlich die Erscheinungen als vom Subjekt unabhängig existierende Dinge nicht hervorbringen.

Die höchste Bedingung der Erkenntnis besteht darin, dass die aus den Erscheinungen stammenden sinnlichen Vorstellungen unter der synthetischen Einheit der Apperzeption der Möglichkeit nach stehen und somit von jedem Verstand als objektiv – also als Inhalt einer möglichen Erkenntnis – gedacht werden können. Die Normativität der kantischen Erkenntnis besteht im Unterschied zu McDowell nicht darin, dass das epistemische Subjekt richtige Urteile über die Welt formuliert, sondern dass im Einklang mit dem positiven Wahrheitskriterium das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauungen objektiv gedacht wird. Die Objektivität einer sinnlichen Vorstellung besteht in diesem Zusammenhang darin, dass diese in einer transzendentallogischen Struktur gedacht werden kann, die es ermöglicht, sie von jedem Verstand als mögliche Rechtfertigung einer Erkenntnis zu betrachten und somit wahr oder falsch zu sein.

6 Fazit

Der Kern der Kritik McDowells an Kants Transzendentalphilosophie betrifft das dichotomische Verhältnis der zwei Grundvermögen der Erkenntnis, der Sinnlichkeit und des Verstandes. Im Anschluss an Sellars' Auffassung des Mythos des Gegebenen ist McDowell der Meinung, dass die Erkenntnis als inferentielle Wissensform mit einem Wahrheitswert nur von weiteren Aussagen gerechtfertigt werden kann, die ebenso als wahr oder falsch bewertet werden können. Daraus folgend, kommt er zum Schluss, dass sinnliche Anschauungen als Materie eines objektiven Urteils – sei es a priori oder a posteriori – eine Erkenntnis nur unter der Bedingung rechtfertigen können, dass sie durch den Verstand begrifflich erfasst werden.

Obwohl sich McDowell in diesem Zusammenhang explizit auf Sellars' Kritik am empirischen Fundamentalismus bezieht, weist er eine abweichende Interpretation zu Sellars' Mythos des Gegebenen auf. Sellars stellt nämlich in Frage, dass das bloße Mannigfaltige die basale Überzeugung einer Erkenntnis bilden kann, weil es widersprüchlich ist anzunehmen, dass ein Gegenstand durch eine sinnliche Vorstellung gegeben wird und dass diese Vorstellung als Wissensform in ihrer Wahrheit analysierbar ist. Die Unmöglichkeit der Bestimmung des Wahrheitswertes einer Anschauung beruht nach Sellars' theoretischer Kohärenztheorie darauf, dass sinnliche Vorstellungen nicht sprachlich zugänglich sind und somit in epistemischer Hinsicht keinen intersubjektiven Charakter haben können. Dementsprechend kommt Sellars zum Schluss, dass sinnliche Anschauungen keine hinreichende Bedingung der Erkenntnis sind und zu diesem Zweck in Wechselwirkung mit Begriffen stehen müssen.

Im Unterschied dazu kritisiert McDowell die Position des minimalen Empirismus, nach welchem der Gegenstandsbereich einer Wissenschaft (auch) unter den Bedingungen der Sinnlichkeit stehen muss. Er begründet diese Stellungnahme durch die These Sellars', dass sinnliche Vorstellungen aus den genannten Gründen keine Erkenntnis rechtfertigen können, kommt jedoch zum radikaleren Schluss, dass die sinnlichen Anschauungen als solche – unabhängig von ihrer möglichen erkenntnisermöglichenden Funktion – ihrer Form nach durch die Einwirkung des Verstandes auf die Sinnlichkeit begrifflich bestimmt sind. McDowell vertritt einen starken Konzeptualismus, weil die sinnliche Anschauung nicht nur zum Zweck der Erkenntnis unter der epistemischen Wirkung des Verstandes stehen muss, die im Fall der Erkenntnistheorie Kants dem Mannigfaltigen einen Gegenstandsbezug verleiht, sondern auch um die gegebenen Inhalte vorzustellen. Das Mannigfaltige der Sinnlichkeit, als die Einwirkung unbestimmter Gegenstände der Erfahrung auf die

Vorstellungsfähigkeit des Subjekts, erfüllt lediglich die Funktion, der Erkenntnis einen Wirklichkeitsbezug zu verleihen, dennoch hat sie keinen Einfluss auf ihren Wahrheitswert. Daraus ergibt sich nicht nur die Frage, ob Kants Erkenntnistheorie einem Fall des minimalen Empirismus mit den von McDowell geschilderten Problemen entspricht, sondern auch, ob McDowells vorgeschlagene Deutung der Wechselwirkung zwischen den zwei Grundvermögen der Erkenntnis mit Kants epistemischem Modell kompatibel ist.

Die Transzendentalphilosophie kann als ein besonderer Fall des minimalen Empirismus betrachtet werden, weil laut der sogenannten Kooperationsthese die sinnlichen Anschauungen eine notwendige – obwohl nicht hinreichende – Bedingung der Erkenntnis sind. Innerhalb des kognitiven Dualismus sind die sinnlichen Anschauungen diejenigen Vorstellungen, die den Begriffen als bloßer Form der Erkenntnis sowohl einen Wirklichkeitsbezug verleihen als auch zur Bestimmung der Wahrheit beitragen. In Abgrenzung zu McDowell steht diese These nach Kant in keinem Widerspruch zu der epistemischen und ontologischen Unabhängigkeit der Sinnlichkeit vom Verstand.

Laut der *Transzendentalen Ästhetik* und der *Allgemeinen Elementarlehre* aus der *Jäsche-Logik* unterscheiden sich die sinnlichen Anschauungen von den Begriffen in erster Linie aufgrund ihrer Unmittelbarkeit. Während die durch die Affektion des Gemüts entstehende Anschauung ein *individuum* vorstellt, stellt der Begriff eine Klasse von Gegenständen anhand einer weiteren Vorstellung, die als gemeinsames Merkmal dieser Gegenstandsklasse dient, vor. Da das in den sinnlichen Anschauungen gegebene Mannigfaltige den reinen Anschauungsformen unterliegt, sind die sinnlichen Anschauungen im Gegensatz zu den Begriffen unendliche, homogene Vorstellungen mit der Beschaffenheit der mereologischen Inversion.

Laut der *Metaphysischen Deduktion* vollzieht sich die Erkenntnis in Urteilen, die in rein formaler Hinsicht auf den logischen Funktionen beruhen. Die epistemische Wirkung der Funktionen in Urteilen besteht darin, auf notwendige Weise das logische Verhältnis zwischen dem Subjekt und dem Prädikat zu bestimmen. Die Kategorien als Begriffe des Verstandes a priori stehen in einer isomorphen Beziehung zu den logischen Funktionen, insofern sie in transzendentaler Hinsicht ein und dieselbe Handlung der Verbindung der zwei Elemente im Urteil vorstellen. Das Subjekt und das Prädikat eines Urteils werden nämlich durch die Kategorien im Verhältnis einer Gegenstandsklasse zu ihrem Merkmal betrachtet. Da die sinnlichen Anschauungen nichts anderes als räumlich und zeitlich angeordnete Modifikationen des Gemüts sind, stellen sie keinen Gegenstand dar. Die Vorstellung eines Objekts überhaupt wird durch die Kategorien vorgestellt, welche die 12 Art und Weisen des

Denkens eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt in der Einheit eines möglichen Objekts sind.

Nachdem in der *Transzendentalen Ästhetik* und in der *Metaphysischen Deduktion* die epistemische Funktion und die Beschaffenheit der zwei Grundvorstellungen der Erkenntnis von Kant erläutert wurden, begründet Kant in der *Transzendentalen Deduktion* deren Wechselverhältnis zum Zweck der Erkenntnis. Im ersten Teil des Deduktionskapitels zeigt Kant, wie es möglich sei, dass die Kategorien objektive Gültigkeit aufweisen, obwohl sie keinerlei sinnlichen Ursprung haben. Ihre objektive Gültigkeit besteht darin, dass der Verstand durch den Akt der Selbstbewusstmachung des Mannigfaltigen verschiedener Anschauungen überhaupt, der dem Denken dieses Mannigfaltigen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß entspricht, sich auch dessen numerischer Identität, die in der analytischen Einheit der Apperzeption vorgestellt wird, bewusst wird. Im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wird von Kant erneut verdeutlicht, dass die Vorstellung eines Objekts überhaupt nicht gegeben wird, sondern durch den Verstand hervorgebracht wird. Sich eines Mannigfaltigen der Anschauung überhaupt bewusst zu werden, heißt, dessen Verbindung in der Einheit eines möglichen Gegenstandes zu denken.

Das relevanteste Ergebnis der Untersuchung des ersten Teils des Deduktionskapitels besteht darin, dass nach Kant im Gegensatz zu einem starken Konzeptualismus die sinnlichen Anschauungen – unabhängig von deren menschlicher Form – nicht mit einer begrifflichen Struktur im Gemüt vorkommen und sie aufgrund dessen zum Zweck der Erkenntnis unter den in der synthetischen Einheit der Apperzeption gedachten Prinzipien stehen können müssen. Die *Transzendentalen Deduktion* geht also im Einklang mit einer non-konzeptualistischen Interpretation von einem starken Dualismus aus und setzt voraus, dass der Bezug zu einem Gegenstand nicht den sinnlichen Anschauungen inhäriert, sondern vom Verstand durch das Denken der synthetischen Einheit der Apperzeption spontan hervorgebracht und hinzugedacht wird. Das Denken der Verbindung des Mannigfaltigen in der Einheit eines Objekts überhaupt ist außerdem eine Bedingung, die zum Zweck der Erkenntnis nur der Möglichkeit nach gedacht werden muss. Die Tatsache, dass das höchste Prinzip der Erkenntnis in der Denkbareit der sinnlichen Vorstellungen und nicht in deren wirklicher, begrifflicher Verbindung besteht, infiziert außerdem nicht ihren bloß sinnlichen Charakter.

Im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* wird die empirische Realität der synthetischen Einheit der Apperzeption und somit der Kategorien in Hinblick auf die menschlichen Anschauungsformen aufgezeigt. Der Form des inneren Sinnes – also der

Zeit – gemäß wird das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung in einem Verhältnis des Nacheinanders gegeben. Dies bedeutet, dass auch die verschiedenen Akte der Selbstbewusstmachung des Mannigfaltigen notwendigerweise nacheinander stattfinden müssen. Durch die Handlung der figürlichen Synthesis der produktiven Einbildungskraft werden die einzelnen Selbstbewusstseinsakte unter ein und dasselbe Bewusstsein gebracht. Die Einbildungskraft ist ein Vermögen, das entweder dem Verstand – wie es bei der figürlichen Synthesis der Fall ist – oder der Sinnlichkeit – wie es bei der Synthesis der Apprehension der Fall ist – unterliegen kann. Die epistemische Funktion der Synthesis der Apprehension besteht darin, das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung nach Regeln der Assoziation in der Einheit einer Wahrnehmung, verstanden als eine bewusste empirische Anschauung, zusammenzusetzen.

McDowell und Longuenesse sind der Meinung, dass Kants Argumentation im zweiten Teil des Deduktionskapitels darauf zielt, den Beweis zu liefern, dass das Mannigfaltige der Wahrnehmung aufgrund der begrifflichen Struktur ihrer räumlichen und zeitlichen Form unter der vom Verstand hervorgebrachten synthetischen Einheit der Apperzeption steht und somit erkennbar ist, obwohl es nach subjektiven, sinnlichen Prinzipien zusammengesetzt ist. Eine solche konzeptualistische Auffassung bereitet mehrere interpretative Schwierigkeiten hinsichtlich Kants systematischer Kohärenz in der *Kritik der reinen Vernunft*. Sie steht nämlich nicht nur im Widerspruch mit den zwei letzten Raum- und Zeitargumenten der *Transzendentalen Ästhetik*, in denen der sinnliche Charakter der reinen Anschauungsformen bewiesen wird, sondern auch mit dem *Schematismus*, in dem die Erklärung der Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen durch ihre Form aufgrund ihrer Heterogenität als notwendig gewertet wird. Außerdem steht diese Interpretation im Widerspruch zu der in der *Metaphysischen Deduktion* und im ersten Teil der *Transzendentalen Deduktion* beschriebenen Beschaffenheit der Kategorien als reine Begriffe der synthetischen Einheit eines Mannigfaltigen der Anschauung *überhaupt*. Würden nämlich die sinnlichen Anschauungen eine logische Form aufweisen, die derjenigen der Kategorien entspricht, dann würden die Kategorien Begriffe sowohl der synthetischen als auch der subjektiven Einheit eines Mannigfaltigen der *sinnlichen* Anschauung sein. Allerdings ergibt sich, unabhängig von der Frage nach der Kohärenz des kantischen Werks, bei einer solchen Deutung des Textes das Problem, des Unterschieds zwischen einer subjektiven und einer objektiven Einheit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung, da die Kategorien *per definitionem* Begriffe sind, die für die Erfahrung *notwendig* gelten.

Um im zweiten Teil der *Transzendentalen Deduktion* zu erklären, wie es möglich sei, dass das nach Assoziationsgesetzen verbundene Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung dem ersten Teil des Deduktionskapitels gemäß zum Zweck der Erkenntnis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption der Möglichkeit nach steht, soll auf die Beschaffenheit der Formen der Anschauung geachtet werden, die – losgelöst von ihrem epistemischen Verhältnis zur Materie der Anschauung – selbst reine Anschauungen sind. Aufgrund des zweifachen Charakters der Anschauungsformen kann von Kant behauptet werden, dass das nach Assoziationsgesetzen zusammengesetzte Mannigfaltige – also wie es den reinen Anschauungsformen gemäß im Gemüt sinnlich vorgestellt wird – trotzdem unter der Einheit der Apperzeption steht, weil die einzelnen räumlichen und zeitlichen Abschnitte *qua* reine Anschauungen, in denen das Mannigfaltige gegeben wird, selbst durch die figürliche Synthesis unter der synthetischen Einheit der Apperzeption a priori stehen. Dies bedeutet, dass die Wahrnehmung dem Inhalt nach subjektiv verbunden wird, aber dennoch der Form nach unter dem höchsten Verstandesprinzip der Erkenntnis und somit unter ein und demselben Bewusstsein steht. Diese Deutung des Textes in Abgrenzung zum Konzeptualismus entkräftet nicht den in der *Transzendentalen Ästhetik* erläuterten sinnlichen Charakter der Anschauungsformen, weil diese nichts anderes als die passive Art und Weise sind, wie das Gemüt affiziert wird. Der Objektbezug des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung zu ein und demselben Bewusstsein und somit zu ein und demselben Vorstellung eines Objektes überhaupt wird angesichts der Form der Anschauung – also der Möglichkeit nach – vom Verstand als spontane Handlung der Einbildungskraft hervorgebracht. Eine solche Interpretation vermeidet auch einen starken Non-Konzeptualismus im Sinne Hannas, weil dadurch bewiesen wird, dass einerseits *jede* Erscheinung angesichts ihrer Form notwendigerweise unter der synthetischen Einheit der Apperzeption steht und somit erkennbar ist und dass andererseits die Kategorien objektive Realität aufweisen.

Im Anschluss an diese gemäßigte non-konzeptualistische Deutung der *Kritik der reinen Vernunft* ist aus der Untersuchung des *Schematismus* hervorgegangen, dass der Objektbezug des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung hervorgebracht wird, indem das rein logische Verhältnis von Subjekt und Prädikat in einem Urteil als zeitliches Verhältnis gedacht wird. Die Vorstellung der Regel der Bestimmung der Zeit heißt nach Kant Schema. Daraus ergibt sich, dass das Schema in epistemischer Hinsicht diejenige vermittelnde Vorstellung zwischen den Anschauungen und den Begriffen ist, die einen

sinnlichen Charakter aufweist, aber gleichzeitig begrifflich strukturiert ist, und nicht die sinnliche Anschauungsform, wie es nach McDowell und Longuenesse der Fall ist.

Die Untersuchung des epistemischen Verhältnisses der zwei Grundvermögen ermöglicht zu verstehen, inwiefern die sinnlichen Anschauungen eine Erkenntnis in ihrer Wahrheit rechtfertigen können. Da der Objektbezug der sinnlichen Anschauungen – seien sie a priori oder a posteriori – vom Verstand hervorgebracht wird, lehnt Kant eine Korrespondenztheorie in ihrer klassischen Variante ab und schlägt stattdessen zwei Wahrheitskriterien vor. Das erste, negative Wahrheitskriterium beruht auf dem Satz des Widerspruchs als höchstem logischen Kriterium, dem die Funktionen im Urteil gemäß sein müssen. Das zweite, positive Kriterium besteht in der Möglichkeit der Erfahrung der Erkenntnis, also in der Möglichkeit des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung unter der synthetischen Einheit der Apperzeption zu stehen und somit in der Einheit eines Objekts anhand der Kategorien erkennbar zu sein. Demzufolge kann das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung eine Erkenntnis unter der Bedingung rechtfertigen, dass es anhand der unter der synthetischen Einheit der Apperzeption stehenden Anschauungsformen, in denen es im Gemüt angeordnet wird, den logischen Strukturen gemäß, die in den Kategorien gedacht werden, vorgestellt werden kann. Daraus kann geschlossen werden, dass Kant nicht in den Mythos des Gegebenen verfällt, weil die Rechtfertigung einer Erkenntnis nicht durch das bloße Mannigfaltige gewährleistet wird. Sie ist vielmehr dadurch möglich, dass die sinnliche Anschauung anhand ihrer Form in logischen Verhältnissen der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß gedacht wird. Das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung selbst als unmittelbare Modifikationen des Gemüts durch eine unbestimmte Erscheinung ermöglicht nur den Wirklichkeitsbezug – und nicht den Wahrheitswert – einer Erkenntnis.

Die in dieser Dissertation vorgeschlagene Deutung der Erkenntnistheorie Kants kann als ein schwacher Non-Konzeptualismus verstanden werden, denn die sinnlichen Anschauungen im Sinne des kantischen Dualismus behalten eine eigene, von den Begriffen unabhängige epistemische Funktion bei. In Abgrenzung zum Konzeptualismus in all seinen Formen wurde nämlich nicht nur die These stark gemacht, dass die sinnlichen Anschauungen den Wirklichkeitsbezug einer Erkenntnis ermöglichen, sondern auch, dass sie nur der Möglichkeit nach unter der vom Verstand hervorgebrachten Einheit des Selbstbewusstseins stehen müssen, um erstens bewusst vorgestellt zu werden und zweitens erkannt werden zu können. Nichtsdestotrotz distanziert sich die vorgeschlagene Interpretation von einem starken Non-Konzeptualismus, weil aus der wesensartigen Verschiedenheit der zwei

Grundvorstellungen der Erkenntnis nicht die Unmöglichkeit der Erkennbarkeit der sinnlichen Anschauungen durch die Kategorien geschlossen wird. Es wird vielmehr gezeigt, dass durch die Möglichkeit der Bestimmung der Form des inneren und des äußeren Sinnes der synthetischen Einheit der Apperzeption gemäß das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung wiederum auch unter derselben Einheit des Verstandes stehen kann. Da das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauung notwendigerweise in Raum und Zeit als Formen der Anschauung gegeben wird und da Raum und Zeit als reine Anschauungen der Einheit der Apperzeption gemäß vorgestellt werden können, steht jedes Mannigfaltige unter Kategorien.

Die geführte Untersuchung lässt die Frage offen, wie ein bloßes Mannigfaltiges als Merkmal eines möglichen Gegenstandes und wie Begriffe von Gegenständen, unter denen diese Prädikate subsumiert werden, semantisch erfasst werden. Bei der Untersuchung des epistemischen Verhältnisses der sinnlichen Anschauungen zu den reinen Begriffen setzt Kant voraus, dass es für die epistemischen Subjekte geltende Wörter für die Bezeichnung von Gegenständen und deren Merkmale gibt. Diese Frage ist für die (non-)konzeptualistische Debatte relevant, jedoch kann sie nicht im Rahmen der Transzendentalphilosophie, die nicht die empirischen, sondern die reinen Bedingungen der Erkenntnis behandelt, beantwortet werden. Wörter bestehen aus sinnlichen Zeichen, die der Reproduktion einer sinnlichen Anschauung oder eines Begriffes – seien sie a priori oder a posteriori – dienen.⁶⁸⁴ Sie entstehen, indem die Einbildungskraft eine Anschauung oder einen Begriff anhand von Assoziationsgesetzen durch eine weitere sinnliche Anschauung begleitet, die ihnen weder inhärent noch mit ihnen durch die synthetische Einheit der Apperzeption auf objektiv gültige Weise verbunden ist. Die Frage nach der Entstehung von Wörtern für die Bezeichnung von Vorstellungen muss also der Linguistik überlassen werden.

In historischer Hinsicht wäre es relevant zu untersuchen, inwiefern McDowells Interpretation der Erkenntnistheorie Kants dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts zurückgeführt werden kann. Während Kant *prima facie* versucht hat zu beweisen, dass die Sinnlichkeit und der Verstand gleichberechtigte Vermögen sind, und somit den Anspruch erhoben hat, Rationalismus und Empirismus in Einklang zu bringen, hält McDowell an der rationalistischen These fest, dass die Vernunft der Sinnlichkeit in epistemischer Hinsicht vorrangig ist, da sinnliche Vorstellungen nur durch die Wirkung des Verstandes epistemisch

⁶⁸⁴ Vgl. KU, AA 05, S. 351-352.

relevant sein können. McDowells Auffassung der sinnlichen Anschauung weist insbesondere Ähnlichkeiten zur leibnizschen Theorie der Wahrnehmung (*perception*) auf. Die Wahrnehmung ist nach Leibniz der verworrene *Begriff* eines Gegenstandes, dessen Merkmale nicht deutlich vorgestellt werden und somit nicht zu dessen Unterscheidung von anderen Gegenständen dienen können. Beide Autoren sind also der Meinung, dass Wahrnehmungen begriffliche Vorstellungen sind und daher eine Art von Erkenntnis sind, deren epistemischen Bezug zum Gegenstand inadäquat ist. Es kann auch eine Parallele zwischen McDowells Auffassung des bloßen Mannigfaltigen und den leibnizschen *petites perceptions* gezogen werden. Leibniz beschreibt die *petites perceptions* wie folgt:

„Ce sont elles [d.h. les petites perceptions], qui forment ce je ne sais quoy, ces goûts, ces images des qualités des sens, claires dans l’assemblage, mais confuses dans les parties; ces impressions que les corps environnans font sur nous, et qui enveloppent l’infini; cette liaison que chaque estre a avec tout le reste de l’univers“⁶⁸⁵.

Für beide Autoren handelt es sich um bloß sinnliche und daher unbewusste Vorstellungen, die in epistemischer Hinsicht nicht beschrieben werden können, zumindest bis sie nicht durch das Denken in Relation gebracht werden.

Sollte sich die genannte Parallele als fundiert erweisen, könnte Kants Kritik an den Rationalismus des 18. Jahrhunderts auch auf den Konzeptualismus angewendet werden. Das von Kants selbst beschriebene Erwachen aus dem dogmatischen Schlummer wäre ein Beweis für seinen Anspruch, die Sinnlichkeit als Erkenntnisvermögen zu rehabilitieren: „Ich gestehe frei: die Erinnerung des David Hume war eben dasjenige, was mir vor vielen Jahren zuerst den dogmatischen Schlummer unterbrach und meinen Untersuchungen im Felde der spekulativen Philosophie eine ganz andere Richtung gab“⁶⁸⁶. Eine solche Untersuchung würde also nicht nur dazu beitragen, McDowells Erkenntnismodell zu kontextualisieren, sondern auch ermöglichen, Kants Auseinandersetzung mit dem rationalen Dogmatismus auf die gegenwärtige Non-Konzeptualismus Debatte zu übertragen.

⁶⁸⁵ Leibniz (1705), S. 54-55.

⁶⁸⁶ Proleg, AA 04, S. 260.

7 Abkürzungsverzeichnis

(Pr) = Prämisse

Th = These

TK = Teilkonklusion

K = Konklusion.

8 Bibliographie

Primärliteratur

Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften Hrsg.: Bd. 1–22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff. (**AA Bandnummer**)

KrV Kritik der reinen Vernunft nach A- und B- Auflage (AA 03)

Prol Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik (AA 04)

KpV Kritik der praktischen Vernunft (AA 05)

KU Kritik der Urteilskraft (AA 05)

Anth Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (AA 07)

Log Jäsche Logik (AA 09)

HN Handschriftlicher Nachlass (AA 14–23)

Sekundärliteratur

Al-Azm, Sadik: Kant's Theory of Time, New York 1967.

Allais, Lucy: Kant, Non-Conceptual Content and the Representation of Space, in: Journal of the History of Philosophy 47 (2009), S. 383-413.

Allison, Henry E.:

- Kant's Transcendental Idealism. An Interpretation and Defense, New Haven London 2003.
- Kant's Transcendental Deduction. An analytical-Historical Commentary, Oxford 2015.

Aportone, Anselmo: Erfahrung, Kategorien, Möglichkeit. Ein Beitrag zur Rekonstruktion der „Transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ in der 'Kritik der reinen Vernunft' von Immanuel Kant (= Fogli di Filosofia. Materiali di ricerca della Scuola Superiore di Studi in Filosofia dell'Università di Roma Tor Vergata), Roma² 2012.

Bagattini, Alexander: Das Problem des perzeptiven Wissens, Frankfurt am Main 2011.

Bauer, Nathan: A Peculiar Intuition: Kant's Conceptualist Account of Perception, in: Inquiry, 55.3. (2012), S. 215-237

Baum, Manfred:

- Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie. Untersuchungen zur 'Kritik der reinen Vernunft'. Frankfurt 1986.
- Der Aufbau der Deduktion der Kategorien, in: Funke, Gerhard / Seebohm, Thomas Mulvany (Hrsg.): Proceedings: Sixth International Kant Congress 1985. The Pennsylvania State University. The Center for Advanced Research in Phenomenology, Washington D.C. 1989, S. 143-156.
- Kants Raumargumente und die Begründung des transzendentalen Idealismus, in: Oberer, Hariolf / Seel, Gerard (Hrsg.): Analysen – Probleme – Kritik (Band II), Würzburg 1996, S. 41-63.

Bennet, Jonathan: Kant's Analytic, Cambridge 1966.

Blume, Thomas: Einleitung, in: Blume, Thomas (Hrsg.): Wilfried Sellars. Der Empirismus und die Philosophie des Geistes, Münster 1999.

Birrer, Matthias: Kant und die Heterogenität der Erkenntnisquellen (= Kantstudien-Ergänzungshefte 195), Berlin / Boston 2017.

Bondeli, Martin: Kant über Selbstaffektion, Basel 2018.

Bowman, Brady: A Conceptualist Reply to Hanna's Kantian Non-Conceptualism, in: International Journal of Philosophical Studies 19. 3 (2011), S. 417-446

Brandt, Reinhard:

- Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101, Hamburg 1991.
- Raum und Zeit in der „Transzendentalen Ästhetik“ der Kritik der reinen Vernunft, in: Großheim, Michael / Waschkies, Hans-Joachim (Hrsg.): Rehabilitierung des Subjektiven. Festschrift für Hermann Schmitz, Bonn 1993, S. 441-458.
- Transzendente Ästhetik, §§ 1-3, in: Mohr, Georg / Willaschek, Marcus (Hrsg.): Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft, Berlin 1998, S. 81-105.

Bröcker, Walter: Kant über Metaphysik und Erfahrung, Frankfurt 1970.

Brouillet, Raymond: Dieter Henrich et "The Proof-Structure of Kant's Transcendental Deduction". Réflexions critiques, in: Dialogue XIV 4 (1975), S. 639-648.

Caimi, Mario:

- Einige Bemerkungen über die Metaphysische Deduktion in der Kritik der reinen Vernunft, in Kant-Studien 91 (2000), S. 257-282.
- Kant's B Deduction, New Castle upon Tyne 2014.
- Der Schematismus der reinen Verstandesbegriffe, in: Enskat, Rainer (Hrsg.): Kants Theorie der Erfahrung, Berlin/Boston 2015, S. 201-238.

Carl, Wolfgang: Die transzendente Deduktion in der zweiten Auflage (B129-169), in: Mohr, Georg / Willaschek, Markus (Hrsg.); Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft (= Klassiker Auslegen 17/18), Berlin 1998, S. 189-216.

Curtius, Ernst Robert: Das Schematismuskapitel in der Kritik der reinen Vernunft. Philologische Untersuchung, Kant-Studien 19 (1914), S. 338-366.

Dahlstrom, Daniel O.: Transzendente Schemata, Kategorien und Erkenntnisarten, in: Kant-Studien 75 (1984), S. 38-54.

Dirschauer, Stéphane: La théorie kantienne de l'auto-affection, in: Kant-Studien 95 (2004), S. 53-85.

Dyck, Corey W.: Empirical consciousness explained: Self-affection, (self-) Consciousness and perception in the B Deduction, in: Kantian Review 11 (2006), S. 29-54.

Enskat, Rainer: Kant über Sein und Zeit und Denken und Sein. Selbsterkenntnis durch Selbstaffektion, in: Kantian Journal 39.3 (2020), S. 7-23.

Falkenstein, Lorne: Kant's Intuitionism. A Commentary on the Transcendental Aesthetic, Toronto 1995.

Ferrarin, Alfredo: Construction and Mathematical Schematism. Kant on the Exhibition of a Concept in Intuition, in: Kant-Studien 86 (1995), S. 131-174.

Freuler, Léo: Schematismus und Deduktion in Kants Kritik der reinen Vernunft, in: Kant-Studien 82.4 (2009), S. 397-413.

Friedman, Michael:

- Kant on Concept and Intuition in the Mathematical Sciences, in: The Philosophy of Mathematics, 84.2 (1990), S. 236.
- Kant and the Exact Sciences, Cambridge u.a. 1992.
- Kant on geometry and spatial intuition, in: Synthese 186.1 (2012), S. 231-255.
- Kant on Geometry and Experience, in: De Risi, Vincenzo (Hrsg.): Mathematizing Space, Cambridge u.a. 2015, S. 275-309.

Ginsborg, Hannah:

- Kant and the Problem of Experience, in: Philosophical Topics 34 (2006), S. 59-106.
- Was Kant a nonconceptualist?, in: Philosophical Studies 137 (2008), S. 65-77.

Graubner, Hans: Form und Wesen. Ein Beitrag zur Deutung des Formbegriffs in Kants Kritik der reinen Vernunft (=Kantstudien Ergänzungshefte 104), Bonn 1972.

Grundmann, Thomas: Analytische Einführung in die Erkenntnistheorie, Berlin² 2017.

Guyer, Paul:

- Kants and the Claims of Knowledge, Cambridge 1987.
- The Deduction of the Categories. The Metaphysical and Transcendental Deductions, in: Guyer, Paul (Hrsg.): The Cambridge Companion to Kant's Critique of Pure Reason, Cambridge u.a. 2010, S. 118-150.

Hanna, Robert:

- Kant and the Foundations of Analytic Philosophy, Oxford 2011.
- Kant, Science, and Human Nature, Oxford 2006.
- Kantian Non-Conceptualism, in: Philosophical Studies 137.1 (2007), S. 41-64.
- Kant's Non-Conceptualism, Rogue Objects, and the Gap in the B-Deduction, in: International Journal of Philosophical Studies 19.3 (2011a), S. 399-415.
- Hanna, Robert: Beyond the Myth of the Myth: A Kantian Theory of Non-Conceptual Content, in: International Journal of Philosophical Studies 19.3 (2011b), S. 323-398.

Heidegger, Martin: Sein und Zeit, in: Hermann von, Friedrich-Wilhelm (Hrsg.): Gesamtausgabe. Ausgabe letzter Hand, Frankfurt am Main 1977.

Henrich, Dieter: The Proof Structure of Kant's Transcendental Deduction, in: The Review of Metaphysics XXII.4 (1968), S. 640-659.

Horstmann, Rolf-Peter:

- Die metaphysische Deduktion in Kants „Kritik der reinen Vernunft“, in: Tuschling, Burkhard (Hrsg.): Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“. Kant-Tagung Marburg 1981, Berlin / New York, S. 15-33.
- Bausteine kritischer Philosophie. Arbeiten zu Kant, 1997 Bodenheim.

Hossenfelder, Malte: Kants Konstitutionstheorie und die Transzendente Deduktion, Berlin 1978.

Kemp Smith, Norman: A Commentary to Kant's "Critique of Pure Reason", New York 1962.

Koriako, Darius:

- Kants Theorie der Mathematik. Grundlagen – Voraussetzung – Probleme, Hamburg 1990.
- Kants Beweis der Subjektivität der reinen Anschauung in der Transzendentalen Ästhetik, in: Archiv für Geschichte der Philosophie 81 (1999), S. 55-70.

Krüger, Lorenz: Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen?, in: Kant-Studien 59 (1968), S. 333-356.

La Rocca, Claudio: Schematismus und Anwendung, in: Kant-Studien 80 (1986), S. 129-154.

Land, Thomas: Kantian Conceptualism, in: Rethinking Epistemology, in: Abel, Günter / Conant James (Hrsg.): Rethinking Epistemology (= Berlin Studies in Knowledge Research 1), Berlin / Boston 2012, S. 197-239.

Longuenesse, Béatrice:

- Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the Critique of Pure Reason, Princeton² u.a. 2000.
- Kant on a priori concept. The metaphysical deduction of the categories, in: Guyer, Paul (Hrsg.): The Cambridge Companion to Kant and Modern Philosophy, Cambridge² u.a. 2006, S. 129-168.

McDowell, John:

- Mind and World. With a New Introduction by the Autor, Cambridge (Massachusetts) / London (England)³ 1996.
- Having the World in View: Sellars, Kant and Intentionality, in: The Journal of Philosophy 95.9 (1998), S. 431-490.
- Hegel and the Myth of the Given, in: Welsch, Wolfgang / Vieweg, Klaus (Hrsg.): Das Interesse des Denkens. Hegel aus heutiger Sicht, München 2003, S. 14-19.
- Hegel's Idealism as Radicalization of Kant, in: Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus 6 (2008), S. 157-175.
- Having the World in View, Essays on Kant, Hegel, and Sellars, Cambridge (Massachusetts) / London (England) 2009.

McLear, Colin:

- McLear, Colin: The Kantian (Non)-Conceptualism Debate, in: *Philosophy Compass* 9.11 (2014), S. 769-790.
- Two Kind of Unity in the *Critique of Pure Reason*, in: *Journal of the History of Philosophy* 53.1 (2015), S. 79-110.

Michel, Karin: Untersuchungen zur Zeitkonzeption in Kants *Kritik der reinen Vernunft* (= Kantstudien Ergänzungshefte 145), 2003 Berlin / New York.

Mohr, Georg: Das sinnliche Ich. Innerer Sinn und Bewußtsein bei Kant (= Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Philosophie 81), Würzburg 1991.

Nakano, Hirotaka: Selbstaffektion in der transzendentalen Deduktion, in: *Kant-Studien* 102 (2011), S. 214-221.

Neumann, Peter: Formale Anschauung, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Zweimonatsschrift der internationalen philosophischen Forschung* 65.1 (2012/7), S. 16-30.

Onof, Christian / Schulting, Dennis: Space as Form of Intuition and as Formal Intuition: On the Note to B160 in Kant's *Critique of Pure Reason*, in: *Philosophical Review* 124.1 (2015), S. 1-58.

Patt, Walter: Kants Raum- und Zeitargumente unter besonderer Rücksicht auf den Briefwechsel zwischen Leibniz und Clarke, in: Oberer, H. / Seel, G. (Hrsg.): *Kant – Analyse – Probleme – Kritik*, Würzburg 1988, S. 27-38.

Pollok, Konstantin: *Kant's Theory of Normativity. Exploring the Space of Reason*. Cambridge 2017.

Prichard, Arold: *A. Kant's Theory of Knowledge*, New York u.a. 1979.

Putnam, Hilary: *Reason, Truth and History*, Cambridge 1981.

Reich, Klaus: *Die Vollständigkeit der Kantischen Urteilstafel*, Hamburg³ 1986.

Rödl, Sebastian: Eliminating Externality, in: *Internationales Jahrbuch des Deutschen Idealismus* 6 (2008), S. 176-188.

Sellars, Wilfrid: *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Cambridge (Massachusetts) / London 1997.

Shabel, Lisa: The Transcendental Aesthetic, in: Guyer, Paul (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant's Critique of Pure Reason*, Cambridge u.a. 2010, S. 93-117.

Shaddock, Justin B.: Kant's Conceptualism: a New Reading of the Transcendental Deduction, in: *Pacific Philosophical Quarterly* 99 (2018), S. 464-468.

Schmitz, Friederike: On Kant's Conception of Inner Sense: Self-Affection by the Understanding, in: *European Journal of Philosophy* 23.4 (2015), S. 1044–1063.

Smith, Norman Kemp: A Commentary to Kant's "Critique of Pure Reason", Basingstoke u.a. 2003.

Strawson, Peter Frederick: The Bounds of Sense. An Essay on Kant's Critique of Pure Reason, London 1966.

Stuhlmann-Laeisz: Kants Logik. Eine Interpretation auf der Grundlage von Vorlesungen, veröffentlichten Werken und Nachlaß (= Quellen und Studien zur Philosophie 9), Berlin u.a. 1976.

Tetens, Holm: Kants „Kritik der reinen Vernunft“. Ein systematischer Kommentar (= Reclams Universal Bibliothek Nr. 18434), Stuttgart 2006.

Tolley, Clinton:

- The Non-Conceptuality of the Content of Intuition, in: Kantian Review 18.1 (2013), S. 107-136.
- Between Perception and Understanding, from Leibniz to Kant. Estudos Kantianos 4 (2016), S. 71-97.
- Kant on the Role of the Imagination (and Images) in the Transition from Intuition to Experience, in: Gentry, Gerard / Pollok, Konstantin (Hrs.): The Imagination and German Idealism and Romanticism, Cambridge 2019, S. 27-47.

Unruh, Patrick: Transzendente Ästhetik des Raumes. Zu Immanuel Kants Raumkonzeption (= Würzburger wissenschaftliche Schriften 430), München 2007.

Vaihinger, Hans: Kommentar zur Kritik der reinen Vernunft (Bd. 2), Stuttgart / Berlin / Leipzig 1892.

Valaris, Markos: Inner Sense, Self-Affection, and Temporal Consciousness in Kant's Critique of Pure Reason, in: Philosophers' Imprint 8 (2008), S.1–18.

Van Cleve, James: Problems for Kant, New York/Oxford 1999.

Vorderobermeier, Konrad: Sinnlichkeit und Verstand. Zur transzendentalen Entfaltung des Gegenstandsbezugs bei Kant (= Quellen und Studien zur Philosophie 1109), Berlin 2012.

Wagner, Hans:

- Der Argumentationsgang in Kants Deduktion der Kategorien, in: Kant-Studien 71.3 (1980), S. 352-367.
- Eine Meinungsdivergenz bezüglich Kants transzendentaler Kategorien-Deduktion, in: Tuschling, Burkhard (Hrsg.): Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“. Kant-Tagung Marburg 1981, Berlin / New York 1984, S. 35-40.

Warnock, Geoffrey J.: Concepts and Schematism, *Analysis* 8 (1949), S. 77-82.

Watkins, Eric:

- Kant and the Myth of the Given, in: *Inquiry* 51 (2008), S. 512-531.
- Kant, Sellars and the Myth of the Given, in: *The Philosophical Forum* 43 (2012), 311-326.

Willaschek, Markus: Der Transzendente Idealismus und die Idealität von Raum und Zeit, in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung* 51 (1997), S. 537-564.

Willaschek, Markus / Watkins, Eric:

- (a) Kant's Account on Cognition, in: *Journal of the History of Philosophy* 55.1 (2017), S. 83-112.
- (b) Kant on cognition and knowledge, in: Willaschek, Markus / Watkins, Eric, Tolley, Clinton (Hrsg.): *Mini-Symposium on Kant and Cognition (= Synthese 197)*, University of California 2017, S. 1-19.

Wohlfart, Günther: Ist der Raum eine Idee? Bemerkungen zur transzendentalen Ästhetik Kants, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 137-155.

Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt am Main 1995.

Young, Michael J.: Functions and thought and the synthesis of intuition, in: Guyer, Paul (Hrsg.): *The Cambridge Companion to Kant*, Cambridge u.a. 2009, S. 101-122.

Wenzel, Christian Helmut: Spielen die Kategorien schon bei der Wahrnehmung einer Rolle? Peter Rohs und John McDowell, in: *Kant-Studien* 96 (2005), S. 407-426.

Zocher, Rudolf: Kants transzendente Deduktion der Kategorien, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 8 (1954), S. 161-194.